



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

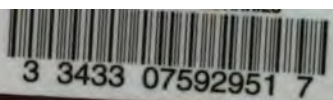
Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.



3 3433 07592951 7



SEC
Polit-

1

1

1

Vertical line on the left side of the page.

Vertical line on the right side of the page.



1957
PUBLIC AFFAIRS
875255
AGENCY BOX AND
THE
L

Natur- und Völkerrecht;
Staats- und Staatenrecht,

und

Staatskunst,

dargestellt

von

Karl Heinrich Ludwig Pölitz,

ordentlichem Lehrer der Staatswissenschaften an der Universität
zu Leipzig.

Leipzig, 1823.

J. C. Hinrichs'sche Buchhandlung.

Die
Staatwissenschaften

im Lichte unsrer Zeit,

dargestellt

von

Karl Heinrich Ludwig Politz,

ordentlichem Lehrer der Staatwissenschaften an der Universität
zu Leipzig.

E r s t e r T h e i l :

das Natur- und Völkerrecht, das Staats- und Staatenrecht,
und die Staatskunst.

— οὐ το πνευμα Κυρίου, ουκ ελαθερια.
2 Kor. 3, 17.

Leipzig, 1823.

J. C. Hinrichs'sche Buchhandlung.

NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
375256
ASTOR LENOX AND
TILDEN FOUNDATION
L

Seiner Königlichen Hoheit

dem

Prinzen

Friedrich August

Herzoge von Sachsen &c. &c.

in tiefster Ehrfurcht

gewidmet

von dem Verfasser.



V o r r e d e .

Wenn es mir Anfangs von der einen Seite bedenklich schien, in einer so mächtig bewegten Zeit, wie die unsere ist, mit einem neuen und sich als vollständig ankündigenden Systeme der Staatswissenschaften im Publicum zu erscheinen; so durfte ich doch auch von der andern Seite nicht vergessen, daß das vor einigen Jahren mir anvertraute Lehramt der Staatswissenschaften mich berechtigte und verpflichtete, wie auf dem Lehrstuhle, so auch vor den Zeitgenossen, über diese Wissenschaften öffentlich zu sprechen. Dazu kamen noch zwei individuelle Gründe. Denn hatte ich mich nicht geschämt, in der Napoleonischen Zeit meine Ansichten über einige Staatswissenschaften in meiner (im Jahre 1808 erschienenen) „Staatslehre“ öffentlich aufzustellen; warum sollte ich es jetzt? Zugleich bin ich mir aber auch bewußt, und ich glaube es seit dreißig Jahren in allen meinen philosophischen, geschichtlichen und politischen Schriften bewiesen zu haben, daß ich — abgesehen von ihren übrigen Mängeln — nie zu einer herrschenden Parthei gehört, sondern eine feste Neutralität im Kampfe der philosophischen Systeme und der politischen Partheien zu behaupten gesucht habe. Ohne Syntretist oder Elektriker zu seyn, habe

ich, mit gleicher Unparteilichkeit, die Schriften von Männern gelesen und, wo es nöthig schien, angeführt und benutzt, die in ihren politischen Ansichten völlig von einander abweichen; denn, nach meiner unwandelbaren Ueberzeugung, liegt die Wahrheit, in den meisten Fällen, in der Mitte zwischen beiden Extremen. Daher glaube ich auch, daß, bei allem Meinungskampfe, der weder an sich, noch nach seinen verschiedenen Gestalten, Farben und Schattirungen, in einem sehr bewegten Zeitalter befremden darf, die kämpfenden Denker, sobald ihnen Wahrheit und Recht das Höchste und Heiligste sind, wornach sie streben, oft nicht so weit von einander entfernt stehen, als sie selbst in der Wärme des Kampfes meinen. Nur die, welche gegen das heilige Recht und gegen das Licht der Wahrheit, das von oben stammt, mit blinder Leidenschaftlichkeit wirken, und die Menschheit nicht zu einem unendlichen — wiewohl langsamen — Fortschritte im Guten, sondern zur Unwissenheit, Noth und zum Rückschritte bestimmt halten; nur die, welche an die Stelle der Vernunft und ihrer einfachen und unveränderlichen Grundsätze einen Mysticismus setzen, nach welchem bürgerliche Verfassung, Religion, Kunst und alles Gute und Große der Menschheit in den schäumenden Schmelztiegel eines Theophrastus Paracelsus, Swedenborg und Jacob Böhme gebracht wird; nur die — so wenig ich sie auch in ihren seligen Träumen stören, oder um ihre Genüsse beneiden mag — werden sich nie mit meinen Grundsätzen ausöhnen!

Aus dem Standpuncte der Neutralität in Beziehung auf den herrschenden Meinungskampf in den politischen Systemen wünschte ich also, bei dem nachstehenden Werke, von denkenden Männern beurtheilt zu werden. Es soll die Aufgabe lösen, die gesammten Staatswissenschaften, theils wie ich mir den ganzen Kreis derselben, theils das Verhältniß der einzelnen Staatswissenschaften gegen einander denke, nach ihrem innern Zusammenhange zu einer bestimmten Uebersicht über dieselben zu vereinigen, und zwar wie diese Wissenschaften, nach ihrem neuesten Anbaue und auf der gegenwärtigen Stufe ihrer Bildung und Reife erscheinen, und wie sie eben so für den akademischen Vortrag, wie für das eigene Studium gebildeter Zeitgenossen dargestellt werden müssen.

Ob ich nun gleich, nach acht und zwanzigjähriger Beschäftigung mit diesen Wissenschaften und nach dem oft wiederholten Vortrage der meisten derselben, besonders aber nach den mehrmaligen Vorträgen der Encyclopädie der politischen Wissenschaften, die Ueberzeugung gewonnen habe, daß die Staatswissenschaften in ihrem Zusammenhange ganz anders, neben den übrigen abgeschlossenen wissenschaftlichen Kreisen (z. B. der philosophischen, der mathematischen, der geschichtlichen, der juridischen Wissenschaften u. s. w.), erscheinen, als wenn man sie von einander trennt und nur einzelne derselben entweder im Lehrvortrage oder in besondern Werken behandelt; so erwarte ich doch keinesweges, daß die ausgezeichnetsten Männer vom Fache auf deutschem

Boden (wobin ich namentlich v. Jakob, Loß, Kau, Sartorius, Graf Soden u. a. zähle), mit mir über die in der Einleitung versuchte Aufstellung, Bezeichnung und Eintheilung der zwölf Staatswissenschaften völlig einverstanden seyn werden. Ich rechne daher eben so auf ihre Nachsicht, wie auf ihre Zurechtweisung und Belehrung, wünsche aber dabei, daß sie mich zunächst im Sinne und Geiste meines Systems prüfen und widerlegen mögen, weil ich dasselbe in den vier Theilen, aus welchen das Werk bestehen soll, gleichmäßig festgehalten habe. Jeder einzelne Theil wird nämlich drei Staatswissenschaften umschließen. So wie dieser erste Theil das Natur- und Völkerrecht, das Staats- und Staatenrecht, und die Staatskunst enthält; so soll im zweiten die Volkswirtschaft, die Staatswirtschaft mit der Finanzwissenschaft, und die Polizeiwissenschaft, — im dritten die Geschichte des europäischen Staatensystems aus dem Standpunkte der Politik, die Staatenkunde (doch nur im allgemeinsten Umrisse), und das öffentliche europäische Staatsrecht, — und im vierten das practische europäische Völkerrecht, die Diplomatie und die Staatspraxis dargestellt werden.

Die Berechnung des ganzen Werkes auf ungefähr 4 Alphabete zeigt, daß keine der einzelnen Staatswissenschaften im vollen Umfange des Systems (wie ungefähr v. Jakob die Finanzwissenschaft, Heeren die Geschichte des europäischen Staatensystems, Hassel die Statistik, und Klüber das practische europäische Völkerrecht durchführten,) be-

handelt werden kann; wohl aber soll jede wichtige Lehre, welche in die einzelnen Staatswissenschaften gehört, nach einer logisch geordneten und deutlichen Begriffsbezeichnung vorgetragen, das Ganze jeder Wissenschaft nach seinem innern notwendigen Zusammenhange verbunden, jede einzelne Staatswissenschaft auf den Standpunct, den sie gegenwärtig nach ihrem Anbaue erreicht hat, gestellt, überall die wichtigere Literatur beigebracht, und die Darstellung selbst, nach der stylistischen Form, so gehalten werden, daß nicht blos Männer vom Fache und Studirende das Werk in die Hand nehmen, sondern auch Geschäftsmänner und gebildete Leser dadurch für das Interesse an diesen Wissenschaften gewonnen werden. Eine solche Behandlung und Darstellung der Staatswissenschaften beabsichtigte ich, als ich sie auf dem Titel als eine Darstellung im Lichte unserer Zeit bezeichnete! Ich fühle recht gut, wie weit ich hinter meiner Idee in der Ausführung zurückgeblieben bin; allein in magnis rebus et voluisse sat est!

Aus dem aufgestellten Gesichtspuncte ergibt sich denn als unmittelbare Folge, daß überall der neuesten Untersuchungen und Ansichten in den einzelnen Staatswissenschaften gedacht werden mußte. Wo diese Ansichten mit den meinigen zusammenstimmten, nahm ich sie in den Text auf; wo ich sie prüfte, oder zur Erläuterung und zur Beweisführung beibrachte, stehen sie in den Noten. Wer meiner frühern staatswissenschaftlichen Schriften sich erinnert, wird finden,

daß, ob ich mir gleich in den allgemeinsten staatsrechtlichen Grundsätzen (z. B. in der Lehre vom Staatsgrundvertrage, von der Theilung der Gewalten u. a.) gleich geblieben bin, doch in diesem Werke alles durchaus neugearbeitet und neugestaltet erscheint, und auch so erscheinen mußte, weil in neuerer Zeit in keinem Kreise wissenschaftlicher Forschungen die Veränderungen so bedeutend und so durchgreifend gewesen sind, als in dem Kreise der Staatswissenschaften. Dazu haben nicht nur die erschütterndsten und folgenreichsten Vorgänge im europäischen Staatensysteme, sondern auch die angestrengten Forschungen und neuerlich erschienenen gebiegenen Werke ausgezeichneten Schriftsteller im Kreise dieser Wissenschaften mitgewirkt. Ist doch erst seit 1805 durch von Jakob und Graf Soden die Volkswirtschaft als eine selbstständige, von der Staatswirtschaft getrennte, Wissenschaft behandelt, und eben so erst in den letzten Jahren die Diplomatie streng von der Diplomatik, das practische europäische Völkerrecht seit den Schriften des verewigten von Martens genau von dem philosophischen Völkerrechte gesondert, das philosophische Criminalrecht zu einer ganz neuen Gestalt ausgeprägt, und die Polizeiwissenschaft in einem Lichte dargestellt worden, wie sie in den Schriften des v. Justi, Kössigs u. a. nicht erscheint! Namentlich soll in diesem Werke auch der Versuch gemacht werden, das öffentliche europäische Staatsrecht und die Diplomatie, die bisher noch nicht wissenschaftlich durchgebildet

waren, gleichmäßig, wie die andern Staatswissenschaften, in systematischer Haltung darzustellen.

In dem vorliegenden ersten Theile wird die von mir (mit wenigen andern) im Naturrechte versuchte gleichmäßige Ableitung der Rechts- und der Pflichtenlehre aus einer gemeinschaftlichen Quelle nicht auf allgemeine Zustimmung rechnen dürfen; ich wünsche aber auch dabei nur, daß man mir — abgesehen von den Prämissen — die Folgerichtigkeit in der Durchführung zugestehet. Gleiches Schicksal befürchte ich von der Behandlung des philosophischen Criminalrechts; doch glaube ich — ungeachtet der Kürze der Darstellung — nichts ohne Gründe beigebracht zu haben. Die Staatskunst (Politik) endlich erscheint hier in einer ganz neuen, mir eigenthümlichen, Gestalt, völlig abweichend von allen mir bekannten Systemen und Compendien derselben. Daß sie einer neuen Gestaltung bedurfte; darüber werden alle Männer vom Fache mit mir einverstanden seyn. Ob aber ich theilweise den rechten Weg fand; darüber wünsche ich vorzüglich Auskunft und Belehrung. Wenigstens ersüchete ich die Männer, welche diesen ersten Theil wissenschaftlich prüfen, besonders der Staatskunst ihre Aufmerksamkeit zu schenken. Durch diese völlig neue Gestaltung der Politik ist zugleich der erste Theil in der Bogenzahl etwas stärker geworden, als ich Anfangs wünschte und beabsichtigte; dagegen werden die folgenden Theile verhältnißmäßig im Umfange schwächer werden.

Was die Literatur betrifft; so kam es, bei der angegebenen Bestimmung dieses Werkes, nicht darauf an, Massen zu häufen, obgleich auch nichts Wichtigeres übergangen werden durfte. Ich kann versichern, daß ich, mit wenigen Ausnahmen, die angeführten Schriften selbst besitze, und namentlich beim Naturrechte und der Politik viele hundert Schriften nicht angeführt habe, die sich darüber in meiner Büchersammlung befinden. So schwer es ist, bei der Aufnahme der Literatur die so sehr abweichenden Erwartungen und Ansichten der Einzelnen zu befriedigen, und so leicht es der Kritik fällt, irgend ein übergangenes Buch, das für den Einzelnen zufällige Wichtigkeit hat, nachzutragen; so habe ich doch — alle diese Schwierigkeiten berücksichtigend — mich nicht entschließen können, die Literatur, wie Andere thun, ganz wegzulassen, und lieber, meine ich, stehe ein Buch zu viel da, als eins zu wenig!

Da dieses Werk mit dem Versuche einer systematisch durchgeführten Gesamtübersicht über alle Staatswissenschaften im Lichte unsrer Zeit keinem bis jetzt erschienenen oder angekündigten ähnlichen Werke in den Weg tritt; so wünsche ich innig, daß dasselbe, bis es durch ein besseres verdrängt wird, richtige und zeitgemäße Begriffe über die gesammten Staatswissenschaften in einem weiten Kreise verbreiten helfen möge, weshalb in demselben — nach dem Vorgange geachteter Männer in andern Wissenschaften — die Verbindung der Bestimmung eines Handbuchs und eines akademi-

schen Lehrbuches versucht worden ist. Denn daß die Staatswissenschaften endlich auch in Deutschland in ihre lang verkannten Rechte allmählig eintreten, und daß erleuchtete Regierungen das dringende Bedürfniß fühlen, künftige Staatsmänner und Diplomaten, und alle die, welche sich den einzelnen Zweigen der Staatsverwaltung widmen, eben so sorgfältig für diese hochwichtige Bestimmung auf den Universitäten vorbereiten zu lassen, hat die Begründung selbstständiger Facultäten der Staatswissenschaften auf den Universitäten Tübingen und Würzburg, so wie das, was schon längst dafür in Heidelberg geschah, und die auf den österreichischen Universitäten schon seit mehreren Jahrzehenden bestehende Vorschrift gelehrt, daß namentlich Finanzwissenschaft und Polizeiwissenschaft von den Studirenden der Rechte gehört und belegt werden müssen. Eine ähnliche Verordnung ist im Jahre 1822 im Königreiche Hannover erschienen, wornach alle, welche der Beamtenlaufbahn sich widmen, außer den juridischen Studien, auch die staatswissenschaftlichen, bei ihren Gesuchen, belegen müssen. — Nur dann, wenn man sich überzeugt haben wird, daß für den künftigen innern und äußern Staatsdienst eine eben so bestimmte, sorgfältige und umschließende Vorbereitung nöthig ist, wie für die Betreibung der Kaufmannschaft, und für die künftige Uebernahme eines Amtes in der Kirche, in der Schule, oder in der Gerechtigkeitspflege; nur dann, wenn man sich überzeugt haben wird, daß unzähligen Verirrungen kraftvoller, aufstrebender Jünglinge am sichersten

durch Mittheilung deutlicher und richtiger Begriffe über den Staat, über seine Bestimmung, über seine Anstalten und Bedürfnisse in den akademischen Vorlesungen, vorgebeugt werden kann; nur dann werden auch die Staatswissenschaften auf unsern Hauptschulen, neben den andern abgeschlossenen Kreisen positiver Disciplinen, als gleichberechtigt und gleichgeachtet erscheinen, und ihr wissenschaftlicher und gründlicher Anbau wird, schon nach dem ersten Jahrzehend, einen wohlthätigen Einfluß auf das ganze Staatsleben äußern! Ich kann daher dieses Vorwort gewiß nicht zweckmäßiger schließen, als mit einer Stelle des geistvollen Buchholz (in s. neuen Monatschrift für Teutschland, 1822, Augustheft, S. 493.): „Wäre das, wornach das Jahrhundert strebt — die Staatswissenschaft — bereits in einer solchen Vollständigkeit vorhanden, daß die Organisationsprincipe über alle Zweifel erhoben daständen; so würde darin, wenn in irgend etwas, das souverainste Gegenmittel gegen alle Umwälzungen gegeben seyn. Leider liegt diese Wissenschaft noch in der Wiege. Und da ihr Werth von denen, die sich Staatsmänner nennen, in der Regel am meisten verkannt wird; so ist es nicht wahrscheinlich, daß sie in kurzer Zeit die Wichtigkeit erhalte, die ihr gebührt. Wie lange sie aber auch noch verkannt werden möge; hervorarbeiten wird sie sich; weil sie, wenn uns nicht alles täuscht, das Kind des Jahrhunderts ist, d. h. diejenige Geburt, zu welcher in allen Zweigen menschlicher Erkenntniß alles vorbereitet ist, alles drängt!“

Leipzig, am 14. Febr. 1823.

P ö l i t z.

Inhalt.

	Seite
Allgemeine Einleitung in die gesammten Staatswissenschaften.	
1. Begriff der Staatswissenschaften.	1
2. Zusammenhang der Staatswissenschaften unter sich.	2
3. Eintheilung der Staatswissenschaften.	3
4. Fortsetzung.	4
5. Uebersicht über die gesammten Staatswissenschaften.	6
6. Verschiedenheit der Staatswissenschaften von den sogenannten Kameralwissenschaften.	20
7. Die Vorbereitungs- und Hülfswissenschaften zu den Staatswissenschaften.	23
8. Literatur der encyclopädischen Behandlung der Staatswissenschaften.	30

I.

Natur- und Völkerrecht

Einleitung.

1. Vorbereitende Begriffe.	33
2. Begriff und Zweck der philosophischen Rechtslehre.	34
3. Ableitung des Begriffes des Rechts aus der ursprünglichen Beschaffenheit des menschlichen Wesens.	35
4. Das practische Ideal.	36
5. Die beiden Haupttheile des practischen Ideals, das Ideal der Pflicht und des Rechts.	37

	Seite
6. Folgerungen aus dem Unterschiede zwischen Recht und Pflicht.	39
7. Höchster Grundsatz der philosophischen Rechtslehre.	46
8. Umfang und Eintheilung der philosophischen Rechtslehre.	48
9. Fortsetzung. — Rechtslehre im weitern Sinne.	50
10. Die philosophische Rechtslehre nach ihrer Stellung zu den gesammten Staatswissenschaften und zu den positiven Rechten.	51
11. Wissenschaftlicher Standpunct für die philosophische Rechtslehre.	55
12. Umriß der Geschichte des Naturrechts nach einzelnen Schulen.	57
A) Das Naturrecht, oder der philosophischen Rechtslehre erster Theil.	
13. Begriff des Naturrechts.	68
14. Urrrecht der Menschheit.	70
a) Keines Naturrecht.	
15. Nomenclatur der ursprünglichen Rechte.	71
16. 1) Das Recht auf äußere Freiheit.	72
17. 2) Das Recht auf äußere Gleichheit.	72
18. 3) Das Recht auf Freiheit der Sprache, der Presse und des Gewissens.	74
19. 4) Das Recht auf persönliche Würde und guten Namen.	76
20. 5) Das Recht auf Eigenthum.	77
21. 6) Das Recht auf öffentliche Sicherheit.	78
22. 7) Das Recht auf Abschließung und Haltung der Verträge.	79
23. Bedingungen der Gültigkeit der Verträge.	80
24. Real- und Verbalverträge; unbedingte und bedingte, Stillschweigende Verträge.	82
25. Veränderung und Aufhebung der Verträge.	84
26. Von der Billigkeit und dem Nothrechte.	85
b) Angewandtes Naturrecht.	
27. Begriff und Umfang desselben.	87
28. Nomenclatur der wichtigsten Verträge.	88

	Seite
29. 1) Der Gesellschaftsvertrag überhaupt.	89
30. 2) Der eheliche Vertrag.	90
31. 3) Das aus demselben hervorgehende Aelternrecht.	94
32. 4) Der Dienstvertrag.	96
33. 5) Der Arbeits- und Miethsvertrag.	97
34. 6) Der Schenkungs-, Tausch- und Kaufvertrag.	98
35. 7) Der Loth-, Darlehns- und Pfandvertrag.	99
36. 8) Der Aufbewahrungs- und Bevollmächtigungsvertrag. Die Bürgschaft.	101
37. 9) Der Vertrag auf den Fall des Todes.	102
38. 10) Der Verfassungs- und Regierungsvertrag der Gesellschaft.	104
39. 11) Der kirchliche Verfassungvertrag.	108
40. 12) Das allgemeine Gesellschaftsrecht.	110
41. Anhang. Von den Rechten der Wahnsinnigen.	111
B) Das philosophische Völkerrecht, oder der philosophischen Rechtslehre zweiter Theil.	
42. Uebergang vom Naturrechte zum Völkerrichte.	113
43. Zweck des Nebeneinanderbestehens der Völker.	116
44. Das Urrecht im Völkerrichte.	117
45. Folgerungen daraus.	119
46. Schluß dieser Folgerungen.	121
47. Ursprüngliche und erworbene Rechte der Völker.	122
48. Nomenclatur der ursprünglichen Rechte der Völker.	123
49. 1) Das Recht der individuellen Freiheit eines jeden Volkes.	124
50. 2) Die rechtliche Gleichheit der Völker.	125
51. 3) Die gegenseitige Oeffenlichkeit (Publicitas) der Völker.	126
52. 4) Der Credit der Völker.	127
53. 5) Der rechtliche Eigenthums- und Gebietsbesitz der Völker.	128
54. 6) Die äußere Sicherheit der Völker.	130
55. 7) Das Recht der Verträge zwischen den einzelnen Völkern.	132

Inhalt.

	Seite
56. 8) Das Recht der Vertretung des einen Volkes bei den andern, oder das Gesandtenrecht.	134
57. Das Weltbürgerrecht.	136

II.

Staats- und Staatenrecht.

Einleitung.

1. Vorbereitende Begriffe.	139
2. Forsetzung.	140
3. Begriff und Zweck des Staates.	144
4. Erweiterung des Staatszweckes.	146
5. Begriff und Theile des Staatsrechts.	148
6. Verhältniß des Staatsrechts zu den andern Staatswissenschaften.	149
7. Begriff und Inhalt des Staatenrechts.	152
8. Literatur des Staatsrechts.	153

A) Das reine Staatsrecht.

9. Inhalt und Theile des reinen Staatsrechts.	161
10. a) Lehre von den Urverträgen des Staates.	163
11. . . . Der Vereinigungsvertrag.	168
12. . . . Der Verfassungsvertrag.	169
13. . . . Der Unterwerfungsvertrag.	169
14. Unterschied der bürgerlichen- und öffentlichen (politischen) Freiheit.	173
15. b) Lehre von den einzelnen Theilen der höchsten Gewalt im Staate.	177
16. . . . Die gesetzgebende Gewalt.	180
17. . . . Die vollziehende Gewalt.	183
18. c) Lehre von der rechtlichen Form der Verfassung und Regierung des Staates.	185
19. . . . Die allgemeinen Vernunftsbedingungen für jede rechtliche Verfassung	186
20. . . . Erwerbung des Staatsbürgerrechts.	189
21. . . . Auswanderungsrecht.	190
22. . . . Verlust des Staatsbürgerrechts.	191
23. . . . Naturalisirung der Fremden.	192

	Seite	
24.	Vielfachheit der Staatsbürger und deren Eintheilung.	191
25.	Gesellschaften im Staate.	195
26.	Eintheilung des Staatsgebietes.	196
27.	Rechtliche Form der gesetzgebenden Gewalt im Staate.	197
28.	Die Stellvertreter des Volkes.	202
29.	Rechtliche Form der vollziehenden Gewalt im Staate.	206
30.	Der Regent, als Souverain.	208
31.	Fortsetzung. Majestätsrechte des Regenten.	210
32.	Pflichten des Regenten.	213
33.	Rechte und Pflichten der Unterthanen.	216
34.	Die richterliche Gewalt.	223
35.	Fortsetzung.	225
36.	Die vier Haupttheile der Staatsverwaltung	226
37.	Die Staatsämter.	228
38.	Rechtliche Form der Kirche im Staate.	234
39.	Fortsetzung.	236
40.	Fortsetzung. Verhältniß der Kirche zum Staate.	238
41.	Rechtliche Form der Verbesserung der Verfassung.	244
	B) Das philosophische Strafrecht.	
42.	Der rechtlich gestaltete Zwang.	247
43.	Begriff und Theile des philosophischen Strafrechts.	250
44.	Literatur der wissenschaftlichen Behandlung des philosophischen Strafrechts.	253
45.	a) Lehre von der rechtlichen Gestaltung des Zwanges und der Strafe im Staate.	256
46.	Fortsetzung.	259
47.	Uebersicht über die wichtigsten Strafrechtstheorien.	262
	a) Die subjective Strafrechtstheorie.	
48.	1) Die Wiedervergeltungstheorie.	264

		Seite
49.	Prüfung derselben.	265
50.	a) Die Besserungstheorie.	268
51.	Prüfung derselben.	269
	A) Die objectiv-e Strafrechtstheorie.	
52.	1) Die Abschreckungstheorie.	271
53.	Prüfung derselben.	272
54.	2) Die Präventivtheorie.	275
55.	Prüfung derselben.	278
56.	Allgemeines Ergebnis.	279
57.	b) Lehre von der rechtlichen Anwendung des Zwanges und der Strafe im Staate. (Die subjectiv-objective Strafrechtstheorie.)	282
58.	Strafwürdigkeit und Strafbarkeit der That.	285
59.	Wann die Zurechnung wegfällt.	288
60.	a) Die Lehre von den Rechtsverletzungen im Staate. Eintheilung der strafbaren Handlungen in Verbrechen und Vergehen.	289
61.	Die Vergehen.	291
62.	Die Verbrechen.	292
63.	β) Die Lehre von den Strafen im Staate.	294
64.	Fortsetzung.	295
65.	Das Begnadigungsrecht.	298
66.	γ) Ausübung des Strafrechts im Staate.	300
	C) Das philosophische Staatenrecht.	
67.	Begriff, Umfang und Inhalt desselben.	301
68.	a) Darstellung der allgemeinen Grundsätze für das rechtliche Nebeneinanderbestehen aller Staaten des Erdbodens.	304
69.	Verträge zwischen den Staaten.	306
70.	Verbindung zwischen den Staaten.	308
71.	b) Lehre von der rechtlichen Gestaltung des Zwanges zwischen den Staaten nach vorhergegangenen Rechtsverletzungen.	310

	Seite	
72.	Abstufungen des Zwanges zwischen den Staaten: Retorsionen, Repressalien, Krieg.	311
73.	Der rechtliche Krieg.	313
74.	Bundesgenossen im Kriege.	313
75.	Recht der Neutralität.	327
76.	Der rechtliche Friede.	317

III.

Die Staatskunst (Politik).

Einleitung.

1.	Vorbereitende Begriffe.	320
2.	Begriff und Umfang der Staatskunst	322
3.	Zweck und Theile der Staatskunst.	326
4.	Verhältniß der Staatskunst zu den übrigen Staatswissenschaften.	328
5.	Literatur der Staatskunst.	333

A) Lehre von dem innern Staatsleben.

6.	Inhalt und Umfang des ersten Theiles der Staatskunst.	340
7.	a) Die Cultur des Volkes, als erste Bedingung des innern Staatslebens.	341
8.	Die politische Mündigkeit als Folge der Cultur.	344
9.	b) Der Organismus des Staates. Begriff der Organisation überhaupt.	346
10.	Anwendung des Begriffs der Organisation auf den Staat.	348
11.	Fortsetzung.	350
12.	Die Bestandtheile der Staatsorganisation.	352
13.	Die sogenannte geschichtliche Unterlage der Staatsorganisation.	356
14.	Ueber das Verhältniß des Rechts und der Glückseligkeit gegen einander in der Organisation des Staates.	359
15.	a) Die Verfassung des Staates, als erster Bestandtheil der Organisation derselben.	361

		Seite
16.	Die ständischen Stände im Staate.	365
17.	Verschiedenheit der Verfassungen nach politischen Rücksichten:	
	1) in Beziehung auf ihre Entstehung;	371
18.	2) in Beziehung auf ihre innern Bestimmungen:	376
	Fortsetzung.	
19.	Ueber das Verhältniß zwischen der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt, und über den Grundsatz der Ernennung der Volksvertreter.	376
	Fortsetzung.	
20.	Ueber die Vertheilung der Volksvertreter in Kammern.	392
	Beschluß.	
	Ueber die den Volksvertretern verfassungsmäßig beizulegenden Rechte und Pflichten.	402
22.	Ueber Freiheit der Presse.	408
23.	β) Die Regierung des Staates, als zweiter Bestandtheil der Organisation desselben.	418
	Fortsetzung.	419
25.	Allgemeine Classification der Regierungsformen.	421
26.	Ueber die monarchischen und republikanischen Regierungsformen überhaupt.	422
27.	Die monarchische Regierungsform.	
	α) Die unbeschränkte und beschränkte.	424
	Fortsetzung.	
	β) Die Wahl- und erbliche Monarchie.	428
29.	Die republikanische Regierungsform.	439
30.	α) Die Demokratie.	440
31.	β) Die Aristokratie.	444
32.	Anhang.	
	Die Theokratie. — Der Bundesstaat und Staatenbund.	446

	Seite	
33.	Ergebnisse der Geschichte und Staatskunst über die verschiedenen Regierungsformen.	449
34.	v) Die Verwaltung des Staates, als dritter wesentlicher Bestandtheil der Organisation desselben.	451
35.	Haupttheile der Verwaltung.	453
36.	Die beiden Hauptsysteme in der Staatsverwaltung.	455
37.	Fortsetzung.	457
38.	Allgemeine Grundsätze für die Verwaltung.	460
39.	Die höchsten Behörden der Staatsverwaltung.	464
40.	1) Die einzelnen Ministerien.	467
41.	2) Der Staatsrath.	474
42.	3) Die Generalcontrolle.	476
43.	Ueber die Verantwortlichkeit der höchsten Staatsbehörden.	478
44.	a) Die Gerechtigkeitspflege, als erster Haupttheil der Staatsverwaltung.	481
45.	Fortsetzung.	489
46.	b) Die Polizei, als zweiter Haupttheil der Staatsverwaltung.	498
47.	c) Das Finanzwesen, als dritter Haupttheil der Staatsverwaltung.	504
48.	d) Das Kriegswesen, als vierter Haupttheil der Staatsverwaltung.	511
49.	Fortsetzung.	512
50.	Fortsetzung.	518
51.	c) Die in der Cultur, Verfassung, Regierung und Verwaltung des Volkes gemeinschaftlich enthaltenen Bedingungen der rechtlichen Fortbildung des innern Staatslebens (Lehre von den Reformen im Staate).	529
52.	Die Reformen im innern Staatsleben.	531
53.	Fortsetzung.	532
54.	Ueber Revolutionen.	536
55.	Ueber Reaction in politischer Hinsicht.	540

	Seite
B). Lehre von dem äußern Staatsleben.	
56. Uebersicht der Bedingungen und Verhältnisse des äußern Staatslebens.	546
57. a) Darstellung der Grundsätze der Staatskunst für die Wechselwirkung und Ver- bindung des einzelnen Staates mit allen übrigen neben ihm bestehenden Staaten. Das Staatsinteresse.	548
58. Eintheilung der Staaten nach ihrem politischen Gewichte.	552
59. Politisches Gleichgewicht.	555
60. Verträge. Bündnisse. Garantien. Gesandte.	558
61. Die politische Unterhandlungskunst.	559
62. b) Darstellung der Grundsätze der Staats- kunst für die Anwendungen des Zwan- ges zwischen den Staaten nach ange- drohten oder erfolgten Rechtsverletzungen.	561
63. Der Krieg aus dem Standpuncte der Staatskunst.	563
64. Das Eroberungsrecht aus dem Stand- puncte der Staatskunst.	565
65. Der Völkerveriede aus dem Stand- puncte der Staatskunst.	567

Allgemeine Einleitung

in die

gesamten Staatswissenschaften.

1. Begriff der Staatswissenschaften.

Es gibt einen Kreis von Wissenschaften, welche man — zum Unterschiede von allen andern wissenschaftlichen Gebieten — die Staatswissenschaften nennt. Das Eigenthümliche derselben besteht darin, daß die Idee des Staates in jeder dieser Wissenschaften den Grundbegriff derselben bildet, und die Verschiedenheit der einzelnen Staatswissenschaften, nach ihrem selbstständigen Charakter und nach ihrer gegenseitigen Grenzbestimmung, zunächst auf der Art und Weise beruht, wie der Grundbegriff des Staates in dem Mittelpuncte der wissenschaftlichen Darstellung nach gewissen wesentlichen Bestimmungen erscheint, durch welche die eine Staatswissenschaft, in Hinsicht auf ihre Begründung, auf ihre Eintheilung, auf ihren Umfang und auf ihre systematische Durchführung, sich von jeder andern Staatswissenschaft unterscheidet.

2.

Zusammenhang der Staatswissenschaften
unter sich.

Recht und Wohlfahrt sind die beiden höchsten Bedingungen alles Staatslebens; denn in dem Staate sind vernünftig - sinnliche Wesen mittelst des Staatsvertrages zu einer Gesellschaft zusammengetreten, durch welche der Endzweck der Menschheit — Sittlichkeit und Glückseligkeit in Harmonie — theils von dem einzelnen Menschen, theils von der ganzen Rechtsgesellschaft, so wie nach außen in der Wechselwirkung mit andern Völkern und Staaten, erreicht werden soll. So wie aber die geistige Natur des Menschen höher steht, als die sinnliche; so steht auch unter den beiden Grundbedingungen des Staatslebens das Recht höher, als die Wohlfahrt, und nie darf der Wohlfahrt wegen das Recht verletzt oder hintangesezt werden. Denn die Herrschaft des Rechts auf dem ganzen Erdboden ist das Ideal, welchem theils jede einzelne bürgerliche Gesellschaft, theils die Gesamtheit aller auf dem Erdboden neben einander bestehenden Völker und Staaten zugebildet werden soll. Dieses Ideal muß daher auch der letzte und höchste Maasstab seyn für alles, was in den Staatswissenschaften entweder als zu verwirklichen gefordert, oder als bereits vorhanden dargestellt und nach jenem Maasstabe geprüft werden soll.

3.

Eintheilung der Staatswissenschaften.

Sind Recht und Wohlfahrt die beiden höchsten Bedingungen alles Staatslebens; so folgt daraus,

daß alles zu dem Kreise der Staatswissenschaften gehört, was uns lehrt, theils wie diese beiden höchsten Bedingungen des Staatslebens verwirklicht werden sollen und können; theils wie sie in den vormals bestandenen und noch bestehenden Staaten verwirklicht worden sind und verwirklicht werden; — oder auch wie und wodurch diese Bedingungen verfehlt und nicht verwirklicht worden sind.

Der Kreis der Staatswissenschaften wird daher, nach seiner allgemeinsten Eintheilung, theils philosophische, theils geschichtliche Staatswissenschaften umschließen, wovon die ersten lehren, wie, nach den ewig gültigen Forderungen der Vernunft, Recht und Wohlfahrt verwirklicht werden sollen und können, und die zweiten durch Thatfachen nachweisen, ob und wie Recht und Wohlfahrt in den vormals bestandenen und noch bestehenden Staaten verwirklicht werden, oder nicht. (So gehören entschieden das Staats- und Staatenrecht zu den philosophischen, dagegen die Geschichte des europäischen Staatensystems, die Statistik u. a. zu den geschichtlichen Staatswissenschaften.)

4.

F o r t s e t z u n g .

Allein man reicht mit dieser allgemeinsten Eintheilung der Staatswissenschaften in philosophische und geschichtliche nicht aus; theils weil in den Kreis derselben zwei Wissenschaften gezogen werden müssen, in deren Mittelpuncte zwar der Grundbegriff des Staates nicht vorherrscht, ohne welche aber die eigentlichen Staatswissenschaften ihrer letzten Begründung ermangeln: das Natur- und Bül-

ferrecht, und die Volkswirtschaft (Nationalökonomie); theils weil gewisse Staatswissenschaften nur durch die Verbindung von philosophischen Grundsätzen mit geschichtlichen Thatsachen ihre systematische Gestaltung und Haltung gewinnen können, wie z. B. die Staatskunst (Politik), die Staatswirtschaft und Finanzwissenschaft, so wie die Polizeiwissenschaft.

Wenn man, wie es die Vernunft verlangt, das sogenannte Natur- und Völkerrecht von dem Staats- und Staatenrechte sorgfältig unterscheidet; so enthält das erstere, nach dem in ihm aufgeführten Ideale, die Darstellung eines rechtlichen Vereins noch ohne Rücksicht auf das Leben im Staate, doch so, daß jenes Ideal des Natur- und Völkerrechts der höchste Maasstab für die wissenschaftliche Begründung und Durchführung des Staats- und Staatenrechts enthält. Die systematische Darstellung beider Wissenschaften in diesem Werke mag dieses hier ausgesprochene Verhältniß derselben gegen einander beweisen. — Dasselbe gilt von dem Verhältnisse der Volkswirtschaft zur Staatswirtschaft, inwiefern die erste den ganzen Umfang der Quellen, Bedingungen, Bestandtheile und Wirkungen des Volksvermögens, noch unabhängig von dem Einflusse des Lebens und der Regierung im Staate darauf, entwickelt. —

Daß man aber mit der allgemeinsten Einteilung der Staatswissenschaften in philosophische und geschichtliche nicht ausreiche, sondern auch (im guten Sinne,) gemischte annehmen müsse, in welchen die aus der Vernunft für die Verwirklichung des Staatszweckes stammenden Grundsätze

an Thatfachen der Geschichte gehalten und durch diese erläutert und versinnlicht werden, erhellet aus der Politik oder Staatskunst, so wie aus der Staatswirthschaft, der Finanzwissenschaft und Polizeiwissenschaft. Denn wenn auch aus reiner Vernunft hervorgeht, daß kein Staat ohne Regenten gedacht werden kann; so kann doch die Frage: welches die beste Regierungsform sey, nur mit Rücksicht auf die Geschichte — und also nicht im Staatsrechte, sondern in der Staatskunst — entschieden werden. Eben so verlangt die Vernunft im Staatsrechte, daß eine Volksvertretung überhaupt bestehe. Ob aber diese in einer oder in zwei Kammern zusammentreten solle; darüber kann blos die Politik entscheiden. — Dasselbe gilt von der Staatswirthschaft. Die Vernunft verlangt, daß jeder Staatsbürger nur von seinem reinen Einkommen besteuert werde; die Geschichte aber weist nach, ob und wie dies am besten; durch directe oder indirecte Steuern, geschehen könne? Gleichmäßig kann über die Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit der Besteuerung im Einzelnen, so wie über die Güte oder Verwerflichkeit der einzelnen Polizeianstalten u. s. w. nur nach dem Zeugnisse der Erfahrung und Geschichte entschieden werden. — Daraus geht als Ergebnis hervor: daß man die Staatswissenschaften weder blos als philosophische, noch blos als geschichtliche Wissenschaften darstellen könne; daß es zwar rein philosophische Staatswissenschaften gebe (Natur- und Völkerrecht, Staats- und Staatenrecht, Volkswirthschaft), und eben so auch rein geschichtliche (Geschichte des europäischen Staatensystems, Sta-

tistik, practisches europäisches Völkerrecht, Diplomatie u. s. w.), daß aber auch einzelne Staatswissenschaften gleichmäßig auf philosophischer und geschichtlicher Unterlage beruhen, wie die Staatskunst, die Staatswirthschaft, die Finanz- und die Polizeiwissenschaft.

5.

Uebersicht über die gesammten Staatswissenschaften.

Zu dem Kreise der Staatswissenschaften gehören:

- 1) Das Natur- und Völkerrecht, oder die sogenannte philosophische Rechtslehre im engeren Sinne des Wortes. Sie enthält die wissenschaftliche Darstellung des Ideals der Herrschaft des Rechts auf dem ganzen Erdboden; so daß in dem Naturrechte der einzelne Mensch nach dem Umfange seiner gesammten Rechte und rechtlicher Verhältnisse geschildert wird, wie dieselben in der Natur des Menschen überhaupt ursprünglich begründet sind und aus dem Ideale des Rechts mit Nothwendigkeit hervorgehen, worauf in dem philosophischen Völkerrechte die Bedingungen entwickelt werden, unter welchen theils in der Mitte des einzelnen Volkes, theils in der Verbindung und Wechselwirkung mehrerer und aller neben einander bestehenden Rechtsgesellschaften oder Völker, die Herrschaft des Rechts auf dem ganzen Erdboden verwirklicht werden soll.
- 2) Das Staats- und Staatenrecht. Wenn der Staat, dessen Begriff aus der Erfahrung stammt, die Bestimmung hat, die Herrschaft des Rechts in der vertragsmäßig begründeten bürgerlichen Gesellschaft, welche gleichmäßig fürlich-

mündige und unmündige Wesen in sich faßt, zu verwirklichen; so kann dies nur unter der Bedingung eines rechtlich gestalteten Zwanges geschehen. Das Staatsrecht enthält daher die wissenschaftliche Darstellung der Herrschaft des Rechts innerhalb der bürgerlichen Gesellschaft, unter der Bedingung des rechtlich gestalteten Zwanges. — Weil aber auf dem Erdboden eine Mehrheit von bürgerlichen Gesellschaften, die wir Staaten nennen, neben einander besteht; so schließt sich das Staatenrecht an das Staatsrecht als unmittelbare Folge desselben an, und entwickelt wissenschaftlich die Grundsätze für das rechtliche Nebeneinanderbestehen aller Staaten des Erdbodens, unter der Bedingung des zwischen ihnen rechtlich gestalteten Zwanges nach vorhergegangenen Rechtsverletzungen.

3) Die Staatskunst (Politik). Jeder Staat wird, als ein organisches Ganzes, in seiner Ankündigung wahrgenommen nach seinem innern und äußern Leben, und nach dem Zusammenhange zwischen beiden. Die Staatskunst enthält daher die wissenschaftliche Darstellung des Zusammenhanges zwischen dem innern und äußern Staatsleben, nach den Grundsätzen des Rechts und der Klugheit. Sie stützt sich rückwärts auf das im philosophischen Staatsrechte aufgestellte Ideal des vollkommenen Staates, verbindet aber, in ihrer wissenschaftlichen Durchführung, mit dem höchsten Zwecke des Rechts den Zweck der Wohlfahrt, sowohl der Individuen, als der ganzen Gesellschaft, und entlehnt aus der Geschichte der Vergangenheit und Gegenwart die anwendbarsten und treffendsten Belege für die theoretisch ausgesprochenen Grundsätze des Rechts und der Klugheit. Sie ist deshalb eine

gemischte (d. h. eine aus philosophischen Grundsätzen und aus geschichtlichen Thatfachen gleichmäßig gebildete) Staatswissenschaft. Wollte man sie blos auf Regeln, entlehnt aus der Erfahrung und Geschichte, zurückführen; so würde sie nicht blos derjenigen festen Unterlage ermangeln, die zunächst auf Grundsätzen der Vernunft beruht; sie würde auch nicht ohne innere Widersprüche bleiben, weil man aus der Geschichte nicht selten Belege für die einander entgegengesetztesten politischen Ansichten und Behauptungen aufstellen kann. Sollte aber die Staatskunst, welche dem wirklichen Leben der Völker und Staaten angehört, einzig aus reiner Vernunft abgeleitet werden, ohne dabei die Stimme der Geschichte zu hören; so würde sie zum trockenen Gerippe abgezogener Begriffe werden, ohne Anwendbarkeit auf die kraftvolle Ankündigung des Staates als einer lebensvollen Organisation, und ohne Benutzung der großen Wahrheiten, welche die Geschichte in einem Zeitraume von mehreren Jahrtausenden darbietet. Es muß daher in der Staatskunst das Zeugniß der Geschichte mit den Forderungen der Vernunft an das innere und äußere Leben des Staates verbunden werden.

4) Die Volkswirtschaft (Nationalökonomie). Kein-Staat kann ohne ein Volk gedacht werden, das zur Gesellschaft im Staatsleben rechtlich verbunden ist. Der Begriff des Volkes geht daher dem Begriffe des Staates voran. Die Vernunft denkt sich also 1) ein Volksleben, gestützt auf den rechtlichen Verkehr aller zur Gesellschaft verbundenen Individuen, so wie auf ihr gemeinsames Streben nach Wohlfahrt und Glückseligkeit; und 2) ein aus der rechtlichen Thätigkeit

und dem regen Streben nach Wohlfahrt hervorgegangenes Volksvermögen, unabhängig von dem wirklichen Leben im Staate und unabhängig von dem Einflusse, der Regierung im Staate auf die Ankündigung des Volkslebens und auf die Erstrebung des Volksvermögens. — Nach diesem höchsten Standpuncte für die Ankündigung und Entwicklung des Volkslebens enthält die Volkswirtschaft (oder Nationalökonomie) die wissenschaftliche Darstellung theils der Quellen, Bedingungen, Bestandtheile und Wirkungen des Wohlstandes und des Vermögens eines Volkes, theils der wirksamsten Mittel, durch welche jene Quellen, Bedingungen und Bestandtheile des gesammten Volksvermögens am zweckmäßigsten und sichersten für die Begründung, Beförderung, Erhaltung und Vermehrung der Wohlfahrt der Individuen und des ganzen Volkes benutzt werden können. Es wird daher in der Volkswirtschaft die äußere Thätigkeit der Individuen und der Gesamtheit des Volkes nach ihrer völligen Freiheit und Selbstständigkeit, unabhängig von jedem Einflusse des Staatslebens und der Regierung im Staate auf diese Thätigkeit, im innern Zusammenhange entwickelt, und auf diese Weise das lebensvolle Ganze eines, durch die ihm einwohnende physische und geistige Kraft sich fortbildenden und zur möglichst höchsten Wohlfahrt gelangenden, Volkes vermittelt. Bei dieser Unabhängigkeit der Volkswirtschaft von allen Rücksichten auf die Einrichtungen und Verhältnisse im Staatsleben, behauptet sie dieselbe wissenschaftliche und idealische Stellung zur Staatswirtschaft, wie das Natur- und Völkerrecht zum Staats- und Staatenrechte. Sie ist gleichsam eine Metaphysik der Staatswirtschaft,

welche das aus der Erfahrung und Geschichte in der Staatswirthschaft Stammende auf die höchsten in der Vernunft enthaltenen Bedingungen des Volkswohlstandes zurückgeführt, und diese zum systematischen Zusammenhange vereiniget.

5) Die Staatswirthschaft und Finanzwissenschaft. Gestützt auf die wissenschaftliche Durchführung der Volkswirthschaft, müssen in der Staatswirthschaft zunächst die beiden wichtigen Aufgaben befriedigend gelöst werden: 1) wie das Staatsvermögen, oder das, was der Staat für sein Bestehen und seine Erhaltung jährlich bedarf, aus dem Volksvermögen gebildet und verwendet werde, und 2) ob überhaupt, und welchen rechtlichen und wohlthätigen Einfluß die Regierung im Staate auf die Leitung der freien Volksthätigkeit und des Volksvermögens haben kann und darf. Durch die erschöpfende Beantwortung dieser Aufgaben enthält zugleich die Staatswirthschaft den höchsten Maasstab für die in der Finanzwissenschaft aufzustellenden Lehren. Die Finanzwissenschaft ist nämlich der Inbegriff der Grundsätze des Rechts und der Klugheit, nach welchen die anerkannten Bedürfnisse des Staates für die ununterbrochene Erreichung des Staatszweckes, im Allgemeinen und im Einzelnen, gedeckt und befriedigt werden sollen, mithin im engern Sinne die erschöpfende und in sich zusammenhängende Darstellung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben des Staates.

6) Die Polizeiwissenschaft. Sie enthält die systematische Darstellung der Grundsätze, nach welchen theils die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Staate vor möglicher Verletzung bewahrt,

und die geschehene Verletzung sogleich erkannt und möglichst ausgeglichen, theils die Kultur und Wohlfahrt der Staatsbürger nach ihrem ganzen Umfange begründet, befördert, erhalten und erhöht werden kann und soll. Es zerfällt daher, nach dieser Ansicht, die Polizeiwissenschaft in die beiden Haupttheile: in die Sicherheits- und Ordnungspolizei, und in die Kultur- und Wohlfahrtspolizei. (Es ist von einigen Lehrern der Polizeiwissenschaft nicht ohne Grund erinnert worden, daß, nach dem angegebenen Standpuncte, zwei beinahe fremdartige Theile in derselben Wissenschaft zu Einem Ganzen vereinigt würden; allein bis jetzt hat theils die Mehrheit der Theoretiker in der Polizeiwissenschaft für diese Verbindung entschieden, theils findet sie sich auch in der Staatspraxis mehrerer civilisirter Staaten. Es scheint daher nicht rathsam, aus beiden Theilen zwei verschiedene und selbstständige Staatswissenschaften zu bilden, weil wenigstens so viel ausgemacht bleibt, daß das, was unter dem Abschnitte der Kultur- und Wohlfahrtspolizei abgehandelt wird, weder in dem Kreise der gesammten Staatswissenschaften übergangen, noch einer von den übrigen Staatswissenschaften mit besserem Erfolge, als der Polizeiwissenschaft, eingelegt werden kann. Es bleibe daher kein anderer Ausweg übrig, als entweder die Lehre von den Anstalten des Staates für die Kultur und Wohlfahrt seiner Bürger mit der Polizeiwissenschaft zu verbinden, oder sie zu einer besondern Staatswissenschaft zu erheben, was für die, welche das letztere vorziehen, in der folgenden Darstellung der Polizeiwissenschaft dadurch erleichtert worden ist, daß die Lehre von den Anstalten für die Kultur und Wohlfahrt der Staatsbürger einen, von der Sicher-

heits- und Ordnungspolizei getrennten und selbstständigen, Abschnitt bildet.)

7) Die Geschichte des europäischen Staatensystems aus dem Standpuncte der Politik. Unter einem Staatensysteme verstehen wir die bleibende Verbindung und Wechselwirkung mehrerer selbstständiger, d. h. politisch gleicher und von einander unabhängiger Staaten und Reiche, als notwendige Folge der gleichmäßigen geistigen, religiösen und bürgerlichen Entwicklung, Bildung und Reife der Völker, welche zu diesen Staaten und Reichen gehören. Unter dem europäischen Staatensysteme denken wir daher die Verbindung und Wechselwirkung aller einander an Civilisation und Selbstständigkeit ähnlichen oder doch verwandten europäischen Staaten und Reiche, mit Einschluß der aus den Kolonien der Europäer in Amerika hervorgegangenen selbstständigen Staaten. Die Entstehung derjenigen Verbindung und Wechselwirkung der europäischen Völker und Reiche, welche man ein Staatensystem zu nennen berechtigt ist, fällt aber in die Zeit der Entdeckung von Amerika, so daß eine Geschichte des europäischen Staatensystems erst von dieser Zeit an gedacht werden kann. Aus dem Standpuncte der Politik wird diese Geschichte gefaßt, sobald bei der Darstellung des europäischen Staatensystems die Entwicklung des innern und äußern Lebens der einzelnen Staaten und Reiche berücksichtigt, und der Zusammenhang dieses innern und äußern Lebens bei der Gesamtankündigung der einzelnen Staaten und Reiche in der Mitte des europäischen Staatensystems vergegenwärtigt wird. — Die Geschichte des europäischen Staatensystems aus dem Standpuncte der Poli-

tik, wesentlich verschieden von der allgemeinen Geschichte, wie von der europäischen Staatengeschichte, enthält daher die pragmatische Darstellung des politischen (innern und äußern) Lebens der Gesamtheit der europäischen Staaten und Reiche, mit Einschluß der aus europäischen Kolonien hervorgegangenen amerikanischen Staaten, seit dem Ende des funfzehnten Jahrhunderts bis auf unsre Zeit, nach ihrer gegenseitigen völkerrechtlichen Verbindung und Wechselwirkung.

8) Die Staatenkunde (Statistik). Wenn die Geschichte aus dem Standpuncte der Politik die Ankündigung und Gestaltung der untergegangenen, wie der bestehenden Völker, Staaten und Reiche, nach der Wechselwirkung ihres innern und äußern Lebens, im Kreise der Vergangenheit darstellt; so ist dagegen die Staatenkunde die Wissenschaft, welche die politische Gestaltung (den Organismus) der gesammten Staaten und Reiche des Erdbodens, zunächst aber des europäischen Staatensystems mit Einschluß der aus europäischen Kolonien hervorgegangenen selbstständigen amerikanischen Staaten, nach der Ankündigung ihres innern und äußern Lebens und nach der Wechselwirkung beider auf einander, im Kreise der Gegenwart schildert. — Die besondere Staatenkunde jedes einzelnen Staates und Reiches zerfällt daher in zwei Haupttheile: in die Darstellung des innern und des äußern Lebens desselben im Kreise der Gegenwart.

9) Das öffentliche Staatsrecht. Im Gegensatz des Privatrechts der einzelnen Völker, Staaten und Reiche, verstehen wir unter dem öffentlichen Staatsrechte derselben im Allgemei-

nen die eigenthümlichen, gegenwärtig gültigen Grundgesetze, auf welchen ihr politisches Daseyn rechtlich beruht, im Besondern aber die in geschriebenen Urkunden enthaltenen Verfassungen einer großen Zahl europäischer und amerikanischer Staaten der neuern Zeit, als die gegenwärtigen rechtlichen Grundbedingungen ihres innern politischen Lebens. (Diese Staatswissenschaft ist, im Ganzen genommen, noch nicht vorhanden, sondern erst neu zu begründen. Das Bedürfniß derselben fühlte Theod. Schmalz, und sprach es aus in seinem „Plane zu Vorlesungen über allgemeines positives europäisches Staatsrecht“ Berl. 1815. 8. — Theilweise, aber unzureichend, berücksichtigte man die hieher gehörenden Gegenstände bisher in der Statistik unter der Rubrik: Verfassung.)

10) Das practische europäische Völkerrecht. Diese Staatswissenschaft — welche man auch minder richtig das positive europäische Völkerrecht nennt, weil sie auf keinem Codex positiver Gesetze, wie das Privatrecht der einzelnen Staaten und Reiche, oder auch wie das (unter N. 9 aufgeführte) öffentliche Staatsrecht beruht — ist wesentlich von dem philosophischen Völkerrechte verschieden, und enthält die systematische Darstellung der zwischen den gesitteten und christlichen europäischen Völkern und Reichen — mit Einschluß der aus europäischen Kolonien hervorgegangenen amerikanischen Staaten — bestehenden rechtlichen und politischen Grundsätze und Formen in Hinsicht ihres äußern gegenseitigen Verkehrs. (Das Verkommen nennt diese Wissenschaft noch immer das europäische Völkerrecht, obgleich seit der Selbstständigkeit der nordamerikanischen Freistaaten, welche mit Europa auf gleiche rechtliche und politische Be-

dingungen in Verkehr und Wechselwirkung getreten sind, statt dieser beschränkenden Bezeichnung, die allgemeinere des practischen Völkerrechts überhaupt zur wissenschaftliche Geltung erhoben werden sollte.)

11) Die Diplomatie. Diese im Werden begriffene und noch in keinem besondern Werke systematisch durchgebildete Staatswissenschaft muß zuerst genau von der Diplomatik, einer Hülfswissenschaft der Geschichte, unterschieden (vergl. S. 7.), und dann in ihr selbst die Wissenschaft von der Kunst getrennt werden. Die Diplomatie als Wissenschaft enthält den Umfang der Kenntnisse, welche zur politisch-diplomatischen Unterhandlung mit auswärtigen Staaten gefordert werden, und als Kunst bezeichnet sie die, auf die Grundlage jener Kenntnisse erworbene, Fertigkeit, mit auswärtigen Staaten zu unterhandeln. Ob nun gleich diese Kunst, als solche, nicht gelehrt werden kann, sondern von den Individuen erworben werden muß; so kann doch der Umfang theoretischer Kenntnisse, welche die Unterhandlungskunst voraussetzt, wissenschaftlich dargestellt und ausgeführt, so wie die von den Diplomaten älterer und neuerer Zeit geübte Kunst durch Beispiele belegt und versinnlicht werden. Immer aber setzt sie, sowohl theoretisch als practisch, eine vertraute Bekanntschaft mit den vorheraufgeführten Staatswissenschaften, besonders mit der Staatskunst, mit der Geschichte des europäischen Staatensystems, mit der Staatenkunde, mit dem öffentlichen Staatsrechte, und mit dem practischen europäischen Völkerrechte voraus.

12) Die Staatspraxis. Obgleich die bloße Routine keinen Geschäfts- und Staatsmann zu seinem Wirkungskreise gehörig vorbereiten kann; so

reicht doch auch die bloße theoretische Erlernung der wissenschaftlichen Kenntnisse, welche zum künftigen Staatsdienste in den innern und auswärtigen Angelegenheiten gehören, nicht aus zur erschöpfenden Vorbereitung auf den Eintritt in die wirklichen Verhältnisse des öffentlichen Staatslebens. Es muß daher entweder sogleich mit der Erlernung und Aneignung der Theorie die theilweise Vorübung in der Praxis verbunden, und in derselben allmählig fortgeschritten werden, oder diese Vorbereitung zur Staatspraxis muß unmittelbar auf die Theorie folgen, bevor der förmliche Eintritt in den Staatsdienst beginnt. — Im Allgemeinen versteht man unter der Staatspraxis die Fertigkeit, alle einzelne Gegenstände des innern und äußern Staatslebens mit Sachkenntniß, Bestimmtheit und Sicherheit, so wie mit Festhaltung der Völkersitte und der Formen der Convenienz zu behandeln. Sie zerfällt, bei der wissenschaftlichen Darstellung, in die beiden Theile: der Praxis in den innern und in den auswärtigen Angelegenheiten.

Durch diese zwölf einzelnen Wissenschaften scheint der Kreis der gesammten Staatswissenschaften erschöpft zu werden. — Ob nun gleich das Natur- und Völkerrecht, nach seinem Ursprunge und nach seinem Verhältnisse zur Pflichtenlehre, auch zu den Wissenschaften der practischen Philosophie gehört; so kann es doch auf keinen Fall in der Reihe der Staatswissenschaften, als Grundlage aller rechtlichen Verhältnisse im innern und äußern Staatsleben, übergangen werden, weil es nicht gleichgültig ist, auf welcher naturrechtlichen Unterlage das Staatsrecht aufgeführt wird; so

wie namentlich das philosophische Völkerrecht den Stützpunkt des practischen europäischen Völkerrechts bildet, und selbst von den ausgezeichnetsten Fürsten und Staatsmännern neuerer Zeit nicht selten das Natur- und Völkerrecht als letzte Instanz angezogen worden ist, wo die positiven Bestimmungen nicht ausreichen.

Schwieriger bleibt die Feststellung der Aueinanderfolge der einzelnen Staatswissenschaften, und daß in einigen (nicht in allen) Staatswissenschaften einzelne Wiederholungen aus den andern nicht ganz vermieden werden können. Beides hat seinen Grund in der allmählichen und zum Theile sehr zufälligen Ausbildung der einzelnen Staatswissenschaften; denn beides würde nur dann zu vermeiden gewesen seyn, wenn sämtliche Staatswissenschaften gleichzeitig und wie aus Einem Gusse entstanden wären. Da aber einige derselben nach ihren Grundbestimmungen bereits in die klassische Zeit des griechischen Alterthums zurückreichen, andere erst seit 10 — 20 Jahren neu entstanden (z. B. die Volkswirtschaft, die Geschichte des europäischen Staatensystems), andere durch neu aufgestellte Grundlagen völlig umgebildet (z. B. das philosophische Kriminalrecht als Theil des Staatsrechts, die Finanzwissenschaft, die Polizeiwissenschaft, das practische Völkerrecht), und andere erst im Werden begriffen sind (z. B. das öffentliche Staatsrecht, die Diplomatie); so darf es nicht befremden, wenn selbst ausgezeichnete Schriftsteller im staatswissenschaftlichen Fache, sowohl in Hinsicht der Bestimmung des Umfanges und des wesent-

lichen Inhalts der einzelnen Staatswissenschaften, als in Hinsicht der Stellung der einzelnen Staatswissenschaften nach ihrer Aufeinanderfolge, nicht völlig einverstanden sind. — Bis nicht das Gebiet dieser Wissenschaften noch erschöpfender, als bis jetzt, angebauet seyn wird, muß es daher jedem denkenden Kopfe frei stehen; diejenige Aufeinanderfolge der einzelnen Staatswissenschaften zu wählen, welche ihm, nach strenger Prüfung ihres Inhalts und nach reiflicher Erwägung des innern und äußern Verhältnisses dieser Wissenschaften gegen einander, die zweckmäßigste zu seyn scheint. Freilich wird sich über diese Aufeinanderfolge weit länger (ohne doch sobald zu einem bestimmten Zwecke zu kommen) streiten lassen, als darüber: ob wirklich die hier genannten zwölf Wissenschaften in den Kreis der Staatswissenschaften gehören. — Bei der in diesem Werke befolgten Ordnung und Aufeinanderfolge war der Grundsatz vorherrschend: das rein philosophische möglichst voranzustellen; sodann diejenigen Wissenschaften folgen zu lassen, in welchen die Vernunft die Grundsätze darbietet, die Geschichte aber dieselben versinnlicht, bestätigt und erläutert; und endlich mit denjenigen Wissenschaften zu schließen, welche auf rein geschichtlicher Unterlage beruhen, obgleich die Thatfachen der Geschichte nach den in den vorausgegangenen Wissenschaften bewährten Vernunftgrundsätzen ihre wissenschaftliche Stellung und innere Verbindung erhalten. —

Bei einer encyclopädischen Darstellung der gesammten Staatswissenschaften bleibt aber die Ausmittelung des Platzes für die eigentliche

Staatskunst (Politik) die schwierigste Aufgabe. Sie, die, nach Grundsätzen des Rechts und der Klugheit, die gesammten Bedingungen des innern und äußern Staatslebens und die Wechselwirkung beider auf einander (wie in einem lebensvollen kräftigen Organismus) vergegenwärtigen soll, gehört — man könnte sagen: gleichmäßig — der Vernunft und der Geschichte an. In mancher Hinsicht sollte sie daher, als die Krone des Ganzen, am Schlusse aller Staatswissenschaften, nach vorausgegangener Durchführung der gesammten einzelnen philosophischen und geschichtlichen Staatswissenschaften, stehen. Allein durch die ihr zunächst zufallende Lehre von der Verfassung und Verwaltung im wirklichen Staatsleben, und von dem Verkehre mit den auswärtigen Staaten, wie er in der Wirklichkeit erscheint, schließt sie sich doch an die im Staatsrechte aufgestellten Vernunftgrundsätze über Verfassung und Verwaltung, und über die rechtliche Verbindung und Wechselwirkung mit dem Auslande so genau an, daß man — wegen der in die Staatskunst gehörenden weitem Ausführung dieser hochwichtigen Gegenstände — kein Bedenken tragen kann, sie unmittelbar auf das Staats- und Staatenrecht folgen zu lassen, wenn gleich die Charakteristik der einzelnen in der Wirklichkeit jetzt bestehenden Staatsverfassungen dem öffentlichen Staatsrechte, und die Durchführung der Polizeiverwaltung und der Finanzverwaltung nach allen einzelnen Gegenständen, den beiden — darauf folgenden — selbstständigen Staatswissenschaften, der Polizei- und der Finanzwissenschaft, angehört.

6.

Verschiedenheit der Staatswissenschaften von den sogenannten Kameralwissenschaften.

Wenn der Begriff des Staates in der Grundbestimmung (und Definition) der Wissenschaft über die Aufnahme derselben in die Reihe der Staatswissenschaften entscheidet; so würde es eben so fehlerhaft seyn, wenn man, nach älterer Sitte, die gesammten Staatswissenschaften bloß als einen Anhang zu den sogenannten Kameralwissenschaften betrachten, oder wenn man, nach einer andern Ansicht, die Kameralwissenschaften selbst in den Kreis der Staatswissenschaften aufnehmen wollte. Beide müssen, nach dem in neuerer Zeit begonnenen umschließendern Anbaue der Staatswissenschaften, fortan sorgfältig von einander geschieden werden, so wie man bereits auf mehreren Hochschulen, geleitet von einem richtigen Tacte, neben den früherbestandenen Lehrstühlen der Kameralwissenschaften, eigene und selbstständige Lehrstühle der Staatswissenschaften errichtet hat.

Der wesentliche und unterscheidende Charakter der Kameralwissenschaften von den Staatswissenschaften beruht aber darauf, daß die Kameralwissenschaften die wissenschaftliche Darstellung des gesammten Gebiets der materiellen Thätigkeit der einzelnen Staatsbürger umschließen. Nach diesem Gesichtspuncte werden die Kameralwissenschaften in drei Hauptabtheilungen behandelt:

1) in der Landwirtschaftskunde (Oekonomie im weitern Sinne). Diese faßt in sich:

- a) die Feldwirthschaft, mit der Viehzucht, dem Garten- und Wiesenbaue;
- b) die Forstwissenschaft;
- c) die Bergbaukunde.

2) in der Gewerbskunde (Technologie), oder in der wissenschaftlichen Darstellung der auf Erfahrung beruhenden zweckmäßigsten Verarbeitung der Naturerzeugnisse durch den menschlichen Fleiß, vermittelst der Theilung der Arbeit. Sie zerfällt, je nachdem das Erzeugniß des menschlichen Fleißes entweder durch Hände und Maschinen, oder durch Feuer und Hammer hervorgebracht wird,

- a) in das Manufacturwesen, und
- b) in das Fabrikwesen.

3) in der Handelskunde, nach den mannigfaltigen Gegenständen und Zweigen des Handels (in- und ausländischer Handel; Land- und Seehandel, Groß- und Detailhandel; Expeditions-Transito-Handel u. s. w.).

Es kann nicht verkannt werden, daß bei der wissenschaftlichen Darstellung der Volks- und Staatswirthschaft, so wie der Finanzwissenschaft, eine allgemeine Kenntniß der Kameralwissenschaften vorausgesetzt werden muß, und daß — da entschieden die Kameralwissenschaften eine bedeutende Stelle in der Reihe der vorbereitenden und Hülfswissenschaften zu den Staatswissenschaften behaupten — es sehr zweckmäßig ist, wenn wenigstens eine encyclopädische Uebersicht über das Gebiet der Kameralwissenschaften der Erlernung der Staatswissenschaften vorausgeht.

Für diesen Zweck der Vorbereitung auf die Staatswissenschaften eignen sich — mit Uebergehung der ältern in die Literatur der Kameralwissenschaften gehörenden Werke — besonders folgende Schriften:

Fr. Bened. Weber, Einleitung in das Studium der Kameralwissenschaften. 2te Aufl. Berl. 1819. 8. (Doch werden von dem Verf. die meisten eigentlichen Staatswissenschaften in das Gebiet der Kameralwissenschaften gezogen.)

Geo. Fr. v. Lamprecht, Entwurf einer Encyclopädie und Methodologie der Kameralwissenschaften. Halle, 1785. 8. (enthält: Oekonomie, Bergbau, Technologie, Handelskunde, Haushaltung und Staatslehre, d. i. Polizei und Finanz.)

Fr. Ludw. Walther, Versuch eines Systems der Kameralwissenschaften. 4 Theile. Gießen, 1793 ff. 8. N. A. 1806. (Th. 1 Landwirtschaft; Th. 2 Forstwissenschaft; Th. 3 Technologie; Th. 4 Politik.)

Theob. Schmalz, Encyclopädie der Kameralwissenschaften. Königsb. 1797. 8. N. A. 1819. (In dieser N. A. hat Thär die Landwirtschaft, Hartig die Forstwissenschaft, Rosenstiel die Bergbaukunde, und Hermbstädt die Technologie revidirt.)

L. Ch. G. Sturm, Grundlinien einer Encyclopädie der Kameralwissenschaften. Jena, 1807. 8. (Landwirtschaft, Technologie, Handelskunde, Polizei und Finanz.)

Fr. Karl Fulda, Grundsätze der ökonomisch-politischen oder Kameralwissenschaften. Tüb. 1816. 8. N. A. 1819. (Privatökonomie, Nationalökonomie, Staatsökonomie.)

Die einzelnen Kameralwissenschaften sind von ausgezeichneten Männern trefflich angebaut worden: die Landwirtschaft von Beckmann,

Ther (Einkl. zur Kenntniß der engl. Landwirtschaft, 4 Th. Hannov. 1806. 8.) und **Burger** (Lehrb. der Landwirtschaft, 2 Th. Wien, 1819 u. 21. 8.); — die **Forstwissenschaft** von **Burgsdorf**, **Hartig**, **Beckstein**, **Cotta** und **Pfeil**; — die **Bergbaukunde** von **Werner**, **Trebra**, **Charpentier**, **Freiedleben**, **Lampadius**, **Wohls**; — die **Technologie** von **Beckmann**, **Hermstädt**, **Poppe**; — die **Handelskunde** von **Bäsch** (theoretisch-practische Darstellung der Handlung, 2 Th. N. A. Hamb. 1799. 8.), **Beckmann**, **Leuchs**, und **Sonnleithner** (Lehrbuch der Handelswissenschaft, Wien, 1819. 8.)

7.

Die Vorbereitungs- und Hülfswissenschaften zu den Staatswissenschaften.

Will man den Kreis der vorbereitenden (propädeutischen) und Hülfswissenschaften in Beziehung auf die Staatswissenschaften nicht absichtlich erweitern; so können, im engerm Sinne, nur diejenigen dahin gerechnet werden, welche entweder Grundsätze und Lehren enthalten, die in den einzelnen Staatswissenschaften aus andern Disciplinen als Prämissen vorausgesetzt werden, oder die zur nähern Entwicklung, Erklärung und Versinnlichung der in den Staatswissenschaften enthaltenen Grundsätze und Untersuchungen dienen. Aus diesem Standpuncte können blos folgende als Vorbereitungs- und Hülfswissenschaften der Staatswissenschaften aufgeführt werden:

1) Die **Kameralwissenschaften**, namentlich als Vorbereitungskenntnisse für **Volkswirtschaft**, **Staatswirtschaft** und **Finanzwissenschaft**;

(Ueber ihren Begriff, ihre Abgrenzung und ihr Verhältniß zu den Staatswissenschaften s. S. 6.)

2) Die sogenannte politische Geographie, oder die wissenschaftliche Darstellung der physischen und politischen Verhältnisse der einzelnen Staaten und Reiche des Erdbodens aus dem Standpuncte des örtlichen Nebeneinanderseyns und der örtlichen Aufeinanderfolge der Gegenstände (um sie dadurch wesentlich von der Statistik zu unterscheiden, und gegen diese scharf zu begrenzen, — worüber der dritte Theil dieses Werkes zu vergleichen ist).

Als vorzügliches Handbuch der politischen Geographie (obgleich in dasselbe zu viel aus der Statistik aufgenommen worden ist) verdient genannt zu werden: Ehn. Wfr. Dan. Steins Handbuch der Geographie und Statistik nach den neuesten Ansichten. 3 Theile. 4te verm. und verb. Auflage, Lpz. 1819 u. 20. 8.

Als vollständiges System der neuesten Länderkunde, das, nach seiner Beendigung, den vorältesten Vüsching völlig ersetzt wird, gehört hierher das: vollständige Handbuch der neuesten Erdbeschreibung von Gaspari, Hassel, Cannabich und Gutschmuths. Von diesem Werke sind bis jetzt in 4 Abtheilungen 15 Bände erschienen, wovon die 3 ersten Abtheilungen in 11 Bänden Europa, und die 4te Abtheilung in 4 Bänden Asien (meistens von Hassel bearbeitet) dargestellt haben. Die drei übrigen Erdtheile (Afrika von Ulert behandelt) sind noch zurück.

3) Die allgemeine Geschichte aus dem Standpuncte der Politik. Die allgemeine (oder Welt-) Geschichte theilt man am zweckmäßigsten

in vier Haupttheile: 1) die Geschichte der Welt des Alterthums, welche mit der Stiftung der ältesten Staaten beginnt und herabreicht bis zum Untergange des römischen Westreiches (476 nach Christi Geburt); 2) die Geschichte des Mittelalters, von der Auflösung des römischen Westreiches bis zur Entdeckung des vierten Erdtheiles (von 476 — 1492 n. C.); 3) die der neuern Zeit, von der Entdeckung des vierten Erdtheils bis zur französischen Revolution (von 1492 — 1789); und 4) die der neuesten Zeit von der französischen Revolution bis auf unsre Tage. — Für die Behandlung und Darstellung der allgemeinen Geschichte sind seit den letzten Jahrhunderten mehrere Standpunkte festgehalten worden. Seit der Kirchenverbesserung herrschte lange die theologische Ansicht vor, besonders nach dem sogenannten vier Monarchiensysteme, das sich auf eine mißverständliche Stelle im Propheten Daniel gründete. Dann folgte im zweiten Viertel des achtzehnten Jahrhunderts die philologische Ansicht; wo geachtete Philologen die Geschichte, besonders die alte, als Hülfsmittel zu dem Studium der klassischen Schriftsteller des Alterthums behandelten, wie gleichzeitig die Publicisten die Geschichte der Teutschen als Hülfsmittel des teutschen Reiches zunächst als Kaiser- und Reichshistorie vortrugen, ohne das im Vordergrund der Ereignisse stehende teutsche Volk einer höhern Berücksichtigung zu würdigen. — Nur erst mit Schöler begann die Behandlung der Geschichte aus dem Standpunkte der Politik, worin ihm Spittler, Joh. Müller, Heeren, Wächler, Saalfeld, Kottet, Luden u. a. folgten. Die Geschichte, aus diesem Standpunkte darge-

stellt, vergegenwärtigt nicht allein den innern und nothwendigen Zusammenhang der Begebenheiten, nach welchem sie sich gegenseitig als Ursache und Wirkung verhalten (die pragmatische Methode), sondern auch die Ankündigung des innern und äußern Lebens der erloschenen oder noch bestehenden Reiche und Staaten, inwiefern nämlich (nach den Grundsätzen der Staatskunst) das innere Leben der Völker und Staaten zunächst von deren Kultur, Religion, Verfassung, Verwaltung und Sitten abhängt, und das äußere Leben derselben, oder ihre Verbindung und Wechselwirkung mit andern gleichzeitigen Völkern und Staaten, so wie überhaupt ihre kräftige oder schwache Stellung in der Mitte eines seigentlichen Staatensystems, zunächst bedingt wird von der Kraft ihres innern Lebens. — Ob nun gleich die Geschichte des europäischen Staatensystems aus dem Standpuncte der Politik vom Jahre 1492 an (S. 5. N. 7.) eine selbstständige Staatswissenschaft bildet, und in die Reihe derselben gehört; so wird doch, durch die Behandlung der ältern und neuern Geschichte aus dem Standpuncte der Politik, die richtige Würdigung der Geschichte der neuern und neuesten Zeit, wo die Verbindung und Wechselwirkung der europäischen Staaten und Reiche allmählig die äußere Gestalt eines Staatensystems gewann, zweckmäßig vorbereitet und unterstützt. Es ist daher, für das Studium der Staatswissenschaften, die Behandlung der allgemeinen Geschichte aus dem Standpuncte der Politik der sonst gewöhnlichen annalistischen (chronologischen), oder ethnographischen oder synchronistischen Methode vorzuziehen, weil nur bei

jener Behandlung die allgemeine Geschichte als eine Vorbereitungs- und Hilfswissenschaft der Staatswissenschaften gedacht werden kann.

4) Die Diplomatie oder Urkundenlehre. Diese Wissenschaft, welche zunächst in den Kreis der geschichtlichen Wissenschaften gehört, hat die Bestimmung, die geschichtlichen Urkunden lesen, verstehen und benutzen, so wie die Echtheit derselben beurtheilen zu lehren. Inwiefern nun eine Menge von Urkunden aus den Zeiten des Mittelalters zur Begründung und Bewahrung der Rechte der einzelnen Staaten und ihrer Regentenhäuser gehören; insofern hat die Diplomatie für den Staats- und Geschäftsmann, nächst der Kenntniß der allgemeinen Geschichte, unter den übrigen geschichtlichen Wissenschaften einen vorzüglichen Werth. Der Name Diplomatiker bezeichnete deshalb auch, bis er von der spätern und angemessenern Benennung Diplomat verdrängt ward, diejenigen Staats- und Geschäftsmänner, welche aus eigner gründlicher Kenntniß der Urkunden die rechtlichen und politischen Verhältnisse ihres Staates nicht nur überschauten, sondern die letztern auch, nach jener erworbenen Kenntniß, im In- und Auslande bei jedem eintretenden streitigen Falle leiteten. — Ob nun gleich durch die völlige Umbildung des innern Staatslebens der meisten europäischen Staaten seit 30 Jahren, so wie durch die völlig veränderte Grundlage der Staatskunst in den äußern Verhältnissen, die Diplomatie, unbeschadet ihres wissenschaftlichen Werthes, für den Staats- und Geschäftsmann entbehrlicher und minder wichtig geworden ist, als vormals, und dagegen die Diplo-

mätte zu einer selbstständigen — wenn gleich noch nicht völlig durchgebildeten — Staatswissenschaft sich erhoben hat; so muß doch noch immer die Diplomatie in den Kreis der Hülfswissenschaften zu den Staatswissenschaften gezogen werden, weil die in den Archiven aufbewahrten Urkunden der Staaten und Reiche nicht selten, theils wegen der in mehreren Staaten fortwährenden Lehnverhältnisse im Innern, theils wegen streitiger Rechte mit dem Auslande, nachgeschlagen und nach ihrem Inhalte ausgemittelt werden müssen. Wenigstens bedarf in unsrer Zeit jeder nur etwas bedeutende Staat einiger Männer, welche dieser Wissenschaft in der Nähe der Archive gewachsen sind.

Gebildet ward aber die Diplomatie, als geschichtliche Wissenschaft, seit der Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts durch die damals beginnenden Territorialprozeße, besonders in Hinsicht auf die seit dem elften Jahrhunderte zahlreich verfertigten falschen Urkunden, auf welche, namentlich Könige und geistliche Körperschaften, große Besitzungen, Rechte und Ansprüche gründeten. Dahin gehörte besonders Conrings *censura diplomatica, quod a Ludovico Imperatore fert acceptum coenobium Lindaviense*. Helmst. 1672. 4. Doch war Papebroch, ein Jesuit zu Antwerpen, der Erste, welcher 1675 die Grundsätze der Regeln zur Prüfung der Urkunden wissenschaftlich zu ordnen versuchte. Durch die Strenge seiner Grundsätze fand sich aber besonders der Benedictinerorden beeinträchtigt, aus dessen Mitte Joh. Mabillon das gelehrte Werk: *de re diplomatica, libri 6*, Lutet. Paris. 1681. Fol. schrieb, welchem 1704 ein Ergänzungs-

band folgte. — Nach dieser trefflichen Begründung der neuen Wissenschaft ward sie bald in den Kreis der akademischen Vorträge aufgenommen, und von Staatsmännern geachtet. Als Folge dieser Achtung entstand das berühmte *Chronicon Gottwicense*, von welchem aber nur Ein Theil zu Tegernsee (1732. Fol.) erschien, in welchem der Unterschied zwischen den innern und äußern Kennzeichen der alten Urkunden genauer festgehalten ward. Bald darauf erschien, als Musterbuch, und ganz in Kupfer gestochen *Walters Lexicon diplomaticum*. Götting. 1745. Fol. — Die systematische Haltung der Wissenschaft erhöheten die beiden Benedictiner *Loustain* und *Lassin* (seit 1750), in einem Werke von 6 Quartbänden mit 100 Kupfern, welches *J. Chstph. Adelung* unter dem Titel: *neues Lehrgebäude der Diplomatie* (9 Theile, Erfurt, 1759 ff. 4.) auf teutschen Boden verpflanzte. — Gleichzeitig wirkten für das Studium der Diplomatie: *Heumann* in *commentariis de re diplomatica regum et imperatorum germanicorum*, Norimb. 1745. 4. — *Eckhardt* in *introduction in rem diplomaticam, praecipue germanicam*, Ed. 2^{da}. Jen. 1753. 4. — *Baring* in *clavis diplomatica*, Hanov. N. Ed. 1754. 4. — *Joachim* in *Einleitung zur teutschen Diplomatie*, 2te Aufl. Halle, 1754. 8. — *Gregor Gruber* in *Lehrbuche einer allgemeinen Diplomatie*, vorzüglich für Oestreich und Teutschland. 2 Th. Wien, 1783. 8. — *J. Chstph. Gatterer*, schon im Jahre 1765 durch seine *elementa artis diplomaticae*, wovon aber nur Ein Quartband zu Göttingen erschien, und später durch seinen *Abriß der*

Diplomatik, Gbtt. 1798. 8., und durch seine practische Diplomatif, nebst 15 Kupfertafeln. Gbtt. 1799. 8. — Mit vielen neuern Ansichten bereicherte die Wissenschaft Schönemann, in s. Lehrbuche der allgemeinen, besonders ältern Diplomatif, 2 Th. Hamb. 1801. 8., welchem sein Coder für die practische Diplomatif, 2 Th. Götting. 1800. 8. vorausgegangen war. — Zum Gebrauche für Archivare sind besonders geeignet: le Moine und Batteney, practische Anweisung zur Diplomatif und zu einer guten Einrichtung der Archive. Aus dem Franzöf. Nürnberg. 1776. 4. und Karl Fr. Bernh. Zinkernagel, Handbuch für angehende Archivare. Nordlingen, 1800. 4.

8.

Literatur der encyclopädischen Behandlung der Staatswissenschaften.

Da bei jeder einzelnen Staatswissenschaft die wichtigere Literatur derselben mitgetheilt wird; so gehört an das Ende der Einleitung, welche eine kurze Uebersicht über das gesammte Gebiet der Staatswissenschaften — wie dasselbe in diesem Werke dargestellt wird — enthalten sollte, nur noch die Angabe der Schriften, in welchen die Staatswissenschaften (freilich je nachdem die Verfasser mehrere oder weniger dahin rechneten) encyclopädisch, und zwar mit Ausschluß der Kameralwissenschaften, aufgestellt wurden.

Karl Gilo. Rößig, Entwurf einer Encyclopädie und Methodologie der gesammten Staatswissenschaften und ihrer Hülfsdisciplinen. Leipzig. 1797. 8.

(Bei vieler Zersplitterung der einzelnen hieher gehörenden Wissenschaften in manche Untertheile, hat auch der Verf. zu viele positive Rechte berücksichtigt, z. B. das teutsche Staatsrecht, und zum Theile die Kameralwissenschaften, z. B. Technologie, Bergbau u. s. w.)

Joh. Karl Wilh. Köstling, die Wissenschaft von dem einzig richtigen Staatszwecke; als Grundlage und Einleitung zu allen theoretischen und practischen Staatswissenschaften. Erlang. 1811. 8. (mit mehr Fleiß als Geist.)

Alex. Lips, die Staatswissenschaftslehre, oder Encyclopädie und Methodologie der Staatswissenschaft. Erl. u. Lpz. 1813. 8. (Der Verf. nimmt als Staatswissenschaften an: Justiz, Polizei, Nationalökonomie, Nationalerziehung, Staatsconstitutionswissenschaft, Finanz.) — Eine kleine Schrift von 24 Seiten war dieser vorausgegangen: Darstellung eines vollständigen, aus der Natur der Menschheit und des Denkens geschöpften Systems des Staats und seiner Wissenschaft. München; 1812. 8. (entbehrlich geworden durch die oben genannte spätere Schrift.)

v. Jakob, Einleitung in das Studium der Staatswissenschaften. Halle, 1819. 8. (Der Verf. verbreitet sich zunächst über Politik, Nationalökonomie, Polizeiwissenschaft und Finanzwissenschaft.)

Freih. v. Kronburg, Encyclopädie und Methodologie der practischen Staatslehre nach den neuesten Ansichten der berühmtesten Schriftsteller dargestellt und ergänzt. Dresden, 1821. 8. (meistens Compilation.)

* * *

Wilh. Dütte, ^{*}Generaltabelle der Staatswissenschaft und der Landeswissenschaft. Landsh. 1808. Fol. — Dazu gehört: Entwurf seines systematischen Lehrkursus auf der Grundlage seiner Generaltabelle. Landsh. 1808. 8. (So viel sich gegen des Verf. Classification und Benennung der Staatswissenschaften einwenden läße; so hat er doch den hohen Werth derselben hervorgehoben, und die

32 Allg. Einleit. in die gesammten Staatsw.

Selbstständigkeit des Kreises aller Gegenstände, welche dahin gehören, bemerkbar gemacht.) Später erschien von ihm folgendes Werk: Ueber das organisirte Princip im Staate, 1r Theil. Berl. 1800. 8. (In diesem befindet sich S. 127 ff. auch eine Eintheilung der Staatswissenschaften, welche vor der in der Generaltabelle enthaltenen den Vorzug verdient.)

* * *

Zu den materiellen Encyclopädieen der Staatswissenschaften kann auch gerechnet werden:

Die Staatskunst; oder vollständige und gründliche Anleitung zu Bildung kluger Regenten, geschickter Staatsmänner und rechtschaffener Bürger. Aus dem Franzöf. des Herrn von Real, überf. von Joh. Phil. Schultn. 6 Theile. Frankf. u. Leipz. 1769—67. 8. (Th. 1 u. 2 enthalten einen allgem. Grundriß der Staatskunst, größtentheils geschichtliche Darstellung der Verfassung älterer und neuerer Staaten; Th. 3. das Naturrecht; Th. 4. das Staatsrecht; Th. 5. das Völkerrecht; Th. 6. die Politik.)

I.

Natur- und Völkerrecht.

E i n l e i t u n g.

1.

Vorbereitende Begriffe.

Jede selbstständige Wissenschaft unterscheidet sich dadurch von allen andern Gebieten der wissenschaftlichen (d. h. der systematischen, in sich zusammenhängenden) Erkenntniß, daß ihr ein eigenthümlicher Begriff und Zweck zukommt, und von diesem eigenthümlichen Begriffe und Zwecke theils der Umfang der ganzen Wissenschaft, theils ihre innere systematische Anordnung und Haltung, theils ihre Verschiedenheit von allen andern, besonders von den verwandten Wissenschaften, theils der höhere oder niedere Standpunct, aus welchem der Anbau der Wissenschaft in verschiedenen Zeiten versucht worden ist, mit Nothwendigkeit abhängt. Gilt dies von allen selbstständigen Wissenschaften; so muß es auch von der philosophischen Rechtslehre gelten. Die Einleitung in dieselbe ist daher

dazu bestimmt, den eigenthümlichen Begriff und Zweck dieser Wissenschaft auszumitteln, und jene Folgerungen daraus abzuleiten.

2.

Begriff und Zweck der philosophischen Rechtslehre.

Der Begriff des Rechts, so wie der letzte Grund desselben, kann nicht aus der äußern sinnlichen Welt, nicht aus dem Kreise der Erfahrung und Geschichte, und eben so wenig aus einem positiven, d. h. aus einem zu einer gewissen Zeit und für die Bedürfnisse eines gewissen Volkes gegebenen (mithin blos geschichtlich erkennbaren und geltenden) Rechte der Hindus, oder der Hebräer, der Griechen, der Römer, der Langobarden, oder der römischen Bischöffe stammen. Was ewig als Recht für den Menschen gelten und zugleich den höchsten Maasstab für die Ausmittlung der Vollkommenheit oder Unvollkommenheit jedes positiven Rechts des Alterthums oder der neuern Zeit enthalten soll, muß über alle Geschichte und über jede positive Gesetzgebung hinausreichen, und in der ursprünglichen Gesetzmäßigkeit des menschlichen Geistes begründet seyn, wenn anders das Recht alle Wesen unsrer Gattung ohne Ausnahme, wenn es alle Völker und alle Zeiten umschließen, wenn der Urbegriff des Rechts auf alles, was in der Erfahrung und Geschichte als Recht sich ankündigt, als höchster Maasstab angewandt, überhaupt wenn der Zweck aller äußern gesellschaftlichen Verbindung zwischen Wesen unsrer Gattung, das erhabene Ideal der Herrschaft des Rechts auf dem ganzen Erdboden, allmählig verwirklicht werden soll.

3.

Ableitung des Begriffes des Rechts aus der ursprünglichen Gesetzmäßigkeit des menschlichen Wesens.

Die ursprüngliche Gesetzmäßigkeit des menschlichen Wesens beruht auf den drei unmittelbaren Thatsachen: des Daseyns, des Verschiedenseyns von allen andern Dingen (der Individualität), und der Persönlichkeit und Freiheit. Diese unmittelbaren Thatsachen sind in einem Urselbstgeföhle verbürgt, welches wir das Bewußtseyn nennen, und dieses Bewußtseyn ist das einzige Bleibende und Unveränderliche in unserm Wesen, über welches wir mit unsrer Erkenntniß nicht hinaus können, und in welchem jeder einzelne Zustand als mittelbare Thatsache, deren wir uns bewußt werden, von uns wahrgenommen wird. Ob nun gleich das Bewußtseyn nach seinem letzten übersinnlichen Grunde auf seiner völligen Unerklärbarkeit beruht; so unterscheiden wir doch in demselben zwei Hauptgattungen menschlicher Zustände: die Zustände des Seyns und des Handelns. Das menschliche Seyn kündigt sich nämlich unmittelbar im Bewußtseyn an als die innigste und unauflöslichste Verbindung einer sinnlichen und einer geistigen Natur zu dem Ganzen Einer Person. Es ist daher die Aufgabe der theoretischen Philosophie, den Menschen nach dem, was er ist, nach der Gesamtheit und dem gegenseitigen Verhältnisse aller in der ursprünglichen Gesetzmäßigkeit seines Wesens enthaltenen Vermögen und Kräfte darzustellen.

Mit dem Kreise des menschlichen Seyns steht aber der Kreis des menschlichen Handelns, oder der äußern Ankündigung der menschlichen Thätigkeit,

in Angemessenheit zu einer vorausgegangenen innern Gesinnung und Triebfeder bei jeder einzelnen Handlung, in der genauesten Verbindung; denn jede äußere Thätigkeit setzt einen von dem handelnden Wesen gedachten Zweck voraus, der durch die äußere Thätigkeit erreicht werden soll. Die wissenschaftliche Darstellung der Gesamtheit aller innern Triebfedern und Zwecke menschlicher Handlungen, so wie der aus diesen Triebfedern entspringenden Handlungen in Angemessenheit zu den beabsichtigten Zwecken, ist daher die Aufgabe der *practischen Philosophie*. — Es kann aber nur ein *freies Wesen* der innern Triebfedern, nach welchen es handelt, des Zweckes, welchen es beabsichtigt, und der Handlungen sich bewusst werden, welche es in Angemessenheit zu diesen Triebfedern vollbringt. Ob nun gleich die *theoretische Philosophie* in der *Metaphysik* die Freiheit des Willens als die ursprüngliche Selbstbestimmung des Menschen bei seinen Handlungen, mithin als das höchste *practische Vermögen vernünftig-sinnlicher Wesen* und als den unterscheidenden Charakter der Menschheit von allen andern Geschöpfen aufstellt; so ist es doch zunächst die *practische Philosophie*, welche der Freiheit in der unbedingt gebietenden Gesetzgebung der Vernunft das unermessliche Ziel vorhält, nach welchem sie streben, und das sie verwirklichen soll.

4.

Das practische Ideal.

Die Vernunft kennt nämlich keine höhere Idee, als die Idee des *Sittlich-Guten*, d. h. die *Ausübung des Guten um des Guten selbst willen*, ohne irgend eine Rücksicht auf die daraus

hervorgehenden Folgen. Diese Idee des Sittlich-Guten ist unabhängig von allen Naturgesetzen, weil sie aus dem innern Heiligthume des menschlichen Geistes und aus der reinsten Thätigkeit seines höchsten Vermögens, der Vernunft, hervorgehet. Sie stellt den Endzweck des menschlichen Daseyns auf, weil alle andere Zwecke unter demselben enthalten sind, und sich auf diesen höchsten und letzten Zweck beziehen. Diese Idee soll aber nicht blos als Erkenntniß in dem Vorstellungsvermögen des Menschen enthalten seyn, sondern zugleich das höchste Ideal für alle seine Handlungen vermitteln, inwiefern das Ideal der Sittlichkeit, als ein aus der Vernunftidee des Sittlich-Guten stammendes, wegen seiner Unermesslichkeit aber in dem irdischen Leben nie völlig zu verwirklichendes Urbild, der würdigste und höchste Gegenstand aller Bestrebungen des freien Willens werden, und die unbedingt (d. h. ohne Ausnahme und Einschränkung) gebotene Annäherung an dieses Ideal die große Aufgabe für alle vernünftig-sinnliche Wesen, so wie der Inbegriff der gesammten Zwecke ihrer Thätigkeit, in allen Zeiträumen ihres Daseyns seyn und bleiben soll.

5.

Die beiden Haupttheile des practischen Ideals, das Ideal der Pflicht und des Rechts.

Das Ideal der Sittlichkeit, welches durch den freien Willen des Menschen verwirklicht werden soll, zerfällt, nach der ursprünglich gesetzmäßigen Einrichtung unsers Wesens, in das Ideal für den inneren, und in das Ideal für den äußeren freien Wirkungs-

kreis. Denn weil jede im Kreise menschlicher Thätigkeit erscheinende äußere freie Handlung in genauester Angemessenheit zu einer innern Triebfeder erfolgt, weshalb ihre Güte oder Verwerflichkeit nur nach der Güte oder Verwerflichkeit dieser innern Triebfeder beurtheilt und dem Handelnden (subjectiv im Gewissen, objectiv im Urtheile der Menschen) zugerechnet werden kann; so ist auch nur diejenige äußere Handlung dem Ideale der Sittlichkeit angemessen, welche aus einer innern reinsittlichen Triebfeder hervorgeht; oder nach der philosophischen Kunstsprache: die Legalität der Handlung, die äußere erkennbare Wahrnehmung ihrer Angemessenheit zu dem Sittengesetze, soll die unmittelbare Folge der Moralität derselben seyn. Das Ideal für den innern freien Wirkungskreis umschließt daher die rein sittliche Güte der Triebfeder der menschlichen Handlungen, oder die unbedingte Verbindlichkeit zu einer Thätigkeit für sittliche Zwecke; das Ideal für den äußern freien Wirkungskreis hingegen die völlige Angemessenheit der äußern freien Handlung zur innern sittlichen Güte der Triebfeder, oder die Verwirklichung sittlicher Zwecke in der Verbindung und Wechselwirkung mit Wesen unsrer Art. Jenes Ideal ist das Ideal der Pflicht, dieses das Ideal des Rechts. Denn unter Pflicht verstehen wir die subjective Verbindlichkeit zu freien Handlungen, welche dem Sittengesetze angemessen sind, und bezeichnen diese Verbindlichkeit mit dem Ausdrücke des Sollens; unter Recht verstehen wir aber die in unserm äußern Wirkungskreise enthaltene Möglichkeit, sittliche Zwecke zu erreichen, und in der Wechselwirkung mit Andern geltend zu machen. Wir bezeichnen diese äußere Möglichkeit der Erreichung sittlicher Zwecke mit dem Aus-

bruche des Dürfeis. (Es darf geschehen.)*) Das Recht besteht daher in dem, was nach sittlichen Zwecken möglich ist **); so daß in dem Systeme der gesammten practischen Philosophie, nach dieser Begriffsbestimmung, unter dem Rechte die durch die Freiheit des Willens begründete und verbürgte Möglichkeit der Ankündigung und Verwirklichung des Sittlich-Guten in der Gemeinschaft und Wechselwirkung vernünftig-sinnlicher Wesen nach ihrem äußern Wirkungskreise verstanden wird.

Es stammen also beide Ideale, der Pflicht und des Rechts, gleichmäßig und ursprünglich aus dem Ideale der Sittlichkeit, so wie dieses Ideal aus der höchsten Vernunftidee, der Idee des Sittlich-Guten. Beide Ideale stehen unter sich in nothwendiger und unzertrennlicher Verbindung, und eben so die beiden Wissenschaften der practischen Philosophie: die Pflichten- und die Rechtslehre.

6.

Folgerungen aus dem Unterschiede zwischen Recht und Pflicht.

Aus dieser Begriffsbestimmung folgt:

1) daß das Recht, wie die Pflicht, aus dem Sittengesetze stammt, und alles, was

*) In der physischen Welt steht dem Dürfen das Können als physische Möglichkeit, und dem Sollen das Müssen als physische Nothwendigkeit: gegen über.

***) Möglich ist an sich viel (z. B. daß ich dem Nachbar das Haus anzünde); recht aber nur das, was nach sittlichen Zwecken möglich ist.

gegen das Sittengesetz verstößt, nie Recht seyn und werden kann, mithin Pflicht und Recht gleichmäßig auf die Freiheit sich gründen, und jede äußere Handlung ein Widerschein der innern Freiheit ist *);

2) daß, da es für die Freiheit einen innern und äußern freien Wirkungskreis gibt, der äußere freie Wirkungskreis zunächst durch den innern bedingt (d. h. durch das Vergegenwärtigen eines Zweckes bestimmt) wird;

3) daß das Recht von der Pflicht zunächst durch die äußere Ankündigung **) sich unterscheidet, während die Pflicht zunächst die innere Angemessenheit der Triebfeder zu dem Sittengesetze enthält, obgleich auch

*) Die Freiheit ist zwar an sich ein Noumenon, und gehört zur übersinnlichen (transcendentalen — nicht transcendenten) Welt in uns; für die Rechtssphäre ist aber die Freiheit ein Phänomenon, ein in wirklichen Handlungen Erscheinendes und Erkennbares,

**) Das Recht ist, wie die Pflicht, gleichmäßig in dem innern Wesen des Menschen, d. h. in seiner Vernunft (die nur Eine und dieselbe ist) und in seiner Sittlichkeit begründet; dies erhellt schon daraus, weil das Recht das nach sittlichen Zwecken Mögliche umschließt, während die Pflicht das nach sittlichen Zwecken Nothwendige gebietet. Allein jede Aeußerung eines Rechts, es sey die Ankündigung und das Behaupten des eigenen Rechts, oder die Anerkennung der Rechte Anderer, verlangt durchaus einen äußern freien Wirkungskreis, d. h. einen Kreis, worin eine — in Angemessenheit zu einer innern Triebfeder erfolgende — Handlung wahrgenommen wird und werden kann, also eine Verbindung, Gemeinschaft und Wechselwirkung mit Wesen unsrer Art.

die einzelnen Pflichten, bei ihrer Ausübung, in äußern Ankündigungen als Handlungen wahrgenommen werden;

4) daß die Ankündigung und Verwirklichung des Rechts nur in der Verbindung und Wechselwirkung vernünftig-sinnlicher Wesen möglich, mithin der Kreis der Pflichten weiter ist, als der Kreis der Rechte; weil den Rechten nur diejenigen Pflichten entsprechen, die bloß in der Verbindung mit Andern verwirklicht werden können, während der Kreis der Pflichten auch die Verpflichtungen gegen sich selbst, gegen Gott, und sogar gegen die thierische Schöpfung umschließt; so wie die Pflichten gleichmäßig für den völlig isolirt, wie für den in der Gesellschaft lebenden Menschen gelten;

5) daß also der Kreis der Rechte so groß ist, als der Kreis aller Verhältnisse, welche in der äußern Verbindung freier Wesen eintreten können;

6) daß aber, ungeachtet der innigen Verwandtschaft zwischen den Pflichten und Rechten, der Kreis der Pflichten, selbst in Hinsicht der Pflichten gegen Andere, weiter ist, als der Kreis der Rechte, weil von den Pflichten gegen Andere nur die Pflichten der Gerechtigkeit (*officia perfecta*), nicht aber die Pflichten der Güte (*officia imperfecta*) in der äußern Verbindung und Wechselwirkung freier Wesen erwartet und gefordert werden können*). Obgleich nach ihrer Abstammung und Ableitung aus

*) Man hat auch die Rechte, wie die Pflichten, in vollkommene und unvollkommene einteilen wollen; allein unvollkommene Rechte sind nicht denkbar.

Einer und derselben Vernunft und aus Einer und derselben Freiheit, mithin nach ihrem sittlichen Werthe und nach der subjectiven Verpflichtung des handelnden Wesens zu denselben, beide; die Pflichten der Gerechtigkeit und der Güte, in gleichem Range stehen; so unterscheiden sich beide doch, theils nach ihrem Inhalte, inwiefern das Recht das nach sittlichen Gesetzen Mögliche, die Pflicht das nach sittlichen Gesetzen Nothwendige fordert; theils nach ihrem Wirkungskreise, wo das Recht durchaus das Zusammenleben (die Coexistenz) mit andern sittlichen Wesen verlangt, während die Pflicht auch das von der menschlichen Gesellschaft getrennte Individuum verbindet; theils nach ihrer Ausdehnung, wo (wie gezeigt ward) der Kreis der Pflichten ungleich weiter ist, als der Kreis der Rechte; theils nach ihrer Triebfeder, inwiefern zwar — nach dem Ideale der Sittlichkeit gedacht — wie bei der Pflicht, so auch beim Rechte, nur und einzig die rein sittliche Triebfeder der gleichmäßige Grund aller Rechte und Pflichten seyn soll, (und dies auch in dem auf ein Ideal gegründeten Naturrechte nicht anders gekehrt werden kann,) in der Wirklichkeit aber (welche wissenschaftlich in dem Staatsrechte berücksichtigt wird) zu der inneren Triebfeder noch eine äußere (d. i. der Zwang) hinzukommt, welche für alle diejenigen Mitglieder des bürgerlichen Vereins von Wichtigkeit ist und bleibt, die weder aus reiner innerer Triebfeder die Rechte Andern anerkennen noch nach derselben ihre eignen Rechte im äußern freien Wirkungskreise geltend machen. Allein weil für alle bessere Menschen, welche streng der Vernunft angemessen handeln, diese äußere Triebfeder des Zwanges hinwegfällt und durchaus auf ihre Willensbestimmung keinen Einfluß behauptet; so

darf sie auch nicht im Ideal des Naturrechts mit der reinen innern Triebfeder des Handelns auf gleiche Linie gestellt werden; sie wird vielmehr ins Staatsrecht aufgenommen, weil überhaupt nur im Staate der Zwang, mit Ausschließung der Selbsthülfe, rechtlich gestattet ist.

So genau auch wissenschaftlich zwischen Pflichten- und Rechtslehre unterschieden werden muß; so habe ich doch, seit ich über das Naturrecht schrieb, die ursprüngliche Identität beider in der practischen Vernunft und in der Freiheit des Willens festgehalten, und beide wissenschaftlich nach einem Ideale dargestellt. Denn so wenig irgend ein Mensch das hohe Ideal der Pflichtenlehre erreicht, nach welchem jede einzelne Handlung blos und einzig aus der innern reinen Triebfeder hervorgehen soll; so wenig wird auch von der einzelnen bürgerlichen Gesellschaft das Ideal der philosophischen Rechtslehre, die unbedingte Herrschaft des Rechts auf dem ganzen Erdboden erreicht. Dieser Gegensatz der Wirklichkeit gegen das Ideal hebt aber das Ideal selbst nicht auf. Zwar sind alle diejenigen Schwärmer, welche das Ideal in der wirklichen Welt durchsetzen wollen; allein nie wird es sich die Vernunft verkümmern lassen, in ihrer Idee das Höchste auszubilden, was der letzte Maasstab der Beurtheilung für alles Wirkliche, und das Ziel bleibt, dem alles Vorhandene allmählig zugeführt werden soll. Deshalb erscheint bei mir das Naturrecht eben so idealisch durchgeführt, wie die Pflichtenlehre, und erst im Staatsrechte behauptet der Zwang die ihm in der äußern Rechtsgesellschaft, wie sie in

der Wirklichkeit erscheint, gebührende Stelle. Man vergleiche meine frühern Aufsätze: das Naturrecht, als Ideal aller Rechtswissenschaften in den neuen Beiträgen zur kritischen Philos. von Grohmann und Pölig, (Berl. 1798.) Th. 1, S. 223 ff. — Ueber das Ideal der Rechtslehre, in meinen Fragmenten zur Philos. des Lebens (Chemnitz, 1802), S. 170 ff., und ebendasselbst (S. 189 ff. u. S. 223 ff.) die aus dem Standpuncte dieses Ideals aufgestellten Grundsätze des Naturrechts und Völkerrechts. — Damals, in dem Zeitpuncte der Wiedergeburt der philosophischen Rechtslehre durch die Männer, welche dem kritischen Systeme folgten, erklärte sich Reinhold in s. Recension von Kants Schrift: zum ewigen Frieden, auf gleiche Weise (wenn gleich Kant selbst in s. später erschienenen metaphysischen Anfangsgründen der Rechtslehre, den ältern, seit Gundling vorherrschenden, Ansichten folgend, den Zwang ins Naturrecht wieder aufnahm). Reinhold sagt von jener Schrift: „Ungeachtet der ganze Entwurf von lauter auf Sittlichkeit gegründeten Verhältnissen einzelner Menschen und unabhängiger Völker handelt; so ist doch in demselben nicht die Rede vom Rechte zu zwingen, und man kann daher von dem, seinen Gegenstand zu erschöpfen gewohnt, Verfasser vermuthen, daß er den Zwang für einen unwesentlichen fremden Zusatz des Natur- und Völkerrechts ansieht, der nur als ungewisses physisches Hülfsmittel gegen die böartige Neigung, seine Verbindlichkeit nicht zu erfüllen, versucht wird. Setzt man die seltene Pflicht zu

zwingen bei Seite; so kann das Recht zu zwingen blos dem zukommen, der ausdrücklich dazu bevollmächtigt ist, und es deutet dasselbe allezeit auf ein ungleiches Verhältniß, in welches die Menschen, ohne ihre Persönlichkeit aufzuheben, nur im Staate gerathen können, wo das Oberhaupt Auftrag bekommt, die ungestörte Ausübung der einzelnen Rechte zu erzwingen, wo also der Berechtigte nur das Recht, und der Staat nur den *modus coercendi* hat.“

— Fast auf dieselbe Weise äußerte sich der Rec. von Tieftrunks Grundriß der Sittenlehre, in den *Marb. Annalen* 1805, Beil. zu N. 20, S. 417: „Es kann der guten Sache nicht förderlich seyn, wenn man die Rechtslehre von der Moral mühsam scheidet; sie sollten in der Theorie und Praxis verbunden bleiben. Der moralische Begriff ist der primitive, das Princip des Rechtsbegriffes; denn dieses stammt aus der Vernunft und ihre Producte sind moralisch. Es bleibt gewiß für Staaten sowohl, als für jedes Individuum die wichtigste Aufgabe: innere und äußere Gesetzgebung in beglückende Harmonie zu bringen. Das äußere Recht streitet keinesweges mit moralischen Bestimmungsgründen; vielmehr gewinnt es durch dieselben Kraft, Stärke und Adel.“ — In der damaligen ersten Zeit des Einflusses der kritischen Philosophie auf die philosophische Rechtslehre gründeten Mehrere das Rechtsprincip auf die Moral überhaupt; so Schmalz, Jakob, Schaumann, A b i c h t u. a. auf die Pflicht des Berechtigten selbst, und Heydenreich und Hoffbauer auf die Pflicht Andern. Von diesen trennten sich aber Kant, Fichte, Feuer-

bach u. a., welche zwar Rechts- und Pflichtenlehre als integrierende Theile der practischen Philosophie überhaupt aufstellten, allein zwischen Legalität und Moralität eine scharfe Grenzlinie zogen. Viele der folgenden Schriftsteller des Naturrechts schlossen sich mehr oder weniger an diese an, bis Schulze (in seinem Leitfadern) und Bouterwek (in s. Lehrbuche der philos. Wissenschaften Th. 2) wieder zu der in der Vernunft selbst begründeten Identität der Rechts- und Pflichtenlehre zurückkehrten. — Fast auf gleiche Weise erklärt sich Krug darüber (Handb. der Philos. Th. 2, S. 118 — 121. 2te Aufl.).

Dieser Excurs war hier deshalb nöthig, weil unter denen, welche in neuerer Zeit das Naturrecht aus dem philosophischen (nicht juristischen) Standpunkte darstellen, nur die zwei Hauptansichten vorherrschen können: entweder Identität der Rechts- und Pflichtenlehre, oder strenge Sondernung beider, obgleich beide zur practischen Philosophie gehörig. Von der größten Wichtigkeit ist aber die Festhaltung der einen oder der andern Ansicht im Staats- und Strafrechte, weil davon die Begründung der Lehre vom Zwange abhängt, und z. B. bei Feuerbach und allen, die ihm folgen, die sogenannte Abschreckungstheorie im Strafrechte eine nothwendige Folge seiner Grundansicht vom Naturrechte ist.

7.

Höchster Grundsatz der philosophischen Rechtslehre.

Das Ideal des Rechts, das zugleich mit dem Ideale der Pflicht aus dem Ideale der Sittlich-

keit hervorgehet, verlangt von dem Menschen, daß er das nach sittlichen Zwecken Mögliche in seinem äußern freien Wirkungskreise, d. h. in der Verbindung und Wechselwirkung mit andern Wesen seiner Gattung, verwirkliche. Dem Ideale des Rechts kann daher nur ein solcher Verein freier Wesen entsprechen, in welchem die äußere Freiheit des Einzelnen mit der äußern Freiheit aller andern sittlichen Wesen im Gleichgewichte steht, wo also die äußere Freiheit des Einzelnen (die Sphäre seiner Rechte) vereinbar ist mit der Freiheit aller Andern, und nur durch die äußere Freiheit aller mit ihm zur Gesellschaft vereinigten Wesen beschränkt wird. Der höchste Grundsatz der philosophischen Rechtslehre ist daher: Befördere das vollendete Gleichgewicht zwischen deinem äußern freien Wirkungskreise, und dem äußern freien Wirkungskreise aller mit dir zur Gesellschaft vereinigten Wesen; oder: Du darfst jedes in den Anlagen, Vermögen und Kräften deines Wesens enthaltene und begründete Recht geltend machen, durch dessen Verwirklichung du kein Recht irgend eines vernünftig-sinnlichen Wesens hinderst oder verletzest. Gleichmäßig dürfen alle mit dir zur Gesellschaft verbundene sittliche Wesen in ihrem äußern freien Wirkungskreise sämtliche in den Anlagen, Vermögen und Kräften ihrer Natur enthaltene und begründete Rechte geltend machen, durch deren Verwirklichung keines deiner Rechte beeinträchtigt und verletzt wird. Da nun diesem höchsten Rechtsgrundsatz für alle Wesen unsrer Gattung, wegen der ursprünglichen Gleichheit der sittlichen Gesetzgebung der Vernunft, gleiche Gültigkeit zukommt; so wird auch durch diesen Grundsatz das Ideal der Herrschaft des Rechts auf der ganzen Erde

zum Ideale der philosophischen Rechtslehre erhoben und als solches ausgesprochen. Demnach ist die philosophische Rechtslehre die Wissenschaft, welche lehrt: wie innerhalb des äußern freien Wirkungskreises, in der Gemeinschaft und Wechselwirkung vernünftig-sinnlicher Wesen, das Ideal der Herrschaft des Rechts auf der Erde verwirklicht werden kann und soll.

8.

Umfang und Eintheilung der philosophischen Rechtslehre.

Die philosophische Rechtslehre behauptet, nach dem ihr eigenthümlichen Grundbegriffe des Rechts, und nach dem ihr ausschließend zukommenden Zwecke und Ideale der Herrschaft des Rechts auf dem Erdboden, den Rang und die Würde einer selbstständigen Wissenschaft. Ihr Werth braucht nicht erwiesen zu werden; denn er steht und fällt mit der Vernunft selbst, aus deren Heiligthume jener Begriff und dieser Zweck stammt. Herabwürdigung würde es seyn, sie nach ihrem Nutzen empfehlen zu wollen. Ihre Nothwendigkeit aber beruht auf der thatsächlichen Wechselwirkung, in welcher die Menschen seit ihrem Eintritte ins Leben gegen einander stehen; eine Wechselwirkung, die nicht dem Zufalle überlassen bleiben darf, sondern durch die Vernunft geordnet, und in der Wissenschaft nach ihrem innern nothwendigen Zusammenhange dargestellt werden muß. Ihr Umfang endlich wird wissenschaftlich durch zwei Theile erschöpft: durch das sogenannte Naturrecht, und durch das Völkerrecht.

Die philosophische Rechtslehre entwickelt nämlich in dem Naturrecht (auch philosophisches Privatrecht, im Gegensatz des öffentlichen Rechts, genannt, weil es den einzelnen Menschen nach dem Kreise seiner gesammten Rechte schildert,) alle einzelne, in der Natur des Menschen enthaltene und aus dem Ideale des Rechts hervorgehende, Rechte und rechtliche Verhältnisse des vernünftig-sinnlichen Wesens in seinem äußern freien Wirkungskreise, — und in dem Völkerracht die Bedingungen, unter welchen sowohl in der Mitte des einzelnen Volkes, als in der Verbindung und Wechselwirkung mehrerer und aller neben einander bestehenden Völker, die Herrschaft des Rechts auf dem ganzen Erdboden verwirklicht werden soll.

Durch diese beiden Theile wird die philosophische Rechtslehre im engern Sinne erschöpft, weil sie die Gesamtheit aller Rechte der Individuen und der einzelnen vertragsmäßig begründeten Rechtsgesellschaft, die wir Volk nennen, eben so, wie die Rechte aller auf dem Erdboden neben einander bestehenden Völker — ohne Rücksicht auf den aus der Erfahrung stammenden Begriff des Staates, — aus dem Ideale des Rechts unmittelbar ableitet und lückenlos durchführt.

Die seit Jahrhunderten gewöhnliche Benennung: Naturrecht, ist beizubehalten, sobald man darunter nicht eine auf Naturgesetze gegründete, oder den bloß sinnlich-thierischen Naturzustand entwickelnde, Wissenschaft, sondern diejenige systematische Darstellung versteht, welche sich auf die ursprüngliche Gesetzmäßigkeit der menschlichen Natur gründet, und, in Angemessenheit zu dem Grundcharakter der Menschheit, ein Ideal gesellschaftlicher Verbindung und Wechselwirkung darstellt.

selbwirkung freier Wesen aufstellt, wie dasselbe aus der Unermesslichkeit der gesammten Anlagen, Vermögen und Kräfte des Menschen hervorgehet, wenn gleich dieses Ideal höher liegt, als die bürgerliche Gesellschaft, und in seinem letzten Punkte — wie jedes Ideal — nie erreicht werden kann. (Fast dasselbe sagt Bauer in s. Lehrbuche des Naturrechts S. 17: „Der Naturstand ist der Inbegriff aller der Rechtsverhältnisse, welche dem Menschen ohne Voraussetzung des Staates zukommen. Man denkt sich bei diesem Begriffe den Menschen, wie er außer dem Staate unter der Herrschaft der Vernunft seyn sollte.“)

9.

Fortsetzung.

Rechtslehre im weitern Sinne.

Im weitern Sinne kann aber auch das philosophische Staats- (jus publicum universale) und Staatenrecht (jus civitatum) zur philosophischen Rechtslehre gezogen werden. Denn obgleich der Begriff des Staates, als einer bürgerlichen Gesellschaft, blos aus der Erfahrung stammt und nicht aus reiner Vernunft hervorgehet; so kann doch der Zweck des Staates, so wie der Inhalt und Umfang des Staats- und Staatenrechts nur durch die Anwendung der unwandelbaren und aus der Vernunft selbst stammenden Grundsätze des Natur- und Völkerrechts auf dasselbe wissenschaftlich begründet und erschöpfend durchgeführt werden, weil theils der ganze Umfang der Bedingungen, unter welchen

das Recht innerhalb des bürgerlichen Vereins zur Herrschaft erhoben werden soll (der Vereinigungs-, Verfassungs- und Unterwerfungsvertrag, durch welche die Theilung der Gewalten im Staate, so wie die Verfassung des Ganzen und mit derselben die Rechte und Pflichten des Regenten und der Unterthanen bestimmt werden), theils die rechtliche Gestaltung des Zwanges im Staate nach angedrohten, versuchten oder vollzogenen Rechtsverletzungen, nur aus den wissenschaftlich durchgeführten Grundsätzen des Naturrechts, — so wie im Umfange des Staatenrechts, das rechtliche Nebeneinanderbestehen und die rechtliche Wechselwirkung der einzelnen Staaten auf einander, mit dem zwischen den Staaten eintretenden rechtlichen Zwange, nur aus den systematisch entwickelten Grundsätzen des Völkerrechts befriedigend abgeleitet werden kann. Es bilden daher das Natur- und Völkerrecht die wissenschaftliche Unterlage des Staats- und Staatenrechts, und je nachdem jene philosophisch oder nicht philosophisch begründet und durchgeführt werden, muß auch der wissenschaftliche Charakter des Staats- und Staatenrechts sich gestalten.

10.

Die philosophische Rechtslehre nach ihrer Stellung zu den gesammten Staatswissenschaften, und zu den positiven Rechten.

Allein nicht blos auf die wissenschaftliche Begründung und Durchführung des Staats- und Staatenrechts behauptet der Geist, in welchem das Natur- und Völkerrecht behandelt wird, einen wesentlichen Einfluß; die Wirkungen der philosophischen oder nicht philosophischen, der vernunftgemäßen oder mysti-

sehen Behandlung des Natur- und Völkerrechts verbreiten sich zugleich über das gesammte Gebiet der Staatswissenschaften, und selbst über die Bearbeitung der positiven Rechtswissenschaften. Denn in allen einzelnen philosophischen Staatswissenschaften ist die Herrschaft des Rechts der höchste Zweck und Standpunct, aus welchem der Geist der Wissenschaft gefaßt und beurtheilt werden muß, weil jede Rücksicht auf Wohlfahrt und Glückseligkeit, und jede Maasregel der Klugheit durch den Begriff des ewig heiligen Rechts bedingt bleibt. — Gleichmäßig muß in den geschichtlichen Staatswissenschaften die wissenschaftliche Würdigung der einzelnen geschichtlichen Ereignisse, so wie der Gesammtheit derselben nach ihrem Einflusse auf den einzelnen Staat oder auf das ganze europäische Staatensystem, rückwärts auf die ewig gültigen Grundsätze des Staats- und Staatenrechts sich stützen. Dadurch ist denn der Zusammenhang des Staatsrechts mit den übrigen Staatswissenschaften, mit der Staatskunst (Politik), mit der Volkswirtschaft, Staatswirtschaft und Finanzwissenschaft, mit der Polizeiwissenschaft, mit der Geschichte des europäischen Staatensystems, mit der Staatenkunde (Statistik), mit dem öffentlichen Staatsrechte, mit dem practischen europäischen Völkerrechte, mit der Diplomatie, und mit der Staatspraxis (der Lehre von den Staatsgeschäften) erwiesen.

Dasselbe gilt aber auch von dem Verhältnisse des Natur- und Völkerrechts, so wie des Staats- und Staatenrechts, zu allen positiven Rechtswissenschaften. Jedes positive Recht ist nämlich zu einer gewissen Zeit, für ein bestimmtes Volk, und unter gewissen zeitgemäßen und örtlichen Verhältnissen

bekannt gemacht worden sind in Gültigkeit getreten. Es gehört daher der allgemeinen Rechtsgeschichte an; die Völker und Staaten, welche positive Gesetze erhielten, so wie die Zeitpunkte, und die zeitgehörigen und örtlichen Verhältnisse, mit allen ihren Veränderungen und Verzweigungen, nachzuweisen, wo jene Rechte ins Leben traten, oder wo sie als positive Formen untergingen; die philosophische Rechtslehre hingegen enthält in sich den letzten und höchsten Maasstab für die Prüfung und Bestimmung des inneren vernunftgemäßen Wertes eines jeden positiven, entweder erloschenen, oder noch bestehenden, Rechts, so wie die philosophische Religionslehre den höchsten Maasstab für die Beurtheilung aller positiven Religionen in sich trägt. Je mehr Uebereinstimmung mit den ewigen und unveränderlichen Gesetzen der Vernunft in einer positiven Gesetzgebung angetroffen wird; desto höher steigt ihr innerer Werth. Je mehr philosophischer, d. h. innerer und notwendiger Zusammenhang zwischen den einzelnen Grundsätzen und Lehren eines positiven Rechts sich findet; desto größer ist dessen wissenschaftlicher Gehalt. Je mehr aber Entfremdung und Widerspruch zwischen dem Naturrechte und irgend einem positiven Rechte angetroffen wird; desto tiefer steht der Werth des positiven Rechts; — und je weniger philosophische Begründung, Ordnung, Haltung, notwendige Folge und Gleichmäßigkeit der Theile in dem wissenschaftlichen Baue eines positiven Rechts sichtbar wird; desto geringer ist dessen wissenschaftlicher Gehalt. So lange also die Vernunft das höchste Vermögen im Menschen bleibt; so lange wird auch in ihr der Maasstab für alles Positive und in der Wirklichkeit Beständige und Bestehende enthal-

ten seyn *). Doch bedarf es einer völli- g. aus- gebildeten und durch vielfache Übung gereiften Vernunft, um sich zu dieser Höhe, ohne Verirrung und Auctoritätsglauben, zu erheben. Deshalb sind auch in allen Zeitaltern die philosophischen Forscher des Rechts ungleich seltener, als die positiven Rechts- gelehrten gewesen, obgleich durch jene die gesammte Rechtswissenschaft vorwärts geführt und zu ihrer höhern Reife gebracht worden ist.

So gewiß das aus der Vernunft stammende Recht höher steht, als das positive; so darf doch nicht verkannt werden, daß auch der Rechts- philosoph aus der Kenntniß der posi- tiven Rechte (z. B. des mosaischen, des athenien- sischen, des römischen, des canonischen, des eng- lischen, des neufranzösischen, des preußischen Land- rechts u.) über die örtlichen und Zeitbedürfnisse der Völker und Staaten, so wie über das in der Wirklichkeit Anwendbare und Ausführbare reiche Belehrung schöpfen kann. — Allein für die wissenschaftliche Be- handlung des Naturrechts selbst bleibt der philoso- phische Weg der einzig zweckmäßige; theils weil dadurch ein Standpunct ausgemittelt wird, der über allem positiven Rechte stehet, und nach welchem jedes positive Recht beurtheilt werden muß; theils weil nur dadurch der philosophische Geist geheckt werden kann, um selbst zu forschen,

*) Baur in f. Lehrb. des Naturrechts sagt S. 14 f.: „das Naturrecht kann durch keine positiven Gesetze aufgehoben werden, indem keine Willkür das, was unrecht ist, für recht erklären kann.“

und zu allen Gebieten des positiven Rechts ein selbstständiges philosophisches Urtheil mit zu bringen.

Eine Philosophie des positiven Rechts ist etwas ganz anders, als das Naturrecht. Sie enthält die systematische Darstellung der Ergebnisse, welche aus der Prüfung der Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit irgend eines positiven Rechts hervorgehen, und wozu das Naturrecht den höchsten Maasstab darbietet. (So enthalten z. B. Michaelis' mosaisches Recht, Montesquieu's und Filangieri's bekannte Werke Philosophien des positiven Rechts.)

11.

Wissenschaftlicher Standpunct für die philosophische Rechtslehre.

Wenn die systematisch durchgeführte Ableitung der philosophischen Rechtslehre aus der Vernunft, so wie die Begründung der gesammten Staatswissenschaften durch dieselbe, und eben so das ausgesprochene Verhältniß aller einzelnen positiven Rechtswissenschaften zu dem Naturrechte wahr und richtig ist; so ist dadurch zugleich wissenschaftlich entschieden, daß das Natur- und Völkerrecht nicht in die Reihe der positiven, sondern in den Kreis der philosophischen Wissenschaften, und zugleich an die Spitze der gesammten Staatswissenschaften gehört, weil es in seinem Zwecke, in seinen Grundsätzen und in seinen Lehren den letzten und höchsten Maasstab für alle von ihm abhängende Staatswissenschaften und für alle in verschiedenen Zeitaltern und unter den verschiedensten Völkern entstandene positive Gesetzgebungen und Rechtsbücher enthält.

Doch nicht immer ist die philosophische Rechtslehre aus diesem einzig richtigen Standpunkte gefaßt und dargestellt worden; denn aus der Uebersicht über die Geschichte dieser Wissenschaft (§. 12.) erhellt, daß es zunächst zwei Hauptformen der wissenschaftlichen Behandlung des Naturrechts gab und zum Theile noch gibt, von welchen die eine von dem in der Wirklichkeit bestehenden Rechte, besonders von dem römischen, ausgeht, und aber dasselbe zu philosophischen versucht (wo denn das positive Recht das Erste, und die sogenannte Philosophie darüber das Zweite ist); die andere aber von allem in der Geschichte und Erfahrung bestandenen und bestehenden positiven Rechte absieht, zu den höchsten und letzten Gründen alles Rechts in der ursprünglichen Gesetzmäßigkeit des menschlichen Geistes, und also in seiner Vernunft sich erhebt, und alles wirkliche und positive Recht als allmählig und in Angemessenheit zu den jedesmaligen besondern und örtlichen Bedürfnissen gewisser Völker und Reiche entstanden, betrachtet, weshalb jedes positive Recht, sobald man dessen innern Gehalt und wissenschaftlichen Werth bestimmen will, unter die selbstständige, aus der Vernunft unmittelbar abgeleitete, von allen besondern und örtlichen Verhältnissen unabhängige, an sich höchst einfache, und über alle positiven Formen erhabene philosophische Rechtslehre gebracht werden muß.

Diese zwei Hauptklassen in der Behandlung des Naturrechts theilen sich aber wieder in mehrere Untergattungen und Arten, inwiefern nämlich die erste Klasse bald mehr, bald weniger philosophischen Geist und Fact zu ihrer sogenannten Philosophie des positiven Rechts mitbrachte, und die zweite bald von dem göttlichen Ursprunge des Naturrechts

in dem Decalogus (Oldenbörp, Selben u. a.), bald von der ursprünglichen Bestimmung des Menschen zur Gesellschaftlichkeit (Pufendorf); bald von der Annahme eines mehr oder weniger künstlich dargestellten sogenannten Naturzustandes (Hobbes, Rousseau u. a.), bald von der scharfen Sonderung des Rechts von der Pflichtenlehre (Thomasius u. a.), bald von sogenannten Naturtrieben, oder von der Pflicht der Selbsterhaltung und der Selbstbegünstigung, wie mehrere Eklektiker und Eudämonisten, bald von der Identität des Rechts und der Pflicht, bald von der strengen Trennung beider, bald sogar von der Naturphilosophie und dem aus derselben stammenden Mysticismus ausging.

12.

Umriss der Geschichte des Naturrechts nach einzelnen Schulen.

Nach ihrer systematischen Gestalt gehört zwar die philosophische Rechtslehre in die Reihe der jüngern Wissenschaften; allein sie ward schneller, als viele andere, zu einer vollkommenen Form ausgeprägt. Denn obgleich die Ideen von Recht und Pflicht, von persönlicher Freiheit, Eigenthum, Gesetzgebung und bürgerlicher Verfassung bereits von den Philosophen des Alterthums im Einzelnen entwickelt, die Begriffe eines Vertrages zwischen dem Regenten und dem Volke schon seit der Gesetzgebung auf Sinai in dem theokratischen Staate der Hebräer, so wie bei der Einführung des Christenthums als Stiftung eines neuen Bundes (Vertrages) zwischen Gott und den Menschen in religiöser und politischer Hinsicht festgehalten und, bei der Ver-

breitung des Christenthums über das jüngere Europa, auch auf die Sicherstellung der rechtlichen Verhältnisse, im Staatsleben (z. B. in der den Regenten Teutschlands vorgelegten Wahlcapitulation, in den *pacis conventis* der Könige Polens, in den Wahlacten der Könige Ungarns, Böhmens, Schwedens, Dänemarks u. a.) übergetragen wurden; so erhielten diese Grundsätze und Lehren doch erst im 16ten Jahrhundert, theils durch die neue Gestaltung des europäischen Staatensystems, theils durch die weitere Verbreitung der Kirchenverbesserung, die ersten allgemeinsten Grundlagen einer selbstständigen wissenschaftlichen Form^{*)}, indem sie damals mit dem Decalogus und der Sittenlehre des Christenthums in Verbindung gebracht wurden^{**)}.

*) Vergl. Arn. Herrm. Ludw. Heeren, über die Entstehung, die Ausübung und den practischen Einfluß der politischen Theorien und die Erhaltung des monarchischen Princips in dem neuern Europa; zuerst in f. kl. historischen Schriften, dann mit Forts. in f. historischen Werken (Götting. 1821. 8.) Th. 1, S. 365 ff.

**) Jo. Oldendorp (Prof. zu Warburg), *isagoge seu elementaria introductio juris naturae, gentium et civilis*. Col. 1539. 8. (Er definirte das Naturrecht: „est voluntas Dei per sanam rationem cognita et deinde in Decalogo promulgata.“

Nicol. Hemming (zu Kopenhagen), *de lege naturae apodictica methodus*. Viteb. 1564. 8. (Das Buch ist nicht paginirt; es kann also die Seitenzahl nicht angegeben werden von folgender Stelle, welche die damalige Ansicht der phil. Rechtslehre deutlich ausspricht: „Haec naturae lex variis nominibus (quae ad ejus vim intelligendam faciunt) a Philosophis appellatur. Cicero eam vocat, nunc jus

Allein der eigentliche Begründer der wissenschaftlichen Gestalt des Völkerrechts (weniger des Naturrechts) ward Hugo Grotius *), als er am Ende des ersten Viertels des 17ten Jahrhunderts die Grundzüge für das rechtliche Nebeneinanderbestehen der Völker des Erdbodens (zunächst aber mehr in geschichtlich positiver, als in vheinphilosophischer Hinsicht, in einer systematischen Form erhob.

naturae, propterea quod humanis mentibus naturaliter impressa sit; nunc jus gentium, quia omnibus hominibus late per orbem spatij eadem est. Nam non ut oratio, ita ratio apud homines variat: Nunc jus divinum, eo quod Deus hujus legis sit auctor; quam ob causam Paulus etiam naturae legem vocat veritatem et jus Dei; interdum jus aeternum, idque ea de causa, quod ejus norma sit constans et perpetua, de qua re idem auctor in oratione pro Milone in hunc modum loquitur: Est enim haec (inquit) non scripta, sed nata lex, quam non didicimus, accepimus, legimus; verum ex natura ipsa arripimus, hausimus, expressimus, ad quam non docti, sed facti, non instituti, sed imbuti sumus.“

Jo. Seldenus, de jure naturae et gentium juxta disciplinam Ebraeorum. Lond. 1640. 8.

Valent. Alberti, compendium juris naturae orthodoxae theologiae conformatum. Lips. 1676. 8. (lehrt, daß der Stand der Unschuld und des göttl. Ebenbildes Grundlage des Naturrechts sey.)

Geo. Beyer, delineatio juris divini, naturalis et positivi universalis. Lips. 1726. 4.

*) Hugo Grotius, de jure belli et pacis libri 3, Parisii, 1625. Fol. (erschien in vielen Ausgaben und Uebersetzungen; wurde häufig commentirt ic. Vergl. Geist des Grotius, von Gilo. Aug. Tittel. Zürich, 1789. 8.).

während Hobbes *) bald darauf, mit vieler Folge-
Richtigkeit, den strengsten Despotismus lehrte.

**) Mit mehr philosophischem Geiste, als Locke, ver-
suchte kurz darauf Sam. Pufendorf **) die vernunft-
gemäße Begründung der allgemeinsten Rechtsverhält-
nisse aus dem ursprünglichen Gesellschaftsbedürfnisse
heraus zu weisen. Er ward der eigentliche Begründer
einer selbstständigen philosophischen Rechtslehre, diese
aber in genauer Verbindung mit der Pflichten- und
Tugendlehre, selbst mit der christlichen, darstellte. —
Nach ihm begann Thomassius ***) , welcher An-
fangs dem Pufendorf sich angeschlossen hatte, die
Rechtslehre von der Pflichtlehre zu trennen; indem
er in der erstern vorzüglich das entwickelte, was der

*) Hobbes, der Erzieher des damals in Holland
lebenden Prinzen Stuart, der in der Folge als
Karl 2 (1660) den britischen Thron bestieg, gehört
nach seinen Schriften zunächst ins Staatsrecht,
wo er aufgeführt wird.

**) Sam. de Pufendorf, *elementa jurispruden-
tiae universalis*. Lugd. Bat. 1660. 8. N. Ed.
Franf. et Jen. 1680. 8. — *De jure naturae et
gentium*, Lond. Scand. 1672. 4. (sein Hauptwerk;
vielfach bearbeitet; am gründlichsten: eum notis
Hertii et Barheyracii novam editionem cu-
ravit Mascovia, a T. Franc. et Lips. 1744.
4. —) Größtentheils aus diesem Pufendorfschen
Werte war ein Auszug seine Schrift: *de officio
hominis et civis*. Lond. Scand. 1673. 8. —

**)*) Christ. Thomassius, *institutiones jurispruden-
tiae divinae libri 3*. Lips. 1688. 4. N. Bd. 1717
(nach Pufendorf). — Einer andern Ansicht folgte
er in nachstehender Schrift: *Fundamenta juris na-
turae ac gentium*. Hal. 1705. 4. N. Ed. 1718.
(beide Schriften erschienen auch deutsch.)

Mensch in Hinsicht seiner Rechte durch Zwang geltend machen darf. Zunächst in dieser Ansicht folgte ihm Gundling *), ein Mann, ohne philosophischen Geist, aber von gründlichen geschichtlichen und positiven juristischen Kenntnissen, der, nebst seinen Anhängern, theils durch die strenge Aufnahme des in dem positiven Rechte positiv ausgesprochenen Zwanges in die Grundlehren des Natur- und Staatsrechts, (ohne doch den Begriff des Zwanges und mit ihm das darauf beruhende Strafrecht philosophisch zu ergründen,) theils durch die Einmischung vieler bloß dem positiven und namentlich dem römischen Rechte angehörenden Sätze und Meinungen in die philosophische Rechtslehre, die letztere zwar bei den Nachhabern der Gewalt und bei den positiven Juristen beliebter machte, vorzüglich aber auch den höhern philosophischen Standpunct, welchen die philosophische Rechtslehre bereits durch Pufendorf erreicht hatte, wieder herabsetzte und verdunkelte.

Ob nun gleich diese einseitige, und den philosophischen Charakter der Wissenschaft völlig vernichtende, sogenannte juristische Behandlung des Naturrechts, welche von Gundling und seinen Nachfolgern ausging, selbst bis jetzt noch nicht ganz verschwunden ist, da sie in Hugo **) und eini-

*) Nic. Hieron. Gundling, jus naturae et gentium. Hal. 1714. 8. Ed. 3tia 1746. — Edit. noviss. 1769. (Ihm folgte unter den Spätern besonders J. Gist. Sammet, der über Gundlings Compendium las. Sammet's Vorlesungen über das gesammte Naturrecht gab Fr. Gilo. Born Lpz. 1799. 8. heraus.)

**) Es mögen hier sogleich diejenigen aus den Neuern

der Zöglingen seiner Schule Vertheidiger gefunden hat; so wandte doch, bereits bald nach Gundling, (Glafey *) geschichtliche Beispiele auf die von ihm aufgestellten Grundsätze an, und kurz darauf bestimmte der philosophische Forscher Christian Wolff **) dem

sehen, welche das Naturrecht zunächst als Aggregat des positiven Rechts anbauteu oder noch anbauen:

Geo. Nicl. Vrehm, über das Wesen des Naturrechts, als eine ächte juristische Grundwissenschaft betrachtet. Freyb. 1789. 8.

Geo. Hugo, Lehrbuch des Naturrechts, als einer Philosophie des positiven Rechts. Berl. 1798. 8. — 4te sehr veränderte Ausgabe. Berl. 1819. 8.

Theod. Max. Zachariä (in Marburg), philosophische Rechtslehre, oder 1r Theil des Lehrbuchs eines civilistischen Cursus. Lpz. 1810. 8. — Philosophische Rechtslehre, oder Naturrecht und Staatslehre. Dresd. 1820. 8.

Theod. Marejoll, Lehrbuch des Naturrechts. Gießen, 1819. 8.

L. A. Warnkönig, Versuch einer Begründung des Rechts durch eine Vernunftidee. Bonn, 1819. 8. (Er geht von Naturgesetzen, nicht von Gesetzen der Freiheit, aus, und lehrt: „das Recht sey, seiner Natur nach, einem beständigen Wechsel unterworfen.“)

*) Adam Fr. Glafey, Vernunft- und Völkerrecht. Kref. u. Lpz. 1723. 4. 3te Aufl. 1746. (In dieser Aufl. ließ er das Völkerrecht hinweg, und gab es 1752 besonders heraus.)

**) Christ. de Wolff, jus naturae, methodo scientifica pertractatum. 9 Tom. Hal. 1740 — 49. 4. (Th. 1 — 7 jus naturae; Th. 8 jus civitatum; Th. 9 jus gentium.) Ejusdem institutiones juris naturae et gentium. Hal. 1750. 8. Deutsch: Grundsätze des Natur- und Völkerrechts. Halle, 1754. 8. — Den Grundsätzen Wolffs folgten mehr oder

Naturrechte von neuem seinen Platz in der Reihe der Wissenschaften der practischen Philosophie, und versuchte dasselbe, nach gleicher mathematischer Methode, wie die übrigen philosophischen Wissenschaften, durchzuführen.

Allein neben dieser philosophischen Form des Naturrechts bei den Bekennern des Leibniz-Wolffischen Systems, und neben der von einigen Nachfolgern Gundlings (Heinr. und Sam. Cocceji, Nettelbladt, Sammet u. a.) fortgesetzten juristischen Behandlung desselben, wirkte Rousseau's *) Lehre von einem ursprünglich sinnlich-vollkommenen Naturzustande mehr auf das Gebiet der philosophischen Rechtslehre ein, als diese einseitige Ansicht verdiente. Gleichzeitig stand die Wissenschaft in Gefahr, durch die Behandlung der eklektisch-eudämonistischen Philosophen **) oberflächlich und der tiefen Begründung

weniger: Alex. Stl. Baumgarten, Geo. Fr. Meier, Holmann, Darjes, Str. Achenwall, Wattel, und viele andere.

*) Jean Jacques Rousseau, du contrat-social, ou principes du droit politique. Amst. 1760. 8. Deutsch von Schramm. Dasselb. 1800. 8. (Das Werk gehört mehr zum Staats-, als zum Naturrechte.)

**) Unter den Eklektikern waren die wichtigsten:
J. Geo. Heint. Feder, Untersuchungen über den menschlichen Willen. 4 Theile. Gdt. 1779 ff. 8. (Im 1ten Theile.)

Ludw. Jul. Fr. Höpfner, Naturrecht der einzelnen Menschen, der Gesellschaften und der Völker. Gießen, 1780. 8. — 6te Aufl. 1795. 8.

J. Aug. Schlettwein, Rechte der Menschheit. Gießen, 1784. 8.

(Außerdem: Frederickdorf; v. Eggers u. a.)

anzogen zu werden, so wie, seit dem letzten Jahrzehend des achtzehnten Jahrhunderts, die neue Gestaltung des innern Volkslebens in mehreren west- und südeuropäischen Reichen und Staaten, auch auf die veränderte wissenschaftliche Form der philosophischen Rechtslehre nicht ohne Einfluß blieb. — Doch mehr noch, als diese äußern Vorgänge, wirkte die Verbreitung des kritischen Systems in der gesammten Philosophie auf die völlige Umbildung des Naturrechts mächtig ein *), wenn gleich, in

*) Noch bevor Kant selbst die Rechtslehre bearbeitete, wandten Männer, die seinem Systeme folgten, dasselbe aufs Naturrecht an:

W. G. Hufeland, Versuch über den Grundsatz des Naturrechts. Leipz. 1785. 8. — Lehrsätze des Naturrechts und der damit verbundenen Wissenschaften. Jena, 1790. 8. N. A. 1795.

J. E. Chfkn. G. Schumann, wissenschaftliches Naturrecht. Halle, 1792. 8. — Versuch eines neuen Systems des natürl. Rechts. Halle, 1796. 8.

K. Leonh. Reinhold, Ehrenrettung des Naturrechts; im deutschen Merkur, 1791. St. 1. —

Einige Bemerkungen über die in Kants Rechtslehre aufgestellten Begriffe von der Freiheit des Willens, in s. vermischten Schriften, Th. 2, S. 361 ff. — Aphorismen über das äußere Recht überhaupt, und insbesondere das Staatsrecht. Ebend. S. 401 ff.

Theod. Schmalz, das Recht der Natur. Königsb. 1790. 8. 2te Aufl. in 3 Th. Königsb. 1795. 8. —

Handb. der Rechtsphilosophie. Halle, 1807. 8. — Jus naturale. Berol. 1812. 8.

J. E. Chfph. Hoffbauer, Naturrecht, aus dem Begriffe des Rechts entwickelt. Halle, 1793. 8. 3te Aufl. 1814. — Untersuchungen über die wichtigsten Gegenstände des Naturrechts. Halle, 1795. 8.

Karl Heinr. Heydenreich, System des Naturrechts nach kritischen Principien. 2 Th. Lpz. 1794 f. 8.

Siracht der Begründung der Wissenschaft, bald unter den Nachfolgern Kants die wesentliche Trennung sicht-

Karl Ludw. Versche, Vorbereitungen zu einem populären Naturrechte. Königsb. 1795. 8.

Karl Ehn. Erb. Schmid, Grundriß des Naturrechts. Jena, 1795. 8.

Ludw. Heinr. Jakob, philos. Rechtslehre, oder Naturrecht. Halle, 1795. 8. N. A. 1802. — Auszug daraus, 1796. 8.

J. Heinr. Abicht, kurze Darstellung des Natur- und Völkerrechts. Bayreuth, 1795. 8.

Imman. Kant, metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre. Königsb. 1797. 8. N. A. 1798.

J. Gell. Fichte, Grundlage des Naturrechts nach Grundsätzen der Wissenschaftslehre. 2 Th. Jena, 1796 f. 8.

Paul Jos. Anf. Feuerbach, Kritik des natürlichen Rechts. Altona, 1796. 8.

J. Heinr. Tieftrunk, philos. Untersuchungen über das Privat- und öffentliche Recht, zur Erläuterung und Beurtheilung der metaphys. Anfangsgründe der Rechtslehre von Kant. 2 Th. Halle, 1797. 8.

Heinr. Stephant, Grundlinien der Rechtswissenschaft oder des sogenannten Naturrechts. Erl. 1797. 8.

Karl Heinr. Gros, Lehrs. der philos. Rechtswissenschaft oder des Naturrechts. Ldb. 1802. 8. — 3te ganz umgearb. Aufl. 1815. 4te Aufl. 1822.

Laj. Wendavid, Versuch einer Rechtslehre. Berl. 1802. 8.

Jakob Fries, philosophische Rechtslehre und Kritik aller positiven Gesetzgebung. Jena, 1803. 8.

Karl Sal. Zacharia, Anfangsgründe des philos. Privatrechts. Lpz. 1804. 8.

J. Gesh. Ehrenr. Waas, Grundriß des Naturrechts. Halle, 1803. 8.

Ant. Bauer, Lehrbuch des Naturrechts. Marb. 1808. 8. — 2te Aufl. 1816.

bar ward, nach welcher der eine Theil, wie schon von Thomastus und seiner Schule geschehen war, die

Leonh. Dresch, systematische Entwicklung der Grundbegriffe und Grundprincipien des gesammten Privatrechts, des Staatsrechts und des Völkerrechts. Heidelberg. 1810. 8. — Naturrecht. Tüb. 1822. 8.

Geo. Henrici, Ideen zu einer wissenschaftlichen Begründung der Rechtslehre. 2 Th. Hannover, 1810. 8. N. A. 1822. (enthält: 1) Versuch einer Gesch. des Rechtsbegriffes von den frühesten Zeiten bis Pufendorf; 2) systematische Darstellung der bisherigen Deduction des reinen Rechts; 3) Versuch einer eigenen Deduction des reinen Rechts.)

Karl Theod. Welker, die letzten Gründe von Recht, Staat und Strafe, philosophisch und nach den Gesetzen der merkwürdigsten Völker rechtshistorisch entwickelt. Gießen, 1813. 8.

Gilo. Ernst Schulze, Leitfaden der Entwicklung der phil. Principien des bürgerlichen und peinlichen Rechts. Göt. 1813. 8.

Wilh. Ergt. Krug, philosoph. Rechtslehre (auch Th. 1 f. Systems der pract. Philos.) Königsb. 1817. 8. — Schon früher: Aphorismen zur Philosophie des Rechts. 12 Bänd. Jena, 1800. 8. — Naturrechtliche Abhandlungen. Epj. 1811. 8.

J. Nepom. Vorst, über das Naturrecht und dessen Uebereinstimmung mit der Moral im höchsten Vernunftgesetze. Nürnberg. 1818. 8.

Fr. Köppen, Rechtslehre nach platonischen Grundsätzen. Epj. 1819. 8. (Familienrecht; bürgerliches Recht; öffentliches Recht; Völkerrecht.)

E. A. Eschenmayer, Normalrecht. 2 Th. Stuttg. u. Tüb. 1819 u. 20. 8.

Fr. Douterwek, Lehrbuch der philosophischen Wissenschaften, 2r Theil. 2te Aufl. 1820. 8. (besonders vgl. Vorrede S. IV—IX und S. 169—196.)

Jac. Sigism. Beck, Lehrbuch des Naturrechts. Jena, 1820. 8.

Rechtslehre von der Pflichtenlehre absonderte, und in derselben darstellte, was in dem äußern Rechtskreise erzwingbar ist, der andere Theil aber sie mit der Pflichtenlehre aus Einer gemeinsamen Quelle ableitete. Bei den vielen geistvollen und scharfsinnigen Forschern auf beiden Seiten konnte es nicht befremden, daß mehrere derselben, ungeachtet der wesentlichen Verschiedenheit der Grundansichten, einander doch mehr oder weniger sich näherten, und daß die Wissenschaft selbst im Ganzen durch den vielfeltigern und reichern Anbau gewann. Doch müssen von den Denkern, welche zunächst vom kritischen Systeme ausgingen, wenn sie gleich von den Lehren und Ansichten seines Stifters sich wesentlich entfernten, die Naturphilosophen und Mystiker *) der neuesten Zeit beim Anbau der philosophischen Rechtslehre unterschieden werden.

-
- *) Schelling, neue Deduction des Naturrechts; im philos. Journale von Fichte und Nießhammer, 1796, Heft 4, S. 278 ff. Kofm. 1797 im 4ten Hefte.
 Ign. Thanner, Versuch einer wissenschaftlichen Darstellung des Naturrechts. Landsh. 1801. 8.
 Joh. Baptist Nibler, der Staat aus dem Begriffe des Unversums entwickelt. Landsh. 1805. 8.
 Troxler, philos. Rechtslehre der Natur und des Gesetzes, mit Rücksicht auf die Irrlehren der Liberalität und Legitimität. Zürich, 1820. 8.
 Geo. Wilh. Fr. Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts. Berl. 1821. 8.

* * *

Zur Literatur-Geschichte der philosophischen Rechtslehre:

J. Franc. Buddei historia juris naturalis. Hal. 1695. 8.

A) Das Naturrecht,
oder der philosophischen Rechtslehre erster Theil.

13.

Begriff des Naturrechts.

Das Naturrecht ist die systematische Darstellung aller aus der Idee der Herrschaft des Rechts hervorgehenden ursprünglichen und erworbenen Rechte und rechtlichen Verhältnisse sittlicher Wesen in ihrem äußern freien Wirkungskreise. Das reine (oder absolute) Naturrecht stellt die ursprünglichen,

Jac. Fr. Ludovici, delineatio historiae juris divini, naturalis et positivi universalis. Hal. 1701. 4.

Paulo plenior historia juris naturalis, in usum Auditorii Thomassiani. Hal. 1719. 4.

Adam Fr. Glasey, vollständige Geschichte des Rechts der Vernunft. 2 Bde. 1739. 4. N. A. in 2 Th. Frankf. 1746.

Christ. Fr. Geo. Meister, bibliotheca juris naturae et gentium. 3 Part. Gött. 1749 sqq. 8.

Geo. Chr. Gebauer, nova juris naturalis historia. Edidit Klevesahl. Wetzlar. 1774. 8.

Dieter. Heintz. Ludw. Freyh. v. Ompteda, Literatur des gesammten sowohl natürlichen als positiven Völkerrechts. 2 Th. Regensb. 1785. 8. — Der dritte Theil (auch mit dem bes. Titel: neue Literatur des Völkerrechts seit dem Jahre 1784) von Karl Alb. v. Kampf. Berl. 1817. 8.

Car. Henr. Lud. Pölitz, de mutationibus, quas systema juris naturae ac gentium a Grotii temporibus hucusque expertum fuerit. Viteb. 1805. 4.

aus der vernünftig-sinnlichen Natur des Menschen unmittelbar hervorgehenden, Rechte jedes einzelnen sittlichen Wesens auf; das angewandte (oder hypothetische) Naturrecht hingegen entwickelt die erworbenen Rechte des Menschen, und zeigt die Art und Weise, wie in der äußern Rechts-gesellschaft Rechte auf Personen und Sachen durch Verträge erworben werden, woraus das persönliche und das Sachen- (oder das dingliche) Recht entspringt.

Alle aus der Natur des Menschen selbst hervorgehende Rechte nennen wir ursprüngliche Rechte; hingegen diejenigen Rechte, welche wir nur durch freie Uebereinstimmung mit andern Wesen unsrer Art, mithin durch Vertrag, auf Personen und Sachen außer uns erwerben, werden erworbene Rechte genannt. Daraus erhellt, daß die erworbenen Rechte die ursprünglichen voraussetzen, und daß also das angewandte Naturrecht, welches die erworbenen Rechte im Einzelnen entwickelt, auf das reine Naturrecht sich gründet. Weil aber theils die Rechte auf die Person eines Andern, theils die Rechte auf Sachen in einer abgeschlossenen Rechts-gesellschaft, wo keine herrenlosen Dinge gedacht werden können, nach den Forderungen der Vernunft, nur durch die freie Uebereinstimmung zweier oder mehrerer sittlicher Wesen erworben werden dürfen; so folgt daraus, daß jede Erwerbung von Rechten auf Personen und Sachen, nach den Grundsätzen der Vernunft, auf Vertrag beruht, und also das angewandte Naturrecht die Hauptgattungen derjenigen Verträge enthält, durch welche Rechte auf Personen und Sachen erworben werden.

Urrecht der Menschheit.

Der Mensch ist Zweck an sich, weil er ein sittliches — ein mit Vernunft und Freiheit ausgestattetes Wesen ist. Er darf daher nicht sich selbst bloß als Mittel behandeln, noch sich von andern als Mittel für ihre beliebigen Zwecke behandeln lassen. Es ist das Urrecht der Menschheit, Zweck an sich zu seyn, während alles in der sichtbaren Natur dem Menschen als Mittel für seine Zwecke dient. Dieses Urrecht beruht auf dem unvertilgbaren Charakter der menschlichen Natur, den wir Persönlichkeit nennen, und der auf der, für die Dauer eines irdischen Lebens unzertrennlichen, Vereinigung eines vernünftigen Geistes mit einem sinnlichen Körper beruht. Ursprüngliche Rechte der menschlichen Natur sind daher solche, welche unmittelbar aus diesem Grundcharakter des Menschen, aus der Persönlichkeit, und aus dem, auf dieser Persönlichkeit ruhenden, Selbstzwecke des Menschen, als dem Urrechte seines Wesens, hervorgehen.

Durch den Charakter der Persönlichkeit des Menschen wird aber bestimmt:

1) sein rechtliches Verhältniß zu seinem eigenen Wesen, inwiefern seine gesammten physischen und geistigen Kräfte des Bestehens und der Fortdauer in ihrem ursprünglichen und naturgemäßen Zustande, und namentlich seine geistigen Vermögen zugleich einer grenzenlosen Veredlung und Vervollkommenung fähig und bedürftig sind. (Man kann daher nicht bloß Pflichten gegen sich verletzen, sondern auch Rechte; z. B. das Recht auf fortschreitende gei-

stige Bildung, das Recht auf körperliche Gesundheit u. s. w.)

2) sein rechtliches Verhältniß zu andern Wesen seiner Art, inwiefern er alle aus dem Selbstzwecke der Menschheit fließende Rechte an Andern anerkennen soll, diese Anerkennung aber auch für sich von allen Andern erwarten und fordern darf;

3) sein rechtliches Verhältniß zu den nicht persönlichen Dingen, inwiefern er berechtigt ist, aller leblosen und belebten Gegenstände der Naturwelt (d. i. derjenigen Dinge, die der Vernunft und Freiheit ermangeln,) als Mittel für seine Zwecke sich zu bedienen, sobald er dieselben rechtlich erworben hat.

15.

a) Keines Naturrecht.

Nomenclatur der ursprünglichen Rechte.

Die ursprünglichen Rechte des Menschen, inwiefern sie im Urrechte der Menschheit enthalten sind, sind im Einzelnen folgende:

- 1) das Recht auf äußere Freiheit;
- 2) das Recht auf äußere Gleichheit;
- 3) das Recht auf Freiheit der Sprache, der Presse und des Gewissens;
- 4) das Recht auf persönliche Würde und guten Namen;
- 5) das Recht auf Eigenthum;
- 6) das Recht auf öffentliche Sicherheit;
- 7) das Recht auf Abschließung und Haltung der Verträge.

Daran schließt sich die Lehre von der Billigkeit und dem Nothrechte an.

16.

1) Das Recht auf äußere Freiheit.

Die äußere Freiheit besteht in der unbeschränkten Selbstständigkeit und Unabhängigkeit des äußern freien Wirkungskreises von jedem andern Wesen unsrer Gattung. Sie ist die notwendige und unerlässliche Bedingung, daß der Mensch alle seine physischen und geistigen Vermögen und Kräfte, nach ihrer naturgemäßen Bestimmung und nach den von ihm sich vorgehaltenen Zwecken gebrauche, besonders aber daß er durch seine Handlungen dem Endzwecke seines Daseyns möglichst sich nähere, und alles in Hinsicht auf seine eigene Sittlichkeit und Glückseligkeit, so wie in Hinsicht auf die Sittlichkeit und Glückseligkeit der mit ihm zur Gesellschaft vereinigten Wesen seiner Gattung vollbringe, was das Ideal der Sittlichkeit von jedem freien Wesen verlangt. — Denn nur, wer persönlich frei ist, steht im Besitze und Gebrauche aller der Mittel, durch welche die menschliche Bestimmung im weiten Kreise sämmtlicher Rechte und Pflichten auf Erden erreicht werden soll und darf. Die Vernunft erklärt daher die Sklaverei und Leibeigenschaft, nach allen ihren Formen und Abstufungen, für widerrechtlich; weil durch sie die Grundbedingung alles Rechts, der äußere freie Wirkungskreis, aufgehoben wird.

17.

2) Das Recht auf äußere Gleichheit.

Die unbedingte Forderung des Sittengesetzes und die allgemeine Gültigkeit desselben für alle Wesen unsrer Gattung setzt die ursprüngliche natürliche Gleichheit aller dieser Wesen als Grundbedingung mit Noth-

wendigkeit voraus; denn ein gemeinsames durch die
 Vernunft gebotenes Ziel kann für Alle nur unter der
 Voraussetzung der ursprünglichen Gleichheit Aller gel-
 ten. Diese natürliche Gleichheit beruht aber darauf,
 daß dieselben physischen und geistigen Anlagen, Ver-
 mögen und Kräfte in allen Wesen unster Gattung zu
 dem Charakter der Persönlichkeit ursprünglich verbun-
 den, und dadurch alle vernünftig-sinnliche Wesen zu
 einem und demselben Endzwecke ihres Daseyns, so
 wie zur Gleichheit des äußern Rechts in ihrer gegen-
 seitigen Verbindung, berufen sind. — Allein diese
 ursprüngliche Gleichheit ist weder eine Gleichheit des
 Grades der Stärke, mit welchem die einzelnen physi-
 schen und geistigen Kräfte bei den menschlichen Indi-
 viduen sich ankündigen; noch Gleichheit der Richtung
 der Thätigkeit dieser Kräfte auf einerlei Beschäftigung
 im Leben (wodurch die traurigste Eintönigkeit in das
 gesellschaftliche Leben kommen würde); noch Gleichheit
 des Eigenthums, weil Jeder in einem rechtlichen Zu-
 stande nur das und nur so viel besitzen kann, als er
 sich rechtmäßig erwirbt. Sie besteht vielmehr darin,
 daß jeder Mensch in dem andern ein Wesen mit völlig
 gleichen Rechten anerkennt, und ihn nie als bloßes
 Mittel für seine Zwecke, sondern als Selbstzweck be-
 handelt; daß jeder in der Gesellschaft, ohne Rücksicht
 auf Geburt, Abstammung oder Stand, nach seiner
 physischen und geistigen Brauchbarkeit und nach sei-
 nem sittlichen Werthe für die Zwecke des Ganzen an-
 gestellt wird; daß dieselben Gesetze, über welche die
 Gesellschaft sich vereinigt hat, gleichmäßig für Alle,
 so wie sämmtliche öffentliche Lasten und Beschwerden
 in der Gesellschaft ebenfalls für Alle ohne Ausnahmen
 und Einschränkungen gelten; daß endlich die Gesamt-
 heit der Individuen in der Gesellschaft durch strenger

wählte Abgeordnete, in Hinsicht ihrer allgemeinen Rechte so wie ihrer besondern Bedürfnisse, bei der Regierung vertreten wird.

(Wir sind, nach der Religion, gleich vor Gott, und sollten nicht vor dem irdischen Gesetze gleich seyn?)

18.

3) Das Recht auf Freiheit der Sprache, der Presse und des Gewissens.

Wesen, mit Vernunft und Freiheit ausgestattet, und nach ihren vervollkommnungsfähigen Anlagen und Vermögen zu einem grenzenlosen Fortschritte in der Erkenntniß der Wahrheit und in der Ausübung des Guten bestimmt, besitzen, nach jenen Vermögen und nach dieser Bestimmung ihrer Natur, das ursprüngliche Recht, durch Sprache und Schrift ihre Meinungen, Grundsätze und Ueberzeugungen der ganzen übrigen Gesellschaft mittheilen, und sie der freien Prüfung derselben unterwerfen zu dürfen. Die Freiheit der Sprache, der Presse und des Gewissens, inwiefern jenes ursprüngliche Recht auch auf die Grundsätze für das rechtliche Bestehen und die Wohlfahrt der ganzen Gesellschaft, so wie auf die religiösen Ansichten und Ueberzeugungen sich bezieht, ist daher die wesentliche Bedingung der geistigen, besonders aber der sittlichen Fortbildung des Individuums und des ganzen menschlichen Geschlechts, und ein unveräußerliches Recht, dessen Grenzen und rechtliche Beschränkungen nur nach der Verletzung Anderer durch Sprache und Presse, d. h. durch Verläumdungen, unerwiesene Beschuldigungen und

Beschimpfungen gegen Individuen und Regierungen, so wie durch Angriffe auf die sittlichen Grundpfeiler aller Religionen und aller bestehenden Rechtsgesellschaften, bestimmt werden können. Denn aus dem Grundbegriffe des Gleichgewichts der Rechte im äußern freien Wirkungskreise geht nothwendig hervor, daß wie jede Rechtsverletzung überhaupt, so auch die Verletzung der Rechte Anderer durch Sprache und Presse, in jeder festbegründeten Rechtsgesellschaft durch Gesetze näher bestimmt und durch Strafen geahndet werden müsse.

Eine unbedingte Pressfreiheit, nach welcher die durch die Presse geschehenen Rechtsverletzungen ungeahndet bleiben sollen, während in jeder zweckmäßig gestalteten und festbegründeten Rechtsgesellschaft keine Verletzung selbst des kleinsten Rechts ungestraft bleiben darf, wenn anders die Rede von einem Gleichgewichte des Rechts seyn soll, ist durchaus gegen die Vernunft, und also selbst widerrechtlich. — Allein daraus folgt ebenfalls mit Bestimmtheit: 1) daß nur anerkannte Rechtsverletzungen durch Sprache und Presse der Ahndung unterworfen werden können, und 2) daß, weil das Naturrecht das Ideal einer vollkommenen Rechtsgesellschaft aufstellt, das in der Wirklichkeit nirgends angetroffen wird, die nähern Bestimmungen, wie Rechtsverletzungen durch Sprache und Presse geahndet werden müssen, nach ihrer rechtlichen Seite dem Staatsrechte, und nach ihrer politischen Seite der Staatskunst angehören.

4.) Das Recht auf persönliche Würde und guten Namen.

Die persönliche Würde des Individuums beruht auf der Angemessenheit aller seiner Handlungen und aller seiner Ankündigungen in der Rechtsgesellschaft, deren Mitglied er ist, zu dem Sittengesetze, mithin auf seiner von Allen anerkannten Annäherung an das Ideal der Sittlichkeit. Diese persönliche Würde aller ihrer Individuen ist aber die wichtigste Stütze der Rechtsgesellschaft, weil nur derjenige Verein dauerhaft sein kann, der auf gegenseitiger persönlicher Achtung beruht. — Da nun der Name das Wort, oder das sinnliche Merkmal ist, wodurch wir die Individualität der mit uns zur Rechtsgesellschaft verbundenen Wesen bezeichnen, und damit den Begriff ihres sätlichen Werthes oder Unwerthes, so wie ihrer Brauchbarkeit oder Unbrauchbarkeit für die Gesellschaft, und überhaupt den Begriff ihrer gesammten äußern Ankündigung verbinden (man vergegenwärtige sich nur die Namen von Sokrates, Attila, Luther, Napoleon u. a.); so kann es keinem Individuum gleichgültig seyn, welche Eigenschaften die öffentliche Meinung diesem Namen beilegt, weil sein Einfluß auf die Gesellschaft, seine Ehre in derselben, das Vertrauen, das Andere zu ihm haben sollen, und der Theil seiner Zufriedenheit und Ruhe, der von der Meinung und dem Urtheile Anderer über ihn abhängt, ganz dadurch bestimmt wird. — Wenn, aber, der Mensch das Recht auf persönliche Würde, und guten Namen durch die unbedingte Angemessenheit seiner äußern Thätigkeit zu der innern Güte seiner Gesinnung sich erwirbt; so kann er auch fordern, daß jeder

ihm diese Ehre erweise, bis seine Handlungen das Gegentheil bezeugen. Dieses Recht auf Ehre und guten Namen gilt zugleich für alle Abwesende aus der Gesellschaft, und selbst für die Erhaltung und Rettung des guten Namens der Verstorbenen.

20.

5) Das Recht auf Eigenthum.

Wir nennen alle Gegenstände der Naturwelt, die nicht Persönlichkeit besitzen, Sachen, weil sie der Vernunft und Freiheit ermangeln. Sie stehen in einem gewissen Preise, und könnten durch Schenkung, Abtretung, Tausch und Verkauf erworben werden. Deshalb sind sie nie Zwecke selbst, sondern nur Mittel zu Zwecken. Dies gilt eben sowohl von den einzelnen Theilen der Oberfläche des Erdbodens, wie von den Erzeugnissen und Thieren desselben; nur mit der rechtlichen Einschränkung, daß wir uns blos in den Besitz von solchen Sachen setzen dürfen, die entweder noch Keinem gehören (res nullius), oder die uns der freie Wille eines Andern auf rechtmäßige Weise, d. i. durch Vertrag, überläßt. Die rechtmäßige Erwerbung eines äußern Gegenstandes, welche mit der äußern Freiheit aller andern vernünftigen Wesen vereinbar ist, heißt Besitznehmung, und die durch die rechtliche Besitznehmung erworbenen äußern Gegenstände nennen wir unser Eigenthum.

Jeder Eigenthümer einer Sache hat aber das Recht des ausschließenden Besitzes und der erkennbaren Bezeichnung derselben als seines Eigenthums; doch kann es auch ein Gesamteigenthum für mehrere gemeinschaftliche Besitzer einer und derselben Sache geben, welches aber nur durch Ver-

trag erworben und nach seinen rechtlichen Verhältnissen zwischen den Miteigenthümern festgesetzt werden kann. — Eben so gehört der Zuwachs (accessio) des Eigenthums, der entweder durch die Natur oder durch Einsicht, Fleiß und Kunst bewirkt wird, dem Besitzer des Eigenthums, sobald durch diesen Zuwachs kein Recht eines Dritten beeinträchtigt wird. — Durch Verlassung kann aber auch ein freies Wesen auf ein erworbenes Recht verzichten, wodurch, wenn es ein Gegenstand des Eigenthums war, dieser zur herrenlosen Sache wird. Hingegen kann die zufällige Unterlassung der Ausübung eines Rechts nicht als Verzichtleistung auf ein erworbenes Recht, und eben so wenig der unrechtliche Gebrauch eines Gegenstandes als ein Rechtstitel der Erwerbung angesehen werden, weil es nach dem Vernunftrechte keine Verjährung gibt.

(Verjährung kann, weil es nützlich ist, eine Zeit über den Besitzstand zu bestimmen, nur im positiven Rechte vorkommen.)

21.

6) Das Recht auf öffentliche Sicherheit.

Jede bestehende Gesellschaft von Menschen nimmt einen Theil des Erdbodens ein, über welchen sie sich mit ihrem Eigenthume und ihren Wohnungen ausbreitet. In dem Umkreise dieses der Gesellschaft rechtlich zugehörenden Gebietes soll die größte öffentliche Sicherheit herrschen. Diese Sicherheit betrifft aber theils die Personen selbst, ihr Leben, ihre Freiheit, und die Unverletztheit ihres Körpers, theils alle ihnen zugehörnde Sachen, sie mögen in unbeweglichem oder beweglichem Eigenthume bestehen. In

dem gesellschaftlichen Vereine des Naturrechts ist die geistige und sittliche Reife, so wie die Rechtlichkeit aller Mitglieder desselben der gewisseste Bürge der öffentlichen Sicherheit, weil diese Rechtlichkeit und Reife selbst die Uebereilungen und Unvorsichtigkeiten möglichst verhütet, durch welche nicht selten, auch ohne böse Absichten, die öffentliche Sicherheit gefährdet wird.

22.

7) Das Recht auf Abschließung und Haltung der Verträge.

So gewiß, nach dem Urrechte der Persönlichkeit, jedes sittliche Wesen frei über die Anwendung seiner Kräfte und seines Eigenthums verfügen kann, sobald dadurch der äußere freie Wirkungskreis keines Andern beeinträchtigt wird; so gewiß steht ihm auch das Recht zu, durch freie gegenseitige Uebereinkunft mit andern Wesen seiner Art, vermittelt eines Versprechens und eines Gegenversprechens, den Kreis seiner persönlichen und dinglichen Rechte entweder zu erweitern, oder zu beschränken. Die äußere Handlung, wodurch dies geschieht, nennen wir Vertrag, indem derselbe auf einer gegenseitigen Willenserklärung beruht, in welcher von dem einen Theile ein Versprechen, d. h. die Erklärung gegeben wird, zu einer gewissen Leistung verbunden zu seyn, und von dem andern Theile die Annahme, d. h. die Erklärung erfolgt, daß man die von dem Andern bestimmte Leistung zu fordern berechtigt seyn wolle. Durch beides wird der Vertrag vollendet; der Vertrag beruht daher auf einem angenommenen Versprechen. Die beiden contrahirenden

Theile, der Promittent und der Promissar, heißen die Paciscenten.

Verträge darf aber jedes sittliche Wesen schließen, weil es zu den ursprünglichen Rechten des Menschen gehört, daß er seinen äußern unabhängigen Wirkungskreis Andern eben so gut eröffnen, als verschließen darf. Der Mensch erweitert seinen äußern Wirkungskreis, wenn er durch Vertrag Rechte auf die geistigen oder physischen Kräfte, oder auf Sachen (auf Theile des bisherigen Eigenthums) Andern erwirbt; er beschränkt hingegen seinen äußern Wirkungskreis, wenn er durch Vertrag Andern ein Recht auf seine geistigen oder physischen Kräfte, oder auf Theile seines Eigenthums zugesteht. Denn selbst seine Persönlichkeit darf der Mensch (z. B. im Dienstvertrage) einer fremden Bestimmung unterwerfen, nur nicht mit Verletzung oder Vernichtung des Rechts der Persönlichkeit.

So lange übrigens die Annahme des Versprechens von dem andern Theile nicht erfolgt ist, kann das Versprechen widerrufen und zurückgenommen werden.

23.

Bedingungen der Gültigkeit der Verträge.

Jeder Vertrag ist rechtlich und gültig:

1) sobald sein Gegenstand an sich möglich ist; (ungültig ist er, sobald der Gegenstand durch menschliche Kräfte nicht ausgeführt werden kann — ad impossibilia nemo obligatur —; doch muß in diesem Falle die Unmöglichkeit nachgewiesen, und wenigstens das, was möglich ist, geleistet werden;)

2) sobald durch ihn kein Zweck der Vernunft, und namentlich nicht das Sittengesetz verletzt wird (ad turpia nemo obligatur — kein Vertrag kann einen Vater zur Kastration seiner Kinder verpflichten);

3) sobald die contrahirenden Theile dabei das völlige Bewußtseyn ihrer Vernunft und Freiheit hatten (ohne Verauschung, Wahnsinn &c.);

4) sobald die contrahirenden Theile ausdrücklich und bestimmt ihre Einwilligung erklärten;

5) sobald die durch den Vertrag zu erwerbenden Rechte blos persönliche und dingliche Rechte, und nicht die ganze oder theilweise Aufhebung eines ursprünglichen Rechts betrafen (z. B. Verpflichtung zur Leibeigenschaft, oder zur muhamedanischen Religion gegen die Gewissensfreiheit &c.);

6) sobald von dem einen contrahirenden Theile dabei kein absichtlicher Betrug geübt ward;

7) sobald der eine contrahirende Theil nicht über den Gegenstand des Vertrages in einem völlig unvermeidlichen Irrthume sich befand;

8) sobald nicht durch physische Gewalt, oder Ueberlistung, die Einwilligung des einen contrahirenden Theiles erzwungen ward;

9) sobald nicht die Rechte eines Dritten, ohne Vorwissen und Einwilligung desselben, durch einen abgeschlossenen Vertrag beschränkt und verletzt werden.

Geht aber der Andere den Vertrag ein unter einer angedrohten Gefahr, die er bestimmt erkannte, oder unter Verhältnissen, die er sich deutlich vergegenwärtigte; so ist er sittlich verpflichtet, den Vertrag zu erfüllen. Selbst die Unkunde dessen, was der Promittent zu leisten hat, entbindet denselben keinesweges von seiner durch den Vertrag übernommenen Verpflichtung; eben so wenig entzieht diese Unkunde dem

andern Theile das Recht, auf die Erfüllung des Vertrages zu bringen, weil bei einem vernünftigen Wesen vorausgesetzt wird, daß es, bei dem Eingehen des Vertrages, die Natur und Beschaffenheit der übernommenen Verpflichtung eingesehen und erkannt habe.

Da aber der Vertrag auf die freie Uebertragung eines persönlichen Rechts, oder einer Sache an einen Andern, mithin auf die Uebergabe oder Abtretung von der einen, und auf die Annahme von der andern Seite sich gründet; so folgt, daß durch die freiwillige Verlassung von der einen Seite ein Anderer an sich eben so wenig ein Recht erhält, die verlassene Sache zu seinem Eigenthume zu machen, wie durch die einseitige Verzichtleistung des einen Theils auf irgend einen Gegenstand, ohne die rechtliche Uebernahme desselben von dem andern Theile. Doch steht jedem das Recht zu, die Sachen, die zu seinem Eigenthume gehören, oder auch gewisse persönliche Rechte (nur nicht seine Persönlichkeit selbst,) dem Andern zum Austausche anzubieten, dafür einen Preis festzusetzen, und sie um diesen Preis wegzugeben, so wie auch diesen Preis ganz zu erlassen, und die Sache zu verschenken.

Alle aus Verträgen hervorgehende Pflichten und alle durch Vertrag erworbene Rechte sind keine unbedingten, sondern nur bedingte Pflichten und Rechte.

24.

Real- und Verbal-Verträge; unbedingte und bedingte, stillschweigende Verträge.

Besteht der Vertrag in der wirklichen Leistung des Gegenstandes selbst, mithin in einer Thatfache;

so heißt er ein Realvertrag. Dagegen beruht der Verbalvertrag auf der wörtlichen Zusicherung; der vertragsmäßigen Leistung.

Die Verträge sind entweder unbedingte oder bedingte, inwiefern bei den unbedingten auf keinen eintretenden denkbaren Fall in der gegenseitigen Uebereinkunft Rücksicht genommen, bei den bedingten aber der Eintritt gewisser künftiger Umstände im Voraus berücksichtigt wird.

Unter einem stillschweigenden Vertrage endlich versteht man einen solchen, wo über einen persönlichen oder dinglichen Gegenstand, der in der Wirklichkeit besteht, keine besondere Uebereinkunft zwischen zweien oder mehreren Personen abgeschlossen worden ist, kein Theil aber dem Gegenstande des stillschweigenden Vertrages widersprochen hat, so daß durch die Fortdauer des Verhältnisses und die gegenseitige Anerkennung desselben ein wirklich positiver Charakter des Vertrages sich gebildet hat *). (Dahin gehört das rechtliche Verhältniß zwischen Aeltern und Kindern; zwischen dem Regenten und dem Volke, wo kein schriftliches Grundgesetz ihre gegenseitigen Rechte und Pflichten bestimmt; und darauf beruht, im practischen europäischen Völkerrechte, die Völkersitte und das Herkommen in der Verbindung und Wechselwirkung der civilisirten und christlichen europäischen Völker, Staaten und Reiche.)

*) Zu den stillschweigenden Verträgen kann nicht gerechnet werden, wenn z. B. der eine für den andern dessen Amtsgeschäfte betreiben wollte ohne dessen Zustimmung. Nur ein bestehendes (factisches) Verhältniß kann als Grundlage eines stillschweigenden Vertrages gedacht werden.

Ein Nebenvertrag (pactum accessorium) ist ein Vertrag, der zu den Bestimmungen eines vorausgegangenen Vertrages etwas hinzusetzt, und diese Bestimmungen entweder unter gewissen Verhältnissen erweitert oder beschränkt.

25.

Veränderung und Aufhebung der Verträge.

Verändert und aufgehoben werden abgeschlossene Verträge:

1) durch jeden neuen Vertrag, der später über denselben Gegenstand von denselben contrahirenden Theilen eingegangen wird;

2) durch Erlassung, wenn der eine Theil selbst sein durch den Vertrag erworbenes Recht ganz oder theilweise aufgibt;

3) durch gegenseitige Neue, wenn beide contrahirende Theile ihr Versprechen zurücknehmen, und gegenseitig von der festgesetzten Leistung sich entbinden;

4) durch Vergleich, wenn ein aus einem Vertrage streitiges Recht durch freiwillige Uebereinkunft beider Theile, ohne richterliche Entscheidung, beendet wird;

5) durch Cession, wenn der eine Pacifcent, mit Genehmigung des Andern, seine Rechte oder seine übernommenen Verpflichtungen einem Dritten überträgt;

6) durch Assignation, wenn der eine Pacifcent einen Dritten, ohne dessen vorhergegangene Einwilligung, auf ein Recht anweist, das ihm durch Vertrag zustehet;

6) durch Delegation, wenn der eine Paacifcent einen Dritten, mit dessen völliger Zustimmung, zur Uebernahme und Behauptung eines ihm vertragsmäßig zustehenden Rechtes anweist.

26.

Von der Billigkeit und vom Nothrechte.

Alle ursprüngliche und erworbene Rechte sind, ihrer Natur und ihrer Form nach, allgemein und gewiß; nur bei der Unterordnung einzelner Fälle unter das ewige Rechtsgesetz kann bisweilen ein Zweifel oder auch ein Fehler entstehen. Eine wirkliche Collision zwischen zwei Rechten gibt es so wenig, als eine wirkliche Collision zwischen zwei Pflichten, weil da, wo eine Collision scheinbar einzutreten scheint, das höhere Recht, wie die höhere Pflicht, im Gegensatz des niedern, von der Vernunft selbst bestimmt ausgesprochen wird.

Unter die zweifelhaften Rechte hat man das Recht auf Billigkeit und das Nothrecht gebracht. Mit mehr Wis, als Wahrheit, hat man das erste ein Recht ohne Zwang, und das letzte einen Zwang ohne Recht genannt. Es kann aber kein Recht auf Billigkeit geben, weil der Begriff der Billigkeit zunächst in die Pflichten- und nicht in die Rechtslehre gehört, und sich lediglich auf die Pflichten der Güte, nie auf die Pflichten der Gerechtigkeit bezieht. Die Billigkeit *), als Pflicht gedacht,

*) Vergl. Huselands Lehrsätze des Naturrechts 2c. S. 59. (2te Aufl.) — Durchaus den Gegenstand nicht erschöpfend ist die Monographie: Karl Erbe. Brose, über Recht und Billigkeit im Allgemeinen. Göttingen. 1821. 8.

Besteht nämlich in der Anerkennung der unvollkommenen Rechte Anderer, und in der freiwilligen Beschränkung seiner eignen vollkommenen Rechte durch jene Anerkennung. (Wenn ich z. B. einem, der in Verlegenheit wegen der Zinsen eines erborgten Capitals ist, diese ganz erlasse, oder Aufschub bewillige.) Sie kann daher blos als Gewissenssache gelibt, und nie von dem Andern erwartet und verlaugt, geschweige im bürgerlichen Leben durch Zwang bewirkt werden.

Unter dem sogenannten Nothrechte (*casus extremæ necessitatis*) verstehen einige Naturrechtslehrer die Befugniß, in dem Nothfalle einer dringenden Lebensgefahr sich selbst zu erhalten durch Verletzung der Rechte eines Andern, der kein Unrecht gethan hat. (Dahin gehört der von Manchen mit Vorliebe ausgemahlte Fall, wo zwei Personen Schiffbruch erlitten haben, auf Einem Drete sitzen, und sich überzeugen, daß nur Einer auf diesem Drete sich retten kann. Darf er den Andern in die Wellen stoßen?) Weil aber das Unrecht der Persönlichkeit, nach welchem nie ein anderes Wesen vor uns als bloßes Mittel für seine Zwecke behandelt werden darf, durch keine scheinbare Collision der Rechte aufgehoben wird; weil ferner keine Noth, als ein physisches Uebel, so mächtig wirken kann, daß durch sie der Gebrauch der Vernunft völlig vernichtet und der Mensch mit dem Thiere auf gleiche Linie der bloßen sinnlichen Selbsterhaltung gestellt wird; so folgt, daß das sogenannte Nothrecht, der sittlichen Gesetzgebung der Vernunft widerstreitet, weil die Vernunft keinen Zustand des Menschen denken kann, wo er entbunden wäre von der ewigen Gültigkeit des Sittengesetzes *). (Der Mensch muß eher

*) Es gehört zu den sonderbaren Erscheinungen in der

verhungern, als stehlen; und das Sprichwort Noth kennt kein Gebot, kann weder durch die Pflichten-, noch durch die Rechtslehre entschuldiget, geschweige begründet werden.)

27.

b) Angewandtes Naturrecht.

Begriff und Umfang desselben.

Das angewandte Naturrecht enthält die wissenschaftliche Darstellung der erworbenen Rechte des Menschen, welche, je nachdem sie entweder Personen oder Sachen betreffen, persönliche oder dingliche Rechte heißen. Weil aber in einer, auf das Ideal des Rechts gegründeten, gesellschaftlichen Verbindung persönliche und dingliche Rechte bloß durch gegenseitige freie Uebereinkunft, und also nur durch Vertrag erworben werden können; so enthält das angewandte Naturrecht zunächst die wissenschaftliche Darstellung der einzelnen Hauptgattungen und Arten von Verträgen, und der aus diesen Verträgen hervorgehenden rechtlichen Verhältnisse zwischen freien Wesen.

Es ist nicht möglich, jeden einzelnen denkbaren Vertrag in die Wissenschaft aufzunehmen. Allein

Wissenschaft, daß über das Nothrecht selbst die scharfsinnigsten und folgerichtigsten Denker unter den Nachfolgern Kants, welche übrigens von rein sittlichen Grundsätzen ausgehen, getheilte Meinung sind. So z. B. während Heydenreich ganz gegen das Nothrecht sich ausdrückt, lehrt Gros: „der Mensch sey in der Noth entbunden von dem Rechtsgesetze“; und so viele Andere.

die systematische Darstellung der Verträge muß wenigstens diejenigen Hauptgattungen und Arten von Verträgen entwickeln, unter welche der einzelne Vertrag sogleich gebracht werden kann,

28.

Nomenclatur der wichtigsten Verträge.

Die wichtigsten einzelnen Verträge, durch welche gegenseitig persönliche Rechte oder Sachen erworben werden, sind:

- 1) der Gesellschaftsvertrag überhaupt;
 - 2) der eheliche Vertrag;
 - 3) das daraus hervorgehende Aelterrecht;
 - 4) der Dienstvertrag;
- (Die Verträge 2—4 bilden das sogenannte Familienrecht.)
- 5) der Arbeits- und Miethsvertrag;
 - 6) der Schenkungs-, Tausch- und Kaufvertrag;
 - 7) der Leih-, Darlehns- und Pfandvertrag;
 - 8) der Aufbewahrungs- und Bevollmächtigungsvertrag, mit Einschluß der Bürgschaft;
 - 9) der Vertrag auf den Fall des Todes;
 - 10) der Verfassungs- und Regierungsvertrag der Gesellschaft;
 - 11) der kirchliche Verfassungsvertrag (Lehre von dem natürlichen Kirchenrechte);
 - 12) das allgemeine Gesellschaftsrecht.

An die Darstellung dieser Verträge wird die Lehre von den Rechten der Wahnsinnigen in der Gesellschaft angeschlossen.

29

1) Der Gesellschaftsvertrag überhaupt.

Der Gesellschaftsvertrag überhaupt ist von dem ursprünglichen Zusammenleben der Menschen im natürlichen Zustande dadurch verschieden, daß nach demselben mehrere (wenigstens aber zwei) Personen sich gegenseitig versprechen, einen bestimmten Zweck gemeinschaftlich zu befördern und zu verwirklichen. So mannigfaltig verschieden diese Zwecke seyn können; so mannigfaltig können auch die deshalb abgeschlossenen Verträge und die auf diesen Verträgen beruhenden Gesellschaften seyn. Im Allgemeinen gibt es aber für die Beurtheilung des Zweckes einer Gesellschaft nur zwei Grundsätze:

- 1) dieser Zweck darf nicht gegen das Sittengesetz seyn;
- 2) und darf nicht die Rechte eines Dritten (nicht zur Gesellschaft Gehörenden) beschränken oder verletzen.

Jede nach diesen Grundsätzen zu einem besondern Zwecke vereinigte Gesellschaft muß, als solche, wegen der Rechtlichkeit und Einheit ihres Zweckes, als eine moralische und juridische Person (nach ihrem innern, dem Sittengesetze entsprechenden, Wesen, und nach ihrer äußern selbstständigen Ankündigung) anerkannt werden, welcher sämtliche Rechte der Persönlichkeit in ihrem ganzen Umfange zukommen. Die Form der Gesellschaft aber, über welche sich die vertragsmäßig verbundenen Individuen, in Beziehung auf ihren eigenthümlichen Zweck, vereinigen, heißt die Verfassung derselben.

Nach diesen Grundbegriffen über den Gesellschaftsvertrag überhaupt muß eben so die

Rechtmäßigkeit des Ehevertrags, des Dienstvertrags und des Staatsvertrags — wie die einer Langgesellschaft, eines Mönchordens, einer Räuberbande u. s. w. beurtheilt werden.

Für das Staatsrecht kommt zu dieser naturrechtlichen Lehre die wesentliche Bestimmung hinzu: daß innerhalb des Staates nur diejenige Gesellschaft als rechtlich bestehend gedacht werden kann, deren Zweck der Regierung des Staates bekannt, und deren Verfassung, aus diesem Zwecke hervorgehend, von der Regierung anerkannt und bestätigt worden ist.

30.

2) Der eheliche Vertrag.

Die Ehe ist ein freier (weder erzwungener, noch durch List bewirkter) Vertrag zweier Personen beiderlei Geschlechts zur gemeinschaftlichen und mit dem Sittengesetze übereinstimmenden Befriedigung des Geschlechtstriebes. Soll der eheliche Vertrag diesem Begriffe entsprechen; so verlangt er von beiden Theilen einen gewissen bereits erreichten Grad von geistiger und sittlicher Reife, und ein Fortschreiten in derselben, um dem Endzwecke des menschlichen Daseyns sich gemeinschaftlich zu nähern, weil die Erreichung dieses Endzweckes in der Ehe nicht gehindert, sondern befördert und erleichtert werden soll, und weil beide Theile, wegen der gemeinschaftlichen Annäherung an denselben, sich gegenseitig achten, so wie wegen der dadurch gewonnenen persönlichen Vorzüge sich lieben sollen. — Der eheliche Vertrag verlangt ferner einen gefunden, für den Zweck der Fortpflanzung völlig entwickelten und ausgebildeten,

und durch keine vorhergegangenen Ausschweifungen geschwächten, Körper, so wie ein angemessenes Verhältniß in den Lebensjahren beider zur ehelichen Gesellschaft sich vereinigenden Personen: Er verlangt weiter, daß in der Ehe, als einer freien Gesellschaft, keine Herrschaft des einen, und keine Unterordnung des andern Theiles statt finde. Er verwirft zugleich jede außereheliche Befriedigung des Geschlechtstriebes als gegen das Sittengesetz, gegen die Rechte des Ehegatten; und gegen die demselben gelobte ausschließliche Treue. Er macht aber auch die Ernährung und sorgfältige Erziehung der erzeugten Kinder bis zur erreichten Mündigkeit zur heiligen Pflicht beider Gatten, weil von der körperlichen, geistigen und sittlichen Bildung derselben das Bestehen und die Veredlung des heranwachsenden Menschengeschlechts abhängt. Er ist endlich ein Vertrag auf Lebenszeit, sobald nicht der eine Theil durch selbstverschuldete, oder vor der Ehe verschwiegene, unheilbare körperliche Uebel in physischer Hinsicht völlig unfähig zur ehelichen Gemeinschaft und zur Befriedigung des Geschlechtstriebes geworden ist, oder durch den bösen Willen des einen Gatten die Sicherheit und das Leben des andern gefährdet; oder durch Ehebruch der eheliche Vertrag vernichtet; oder durch ein Verbrechen in der Gesellschaft das Recht des äußern freien Wirkungskreises in derselben verloren wird. Eintretende unerwartete Unglücksfälle aber, selbst wenn sie die Befriedigung des Geschlechtstriebes unmöglich machen sollten, berechtigen den andern Gatten nicht zur Auflösung der Ehe; vielmehr kann in solchen Fällen das künftige Verhältniß von beiden Gatten nur nach den Pflichten der Billigkeit und Güte bestimmt werden.

1. Verbindungen zweier Personen beiderlei Geschlechts, durch welche entweder der Zweck der Geschlechtsgemeinschaft durchaus nicht erfüllt werden kann (wie z. B. durch die *Kastratenehe* und durch die Ehe zwischen Personen von ganz ungleichem Lebensalter), oder wo die Verbindung des Geschlechtstriebes nur auf eine gewisse Zeit (wie im *Concubinate*) und nicht für die ganze Dauer des Lebens bestehen soll, oder wodurch die Gleichheit des Rechts zwischen den Verbundenen aufgehoben wird (z. B. in der Ehe zur linken Hand), können wohl, nach positiven Gesetzen, im Staatsleben verstattet und gebuldet werden, nicht aber im Vernunftrechte den heiligen Namen der Ehe führen. In Hinsicht der Blutsverwandtschaft aber erklärt die Vernunft sich nur zunächst gegen die Ehe zwischen Aeltern, Kindern und Geschwistern; die entferntern Verwandtschaftsgrade enthalten keinen Verstoß gegen das Sittengesetz und das Recht; doch können sie aus physischen und politischen Gründen die Berücksichtigung der positiven Gesetzgebung verdienen.
2. Naturgeschichte und Vernunft sprechen gleich stark für die einfache Ehe (Monogamie), mit Ausschluß der Vielweiberei und Vielmännerei. Selbst in der Ehe verlangt die Vernunft eine gemäßigte Befriedigung des Geschlechtstriebes; denn die Ehe ist kein Freiheitsbrief für die wilden Ausbrüche thierischer Sinnlichkeit. Die Vernunft sagt zugleich, daß die völlig ungetheilte und innigste Liebe nur Eine Person des andern Geschlechts zu erregen und zu erhalten vermag; so wie die älterliche Zärtlichkeit und die zweckmäßige Erziehung der Kinder, von welcher die Fortbildung der mensch-

lichen Gesellschaft abhängt, im Allgemeinen nur der einfachen Ehe angehört. Die Geschichte endlich lehrt, daß alle polygamische Völker in Hinsicht auf ihre Kultur und Verfassung früher sanken, als die, bei welchen die einfache Ehe bestand; daß mit der Vielweiberei gewöhnlich eine entehrende Behandlung und Herabwürdigung des weiblichen Geschlechts verbunden ist, und daß selbst die Freuden der Geselligkeit nur da am reinsten genossen werden, wo beide Geschlechter gleiche Rechte besitzen. (Man vgl. die im trefflichen Geiste geschriebene Schrift von Ebstn. Wilh. Hufeland: über die Gleichzahl der Geschlechter. Berl. 1820. 8. und halte dagegen die grobsinnliche Ansicht in Hugo's Naturrechte.)

3. Im häuslichen Leben findet an sich keine Oberherrschafft statt; es sollen vielmehr die Geschäfte des häuslichen Lebens unter beide Gatten verhältnismäßig gleich vertheilt seyn, doch so, daß die Gattin, wegen der mit der Schwangerschaft und mit der Wartung und Pflege der Kinder verbundenen Beschwerden, das Recht hat, zu verlangen, daß der Mann sie ernähre.
4. Alle einzelne Bestimmungen über das Vermögen und Eigenthum der Gatten, es bestehe in liegenden Gründen, oder im Gelde u. s. w., gehören dem positiven Rechte an.
5. Ehebruch ist, im weitern Sinne, jede Begehungs- oder Unterlassungshandlung, welche dem Vertrage widerspricht, über welchen die Ehegatten sich vereinigen haben; im engern Sinne aber der Beischlaf mit einer Person des andern Geschlechts während der Dauer des ehelichen Vertrags. So gewiß der beleidigte Gatte das Recht hat, den

Ehebruch des Gatten durch Zwang zu verhindern; so gewiß wird auch durch den Ehebruch der eheliche Vertrag aufgelöst, und es hängt blos von dem Willen des in seinen Rechten gekränkten Gatten ab, ob er dennoch die Ehe nicht aufgehoben wissen will.

31.

3) Das aus dem ehelichen Vertrage hervorgehende Aelterrecht.

Zwischen Aeltern und Kindern besteht kein besonderer Vertrag, wohl aber ein rechtliches Verhältniß, das unmittelbar aus dem ehelichen Vertrage hervorgehet. Denn Kinder haben, als Wesen, die mit dem Vermögen der Vernunft und Freiheit ausgestattet, in der menschlichen Gesellschaft erscheinen, das ursprüngliche Recht auf die Ernährung, Beschützung, Erziehung und Bildung von den Aeltern, bis sie im Stande sind, sich selbst zu erhalten, und selbstständige Mitglieder der Rechtsgesellschaft zu werden. Die Erziehung soll daher ihren Körper vor Verletzung bewahren, und die Entwicklung ihrer sinnlichen und geistigen Anlagen für die Gesamtheit der Zwecke derselben fortführen bis zum Zeitalter der physischen und sittlichen Mündigkeit.

Die Aeltern haben dafür das Recht auf den Gehorsam der Kinder, so lange sie die Stelle der noch unmündigen und nicht zur Selbstthätigkeit gereiften Vernunft der Kinder vertreten; allein kein Recht auf ihre Dankbarkeit, weil diese zwar Pflicht von Seiten der Kinder ist, zu welcher ein sittliches Wesen durch die innere Güte seiner Gesinnung bestimmt werden soll, die aber nicht als Recht verlangt werden kann.

Da ferner Kinder Personen, d. h. Wesen mit Vernunft und Freiheit sind; so dürfen sie nie als Sache, oder als das Eigenthum der Aeltern angesehen werden, das sie durch irgend einen Vertrag veräußern und Andern überlassen können, ob es gleich den Aeltern zusteht, zweckmäßige bessernde Strafen in Beziehung auf die sich verirrenden Kräfte ihrer Kinder festzusetzen und zu vollziehen. — Aus demselben Urrechte der Persönlichkeit folgt zugleich, daß Aeltern von verschiedenem kirchlichen Bekenntnisse kein Recht haben, in ihrem Ehevertrage über die künftige religiöse Ueberzeugung und über das kirchliche Bekenntniß der Kinder im Voraus zu entscheiden. Eben so wenig hängt es von der Willkühr der Aeltern ab, welche Erziehung und Richtung sie den Kindern in Hinsicht eines künftigen öffentlichen Berufs erteilen wollen; vielmehr müssen sie überhaupt die in denselben schlummernden Anlagen zu entwickeln und diese Entwicklung weise zu befördern suchen, damit die eigene Neigung des Kindes, so wie dessen Ueberzeugung in reifern Jahren, diejenige Beschäftigung im öffentlichen Leben erwähle, welche seinen körperlichen und geistigen Kräften und seiner bestimmt angekündigten Richtung in Beziehung auf äußere Thätigkeit entspricht. In dieser wichtigen Angelegenheit können Aeltern bloß die rathenden Freunde ihrer Kinder seyn, und sind, als solche, verpflichtet, denselben mit Unparteilichkeit die Rechte und Pflichten, so wie die vortheilhaften Seiten und die Lasten und Schwierigkeiten jedes öffentlichen Berufes zu schildern, zu welchem die Kinder Talente und Neigung zeigen.

Kinder werden endlich, ohne vorhergegangene Aufkündigung, der bisherigen Abhängigkeit von ihren Aeltern und ihrer Familie entbunden, sobald ihre

Vernunft zur Mündigkeit, d. h. zu der Selbstständigkeit gelangt ist, daß sie theils den individuellen Zweck ihres Lebens durch eigne Thätigkeit verwirklichen, theils nach ihrer körperlichen Reife in die ehelichen Verhältnisse eintreten, und durch ihre erlangte Brauchbarkeit und Fertigkeit in irgend einem rechtlichen Geschäfte und Berufe eine Familie ernähren können, wodurch zugleich alle diejenigen Verhältnisse aufhören, welche aus dem Kelterrechte entspringen.

32.

4) Der Dienstvertrag.

Nächst dem ehelichen Vertrage und dem Kelterrechte gehört auch der Vertrag zwischen Herrn und Diener zum sogenannten Familienrechte. Dieser Vertrag schließt, schon nach dem Grundbegriffe eines Vertrages, alle Verhältnisse der Sklaverei, der Leibeigenschaft, der Eigenhörigkeit und des Dienstzwanges von sich aus, und darf den Diener nicht der Möglichkeit berauben, die Bedingungen des menschlichen Daseyns zu erfüllen, d. h. in seiner sittlichen Ausbildung fortzuschreiten und Glückseligkeit zu genießen. Selbst wenn der Diener freiwillig (entweder aus Unkunde der Größe des Gutes, oder aus Dankbarkeit in einzelnen Fällen) dieser Rechte sich begeben wollte, darf es der Herr nicht annehmen, weil er dadurch ein vernünftiges Wesen, das die Größe seines Opfers aus Unwissenheit oder im Augenblicke der Ueberraschung des Gefühls nicht zu berechnen weiß, abhalten würde, für die Zukunft den Zwecken seines Daseyns sich zu nähern. Der Vertrag zwischen Herrn und Diener beruht aber von Seiten des Herrn auf der

Bereitwilligkeit, einem Wesen seiner Gattung die Erreichung der Zwecke seines irdischen Daseyns, gegen gewisse von demselben zu leistende Dienste, zu erleichtern, und von Seiten des Dieners auf der freiwilligen Verzichtleistung auf einzelne im Vertrage bestimmte Verhältnisse seines äußern freien Wirkungskreises während einer im Vertrage festgesetzten Zeit, um für gewisse festgesetzte Dienstleistungen in Beziehung auf die dringendsten Bedürfnisse des Lebens gesichert zu seyn. Von Seiten des Herrn darf daher nichts verlangt, und von Seiten des Dieners nichts übernommen oder gethan werden, was mit den ursprünglichen Rechten der Menschheit unvereinbar ist, oder was außerhalb der Bedingungen des abgeschlossenen Vertrages liegt.

33.

5) Der Arbeits- und Miethsvertrag.

Der Arbeitsvertrag ist dem Dienstvertrage in einzelnen Verhältnissen ähnlich, nur daß der, welcher blos für den Andern vertragsmäßig arbeitet, nicht in den Kreis des Familienlebens und Familienrechts gehört. In dem Arbeitsvertrage verspricht der Promittent dem Promissar, gewisse Kräfte des Körpers oder des Geistes zu einem von dem Promissar bestimmt bezeichneten Zwecke zu verwenden, wogegen dieser eine ebenfalls im Vertrage genau bestimmte Entschädigung leistet. Der Promissar bekommt dadurch das Recht, die Arbeit so zu fordern, wie sie der Vertrag festsetzt, und der Promittent die dafür ausgemittelte Entschädigung.

Durch den Miethsvertrag wird das Recht entweder auf den Gebrauch einer Sache, oder auf

Die Leistung gewisser Dienste erworben, wofür eine Vergeltung zwischen beiden contrahirenden Theilen festgesetzt wird. Bei der Miete von Sachen heißt diese Vergeltung: der Mietzins (locarium); bei dem Miettsvertrage zur Leistung gewisser Dienste: der Miettslohn (merces). Die Miete berechtigt aber nur zu dem Gebrauche der Sache, wofür sie gemiethet ist; auch trägt der Miether nie den Schaden, welchen die gemiethete Sache aus natürlichen Ursachen oder durch Zufall erleidet; doch muß er den Mietzins entrichten, selbst wenn er die gemiethete Sache nicht gebraucht haben sollte.

34.

6) Der Schenkungs-, Tausch- und Kaufvertrag.

Die Schenkung besteht in der unentgeltlichen Uebertragung einer Sache an einen Andern, der in die Annahme derselben einwilligt. In dem Schenkungsvertrage wird daher eine Leistung versprochen, und der Gegenstand derselben dem Andern übergeben, ohne daß der Promittent von dem Promissar, außer der Annahme des Gegenstandes, eine Gegenleistung sich bedingt. Der Promittent darf aber die Schenkung nicht einseitig aus Reue, oder wegen veränderter Verhältnisse widerrufen; denn selbst der Widerruf wegen Undankbarkeit, oder, bei der Größe des Gutes, wegen des Schadens, den der Schenkende durch die Weggabe des Gegenstandes erleiden dürfte, ist nach dem Vernunftrechte ungültig.

Der Tauschvertrag beruht auf der Zusage einer gegenseitigen Veräußerung der Paciscenten, und auf dem erfolgten Austausch der Gegen-

stände des Vertrags, wodurch der eine Pacifcent das Eigenthum eines Gegenstandes von dem andern Pacifcenten, gegen das ihm überlassene Eigenthum eines andern Gegenstandes, erwirbt.

Der Kaufvertrag überläßt das Eigenthum einer gewissen werthvollen Sache an einen Andern für eine Summe (den Kaufpreis), über welche sich beide Theile vereinigt haben. Durch Erlegung des Kaufpreises geht das Eigenthum der erkauften Sache von dem bisherigen Besizer auf den Andern über, weil diese Erlegung die Bedingung der rechtlichen Erwerbung ist; auch übernimmt der Käufer die Gefahr der Beschädigung oder des Ubergangs der Sache durch Zufall von dem Augenblicke an, wo er Eigenthümer wird.

35.

7) Der Leih-, Darlehns- und Pfandvertrag.

Der Leihvertrag beruht auf der Ueberlassung einer uns zugehörenden Sache zum Gebrauche (nicht Verbräuche) an einen Andern, entweder auf eine bestimmte Zeit, zu einem bestimmten Zwecke, und unter gewissen Bedingungen; oder ohne dieselben. Im erstern Falle trägt der Empfänger nur die Sorge und die Kosten für die Erhaltung des Gegenstandes; für den zufälligen Schaden aber an demselben ist er nicht verantwortlich (*casum sentit dominus*). Dieser Vertrag heißt *precarium*, wenn nichts in Ansehung der Dauer bestimmt worden ist, weshalb der Verleiher des Gegenstandes ihn zu jeder Zeit (selbst noch vor beendigtem Gebrauche der Sache) widerrufen kann.

Von dem Verleihevertrage ist der Darlehensvertrag dadurch verschieden, daß in dem letztern eine zum Verbruche (d. i. zur Consumtion) geeignete und bestimmte Sache dem Andern unter der Bedingung eigenthümlich überlassen wird; daß derselbe eine andere von gleicher Beschaffenheit zurück zu stellen verspricht. Im engerm Sinne heißt, nach diesem Vertrage, der, welcher die Sache übergibt, der Gläubiger, und der Empfänger der Schuldner, sobald für die Zeit zwischen dem Gebrauche und der Zurückerstattung eine gewisse Geldsumme, oder ein andrer werthvoller Gegenstand, als Entschädigung für den Gebrauch festgesetzt worden ist. Doch kann es auch Darlehen geben ohne Zinsen.

Nach dem Naturrechte steht es dem Darleiher frei, die Zinsen so hoch festzusetzen, als es seine Vernunft billigt, und der Schuldner sie eingibt. Nach den positiven Gesetzen aber besteht ein bestimmter Zinsfuß, über welchen hinaus die willkürliche Zinserhöhung Wucher heißt und der unrichtlichen Abhandlung unterliegt.

Der Pfandvertrag besteht in dem Rechte, welches der Schuldner seinem Gläubiger überträgt, im Falle der Nichtleistung einer eingegangenen Verbindlichkeit, durch Zurückbehaltung oder Veräußerung eines an Werthe gleichen Gegenstandes; d. i. des Pfandes, für diese Nichtleistung sich zu entschädigen. Wird das Pfand dem Gläubiger übergeben; so ist dies der Pfandvertrag im engerm Sinne. Wird das Pfand dem Gläubiger nur verschlehen; so heißt die Verpfändung Hypothek. Das Pfandrecht beruht daher im Allgemeinen auf einer im Voraus geleisteten Sicherheit wegen der Erfüllung einer durch Vertrag festgesetzten Verbindlichkeit;

doch berechtigt die Uebernahme des Pfandes zu keinem Gebrauche desselben, sobald dieser Gebrauch im Vertrage nicht besonders ausgemittelt worden ist.

36.

8) Der Aufbewahrungs- und Bevollmächtigungsvertrag. — Die Bürgschaft.

Der Aufbewahrungs- (auch Niederlegungs-) Vertrag beruht auf dem, einem Andern übertragung Rechte, eine Sache aufzubewahren, und in dem Versprechen des Andern, für diese übertragene Sache haftbar zu sein, und, wenn der Verlust derselben durch seine Schuld entsteht, Schadenersatz zu leisten. Die beiden contrahirenden Theile heißen der deponens und der depositarius. Ist eine bestimmte Zeit der Aufbewahrung festgesetzt; so darf der Depositarius die Sache vor dem Abläufe dieser Zeit nicht zurückgeben; wenn ihm dieselbe auch lästig werden sollte; eben so darf sie der Deponent nicht früher zurück verlangen. Nur physische Ohnmöglichkeit, sie länger aufzubewahren, oder die rechtliche Aufhebung des Vertrags, kann den Depositär davon entbinden. — Der Depositär bekommt aber durch die übernommene Aufbewahrung eben so wenig das Recht, die deponirte Sache zu gebrauchen, sobald dies im Vertrage ihm nicht ausdrücklich zugestanden worden ist, als er an sich für die Aufbewahrung eine Entschädigung fordern kann, wenn diese nicht gleichfalls durch vorhergegangene Uebereinkunft festgesetzt ward.

In dem Bevollmächtigungsvertrage übernimmt der Bevollmächtigte (mandatarius) die Führung eines Geschäfts an der Stelle des Bevollmächtigenden (mandans), und wird dadurch der

Stellvertreter desselben. Doch muß der Bevollmächtigte seine Vollmacht mit Bestimmtheit geben, weil der Bevollmächtigte verpflichtet ist, das übernommene Geschäft der Vollmacht gemäß zu führen, und selbst für die vernachlässigte Erfüllung desselben Entschädigung zu leisten, besonders wenn der Nachtheil aus der Ueberschreitung der Grenzen der erhaltenen Vollmacht entspringt. Dagegen steht aber auch dem Bevollmächtigten das Recht zu, die Anerkennung und Bestätigung seiner Handlung nach vollbrachtem Geschäfte von dem Bevollmächtigten zu verlangen. Hat übrigens der Bevollmächtigte eine ihm bedingt erteilte Vollmacht überschritten; so ist der Bevollmächtigte nicht verpflichtet, die eingegangenen Bedingungen zu bestätigen. Endlich darf der Bevollmächtigte die erhaltene Vollmacht, ohne ausdrückliche Einwilligung des Bevollmächtigten, auf keinen Dritten übertragen.

Durch **Gutsagung** und **Verbürgung** kann ein Dritter an dem Vertrage Andern Antheil erhalten, und gewisse ihn bindende Verpflichtungen übernehmen, entweder um dem Versprechen des einen Theils mehr Nachdruck zu geben, oder um die Sicherheit der Leistung in Hinsicht der Bedingungen des Vertrags überhaupt zu garantiren. Die Verpflichtung des Bürgen erkñst aber mit der Vollendung des Vertrags; dagegen tritt die Leistung des Bürgen ein, sobald der Vertrag nicht zur rechten Zeit und unter den festgesetzten Bedingungen erfüllt wird.

37.

9) Der Vertrag auf den Fall des Todes.

Wenn gleich die Testamente, nach ihrem Wesen und nach ihrer Form, ausschließend dem postumen

Rechte angehören, und ein Testament im civilistischen Sinne dem Naturrechte fremd ist; so folgt doch schon aus dem ursprünglichen Rechte auf erworbenes Eigenthum, so wie aus dem Rechte des Vertrags überhaupt, daß jeder Theilnehmer der Rechtsgesellschaft über sein Eigenthum auch auf den Fall des Todes verfügen, und eben so, wie es einen Schenkungsvertrag unter Lebenden gibt, sein Eigenthum gleichfalls einem Andern im Voraus auf den Fall des Todes vertragsmäßig entweder ganz oder theilweise bestimmen kann, ohne daß die Rechtsgesellschaft, deren Mitglied er ist, berechtigt wäre, das durch seinen Tod ererbte Eigenthum für herrenlos zu erklären, und der willkürlichen Ergreifung eines Dritten zu überlassen. Der Gegenstand dieses Vertrages umschließt daher den rechtlichen Nachlaß eines Verstorbenen, und der in Kraft dieses Vertrages eintretende Besizer des Nachlasses heißt der Erbe.

Sobald aber kein solcher Vertrag vorhanden ist, kann ein natürliches Erbfolgerecht, nach Vernunftgrundsätzen, nur aus dem natürlichen Familienrechte nach der Gemeinschaftlichkeit des Eigenthums zwischen Familiengliedern abgeleitet werden, und nur so weit reichen, als das Familienrecht reicht. Das natürliche Erbfolgerecht kann daher nur zwischen Personen, die durch die Bande der Natur oder eines förmlichen Vertrags zum häuslichen und ehelichen Leben vereinigt sind, also zwischen Gatten, Aeltern, Kindern und Geschwistern nach dem Vernunftrechte gedacht werden, weil zwischen diesen die gegenseitige Verpflichtung der Ernährung und Unterstützung, und das Recht des gemeinschaftlichen Eigenthums und Besizes statt findet. — Entferntere Verwandte, wo diese beiden Verhältnisse weg-

fallen, können nur, wie jede andere Person, durch einen förmlichen Vertrag auf den Fall des Todes zu Erben bestimmt werden.

Krug (Handb. der Phil. Th. 2, S. 145 f. 2te Aufl.) erklärt sich gleichfalls für den Erbvertrag.

38.

10) Der Verfassungs- und Regierungsvertrag der Gesellschaft.

Wenn überhaupt jede Verbindung von Menschen zu einem bestimmten Zwecke nur durch Vertrag eine rechtliche Form, d. i. eine Verfassung (§. 29.), und dadurch erst den Charakter einer abgeschlossenen Gesellschaft erhält; so kann auch die rechtliche Form der gesellschaftlichen Verbindung eines ganzen Volkes nur unter der Bedingung eines Verfassungsvertrages gedacht werden. Denn die Vernunft denkt unter einem Volke die Masse von Individuen, die für die Verwirklichung des Zweckes der Herrschaft des Rechts durch einen freien Vertrag zu Einer Rechtsgesellschaft verbunden sind. — In dem Verfassungsvertrage vereinigt sich aber der Gesamtwille des Volkes theils über den Zweck der Verbindung, theils über die aus der Eigenthümlichkeit und den besondern Verhältnissen jedes einzelnen Volkes hervorgehenden Mittel, diesen Zweck zu erreichen. Es müssen daher, bevor nach den Grundsätzen der Staatskunst (Politik) die besondern Verhältnisse des einzelnen, in der Erfahrung erscheinenden, Volkes bei der Aufstellung der Verfassung desselben berücksichtigt werden können, im Naturrechte die von der Vernunft

unnachlässlich gebotenen allgemeinen Grundlagen jedes rechtlichen Vereins (welche also auch die Grundlagen der rechtlichen Verfassung eines jeden Volkes bilden), in ihrer Einfachheit ausgesprochen werden. Diese Grundlagen bestehen aber in den (§. 15 ff.) aufgestellten ursprünglichen Rechten des Menschen, welche in der Verfassung, als einem durch den Gesamtwillen abgeschlossenen Vertrage, unter der Form von Gesetzen — als Vorschriften für den Willen aller durch den Vertrag verbundenen Individuen — erscheinen. So verschieben daher auch im Einzelnen die Bestimmungen in der Verfassung eines gegebenen Volkes, nach örtlichen und geschichtlichen Verhältnissen *); seyn

*) Das Naturrecht behandelt von Verfassungsverträgen in abstracto; das Staatsrecht denselben in Hinsicht auf den, das Bestehen der Rechtsgesellschaft sichernden, rechtlich gestalteten Zwang; die Staatskunst aber mit Beziehung auf örtliche und geschichtliche Verhältnisse. Welche Verfassung, z. B. für Portugal, Norwegen u. s. w. — inwiefern, nicht als gegeben, d. h. als wirklich existierende Staaten erscheinen — die beste sey; kann nicht nach dem Naturrechte und nach dem Staatsrechte entschieden werden. Das Naturrecht verlangt blos, daß die im §. aufgestellten Grundlagen einer jeden rechtlichen Verfassung in den Verfassungen Portugals, Norwegens u. s. w. nicht fehlen, und das Staatsrecht stellt diese Grundlagen, auf den Fall möglicher Verletzung, unter die Garantie des rechtlich gestalteten Zwanges. Was aber in geschichtlicher Hinsicht (d. h. aus den seit Jahrhunderten bestehenden rechtlichen und gesetzlichen Formen des öffentlichen Staats ebens in Portugal, Norwegen u. a.) mit jenen allgemeinen naturrechtlichen Grundlagen einer jeden rechtlichen Ver-

mögen; so verlangt die Vernunft doch als allgemeine Grundlagen einer jeden Verfassung: die persönliche Freiheit, mit ewiger Vernichtung aller Sklaverei und Leibeigenschaft (und da, wo sie geschichtlich noch bestehen, mit rechtlicher Ausglei- chung der aus dem Lehrsysteme hervorgegangenen persön- lichen und dinglichen Verhältnisse); die äußere Gleich- heit vor dem Gesetze in Hinsicht aller in der Gesellschaft geltend zu machenden Rechte und aller in derselben zu übernehmenden Pflichten, besonders in Betreff der öffentlichen Leistungen (doch ohne Aufhebung der ge- schichtlich begründeten persönlichen Standesver- hältnisse); die Freiheit der Sprache, der Presse und des Gewissens (doch ohne irgend eine dadurch ge- schehene Rechtsverletzung ungeahndet zu lassen); die persönliche Ehre aller Individuen des Volkes; die rechtliche Erwerbung des Eigenthums; die indivi- duelle und allgemeine Sicherheit, und die unver- brüchliche Gültigkeit aller Verträge, welche die zur Gesellschaft verbundenen Individuen auf rechtliche Weise gegenseitig abschließen.

Da aber diese höchsten Güter des Lebens, ohne welche keine Herrschaft des Rechts denkbar ist, theils

fassung verbunden werden, stehen bleiben und den Uebergang aus der alten Zeit in die neue vermitteln, was ferner aus örtlichen Rücksichten und aus allgemein in Portugal, Norwegen etc. gefühlten Be- dürfnissen in die Verfassung aufgenommen werden soll; das kann blos durch die auf einen gegebenen Staat angewandten Grundsätze der Staatskunst ent- schieden werden. — Nur durch die Verwechslung dieser Bestimmungen konnten die ungeheuern Miß- verständnisse bei und nach der Bildung neuer Ver- fassungen seit 30 Jahren entstehen.

nach ihrem ganzen Umfange, theils für alle Zeiten in der Gesellschaft gesichert werden sollen, weil eben, nach der Vernunft, an die Stelle des Gesamtwillens der Masse, die moralische und juristische Einheit des Ganzen treten soll; so verlangt auch die Vernunft, daß das Volk, welches, als Masse, seine Rechte ohne Anarchie nicht ausüben kann und darf, sogleich in dem Verfassungsvertrage die Anwendung und Leitung der Gesamtmacht der ganzen Gesellschaft einem Oberhaupte, dem Regenten, so wie die fortwauernde Bewahrung und Behauptung der Rechte des Volkes einer bestimmten Zahl aus seiner Mitte freiwilliger Stellvertreter übertrage, so daß, mit dem Eintritte der rechtlichen Verfassung ins öffentliche Leben, die Ankündigung der Gesamtmacht des Volkes durch das Volk selbst für immer aufhört, dem Regenten aber ausschließend die vollziehende Gewalt, und gemeinschaftlich mit den Stellvertretern des Volkes (nach gewissen in der Verfassung genau gezogenen Grenzen) die gesetzgebende Gewalt zukommt, so wie die richterliche Gewalt, durch welche jede einzelne streitige Handlung der Mitglieder der Rechtsgesellschaft unter die bestehenden Gesetze gebracht und nach denselben beurtheilt wird, von einem unabhängigen richterlichen Personale geübt werden muß.

Nach diesen, aus dem Urrechte der Menschheit selbst abgeleiteten, Grundlagen gehört die Lehre von der rechtlichen Begründung einer Verfassung, und von der in derselben ausgesprochenen Theilung (nicht Trennung) der höchsten Gewalt in die gesetzgebende, vollziehende und richterliche, in das Naturrecht, wodurch zugleich der Verfassungsvertrag den Regie-

lungsvertrag in sich einschließt, weil keine rechtliche und bleibende Gestaltung eines Volkes ohne Regierung gedacht werden kann. Das Verhältniß aber, das zwischen dem Regenten und den Regierten vertragsmäßig besteht, ist das Verhältniß zweier sittlicher Personen, welche gegenseitig Pflichten und Rechte gegen einander haben.

Das Nähere über die rechtliche Bildung der Verfassung unter der gesetzlichen Begründung des Zwanges, so wie über die gegenseitigen Rechte und Pflichten des Regenten und der Unterthanen, wird im Staatsrechte entwickelt. Dagegen gehört die Erörterung der Frage: ob bei einem gegebenen Volke die Regierung einer einzigen Person, oder einer Mehrzahl von Individuen, ob erblich oder wechselnd, ob lebenslänglich oder auf eine bestimmte Reihe von Jahren, so wie unter welchen Titeln und äußern Formen übertragen werden soll, der Staatskunst an, weil diese durchgehends die Erfahrungen der Geschichte und das bei jedem gegebenen Volke bis jetzt rechtlich Bestehende berücksichtigt.

39.

11) Der kirchliche Verfassungsvertrag.

Keine vertragsmäßig verbundene Gesellschaft von Menschen kann ohne öffentliche Religionsübung gedacht werden, weil jedem vernünftigen Wesen die Beziehung auf das Uebersinnliche und Ewige schon in und mit seiner geistigen Natur gegeben ist. Nächst dem Verfassungsvertrage, welcher die allgemeine rechtliche Grundlage des Vereins einer bestimmten Masse von Individuen zu einem Volke bildet, muß

daher in jeder Rechts-gesellschaft vernünftiger Wesen ein Vertrag bestehet, durch welchen dieselben zum gemeinschaftlichen öffentlichen Bekenntnisse ihrer religiösen Ueberzeugung, zur Befestigung, Belebung und Fortbildung in derselben, so wie zur gemeinschaftlichen Verehrung Gottes mittelst eines äußern Kultus sich vereinigen. Nächste diesen wesentlichen Bestimmungen des kirchlichen Verfassungsvertrags soll derselbe zugleich die Zeit, den Ort, die Formen und die äußern Symbole dieser Verehrung enthalten, so wie die Bedingungen, unter welchen die Leitung des öffentlichen religiösen Unterrichts und Kultus gewissen Individuen übertragen wird, welche durch zweckmäßige wissenschaftliche Vorbereitung und practische Uebung eben so, wie durch die Sittlichkeit ihrer Gesinnung und ihres Wandels, am meisten dazu geeignet sind, die innere und äußere Gestalt einer Kirche nach ihrer Verfassung, nach ihrer Verwaltung und nach ihrem Kultus aufrecht zu erhalten, zu leiten und zeitgemäß fortzubilden. Denn der Zweck der kirchlichen Verbindung beruht, weil sie sittliche und zur grenzenlosen Vervollkommnung bestimmte Wesen umschließt, auf der sittlich-religiösen Fortbildung aller vertragsmäßig zusammengetretenen Individuen, theils in Hinsicht der Begründung und Bewahrung der durch freie Selbstthätigkeit erreichten Ueberzeugung von den Gegenständen des religiösen Glaubens, theils in Hinsicht der öffentlichen Ankündigung des religiösen Lebens durch sittlich gute — auf die großen Ideen der sittlichen Freiheit, der sittlichen Weltordnung, der Unsterblichkeit und des Daseyns Gottes gegründete — Handlungen. Die Kirche, im naturrechtlichen Sinne, ist daher eine Gesellschaft von Menschen, die sich zum öffentlichen Bekenntnisse

und zur Ausübung der Religion vermittelt eines gemeinschaftlichen äußern Gottesdienstes vertragsmäßig verbunden haben.

40.

12) Das allgemeine Gesellschaftsrecht.

Das allgemeine Gesellschaftsrecht umschließt theils das Verhältniß des Individuums zu der ganzen Rechtsgefellschaft, mit welcher dasselbe durch Vertrag verbunden ist; theils das Verhältniß dieser Gesellschaft zum Individuum; theils das Verhältniß der einzelnen vertragsmäßig begründeten Rechtsgefellschaft zu andern Rechtsgefellschaften, die neben derselben auf dem Erdboden bestehen; oder des einen Volkes zu den andern Völkern.

Das Verhältniß des Individuums zur Gesellschaft beruht darauf: daß es seinen persönlichen Zweck jedesmal in den innigsten Zusammenhang mit den Zwecken der ganzen Gesellschaft bringe; daß es diesen Zweck blos durch rechtliche Mittel zu verwirklichen suche; daß es alle öffentlichen Beschwerden und Lasten der ganzen Gesellschaft eben so gemeinschaftlich trage, wie es an allen Vortheilen der Gesellschaft rechtmäßigen Antheil nimmte; und daß es, wenn es das Bestehen und die Wohlfahrt des Ganzen verlangt, bereit sey, seine individuelle Wohlfahrt dem Zwecke des Ganzen willig aufzuopfern.

Das Verhältniß der Gesellschaft zu dem Individuum beruht darauf: daß kein Mitglied der Gesellschaft blos als Mittel, sondern in jedem einzelnen Falle als Selbstzweck behandelt werde; daß der äußere freie Wirkungskreis des Individuums nie beschränkt werde, als entweder mit dessen eigener

Zustimmung, sobald es das Bestehen und die Wohlfahrt des Ganzen verlangt, oder sobald durch die Handlungen des Individuums die Rechte Andreer bedroht und verletzt werden; und daß die ganze Gesellschaft durch alle ihre öffentlichen und gemeinschaftlichen Anstalten und Einrichtungen, so wie durch die zeitgemäße Fortbildung derselben; den ununterbrochenen Fortschritt aller zur Gesellschaft verbundenen Individuen zur größern Wohlfahrt und zur höhern geistigen Thätigkeit befördere.

Das Verhältniß der einzelnen vertragsmäßig begründeten Rechtsgesellschaft zu andern vertragsmäßig abgeschlossenen Rechtsvereinen, oder des einen Volkes zu den andern, welche mit und neben ihm auf dem Erdboden bestehen, beruht auf der Uebertragung des Gleichgewichts des äußern freien Wirkungskreises innerhalb der einzelnen Rechtsgesellschaft auf die Verbindung und Wechselwirkung aller neben einander bestehenden Völker, damit das Recht, wie es auf einem bestimmten Theile des Erdbodens innerhalb des einzelnen Volkes herrschen soll, auch auf dem ganzen Erdboden herrsche, und im ganzen Reiche sittlicher Wesen, nach ihrer äußern Ankündigung, nichts herrsche, als das Recht. So entsteht durch die Erweiterung des Naturrechts auf die ganze Menschheit das philosophische Völkerrecht.

41.

A n h a n g.

Von den Rechten der Wahnsinnigen.

In jeder größern Gesellschaft freier Wesen werden Individuen getroffen, welche wahnsinnig d. h.

auf eine gewisse Zeit oder für immer des Gebrauchs ihres Vernunft und ihres freien Willens beraubt sind. In Beziehung auf diese unglücklichen Wesen unsrer Gattung — über deren Selbstverschuldung ihres Zustandes der äußern Rechtsgesellschaft kein Urtheil zu stehen — verlangt die Vernunft, daß, weil sie durch ihren Eintritt und durch ihre Aufnahme in die Gesellschaft nach der Gesamtheit ihrer ursprünglichen und erworbenen Rechte anerkannt worden sind, sie auch während der Zeit ihres Wahnsinns nach diesem Maasstabe behandelt werden müssen. Zunächst steht aber dem Oberhaupte der Familie, zu welcher sie gehören, oder wenn sie in öffentliche Anstalten aufgenommen worden sind, den Vorstehern derselben die Pflicht zu, über ihre Personen und ihre Rechte zu wachen, damit theils ihre individuelle Sicherheit, ihr Eigenthum, ihr guter Name, und ihre abgeschlossenen Verträge nicht beeinträchtigt oder verletzt, theils die Unglücklichen selbst mit möglichster Umsicht und Schonung behandelt werden, um sie entweder wieder zur Genesung zu bringen, oder doch zu verhüten, daß sie im Zustande des Wahnsinns nicht sich selbst und den übrigen Mitgliedern der Rechtsgesellschaft gefährlich werden.

B) Das philosophische Völkerrecht,
 oder der philosophischen Rechtslehre zweiter Theil.

42.

Uebergang vom Naturrechte zum Völker-
 rechte.

Wenn das Naturrecht, als der erste Theil der philosophischen Rechtslehre, das Ideal darstellt, wie das Recht in dem äußern freien Wirkungskreise der vertragsmäßig zu einer Gesellschaft verbundenen Individuen zur Herrschaft gelangen kann und soll, und deshalb aus dem, jedem Individuum zustehenden, Urrechte der Persönlichkeit dessen ursprüngliche Rechte, so wie die gesammten Bedingungen alles rechtlichen Zusammenlebens in der Ehe, in der Familie, in der öffentlichen Verbindung eines ganzen Volkes, und in der Kirche entwickelt; so umschließt das philosophische Völkerrecht, als der zweite Theil der philosophischen Rechtslehre, das Ideal der Herrschaft des Rechts auf dem ganzen Erdboden, nach der Verbindung und Wechselwirkung der auf der Erde neben einander bestehenden größern oder kleinern in sich vertragsmäßig abgeschlossenen rechtlichen Vereine, die wir Völker nennen. Denn abgesehen von der großen Verschiedenheit der in der Wirklichkeit bestehenden Völker, theils nach ihrer physischen Beschaffenheit; theils nach den Einflüssen des Klima, des Bodens, der Beschäftigungen, der Religionen, der Verfassungen und Regierungen auf die Entwicklung und Ausbildung derselben; theils nach den mannigfaltigen Stufen der geistigen, künst-

lerischen und sittlichen Kultur, auf welchen sie stehen, gibt es doch, nach der Vernunft, ein gemeinsames Band für sie alle in ihrer äußern Verbindung und Wechselwirkung: das ewig.gültige und heilige Recht.

Wie aber innerhalb dieser gegenseitigen Verbindung und Wechselwirkung aller Völker des Erdbodens das Recht zur Herrschaft gelangen soll, lehrt das philosophische Völkerrecht. So entsteht, durch die Erweiterung der Lehren des Naturrechts auf die ganze, in mannigfaltig verschiedene Völker getheilte, Menschheit die Wissenschaft des Völkerrechts. Allein so wie das Naturrecht wesentlich verschieden von dem Staatsrechte, und; als idealischer Maasstab für alle Rechtsverhältnisse, weit erhaben ist über alle in der Wirklichkeit bestehende positive Rechte, Gesezgebungen und Verfassungen; eben so ist auch das philosophische Völkerrecht von dem Staatenrechte, mit dem in demselben die gegenseitigen Rechte der Staaten schützenden und ahndenden Zwange, und von dem praktischen europäischen Völkerrechte in wissenschaftlicher Hinsicht wesentlich verschieden, ob es gleich für die Begründung beider, so wie für alle darin aufgestellte Grundsätze und Lehren, den höchsten Maasstab enthält. Das philosophische Völkerrecht ist daher die wissenschaftliche Darstellung des Ideals der Herrschaft des Rechts auf dem ganzen Erdboden in der Verbindung und Wechselwirkung aller neben einander bestehenden Völker.

Das philosophische Völkerrecht, welches, wie das Naturrecht, auf ein Ideal sich gründet, das in der Wirklichkeit nie ganz erreicht werden kann, schließt, wegen dieses Ideals, den Zwang in

dem Verkehre der einzelnen Völker von sich aus, weil dieser ein fremdartiger Bestandtheil in der idealisch gedachten Wechselwirkung der Völker ist. Allein das Staatenrecht kann so wenig, wie das Staatsrecht, des rechtlich begründeten Zwanges entbehren, weil er im wirklichen Verkehre der Staaten die Bedingung ist, daß die Herrschaft des Rechts erhalten, und das verletzte Recht geahndet werde.

Eben so genau muß das philosophische Völkerrecht von dem practischen europäischen Völkerrechte unterschieden werden, welches jenes voraussetzt und auf dasselbe sich gründet. Denn das practische europäische Völkerrecht (wie es im vierten Theile dieser Staatswissenschaften systematisch dargestellt werden wird,) beruht zunächst auf den zwischen den einzelnen Völkern und Staaten abgeschlossenen und bestehenden Verträgen, so wie auf der Völkersitte, dem Herkommen und der Analogie. —

In Hinsicht des geschichtlichen Anbaues des Völkerrechts muß erinnert werden, daß die ältern Bearbeiter desselben von Hugo Grotius an bis auf Battel und Moser, durchaus kein rein philosophisches Völkerrecht, sondern ein gemischtes aufstellten, worin zwar die Zurückführung der aufgestellten Lehren auf Vernunftgrundsätze nicht zu verkennen ist, wo aber doch die Entwicklung des in der Wirklichkeit Bestehenden vorherrschte, so daß die dahin gehörenden Werke in der Literatur des practischen europäischen Völkerrechts aufgeführt werden sollen. Erst seit den Schriften von Günther, Martens und andern über das practische europäische Völkerrecht ward

das letztere in wissenschaftlicher Hinsicht sorgfältig von dem philosophischen Völkerrechte geschieden; so wie dann auch die philosophischen Schriftsteller über das Naturrecht, besonders seit der Verbreitung des kritischen Systems, das philosophische Völkerrecht, nach seinem Zusammenhange mit dem Naturrechte, sogleich in Verbindung mit demselben behandelten, und alles von dem philosophischen Völkerrechte ausschlossen, was bloß in den Kreis des practischen europäischen Völkerrechts, als einer selbstständigen Wissenschaft, gehört.

43.

Zweck des Nebeneinanderbestehens der Völker.

Wenn das einzelne Volk, nach der Vernunft, aus einer Mehrzahl von Individuen besteht (§. 38. und 40.), welche, zur Verwirklichung des gemeinschaftlichen Zweckes der Herrschaft des Rechts, durch einen freien Vertrag zu Einer Gesellschaft sich verbunden haben; so denkt sich die Vernunft die Völker als abgeschlossene gesellschaftliche Vereine sittlicher Wesen, die nach dem Gesetze der äußern Freiheit rechtlich neben einander bestehen, die ihre rechtlichen Verhältnisse gegenseitig anerkennen, und dieselben einander, durch die strengrechtliche Grundlage ihres wechselseitigen Verkehrs, gewährleisten (garantiren). Die Vernunft denkt sich nämlich unter dem menschlichen Geschlechte das ganze unermessliche Reich sittlicher Wesen auf dem Erdboden, getheilt in eine große Anzahl einzelner Völker, deren allgemeiner Verkehr unmittelbar auf der Vernunftidee

der unbedingten Herrschaft des Rechts beruht, deren besondere Rechtsverhältnisse gegen einander aber durch einzelne Verträge festgesetzt werden; doch so, daß alle besondere Bedingungen dieser Verträge (wie alles Besondere dem Allgemeinen untergeordnet ist,) ebenfalls dem letzten und höchsten Zwecke der Herrschaft des Rechts auf dem Erdboden untergeordnet sind, weil dieser Zweck in der Idee der Menschheit selbst enthalten ist, und weil durch dessen Verwirklichung alle Völker des Erdbodens zur Annäherung an das Ziel der Menschheit rastlos fortschreiten und unter sich zu einem unauflösliehen Ganzen verbunden werden sollen. Denn derselbe Endzweck der Sittlichkeit, welcher Pflicht und Recht unzertrennlich in sich faßt und welchen die Vernunft dem Individuum als die große Aufgabe seines Daseyns vorhält, gilt auch, unter erweiterten Beziehungen, für die öffentliche Ankündigung jedes einzelnen Volkes, und, in seiner höchsten Steigerung, selbst für die ganze Menschheit, inwiefern diese aus der Gesamtheit aller auf dem Erdboden neben einander bestehenden Völker gebildet wird.

44.

Das Unrecht im Völkerrechte.

Enthält das philosophische Völkerrecht — nach seiner wissenschaftlichen Verschiedenheit von dem Staatenrechte und dem practischen europäischen Völkerrechte — in sich die Erweiterung der Lehren und Grundsätze des Naturrechts auf die ganze Menschheit; so muß auch nach demselben Maasstabe, nach welchem am Eingange des Naturrechts das Recht der Person-

lichkeit als Urrecht des Individuums stand, aus welchem die ursprünglichen Rechte unmittelbar und die erworbenen Rechte mittelbar hervorgingen, im philosophischen Völkerrichte ein Urrecht als Grundlage des ganzen Völkerrichts aufgestellt werden, aus welchem alle einzelne ursprüngliche und erworbene Rechte der Völker mit Nothwendigkeit hervorgehen.

So wie nun das Recht der Persönlichkeit das Urrecht im Naturrechte ist; so ist die Selbstständigkeit und Integrität der Völker das Urrecht im Völkerrichte. Denn jedes Volk bildet, als ein nach seiner Verfassung vertragmäßig abgeschlossenes Ganzes (§. 38.), nach der Vernunft die Einheit einer moralischen und juridischen Person, in welcher alle Individuen des Volkes eben so als die einzelnen Theile des Ganzen nach ihrem Verhältnisse zu dem Ganzen bestehen, wie die einzelnen Glieder einer Organisation. Die Selbstständigkeit eines Volkes beruht aber darauf,

a) daß ihm ein Gebiet als Eigenthum zukommt, von welchem weder ein Theil einem andern Volke gehört, noch auf irgend einen Theil desselben ein anderes Volk einen rechtlichen Anspruch hat;

b) daß seine Bevölkerung, nach den Individuen und nach ihrer Gesammtheit, völlig unabhängig ist von jedem andern Volke und dessen Regierung;

c) daß einem solchen unabhängigen Volke, zum Unterschiede von allen andern Völkern, ein eigenthümlicher Name, eine eigenthümliche Verfassung und eine eigenthümliche Regierung zukommt.

Nächst der Selbstständigkeit ist die Integrität die zweite Bedingung des Urrechts eines jeden Volkes, und diese Integrität beruht auf der Unverletzbarkeit seiner Bevölkerung, seines Gebiets, das es rechtmäßig besitzt, seiner Verfassung, durch deren einzelne Bestimmungen es sich von jedem andern Volke unterscheidet, und seiner Regierung, deren Oberhaupt blos diesem, und keinem andern Volke angehört.

Ob nun gleich, nach der Geschichte, die Verletzung der Integrität eines Volkes mit Rettung seiner Selbstständigkeit (z. B. bei durchgeführten Theilungen von Ländern und Reichen), nie aber der Untergang seiner Selbstständigkeit mit Beibehaltung seiner Integrität gedenkbar ist; so verlangt doch die Vernunft unnachlässlich die Anerkennung und das Bestehen beider im Urrechte der Völker wesentlich verbundenen Bestandtheile: der Selbstständigkeit und Integrität. Die rechtliche Fortdauer seiner Selbstständigkeit und Integrität, d. h. die Unverletztheit aller seiner Mitglieder und deren unauflöbliche Einheit in der Gesammtheit des unter einem eigenthümlichen Namen sich ankündigenden Volkes, die Heiligkeit seines Besitztums, und die Bewahrung seiner besondern Verfassung und Regierung gegen jeden fremden Angriff, ist daher der höchste und letzte Zweck eines Volkes; ein Zweck, der um keinen Preis aufgegeben werden darf, und der durch alle Mittel des Rechts und der Klugheit erhalten und gesichert werden muß.

45.

Folgerungen daraus.

Aus diesem Urrechte der Selbstständigkeit und Integrität der Völker folgt mit Nothwendigkeit:

a) daß jedes Volk Zweck an sich ist, und nie Mittel für andere Völker;

b) daß jedem Volke das Recht zusteht, seinen ihm eigenthümlichen — in dessen Verfassung bestimmt ausgesprochenen — Zweck durch alle Mittel zu verwirklichen, welche ihren Grund in der Verfassung haben, von der Regierung des Volkes als die zweckmäßigsten anerkannt, und durch welche die Rechte andrer Völker nicht bedroht oder verletzt werden; und

c) daß jeder Angriff eines auswärtigen Volkes auf die Selbstständigkeit und Integrität eines andern Volkes, nach der Vernunft widerrechtlich ist, weil die Vernunft keinen Fall kennt, wo irgend ein Volk berechtigt wäre, ein anderes Volk als Mittel für seine Zwecke zu behandeln, indem mit dem Verluste der Selbstständigkeit und Integrität selbst des (dem Besizthume und der Bevölkerung nach) kleinsten rechtlich gestalteten Volkes das allgemeine Band des Rechts zwischen allen Völkern zerrissen, die Herrschaft des Rechts auf dem Erdboden gehindert und zerstört, und der Zweck der Vorsehung selbst bei der eigenthümlichen freien Entwicklung des menschlichen Geschlechts unter den Tausenden, oder unter den Millionen sittlicher Wesen vernichtet werden würde, welche zu dem Umfange eines Volkes gehören.

Was der Mord (die persönliche Vernichtung) des Individuums in der einzelnen Rechts-gesellschaft ist; das ist die Zerstörung der Selbstständigkeit eines Volkes in dem Völkersysteme, aus welchem die ganze Menschheit besteht.

(Das philosophische Völkerrecht kann von diesen unmittelbar aus der Vernunft her-

vorgehenden Grundsätzen nicht abweichen. Im Staatenrechte wird aber gelehrt, in welchen Fällen und bis wie weit der Zwang (als Retorsion, Repressalie oder Krieg) zwischen den einzelnen Staaten rechtlich sey; so wie das practische europäische Völkerrecht theils geschichtlich nachweist, wann und wie einzelne Staaten entweder bloß in die innern Angelegenheiten andrer sich eingemischt, oder deren Integrität durch Theilungen vermindert, oder sogar, durch völlige Auflösung eines bestehenden Staates, dessen Selbstständigkeit vernichtet haben; theils die positiven Verträge aufführt, nach welchen die Einmischung in die innern Angelegenheiten andrer Staaten erfolgte; theils in politischer Hinsicht die für eine solche Einmischung aufgestellten Maasregeln des Rechts und der Klugheit nach dem im §. sub b enthaltenen Maasstabe prüft, ob und bis wie weit nämlich von einem Volke die Rechte Andrer, vor der Einmischung derselben, bedroht oder verletzt worden sind. — Daraus erhellt, daß die Beantwortung der höchst schwierigen Frage über die wirkliche (factische) Einmischung eines Staates in die innern Angelegenheiten eines andern vom philosophischen Völkerrechte, als bloß geschichtlich und politisch, ausgeschlossen werden muß, und zunächst beim practischen europäischen Völkerrechte angehört, das aber, nach seinen letzten rechtlichen Gründen, auf dem philosophischen Völkerrechte beruht.)

46.

Schluß dieser Folgerungen.

Es bleibt übrigens gedenkbar, theils, daß, bei dem steigenden Anwachse der Menschenzahl eines Vol-

tes, ein Theil dieser Bevölkerung, nach gegenseitiger Aufhebung des bisher bestandenen Vertrages, selbstständig zu einem besondern Volke zusammentrete, oder aus eigenem Antriebe auswandere und auf einem noch unangebauten Boden als selbstständiges Volk durch freien Vertrag, so wie durch eigenthümliche Verfassung und Regierung, sich bilde; theils, daß ein selbstständiges Volk, durch freie Uebereinstimmung seiner Mitglieder, es zweckmäßig finde, und es öffentlich erkläre, mit einem andern Volke, welches dasselbe aufnehmen will, für immer sich zu verbinden, und durch diese Verbindung mit demselben zu Einem Ganzen, unter einer gemeinschaftlichen Verfassung und Regierung, zu verschmelzen.

47.

Ursprüngliche und erworbene Rechte der Völker.

So wie im Naturrecht die Rechte der Individuen in ursprüngliche und erworbene Rechte zerfallen; so auch im Völkerrechte die Rechte der einzelnen Völker in ursprüngliche und erworbene. Zu den ursprünglichen gehören alle aus dem Begriffe der Selbstständigkeit und Integrität mit Nothwendigkeit hervorgehende Rechte, welche, auch ohne förmliche zwischen den Völkern abgeschlossene Verträge; von der Vernunft als die Grundbedingungen der gegenseitigen Verbindung und des rechtlichen Verkehrs zwischen allen Völkern unnachlässlich gefordert werden, deren gegenseitige Anerkennung also in der Wechselwirkung der Völker auf stillschweigendem Verträge (§. 24.) beruht. Dagegen werden unter den erworbenen Rechten der Völker alle diejenigen

verstanden, welche aus den zwischen den Völkern abgeschlossenen einzelnen Verträgen entspringen. Diese erworbenen Rechte können daher so vielfach und verschieden seyn, als die Gegenstände der Verträge selbst zwischen den Völkern mannigfaltig und verschieden sind, und müssen wissenschaftlich nach der Aehnlichkeit der Verträge im Naturrechte beurtheilt und behandelt werden.

Weil aber alle durch gegenseitigen Vertrag erworbene (wirkliche und positive) Rechte zwischen den Völkern (z. B. Bündnisse, Handelsverträge, Schiffsfahrtsverträge, Friedensschlüsse ic.) als Gegenstände der Erfahrung und Geschichte erscheinen, und, als solche, zu dem practischen europäischen Völkerrechte gehören; so werden im philosophischen Völkerrechte, das unabhängig von der Geschichte auf reiner Vernunft beruht, zunächst nur die ursprünglichen (aus dem Urrechte des Völkerrechts hervorgehenden) Rechte aller Völker aufgestellt, welche aufwärts auf dem Urrechte der Selbstständigkeit und Integrität beruhen, und abwärts (für das practische europäische Völkerrecht) die Grundlage aller erworbenen Rechte bilden, inwiefern sie in sich den Maasstab enthalten, nach welchem sämmtliche zwischen Völkern und Staaten wirklich abgeschlossene und bestehende Verträge in Hinsicht ihrer Rechtmäßigkeit und Gültigkeit beurtheilt werden müssen.

48.

Nomenclatur der ursprünglichen Rechte der Völker.

Die ursprünglichen Rechte der Völker sind:

- 1) die individuelle Freiheit eines jeden Volkes;
- 2) die rechtliche Gleichheit desselben mit andern;

- 3) die gegenseitige Oeffentlichkeit (Publicität) der Völker;
- 4) der Kredit der Völker;
- 5) der rechtliche Eigenthums- und Gebietsbesitz der Völker;
- 6) die äußere Sicherheit der Völker;
- 7) das Recht der Verträge zwischen den einzelnen Völkern;
- 8) das Recht der Vertretung des einen Volkes bei dem andern, oder das Gesandtenrecht.

49.

- 1) Das Recht der individuellen Freiheit eines jeden Volkes.

Die unbeschränkte Freiheit und Unabhängigkeit des einen Volkes von dem andern ist die erste Bedingung und die Grundlage ihres rechtlichen Nebeneinanderbestehens, ihrer Fortschritte in allen einzelnen Zweigen der sinnlichen, technischen, geistigen und sittlichen Kultur, und der Erweiterung, Vermehrung und Vervollkommnung der Mittel, durch welche jene Fortschritte bewirkt werden können. Kein Volk darf also das andere überfallen, das rechtliche Daseyn, oder die Selbstständigkeit desselben auflösen, und Theile desselben, oder auch das Ganze selbst, wider dessen Willen sich einverleiben, so wie die in ihm lebenden Individuen zur Knechtschaft und Sklaverei bringen.

Wie bei den Individuen die Knechtschaft und Leibeigenschaft mit der persönlichen Selbstständigkeit unvereinbar ist, die geistige Entwicklung und jeden Fortschritt in der Kenntniß und Sittlichkeit lähmt (man denke an die Wirkungen der Unter-

jochung der Völker, z. B. der alten Griechen durch die Römer, der Neugriechen durch die Türken, und an die Folgen des Negerhandels); so auch bei den Völkern.

50.

2) Die rechtliche Gleichheit der Völker.

Die Gleichheit eines Volkes mit dem andern besteht nicht darin, daß jedes Volk eine gleiche Masse von Quadratmeilen auf dem Erdboden besitze, oder eine gleiche Zahl der Bevölkerung in sich fasse, oder dieselben Erzeugnisse der Natur, des Gewerbsfleißes und der Kunst hervorbringe, oder auf gleicher Stufe der geistigen Bildung und Reife mit andern stehe; sie beruht vielmehr darauf, daß alle Völker ohne Ausnahme durch die Vernunft zur Verwirklichung des Rechts berufen, und, nach diesem Endzwecke des öffentlichen Volkslebens, in ihrem äußern freien Wirkungskreise, zur völlig gleichmäßigen gegenseitigen Behandlung, so wie zur gegenseitigen unbedingten Anerkennung ihrer Selbstständigkeit und Integrität verpflichtet und berechtigt sind. Dieses Recht der Gleichheit der Völker schließt daher in sich: daß kein Volk nach einem Uebergewichte über das andere strebe; daß kein nach seiner Bevölkerung zahlreicheres und mächtigeres Volk das minder zahlreichere und minder mächtige drücke oder beeinträchtige; keines sich in die innern und äußern Verhältnisse des andern mische, dasern nicht seine anerkannten Rechte bedroht sind, und überhaupt keine Forderung an ein anderes Volk sich erlaube, die mit den Rechten freier und selbstständiger Völker unvereinbar ist. — Nur durch diese rechtliche Gleichheit der Völker kann zwi-

schen ihnen ein Gleichgewicht der sittlichen und physischen Macht hervorgebracht werden, das eine ungleich festere Grundlage ihres gegenseitigen Verkehrs bildet, als das in der Wirklichkeit bestehende (und in dem practischen europäischen Völkerrecht nach seinen Grundlagen darzustellende) sogenannte politische Gleichgewicht.

51.

3) Die gegenseitige Oeffentlichkeit (Publicität) der Völker.

Sollen Völker unter rechtlichen Verhältnissen neben einander bestehen, und die wechselseitigen Verbindungen des Handels und des übrigen Verkehrs durch ihr gegenseitiges Zutrauen begründet, erleichtert und gesichert werden; so muß jedes Volk wissen, wie es mit dem andern daran ist. Dies kann aber nur durch gegenseitige Oeffentlichkeit bewirkt werden. Diese Oeffentlichkeit beruht theils auf dem ursprünglichen Rechte der Freiheit der Rede und der Presse (§. 18.), doch mit rechtlicher Abndung jedes durch den Mißbrauch derselben verletzten Rechts; theils auf den allen andern Völkern bekannten Bedingungen seines äußern Verkehrs, welche nie verheimlicht, sondern offen und bestimmt ausgesprochen, aus Grundsatz festgehalten, und nur unter höchstbringenden Verhältnissen verändert werden dürfen. Bei dieser Oeffentlichkeit gewinnt jedes andere Volk die Ueberzeugung, daß es in dem Verkehre mit einem Volke, dessen öffentliche Ankündigung auf dem Grundsatz der Oeffentlichkeit beruht, nie gefährdet werden könne, daß vielmehr ihre Wechselwirkung bei den vortheilhaft seyn müsse. Aus diesem Rechte der gegenseitig-

gen Oeffentlichkeit folgt von selbst, daß es den Individuen eines jeden Volkes rechtlich frei stehe, die innern und äußern Verhältnisse der andern Völker öffentlich durch Rede und Schrift zu beurtheilen und zu prüfen, doch innerhalb der Grenzen, welche bereits im Naturrechte für das Recht der Freiheit der Rede und der Presse aufgestellt wurden. Sobald diese Grenzen überschritten werden; sobald hat auch die Regierung des beleidigten Volkes das Recht, Genugthuung von der Regierung desjenigen Volkes zu verlangen, von dessen Mitte der Mißbrauch der Presse ausging.

52.

4) Der Kredit der Völker.

Was der gute Name für das Individuum ist; das ist der Kredit für ein Volk. Gebildet wird dieser Kredit eines Volkes durch die öffentliche Meinung aller andern Völker über die erreichte Kultur desselben, und über die Art und Weise, wie bei einem Volke das innere und äußere Leben desselben, sowohl einzeln, als nach der Wechselwirkung beider auf einander, sich ankündigen, wodurch zugleich dessen eigenthümliche Stellung und Geltung in dem gesammten Völkersysteme vermittelt wird. — Jedes Volk hat aber das ursprüngliche Recht, zu verlangen, daß sein Kredit öffentlich von dem andern anerkannt und ihr gegenseitiger Verkehr darnach eingerichtet werde. Dieser Kredit des einzelnen Volkes beruht 1) nach dem innern Leben desselben: theils auf den Fortschritten oder Rückschritten der sinnlichen, technischen, geistigen und sittlichen Kultur der großen Mehrzahl der Individuen des Volkes; theils auf

der Rechtlichkeit, Güte und zeitgemäßen Gestaltung seiner Verfassung und Regierung; theils auf der Einfachheit, Zweckmäßigkeit und Festigkeit seiner Verwaltung, in Hinsicht der Gerechtigkeitspflege, der Polizei für die öffentliche Ordnung, Sicherheit, Wohlfahrt und Kultur, der Vertheidigungsanstalten, und der Finanzen, besonders nach der verfassungsmäßigen Bestimmung, gleichmäßigen Vertheilung, zweckmäßigen Erhebung und zur öffentlichen Kunde gebrachten Verwendung der allgemeinen Abgaben von dem Volksvermögen für die Zwecke des Ganzen; — und 2) nach dem äußern Leben, oder in Hinsicht der Wechselwirkung mit allen andern Völkern, theils auf der Rechtlichkeit der angenommenen Grundsätze für den Verkehr mit dem Auslande überhaupt; theils auf der Gewissenhaftigkeit und Treue in der Erfüllung der mit andern Völkern eingegangenen Verträge; theils auf der Kraft und Stärke in der Behauptung seiner mit andern abgeschlossenen besondern Bündnisse.

53.

5) Der rechtliche Eigenthums- und Gebietsbesitz der Völker.

Jedes Volk hat das Recht auf die Behauptung seines Gesamtgebiets und des auf demselben enthaltenen und rechtlich erworbenen Eigenthums aller seiner Mitglieder. Zum Eigenthume eines Volkes gehören aber sein Boden, seine Flüsse, seine Wälder und Berge, seine unmittelbaren und mittelbaren Erzeugnisse, sein natürlicher und erworbener Reichthum, seine Kolonien u. s. w. Daraus folgt von selbst, daß jedes Volk auch bei allen andern neben ihm bestehen-

den Völkern den rechtlichen Besitz ihres Gesamtgebietes und des gesammten Privateigenthums ihrer Bewohner anerkennen müsse, weil davon das Urecht der Völker, ihre Selbstständigkeit und Integrität, abhängt, ohne welche keine Herrschaft des Rechts auf dem Erdboden denkbar ist. Dabei steht jedem Volke das Recht zu, Fremde, welche den Verfassungsvertrag anerkennen, in seiner Mitte aufzunehmen, seine Grenzen zu befestigen, und in der innern Beschaffenheit seines Gebiets Veränderungen (Anlegung von Kanälen, Straßen, Abgaben, Polizeianstalten etc.) vorzunehmen, ohne deshalb andere Völker darüber zu befragen. Zugleich hat jedes Volk das Recht, von einem andern Volke auf rechtliche Weise, d. h. durch freien Vertrag, Ländergebiet und Eigenthum zu erwerben, so wie unter Individuen Eigenthum und Besitz durch Vertrag erworben wird.

Nicht minder kommt jedem Volke das Recht zu, Kolonien in Erdstrichen zu begründen, die entweder noch unbewohnt sind, oder wo das zu besetzende Gebiet von den Eigenthümern rechtlich erworben wird, oder wo die Landschaft bereits zu dem Gebiete des Volkes gehörte, bisher aber noch nicht angebauet worden war. Nach diesen Verhältnissen gestaltet sich auch die Verbindung und die Abhängigkeit der Kolonie vom Mutterlande. Denn bindet kein feierlicher und bestimmter Vertrag die Kolonie an das Mutterland; hat das letztere kein Recht auf das im Besitz genommene Gebiet, und hat es um die Begründung der Kolonie keine Verdienste sich erworben; so tritt die neue Pflanzung sogleich als ein unabhängiges und selbstständiges Volk in die Reihe der übrigen Völker.

Was endlich die Freiheit der Meere und

das Recht des Eigenthums über dieselben betrifft; so kann nur derjenige Theil eines Meeres als das Eigenthum eines Volkes angesehen werden, welcher dessen Küsten berührt, und zwar bis in die Entfernung, welche nöthig ist, diese Küsten zu sichern, und das freie Ein- und Auslaufen der Flotten zu befördern. Dagegen ist jede Herrschaft über ein ganzes Meer oder sogar über den Ocean mit der ursprünglichen rechtlichen Gleichheit der Völker und mit der von der Vernunft gebotenen allgemeinen Freiheit des Handels nicht zu vereinigen; denn ein Meer könnte nur dann als das Eigenthum eines Volkes (und als sogenanntes mare clausum in der Sprache des practischen Völkerrechts) betrachtet werden, wenn sämtliche an den Ufern desselben liegende Länder zu dem Gebiete dieses Volkes gehörten.

54.

6) Die äußere Sicherheit der Völker.

Jedes Volk wird von der Vernunft als der Garant der Selbstständigkeit, Unabhängigkeit und Integrität jedes andern Volkes gedacht, und auf dieser durch die Vernunft gebotenen Garantie beruht die äußere Sicherheit der Völker. Allein diese Sicherheit im äußern Volksverkehre setzt die Sicherheit im innern Volksleben insofern voraus, inwiefern kein in seinem Innern veraltetes, oder nach seiner Verfassung und Verwaltung fehlerhaft gestaltetes, und in seiner Entwicklung und Reife stillstehendes Volk irgend einem andern Volke die Gewähr für dessen äußere Sicherheit leisten kann. Im innern Volksleben wird aber die, die äußere Sicherheit der Völker bedingende, Sicherheit erkannt theils an der Ein-

heit und Festigkeit, welche in dem durch die Verfassung bestimmten Verhältnisse der gesetzgebenden, vollziehenden und richterlichen Gewalt gegen einander, und in allen Beziehungen der Regierung zu dem Volke und dessen Vertretern, so wie des Volkes und seiner Vertreter zu der Regierung sich ankündigt; theils im Einzelnen an dem Vorhandenseyn aller der Bedingungen und Anstalten zur Sicherheit für das Leben, die persönliche Freiheit, das Eigenthum, für den gegenseitigen Verkehr und für die Bequemlichkeit und den Genuß des Lebens aller Einheimischen, so wie aller Fremden, welche auf längere oder kürzere Zeit in der Mitte des Volkes verweilen. — Diese Sicherheit im innern Volksleben ist zugleich die wesentliche Bedingung und der zuverlässigste Bürgen der äußern Sicherheit der andern Völker. Denn diese beruht im Allgemeinen auf der, von dem Grundsatz der Gleichheit der Rechte abhängenden, äußern Stellung des einen Volkes gegen alle andere, besonders aber auf der Treue und Gewissenhaftigkeit, womit die zwischen denselben abgeschlossenen Verbindungen und Verträge erfüllt werden, wodurch namentlich die nach der Bevölkerungszahl schwächeren Völker mit denjenigen stärkeren für ihre Sicherheit zusammentreten, deren Verfassung, Regierung und öffentliche Ankündigung im Verkehr mit andern Völkern es verbürgt, daß sie jeden öffentlichen oder geheimen Angriff auf die Selbstständigkeit, Integrität und Verfassung anderer Völker für unrechlich und unter ihrer Würde betrachten, und bei solchen Angriffen die mit ihnen verbündeten Völker kraftvoll unterstützen werden. Dazu kommt, daß je einfacher und rechtlicher die äußern Verbindungen der Völker sind, auch ihre äußere Sicherheit weit weniger gefährdet ist, als

wenn, durch eine fehlerhafte Staatskunst, die auswärtigen Verhältnisse vielfach in die fremdartigsten und einander widersprechenden Interessen verwickelt werden.

Die Fremden endlich, welche in der Mitte eines Volkes leben, werden zwar, in Hinsicht des öffentlichen Rechts und der gesellschaftlichen Pflichten, den Individuen des einheimischen Volkes völlig gleichgehalten und behandelt, in einzelnen zweifelhaften Fällen aber nach ihren eigenthümlichen Sitten, Rechten und Gebräuchen beurtheilt.

55.

7) Das Recht der Verträge zwischen den einzelnen Völkern.

So wie jede rechtliche Verbindung zwischen den Individuen auf Vertrag beruht; so auch zwischen den Völkern. Völlig für sich, und abge sondert von den übrigen, kann kein Volk des Erdbodens leben; ein völlig geschlossener Handelsstaat ist daher weder geschichtlich denkbar, noch mit der Forderung der Vernunft für die Herrschaft des Rechts auf dem ganzen Erdboden vereinbar. Nur durch eine Verbindung mit andern Völkern, die auf freien Gedanken- und Handelsverkehr gegründet ist, gewinnt die Thätigkeit und Kultur aller einzelnen Völker eben so an innerer Kraft, wie an der weitesten Verbreitung nach außen. Weil aber diese Verbindung mit andern Völkern in rechtlicher Hinsicht auf Verträgen beruht; so muß in denselben der Gegenstand, der Umfang, die nähere Bestimmung und die Dauer der vertragsmäßigen Verbindlichkeit festgesetzt werden. Von der Heiligkeit dieser Verträge und der punct-

lichen und gewissenhaften Erfüllung aller daraus hervorgehenden Verpflichtungen hängt eben so der Kredit eines Volkes im Auslande, wie seine äußere Ruhe und Sicherheit, und sein höher steigender Wohlstand ab.

Diese Verträge können, nach ihren Gegenständen und nach ihrer Form, eben so mannigfaltig und verschieden seyn, als die Verträge des Naturrechts. Es gelten daher unter den Völkern, wie unter den Individuen, der Schenkungs-, der Tausch- und Kauf-, der Leih-, Darlehns-, Pfand- und Bevollmächtigungs-Vertrag, so wie die Gutsagung und Verbürgung des einen Volkes für das andere. Allein nächst diesen allgemeinen Verträgen gibt es zwischen den Völkern Bündnisse im engeren Sinne, als besondere Verträge zweier oder mehrerer Völker zur gemeinschaftlichen und gegenseitigen Aufrechterhaltung ihrer Rechte, so wie die Garantien.

Solche rechtlich abgeschlossene Verträge sind aber für das ganze Volk, entweder für immer, wenn sie ohne Beschränkung auf eine gewisse Zeit abgeschlossen wurden, oder für die im Vertrage festgesetzte Zeit, verbindlich. Die ersten erlöschen nicht mit dem Tode des Regenten, der sie schloß, sondern nur mit dem Untergange des einen Volkes, oder mit derjenigen Umbildung seiner Verfassung, mit welcher die Gültigkeit des Vertrages nicht länger vereinbar ist. Dagegen haben Völkerverträge, welche gegen das Urrecht der Selbstständigkeit und Integrität verstoßen, nach dem philosophischen Völkerrechte eben so wenig Gültigkeit, als diejenigen Verträge des Privatrechts, wodurch ein menschliches Individuum das Urrecht der Persönlichkeit verliert.

Je ängstlicher endlich ein Volk in Hinsicht des

äußern Verkehrs sich auf sich selbst zurückzieht; je mehr es durch lästige Bestimmungen, durch drohenden Eingreifen in den Völkerhandel, durch selbstthätige Sperrung seiner Grenzen; durch erhöhte Abgaben und Zölle für Einfuhr und Durchfuhr, das Ausland sich entfremdet und gegen sich erbittert; desto beschränkter wird seine Verbindung mit andern Völkern; desto einseitiger allmählig der Gang seiner Entwicklung und Ausbildung, und desto mehr werden die Quellen seines eignen Wohlstandes, besonders durch den gestörten freien und schnellen Umlauf des Geldes, vermindert. Je größer und bedeutender hingegen die Verbindungen der Völker werden; je weiter ein Volk seine Natur- und Kunstzeugnisse außerhalb seiner Grenzen selbst verführt, und andere dagegen eintauscht und zurückbringt; je mehr es die Eigenthümlichkeiten der verschiedenen Völker in deren Heimath kennen lernt; desto mannigfaltiger werden auch die Berührungspuncte der Völker, und desto höher steigt bei ihnen die Ueberzeugung von ihrer gegenseitigen Unentbehrlichkeit zum höhern Wohlstande und zur reisenden Vollkommenheit Aller.

. 56.

8) Das Recht der Vertretung des einen Volkes bei den andern, oder das Gesandtenrecht.

Jedes Volk ist berechtigt, von den andern Völkern eine fortdauernde Gewährleistung und Sicherstellung seiner Selbstständigkeit und Integrität, und ihres gegenseitigen rechtlichen Verkehrs zu verlangen. Zugleich ist jedes Volk verpflichtet, dieselbe Gewährleistung auch den andern Völkern öffentlich zu geben.

Auf jenes Recht und auf diese gegenseitige Pflicht gründet sich das Gesandtenrecht, inwiefern die Gesandten die Mittelpersonen zweier oder mehrerer Völker in allen eintretenden Fällen sind, wo über die rechtlichen Verhältnisse dieser Völker überhaupt, und namentlich über Verträge und Bündnisse, über die Angelegenheiten des Handels, so wie über eingetretene Collisionen und Mißverständnisse entweder zwischen gewissen Individuen zweier Völker, oder zwischen den Interessen der Völker selbst bald entschieden werden muß.

Der Gesandte aber, dessen Rechte und Pflichten auf den Grundsätzen des Bevollmächtigungsvertrages beruhen, und der ein ganzes Volk im Auslande vertritt, so wie er in dessen Namen — nach der ihm von seinem Regenten erteilten Anweisung (Instruction) — spricht und unterhandelt, ist persönlich unverleßlich, nachdem er, als Vertreter seines Volkes, im Auslande in Hinsicht auf sein Beglaubigungsschreiben (Creditiv) und seine überreichte Vollmacht entweder zur Ausführung eines besondern Geschäfts, oder zur allgemeinen Vertretung seines Volkes anerkannt worden ist; so wie die Regierung seines Volkes alle diejenigen Handlungen desselben anerkennen und bestätigen (ratificiren) muß, welche unmittelbar aus der ihm erteilten Anweisung und Vollmacht hervorgehen.

Verstößt der Gesandte aber gegen die Rechte desjenigen Volkes, bei welchem er sich aufhält; so kann, wegen seiner Unverleßlichkeit, dieser Verstoß nicht persönlich an ihm geahndet werden; doch kann das in seinen Rechten beleidigte Volk auf dessen Zutrückberufung bringen.

(Alle näher, aus der Geschichte und Völker-

sitte entspringende, Verhältnisse der Gesandten gehören dem practischen europäischen Völkerrechte an, und werden im vierten Theile dieses Werkes behandelt.)

(Von Retorsionen, Repressalien, Krieg und Frieden kann nicht im philosophischen Völkerrechte, das auf einem Ideale beruht, gehandelt werden, sondern im Staatenrechte, welches, gestützt auf die dem Staatsrechte eigenthümliche lehre vom rechtlich gestalteten Zwange, die Anwendung des rechtlichen Zwanges zwischen Staaten und Staaten, nach den verschiedenen Formen der Retorsionen, Repressalien und des Krieges, in sich aufnimmt.)

57.

Das Weltbürgerrecht.

Wenn, nach den bisher aufgestellten Grundsätzen, jedes einzelne Volk in allen ihm eigenthümlichen innern Einrichtungen und Anstalten, so wie in allen seinen Beziehungen zum Auslande, die Verwirklichung der Herrschaft des Rechts als den Endzweck seiner gesammten öffentlichen Ankündigung festhält; so erscheint es vor der Vernunft und vor allen rechtlich gestalteten Völkern als ein dem Ideale der Menschheit selbst entgegenstrebender Verein freier und, nach der Mehrheit seiner Mitglieder, sittlichmündiger Wesen.

Sobald daher die Idee der Herrschaft des Rechts auf alle auf dem Erdboden neben einander bestehende Völker, theils nach der festen Gestaltung ihres innern Lebens, theils nach ihrer äußern Verbindung mit andern Völkern übertragen wird; so-

balb denkt sich auch die Vernunft die gesammte Menschheit, in der Idee, als vereinigt zu Einem großen Bunde des Rechts. Durch diese Steigerung veredelt sich das Völkerrecht zum Weltbürgerrechte, nach welchem jedes menschliche Individuum nicht bloß nach seiner nächsten Stellung zu seinem einzelnen Volke, sondern zugleich aus dem unermesslichen Standpuncte seines Verhältnisses zur ganzen Menschheit sich betrachtet, und an der Fortbildung der Menschheit, als Gattung, zu dem grenzenlosen Ziele ihrer Erziehung auf der Erde durch die ewige Weltregierung, nach seiner ganzen Thätigkeit Antheil nimmt. Die Menschheit selbst wird dadurch, in der Idee, ein großes — durch die unauflöslliche Verbindung der Pflicht und des Rechts — unzertrennlich vereinigt und fest in sich zusammenhängendes Ganzes, dessen Theile die einzelnen Völker bilden.

Aus dieser höchsten Idee der Vernunft für die ganze auf dem Erdboden lebende Menschheit geht aber das Ideal des ewigen Friedens hervor, welches die Philosophen auf die unbedingte Gesetzgebung der sittlichen Vernunft, und auf die Verwirklichung der Sittlichkeit in den einander gleichgeordneten Kreisen der Pflicht und des Rechts gründen, die Dichter hingegen unter den Bildern des goldenen Weltalters schildern. So weit nun auch dieses Ideal noch von der Wirklichkeit entfernt seyn mag; so ist doch, bei der Vervollkommnungsfähigkeit der menschlichen Natur, bei der gesetzmäßigen Entwicklung der unermesslichen in der Menschheit enthaltenen Kräfte, und bei den unaufhaltbaren Fortschritten des Volkslebens zur geistigen Mündigkeit, besonders aber zur sittlichen, die allmähliche Annäherung

an dieses Ziel gedenkbar. Es bleibt daher diese Annäherung, sie werde nun in den Jahrbüchern der Geschichte nach Jahrhunderten oder Jahrtausenden berechnet, die große Aufgabe für alle bestehende, oder sich in Zukunft bildende, rechtliche Verbindungen der Völker des Erdbodens.

II.

Staats- und Staatenrecht.

E i n l e i t u n g.

1.

Vorbereitende Begriffe.

Die Vernunft kennt für den äußern freien Wirkungskreis vernünftig-sinnlicher Wesen keine höhere Aufgabe, als die unbedingte Herrschaft des Rechts. Diese Herrschaft des Rechts in der Verbindung und Wechselwirkung mit Wesen unsrer Art soll eben so in der einfachen häuslichen, wie in der größern vertragsmäßig abgeschlossenen Gesellschaft gelten, die wir ein Volk nennen, und gleichmäßig, wie diese Herrschaft des Rechts die Aufgabe für das rechtliche Bestehen des einzelnen Volkes bleibt, ist sie auch die unnachlässliche Bedingung für die rechtliche Verbindung und Wechselwirkung aller auf dem Erdboden neben einander bestehenden Völker. Denn die Herrschaft des Rechts auf dem ganzen Erdboden ist das erhabene Ideal der philosophischen Rechtslehre, wie es, nach seiner Reinheit, nach sei-

nem Inhalte und Umfange, in dem Natur- und Völkerrechte dargestellt wird.

Betrachten wir aber das menschliche Geschlecht in der Wirklichkeit nach seinem Verhältnisse zu jener unbedingten Forderung der Vernunft; so dringt sich uns die Wahrnehmung des großen Abstandes der Wirklichkeit von dem Ideale der unbedingten Herrschaft des Rechts auf. Denn das menschliche Geschlecht, nach seiner Ankündigung im Kreise der Erfahrung, bildet keinen Verein von Wesen, die sämmtlich zur Selbstthätigkeit und Selbstständigkeit der Vernunft und zur Ausübung des Guten um seiner selbst willen, mithin zur sittlichen Mündigkeit gelangt wären. Das menschliche Geschlecht im Kreise der Erfahrung bildet vielmehr eine gemischte Gesellschaft von sittlich-mündigen und sittlich-unmündigen Wesen. Die letztern erscheinen aber theils als physisch Unmündige, wozu alle ins irdische Leben eintretende Wesen unsrer Gattung gehören, welche während der Zeiträume der Kindheit und Jugend zur sittlichen Mündigkeit erzogen werden sollen; theils als sittlich Unmündige, die, obgleich zu den Jahren der physischen Reife gelangt, dennoch bald wegen fehlerhafter Erziehung, bald wegen geistiger Schwäche, bald wegen aufwogender Leidenschaften, bald wegen angenommener Verdorbenheit und Bosheit, eben so die Herrschaft des Rechts in der ganzen Gesellschaft, wie die Rechte der Einzelnen, durch ihre Handlungen bedrohen und verletzen.

2.

F o r t s e t z u n g.

Es muß daher, im Gegensatze des Naturstandes, in derjenigen äußern Verbindung der Menschen, die

wir in der Erfahrung wahrnehmen, und die wir den Staat, oder die bürgerliche Gesellschaft nennen, eine Anstalt bestehen und rechtlich gestaltet seyn, nach welcher, um die Herrschaft des Rechts für immer zu sichern, der sinnlichen Macht des sittlich-unmündigen und verdorbenen Willens ein Gegengewicht entgegengestellt wird, durch welches jedes rechtswidrige Wollen und Handeln erkannt, bedroht, geahndet, und dadurch der allgemeine Zweck des Staates aufrecht erhalten wird. — Damit also die Herrschaft des Rechts nie auf die Dauer gefährdet und erschüttert werde, sondern jede Verletzung derselben auf den Verletzenden selbst zurückfalle, und jedes rechtswidrige Wollen sich selbst vernichte, besteht in der bürgerlichen Gesellschaft ein rechtlich gestaltetes Gegengewicht gegen die entweder nur beabsichtigte, oder wirklich erfolgte Verletzung des Rechts, und dieses Gegengewicht ist der Zwang, der — aus diesem Verhältnisse betrachtet — nicht seiner selbst wegen, sondern wegen der Herrschaft des Rechts innerhalb des Staates vorhanden ist; der nicht selbst Zweck ist, sondern bloß Mittel zum Zwecke; der also, nach seiner Ankündigung und Wirkung, aus dem Zwecke des Staates abgeleitet werden und diesem Zwecke entsprechen, der aber auch deshalb völlig rechtlich gestaltet seyn, nach allen denkbaren Rechtsverletzungen im Voraus berechnet und alle eingetretene Rechtsverletzungen mit unveränderlicher durch das Strafgesetz ausgesprochener Strenge, ohne Ansehen der Person, an den Individuen ahnden muß, welche die Herrschaft des Rechts verhindert und gestört haben.

So entsteht, gestützt auf die im Ideale des Naturrechts gebotene unbedingte Herrschaft des Rechts,

In der erfahrungsmäßig bestehenden äußern Rechts-gesellschaft, durch die Aufnahme des rechtlich gestal-ten Zwanges für die Aufrechthaltung und Sicherstel-lung der persönlichen und öffentlichen Rechte, die bürgerliche Gesellschaft, oder der Staat. Denn alle Mitglieder dieser, für die Herrschaft des Rechts begründeten und den rechtlich gestalteten Zwang in sich handhabenden, Gesellschaft heißen, als solche, Bürger des Staates, weil sie, theils unter dem allgemeinen Gesellschaftszwecke der Herr-schaft des Rechts, theils unter dem Zwange stehen, der diese Herrschaft für immer sichern soll. — Es muß daher früher, als der Staat, ein Volk vorhanden seyn, das im Staate durch freien Vertrag zu Einem Ganzen vereinigt wird, und sich dem Zwange unter-wirft, damit die Herrschaft des Rechts begründet und erhalten werde.

So wenig aber der Zwang im Staate für die sitt-lich-mündigen Wesen nöthig ist, welche das Recht üben, weil es das Recht ist; so gewiß darf auch das Gleich-gewicht der äußern Freiheit Aller, d. h. die Herrschaft des Rechts, im Staate von allen denen, welche die-selbe stören wollen, oder bereits unterbrochen haben, er-zwungen werden, ohne doch, weil von sitt-lichen Wesen die Rede ist, die Freiheit selbst aufzuheben. Der Zwang muß also im Staate in einer Einrichtung bestehen, wodurch das rechtliche Wollen der Staatsbürger den unbeschränktesten Spiel-raum für seine Thätigkeit behält, und nicht die ge-ringste Einschränkung bei allen Handlungen erleidet; wodurch die Herrschaft des Rechts nicht gefährdet wird, der böse Wille hingegen ununterbrochen beob-achtet, durch das Gesetz im Voraus bedroht, in der Ausführung seiner Absichten gehindert, in seine Gren-

zen zurückgeführt, und, nach vollbrachter That, für die Störung des Gleichgewichts der allgemeinen bürgerlichen Freiheit bestraft wird.

Der Naturstand, inwiefern er als der bürgerlichen Gesellschaft vorausgehend und entgegengesetzt angenommen wird, ist kein Zustand des Rechts; er muß also aufhören und dem Leben im Staate weichen, wo das Recht gilt und gesichert wird. Allein der Begriff des Staates selbst, inwiefern er einen in der Erfahrung bestehenden Verein freier Wesen bezeichnet, ist kein Begriff a priori; er stammt vielmehr aus der Erfahrung; denn so weit die Geschichte zurückreicht, entstanden Staaten ursprünglich zunächst für die Sicherung der Rechte der zu einer Gesellschaft vereinigten Wesen. — Allein der bloß der Erfahrung angehörende und als äußere Gesellschaft bestehende Staat ist deshalb noch kein rechtliches Ganzes. Dies wird er erst dadurch, daß Grundsätze der Vernunft, wie sie aus dem Ideale des Naturrechts hervorgehen, auf die rechtliche Gestaltung des Staates angewandt werden. Ob nun also gleich der Begriff des Staates, oder der bürgerlichen Gesellschaft (denn diese beiden Begriffe sind identisch), an sich aus der Erfahrung stammt, und die Vernunft kein Staatsrecht als Wissenschaft aufstellen könnte, wenn ihr nicht der Begriff des Staates durch die Erfahrung zugeführt worden wäre; so kann doch das allgemeine Staatsrecht selbst als Wissenschaft nur durch die Thätigkeit der Vernunft entstehen, inwiefern dasselbe jedem positiven Staatsrechte gegenüber gestellt wird.

3.

Begriff und Zweck des Staates.

Wir verstehen, nach diesen vorbereitenden Begriffen, unter dem Staate diejenige vertragsmäßig gestiftete Gesellschaft freier Wesen, in welcher die Herrschaft des Rechts unter der Bedingung des rechtlich gestalteten Zwanges begründet, erhalten und gesichert wird.

Der Zweck des Staates ist daher: die unbedingte Herrschaft des Rechts unter der Bedingung des rechtlich gestalteten Zwanges zu verwirklichen. Das Ideal der Herrschaft des Rechts, wie es im Naturrechte entwickelt wird, bleibt im Staatsrechte dasselbe; nur daß die Verwirklichung dieses höchsten, von der Vernunft gebotenen, Zweckes jeder vertragsmäßig begründeten Gesellschaft freier Wesen, wegen der Mischung sittlich-mündiger und sittlich-unmündiger Individuen, unter die Bedingung des rechtlich gestalteten Zwanges gebracht wird.

Aus diesem Zwecke des Staates folgt von selbst:

1) daß, nach der Vernunft, nur das Leben im Staate einen rechtlichen Zustand bildet, und jeder Zustand des Menschen außerhalb des Staates ein rechtloser Zustand ist (wodurch der sogenannte, in der Metapolitik nicht selten sehr verschiedenartig geschilderte, Naturstand *) von selbst ausgeschlossen wird);

*) Sehr wahr sagt Reinhold in s. Aphorismen über das äußere Recht überhaupt und insbesondere das Staatsrecht, in s. Auswahl verm. Schriften (Jena, 1797.) Th. 2,

2) daß der Staat, wegen der erfahrungsmäßigen immerwährenden Fortdauer und Fortpflanzung des menschlichen Geschlechts auf der Erde, eine ewige Gesellschaft bildet, weil, so lange das menschliche Geschlecht auf dem Erdboden besteht, für die einzelnen Theile desselben, die wir Völker nennen, nur im Staate ein rechtlicher Zustand denkbar ist, obgleich die einzelnen Formen im innern und äußern Staatsleben, unter den Einflüssen der Zeitverhältnisse und der Fortschritte des menschlichen Geschlechts in allen Verzweigungen der sinnlichen, geistigen und sittlichen Kultur, sich bedeutend verändern können *);

3) daß weder die bloße äußere Sicherheit, noch die Beförderung der allgemeinen Glückseligkeit, als Zweck des Staates ausreichen; weil die Sicherheit der Rechte zwar eine wesentliche, aber nicht die höchste Bedingung des Staatslebens ist, und weil die Glückseligkeit, die blos den Zweck des sinnlichen Theiles der menschlichen Natur ausmacht, weder der höchste Zweck des Menschen, noch der höchste Zweck des Staates seyn, und überhaupt, als ein Gegenstand der Erfahrung, nur nach ganz individuellen Bedürfnissen und Verhältnissen erstrebt und genossen werden kann;

S. 407: „Der Zustand der Person, in welchem jede ihr Recht von ihrem physischen Vermögen abhängen lassen muß, der sogenannte Naturzustand, ist ein widerrechtlicher Zustand.“

*) Der Staat hat nicht die Bestimmung, wie Einige wollten, sich selbst entbehrlich zu machen.

4) daß zur Errichtung und zum Bestehen eines Staates zwei wesentliche Bestandtheile, nach der Vernunft, gehören: Land und Volk, d. h. ein Theil der Erde (ein Gebiet, Territorium), welcher dem darauf in einer abgeschlossenen Rechtsgesellschaft lebenden Volke als Eigentum zusteht; und eine Zahl von Menschen, welche zu einem selbstständigen Volke auf diesem Theile des Erdbodens rechtlich sich vereinigt haben.

4.

Erweiterung des Staatszwecks.

Allein die Wesen, welche im Staate zum Bürgerthume sich vereinen, bringen in diese Rechtsgesellschaft nicht nur die Gesamtheit ihrer sinnlich-vernünftigen Anlagen, Vermögen und Kräfte mit, sondern auch den allgemeinen Endzweck des menschlichen Daseyns: die Verwirklichung der Sittlichkeit und Wohlfahrt in innigster Harmonie. Es darf mithin der Zweck des Staates dem Endzwecke der Menschheit nicht entgegen wirken; vielmehr muß der Zweck des Staates, nach seiner Eigentümlichkeit — das Gleichgewicht zwischen der äußern Freiheit Aller zu vermitteln — die Verwirklichung des Endzwecks der Menschheit erleichtern und befördern. Dies geschieht aber dadurch, daß, weil der Endzweck der Menschheit nur durch äußere freie Handlungen, in Angemessenheit zu der innern reinen sittlichen Triebfeder der Handlung, verwirklicht werden kann, der Zweck des Staates das Gleichgewicht des äußern freien Wirkungskreises aller Staatsbürger begründet, aufrecht erhält und sichert. Ist also gleich der Zweck des Staates nicht ein und derselbe mit dem Endzwecke

der Menschheit; so hängt er doch theils von diesem ab, inwiefern der Mensch früher ist, als der Bürger, und der Mensch nie in den Staat treten würde und, nach der Vernunft, treten dürfte, wenn er den Endzweck der Menschheit selbst im Staate aufgeben müßte, oder nur einseitig und zufällig erreichen könnte; theils ist für die äußere Thätigkeit vernünftiger Wesen in Hinsicht auf die Annäherung an den Endzweck der Menschheit keine Anstalt angemessener und entsprechender, als der Staat, sobald der Zweck desselben nicht in die bloße Sicherung der Rechte, oder in die Beförderung der individuellen Vollkommenheit und Glückseligkeit, sondern in die unbedingte Herrschaft des Rechts, in das Gleichgewicht der äußern Freiheit aller Bürger, gesetzt wird. In diesem Sinne kann man daher von einer Erziehung des Menschengeschlechts durch den Staat reden; nicht als ob es die unmittelbare Aufgabe des Staates wäre, die in ihm zu Einem Ganzen vereinigten Bürger im Einzelnen für den Endzweck der Menschheit zu erziehen, sondern weil der eigenthümliche Zweck des Staates die Entwicklung und Ausbildung des Menschentums, neben der Erreichung des Bürgerthums, nicht nur nicht hindert, sondern durch eine Menge von Anstalten, die in seiner Mitte für Bildung, Wohlfahrt und Glückseligkeitsgenuß bestehen, unterstützt und befördert. Es kann also, in dieser Beziehung, der Zweck des Staates in die freieste Annäherung aller seiner Bürger an den Endzweck der Menschheit unter der unbedingten Herrschaft des Rechts gesetzt werden.

(Hierher gehört die geistvolle Schrift von Karl Sal. Zachariä: über die Erziehung des

Menschengeschlechts durch den Staat. Leipz. 1802. 8., und eine Stelle aus Krugs Handb. der Phil. Th. 2. (N. A.) S. 182 f.: „Der nächste und unmittelbare Zweck des Staates ist die Verwirklichung der Rechtsidee selbst, durch Stiftung des Bürgerthums als einer Ordnung der Dinge, in welcher die practische Gültigkeit jener Idee öffentlich anerkannt und gehandhabt wird. Weil aber die Glieder einer solchen Rechtsgesellschaft sinnlich-vernünftige Wesen sind, deren jedes in seinem eigenthümlichen Freiheitskreise nach Vollkommenheit und Glückseligkeit strebt; so muß der Staat in dem Gesamtkreise seiner Wirksamkeit nach demselben Ziele streben. Der entfernte und mittelbare Zweck des Staates ist daher die Erhaltung des sinnlich-vernünftigen Lebens aller Einzelnen in seiner Kraft und Fülle unter der Herrschaft des Rechtsgesetzes.“)

5.

Begriff und Theile des Staatsrechts.

Das philosophische Staatsrecht (*jus publicum universale* — *jus civitatis*) entsteht als Wissenschaft, sobald die Grundsätze der Vernunft für die Verwirklichung der unbedingten Herrschaft des Rechts in der Mitte eines Volkes, unter der Bedingung des rechtlich gestalteten Zwanges, systematisch dargestellt und erschöpfend durchgeführt werden. Das philosophische Staatsrecht ist daher die systematische Darstellung der Grundsätze, nach welchen die unbedingte Herrschaft des Rechts, oder das Gleichgewicht zwischen der

äußern Freiheit aller zur bürgerlichen Gesellschaft vereinigten Wesen, unter der Bedingung des rechtlich gestalteten Zwanges innerhalb des Staates begründet, erhalten und gesichert wird, so daß zugleich, durch die Verwirklichung dieses Zweckes des Staates, die Annäherung aller einzelnen Staatsbürger an den Endzweck der Menschheit selbst vermittelt und befördert werden kann und soll.

Durch die Festsetzung dieses Begriffs wird zugleich die Eintheilung des Staatsrechts in seine einzelnen wissenschaftlichen Theile ausgesprochen. Denn aus jenem Begriffe des Staatsrechts als Wissenschaft gehen unmittelbar die beiden Untertheile desselben hervor:

1) Darstellung aller Bedingungen für die Gestaltung des Staates, als einer bürgerlichen Gesellschaft, in welcher der Zweck der unbedingten Herrschaft des Rechts verwirklicht werden soll (das reine Staatsrecht);

2) Darstellung der Bedingungen des rechtlich gestalteten Zwanges im Staate (allgemeines — oder philosophisches Strafrecht).

6.

Verhältniß des Staatsrechts zu den andern Staatswissenschaften.

Nach seinem Verhältnisse zu den andern Staatswissenschaften stützt sich das Staatsrecht rückwärts auf das Naturrecht, dessen Ideal der unbedingten Herrschaft des Rechts, wie es aus der ewigen und unveränderlichen Gesetzgebung der Vernunft hervorgeht, im Staatsrechte der Wirklichkeit um einen Schritt näher gerückt wird, weil der Begriff des

Staates aus der Erfahrung stammt, mithin jenes Ideal im Staatsrechte angewandt wird auf die Gesammtzahl der Individuen eines Volkes, wie sie, nach der erfahrungsmäßigen Ankündigung, aus einer Mischung von sittlich-mündigen und sittlich-unmündigen Wesen bestehen. Ob nun also gleich das allgemeine Staatsrecht insofern eine philosophische Wissenschaft bildet, inwiefern seine Grundsätze aus der Vernunft hervorgehen, und kein Staat in der Wirklichkeit, so wie kein positives Staatsrecht den Forderungen ganz entspricht, welche das Staatsrecht aufstellt; so steht doch das philosophische Staatsrecht der Wirklichkeit näher, als das reinidealische Naturrecht, weil es theils die Menschen nimmt, wie sie sich als sittlich-mündige und als sittlich-unmündige Wesen ankündigen, und weil es namentlich in Beziehung auf die äußere Ankündigung der letztern den rechtlich gestalteten Zwang wissenschaftlich begründet; theils weil es, nach dieser seiner Annäherung an die Wirklichkeit, zugleich in sich den wissenschaftlichen Maasstab für die Vollkommenheit oder Unvollkommenheit jedes positiven öffentlichen und Privat-Rechts enthält, das entweder bei erloschenen Völkern und Reichen bestand, oder noch in der Mitte vorhandener Staaten und Völker besteht. — Aus diesem Verhältnisse der Abhängigkeit des Staatsrechts von dem Naturrechte ergibt sich zugleich, daß — bei Folgerichtigkeit des systematischen Denkers — jedesmal das Staatsrecht so erscheinen muß, wie sich das Naturrecht wissenschaftlich ankündigt *).

*) Wird z. B. in dem Naturrechte geldugnet, daß jede rechtliche Gesellschaft unter freien Wesen auf Vertrag

Zur Staatskunst (Politik) wird aber das Verhältniß des Staatsrechts darauf beruhen, daß wenn im Staatsrechte ausschließend das, was recht ist, aufgestellt wird, ohne dabei die Lehren der Geschichte und Erfahrung, und die aus denselben abgeleiteten Regeln der Klugheit zu berücksichtigen, die Staatskunst die Forderungen der Vernunft mit den Aussagen der Geschichte verbindet, und neben den Forderungen des Rechts die Regeln der Erfahrung und Klugheit — doch jedesmal unter der Bedingung ihrer Rechtmäßigkeit — für die Verwirklichung des Staatszweckes aufstellt, wo also der aus der sinnlichen Natur des Menschen hervorgehende Zweck der Glückseligkeit und Wohlfahrt der Individuen und des Ganzen gleichmäßig, mit dem Zweck des Rechts, berücksichtigt und festgehalten wird.

Ein ähnliches Verhältniß bezeichnet die wissenschaftliche Stellung des Staatsrechts zu der Volks- und Staatswirtschaft. Der ewig gültige Zweck der Herrschaft des Rechts, welchen das Staatsrecht nach allen auf die Wirklichkeit anwendbaren Grundsätzen aufstellt, kann und darf in der Volks- und Staatswirtschaft nicht gebeugt oder beschränkt werden. Allein wenn dieser Zweck in der Volkswirtschaft auf alle Quellen, Bedingungen und Anordnungen des Volkswohlstandes und Volksvermögen

beruht; so kann auch im Staatsrechte nicht von einem Gesellschaftsvertrage die Rede seyn. Stößt man das Naturrecht auf den verästelten, bloß negativen, Grundsatz: *neminem laedo*, oder: *suave inquit tribus* u. s. w.; so wird auch der Staat in einem solchen Staatsrechte bloß eine Sicherheitsanstalt mit willkürlicher Anwendung (ohne rechtliche Gestaltung) des Zwanges seyn.

bezogen wird; so erstreckt es in der Staatswirtschaft nach seiner Anwendung auf die Ausmittelung und Deckung des Staatsbedarfs aus dem Volksvermögen, und nach dem rechtlichen Einflusse der Regierung im Staate auf die Leitung des Volkslebens und Volksvermögens.

Für die geschichtlichen Staatswissenschaften endlich (Geschichte des europäischen Staatensystems, öffentliches Staatsrecht, practisches europäisches Völkerrecht, Diplomatie u. s. w.) bleibt der im Staatsrechte aufgestellte Zweck der Herrschaft des Rechts, so wie die Bedingung des rechtlich gestalteten Zwanges in der Mitte der in der Wirklichkeit bestandenen und noch bestehenden Staaten, der höchste Maasstab für die Würdigung und Beurtheilung aller Ankündigungen des innern und äußern Staatslebens.

7.

Begriff und Inhalt des Staatenrechts.

Da, nach der Vernunft, der Zweck des Staates unter der Bedingung des rechtlich gestalteten Zwanges überhaupt, und ohne Einschränkung, für alle auf dem Erdboden neben einander bestehende bürgerliche Gesellschaften, die wir Staaten nennen, gilt; so entsteht auch das Staatenrecht, oder die wissenschaftliche Darstellung der allgemeinen Grundsätze des rechtlichen Nebeneinanderbestehens aller Staaten des Erdbodens, unter der Bedingung des zwischen ihnen rechtlich gestalteten Zwanges nach vorhergegangenen Rechtsverletzungen, eben so durch die Erweiterung des Staatsrechts auf alle

neben einander bestehende bürgerliche Gesellschaften, wie das Völkerrecht durch die Erweiterung des Naturrechts auf die in der Vernunftidee neben einander bestehenden Völker gebildet wird.

8.

Literatur des Staatsrechts.

Bei der Aufführung der hierher gehörigen Schriften muß bemerkt werden, daß theils das Staatsrecht von Vielen sogleich in Verbindung mit dem Naturrechte behandelt worden ist, deren Werke bei der Literatur des Naturrechts bereits (vergl. §. 12. des Naturrechts) aufgeführt wurden, und hier nicht wiederholt werden; theils daß eine bedeutende Zahl — besonders älterer Schriftsteller — Staatsrecht und Staatskunst bei ihren Untersuchungen nicht genau von einander geschieden, und Gegenstände, welche zunächst der Staatskunst angehören (z. B. über die verschiedenen Regierungsformen, über die einzelnen Zweige der Verwaltung ic.), sogleich ins Staatsrecht gezogen haben. Die Schriften dieser letztern, wiewohl sie auch der Staatskunst angehören, werden, weil sie nur einmal aufgeführt werden können, sogleich unter der Literatur des Staatsrechts genannt, nach demselben Maasstabe, wie beim Naturrechte diejenigen Schriften aufgenommen wurden, welche Natur- und Staatsrecht gemeinschaftlich behandeln.

* * *
 K. Fr. Pauli, Gedanken von dem Begriffe und den Grenzen der Staatskenntniß. Halle, 1750. 4.
 Joh. Tob. Wagner, Entwurf einer Staatsbibliothek. Grtz. u. Lpz. 1725. 8.

Petersen (unter dem Namen: Jo. Balth. Placidus), *Literatur der Staatslehre*. Erste Abthell. Strassb. 1798. 8. (ward nicht fortgesetzt.)

* * *

Plato, de republica, s. de justo, libri X. (Deutsch: Plato's Republik, v. Fr. Karl Wolf. 2 Th. Altona, 1799. 8. — auch von Gfr. Fähsse. 2 Th. Epj. 1800. 8.) — Politicus, s. de regno. — De legibus, s. de legum institutione, libri XII. (Car. Morgenstern, de Platonis republica commentationes tres. Hal. 1794. 8.)

Aristoteles, politicorum s. de republica libri VIII (nicht vollständig erhalten); mit lat. Uebersetzung, Einleitung und Verbesserungen herausgeg. von Herm. Conring. Helmstädt, 1656. 4. — (Deutsch, von Garve, herausgeg. mit Anmerk. und Abhandlungen von Fülleborn. 2 Th. Bresl. 1799 u. 1802. 8. — Aristoteles Politik und Fragment der Oekonomik, aus dem Griechischen übersetzt und mit Anmerkungen und einer Analyse des Textes versehen von J. Geo. Schloßer. 3 Th. Lübeck u. Epj. 1798. 8.)

Cicero, de legibus libri III. (Deutsch mit krit. Einleitung und Anmerkungen von Fr. Hülfemann. Epj. 1782. 8.) — Von Cicero's sechs Büchern de republica haben sich nur einige, minder bedeutende, Druckstücke erhalten.

* * *

Nic. Machiavelli, il principe. In Venezia, 1515. 4; latine, cum animadvers. politicis Herm. Conringii. Helmst. 1660. 4. N. E. 1686. — (Deutsch, mit Anmerk. und Zusätzen von Rehb. berg. Hannover, 1800. 8. — auch von F. N. Daur, Rudolstadt, 1805. 8.)

Die wichtigsten Gegenschriften sind:

(Friedrich 2 — noch als Kronprinz, Vf. des) *Antimachiavel, ou essai de Critique sur le prince de Machiavel, publié par Voltaire, à Goett. 1741. 8.* (Deutsch, Ebt. 1741. 8.)

Ludw. Henr. Jakob; Antimächtavel, oder über die Stenzen des bürgerlichen Gehorsams. Zuerst Halle, 1794. 8. anonym; dann 2te Aufl. 1796 mit des Vfs. Namen.

Thom. Morus, de optimo reipublicae statu, deque nova insula Utopia. Erschien zuerst 1517. Col. 1655. 8. (Aberhaupt in vielen Auflagen.) Französisch, à Paris 1731. Deutsch, Strf. und Lpz. 1753.

(Hubert Languet), Vindiciae contra tyrannos, s. de principis in populum, populi que in principem legitima potestate; Stephano Junio Bruto, Celta, auctore. Soloduri, 1569.

Jo. Bodinus, de republica libri VI. (Erschien zuerst französisch, 1576; — von ihm selbst aber verbessert u. vermehrt, lateinisch) Paris. 1584. 4.

Just. Lipsius, politicorum s. civilis doctrinae libri VI. Lugd. Bat. 1590. 8. Antw. 1596. 8. — Deutsch, Amberg, 1599.

Wetsh. v. Ossa, prudentia regnativa, d. i. ein nütliches Bedenken, ein Regiment sowohl in Kriegs- als Friedenszeiten recht zu bestellen, zu verbessern und zu erhalten. 1555 beschrieben. — Die beste Ausgabe unter dem Titel: D. W. v. Ossa Testament gegen Herzog Augusto Churfürsten von Sachsen. Halle, 1717. 4.

Jo. Casus, sphaera civitatis, s. politicorum libri 8. Francf. 1589. 4.

Jo. Mariana, de rege et regis institutione libri 3, ad Philippum III. Hispaniae regem. Ed. 2. s. l. 1611. 8.

Christph. Besold, opus politicum. Ed. nova reipublicae naturam et constitutionem, ejusque in omnibus partibus gubernationem libellis 12 absolvens. Argent. 1641. 4. erschien zuerst 1614.

Henning. Arniseus, de republica, s. lectiones politicae, l. 2. Francf. 1615. 4.

Jo. Loccenius, de ordinanda republica, liber 4. Amstel. 1637. 12.

Theod. Graswinkel, de jure majestatis. Hagae, 1642. 4.

Rob. Filmer, *Patriarcha, or the natural power of kings*; steht in seinen *political discourses*. Lond. 1692.

Thom. Hobbes, *de cive*; ist der dritte Abschnitt in *elementis philosophicis*. Paris. 1642.

4. — Weiter ausgeführt in *Leviathan, q. de materia, forma et potestate civitatis*. (Erstlich zuerst englisch, zu London, 1651, Fol. — Lateinisch) Amst. 1668. 4. (Die lat. Uebersetzung soll nicht vom Hobbes seyn.) — Deutsch, 2 Th. Halle, 1794 f. 8.

Dagegen:

Paul Joh. Anselm. Feuerbach, *Anti-Hobbes, oder über die Grenzen der höchsten Gewalt*. 1r Th. Erf. 1798. 8.

(Buchholz,) *Anti-Leviathan, oder über das Verhältniß der Moral zum äußern Rechte und zur Politik*. Gdt. 1807. 8.

Herm. Conring, *de civili prudentia*. Helmst. 1662. 4. — *Propolitica, s. brevis introductio in civilem philosophiam*. Helmst. 1663.

Ulr. Huber, *de jura civitatis libri 3*. Franc. 1672. 4. — *Ed. nov. c. commentar.* Chr. Thomasiai et N. Lynkeri, cura J. Ch. Fischeri. Franck. et Lips. 1752. 4.

Casp. Ziegler, *de juribus majestatis*. Vit. 1682. 4. (nahm viele willkürliche Gesetze auf.)

Rud. God. Knichen, *opus politicum, libri 3*. Franck. 1682. Fol.

Algernon Sidney, *on government*. Lond. 1698. Fol. — Neue und verm. Aufl. 1763. — Französisch, in 4 Theilen. Von Samson, Haag, 1755. 8. — Deutsch, in 2 Theilen, mit Anmerk. und Abhandlungen von Chr. Dan. Erhard. Lpz. 1793. 8. — Ein Auszug daraus von Ludw. Heint. Jakob. Erf. 1795. 8.

Bened. de Spinoza, *tractatus theologico-politicus*; in dessen *opp. posth.* und in den Werken von Paulus herausgegeben, Th. 1.

John Locke, two treatises of government.
Lond. 1690. 8. — Teutsch, Sena, 1716. 8.

* * *

Die erste Trennung des Rechtlichen von dem Politischen versuchte:

J. Nic. Hertius, paedia juris publici universalis. Giesae, 1694. 4. Diss.

Just. Henning Böhmer, introductio in jus publicum universale. Hal. 1709. 8. Ed. 4ta. 1773.

Ephraim Gerhard, Einleitung zur Staatslehre. Sena, 1713. — N. A. 1716.

Franc. Schmier, jurisprudentia publica universalis. Salisb. 1722. Fol.

God. Ern. Fritsch, jus publicum universale. Jenae, 1734. 8.

Joseph Fr. Laguemacq, allgemeines gesellschaftliches Recht, nebst der Politik. Berl. 1745. 8.

Chr. L. B. de Wölff, de imperio publico, s. jure civitatis, in quo omne jus publicum universale demonstratur et verioris politicae inconcussa fundamenta ponuntur. Hal. 1748. 4. (auch der siebente Theil s. jus naturae — „Finis civitatis sunt vitae sufficientia, tranquillitas et securitas.“)

J. Jacq. Rousseau, discours sur l'origine et les fondemens de l'inégalité parmi les hommes. Amst. 1755. Teutsch, Berl. 1756. 8. — Du contrat social, ou principes du droit politique. Amst. 1762. 12. Teutsch, von Schramm — Düsseldorf. 1800. 8. — Eine andere Uebersetzung, anonym, Frkf. am M. 1800. 8.

(Hume's und Rousseau's Abhandlungen über den Urvertrag, nebst einem Anhang über die Leibeigenschaft, von G. Merkel. 2 Th. Leipzig, 1797. 8.)

v. Real, die Staatskunst; aus dem Franz. von J. Phil. Schulin. 6 Th. Frankf. u. Leipz. 1762 ff. 8. (Der vierte Theil enthält das öffentliche Recht. 1766.)

J. Ehrh. Förster, Einleitung in die Staats-

lehre; nach den Grundsätzen des Herrn von Montesquieu. Halle, 1765. 8.

Horm. Fr. Kahrel, jus publicum universale. Gieslæ, 1765. 8.

Car. Ant. de Martini, positiones de jure civitatis. Vindob. 1768. 8. Ed. 2. 1773. — Allgemeines Recht der Staaten. Wien, 1797. 8.

Heinr. Gise, Scheidemann'sel, das Staatsrecht nach der Vernunft und den Sitten der vornehmsten Völker betrachtet. 3 Thle. Jena, 1770 — 73. 8. — Das allgemeine Staatsrecht und nach der Regierungsform. Jena, 1775. 8.

v. Justi, Natur und Wesen der Staaten, als die Quelle der Regierungswissenschaften und Gesetze, herausgeg. v. Scheidemann'sel. Witau, 1771. 8.

J. Pet. Millet, Grundsätze eines blühenden christlichen Staates. Lpz. 1775. 8.

Heinr. Home, Untersuchung über die moralischen Gesetze der Gesellschaft. A. d. Engl. Lpz. 1778. 8.

J. F. L. Schrödt, systema juris publici universalis. Bomb. 1780. 8. (erschien zuerst 1765 zu Prag in 4 als Disputation des Grafen Karl von Kaunitz.)

Geo. Fr. v. Lamprecht, Versuch eines vollständigen Systems der Staatslehre. 1r Th. Berl. 1784. 8.

System der bürgerlichen Gesellschaft, oder natürliche Grundsätze der Sittenlehre und Staatskunst. 2 Th. Aus dem Französl. Dresl. 1788. 8.

(C. U. D. v. Eggers), Versuch eines systematischen Lehrbuchs des natürlichen Staatsrechts. Altona, 1790. 8. — Institutiones juris civitatis publici et gentium universalis. Hafn. 1796. 8. (Das erste Werk erschien anonym; das zweite mit des Vfs. Namen.)

Aug. Ludw. Schöbzer, allgemeines Staatsrecht und Staatsverfassungslehre. Göt. 1793. 8.

Freih. v. Moser und Schöbzer über die oberste Gewalt im Staate, mit Anmerkungen eines Unparteiischen. Weissen, 1794. 8. — Etwas vom Staatsvertrage. Ein Nachtrag zu der Schrift:

Moser u. Schöbzer 1c. Weissen, 1795. 8. — Ueber das Sittengesetz in Beziehung auf den Staat. Weissen, 1795. 8.

Karl J. Wedekind, kurze systematische Darstellung des allgemeinen Staatsrechts. Frkf. und Lpz. 1794. 8.

Vom Staate und den wesentlichen Rechten der höchsten Gewalt. Göt. 1794. 8.

K. Heinr. Heydenreich, Grundsätze des natürlichen Staatsrechts und seiner Anwendung. 2 Theile. Lpz. 1795. 8. — Ueber die Heiligkeit des Staates und die Moralität der Revolutionen. Lpz. 1794. 8.

Theod. Schmalz, natürliches Staatsrecht (ist der 2te Th. f. Rechte der Natur). N. A. Königsb. 1795. 8.

J. E. E. Mülliger, Anfangsgründe der allgemeinen Staatslehre. Halle, 1795. 8.

Ehstn. Dan. Woz, Handbuch der allgemeinen Staatswissenschaft nach Schöbzers Grundrisse. 4 Theile. (Das Staatsrecht wird im ersten Theile behandelt.) Lpz. 1796 ff. 8.

J. Ehstph. Hoffbauer, allgemeines Staatsrecht. 1r Th. Halle, 1797. 8.

Heinr. Vensen, Versuch eines systemat. Grundrisses der reinen und angewandten Staatslehre. 3 Theile. Erl. 1798 ff. 8. — Von der zweiten verm. und verb. Auflage gab der Vf. nur noch Th. 1, vor seinem Tode, unter dem Titel heraus: System der reinen und angewandten Staatslehre. Erl. 1804. 8.

K. Theod. Gutjahr, populäre Darstellung des Staatsrechts. Lpz. 1801. 8.

Wilh. Jos. Vehr, System der allgemeinen Staatslehre. 1r Th. Hamb. u. Würzb. 1804. 8. — Neuer Abriss der Staatswissenschaftslehre. Hamb. u. Würzburg, 1816. 8.

Jos. Mich. Vinc. Burkhardt, Urgesetze des Staates und seiner nothwendigen Majestätrechte. 1r Th. in 2 Hälften. Erl. 1806 f. 8.

Der Staat in der Idee, und die Gültigkeit des Gesetzes in demselben. Hof, 1806. 8. (geht von

Schelling'scher Philosophie aus, wie der bei der Lit. des Naturrechts angeführte Nibler.)

J. P. A. Leisler, natürliches Staatsrecht. Frankf. a. M., 1806. 8.

Karl Ludw. v. Haller, über die Nothwendigkeit einer andern obersten Begründung des allgemeinen Staatsrechts. Bern, 1807. 8. — Restauration der Staatswissenschaft. 4 Theile. Winterthur, 1816 — 1820. 8.

Gegen dieses Werk:

Wilh. Traug. Krug, die Staatswissenschaft im Restaurationsprozesse. Lpz. 1817. 8.

K. Heinr. Ludw. Pölitz, die Staatslehre. 2 Theile. Lpz. 1808. 8.

J. Jac. Wagner, der Staat. Würzb. 1815. 8.

J. Craig, Grundzüge der Politik. Aus dem Engl. v. Hegewisch. 3 Th. Lpz. 1816. 8.

Jul. Schmelzing, Grundlinien der Physiologie des Staates, oder die sogenannte Staatswissenschaft und Politik. Nürnberg. 1817. 8.

Ad. Müller, von der Nothwendigkeit einer theologischen Grundlage der gesammten Staatswissenschaften, und der Staatswirthschaft insbesondere. Lpz. 1819. 8.

Karl Sal. Zacharia, Vierzig Bücher vom Staate. 2 Th. Stuttg. u. Tüb. 1820. 8. (bis jetzt nur 20 Bücher.)

Fr. Ancillon, über die Staatswissenschaft. Berl. 1820. 8.

J. Gell. Fichte, die Staatslehre, oder über das Verhältniß des Urstaats zum Vernunftreiche. Berl. 1820. 8. (Schon früher hatte er in den „Grundzügen des gegenwärtigen Zeitalters“ Berl. 1806. 8. S. 312 ff. die Idee und das Materiale des absoluten Staates aufgestellt.)

A) Das reine Staatsrecht.

9.

Inhalt und Theile des reinen Staatsrechts.

Die Vernunft kann den Menschen in der Wirklichkeit nicht anders denken, als im Staate (nicht im sogenannten Naturstande), weil der Staat die einzig rechtliche Bedingung ist, dem Ideale der Herrschaft des Rechts sich zu nähern.

Daraus folgt, theils daß das Leben im Staate, von welchem durch die Aufhebung des Naturstandes alle Selbsthülfe ausgeschlossen wird, der einzige rechtliche Zustand für die Behauptung der persönlichen und dinglichen Rechte ist; theils, daß durch den Zweck des Staates der Endzweck der Menschheit selbst nicht nur nicht gehindert, sondern befördert und unterstützt werden soll (§. 2 — 4), weil nur auf die Bedingung, diesem Endzwecke ununterbrochen sich zu nähern, der Mensch in die im Staate notwendige Beschränkung gewisser einzelner Rechte, mit voller Zustimmung seiner Vernunft, einwilligen kann. Nicht also bloß äußere Sicherheit, nicht bloß individuelle oder allgemeine Glückseligkeit, und eben so wenig bloß der leidende Gehorsam von Millionen sittlicher, zum grenzenlosen Fortschreiten von Gott bestimmter, Wesen, sondern die gesetzlich begründete, und vermittelt des rechtlich gestalteten Zwanges für immer gesicherte, Freiheit aller Staatsbürger durch eine vertragsmäßig gebildete öffentliche Macht, welche die allmähliche Annäherung aller Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft an den Endzweck

ihres gesammten menschlichen Daseyns durch die Verwirklichung der Herrschaft des Rechts innerhalb des Staates als die höchste Aufgabe ihrer Thätigkeit betrachtet, ist das Ziel, welchem der Staat in allen seinen Einrichtungen und Anstalten zustreben soll. — Das Staatsrecht muß daher, als Wissenschaft, die Mittel aufstellen, wodurch der Zweck des Staates, die allgemeine Herrschaft des Rechts, vernunftgemäß erreicht werden kann. Da aber der Staat keine leblose Maschine, kein bloßer Naturorganismus mit Ausschluß der Gesetze der Vernunft und Freiheit, keine Aufbewahrungs- und Zuchtanstalt für thierische Geschöpfe, sondern ein Verein freier Wesen ist; so muß auch allen Mitteln, welche zur Verwirklichung des Staatszwecks im Staatsrechte aufgestellt werden, der Begriff zum Grunde liegen, daß die bürgerliche Gesellschaft ein freies, lebensvolles, ein in allen seinen Theilen innigst zusammenhängendes, und, nach dem Grundcharakter der Menschheit, ein zur höhern Vollkommenheit bestimmtes und derselben sich näherndes Ganzes bilde. Daraus ergibt sich, daß unter der rechtlichen Form des Staates nur der gesammte Umfang aller der Mittel und Bedingungen verstanden werden kann, durch welche der Staat als ein in allen seinen Theilen rechtlich gestaltetes, lebensvolles und fortschreitendes Ganzes erscheint, und als solches in der Wirklichkeit wahrgenommen wird.

Aus diesem Standpuncte gefaßt, gehören zu den Bedingungen der rechtlichen Form des Staates:

- a) die Urverträge, auf welchen der Staat als Rechtsgesellschaft beruht;

- b) die höchste Gewalt im Staate nach ihren einzelnen Theilen;
 c) die aus den Urverträgen und der Theilung der höchsten Gewalt hervorgehende rechtliche Form der Verfassung und Regierung des Staates.

10.

a) Lehre von den Urverträgen des Staates.

Die Vernunft kann nur diejenige bürgerliche Gesellschaft als rechtmäßig anerkennen, welche auf Vertrag beruht, weil (Naturr. §. 22.) kein Verhältnis in dem äußern freien Wirkungskreise sittlicher Wesen, und namentlich keine Beschränkung oder Erweiterung dieses Kreises, anders, als durch freie Zustimmung und Vereinigung der contrahirenden Theile, gedacht werden kann.

Unter den Urverträgen des Staates, mögen dieselben nun bei der Entstehung der Rechtsgesellschaft förmlich abgeschlossen worden seyn, oder nach der Natur stillschweigender Verträge (Naturr. §. 24.) gelten, werden daher diejenigen verstanden, durch welche der Staat als Rechtsgesellschaft begründet, und dessen Form vernunftgemäß wird, so daß vermittelt dieser Urverträge die Staatsbürger sich vereinigen über den Zweck des Staates, über die Mittel zur Erreichung dieses Zweckes, und über die Art und Weise, wie diese Mittel theils zur Erreichung, theils zur bleibenden Sicherstellung des Staatszweckes angewandt werden sollen. Diese Urverträge sind: der Vereinigungs-, der Verfassungs- und der Unterwerfungsvertrag. Sie zusammen bilden den Staatsgrundvertrag, inwiefern nur in der Wissenschaft, nicht bei

der geschichtlichen Entstehung des Staates, zwischen den Begriffen bestimmt unterschieden wird, welche jeden dieser drei einzelnen Verträge begründen.

Ob gleich Grotius, Locke, Kant und die ausgezeichnetsten Forscher alter und neuer Zeit — selbst Hobbes und Rousseau, nur beide nach ganz verschiedenen Ansichten — das Wesen des bürgerlichen Vereins auf eine vertragsmäßige Begründung zurückführen, und sogar thatsächliche vertragsmäßige Begründungen der Rechtsverhältnisse innerhalb des Staates in der Geschichte vieler Reiche und Staaten der alten, mittlern und neuern Zeit (bei den Hebräern, bei der Wahl Pipins, Hugo Capets, in den Wahlcapitulationen der Könige Teutschlands, Polens u. s. w.) unverkennbar vorliegen; so haben doch Einige in neuern Zeiten die Lehre vom Staatsgrundvertrage bestritten und sie selbst als bedenklich und gefährlich dargestellt. Allein der Urvertrag des Staates ist, nach der Idee der Vernunft, keine Uebereinkunft in der Zeit abgeschlossen, sondern das ewige, aus der Vernunft mit Nothwendigkeit hervorgehende, Rechtsgesetz, das jedem Vereine, mithin auch dem höchsten und wichtigsten, dem bürgerlichen, seine rechtliche Unterlage gibt, und die gesammten Rechte und Pflichten derer bestimmt, die innerhalb des Vereins leben. Indem der Staatsgrundvertrag, in diesem Sinne, alle Volksgewalt und alle Willkühr ausschließt, gründet er das bürgerliche Verhältniß auf das feste und unveränderliche Gesetz der Sittlichkeit, und gewährt dadurch beiden, den Regenten und den Völkern, eine Garantie, die, entsprungen aus der sittlichen Natur des Menschen, auf einem

unzerstörbaren Grunde beruht, mit welchem die Rechtstitel der Eroberung, der physischen Gewalt, der Willkühr u. s. w. weder nach ihrem inneren Werthe, noch nach ihrem äußern Gewichte verglichen werden können. Denn so wie mit der Idee dieses Vertrages von Seiten des Regenten aller Despotismus unvereinbar ist; so ist dieser Vertrag gleichmäßig auch von Seiten der Völker die stärkste Schutzwehr gegen Anarchie, weil er aus denselben Gründen, nach welchen er den leidenden Gehorsam im Reiche sittlicher Wesen verwirkt, jeden Widerstand gegen die vertragsmäßig bestehende — mithin rechtlich gestaltete — Staatsgewalt als widerrechtlich verdammt, und für immer ausschließt. — Uebrigens ist dieser Staatsgrundvertrag, eben weil er auf einer ewigen Idee der Vernunft beruht, ein ewiger Vertrag und der Staat eine ewige Gesellschaft (S. 3.), so daß man nur aus Mißverständnis meinen kann, derselbe sey willkürlich geschlossen, und könne willkürlich aufgehoben werden. Denn weil er nicht erst in der Zeit abgeschlossen zu werden braucht, sondern auf der Idee der Menschheit selbst — d. h. auf der Idee des, in dem äußern freien Wirkungskreise aller gesellschaftlich verbundenen sittlichen Wesen bestehenden, Gleichgewicht der Rechte — beruht, ist er unveränderlich, ewig und über jede Willkühr der Regenten, wie der Völker erhoben.

Die Mißverständnisse über den Grundvertrag des Staates, welche selbst Forscher, wie R ö p p e n, An g i l l o n u. a. bewogen, die Annahme desselben zu verwerfen, können, bei solchen Männern, ihren Grund nicht in der Abneigung gegen eine sittliche und deshalb ewige Grundlage

der bürgerlichen Gesellschaft, sondern nur in der Verwechslung des geschichtlichen Ursprunges der Staaten mit der vernunftgemäßen Gestaltung derselben haben. Denn allerdings zeigt die Geschichte der alten und neuen Zeit, daß unzählige Staaten nicht durch Vertrag, sondern durch zufälliges Zusammentreten einzelner Familien und Stämme, durch Eroberung, durch Unterwerfung u. s. w. entstanden sind, obgleich von der andern Seite keine kleine Zahl von geschichtlichen Thatfachen beigebracht werden kann, daß Staaten sich durch einen abgeschlossenen Grundvertrag bildeten (z. B., in neuerer Zeit: der Freistaat der Niederlande durch den Utrechter Vertrag von 1579; der nordamerikanische Staat durch den Vertrag von 1776 u. s. w.). Allein im philosophischen Staatsrechte, das auf ewigen Ideen der Vernunft beruht, kommt es nicht darauf an, ob etwas geschichtlich Bestehendes und erfahrungsmäßig Vorhandenes nach Vernunftideen entstanden sey, sondern darauf, daß alles, was in demselben gelehrt wird, seinen letzten Grund in der Vernunft habe, der Würde sittlicher Wesen angemessen sey, und in der Wissenschaft vollständig durchgeführt, in sich zusammenhängend, und den Gegenstand völlig erschöpfend erscheine. Der lehrer des philosophischen Staatsrechts will nicht die Entstehung der einzelnen Staaten in der wirklichen Welt erklären; dies ist die Aufgabe des Historikers; vielmehr will er aus Grundsätzen der Vernunft bestimmen, welches die einzig rechtliche Form des Staates sey, weil die Vernunft allen Zufall, alle physische Ueberwältigung, und allen leidenden Ge-

horsam von einer bürgerlichen Gesellschaft ausschließt, in welcher das Recht herrschen soll. Deshalb gründet die Vernunft den Staat auf Vertrag, weil blos bei der Annahme eines Staatsgrundvertrages die sämmtlichen einzelnen Verträge im bürgerlichen Vereine als rechtlich begründet, und für ewige Zeiten gesichert erscheinen können. (So meint auch Reinhold in s. Auswahl vermischter Schriften, Th. 2, S. 408: „Die Begründung des Staates durch das Rechtsgesetz läßt sich nur unter der Idee eines allgemeinen Willens, der die Möglichkeit eines rechtlichen Zwanges zur Verteidigung der Rechte eines Jeden zum Gegenstande hat, — und unter der Idee des ursprünglichen Vertrages denken, der einerseits aus dem Entschlusse Aller, die Freiheit eines Jeden durch die Macht Aller auf die Verträglichkeit mit der Freiheit eines Jeden einzuschränken, andrerseits aus dem Entschlusse eines Jeden, alles zu thun und zu lassen, was zur Wirklichkeit und Wirksamkeit dieser Anstalt nothwendig ist, besteht. — Ein für jeden wirklich und äußerlich geltender Vertrag ist nur durch den Staat und im Staate möglich. Der ursprüngliche Vertrag ist daher durch Vernunft schlechthin nothwendig, folglich zwar durch eine bloße, aber practisch nothwendige Idee aufgestellt.“)

v. Haller nimmt in seiner Restauration der Staatswissenschaft eine Theorie des gesellschaftlichen Zustandes an, nach welcher die Herrschaft über die Menschen von dem göttlichen Willen abgeleitet, die Belangung aber zur Herrschaft und die Rechtmäßigkeit derselben erkannt wird

an der natürlichen Ueberlegenheit der Macht. — Von selbst folgt aus dem zweiten Grundbegriffe dieser Theorie, daß, wo bloß physische Macht den Staat begründet, das sittliche Verhältniß (selbst das religiöse) ausgeschlossen wird; daß, wenn die Bemächtigung der Gewalt über die Rechtmäßigkeit derselben entscheidet, Attila, Dschingiskan, Amerlan, Cromwell und Robespierre legitime Regenten waren; und daß — nach strenger Folgerichtigkeit — wenn der Staat, die Gesamtheit der Gesellschaft, nicht auf Vertrag beruht, es bloß eine Sache der Willkühr und der Conventenz ist, ob und wie lange ein Privatvertrag (z. B. der Ehe, des Eigenthums u. s. w.) in dem Staate bestehen soll?

11.

Der Vereinigungsvertrag.

Der Vereinigungsvertrag ist der erste Bestandtheil des Staatsgrundvertrages. Durch denselben wird der Zweck des Staates als Grundlage der gemeinschaftlichen bürgerlichen Verbindung öffentlich ausgesprochen und unwiderruflich festgesetzt; denn die sittlichen Wesen, die zu einer Rechtsgesellschaft sich verbinden, vereinigen sich über die Herrschaft des Rechts vermittelst des vertragsmäßig begründeten und für immer gesicherten Gleichgewichtes der äußern Freiheit Aller. Dies aber ist der höchste Zweck des Staates. Alle Mitglieder des Vereins, mithin alle Bürger des Staates, geben, vermittelst dieses Vertrages, einander gegenseitig das Versprechen, daß die Freiheit ihres äußern Wirkungskreises vor aller Verletzung durch die Freiheit Andern gesichert seyn soll.

12.

Der Verfassungsvertrag.

Der Verfassungsvertrag ist der zweite Bestandtheil des Staatsgrundvertrages. Er bestimmt die Mittel und Bedingungen, durch welche der allgemeine Zweck des Staates innerhalb der bürgerlichen Gesellschaft erreicht werden soll. Die Gesamtheit dieser Mittel und Bedingungen zur Verwirklichung des Staatszweckes heißt die Verfassung (Constitution) des Staates. Die Verfassung des Staates umschließt daher den gesammten Umfang der Grundbestimmungen, vermittelt welcher die Herrschaft des Rechts innerhalb des Staates begründet werden und bestehen soll, damit der Staat als ein organisches, in allen seinen Theilen innigst zusammenhängendes, Ganzes erscheine. Deshalb heißen auch alle Gesetze, welche entweder in der Verfassung selbst ausdrücklich ausgesprochen sind, oder aus den Bestimmungen derselben mit Nothwendigkeit hervorgehen, organische Gesetze (z. B. Eintheilung des Staatsgebietes, Vertretung des Volkes in einer oder zwei Kammern u. s. w.), im Gegensatz gegen die aus den organischen Gesetzen abgeleiteten Gesetze (z. B. über Volljährigkeit, über Eigenthumserwerb etc.), welche die ins Einzelne des Privatlebens eingreifenden Bestimmungen für die Aufrechterhaltung der Herrschaft des Rechts umschließen.

13.

Der Unterwerfungsvertrag.

Allein weder durch die Vereinigung der Gesamtheit der Staatsbürger über den Zweck des

Staates, noch durch die Aufstellung der Mittel und Bedingungen, durch welche jener Zweck erreicht werden soll, sind jener Zweck und diese Mittel für ewige Zeiten gesichert; wenn nicht in dem Unterwerfungsvertrage, als dem dritten Bestandtheile des Staatsgrundvertrages, die Art und Weise näher bestimmt wird, wie innerhalb des Staates der Zweck desselben durch die in dem Verfassungsvertrage enthaltenen Mittel erreicht und für immer gesichert werden kann und soll. Dies kann blos dadurch geschehen, daß die Gesamtmacht des Staates, doch nur für die Aufrechthaltung des Staatszweckes und für die Anwendung des rechtlich gestalteten Zwanges, wie beide in der Verfassung nach allen ihren Beziehungen bestimmt sind, dem Oberhaupte des Staates übertragen werden, wodurch theils alle Staatsbürger auf die Selbsthülfe für immer verzichten, theils der verfassungsmäßigen Anwendung der Gesamtmacht des Staates durch den Regenten unbedingt sich unterwerfen. In diesem Sinne beruht der Unterwerfungsvertrag auf der freiwilligen Anerkennung aller Staatsbürger der im Staate rechtlich begründeten und mit unwiderstehlicher Macht bekleideten höchsten Gewalt, welche dem Oberhaupte des Staates für immer übertragen wird. Diese Anerkennung der höchsten Gewalt im Staate wird aber von der Vernunft, sogleich in in ihrer Idee des Staatsgrundvertrages, von allen Staatsbürgern mit der selben Nothwendigkeit verlangt, mit welcher sie die Herrschaft des Rechts als den höchsten Zweck des Staates, und die Verfassung desselben als den vertragsmäßig festgesetzten Umfang aller rechtlichen Mittel und Bedingungen für die Wirklichung des Staatszweckes aufstellt.

Daraus folgt:

- 1) Ursprünglich ruht die Gesamtmacht des Staates — nach allen körperlichen und geistigen Kräften, so wie nach dem Eigenthume und Vermögen der Individuen, und nach allen Eigenschaften, Erzeugnissen, Geschöpfen und Reichthümern des Grundes und Bodens — in dem Volke (doch ist es irrig, diese Gesamtmacht in ihrem ursprünglichen Zustande „Souveraineté“ zu nennen, weil dieser aus der Geschichte und Erfahrung stammende Begriff erst aus den positiven Staatsverhältnissen auf das philosophische Staatsrecht übertragen worden ist, und in diesem bloß in der Lehre von der Ankündigung der Regentengewalt vorkommen kann).
- 2) Von dem Augenblicke an, wo der Staat entsteht, kann diese Gesamtmacht nicht mehr von dem Volke (so wenig wie die Selbsthülfe von dem Individuum) geübt werden; denn der Staat entsteht rechtlich, nach Vernunftideen, nur durch den Grundvertrag, und dieser Grundvertrag schließt, als dritten wesentlichen Bestandtheil, die Uebertragung der Gesamtmacht des Volkes auf den Regenten in sich ein.
- 3) Von dem Augenblicke der Entstehung des Staates an ist die Anwendung der Gesamtmacht desselben nur durch den Regenten rechtlich; jede Aeußerung der Volkskraft gegen den Willen des Regenten ist schlecht hin widerrechtlich.
- 4) Der Regent aber, der selbst ein sittliches Wesen ist und welchem sittliche Wesen — bloß für die Verwirklichung des Staatszweckes — sich unterworfen

haben, darf die Gesamtkraft des Staates, nur für den in der Verfassung bestimmte aufgestellten Zweck des Staates und in Beziehung auf die in derselben Verfassung enthaltenen Mittel und Bedingungen für die Verwirklichung dieses Zweckes anwenden, sobald diese Anwendung rechtlich (d. h. dem ewigen Rechtsgesetze der Vernunft, und der unerschütterlichen Heiligkeit des Staatsgrundvertrages angemessen) seyn soll. Denn das Verhältnis des Regenten zu der Gesamtheit des Volkes beruht auf einem Vertrage, in welchem beide contrahirende Theile gegenseitig Rechte und Pflichten übernehmen.

(Nach dieser Darstellung wird eben so der unbestimmte und so oft gemißbrauchte Begriff der Volkssouverainetät, mit Einschluß der Rousseau'schen Lehre, daß die Regentenwürde bloß ein Staatsamt sey, beseitigt, wie, von der andern Seite, in dieser Darstellung, die höchste Gewalt im Staate als eine sittliche Kraft, bestimmte für die Leitung sittlicher Wesen, und rechtlich begründet durch die einzig rechtliche Form der Verbindung unter sittlichen Wesen — durch Vertrag — erscheint. Höher kann zugleich das Staatsoberhaupt nicht gestellt werden, als daß sich ihm freiwillig die Gesamtheit aller sittlichen Wesen im Volke unterwirft, und ihm für immer — unter der einzigen Bedingung der rechtlichen Handhabung — die Anwendung und Leitung der Gesamtmacht des Volkes und Staates überträgt.)

14.

Unterschied der bürgerlichen und politischen (öffentlichen) Freiheit.

Die Vernunft, wie sie im Naturrechte die äußere Rechtsgesellschaft aufstellt, betrachtet alle Wesen der menschlichen Gattung als sittlich-mündig, wie diese nach den Gesetzen der Vernunft seyn sollen, und im Lichte des Ideals der Sittlichkeit erscheinen. Deshalb kann auch im Naturrechte weder von einem Unterschiede zwischen sittlich-mündigen und sittlich-unmündigen Wesen, noch von einem Unterschiede zwischen bürgerlicher und politischer Freiheit die Rede seyn; die individuelle und öffentliche Freiheit ist vielmehr im Naturrechte identisch, und der Zwang würde ein fremdartiger Bestandtheil in einer Rechtsgesellschaft seyn, welche unbedingt und ohne Ausnahme dem Ideale des Rechts entgegenstrebt.

Allein anders verhält sich dies im Staatsrechte. Indem schon der Begriff des Staates aus der Erfahrung stammt; so kündigen sich auch die Menschen (S. 1. 2.) in der Wirklichkeit als sittlich-mündige und als sittlich-unmündige an, und der Staatsvertrag wird deshalb geschlossen, daß die sittlich-mündigen Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft für immer — gegen den fehlerhaften oder verdorbenen Willen der sittlich-unmündigen Mitglieder — in Hinsicht der beabsichtigten Herrschaft des Rechts gesichert sind, weshalb auch der Zwang in dem Staate als das rechtlich gestaltete Mittel erscheint, die sittlich-unmündigen Wesen bei der Verirrung ihrer Freiheit im äußern Wirkungskreise zu bedrohen, zu beschränken und zu bestrafen.

Ob nun gleich vor ihrer fehlerhaften und bösen-

artigen Ankündigung im äußern Kreise der bürgerlichen Verhältnisse die sittlich-unmündigen Wesen, nach der Vernunftidee der Gesamtheit des Volkes, als rechtlich gefinnte und rechtlich handelnde Wesen gedacht werden müssen (*quilibet praesumitur bonus, donec probetur contrarium*); so tritt doch sogleich nach jener fehlerhaften und bösertigen Ankündigung der sittlich-unmündigen Wesen nicht nur der thatsächlich (factisch) erwiesene Unterschied zwischen sittlich-mündigen und sittlich-unmündigen Wesen, sondern auch die eigenthümliche Stellung des Staates gegen die sittlich-unmündigen Wesen ein.

Zwar behalten die sittlich-unmündigen Wesen im Staate, sie mögen nun (wie die Unerwachsenen) im unverschuldeten, oder (wie die Verstorbenen) im verschuldeten Zustande der bürgerlichen Unmündigkeit sich befinden, alle ursprüngliche, aus dem Urrechte der Persönlichkeit (Naturr. §. 14.) hervorgehende individuelle, Rechte, denn der Charakter der Menschheit ist an sich unverteilgbar (*character indelebilis*); allein in Hinsicht des öffentlichen Gebrauches dieser Rechte (d. h. in Hinsicht der sogenannten politischen Freiheit) tritt das Verhältniß ein, daß nur die sittlich-mündigen im Besitze und im Gebrauche der politischen Freiheit stehen, d. h. an der Leitung der Staatsgeschäfte Antheil nehmen dürfen. Nur sie stehen im Besitze richtiger Kenntnisse über das Wesen und die innern Verhältnisse der bürgerlichen Gesellschaft; nur sie haben sich, durch geistige und sittliche Kraft und Mündigkeit, zur Selbstständigkeit des Urtheils und der That erhoben; nur sie vermögen die Bedürfnisse des Staates richtig aufzufassen und nach dem ihnen zugewiesenen Theile (als Volksovertreter, oder als

Staatsbeamte) zu leiten, und nur ihrer kann das Staatsoberhaupt sich bedienen, um den allgemeinen Zweck des Staates, so wie die daraus hervorgehenden untergeordneten Zwecke, zu verwirklichen. Die Hauptaufgabe im Staate bleibt daher: daß nur die sittlich-mündigen im vollen unverkümmerten Genuße der öffentlichen (politischen) Freiheit, alle Staatsbürger aber im Genuße der bürgerlichen Freiheit stehen, sobald nicht ihr verborbener Wille es nöthig macht, daß der im Staate rechtlich gestaltete Zwang sie auch der bürgerlichen Freiheit auf längere oder kürzere Zeit beraube.

Abgerechnet von dem darin versteckten despotischen Sinne, hatte im Allgemeinen Napoleon sehr recht, wenn er sprach: „es muß alles für das Volk, nichts durch das Volk geschehen.“ Weber die Masse, als Masse, noch aus der Masse des Volkes die sittlich-unmündigen dürfen das öffentliche Staatsleben leiten. Deshalb müssen in repräsentativen Staaten die sogenannten U r v e r s a m m l u n g e n, an welchen sittlich-mündige und sittlich-unmündige ohne Unterschied Antheil nehmen, eben so zur Volkswillkühr und Anarchie führen, wie eine von oben anbefohlene oder doch bevormundete Wahl der Volksvertreter von der andern Seite das ganze repräsentative System in eine leere Ceremonie verwandelt. Die Mitte zwischen den Extremen führt zum Ziele; der Staat veraltet und sinkt eben so durch Despotie, wie durch Anarchie; denn in beiden steht das sittliche Verhältniß des Oberhauptes und der Regierten ohne alle Gewähr! —

Mit den im §. aufgestellten Sätzen stimmt zusammen, was das Journal des débats im Jahre

1822 (wahrscheinlich als Regierungsgrundsätze des Ministerialpräsidenten des Grafen Willele) aussprach: „Wir wollen die bürgerliche, die religiöse, die Gewerbefreiheit für Alle und Jede, wie sie das Gesetz für Alle gleichmäßig bestimmt hat; wir wollen keine Privilegien, als solche, die von der Staatsverfassung ausgehen, und zu welchen ein jeder durch Verdienst und Talent gelangen kann. Wir wollen als constitutionelle und unverletzliche Garantien der bürgerlichen Freiheit die Geschwornengerichte in allen Prozessen, wo der Einzelne gegen die gesellschaftliche Gewalt anzukämpfen hat; wir wollen die Pressfreiheit, theils um allen Handlungen der Staatsbehörden und allen Beschwerden, welche diese Handlungen veranlassen können, Oeffentlichkeit zu geben, theils um die Volksinteressen und die öffentlichen Angelegenheiten zu berathen; wir wollen Gemeindevorrichtungen, nach Maassgabe der Dertlichkeit verschieden organisirt, aber sämmtlich dazu bestimmt, daß die bürgerliche Freiheit aufrecht erhalten werde, die Masse des Volkes bei der Erhaltung der Ordnung ihr Interesse finde, und Verbesserungen in der Verwaltung angeregt und zu Stande gebracht werden; worüber die Bureaus der Centralverwaltung nur das Recht der Controlle haben dürfen. — Wir wollen aber die politische Freiheit nicht für Alle und Jede, sondern nur für diejenigen Klassen, denen die Staatsverfassung das Recht gibt, Antheil daran zu nehmen. Die politische Freiheit ist die Theilnahme an der souverainen Gewalt, an der Leitung der Staatsgeschäfte. Nicht alle und jede besitzen

die erforderliche Unabhängigkeit, die erforderlichen Eigenschaften, Tugenden, Geisteskräfte und Talente, um einen selbst nur beschränkten Theil dieser Gewalt auszuüben. Daher muß die Constitution einen Kreis zeichnen, der die Masse des Volkes von einer ausgesuchten Zahl Staatsbürger, die materielle Nation von der politischen Nation, trenne. Diesem Kerne muß die politische Freiheit aller übrigen anvertraut werden. Die (französische) Charte vertheilt diese politischen Rechte unter die Pairs, die Deputirten und die Wahlherren. Allen übrigen Staatsbürgern hat sie nur das Recht eingeräumt, ihre Meinungen, selbst die politischen, doch bei Vermeidung der Strafgesetze, bekannt zu machen. Dieses Recht ist eine Art von gutachtender (consultativer) Stimme in Sachen der Politik, wogegen die Pairs, die Deputirten und die Wahlherren beratende (deliberative) Stimmen haben. — Bei dieser Concentration der politischen Freiheit gewinnt das Ganze; denn sie wird von jenen aufgeklärten und unabhängigen Männern mit mehr Weisheit und Geschicklichkeit gehandhabt, und ist auch weit stärker und mächtiger, als wenn sie in kleine Abschnitte getheilt wird.“

15.

b) Lehre von den einzelnen Theilen der höchsten Gewalt im Staate.

Der Staat beruht, nach der Idee der Vernunft, auf einem Grundvertrage, welcher als einzelne Theile den Vereinigungs-, den Verfassungs- und

den Unterwerfungsvertrag umschließt. Auf gleiche Weise verhält es sich mit der höchsten Gewalt im Staate. Sie kann, nach der Idee der Vernunft, nur Eine seyn; allein jede Idee läßt sich in ihre einzelnen Bestandtheile auflösen und nach ihren Merkmalen zergliedern. Die höchste Gewalt im Staate ist keine blinde und mechanische Kraft; denn sie gebietet zwar über die physischen Kräfte aller Staatsbürger, diese Kräfte aber sind Kräfte organisirter Geschöpfe, mithin wirksam nach organischen — nicht mechanischen — Gesezen, und wirksam für die Erstrebung eines gewissen Zweckes. Die höchste Gewalt im Staate gebietet zugleich über die gesammten geistigen und sittlichen Kräfte aller Staatsbürger, und deshalb muß von ihr alle Laune und alle Willkühr, als den sittlichen Zwecken geradezu entgegen, ausgeschlossen werden. Die höchste Gewalt im Staate ist endlich, ihrem Wesen und ihrer Ankündigung nach, frei und selbstständig; allein ihre Wirksamkeit, als die Wirksamkeit einer vereinigten physischen, geistigen und sittlichen Kraft, ist an die Verwirklichung des Staatszweckes gebunden.

So wie daher der Gesamtwille aller Staatsbürger zusammentrifft in der Bestimmung der rechtlichen Form des Staates vermittelt des Urvertrags nach seinen drei wesentlichen Bestandtheilen; so wird auch die Gesamtmacht des Ganzen, doch nur für die Aufrechthaltung und Behauptung des Staatszweckes, unauflöslich vereinigt und dem Oberhaupte des Staates übertragen, der nach seiner Persönlichkeit als Repräsentant derselben erscheint. Allein die höchste Gewalt wird im Begriffe unterschieden nach ihren beiden wesentlichen Theilen als

gesetzgebende und vollziehende Gewalt *). Daraus folgt, daß die Vernunft zwar im Staate eine Theilung der höchsten Gewalt, nie aber eine Trennung dieser Theile gutheißen kann. Getheilt denkt sich die Vernunft die höchste Gewalt, nicht als ob die sichtbare Ankündigung (Repräsentation) derselben im Staatsoberhaupte eine Theilung derselben zuließe, oder als ob die vollziehende Gewalt noch einen andern Mittelpunct haben könnte, als in dem Staatsoberhaupte; wohl aber insofern, inwiefern zur gesetzgebenden Gewalt die Vereinigung der gesammten Intelligenz und der gesammten sittlichen Kraft im Staate erfordert wird; denn allweise ist nur Einer, und dessen Allweisheit und Allgerechtigkeit liegt nicht im Bereiche der Sterblichen! Die Theilung besteht daher in der Unterscheidung und erfahrungsmäßigen Wahrnehmung der in Einem Ganzen aufs innigste verbundenen einzelnen Bestandtheile; die Trennung hingegen in der völligen Absonderung dieser Bestandtheile von einander und in ihrer Entgegensetzung. Kein Staat wird auf die Dauer bestehen, oder in sich zur Eintracht kommen, wo die gesetzgebende Gewalt auf der Trennung und Entgegensetzung des Regenten und der Volksvertreter beruht; die Theilung der gesetz-

*) Die richterliche Gewalt gehört, nach ihrer Eigenthümlichkeit und Selbstständigkeit, zur Verwaltung im Staate, und kann daher nicht als Theil, sondern nur als Ausfluß der höchsten Gewalt betrachtet, mithin auch mit der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt nicht auf gleiche Linie gestellt werden. Es gibt keine trias politica, wiewohl sie von vielen Britten, Franzosen und Deutschen, selbst von Kant behauptet worden ist.

gebenden Gewalt aber zwischen dem Regenten und den Volksvertretern wird die Vereinigung der Gesammtintelligenz und der gesammten sittlichen Kraft zu Einem Ganzen bewirken.

16.

Die gesetzgebende Gewalt.

Die gesetzgebende Gewalt hat im Allgemeinen die Bestimmung, festzusetzen, was, nach dem Vereinigungsvertrage, mit dem Zwecke des Staates übereinstimmt; was, nach dem Verfassungsvertrage, der eigenthümlichen Verfassung des Staates entspricht, was mithin Recht ist im Staate, wie Rechte erworben, behauptet und geltend gemacht werden, und wie, nach dem Unterwerfungsvertrage, der Zwang im ganzen Umfange des Staates rechtlich gestaltet seyn und rechtlich angewandt werden soll. Es müssen daher in der Verfassung die wesentlichen Bestandtheile der organischen Gesetzgebung im Staate enthalten seyn; so daß die gesetzgebende Gewalt aus diesen Bestandtheilen nicht nur die einzelnen organischen Gesetze für die im öffentlichen Staatsleben vorkommenden Fälle festsetzt (z. B. das Detail des jährlichen Budgets aus den allgemeinen, in der Verfassung enthaltenen, Bestimmungen über das Budget), sondern auch, gestützt auf die organischen Gesetze, aus denselben die einzelnen Vorschriften des bürgerlichen und Strafgesetzbuches ableitet. Denn die rechtliche Form des Staates verlangt, daß die Verfassung nur die allgemeinsten vertragsmäßigen Bedingungen zur Verwirklichung des Staatszweckes, und in denselben die Grundlage der ganzen organischen Gesetzgebung, so wie wieder die Gesamtheit der organischen Gesetze

die rechtliche Grundlage des bestehenden bürgerlichen und Strafgesetzbuches in sich enthalte.

Ob nun gleich alle organische und alle aus denselben abgeleitete Gesetze im Staate nur im Namen der höchsten Gewalt bekannt gemacht und im Auftrage derselben vollzogen werden können; so wird doch zur Verathung dieser Gesetze die Berücksichtigung der gesammten Intelligenz und der gesammten sittlichen Kraft im Staate erfordert. So groß aber auch der Umfang dieser Intelligenz und dieser sittlichen Kraft in dem Regenten und seinen ihn zunächst umgebenden Staatsbeamten seyn mag; so kann ihnen doch, da sie Menschen sind und bleiben, nicht die gesammte Intelligenz und die gesammte sittliche Kraft beizohnen, welche im Staate getroffen wird *). Allein diese Intelligenz und diese sittliche Kraft kann im Staate nicht bei den sittlich-unmündigen, sondern nur im Kreise der sittlich-mündigen Bürger (§. 14.) gesucht werden; deshalb können auch die Vertreter der Gesammtheit des Volkes nur aus der Mitte der sittlich-mündigen Staatsbürger hervorgehen. Der Antheil dieser Vertreter des Volkes an der höchsten Gewalt kann aber nur auf die gesetzgebende, nie auf die vollziehende Gewalt sich beziehen; er darf ferner nie auf eine Trennung der höchsten Gewalt, sondern nur auf eine Theilung derselben, welche die innigste Vereinigung zur Verwirklichung des Staats-

*) Sehr wahr sagt Fr. Jacobs in s. vermischten Schriften Th. 1 (Gotha, 1823, S. XVIII.): „Es ist kein Monarch, der sich nicht, wenn er will, alles Geistes bemächtigen könnte, der sich in seinem Bereiche findet.“

zweckes beabsichtigt, berechnet seyn; er muß endlich, nach seinen Grundzügen, in der Verfassung mit Bestimmtheit erkannt werden.

Am zweckmäßigsten scheint es zu seyn, daß die sogenannte *Initiative* (das Recht des ersten Vorschlags, der Veranlassung und Anregung) der Gesetze beiden, dem Staatsoberhaupte und den Volksvertretern, gleichmäßig zustehet, doch so, daß wenn der Gesetzesvorschlag von dem Staatsoberhaupte ausgeht, den Volksvertretern die freie Annahme oder Verwerfung desselben, dagegen wenn der Gesetzesvorschlag von den Volksvertretern herrührt, gleichfalls die freie Annahme oder Verwerfung desselben dem Staatsoberhaupte zukommt *). — Wenigstens muß

*) So ist es in der, durch eine Praxis von Jahrhunderten bewährten, brittischen Verfassung. — Mit dem, was im § aufgestellt ist, stimmt im Allgemeinen das überein, was Hr. Buchholz (Marginalien zu der Schrift: Ansicht der ständischen Verfassung der preussischen Monarchie, Berl. 1822, S. 16.) mit gewohntem Scharfsinne als Bestimmung der Volksvertreter aufstellt: „Fürst und Volk gehören für einander; und indem beide den Staat, d. h. die geordnete Gesellschaft, bilden, kommt alles darauf an, daß die Autorität des Erstern in dem willigen Gehorsame der Letztern immer Aufmunterung und Stärke finde. — Wie dies bewirken? Es gibt für diesen Zweck nur Ein Mittel, welches darin besteht, daß man Anstalten trifft, die Harmonie zwischen Fürst und Volk vorzüglich dadurch zu sichern, daß beide sich immer gegenwärtig bleiben. Und wie dies einleiten? Durch ein Repräsentativsystem, in dessen Kraft derjenige Theil des Volkes, dessen Urtheil allein Berücksichtigung verdient, dem Fürsten immer vergegenwärtigt wird; einmal als Zeuge sei-

in demjenigen Zweige der Gesetzgebung, welcher die persönliche Freiheit, das Eigenthum und besonders die Besteuerung der Staatsbürger betrifft, den Volksvertretern nicht blos das Recht der Mitberathung und der Bewilligung, sondern, hauptsächlich bei dem letztern Gegenstande, das Recht der Mitwirkung, so wie, nach Ausmittelung des Budgets, das Recht des Antheils an der Vertheilung der bewilligten Steuern und Abgaben auf die einzelnen Kreise und Ortschaften, an der Erhebung und Verwendung derselben, und an der Controlle über diese Erhebung und Verwendung zustehen.

17.

Die vollziehende Gewalt.

Die Wirksamkeit der vollziehenden Gewalt im Staate besteht in der Bekanntmachung, Ausführung und Verwirklichung der in der Staatsverfassung begründeten, und durch die gesetzgebende Gewalt im Einzelnen ausgesprochenen rechtlichen Bestimmungen. Der sichtbare Repräsentant derselben ist das Staatsoberhaupt. Unter demselben gehören aber zur vollziehenden Gewalt alle Staatsämter, selbst die der richterlichen Gewalt, mit alleiniger Ausnahme der eigentlichen Stellvertreter des Volkes, so lange deren hohe Würde verfassungsmäßig dauert. Die vollziehende Gewalt umschließt daher alle einzelne Zweige

ner öffentlichen Handlungen; zweitens als Rathgeber in zweifelhaften Fällen; drittens als Gehülfe, so oft es darauf ankommt, neue Massregeln zu nehmen, deren Nothwendigkeit oder Güte nicht sogleich einleuchtet."

und Theile der richterlichen, polizeilichen, staatswirthschaftlichen (finanziellen) und kriegerischen Verwaltung. Sie wacht darüber, daß in keinem einzelnen Falle von der Verfassung und von den Entscheidungen der gesetzgebenden Gewalt abgewichen, und nie die Herrschaft des Rechts im Umfange des Staates beeinträchtigt oder gefährdet werde. Für alle diese Zwecke gebietet die vollziehende Gewalt über die Gesamtmacht des Staates, und über die Anwendung und Leitung des rechtlich gestalteten Zwanges. Alle einzelne Verordnungen und Verfügungen der vollziehenden Gewalt geschehen im Namen des Staatsoberhauptes.

Das rechtliche Verhältniß des Staatsoberhauptes zu der Gesamtheit der Staatsbürger beruht auf den Bestimmungen des Verfassungs- und Unterwerfungsvertrages. Nun kann zwar, nach den Aussagen der Geschichte, der Wirkungskreis desselben, nach jenen Bestimmungen, in einzelnen Staaten mehr erweitert, in andern (z. B. in Großbritannien) mehr beschränkt erscheinen, ohne daß der Zweck des Staates selbst dadurch verhindert würde; allein, nach dem Zeugnisse der Erfahrung, führt die Ausschließung des Regenten von der Initiative der Gesetze zu einer Schwäche der öffentlichen Macht, welche die Ordnung und Sicherheit des Ganzen gefährdet, so wie unaufhaltbar zur Trennung (nicht Theilung) der höchsten Gewalt, in welcher Regent und Volksvertreter als einander entgegengesetzte und entgegen wirkende Kräfte erscheinen.

In einem auf Vertrag beruhenden Staate hängt übrigens die Rechtmäßigkeit der Regentengewalt ab von dem geleisteten Eide des Regenten auf die

Verfassung, und von der Huldigung des Volkes
vermittelst seiner Vertreter, in Angemessenheit zu
dem von dem Regenten geleisteten Eide.

18.

c) Lehre von der rechtlichen Form der Verfassung und Regierung des Staates.

Eine Staatsverfassung, welche den Forderungen der Vernunft entsprechen soll, muß den allgemeinen Zweck des Staates in Beziehung auf ein gegebenes (d. h. auf ein in der Wirklichkeit vorhandenes) Volk, nach dem ganzen Umfange der Bedürfnisse und Verhältnisse dieses Volkes, verwirklichen und sicher stellen. Weil aber jedes Volk nach seiner Individualität, nach dem Boden, den es bewohnt, nach dem erreichten Grade der Kultur seiner Bürger, und nach den bereits früher in seiner Mitte bestandenen rechtlichen Verhältnissen, von allen andern Völkern wesentlich verschieden ist; so muß auch die Verfassung eines jeden Volkes im Einzelnen ganz nach diesen besondern Verhältnissen seiner Individualität, und nach den zeitgemäßen Bedingungen seines innern und äußern organischen Lebens sich gestalten. Es werden daher, im Kreise der Erfahrung, die Verfassungen der einzelnen Völker und Staaten in vielfachen Beziehungen wesentlich von einander verschieden seyn, weshalb das philosophische Staatsrecht in der Lehre von der Verfassung nur die allgemeinsten und notwendigsten Bedingungen des rechtlichen organischen Lebens eines Staates aufstellen kann, ohne über die einzelnen und nähern Bestimmungen desselben eine Entscheidung sich anzumaßen. — Im Allgemeinen verlangt aber die

Vernunft, daß jede Staatsverfassung diejenigen Mittel und Bedingungen umschließe, durch welche der Zweck alles Staatslebens: die Herrschaft des Rechts an sich, dauerhaft begründet und gesichert wird, wobei sie es nicht bloß gutheißt, sondern sogar verlangt, daß die einzelnen Bestimmungen der ins wirkliche Staatsleben eintretenden Verfassungen durchgehends nach der Eigenthümlichkeit des Volkes und nach der von demselben erreichten Stufe der geistigen und sittlichen Kultur, so wie nach der, von dieser Kultur abhängenden, erreichten Stufe der bürgerlichen und politischen Mündigkeit der Mehrzahl seiner Mitglieder sich richten müssen. . .

19.

Die allgemeinen Vernunftbedingungen für jede rechtliche Verfassung.

Zu den allgemeinsten und nothwendigsten Bedingungen des rechtlichen organischen Lebens eines Staates, welche daher die Grundlage einer jeden Verfassung bilden müssen, die dem Ideale der Herrschaft des Rechts entsprechen soll, gehören folgende:

1) Die Verfassung muß beruhen auf dem Urrechte der Persönlichkeit (Naturr. §. 14); sie muß also die aus demselben entspringenden ursprünglichen (Naturr. §. 16—22) Rechte: das Recht auf persönliche Freiheit, auf äußere Gleichheit, auf Freiheit der Sprache, der Presse und des Gewissens, auf guten Namen, auf Eigenthum, auf öffentliche Sicherheit und auf Abschließung der Verträge, entweder als förmlich ausgesprochene Grundgesetze des Staates in sich aufnehmen, oder

doch, stillschweigend solche voraussetzen und anerkennen *).

2) Sie muß die Bedingungen aufstellen, unter welchen das Staatsbürgerrecht erworben und behauptet wird, und wodurch es verloren geht.

3) Sie muß die geographische Einteilung des ganzen Staatsgebietes in Kreise und Bezirke, nach einem richtigen statistischen Grundsatz in Hinsicht auf den Flächenraum und auf die Gesamtbevölkerung, so wie mit steter Berücksichtigung der verschiedenen Zweige der öffentlichen Verwaltung, aufstellen.

4) Sie muß das Verhältniß der beiden Theile der höchsten Gewalt, der gesetzgebenden und vollziehenden, gegen einander, nach dem Umfange und Grenzen ihrer Wirksamkeit darstellen; namentlich muß sie die Bestimmung und den Umfang der Wirksamkeit der gesetzgebenden Gewalt nach dem Antheile bezeichnen, welchen gemeinschaftlich der Regent und die Vertreter des Volkes an derselben haben sollen.

5) Sie muß sowohl die Bestimmung und den Umfang der Wirksamkeit der Volksvertreter in Hinsicht auf Gesetzgebung und Besteuerung, als die Art und Weise der Volksvertretung selbst (ob in Einer oder in zweien Kammern; ob nach Ständen, oder aus der Gesamtheit des Volkes gewählt; so wie die bestimmte Gesamtzahl der Volksvertreter, die Form ihrer Wahl, die Zeit und Dauer ihrer Zusammenberufung, die Form ihrer bleiben-

*) Da diese Ausführung der ursprünglichen Rechte des Menschen bereits im Naturrechte (§. 16 — 22.) geschehen ist; so wird sie hier nicht wiederholt.

den und temporellen Ausschüsse), und die Grundzüge der, der Volksvertretung zum Grunde liegenden, Gemeindeordnung aufstellen.

6) Sie muß den Umfang und die Wirksamkeit der vollziehenden Gewalt, theils nach der Heiligkeit und Unverletzbarkeit der Person des Regenten, theils nach der Verantwortlichkeit aller Staatsbeamten in Hinsicht der ihnen übertragenen einzelnen Zweige der Verwaltung in der Gerechtigkeitspflege, in der Polizei, im Finanz- und im Kriegswesen genau entwickeln.

7) Sie muß, gestützt auf ein der Verfassung völlig angemessenes und von den Volksvertretern geprüftes bürgerliches und Strafgesetzbuch, und auf ein, mit dem Geiste beider übereinstimmendes, Gesetzbuch für das gerichtliche Verfahren, die Bestimmung, den Umfang und die Formen der Wirksamkeit der richterlichen Gewalt nach den einzelnen Behörden derselben genau verzeichnen, so wie die völlige Unabhängigkeit des richterlichen Standes in Hinsicht seiner Ansprüche von irgend einem Einflusse der gesetzgebenden oder vollziehenden Gewalt auf denselben, aussprechen.

8) Sie muß, in Beziehung auf die einzelnen Zweige der Verwaltung, die völlige Trennung der Gerechtigkeitspflege von der Polizei und der Finanzverwaltung, so wie der beiden letztern von einander, in Hinsicht auf das bei diesen Theilen der Verwaltung angestellte Personale, festsetzen; den Umfang und die Grenzen der Polizei, die Art und Weise der Steuererhebung, so wie die allgemeinsten Grundsätze für die Vertheidigung des Staates ver-

mittelft der aus der Gesamtheit des Volkes auszuhebenden bewaffneten Macht verzeichnen.

9) Sie muß über das rechtliche Verhältniß der Kirche zum Staate überhaupt, so wie über die Rechte und die rechtliche Stellung der verschiedenen kirchlichen Gesellschaften im Staate gegen einander, einen allgemeinen festen Maasstab aufstellen.

10) Sie muß endlich den Begriff und die Bedingungen ihrer zeitgemäßen Fortbildung, Ergänzung und Veränderung, in Angemessenheit des Fortschreitens des Volkes zu einer höheren geistigen, sittlichen und politischen Reife und Mündigkeit, in sich selbst enthalten.

20.

Erwerbung des Staatsbürgerrechts.

Der Anspruch auf das Staatsbürgerrecht wird erworben durch die Geburt von Staatsbürgern und durch die Erreichung des im bürgerlichen Rechte gesetzlich ausgesprochenen Lebensalters der physischen Mündigkeit; so wie das Staatsbürgerrecht selbst durch den Antheil an den öffentlichen Leistungen für die Zwecke des Staates und durch die förmliche Anstellung im Staatsdienste. — Die Kinder, welche von Staatsbürgern geboren werden, gehören zwar durch stillschweigenden Vertrag zu den Mitgliedern des Staates, dürfen aber das volle Staatsbürgerrecht nicht eher ansprechen, als bis sie, im Zeitalter der erreichten Mündigkeit, nach ihren sinnlichen und geistigen Kräften für den Zweck des Staates wirken, und die in dem Staatsgrundvertrage enthaltenen Leistungen übernehmen können. Bis dahin gilt das im

Naturrechte aufgestellte Kelterrecht (Natur. S. 31). Der Staat hat aber das Recht und die Pflicht, für ihre zweckmäßige Erziehung zu Menschen und zu Bürgern zu sorgen, weil ihm nicht bloß daran liegen darf, daß er als bürgerliche Gesellschaft in seiner Volkszahl fortbestehe, sondern daß auch das künftige Geschlecht für den allgemeinen Endzweck der Menschheit, so wie für den besondern Zweck des Staates erzogen und zur höhern Reife fortgeführt werde. Doch folgt daraus keinesweges, daß die Kinder ein Eigenthum des Staates seyen, weil das Eigenthumsrecht des Staates nur über Sachen, nie über Personen sich erstrecken kann.

21.

Auswanderungsrecht.

Das Recht, den Staat zu verlassen (*jus emigrandi*), steht jedem Staatsbürger zu, sobald er sich überzeugt hat, daß er nicht länger innerhalb des Staates den Endzweck des menschlichen Daseyns überhaupt, und die ihm als Bürger obliegenden besondern Verbindlichkeiten erfüllen könne; doch darf er, weil er mit dem Staate durch Vertrag verbunden ist, denselben nicht eigenmächtig oder heimlich, sondern nur nach gehöriger Anzeige an seine vorgesetzten Behörden verlassen. — Sobald aber der Staatsbürger seinen Vertrag mit dem Staate bis dahin gewissenhaft erfüllte, und er den Staat nicht aus bösen und gefährlichen Absichten gegen denselben verläßt, oder um den ihm obliegenden bürgerlichen Leistungen (Abgaben, Kriegsdienst u. s. w.) sich zu entziehen; oder auch um einer bereits über ihn verhängten Strafe zu entgehen; so hat der Staat kein Recht, demselben die Auswan-

derung zu verweigern, oder von dessen fahrendem Eigenthum und Vermögen eine Nachsteuer (Abzugsgeld) zu verlangen.

22.

Verlust des Staatsbürgerrechts.

Ueber die Ursachen, durch welche das Staatsbürgerrecht verloren geht, muß theils die Verfassung im Allgemeinen, theils das bürgerliche und Strafgesetzbuch im Besondern entscheiden. Im Allgemeinen geht es verloren durch förmliche Auswanderung, so wie durch Niederlassung und Annahme von Aemtern im Auslande; im Besondern durch richterliche Verurtheilung zu peinlichen Strafen. Denn nie anders, als durch richterlichen Ausspruch in Angemessenheit zu einem begangenen Verbrechen, und durch Belegung mit einer entehrenden Strafe, darf das Staatsbürgerrecht im Einzelnen rechtlich entzogen werden.

Die einstweilige Suspension des Staatsbürgerrechts wird in jedem Staate durch das bürgerliche und Strafgesetzbuch bestimmt, und kann in besondern Fällen selbst von Grundsätzen der Staatskunst abhängig seyn. Die Landesverweisung hingegen, als bürgerliche Strafe, darf nie nach den Grundsätzen des Staatsrechts ausgesprochen werden, weil kein Staat dem andern seine verdächtigen und gefährlichen Bürger zuschicken darf. Doch können bisweilen politische Rücksichten die Landesverweisung entschuldigen, worüber die Staatskunst entscheidet. Dagegen kann die Verbannung von Verbrechern in entfernte, demselben Staate zugehörnde, Kolonien (z. B. nach Botanybay), mit Ausschluß von den Rechten eines Staatsbür-

gers, durch das Gesetz nach Grundsätzen des Staatsrechts bestimmt werden.

23.

Naturalisirung der Fremden.

Was die Aufnahme von Fremden und die Ertheilung des Bürgerrechts an dieselben betrifft; so muß die Verfassung des Staates im Allgemeinen festsetzen, unter welchen Bedingungen und bis wie weit Ausländer zu naturalisiren sind. So wenig dabei auf die Verschiedenheit der kirchlichen Bekenntnisse gesehen werden darf; so nöthig ist es doch, daß keiner das Staatsbürgerrecht erlange, der entweder einen andern Staat als Schuldiger verlassen, oder doch seinen Verpflichtungen gegen denselben nicht völlige Genüge geleistet hat, oder der durch seine Aufnahme den wohl-erworbenen Rechten der vorhandenen Staatsbürger Eintrag thun würde. Besonders muß bei der Aufnahme von Fremden in Masse die größte Vorsicht angewandt, und genau berücksichtigt werden, ob man diesen Fremden den völligen Umfang aller Bürgerrechte (z. B. selbst zu Staatsdiensten gelangen zu können), und vielleicht sogar mit gewissen wesentlichen Vortheilen bei ihrer Einwanderung verbunden, oder nur die unmittelbar persönlichen Staatsbürgerrechte (Befreiung von Leibeigenschaft u. s. w.) zugestehet.

Die Staatskunst hat dabei zu berücksichtigen, ob die Ausländer unzufriedene Emigranten, oder fleißige Kolonisten sind; ob der einheimische Staat, der sie aufnehmen will, nur schwach, oder bereits überbevölkert ist; ob Glaubenszwang und kirchlicher Verfolgungsgeist, oder politischer Sektengeist sie vertreibt; ob sie arm, oder mit Vermögen

die Aufnahme wünschen; ob man durch ihre Aufnahme vielleicht mit dem Staate zerfällt, den sie verlassen u. s. w.

24.

Verschiedenheit der Staatsbürger, und deren Eintheilung.

Obgleich alle Staatsbürger in formeller Hinsicht, d. h. nach den ursprünglichen, aus dem Urrechte der Persönlichkeit hervorgehenden Rechten, einander gleich sind, so wie sie alle in ihrem äußern Rechtskreise den Zweck des Staates befördern sollen und können; so wird doch dadurch ihre Verschiedenheit und Ungleichheit in materieller Hinsicht nicht aufgehoben. Diese materielle Ungleichheit beruht aber auf der Verschiedenheit der physischen Kräfte, der geistigen Talente, der erlangten Kenntnisse, der gewählten Berufsarten, des ererbten oder erworbenen Eigenthums und Reichthums, und der dem Staate in dessen Ämtern bereits geleisteten, oder noch zu leistenden Dienste; überhaupt auf dem Unterschiede der physischen und sittlichen Mündigkeit und Unmündigkeit.

Von so großer Wichtigkeit also auch der Grundbesitz des Bodens im Staate, so wie, bei der Erblichkeit des rechtlich erworbenen Eigenthums, jedes mit dem Grundbesitze verbundene Recht vor der Vernunft gültig ist; so kann doch weder von diesem Grundbesitze, noch von der bloßen verschiedenartigen Ankündigung der geistigen Talente und Kräfte die Eintheilung der Staatsbürger in einzelne Klassen oder Stände abhängig gemacht werden. Es bedingt die Vernunft vielmehr diese Eintheilung der Staatsbürger theils

nach ihrer persönlichen Selbstständigkeit, nach welcher die Thätigkeit der Individuen zunächst von ihren eigenen Rechten und Kräften, und nicht von der Willkür Anderer abhängt; theils nach ihrer geistigen und sittlichen Mündigkeit, nach welcher blos die durch ihre Einsichten und Kenntnisse Brauchbaren, und die nach ihrer sittlichen Ankündigung Bewährten zur unmittelbaren und unbeschränkten Theilnahme an allen Rechten der politischen (öffentlichen) Freiheit (§. 14.) zugelassen werden. — Aus diesem Gesichtspuncte ergiebt sich theils der allgemeine Unterschied zwischen passiven und activen Staatsbürgern *), theils die Einteilung der Staatsbürger in die einzelnen Stände. Der Regent, als solcher, kann nicht in den Kreis der Stände des Volkes gezogen werden, weil von ihm, bei der Ernennung zu Staatsämtern, die Entscheidung über die geistige und sittliche Mündigkeit aller Staatsbürger ausgeht. Zu den höhern Ständen werden aber diejenigen Staatsbürger gerechnet, welche entweder bei der verfassungsmäßigen Versammlung der Stellvertreter des Volkes als Mitglieder derselben erscheinen, oder welche bei den gesammten einzelnen Zweigen der Regierung und Verwaltung als eigentliche vorgesezte Staatsbeamte und Behörden angestellt, und also blos dem Regenten und den Vertretern des Volkes verantwortlich sind. Zu den mittlern Ständen hingegen gehören alle in abhängigen Verhältnissen, d. h. mit Verantwortlichkeit gegen ihre unmittelbaren

*) Mit richtigem Tacte hat schon Kant in s. metaph. Anf. der Rechtslehre S. 166 f. diesen wichtigen Unterschied.

Vorgesetzten angestellte, Staatsbeamte; dann alle, nicht im Staatsdienste angestellte, persönlich unabhängige, Grundeigenthümer, Gelehrte, Künstler, Kaufleute, welche durch ihre Thätigkeit das innere Leben des Staates, und namentlich das geistige Leben fördern und vervollkommen. Wenn in der Mitte der höhern Stände zunächst die erhaltende Kraft des Staates wirkt; so bewährt sich im Kreise der mittlern Stände zunächst die bewegende Kraft desselben. — Zu den niedern Ständen endlich werden diejenigen gerechnet, welche in persönlicher oder dinglicher Abhängigkeit zu den höhern und mittlern Ständen, entweder durch persönliche Dienstleistungen, oder durch Betreibung des Feldbaues, der Gewerbe u. s. w. stehen.

25.

Gesellschaften im Staate.

Eine Gesellschaft im Staate ist die Vereinigung einer Mehrzahl von Staatsbürgern zur Verwirklichung eines besondern Zweckes. Dieser Zweck soll aber rechtlich seyn; d. h. er darf dem Zwecke des Staates überhaupt nicht widersprechen, und durch denselben dürfen keine Rechte irgend eines Staatsbürgers beeinträchtigt werden. Zugleich muß dieser Zweck (Natur. §. 29.) der Regierung des Staates bekannt und von derselben anerkannt seyn, damit die für die Verwirklichung dieses Zweckes vereinigte Gesellschaft von der Regierung dabei geschützt werde. — Sobald aber eine Gesellschaft im Staate entweder ihren Zweck vor der Regierung verheimlicht, oder einen unwahren Zweck derselben anzeigt, oder ihren besondern Zweck durch Mittel zu befördern und

zu erreichen sucht, welche dem allgemeinen Staatszwecke und den Rechten einzelner Staatsbürger widerstreiten, oder sobald die Gesellschaft der obersten Aufsicht der Regierung sich entziehen will; sobald bildet eine solche Gesellschaft einen Staat im Staate, und muß von der Regierung aufgehoben werden.

26.

Eintheilung des Staatsgebiets.

Die zweckmäßige geographische Eintheilung des Staatsgebiets in Provinzen, Bezirke u. s. w. hängt ab von einem statistischen Grundsätze, welcher theils auf der Beurtheilung des gesammten Flächenraums nach seinen Naturgrenzen der Gebirgsreihen und Flußgebiete, und nach seiner Fruchtbarkeit, theils auf dem innern Verhältnisse der Gesammtbevölkerung in Hinsicht auf die Vertheilung und Ausbreitung derselben auf jenem Flächenraume beruht. Denn durch die Eintheilung des Gebiets und der Gesammtbevölkerung des Staates nach diesem Grundsätze wird theils die Ausmittlung der Anzahl der zu wählenden Vertreter des Volkes, so wie die Form ihrer Wahl, theils die gleichmäßige Vertheilung der einzelnen Verwaltungsbehörden (der Gerechtigkeitspflege, der Polizei, der Finanzen und der kriegerischen Macht) in die Provinzen des Staates, theils die zweckmäßige Erhebung der Steuern und Abgaben, theils die gerechte Aushebung der in die kriegerische Macht aufzunehmenden Waterlandsvertheidiger erleichtert.

(Bei der Festhaltung dieses statistischen Grundsatzes, so weit er nämlich nach örtlichen Verhältnissen festgehalten werden kann, werden die Pro-

vinzen kleiner Staaten ungefähr 100,000 — 200,000 Einwohner umschließen, während die Bevölkerungszahl der Provinzen eines großen Reiches bis auf eine halbe Million Menschen und darüber steigen kann. — Nach demselben Maasstabe werden sich die Gerichtshöfe mit ihren verschiedenen Instanzen, und die Polizei- und Finanzbehörden ordnen lassen; so wie für die bewaffnete Macht des Staates von einer Million Bevölkerung höchstens 10,000 Mann aufgeboden werden können.)

27.

Rechtliche Form der gesetzgebenden Gewalt im Staate.

Die Vernunft denkt sich unter der gesetzgebenden Gewalt im Staate die rechtlich gestaltete und auf fester Grundlage ruhende Ankündigung des allgemeinen Willens in Hinsicht aller aufzustellenden Mittel für die Verwirklichung des Staatszweckes. In einer, den Forderungen der Vernunft entsprechenden, Staatsverfassung beruht aber (§. 16.) die gesetzgebende Gewalt gemeinschaftlich auf dem Regenten und den Vertretern des Volkes, so daß beiden die sogenannte Initiative, d. h. der erste Antrag und Vorschlag zu einem Gesetze zusteht, worauf jedesmal der andere Theil, von welchem der Vorschlag nicht ausging, den Gesetzentwurf entweder unbedingt, oder mit Beschränkung annehmen, oder auch ganz verwerfen kann. Denn steht den Vertretern des Volkes allein die Initiative der Gesetze zu; so wird der Regent — obgleich im ausschließenden Besitze der vollziehenden Gewalt — doch eines wesentlichen Antheils an der

höchsten Gewalt beraubt *), und er in seiner Wirksamkeit und in seiner Würde durch den Willen der Volksvertreter gehemmt. Steht aber dem Regenten ausschließend die Initiative der Gesetze zu; so kann er theils mit den Bedürfnissen und Wünschen des Volkes nicht auf dem rechtlichen, verfassungsmäßigen Wege — durch das Organ der Vertreter des Volkes — bekannt werden, theils werden die Vertreter des Volkes bei dem Volke selbst nicht die nöthige Achtung und das feste Zutrauen besitzen, sobald ihre Rechte blos auf die Bewilligung der Anträge des Regenten beschränkt sind. Nur wenn die gesetzgebende Gewalt gleichmäßig vertheilt ist zwischen dem Regenten und den Vertretern des Volkes, wird die gesammte Intelligenz im Staate Antheil haben an der Gesetzgebung, und — weil beide Theilnehmer an der gesetzgebenden Gewalt zu einander im Gleichgewichte stehen — die Gesetzgebung eben so der rechtliche Ausdruck des Willens des Regenten, wie der öffentlichen Meinung seyn.

Auf diese Weise wird bewirkt werden, was die Vernunft verlangt, daß blos solche Gesetze gegeben und zu einem Gesetzbuche verbunden werden, welche — gestützt auf die in der Verfassung vertragsmäßig festgesetzten Grundlagen des gesammten Staatslebens — für alle Staatsbürger eine gleiche verbindende Kraft haben, und wodurch, mit Rücksicht auf das Maas der individuellen physischen, pecuniären und geistigen Kraft, keinem mehr aufgelegt wird, als

*) wie z. B. in der ersten französischen Constitution vom Jahre 1791; in der dritten französischen Constitution vom J. 1795; in der spanischen Constitution vom J. 1812, und in der portugiesischen Constitution vom J. 1822.

dem andern. Ob nun gleich, im Allgemeinen, die Gesetze Einschränkungen der persönlichen Freiheit sind (so wie der Begriff des Rechts selbst die gegenseitige vertragsmäßige Beschränkung der äußern Freiheit in sich einschließt); so sind sie doch keine Beschränkungen der bürgerlichen Freiheit, weil die Gesetze nicht durch die Willkühr, sondern von der rechtmäßigen gesetzgebenden Gewalt gegeben werden, weil sie unnachlässliche Mittel und Bedingungen für die Vermirklichung des Staatszweckes sind, und weil sie alle Staatsbürger auf gleiche Weise beschränken.

Es werden daher die Gesetze von allen sittlich-mündigen Staatsbürgern freiwillig angenommen, weil ihre Vernunft für das Bestehen und die Fortdauer des bürgerlichen Vereins keine wirksamern Mittel auffinden kann, als die mit gemeinschaftlicher Zustimmung des Regenten und der Volksvertreter gegebenen Gesetze. Deshalb ist auch der Gehorsam, welchen die Staatsbürger den Gesetzen leisten, ein freiwilliger, der nur von den sittlich-unmündigen Staatsbürgern durch Zwang bewirkt werden muß. So wird zugleich die Einschränkung der individuellen Freiheit durch das Gesetz nicht blos eine Wirkung der eignen Freiheit der Staatsbürger, sondern auch, vermittelt der Angemessenheit der Gesetze zu dem höchsten Zwecke des Staats, die Grundlage der allgemeinen Eintracht und Ordnung in der bürgerlichen Gesellschaft, weil alle Staatsbürger vor dem Gesetze gleich sind, und über sie alle nichts herrscht, als das Gesetz; denn nur durch das Gesetz kann die Herrschaft des Rechts begründet, gesichert und erhalten werden. — Der höchste Standpunct für die Gesetzgebung im Staate ist daher der: daß die äußere Freiheit der Staatsbürger nie Gesetzlosigkeit, und das

vorgeschriebene Gesetz nie ein Ausfluß der Willkür werde; daß vielmehr die Gesetzgebung die bürgerliche Freiheit sicher stelle, und die bürgerliche Freiheit selbst als der Grund der unverbrüchlichsten Befolgung der Gesetze im Staate erscheine. Die bürgerliche Freiheit durch das Gesetz ist mithin die große Aufgabe der Gesetzgebung im Staate.

Aus diesem Standpuncte gefaßt, werden zugleich alle Gesetze des Staates einander gleich in Hinsicht der rechtlichen Form, so verschieden sie auch in materieller Hinsicht seyn können, weil diese von den mannigfaltigen Verhältnissen abhängt, in welchen die Bürger des Staates als Personen zu Personen, und als Personen zu den Sachen stehen.

In Beziehung auf die rechtliche Form der Bekanntmachung der Gesetze, welche unmittelbar von dem Staatsoberhaupte ausgeht, und in dessen Namen geschieht, ist es nöthig, daß die Verfasser (Concipienten) der von dem Regenten und den Volksvertretern gemeinschaftlich beschlossenen Gesetze dieselben verständlich, bestimmt, unzweideutig, den Gegenstand erschöpfend, in der Landessprache mit Vermeidung jedes fremden Ausdruckes, und die einzelnen Gesetze im innern Zusammenhange mit sich selbst abfassen.

Man unterscheidet endlich zwischen organischen und abgeleiteten Gesetzen, inwiefern die erstern ausschließlich diejenigen Bestimmungen enthalten, welche unmittelbar auf die Staatsverfassung und Staatsverwaltung sich beziehen, und in allen einzelnen Vorschriften auf den Staatsvertrag sich stützen; die zweiten aber die Rechtsbestimmungen für die einzelnen Fälle des Privatlebens der Staatsbürger aufstellen, welchen wieder die organischen Ge-

sehe zur nächsten Unterlage dienen. — Deshalb können, in einem auf vertragsmäßiger Verfassung ruhenden Staate, die organischen Gesetze nur durch die gemeinschaftliche Uebereinkunft des Regenten und der Volksvertreter gegeben werden, dagegen die abgeleiteten Gesetze von denjenigen einzelnen Behörden der Regierung und der Verwaltung — doch jedesmal im Namen und mit Vorwissen des Staatsoberhauptes — ausgehen, welchen die rechtliche Bestimmung und Entscheidung der einzelnen Gegenstände des Privatlebens der Staatsbürger zukommt.

Montesquieu, de l'esprit des loix. 4 Tom. Amst. 1748. (viele Ausgaben.) Deutsch in 4 Theilen; Altenb. 1782. 8. — Zweite Uebersetzung mit Anmerk. von A. W. Hauswald. 3 Th. Gbrlitz, 1804. 8.

Als neuester, in einzelnen Rücksichten reichlich ausgestatteter, Commentar zu diesem Werke gehört (mit einem von dem Uebersetzer gewählten Titel):

Graf Destutt de Tracy, Charakterzeichnung der Politik aller Staaten der Erde. Kritischer Commentar über Montesquieu's Geist der Gesetze. Uebersetzt und glossirt von Morstadt. 2 Theile. Heidelb. 1820 f. 8.

Gaetano Filangieri, la scienza della legislazione. 9 T. Nap. et Venetia, 1783 244. 8. — Deutsch in 8 Theilen v. Link. Anspach, 1784 ff. 8. — 3te Aufl. der ersten Theile, 1808.

Isaac Iselin, Versuch über die Gesetzgebung. Basel. 1759. 8.

v. Mably, über die Gesetzgebung oder über die Grundsätze der Gesetze. 2 Th. Aus dem Franzöf. Münch. 1779. 8.

Heinr. Home, Untersuchung über die moralischen Gebräuche der Gesellschaft. Aus d. Engl. Epj. 1778. 8.

J. Geo. Schloffer, Urtheile über die Gesetzgebung. 2 Theile. Strß. 1789 f. 8.

J. Heinr. Tieftrunk, über Staatskunst und Gesetzgebung. Berl. 1791. 8.

Theod. Will. v. Hippel, über Gesetzgebung und Staatenwohl. Berl. 1804. 8.

J. Adam Bergk, Theorie der Gesetzgebung. Metzgen, 1802. 8.

Jac. Sigism. Beck, Grundsätze der Gesetzgebung. Lpz. 1806. 8.

Karl. Sal. Zacharia, die Wissenschaft der Gesetzgebung. Als Einleitung zu einem allgemeinen Gesetzbuche. Lpz. 1806. 8.

Schnaubert, * Auch der Regent ist an die von ihm gegebenen Gesetze gebunden. Aus dem Latein. mit Anmerk. und Zusätzen von Eman. Fr. Hagemeister. Kostock u. Lpz. 1795. 8.

28.

Die Stellvertreter des Volkes.

Die Stellvertreter des Volkes, welchen ein in der Verfassung des Staates bestimmt ausgesprochener Antheil an der gesetzgebenden Gewalt zusteht, dürfen nicht von der Regierung ernannt, sie müssen vielmehr von dem Volke selbst gewählt werden, und diese Wahl muß von dem Zutrauen und der Achtung ihrer Mitbürger abhängen. Zu Stellvertretern des Volkes dürfen aber weder sittlich-unmündige gewählt werden, noch darf die Wahl durch die Theilnahme der sittlich-unmündigen geschehen. Nur sittlich-mündige dürfen, nach der Vernunft, das Recht der Wahl und der Wählbarkeit haben, weil nur diesen, nächst der bürgerlichen Freiheit, auch die öffentliche (politische) Freiheit (S. 14.) zukommt. Nie könnte ein Staat schlimmer berathen werden, als wenn dessen sittlich-unmündige Bürger wählen dürfen, und gewählt werden könnten.

Damit nun diesem Grundübel der Stellvertreten-
den Verfassung des Staates möglichst vorgebeugt
werde, darf die Wahl der Volksvertreter nicht in so-
genannten Urversammlungen des Volkes geschehen,
nicht dem Zufalle, nicht der Leidenschaft, nicht der
Bestechung, und eben so wenig der bevormundenden
Einmischung der verwaltenden Behörden überlassen,
wohl aber soll sie unter die Oberaufsicht rechtlicher
Staatsmänner gestellt werden. Es muß daher, für
diesen hochwichtigen Zweck, die Verfassung selbst theils
den Grundsatz für die im Staate bestehende Volks-
vertretung überhaupt, theils die Angabe der Gesamt-
zahl der Volksvertreter nach dem Maasstabe des Flä-
chenraums und der Bevölkerungsmasse (§. 26.), theils
die Bestimmungen für die Wählbarkeit derselben, für
die Form der Wahlen selbst, und für die Formen des
Zusammentretens, nicht minder für die Formen der
Verhandlungen der Volksvertreter, für die Zeit und
Dauer ihrer Versammlung, und für die in der Zwi-
schenzeit der Versammlungen bestehenden Ausschüsse,
so wie für die jeder guten Volksvertretung zum Grunde
liegenden Gemeinde- und Kreisordnung, in sich ent-
halten.

Es läßt sich aber, nach der Vernunft, ein dop-
pelter Grundsatz für die rechtliche Gestaltung der
Volksvertretung im Staate aufstellen, so daß nach
dem einen die bestimmte Gesamtzahl der Volks-
vertreter, ohne Rücksicht auf irgend einen Stand und
Beruf im Staate, ganz frei nach dem Zutrauen
gewählt wird, welches die Individuen, auf welche
die Wahl fällt, bei ihren Mitbürgern sich erworben
haben; nach dem andern aber die verschiedenen
Stände und Berufsarten im Staate gleichmäßig
berücksichtigt werden, damit nicht, durch den Zufall

der Wahl, gewisse selbstständige Zweige der menschlichen Thätigkeit im Staate entweder ganz von der Vertretung ausgeschlossen, oder gegen andere zu unverhältnißmäßig hervorgehoben werden. — Wird dieser zweite Grundsatz der Volksvertretung (*der ständische*) festgehalten; so scheint es am zweckmäßigsten zu seyn, die Gesamtzahl der Volksvertreter gleichmäßig zu vertheilen: 1) nach dem großen Grundbesitze; 2) nach den städtischen Gewerben in Manufacturen, Fabriken und im Handel; 3) nach der geistigen Thätigkeit im Gebiete der Wissenschaft und Kunst, und 4) nach dem Stande der Landbewohner. Selbst Staatsdiener, sobald sie das Zutrauen ihrer Mitbürger zur freien Wahl beruft, können in die Reihe der Volksvertreter gehören; nur müssen theils die, welche im persönlichen Dienste des Regenten stehen, theils diejenigen höchsten Staatsbeamten, welche, von ihrem Standpuncte aus, die einzelnen Hauptzweige der Staatsverwaltung leiten und die Aemter in denselben besetzen, schon deshalb von der Wahl zur Volksvertretung ausgeschlossen werden, weil ihnen, nach ihrer Stellung, das Recht zusteht, den Versammlungen der Volksvertreter, doch ohne Theilnahme an der Abstimmung, beizuwohnen. — Endlich versteht es sich von selbst, daß alle, welche nicht im Besitze der individuellen Selbstständigkeit und der öffentlichen (politischen) Freiheit (S. 14.) stehen, d. h. alle physisch Unmündige, alle Dienstboten, alle für Tagelohn Arbeitende, alle Versorgte, alle in Untersuchung befindliche, und alle in peinlichen Fällen Verurtheilte, von der Wahl zur Volksvertretung ausgeschlossen werden müssen.

Die Vertreter des Volkes sind aber, nach der Eröffnung ihrer Versammlung, nicht mehr die Re-

präsentanten ihres Ortes, ihrer Provinz, oder ihres besondern Standes, sondern — für die Dauer ihres Beisammenseyns — die unabhängigen, selbstständigen, unverletzlichen, und für ihre amtsmäßig geäußerten Meinungen und rechtlich abgegebenen Stimmen unverantwortlichen, Vertreter des gesammten Volkes; denn, als solche, sollen sie blos und einzig die Begründung, Erhaltung und Sicherstellung der Rechte und der möglichsten Wohlfahrt des ganzen Volkes beabsichtigen, in dessen Namen und durch dessen Wahl sie sprechen und handeln *). —

*.) Obgleich die Frage nach dem monarchischen, demokratischen oder aristokratischen Princip einer Staatsverfassung zunächst politisch ist, und also der Staatskunst angehört; so kann doch keine politische Aufgabe ohne eine rechtliche Unterlage gedacht werden, und diese gehört dem Staatsrechte an. Mag also auch erst weiter unten in der Staatskunst das in der Geschichte der erloschenen und noch bestehenden Staaten vorliegende Verhältniß der Monarchieen, Demokratieen und Aristokratieen gegen einander ausgemittelt werden können; so erhellt doch aus den aufgestellten staatsrechtlichen Grundsätzen: daß nur da, wo die gesetzgebende Gewalt ausschließlich in den Händen der Volksvertreter (wie z. B. in der spanischen Constitution der Cortes vom J. 1812) ruht, und der Regent blos an der Spitze der vollziehenden Gewalt steht, ohne irgend einen Antheil an der gesetzgebenden Macht, von dem Vorherrschenden des demokratischen Princips in der Verfassung die Rede seyn kann; das aristokratische Princip hingegen da vorwaltet, wo entweder — bei dem Vorsehen zweier Kammern — die sogenannte Pairskammer den Ausschlag bei den Gesetzen (namentlich in Hinsicht der Besteuerungsgesetze) gibt, oder wo — im Fall daß nur Eine Kammer statt findet — die Stimme

In Hinsicht der Thätigkeit derselben muß die Verfassung genau bestimmen, welcher Antheil ihnen, in Verbindung und Wechselwirkung mit dem Regenten, an der gesetzgebenden Gewalt zusteht, und bis wie weit die Verantwortlichkeit der verwaltenden Behörden von dem Urtheile der Volksvertreter abhängt, besonders wenn das Recht derselben eintritt, gewisse Staatsbeamte in Anklagestand zu setzen. Hauptsächlich muß aber in der Verfassung bestimmte seyn, auf welche Weise die Steuern und Abgaben, welche zum Bestehen des Staates erfordert werden, von den Volksvertretern bewilligt, unter die Provinzen des Staates vertheilt, und nach ihrer Verwendung für die festgesetzten Zwecke von den Volksvertretern kontrollirt werden sollen.

Wilh. Egt. Krug, das Repräsentativsystem. Lpz. 1816. 8.

Sebald Brendel, die Geschichte, das Wesen und der Werth der Nationalrepräsentation. 2 Thle. Hamb. 1817. 8.

Karl v. Rotteck, Ideen über Landstände. Karlsruhe, 1819. 8.

29.

Rechtliche Form der vollziehenden Gewalt.

So wie durch die Verfassung des Staates die

der Grundbesitzer und der erblichen Stände jedesmal die Stimme des gelehrten und des gewerbetreibenden Standes in Hinsicht der Gesetzgebung überwiegt; das monarchische Princip aber da herrscht, wo dem Regenten gemeinschaftlich mit den Volksvertretern die Initiative der Gesetze, ausschließend aber die vollziehende Gewalt zusteht. — Aus den aufgestellten Grundsätzen erhellt, daß nur das monarchische Princip in diesem Sinne dem philosophischen Staatsrechte entspricht.

rechtliche Form der gesetzgebenden Gewalt bestimmt wird; so muß sie auch den Umfang und die Wirksamkeit der vollziehenden Gewalt, nach ihrer rechtlichen Ankündigung, bestimmen. Der Begriff der vollziehenden Gewalt schließt aber in sich ein: theils die Rechte und Pflichten des Regenten; theils die Rechte und Pflichten der Unterthanen, beide nach ihrem in der Verfassung festgesetzten gegenseitigen Verhältnisse; theils alle für die vier verschiedenen Haupttheile der Verwaltung (der Gerechtigkeitspflege, der Polizei, der Finanzen und des Militairs) nöthigen höchsten Staatsämter, mit deren Mittel- und Unterbehörden. Denn durch die vollziehende Gewalt soll der von der Vernunft aufgestellte höchste Zweck des Staates — die allgemeine und unbedingte Herrschaft des Rechts — in strengster Angemessenheit zu der jedem Staate eigenthümlichen Verfassung und Gesetzgebung, in allen besondern Verhältnissen des innern und äußern Staatslebens verwirklicht, und dadurch der Staat selbst zu einem in sich harmonisch verbundenen, und zu dem allgemeinen Ziele der Menschheit ununterbrochen fortschreitenden Ganzen erhoben werden. Die vollziehende Gewalt gebietet daher über die rechtlichen und wirksamsten Mittel und Bedingungen, durch welche die Verfassung des Staates nach allen ihren einzelnen Gegenständen, und die Gesetzgebung nach allen ihren einzelnen Theilen und Vorschriften vollzogen werden kann und soll.

In der Lehre von der vollziehenden Gewalt wird also zuerst vom Regenten, dann von den Unterthanen, und darauf von den einzelnen Haupttheilen der Verwaltung gehandelt.

30.

Der Regent, als Souverain.

Der Regent, als das Oberhaupt des Staates, ist zugleich das Oberhaupt der vollziehenden Gewalt. Er ist, als solcher, der Repräsentant der völligen Selbstständigkeit und Unabhängigkeit des gesammten Volkes und Staates nach allen Bedingungen und Ankündigungen seines innern und äußern Lebens, und heißt, in dieser Beziehung, der Souverain (inwiefern nämlich dieser Ausdruck der modernen Staatskunst den Regenten als den Repräsentanten der Selbstständigkeit und Unabhängigkeit eines Volkes und Staates bezeichnet, indem, nach dem diplomatischen Sprachgebrauche, dem Regenten eines nicht selbstständigen und nicht unabhängigen Volkes und Staates die Souverainetät nicht zusteht, und man deshalb bisweilen von halber Souverainetät gesprochen hat). Deshalb schließt die Souverainetät des Regenten theils den höchsten, keinem andern unterworfenen, Willen in Hinsicht des verfassungsmäßigen Antheils an der gesetzgebenden Gewalt, theils die höchste, von keiner andern abhängige, Macht in Hinsicht der Behauptung der Selbstständigkeit des Staates nach innen und nach außen, als zwei gleiche Größen, in sich ein *).

*) Mit dieser Begriffsbestimmung fällt der einseitige und schiefe Begriff der Volkssouverainetät von selbst. Der Masse des Volkes, nach der Mischung der sittlich-mündigen und der sittlich-unmündigen Wesen, kann nicht die Souverainetät zukommen, weil diese den höchsten Willen und die

Nach dieser Bestimmung bestehen die Rechte des Regenten, als Souverains:

1) in dem Rechte des Obereigenthums des Staates (*dominium eminens*), nach welchem er keinen Theil des Staatsgebiets von dem Staate trennen und einem andern Staate (ohne förmliche Einwilligung der Volksvertreter) überlassen, aber auch das Privateigenthum der Staatsbürger nicht

höchste Macht — mithin Einheiten — in sich einschließt, welche nie unter Millionen Wesen vertheilt seyn können. Selbst von einer Volkssouverainetät im sogenannten Naturstande kann nicht die Rede seyn, weil die vertragsmäßige Begründung des Staates den Naturstand für immer aufhebt, und, nach der Vernunft, nur das Leben im Staate ein rechtlicher, der Naturstand ein rechtloser Zustand ist. — Allein in dem Sinne, daß den Stellvertretern des Volkes (§. 28.) ein Antheil an der gesetzgebenden Gewalt zusteht, und sie, gleichmäßig mit dem Regenten, die Initiative der Gesetze üben, kann — doch nur in sehr beschränktem Umfange — denselben ein Antheil an der Souveränität beigelegt werden. Beschränkt ist aber dieser Antheil; denn 1) die volle Souveränität umschließt die gesetzgebende und vollziehende Gewalt gleichmäßig, und den Volksvertretern steht die vollziehende Gewalt gar nicht, und von der gesetzgebenden nur ein — verfassungsmäßig genau abgegrenzter — Theil zu; 2) der Antheil der Stellvertreter des Volkes an der gesetzgebenden Gewalt dauert bloß während der Zeit ihrer Function, worauf sie ins Privatleben zurücktreten, wogegen der Regent für immer bleibt, was er ist; und 3) fehlt den Stellvertretern des Volkes, als einer Mehrheit, die Einheit, welche durchaus in der äußern Repräsentation der Souveränität sichtbar werden muß.

1) als sein Eigenthum behandeln, sondern nur in Fällen, wo es der allgemeine Staatszweck erfordert (z. B. für Festungen, Hochstraßen, Dämme u. s. w.), gegen hinreichende Entschädigung des Be-theiligten, in Anspruch nehmen darf;

2) in dem Rechte der Obergewalt (*jus supremæ inspectionis*), nach welchem dem Regenten keine günstige und keine nachtheilige Aeußerung und Erscheinung im innern, wie im äußern Staatsleben, nach ihrem Verhältnisse zur Verfassung und zu dem höchsten Zwecke des Staates, entgegen darf;

3) in dem Rechte der Gesetzgebung im engern Sinne (*potestas rectoria*), nach welchem der Regent in Gesetzen, Verordnungen und Befehlen die Mittel und Bedingungen in einzelnen Fällen festsetzt, durch welche die Bestimmungen der Verfassung und der organischen Gesetzgebung im Staate verwirklicht werden sollen;

4) in der obergerichtlichen Gewalt (*Justizhoheit*), nach welcher die sämmtlichen Gerichtshöfe von dem Regenten errichtet und eröffnet, von ihm in Hinsicht ihres Personals besetzt, und alle Urtheile derselben — unbeschadet der völligen Unabhängigkeit und Unabsetzbarkeit der ernannten Richter — in seinem Namen, doch in strenger Angemessenheit zu dem bürgerlichen und Strafgesetzbuche, und nach der vom Regenten ausgegangenen Gerichtsordnung, gesprochen und bekannt gemacht werden;

5) in der Polizeihöheit, nach welcher alle Behörden und Anstalten theils für die öffentliche Ordnung und Sicherheit, theils für die Kultur und Wohlfahrt im Staate, mit Einschluß des

gesamten Erziehungswesens, von ihm angeordnet, in ihrem Innern gestaltet, und in seinem Namen verwaltet werden;

6) in der Finanzhoheit, nach welcher die Bildung des Staatsvermögens aus dem Volksvermögen und die Verwaltung desselben, so wie die Anwendung aller von den Volksvertretern bewilligten Steuern und Abgaben, in Angemessenheit zu den dadurch zu deckenden Bedürfnissen, von dem Regenten ausgeht;

7) in der Militairhoheit, nach welcher die Aushebung und Bewaffnung der Bürger zum öffentlichen Dienste innerhalb des Staates, und für die Vertheidigung des Staates im Kriege, so wie die ganze innere Gestaltung des Heeres und der Flotte vom Regenten abhängt, und in seinem Namen geschieht;

8) in der Oberhoheit über die Kirchen des Staates, nach welcher der Regent das einzige Oberhaupt aller Kirchen im Staate ist (*jus episcopale*); und ihm die Beschützung und Aufrechthaltung der vertragsmäßig begründeten kirchlichen Verfassung und Verwaltung (*jus advocatiae ecclesiasticae*), so wie die Leitung des Verhältnisses der äußern Angemessenheit der Kirche zum Staate (*jus reformandi*) zusteht;

9) in der obersten Leitung der auswärtigen Angelegenheiten, so daß die Bestimmung und Entscheidung aller Verhältnisse des Staates zum Auslande, die Abschließung aller Verträge und Bündnisse mit demselben, die Kriegserklärungen und Friedensschlüsse, so wie die Ernennung der Gesandten, Commissarien und Depu-

tationen für alle diese Zwecke, einzig von ihm abhängen.

31.

Fortsetzung. Majestätsrechte des Regenten.

Dem Regenten kommt, inwiefern er Souverain, d. h. Repräsentant der gesammten Selbstständigkeit und Unabhängigkeit des Volkes und Staates ist, und inwiefern sämmtliche Rechte der Souverainetät von ihm und in seinem Namen im In- und Auslande geübt werden, die Majestät zu, unter welcher die äußere sinnliche Ankündigung der höchsten persönlichen Würde im Staate verstanden wird. Es sind daher alle Rechte der Majestät persönliche Rechte; sie gründen sich aber auf die (§. 30.) aufgestellten Souverainetätsrechte.

Nach den Rechten der Majestät ist der Regent:

1) unverleglich. Seine Person ist heilig, und versinnlicht (repräsentirt) eine Würde, die auf Erden keine höhere über sich, und nur die der Regenten anderer Völker und Staaten als sich völlig gleich erkennt. Jede Beleidigung dieser Würde ist Majestätsverbrechen, und jeder beabsichtigte oder vollführte Angriff auf die Person des Regenten Hochverrath.

2) unwiderstehlich; denn er gebietet, für die Verwirklichung des Staatszweckes und der Verfassung, über die gesammte Macht des Staates und über alle Kräfte der Staatsbürger;

3) unverantwortlich, weil das Volk im Unterwerfungsvertrage, unter der Bedingung der Fest-

haltung der Verfassung, dem Regenten sich unbedingt unterworfen hat, und weil in einem auf vertragsmäßiger Verfassung ruhenden Staate nicht der Regent, sondern nur die von ihm angestellten Staatsbeamten für alle Verletzungen der Verfassung dem Regenten und den Stellvertretern des Volkes verantwortlich sind, indem der Regent, auf seinem höchsten Standpunkte, kein Unrecht begehen kann, und also jeder Regierungsmißgriff, jede Verletzung der Verfassung und der organischen Gesetzgebung bloß von der fehlerhaften Berathung und eigenmächtigen Willkühr der Staatsbeamten in seiner Nähe ausgeht. Der Regent, welchem alle im Staate verantwortlich sind, kann nicht selbst verantwortlich seyn; er, der höchste Richter im Staate, in dessen Namen gerichtet wird, kann nicht selbst gerichtet werden.

32.

Pflichten des Regenten.

So groß die Rechte des Regenten, nach der ihm zustehenden Souverainetät und Majestät (S. 30. 31.) sind; so groß sind auch seine Pflichten, weil Rechte und Pflichten sich gegenseitig bedingen, weil beide auf dem zwischen dem Regenten und dem Volke abgeschlossenen Unterwerfungsvertrage gleichmäßig beruhen, und weil der Regent — unbeschadet der Heiligkeit und Majestät seiner Person — doch als Mensch ein sittliches Wesen bleibt, das in seinem Innern die sittliche Gesetzgebung nicht verkennen kann, nach welcher er seine Abhängigkeit von Gott, dem höchsten sittlichen Gesetzgeber und Richter, wahrnimmt. Dieses individuelle Bewußtseyn seiner Abhängigkeit von dem Urwesen aller Sittlichkeit, und

die aus seinem Vertrage mit dem Volke hervorgehenden Verhältnisse, legen ihm folgende Pflichten auf:

1) Aufrechterhaltung der Verfassung nach allen ihren einzelnen Bedingungen, und namentlich Aufrechterhaltung der persönlichen Freiheit und Sicherheit, der Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze, der Freiheit der Presse und des kirchlichen Glaubens, und der Heiligkeit des rechtlich erworbenen Eigenthums.

2) Behandlung des Staates als eines lebensvollen, für sittliche Zwecke errichteten und sittliche Geschöpfe umschließenden, Ganzen, und nicht als einer Maschine.

3) Durchgängige Anstellung der Würdigsten zu allen Staatsämtern, nach zweckmäßiger und strenger Prüfung ihrer Kenntnisse, und nach sorgfältiger Ausmittlung ihrer sittlichen Mündigkeit; überhaupt nach dem Maasstabe ihrer persönlichen Tugenden und bereits erworbenen bürgerlichen Verdienste.

4) Behauptung aller Rechte der vollziehenden Gewalt, ohne je durch Eingriff in den Gang der Gerechtigkeitspflege, oder durch geheime Polizei, oder durch eigenmächtige Auflegung, Erhebung und willkürliche Verwendung der zu bestimmten Zwecken bewilligten Steuern und Abgaben, oder durch den Gebrauch des Kriegerstandes für andere Zwecke, als für die innere Sicherheit und die Verteidigung des Staates nach außen, oder durch unterlassene Bekanntmachung und Vollziehung der von der gesetzgebenden Gewalt beschlossenen Gesetze, oder endlich durch nachtheilige Verbindungen und Unterhandlungen mit dem Auslande, den Endzweck alles

Staatslebens, die Verwirklichung der Herrschaft des Rechts und der Wohlfahrt der gesammten Staatsbürger, zu hindern.

Thom. Norarius, Fürstenspiegel. Mit Vorrede von Spangenberg. s. l. 1566. 8.

Geo. Lauterbeck, Regentenbuch. Wittenberg, 1682. Fol.

Casp. Ziegler, de juribus majestaticis. Vindob. 1710. 4.

Franz Rud. Edler v. Grossing, der Souverain, oder die ersten Haupt- und Grundsätze einer monarchischen Regierung. Wien, 1780. 8.

J. Jac. Engel, der Fürstenspiegel. (Ist der dritte Band s. Schriften.) Berl. 1802. 8.

Fr. Ancillon, über Souverainetät und Staatsverfassungen. Berl. 1815. 8.

W. Fgt. Krug, die Fürsten und die Völker in ihren gegenseitigen Forderungen dargestellt. Leipzig, 1816. 8.

Friedrich 2 nennt theils im Antimachia-vel, theils im Leben seines Großvaters (in der histoire de l'Académie de Berlin, Année 1748, p. 392), theils in s. (im hohen Alter geschriebenen) Abhandlung: Versuch über die Regierungsformen und über die Pflichten der Regenten (in s. hinterl. Werken Th. 6, S. 41 ff.) den Regenten den ersten Diener des Staates, so daß er (in den ersten Abhandlungen längst vor Rousseau's contrat social) die Regentenwürde als ein Amt betrachtete, das aus einem Vertrage entspringt. Obgleich diese Ansicht nicht die richtige zu seyn scheint, da sie die Regentenwürde allen andern Staatsämtern gleich stellt, deren Ernennung, Wirkungskreis und äußere Macht doch einzig von dem Regenten aus-

geht und abhängt; so kann doch nicht geläugnet werden, daß sie auf einer sittlichen Unterlage beruht, und in den Schriften eines europäischen Souverains des achtzehnten Jahrhunderts nicht ohne Wirkung bleiben konnte. Ja Friedrich II war so fest von dieser Ueberzeugung durchdrungen, daß sich jener Ausdruck in der letztgenannten Abhandl. (hint. Werke Th. 6) zweimal findet: S. 47 „Man präge sich fest ein, daß die Erhaltung der Gesetze die einzige Ursache war, welche die Menschen vermochte, sich Oberherren zu geben; denn dies ist der wahre Ursprung der Souveraineté. Diese Obrigkeit war der erste Diener des Staates.“ — und S. 64: „Damit der Regent seine Pflichten nie aus den Augen lasse, muß er sich oft erinnern, daß er ein Mensch ist, wie der Geringste seiner Unterthanen. Er ist nichts, als der erste Diener des Staates, und hat die Verpflichtung, mit aller Rechtschaffenheit, Weisheit und Uneigennützigkeit zu verfahren, als wenn er jeden Augenblick seinen Mitbürgern über seine Staatsverwaltung Rechenschaft ablegen sollte. Folglich ist er strafwürdig, wenn er das Geld seines Volkes, welches durch die Auflagen einkommt, in Aufwand, in Pomp und zu Ausschweifungen verschwendet &c.“

33.

Rechte und Pflichten der Unterthanen.

Bei der gewissenhaften Erfüllung der vertragsmäßigen Pflichten des Regenten sind die Staatsbürger zu unbedingtem Gehorsame gegen denselben

verpflichtet, wie sie diesen Gehorsam überhaupt in dem Unterwerfungsvertrage gelobt und persönlich in dem Bürger- oder Amtseide geleistet haben. Dieser Gehorsam ist unbedingt, inwiefern 1) nur der Regent aus seinem höchsten Standpuncte völlig sicher beurtheilen kann, welche rechtliche Mittel zur Erreichung und Behauptung des Staatszweckes und der gemeinschaftlich beschwornen Verfassung zugleich die wirksamsten sind; inwiefern 2) jede Verweigerung des Gehorsams in Hinsicht dieser Mittel die Sicherheit, Ordnung und Freiheit des innern Staatslebens unaufhaltbar stören würde; und inwiefern 3) der Staatsbürger, durch den Unterwerfungsvertrag, verpflichtet ist, selbst die Beschränkung und Aufopferung seiner individuellen Rechte und Wohlfahrt gutzuheißen, sobald auf keine andere Weise der Zweck des Ganzen erreicht oder erhalten werden kann. Doch darf das beeinträchtigte Individuum in dem letzten Falle seine Vorstellungen und Beschwerden auf dem rechtlichen Wege an die vorgesezten Behörden, und, wenn es von diesen zurückgewiesen wird, an die Person des Regenten selbst gelangen lassen, weil es denkbar ist, daß jene Behörden irren können, und weil in vielen Fällen eine minder drückende Ausgleichung des beeinträchtigten Rechts möglich bleibt.

Allein dieser unbedingte Gehorsam ist kein leidender Gehorsam. Der unbedingte Gehorsam ist ein freiwilliger, d. h. ein aus der sittlichen Gesetgebung und aus der Ueberzeugung der Gehorchenden von der Rechtlichkeit des beabsichtigten Zweckes hervorgehender, so wie auf feierlichem Vertrage beruhender Gehorsam; er widerspricht also weder der sittlichen Natur des Menschen, noch der Natur eines rechtlich abgeschlossenen Vertrages. Der leidende Gehor-

sam hingegen beruht von der Seite des Befehlenden nicht auf Vertrag (nicht auf einem sittlichen Verhältnisse), sondern auf bloßer Willkühr und Laune, und von Seiten des Gehorchenden nicht auf freier Zustimmung zu einem vertragsmäßig festgesetzten Zwecke, sondern auf blinder Unterwerfung unter die Willkühr, ohne die Vergegenwärtigung irgend eines Zweckes und ohne die Möglichkeit, bei dieser Unterwerfung unter die bloße Willkühr, die Würde eines sittlichen Wesens behaupten zu können. Deshalb ist der leidende Gehorsam unsittlich und unrechtlich zugleich; er kann nie von Wesen unsrer Art gefordert, sondern höchstens im Thierreiche gehandhabt werden.

So gewiß also auch die Staatsbürger, als Unterthanen, zum unbedingten Gehorsame verpflichtet sind; so wenig sind sie es, nach Rechts- und Pflichtenlehre, und nach den Grundsätzen der Religion, zum leidenden Gehorsame. Zu dem letztern würden sie aber nur auf zweifache Weise genöthigt werden können: 1) entweder nach der Eroberung des Staates durch einen Fremden, welcher, ohne einen rechtlichen Unterwerfungsvertrag mit den Besiegten und ohne einen rechtlichen Abtretungsvertrag mit dem bisherigen Oberhaupte derselben abzuschließen, die Besiegten dem bloßen Zwange der Willkühr unterwerfen wollte; 2) oder wenn der vertragsmäßig an der Spitze stehende Regent geradehin und eigenmächtig die Verfassung des Staates, deren Aufrechterhaltung er beschworen hat, selbst umstürzen, und durch Gesetze und Befehle, welche den Grundbestimmungen der Verfassung völlig zuwider wären (z. B. durch das willkührliche Ausschreiben unerschwinglicher Abgaben; oder durch den Befehl an protestantische Christen, Katholiken zu werden,

u. a.), die Würde sittlicher Wesen in seinen Unterthanen zerstören und ihnen den Genuß aller Rechte und aller Bedingungen irdischer Wohlfahrt entziehen wollte.

In dem ersten Falle, wo ein fremder Eroberer, ohne durch einen Abtretungs- und Unterwerfungsvertrag zum Regieren berechtigt zu seyn, bloß das Joch des Treibers und den Zwang der Willkühr gegen das besiegte Volk anwendete, würde dasselbe zum Zwange gegen den Eroberer, so lange dieser Zustand dauerte, berechtigt bleiben, d. h. es würde das Recht haben, in jedem günstigen Augenblicke das Joch der Willkühr abzuwerfen, und wieder in die ehemaligen rechtlichen Verhältnisse, wie vor der Eroberung, zurückzukehren (wie z. B. die Russen 1477 nach Abschüttelung des mongolischen Joches, und die Schweden im J. 1523, als sie sich unter Gustav Wasa von Dänemark trennten); oder, wenn dieses nicht möglich wäre (wie z. B. bei den aus dem Exil zurückkehrenden Juden), eine neue rechtliche Verfassung und Gestaltung verfassungsmäßig sich zu geben.

In dem zweiten Falle aber, wenn der rechtmäßige Regent selbst die Verfassung des Staates eigenmächtig und völlig umstürzen wollte, kann nicht der Gesamtheit des Volkes, sondern nur dessen rechtmäßigen Stellvertretern, wegen ihrer gleichmäßigen Theilnahme an der gesetzgebenden Gewalt, das Recht zustehen, den Regenten an die thatsächliche (nicht etwa bloß befürchtete) Verletzung der Verfassung und an die Folgen derselben zu erinnern, so wie im äußersten Falle, — dasern, aller Vorstellungen und Beschwerden ungeachtet, die Verletzung der Verfassung fortbauerte, und wenn die Verfassung auf

keine andere rechtliche Weise gerettet werden könnte, — demselben den Gehorsam aufzukündigen, und den zwischen dem Regenten und dem Volke bestehenden Vertrag als aufgelöst zu betrachten. Dieses Aeußerste könnte aber nur dann unternommen werden, wenn theils die Würde der sittlichen Natur in den Regierten, so wie ihr Recht auf Wohlfahrt und Glückseligkeit, theils die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit des Staates im innern und äußern Staatsleben nicht anders gerettet werden könnte. Doch folgt selbst aus dieser Aufkündigung des Gehorsams nichts weiter, als daß der bisherige Regent aufhörte, Regent zu seyn, und nach der Auflösung des Vertrages ins Privatleben einträte; in keinem Falle aber das Recht, den Regenten wegen seiner Regentenhandlungen zur Verantwortung zu ziehen, oder gar zu bestrafen, weil er während der Zeit seiner Regierung persönlich unverleßlich und heilig, und für alle seine Regentenhandlungen unverantwortlich ist.

So selten auch, namentlich unter christlichen Völkern, die geschichtliche Erscheinung gewesen ist, daß Regenten entsezt, oder gar, wie in England Karl 1 und in Frankreich Ludwig 16, hingerichtet worden sind; so darf doch im philosophischen Staatsrechte die Prüfung dieses Gegenstandes nicht übergangen werden. Denn aus dem Obengesagten erhellt an sich die Unrechtllichkeit und Schändlichkeit des Betragens gegen den unglücklichen Karl 1 und Ludwig 16, ein Betragen, vor welchem nicht blos gewarnt, sondern das auch durch Vernunftgründe nach seiner Abscheulichkeit entwickelt werden muß, weil einmal Thatfachen dieser Art nicht aus der Geschichte vertilgt werden können. — In Hinsicht der Entsezung eines

Regenten ist, in der neuesten Geschichte, Christlicher Völker, die Thronensetzung Gustavs 4 von Schweden im Jahre 1809 das wichtigste Beispiel, indem dieser Schritt, durch die Anerkennung seines Nachfolgers von allen europäischen Mächten, selbst von diesen gutgeheißen ward; denn die Entsetzungen Selims 3 und Mustapha's 4 sind außerchristliche Ereignisse. — In der Theorie des Staatsrechts war das sogenannte jus resistendiae von jeher einer der schwierigsten Punkte, besonders weil die Geschichte alter, mittlerer und neuester Zeit diese Aufgabe oft sehr gewaltsam gelöst hat. Man denke an die Geschichte der israelitischen Könige, der persischen Kaiser, der Imperatoren in Rom und Byzanz; an die Thronensetzung des letzten Merovingers im J. 752; an die Thronensetzung des letzten Karolingers im J. 987; Christians 2 von Dänemark u. s. f. — Es ist wahr, Hobbes, Grasswinkel, und mehrere, namentlich Fr. Genz (in der Berl. Monatschr. 1793, Dec. S. 542 ff.), selbst Kant, in gewisser Hinsicht (met. Anfangsgründe der Rechtslehre S. 174), lehren nicht blos, den unbedingten, sondern selbst den leidenden Gehorsam; allein von der andern Seite müssen auch Männer wie Friedrich 2 in der angezogenen Stelle (Note zu S. 32.), v. Feuerbach (Anti-Hobbes S. 92 ff.), v. Jakob (in dem Antimachiavel), v. Schöler (in dem allg. Staatsrechte *)

*) Schöler sagt daselbst: „Es gibt kein crimen laesae majestatis in der Bedeutung der Merone. Es gibt keine obedientia passiva im Stuartischen Verstande. Diese Lehre hat die Stuarte einen der Schöner

S. 195 f.), Hagemeister (in f. Zusätzen zur Uebersetzung von Schnaubert: Auch der Regent ic.), Heydenreich (in f. Staatsrechte *), Th. 2, S. 20), Rüdiger (in f. Lehrbegriffe des Vernunftsrechts und der Gesetzgebung, S. 252 ff.), Wosß (Handbuch der allgem. Staatswissenschaft, Th. 1, S. 513 f.), v. Eggers (Versuch eines system. Lehrbuchs des nat. Staatsr. S. 219 ff.) **, Krug (Rechtslehre, od. Syst. d. pract. Phil. Th. 1, 361 — 365, und dessen Handb. der Phil. N. U. Th. 2, S. 201 f.) ***)

sten Throne der Welt gekostet. Dem zufolge gibt es ein jus resistantiae gegen Usurpatoren und Tyrannen; wiewohl nur im Falle hoher Exorbitanz.“

- *) Heydenreich a. a. O. „Wenn der Oberherr sich durch den Bruch des Vertrages, durch Angriffe auf die Gesellschaft und ihre Verfassung als Feind zeigt; so hat die Gesellschaft gegen ihn das Recht des Selbstigen in seiner Unendlichkeit.“
- **) Eggers sagt S. 221: „Das äußerste Mittel, welches die Unterthanen wider den Regenten haben, ist die Absetzung desselben. Denn wenn gleich der Regent die Majestät eigenthümlich besitzt; so sind die Bürger dennoch befugt, ihm dieses, sobald es zuverlässig ist, daß er seine Pflichten nicht erfüllt, zu nehmen, wenn kein anderes Mittel zur Erhaltung des Staates vorhanden ist.“
- ***) Krug a. a. O. „Der Widerstand kann zuerst negativ seyn, und besteht dann blos in der Verweigerung des Gehorsams. Er kann aber auch positiv, oder ein wirklicher Aufstand werden. Wie weit jedesmal ein solcher Widerstand gehen dürfe, läßt sich im Allgemeinen gar nicht bestimmen, son-

und viele andere über diesen Gegenstand verglichen werden. (J. Benj. Erhard, über das Recht eines Volkes zu einer Revolution. - Jena, 1795. 8.)

34.

Die richterliche Gewalt.

Wenn das Recht im Staate zur Herrschaft gelangen, und jede Selbsthilfe von der bürgerlichen Gesellschaft ausgeschlossen werden soll, weil in derselben an die Stelle der Selbsthilfe der rechtlich gestaltete Zwang tritt; so muß in derselben eine Gewalt bestehen, welche darüber wacht, daß jedem Bürger das wiederfähre, was in dem einzelnen Falle Recht ist. Diese Gewalt ist die richterliche. Sie ist ein Theil der vollziehenden Gewalt, und, nach ihrer Thätigkeit, an die vorausgehende gesetzgebende Gewalt gebunden; denn sie hat die Bestimmung, die einzelnen Rechtsstreitigkeiten in der bürgerlichen Gesellschaft den vorhandenen organischen oder abgeleiteten Gesetzen unterzuordnen, und den vorliegenden oder streitigen Fall in Angemessenheit zu den bestehenden bürgerlichen oder peinlichen Gesetzen zu entscheiden. Die richterliche Gewalt kann daher, so groß und einflußreich auch ihr Wirkungskreis ist, mit der gesetzgebenden und vollziehenden Ge-

bern kommt auf die Dringlichkeit der Umstände an, und muß dem Gewissen überlassen werden. — So viel aber ist klar, daß es eben so ungereimt, als ungerecht wäre, wenn die zum Widerstande genöthigten Unterthanen ihren Regenten zur Verantwortung ziehen, bestrafen, oder gar hinrichten wollten. Denn sie sind nicht dessen Richter, und haben keine Strafgewalt über ihn.

wagt nicht auf gleiche Höhe gestellt werden, weil sie nach ihren Entscheidungen von der ersten abhängt, und nach ihrer Wirksamkeit ein Theil der zweiten ist. Denn obgleich der richterliche Ausspruch ganz dem Ermessen des Richters, ohne irgend einen äußern Einfluß auf denselben, überlassen bleiben muß; so geschieht doch derselbe im Namen des Regenten, in welchem alle Befehle im Staate, als unveränderliche Vorschriften des Gesamtwillens, bekannt gemacht und vollzogen werden. Die Wirksamkeit des Richters in Beziehung auf die vorhandene Gesetzgebung ist aber zunächst an die grammatische Erklärung des Gesetzes, nach den Worten desselben und nach deren Zusammenhange, und, wo diese nicht ausreicht, an die logische Erklärung, oder an die Ableitung des Urtheilspruches aus der Absicht des Gesetzgebers (dem Grunde des Gesetzes) gebunden. Damit ist zugleich die Grenze seiner Wirksamkeit bestimmt. Denn wenn er den bestehenden Gesetzen seine individuelle Ansicht und Deutung unterlegt; so überschreitet er seinen Beruf. Daraus geht freilich mit Nothwendigkeit hervor, daß der Richter um so bestimmter und sicherer den einzelnen Fall unter das bestehende Gesetz bringen kann, je deutlicher und bestimmter das Gesetz selbst lautet, je mehr innerer Zusammenhang in den einzelnen Theilen der Gesetzgebung besteht, und je genauer das vorhandene bürgerliche und Strafgesetzbuch den Bedürfnissen eines in seiner geistigen Bildung und sittlichen Reife fortgeschrittenen Volkes entspricht. — Wo zweifelhafte Fälle eintreten, oder wo irgend eine Thatfache im Staatsleben durch kein vorhandenes Gesetz vorgesehen worden ist; da sollte nie der Richter, nach eigenem Ermessen oder nach der Aehnlichkeit (Analogie),

sondern die im Staate bestehende Gesetzcommission entscheiden.

35.

F o r t s e t z u n g.

Nächst dem bürgerlichen und Strafgesetzbuche im Staate, setzt aber auch die Wirksamkeit der richterlichen Gewalt ein Gesetzbuch für die rechtliche und zeitgemäße Form der Gerechtigkeitspflege, so wie die feste Begründung der verschiedenen Gerichtshöfe, nach den einzelnen Instanzen der Ober-, Mittel- und Unterbehörden, und die Bestimmung aller der Fälle voraus, die für diese einzelnen Gerichtshöfe gehören. Gleichmäßig muß für die gerichtlichen Anwälde (Advocaten) eine sorgfältig berechnete Ordnung bestehen, und über dieselbe von der vollziehenden Gewalt gehalten werden.

Soll übrigens die richterliche Gewalt ihrer hohen Bestimmung im Staate entsprechen; so muß das gesammte Personale derselben, zwar vom Regenten ernannt und in dessen Namen erkennend, in Hinsicht seiner Wirksamkeit aber völlig selbstständig und unabhängig seyn, so daß dasselbe einzig an die Gesetzbücher für die bürgerlichen und peinlichen Fälle und für die Gerichtsform gebunden, nie aber von dem Willen irgend einer verwaltenden Behörde, von einem Kabinettsbefehle, von einem Winke von oben, oder von einem andern äußern (vielleicht gar auswärtigen) Einflusse abhängig, und der einzelne Richter nur in dem einzigen Falle in Anklagestand zu versetzen, und des Amtes verlustig zu erklären ist, wenn er die Würde seines Amtes verlegt, und das Recht auf irgend eine Weise gebeugt hat.

Eben so muß das Personale der Richter von allen übrigen Zweigen der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt verschieden seyn; theils weil das Richteramt an sich die volle Kraft eines menschlichen Geistes verlangt; theils weil die übrigen Zweige der Verwaltung, namentlich die Polizei und die Finanzen, nach ihrer Wirksamkeit unvereinbar sind mit dem eigenthümlichen Geschäftskreise des Richters. Nicht minder verlangt das Richteramt eine collegialische, und keine bureauartige Einrichtung, so daß selbst der Vorstand einer richterlichen Behörde auf das Urtheil und die Ansicht der einzelnen Mitglieder des Gerichts keinen persönlichen Einfluß ausüben darf.

Sobald endlich der richterliche Ausspruch, nach Stoff und Form, den bestehenden Gesetzbüchern völlig angemessen ist; sobald darf derselbe auch — den seltenen Fall der Ausübung des Begnadigungsrechts ausgenommen — nie verändert, d. h. weder gemildert noch geschärft, noch ganz aufgehoben oder unvollzogen gelassen werden. Nicht minder muß jedem Staatsbürger das Recht zustehen, die Urtheilssprüche der richterlichen Gewalt in eignen, oder fremden Angelegenheiten zur Deffentlichkeit zu bringen; theils weil die Handhabung der Gerechtigkeit eine öffentliche Thatsache im äußern freien Wirkungskreise ist; theils weil dadurch das Gewicht und der Einfluß ehrwürdiger Gerichtshöfe auf das öffentliche Staatsleben nicht vermindert, sondern gesteigert werden muß.

36.

Die vier Haupttheile der Staatsverwaltung.

So wie es nicht ein Gegenstand des Staatsrechts, sondern der Staatskunst ist, die einzelnen

Regierungsformen unter sich zu vergleichen (z. B. die monarchische, demokratische, aristokratische u. s. w.), wie sie nach dem Zeugnisse der Geschichte bestanden haben und noch bestehen, obgleich die rechtliche Form der Verfassung des Staates — als Grundlage aller Staatsregierung — auf Grundsätzen der Vernunft-beruht; so gehört auch das Einzelne der vier Hauptzweige der Staatsverwaltung zunächst in den Kreis der Staatskunst (z. B. nach den einzelnen Ministerien, den verschiedenen Behörden u. s. w.), und nur die Haupteintheilung der Staatsverwaltung selbst, so wie das allgemeine Verhältniß ihrer Theile gegen einander, in das Gebiet des Staatsrechts.

Die Verwaltung des Staates umschließt aber vier einzelne Theile: die Gerechtigkeitspflege, die Polizei, die Finanzen und die bewaffnete Macht. In Beziehung auf dieselben stellt die Vernunft drei rechtliche Grundbedingungen auf:

1) daß die zweckmäßige Gestaltung der Verwaltung von der rechtlichen Form der Verfassung abhängt, weil eine Verwaltung, ohne Begründung in der Verfassung, nur Einzelheiten, nicht aber eine innere Einheit und Vollendung des Staatsorganismus darbieten kann; denn alle Theile der Verwaltung sind unter sich einander gleich, und gehen nicht einer aus dem andern, sondern sie alle gemeinschaftlich und gleichmäßig (für Bedürfnisse der bürgerlichen Gesellschaft, die einander an Wichtigkeit gleich stehen,) aus den Grundbestimmungen der Verfassung hervor;

2) daß, nach ihrem Personale, die vier Haupttheile der Verwaltung streng von einander getrennt werden, und namentlich die Gerechtig-

leitspflege von der Polizei, so wie die Finanzverwaltung von der Polizei und Gerechtigkeitspflege; theils zur Verhütung der mannigfaltigen Mißbräuche bei der Ausübung einer doppelten, von einander verschiedenen, Gewalt; theils weil jeder besondere Zweig der Verwaltung eine eigenthümliche Vorbereitung und längere Uebung erfordert, wenn die höhern Zwecke des Staates durch ihn erreicht werden sollen;

3) daß sämtliche, in den vier Hauptzweigen der Verwaltung von dem Regenten ernannte und angestellte Beamte, in dem vertragsmäßig begründeten Staate, zunächst in allen Beziehungen dem Regenten, so wie den Stellvertretern des Volkes nach dem ihnen verfassungsmäßig zustehenden Antheile an der gesetzgebenden Gewalt, für die Art und Weise ihrer Verwaltung verantwortlich sind.

Es ist also Gegenstand der Staatskunst, mit Hinsicht auf die örtlichen und volksthümlichen Bedürfnisse und Verhältnisse, im Einzelnen zu bestimmen, wie viele Ministerien, als höchste Endpunkte aller Staatsverwaltung, mit ihren Unterbehörden, — wie der Staatsrath, als höchste beratende Behörde, nach seiner Eintheilung in Sectionen, — wie viele Gerichtshöfe, wie viele Polizei- und Finanzbehörden einzurichten, und wie die kriegerischen Kräfte des Staates anzuordnen, zu vertheilen und zu leiten sind.

Necker, von der vollziehenden Gewalt in großen Staaten. Nach d. Franz. (von P e t). 2 Tpl. Münch. und Lpz. 1793. 8.

37.

Die Staatsämter.

Die Vernunft denkt unter einem Staatsamte

den nothwendigen, von dem Regenten nach seinem Umfange, nach seiner Macht und nach seiner Würde genau bestimmten Wirkungskreis eines, für irgend einen besondern Zweck des Staates angestellten, Individuums. Die Uebertragung des Amtes von Seiten des Regenten oder in dessen Namen, und die Uebernahme desselben von Seiten des Angestellten vermittelt des Dienstes, bildet den Amtes- oder Dienstvertrag, weil für sittliche Wesen eine fortdauernde Berechtigung und Verpflichtung nur auf Vertrag beruhen kann.

Nach dem gewöhnlichen Maaße der körperlichen und geistigen Kräfte eines Individuums, nach der Art und Weise der zweckmäßigen Vorbereitung zum Eintritte in den Dienst des Staates, und nach dem staatswirthschaftlichen Grundsätze der Theilung der Arbeit, verlangt jeder besondere Zweck des Staates (z. B. die Ausübung der Gerechtigkeitspflege, das Erziehungswesen; die Erhebung der Steuern und Abgaben u. s. w.) einen abgeschlossenen Kreis von Individuen, die für die Verwirklichung dieses Zweckes ernannt und angestellt werden. Es muß aber jedes einzelne Staatsamt nothwendig seyn, weil das Gesetz der Sparsamkeit, theils in Hinsicht auf die Bewirthschaftung der geistigen Kräfte im Staate, theils in Beziehung auf die für das Staatsamt auszumittelnde Besoldung, alle überflüssige und entbehrliche Stellen ausschließt. Wie weit übrigens der Umfang der Wirksamkeit des einzelnen Staatsamtes reichen, welche Rechte und Verpflichtungen also mit demselben verbunden, welche Macht ihm zugetheilt und welche Stellen der Würde und des Ranges unter den Ständen des Staates die einzelnen Staatsämter (§. 14.) einnehmen sollen, kann blos

der Regent aus seinem Standpunkte an der Spitze der Gesamtverwaltung bestimmen; denn von ihm geht jede Einführung in die Kreise des Geschäftslebens, alle Macht und alle Würde aus.

So unbeschränkt aber der Regent in dieser Hinsicht walten darf; so ist er doch, als Oberhaupt einer sittlich-rechtlichen Ordnung der Dinge, verpflichtet, nur die Würdigsten, ohne irgend ein Ansehen der Person, zu den erledigten Staatsämtern zu ernennen. Diese Würdigkeit wird zunächst an der sittlichen Mündigkeit der anzustellenden Individuen, und dann an der, durch strenge Prüfung bewährten, geistigen Kraft und Bildung zur Uebernahme des eben erledigten Staatsamtes erkannt. Denn so gewiß ein hoher Grad von Kenntniß und Bildung den Abgang sittlicher Reife nicht zu ersetzen vermag; so verlangt doch die Gerechtigkeit, daß der Regent, außer der entschiedenem Sittlichkeit des Anzustellenden, auch dessen Fähigkeit, Kenntniß und geistige Bildung berücksichtige, weil nur die Vereinigung beider Bedingungen in Einem Individuum den Ausschlag bei dessen Anstellung geben kann. Nicht also Geburt, nicht Empfehlung, nicht Hoffnung, daß sich die fehlenden Eigenschaften noch finden werden (nach dem leibigen Spruchworte: Wem Gott ein Amt gibt, dem gibt er auch Verstand), geschweige Bestechung, sondern persönliche Würdigkeit und Fähigkeit eignen zum Eintritte und zum Aufrücken im Staatsdienste. Dieses Aufrücken aber zu höhern Aemtern in dem einmal angewiesenen Wirkungskreise ist eine Pflicht der Gerechtigkeit gegen den Staat, der nur bei dem Aufrücken bewährter, sachkundiger und vielfach geübter Männer gewinnen kann, und gegen die Individuen, welche in untergeordnete

ten und beschränkten Verhältnissen ihre Kräfte entwickelten und übten, und dadurch würdig wurden zur Uebernahme höherer Aemter in demselben Wirkungskreise. Doch nie darf der Staat selbst bei dem Festhalten des Systems des Aufrückens leiden, weil, sobald das erledigte Staatsamt ein höheres Maas von Kräften erfordert, als sich bei dem zunächststehenden Individuum findet, die Wohlfahrt des Ganzen den Wünschen und übrigen Verdiensten des Individuums vorgeht; nur darf in solchen Fällen nie die Partheilichkeit und Willkühr, sondern der feste Blick auf den Zweck des Staates selbst entscheiden.

An sich betrachtet, muß jedes Staatsamt auf Lebenszeit erteilt werden, und kann nur durch Dienstuntreue, nach rechtlicher Entscheidung, verloren gehen. Als Ausnahmen davon gelten Aemter, deren Geschäfte nur auf eine gewisse Zeit im Voraus beschränkt sind (Commissarien, Deputirte u. a.), so wie die ehrenvollen Entlassungen, mit Pensionen verbunden, wenn Staatsdiener in geistiger oder körperlicher Hinsicht unfähig werden, den ihnen angewiesenen Wirkungskreis fernerhin auszufüllen. Entlassungen bloß wegen verlornen Gunst des Regenten können wohl in Hofdiensten (wie in allen persönlichen Diensten), nicht aber in Staatsdiensten statt finden, wo bloß die Gerechtigkeit, nicht, wie in Privatverhältnissen, die persönliche Zuneigung oder Abneigung entscheidet.

Jedes Staatsamt muß seine bestimmt bezeichnende Benennung (seinen Titel) haben, und mit derselben muß der bürgerliche Rang dessen verbunden seyn, der das Amt bekleidet. So wenig solche Aemter und Titel vererben können; so wenig dürfen auch gewisse Titel, als bloße leere Worte und laute,

mit andern Aemtern verbunden werden, deren Wirkungsbereich außerhalb jenes Titels liegt. Denn für die gerechte Anerkennung und Auszeichnung des wahren persönlichen Verdienstes gebietet der Regent über zu viele Mittel, als daß es der Ertheilung eines inhaltslosen Titels bedürfte; weshalb auch die Verdienstorden im Staate nur sparsam und nach dem Grundsätze der strengsten Gerechtigkeit ertheilt werden dürfen.

Der Rang der Staatsbeamten muß nach dem Grade und der Stufe ihrer Wirksamkeit, und mit schonender Rücksicht auf das Dienstalter der beamteten Individuen geschehen. Nie darf dabei ein einzelner Zweig der Staatsverwaltung (z. B. der Dienst in der bewaffneten Macht) der allgemeine Maasstab der Rangordnung im Staatsdienste werden; denn für den Gesamtzweck des Staates sind alle Theile der Verwaltung gleich wichtig, einflussreich und unentbehrlich.

Jedes Staatsamt schließt zugleich die Verantwortlichkeit des Individuums in sich ein, welches dasselbe bekleidet. Nur der Regent ist unverantwortlich, weil ihm alle verantwortlich sind; und nächst ihm sind blos die Stellvertreter des Volkes, während der Zeit ihrer öffentlichen Wirksamkeit (doch nicht für die Handlungen ihres Privatlebens) unverantwortlich.

Jeder Staatsbeamte muß übrigens seine Besoldung vom Staate erhalten, und mit dieser Besoldung auf dem jährlichen Budget stehen. Diese Besoldung muß der Würde und der Wirksamkeit des Staatsamtes, so wie den örtlichen Lebensverhältnissen des Beamten, angemessen seyn, und mit dem Aufücken in höhere Stellen erhöht werden. Nie muß ein Staatsbeamter nöthig haben, durch Nebenarbeiten

den nöthigen Lebensbedarf zu decken. Wer für den Staat lebt, und demselben die ganze Kraft seines Lebens widmen soll, muß auch von dem Staate für diesen Aufwand seiner Kraft verhältnißmäßig (d. h. ohne Verschwendung und ohne Kargheit) entschädigt werden. Deshalb sind alle mit Aemtern verbundene Sporteln verwerflich; wohl aber kann ein Theil der Amtsbesoldung, je nachdem es die Verhältnisse rathsam machen, in Naturalien bestehen. Aemter ohne Besoldung sollten in keinem rechtlich gestalteten Staate bestehen; selbst Staatsbeamte auf Wartegeld gesetzt, können nur zu den seltenen Ausnahmen gehören, über welche nicht das Staatsrecht, sondern die Staatskunst in einzelnen Fällen entscheidet.

Endlich darf weder die Jugend ein Hinderniß, noch das Alter ein Bestimmungsgrund (*ratio miserrordiae*) zur Anstellung im Staatsdienste werden, sobald, nach Vernunftgrundsätzen, die persönliche Würdigkeit und Fähigkeit den einzigen gerechten Maasstab für die Anstellung enthält.

Nach den innern Verhältnissen und Abstufungen des Staatsdienstes, muß eine Unterordnung der in niedern Aemtern ihre Laufbahn beginnenden unter die Höherstehenden und Vorgesetzten statt finden, ohne welche der innere Zusammenhang in dem Geschäftsgange fehlen würde. Allein diese notwendige Unterordnung darf keinen persönlichen Druck der Untergeordneten, und keine absichtliche Ueberspannung ihrer Kräfte in sich einschließen. Besonders darf sie, wo die einzelnen Zweige der Staatsverwaltung Collegien übertragen sind, nie das freie Abstimmungsrecht der Räte und Mitglieder der Collegien durch den Einfluß des Vorstandes

beschränken, weil kein Despotismus dem Staatsdienste nachtheiliger ist, als wenn die Vorstände der Collegien es vergessen, daß sie nur *primi inter pares* sind, und daß zwar die Leitung des Geschäftsganges, die Vertheilung der Arbeiten u. s. w. — der Ordnung des Ganzen wegen — nie aber die Entscheidung der gemeinschaftlich zu berathenden und nach der Mehrheit der Stimmen zu beendigten Gegenstände — von ihrem individuellen Ermessen abhängt.

v. Seuffert, von dem Verhältnisse des Staates und der Diener des Staates gegen einander im rechtlichen und politischen Verstande. Würzb. 1793. 8.

Franz. Arn. von der Becke, von Staatsämtern und Staatsdienern. Heilbronn, 1797. 8.

Mic. Thaddäus Schönner, der Staatsdienst aus dem Gesichtspuncte des Rechts und der Nationalökonomie betrachtet. Landsh. 1808. 8.

38.

Rechtliche Form der Kirche im Staate.

Das rechtliche Verhältniß der Kirche im Staate und zu dem Staate beruht theils auf dem sittlich-religiösen Bedürfnisse jedes Wesens unsrer Art, über die Gegenstände der religiösen Erkenntniß und des religiösen Glaubens zu einer festen Ueberzeugung zu gelangen, und diese Ueberzeugung durch Theilnahme an einem öffentlichen Gottesdienste (*Cultus*) zu bekennen, theils auf dem daraus fließenden Rechte jedes Staatsbürgers, mit allen denjenigen, welche dieselbe Ueberzeugung erlangt und zu demselben Gottesdienste sich vereinigen haben, zu einer äußern Gesellschaft zusammenzutreten, die man, zum Unterschiede von jeder andern Gesellschaft, die kirchliche nennt (*Naturr. S. 39.*). Der Inbegriff aller aus dem kirch-

lichen Gesellschaftsvertrage hervorgehenden Rechte und Pflichten heißt das natürliche Kirchenrecht, im Gegensatz des positiven Kirchenrechts, das aus dem besondern Gesellschaftsvertrage jeder einzelnen im Staate bestehenden Kirche entspringt. Denn obgleich, nach der Vernunft, der allgemeine Zweck der Kirche ist, die innere religiöse Gesinnung und Ueberzeugung, durch einen äußern Cultus darzustellen, und mittelst der kirchlichen Gesellschaft den Endzweck der Menschheit selbst bei allen Mitgliedern des kirchlichen Gesellschaftsvertrages zu befördern; so ist doch, bei der großen Verschiedenheit der Richtung, Bildung und Bestrebung des menschlichen Geistes in religiöser Hinsicht überhaupt, bei dem bedeutenden Einflusse der Erziehung, des Unterrichts und des Beispiels in Beziehung auf religiöse Lehren und Grundsätze und auf den äußern Cultus, so wie nach dem Zeugnisse der Geschichte, in jedem Staate eine Mehrzahl von Kirchen vorhanden, von welchen jede, außer dem allgemeinen Zwecke der Kirche überhaupt, ihren besondern Zweck, nach ihrem besondern kirchlichen Gesellschaftsvertrage, festhält. Jede Kirche im Staate besteht daher aus einer Gesellschaft, die sich für das Bekenntniß und für die Ausübung ihres religiösen Glaubens, zu einer für diesen besondern Zweck berechneten eigenthümlichen Verfassung und Verwaltung, durch einen besondern Vertrag rechtlich gebildet hat. Die Kirche unterscheidet sich aber dadurch von allen übrigen besondern Gesellschaften im Staate, daß ihr Zweck nicht zunächst ein äußerer und bürgerlicher, sondern ein sittlich-religiöser, und zwar, aus dem Gesichtspuncte des Endzwecks der Menschheit betrachtet, der höchste ist, der von vernünftig-sinnlichen Wesen beabsichtigt werden kann.

39.

F o r t s e t z u n g.

So wie aber der Grundvertrag des Staates, dem Begriffe nach, in drei einzelne Verträge aufgelöst werden kann; so auch der Gesellschaftsvertrag der Kirche, inwiefern nämlich der kirchliche Vereinigungsvertrag den sittlich-religiösen Zweck ausspricht, zu dessen Verwirklichung die Mitglieder der kirchlichen Gesellschaft zusammentreten, so wie der kirchliche Verfassungsvertrag die Lehren, den Cultus und die Kirchenordnung (Disciplin), als die wirksamsten Bedingungen enthält, durch welche jener Zweck, mittelst eines äußern gemeinschaftlichen Gottesdienstes erreicht werden soll, und der kirchliche Unterwerfungsvertrag die Art und Weise bezeichnet, wie innerhalb der Kirche durch gewählte Vorsteher und Aufseher (Bischöffe, Synoden, Consistorien, Presbyterien u. a.) theils der Lehrbegriff, theils der Cultus, theils die Kirchenordnung in der Mitte aller Theilnehmer der Kirche gehandhabt und aufrecht erhalten werden soll.

Ob nun gleich der Grundvertrag der Kirche diese drei einzelnen Verträge in sich einschließt; so kann doch, weil die religiöse Ueberzeugung an sich und die Theilnahme an einer Kirche Sache des Gewissens ist, kein sittliches Wesen gezwungen werden, zu dieser oder jener Kirche zu treten, oder, dafern es dieselbe verlassen will, bei derselben zu beharren. So wie im rechtlich gestalteten Staate das Recht der Auswanderung statt findet; so muß auch jedem Mitgliede einer kirchlichen Gesellschaft, nach dem unveräußerlichen Rechte der Glaubens- und Ge-

wissensfreiheit, das Recht zusehen, den Vertrag aufzukündigen, durch welchen es bisher zur Gesellschaft gehörte, und dieselbe zu verlassen. Da ferner jede Kirche eine sittlich-freie Gesellschaft ist; so darf es nicht den Lehrern und Vorstehern der Kirche gestattet seyn, eigenmächtig — ohne Zustimmung der vertragsmäßig verbundenen Gesellschaft — die Verfassung der Kirche nach lehre, Cultus und Kirchenordnung zu verändern. Da endlich der kirchliche Unterwerfungsvertrag zwar die Aufrechterhaltung der vertragsmäßig bestehenden Kirchenordnung verlangt, aber alle äußere Gewalt und allen bürgerlichen Zwang von sich ausschließt; so kann wohl, nach Grundsätzen der Vernunft, die Ausscheidung einzelner unwürdiger Mitglieder aus einer kirchlichen Gesellschaft verfügt werden, allein die entehrende Behandlung oder körperliche Züchtigung der einzelnen Mitglieder (z. B. durch Kirchenbußen, durch kirchliche Verhaftungen, Inquisition u. s. w.) nicht in dem Umfange der kirchlichen Disciplin enthalten seyn.

So wie endlich die rechtliche Form der Staatsverfassung darauf beruht, daß, zugleich mit dem Oberhaupte des Staates, den sittlich-mündigen Stellvertretern des Volkes ein bestimmter Antheil an der gesetzgebenden Gewalt, hingegen dem Staatsoberhaupte einzig und ausschließend die vollziehende Gewalt zusteht; so wird auch die innere rechtliche Form einer Kirche zunächst darauf beruhen, daß den gewählten Vertretern der ganzen Kirchengemeinde, zugleich mit den geistlichen Vorstehern der Kirche, ein Antheil an der gesetzgebenden Gewalt in der Kirche in Beziehung auf lehre, Cultus und Kirchenordnung zukommt, den geistlichen Vorstehern der Kirche aber

ausschließend das Recht der vollziehenden Gewalt übertragen ist.

40.

Fortsetzung. Verhältniß der Kirche zum Staate.

Weil übrigens die Kirche zunächst das innere geistige, nicht das äußere bürgerliche Leben betrifft, und deshalb, nach ihrem Zwecke, eine ethische, nicht eine juridische Gesellschaft, bildet; weil ferner in der bürgerlichen Gesellschaft nur Ein höchster Wille gedacht werden kann, welchem alles in dem Staate gesetzlich und vertragsmäßig untergeordnet ist; weil aus demselben Grunde, nur der mit der höchsten Gewalt bekleidete Regent sämtliche einzelne im Staate bestehende Gesellschaften bei ihren Rechten und bei ihrer Verfassung schützen, und über alle die Oberaufsicht führen kann; weil endlich, nach der Verschiedenheit der religiösen Ueberzeugung, in jedem Staate mehrere Kirchen mit sehr von einander abweichenden Dogmen, Symbolen und äußern Formen des Cultus neben einander bestehen können, und wirklich bestehen, welche sämtlich eines gleichen Schutzes und einer gleichen Oberaufsicht von der Regierung bedürfen, damit sie einander nicht anfeinden, auch einander nicht bloß dulden, sondern als rechtlich abgeschlossene Ganze sich gegenseitig anerkennen, achten und nie in ihren Zwecken und Rechten beeinträchtigen; so folgt daraus, daß die Kirche unter, und weder über, noch, als gleichgeordnete Gesellschaft, neben dem Staate steht; daß sie innerhalb des Staates, wie jede andere Gesellschaft, ihren rechtlichen Wirkungskreis behauptet; daß ihr Zweck und ihre recht-

liche Gestalt dem Oberhaupte des Staates bekannt und von demselben anerkannt und bestätigt seyn muß; daß die ganze äußere Wirksamkeit und Disciplinargewalt der Kirche über ihre Mitglieder ein Ausfluß der höchsten gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt im Staate, und von dieser der Kirche rechtlich übertragen worden ist, und daß jedes Mitglied der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt der Kirche, als solches, dem Regenten den Huldigungseid zu leisten verpflichtet ist.

Dieses, nach Vernunftgesetzen einzig rechtliche Verhältniß der Kirche zu dem Staate wird mit dem (etwas uneigentlichen) Ausdrucke des Territorialsystems bezeichnet; wogegen das Episcopal- oder hierarchische System den Staat der Gewalt der Kirche und den Zweck des Staates dem Zwecke der Kirche unterordnet, und das Collegialsystem, nach welchem beide, Staat und Kirche, zwei von einander völlig unabhängige Gesellschaften bilden sollen, weder dem Zwecke des Staates, noch dem Zwecke der Kirche entspricht, und beide in einen anarchischen Zustand verwandelt. Daraus folgt, daß blos das Territorialsystem die einzig rechtliche Stellung der Kirche zum Staate vermittelt. Denn, nach demselben, ist zwar die Kirche, als äußere Gesellschaft, dem Staate untergeordnet, nicht aber nach ihrem sittlich-religiösen Zwecke, dessen Annahme und Festhaltung Gewissenssache ist und bleibt; die Kirche bildet in dem Staate, eben wegen dieses hohen Zweckes, die vorzüglichste besondere Gesellschaft; sie hängt zwar, nach dem Rechte der Oberhoheit und Oberaufsicht, das dem Regenten als Souveränitätsrecht (§. 30.) unbedingt zusteht, von der Leitung des Regenten, und durchaus von keinem auswärt-

tigen kirchlichen Oberhaupten ab, weil dem Regenten ihr Zweck, ihre Verfassung, ihre Verwaltung, ihr Cultus und ihre Kirchenordnung vollständig bekannt seyn und von ihm garantirt seyn müssen, doch so, daß der Regent in der Verfassung und Verwaltung der Kirche nie eigenmächtig, ohne Zuziehung und Zustimmung derer etwas verändern oder verlassen darf, welchen die besondere gesetzgebende und vollziehende Gewalt in der Kirche vertragsmäßig zukommt; sie steht endlich zwar, weil sie sich nicht selbst schützen kann, unter dem Schutze des Staates, doch so, daß der bürgerliche Zwang von Seiten des Regenten nur dann auf die Kirche und deren Mitglieder angewandt werden darf, wenn es entweder geschieht, um die Kirche in der Ueberschreitung ihres vertragsmäßigen Wirkungskreises zu hindern; oder wenn die Kirche selbst den bürgerlichen Zwang, nach der in ihr bestehenden Kirchenordnung, gegen einzelne ihrer Mitglieder rechtlich aufrufen muß; oder wenn der Staat einzuschreiten genöthigt wird, dafern sich mehrere neben einander im Staate bestehende Kirchen feindselig behandeln, und in den anerkannten Rechtsverhältnissen ihrer Verfassung und Verwaltung beeinträchtigen sollten.

So wie aber dem Staate das Recht zusteht, die Streitigkeiten der einzelnen in seiner Mitte bestehenden Kirchen durch höchste Entscheidung auszugleichen, und ihre völlig gleichmäßigen äußern Verhältnisse aufrecht zu erhalten; so kommt ihm auch das Recht der Einschreitung zu, wenn im Innern einer Kirche der Geist derselben völlig in Sittenlosigkeit ausarten, den Zweck des Staates bedrohen, und unverkennbar die Ausübung der von dem Staate gewährleisteten Verfassung und Verwaltung der

besondern Kirche herbeiführen sollte. Nicht minder hat der Staat das Recht, denjenigen Mitgliedern einer Kirche, welche nach ihrer Ueberzeugung nicht länger Mitglieder derselben seyn wollen, den rechtlichen Austritt aus derselben, ohne irgend einen Nachtheil an ihren bürgerlichen Rechten, zu verstatten, zugleich aber alle absichtliche Proselytenmacherei zu verhindern, und alle kirchliche geheime Secten aufzuheben, welche dem Zwecke des Staates und der rechtlich anerkannten Kirchen dadurch entgegen arbeiten, daß sie durch verborgen gehaltene und widerrechtliche Mittel ihre weitere Verbreitung im Stillen befördern wollen. — Eben so darf der Regent das Vermögen der Kirchen für die Zwecke des Staates, doch bloß in gleichem Verhältnisse, wie das Vermögen aller übrigen Staatsbürger und sämtlicher selbstständigen Gesellschaften im Staate, und nach dem einzig rechtlichen Grundsatz des reinen Ertrages, mit Abgaben belegen, nie aber da, wo das Vermögen der Kirchen keinen reinen Ertrag gewährt, sondern zu ihrem eignen Fortbestehen wesentlich erfordert wird. Endlich steht dem Regenten das Recht (*jus reformandi*) zu, nach demselben Grundsatz, nach welchem die Verfassung des Staates selbst (§. 41.) einer fortschreitenden Verbesserung und Vervollkommnung fähig ist, auch die vertragsmäßig anerkannten Mitglieder der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt in der Kirche zu veranlassen, entweder ihre Verfassung und Verwaltung oder auch ihren Cultus und ihre äußere Ordnung, nach den allgemein anerkannten Bedürfnissen einer Verbesserung derselben, zweckmäßig abzuändern und neu zu gestalten *).

*) In unserm Zeitalter, wo das Hirngespinnst des Jansenismus
I.

Hugo Grotius, de imperio summarum potentatum circa sacra. Paris. 1647. 8.

nannten Collegialsystems sogar manche gute Köpfe in der protestantischen Kirche umnebelte, bis sie selbst fanden, daß es eigentlich nur zwei Systeme für die wirklichen Verhältnisse der Kirche zum Staate geben könne, — die Kirche über dem Staate, oder der Staat über der Kirche, — worauf sie dann den verunglückten Versuch einer geistlichen Hierarchie in der protestantischen Kirche wagten; — in diesem Zeitalter scheint es nöthig zu seyn, daran zu erinnern, daß eigentlich Luther bereits in s. (1520 erschienenen) Schrift: An den christlichen Adel teutscher Nation (in der Altenb. Ausg. s. Werke, Th. 1, S. 480 ff.) die Grundzüge des Territorialsystems aufstellte. Er sagt darin wörtlich: „Die Romanisten haben drei Mauern mit großer Behendigkeit um sich gezogen, damit sie sich bisher beschützt, daß sie Niemand hat mögen reformiren, dadurch die ganze Christenheit gründlich gefallen ist. Zum ersten wenn man hat sie auf gedrungen mit weltlicher Gewalt, haben sie gesetzt und gesagt, weltliche Gewalt habe nicht Recht über sie, sondern wiederum, geistlich sey über die weltliche. Zum andern hat man sie mit der heiligen Schrift wolt strafen setzen sie dagegen, es gebühre die Schrift Niemanden auszu legen, denn dem Papste. Zum dritten, drauet man ihnen mit einem Concillio; so erdichten sie, es möge Niemand ein Concillium berufen, als der Papst. Also haben sie drei Ruthen uns heimlich gestohlen, daß sie mögen ungestraft seyn, und in sichere Befestigung dieser drei Mauern sich gesetzt, alle Dürerei und Bosheit zu treiben. — Nun helfe uns Gott, und gebe uns der Posaunen eine, damit die Mauern Jericho's wurden umgeworfen, daß wir diese stöhernen und papsternen Mauern auch umblasen, und die christlichen Ruthen, Sünden zu

Sam. de Pufendorf, tractatus de habitu religionis christianae ad vitam civilem. Cum commentario Jo. Pauli Kressii. Jen. 1712. 8.

Bened. Spinoza, tractatus theologico-politicus. Teutsch: Ueber heilige Schrift, Judenthum, Rechte der höchsten Gewalt in geistlichen Dingen, und Freiheit zu philosophiren. Gera, 1787. 8.

Fr. Rud. Stöffing, die Kirche und der Staat, ihre beiderseitige Pflicht, Macht und Grenze. Berlin, 1784. 8.

Ihob. Schmalz, das natürliche Kirchenrecht. Königsb. 1795. 8.

(Karl Sal. Zacharia), die Einheit des Staates und der Kirche. (Leipz.) 1797. 8.

J. Itz, Versuch über die Verhältnisse des Staates zur Religion und Kirche. Bern, 1798. 8.

Versuch eines natürlichen Kirchenrechts, aus der Natur des Begriffs der Kirche entwickelt. Berlin, 1799. 8.

Grundsätze der Religionspolitik im richtigen Verhältnisse mit dem Staate. Berl. 1800. 8.

Heinr. Stephani, über die absolute Einheit der Kirche und des Staates. Würzb. 1802. 8.

strafen, los machen. — Wollen die erste Mauer am ersten angreifen ic.“ Worauf Luther aus Bernunft und Schrift nachweist, daß nicht die Kirche über dem Staate, sondern der Staat über der Kirche sey. — Wögen dies die Protestanten beherzigen, welche ihrer freien Kirche ein hierarchisches System wieder aufdringen möchten, das die aufgeklärten Fürsten des 16ten Jahrhunderts überall in der protestantischen Christenheit aufhoben. — Schon Kaiser Konstantin sagte zu den Geistlichen seiner Zeit (Kuseb. vita Constantini, L. IV c. 21.): „Vos quidem in iis, quae intra ecclesiam sunt, episcopi estis. Ego vero in iis, quae extra geruntur, episcopus a Deo sum constitutus.“

Jo. Christoph. Breiling, Hieropolis. Ein Versuch über das wechselseitige Verhältniß des Staates und der Kirche. Magdeb. 1802. 8. — Sendschreiben an die Synoden der preussischen Monarchie über die kirchlichen Angelegenheiten des Tages. Halberst. 1818. 8.

Kritik des natürlichen Kirchenrechts. Germanien. (Mannh.) 1812. 8.

Jon. Schuderoff, Grundzüge zur evangelisch-protestantischen Kirchenverfassung und zum evangelischen Kirchenrechte. Leipz. 1817. 8. — Ueber den innerlich nothwendigen Zusammenhang der Staats- und Kirchenverfassung. Ronneb. 1818. 8.

Franz v. Spaun, über die Grundverhältnisse des Staates zur Kirche und zur römischen Curie. München, 1818. 8.

Simon Köfler, Grundansicht von Staat und Kirche und ihrem gegenseitigen Verhältnisse nach Vernunft und Schrift. Inspruck u. München, 1821. 8. (nur wegen ihrer völligen Unbedeutenheit wird, warnungsweise, dieser Schrift hier gedacht.)

W. F. Hufnagel, über zeitgemäße Begründung der geistlichen Macht und ihr Verhältniß zu der weltlichen. Erf. am W. 1821. 8.

* * *

Witth. Abrah. Zeller, Valentinian 1, oder Unterredungen eines Monarchen mit seinem Thronfolger über die Religionsfreiheit der Untertanen. 2te Aufl. Berl. 1791. 8.

Heinr. Grl. Tzschirner, Protestantismus und Katholicismus aus dem Standpuncte der Politik. Lpz. 1822. 8. — 2te Aufl. in dems. Jahre. —

41.

Rechtliche Form der Verbesserung der Verfassung.

Wenn gleich das Recht an sich selbst unveränderlich und ewig gültig, so wie die Herrschaft des

Rechts auf dem Erdboden das Ideal des bürgerlichen Vereins bleibt; so verändern sich doch, theils nach dem vervollkommnungsfähigen Charakter der menschlichen Natur, theils unter den mannigfaltigen Verhältnissen des Zeitgeistes und der Wechselwirkung der Völker und Staaten auf einander, im Laufe der Jahrhunderte der Geist, die Cultur, die Bestrebungen, die Sitten, und mit ihnen die Bedürfnisse der einzelnen Völker. Weil aber kein Stillstand in der sittlichen Welt getroffen wird; so sind diese Veränderungen im innern Leben der Völker entweder Fortschritte, oder Rückschritte. Die Völker und Staaten des Erdbodens entwickeln sich nämlich entweder durch ihre innere Kraft zu einer höhern Blüthe und Reife, oder sie veralten, und gehen, sobald sie in Hinsicht ihrer Verfassung und Verwaltung sich überlebt haben, ihrem politischen Tode entgegen.

Dies letzte zu verhüten, muß in jeder Verfassung, welche irgend einem Volke in einem gegebenen Zeitraume völlig angemessen ist, und daher für diesen Zeitabschnitt die freie, selbstthätige und eigenthümliche Entwicklung, so wie den lebendigen Fortschritte dieses Volkes zum Bessern befördert, zugleich der Grundsatz ihrer eignen Vervollkommnung, Fortbildung und Ergänzung enthalten seyn; d. h. es muß, weil jede Verfassung ein Werk von Menschen und für Menschen ist, in derselben die rechtliche Weise im Voraus bestimmt seyn; nach welcher der Regent und die Stellvertreter des Volkes im gemeinschaftlichen Einverständnisse den gefühlten Mängeln der Verfassung entweder durch ergänzende organische Gesetze nachhelfen, oder zu einem völlig neuen Grundvertrage sich vereinigen. — Dies letzte ist aber da nicht nöthig, wo die Verfassung wirklich das Ewig-

günstige für jede bürgerliche Gesellschaft, die Rechte auf persönliche Freiheit, auf Gleichheit vor dem Gesetze, auf Freiheit der Presse und des Gewissens, auf Sicherheit der Personen und des Eigenthums, auf die Gültigkeit aller rechtlich abgeschlossenen Verträge, so wie das rechtliche gegenseitige Verhältniß der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt bestimmt ausgesprochen hat, weil dann nichts Wesentliches der Verfassung, sondern bloß die in derselben enthaltene organische Gesetzgebung für die Stellvertretung des Volkes nach ihren einzelnen zeitgemäßen Bestimmungen, und für die vier einzelnen Zweige der Verwaltung veralten, und der Verbesserung und Ergänzung bedürftig werden kann. — Durch eine solche, in der Verfassung selbst angedeutete, Vervollkommnung und Ergänzung derselben, als eines Menschenwerkes, wird aber theils das Veralten der Staatsform und der politische Untergang des Volkes, theils der gefährliche Versuch einer Revolution durch eine vom Volke selbst eigenmächtig unternommene Verjüngung der Grundbedingungen seines innern Lebens verhütet. Denn so wenig je der einzelne Mensch auf Erden das Ziel der Vollendung erreicht, so wenig auch der einzelne Staat; und je mehr eine Verfassung den Verhältnissen einer bestimmten Zeit und den Bedürfnissen eines gegebenen Volkes in diesem Zeitraume entspricht, desto mehr wird, im Ablaufe der Zeit und unter wesentlich veränderten Bedürfnissen desselben Volkes, die Nothwendigkeit einer Veränderung und Umbildung der einzelnen Bestimmungen der Verfassung gefühlt werden.

B) Das philosophische Strafrecht.

42.

Der rechtlich gestaltete Zwang.

Wenn die Herrschaft des Rechts, d. h. das Gleichgewicht der äußern Freiheit aller vertragsmäßig vereinigten Wesen in der bürgerlichen Gesellschaft der Zw. d. des Staates ist; so geht daraus als nothwendiges Ergebnis hervor, daß kein Mensch die äußere Freiheit seiner Mitmenschen wider deren eignen Willen einschränken darf, und daß jeder berechtigt ist, der beabsichtigten Einschränkung seines äußern freien Wirkungskreises durch Andere Zwang entgegen zu setzen; denn Zwang, im weitesten Sinne des Wortes, ist die Anwendung physischer Kräfte gegen ein sinnlich-vernünftiges Wesen.

Die Anwendung dieser äußern Gewalt des Einzelnen gegen den Einzelnen, oder die Selbsthülfe, würde aber alle Verwirklichung der Herrschaft des Rechts aufheben, weil der Umfang und die Grenze ihrer Anwendung im außerbürgerlichen (im sogenannten Natur-) Zustande blos dem Zufalle und der Willkühr überlassen bliebe, wenn nicht die Bürger des Staates vermittelst der drei Urverträge des Gebrauches der Selbsthülfe sich begäben, wodurch die Aufrechterhaltung des Rechts überhaupt, so wie die Ausgleichung der streitig gewordenen Rechte der Einzelnen, der ganzen Staatsgesellschaft übertragen und von dieser gewährleistet wird. Es muß daher jede Anwendung der Selbsthülfe im Staate als ein Zurücktreten in den Naturzustand — mithin in den Zustand der bürgerlichen Rechtslosigkeit, —

und zugleich als eine Verletzung der Urverträge des Staates angesehen werden.

Weil aber im Staate die Bedrohung und Verletzung der Rechte von Seiten der sittlich-unmündigen Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft unvermeidlich ist; so muß in derselben der Zwang, als nothwendige Bedingung der Aufrechterhaltung der Herrschaft des Rechts, rechtlich gestaltet werden. Allein der Zwang erhält im Staate nur dadurch eine rechtliche Form, daß er zum allgemeinen Gesetze der ganzen Gesellschaft erhoben, und in ihrem Namen vollzogen wird, so daß jedes Individuum des Staates, selbst das, welches den Zwang erfährt, den Zwang als rechtlich anerkennt, und die Vollziehung desselben der im Staate bestehenden vollziehenden Gewalt, wie jeder andere Zweig der Staatsverwaltung, rechtlich übertragen ist. Denn nur dadurch wird der Zwang rechtlich gestaltet, daß er für jede einzelne Rechtsverletzung in einem Gesetze bestimmt ausgesprochen ist, und daß die vollziehende Gewalt denselben nach der ihr zustehenden unwiderstehlichen Macht des gesammten Rechtsvereins anwendet.

Weil aber bei sittlichen Wesen der Körper das Werkzeug ist, wodurch die freien Handlungen vollbracht werden, welche die Rechte Anderer beeinträchtigen; so muß auch der Zwang nach seiner Ankündigung in einer sinnlichen Macht, in einem sinnlichen Gegengewichte gegen das die Rechte Anderer bedrohende oder verletzende Individuum bestehen. Dadurch gleicht der Zwang der unaufhaltbaren Nothwendigkeit, nach welcher die Naturkräfte wirken, ohne doch eine bloße sinnliche Macht zu seyn, welche

— abgesehen von der sittlichen Freiheit — nach Naturgesetzen, die guten und bösen Individuen ohne Rücksicht auf ihre sittliche Schuld oder Unschuld trifft. Da ferner der Zwang im Staate, nach seiner rechtlichen Begründung und Gestaltung (Form), auf die Verfassung des Staates sich stützen, und in einem besondern Theile der Gesetzgebung, gleichmäßig mit der Gesetzgebung für das bürgerliche Recht, durchgeführt seyn muß; so schließt dessen Anwendung alle Parteilichkeit und alle Leidenschaft der Selbsthülfe von sich aus. Er ist vielmehr das unentbehrliche und wirksame Mittel *) für die Erhaltung der Herrschaft des Rechts im Staate; mithin nie selbst Zweck, sondern bloß Bedingung und Mittel, daß jener Zweck nicht verletz, oder der verletzte Zweck wieder hergestellt werde; er trifft nie die sittlich-mündigen im Staate, weil er dann selbst ein Werkzeug der Ungerechtigkeit und der Willkühr werden würde, sondern bloß die sittlich-unmündigen deshalb und inso weit sie den allgemeinen Zweck des Staates bedroht oder verletzt haben.

*) Kant (met. Anfangsgr. der Rechtslehre, S. 196.) nennt das allgemeine Strafgesetz einen kategorischen Imperativ, wodurch es mit dem Sittengesetze auf gleiche Linie gestellt werden würde. Dagegen erinnert Krug (Handb. d. Phil. Th. 2, S. 165. N. A.) sehr wahr, daß es nur ein hypothetischer Imperativ seyn könne, weil die Strafe ein Uebel bleibt, das nicht schlecht hin zugefügt werden darf, sondern nur unter der Voraussetzung, daß ein Unrecht geschehen ist, wodurch die rechtlich-sittliche Ordnung gefährdet ward.

43.

Begriff und Theile des philosophischen Strafrechts.

Der rechtlich gestaltete Zwang im Staate darf aber nicht mit der Strafe an sich verwechselt werden; denn der Begriff des Zwanges, als ein weiterer Begriff, schließt zwar den Begriff der Strafe in sich ein, weil jede Strafe Zwang, nicht aber jeder Zwang Strafe ist, indem die Staatsbürger zu vielen in dem Unterwerfungsvertrage übernommenen Leistungen gezwungen werden können (z. B. zur Entrichtung der bewilligten Steuern und Abgaben, zum Kriegsdienste), ohne deshalb Strafe zu verwirken, oder gestraft zu werden.

Da übrigens die höchste Gewalt im Staate, nach ihrer Theilung, in die gesetzgebende und vollziehende zerfällt; so bestimmt die gesetzgebende, was Rechtsverletzung, was Zwang, was Strafe ist, die vollziehende aber übt den Zwang. Es wird daher der Zwang, so wie derjenige Theil desselben, welcher Strafe heißt, im Namen des Regenten, als des Oberhauptes der vollziehenden Gewalt, angewandt und ausgeübt; allein die vollziehende Gewalt, welche gleichmäßig die Gerechtigkeitspflege, die Polizei, das Finanz- und das Militairwesen im Staate leitet, umschließt weit mehr in sich, als die blos zwingende, und diese wieder mehr als die strafende Gewalt.

Es gibt also, nach diesen Vorbegriffen, ein natürliches (richtiger: ein philosophisches) Strafrecht, schon deshalb, weil im außerbürgerlichen Zustande ein ursprüngliches Recht der Abwehr und Ahndung der bevorstehenden oder erlittenen Rechtsverletzung angenommen werden muß, noch mehr aber,

weil, nach der unnachlässlichen Förderung der Vernunft an die bürgerliche Gesellschaft, die Herrschaft des Rechts zu verwirklichen, kein Staat — wegen der Mischung der sittlich-unmündigen mit den sittlich-mündigen in der Masse seiner Mitglieder — ohne den rechtlich gestalteten Zwang und die rechtlich gestaltete Strafe gedacht werden kann.

Das philosophische Strafrecht ist daher die wissenschaftliche Darstellung der rechtlichen Gestaltung und Anwendung des Zwanges, und namentlich der Strafe, im Staate, als des notwendigen und wirksamsten Mittels für die Erhaltung des bedrohten und für die Wiederherstellung des verletzten Staatszweckes: der unbedingten Herrschaft des Rechts. Nach diesem Grundbegriffe zerfällt das philosophische Strafrecht:

a) in die Lehre von der rechtlichen Gestaltung des Zwanges, und namentlich der Strafe, im Staate, womit die Uebersicht über die wichtigsten Strafrechtstheorien verbunden wird; und

b) in die Lehre von der rechtlichen Anwendung des Zwanges und der Strafe im Staate, welche im Einzelnen α) die Lehre von den Rechtsvorlesungen im Staate, β) die Lehre von den durch das Gesetz angeordneten Strafen, und γ) die Lehre von der Ausübung des Strafrechts im Staate, oder von den allgemeinsten Formen des gerichtlichen Verfahrens in den einzelnen Straffällen, umschließt.

Dieses Strafrecht ist durch die Vernunft selbst begründet, weil die Vernunft, wenn sie den Zweck der Herrschaft des Rechts in der bürgerlichen

Gesellschaft aufstellt, auch das rechtlich gestaltete Mittel, den Zwang und die Strafe, festsetzen muß, wodurch jener Zweck verwirklicht, erhalten und gesichert wird. Dieses Strafrecht heißt das natürliche Strafrecht, inwiefern es — nicht etwa aus der äußern Natur, oder aus einem vor- und außer-bürgerlichen Naturzustande — sondern aus der Natur des Menschen selbst, aus seiner ausgebildeten und gereiften Vernunft hervorgeht. Es ist aber auch zugleich der höchste und letzte Maasstab für alles positive Strafrecht; weil das letzte nur insoweit zweckmäßig seyn kann, als es der Vernunft entspricht, und in Willkühr übergeht, so wie des innern Zusammenhanges ermangelt, sobald es mit der Vernunft nicht vereinigt werden kann. Denn so wie der Staat selbst, nach den Forderungen der Vernunft, die einzig rechtliche Anstalt für sittliche Wesen ist, den Endzweck der Menschheit, und den Zweck des Gleichgewichts der äußern Freiheit Aller zu verwirklichen; so ist auch der Zwang, und die in denselben eingeschlossene bürgerliche Strafe, das einzige rechtliche Mittel, jenen Zweck des Staates in der Mitte aller sittlich-unmündigen Bürger zu erhalten und zu sichern. Und wie das philosophische Staatsrecht, nach seiner unmittelbaren Abstammung aus der Vernunft, höher steht, als jedes in der Erfahrung und Geschichte vorhandene öffentliche Staatsrecht; so steht auch das aus der Vernunft hervorgehende Strafrecht höher, als das, welches in den positiven Formen der Wirklichkeit uns entgegentritt.

44.

Literatur der wissenschaftlichen Behandlung des philosophischen Strafrechts.

Bei der Angabe der wichtigern Schriften, welche das philosophische Strafrecht behandelt haben, können weder die Systeme und Compendien des Naturrechts (Natur. S. 12.), noch die Systeme und Compendien des Staatsrechts (S. 8.) wiederholt werden, wo des Strafrechts entweder ausführlich, oder nur kurz, Erwähnung geschieht. — Eben so wenig gehören die Werke hieher, welche blos das positive Strafrecht behandelt haben; dagegen dürfen diejenigen Schriften nicht ganz übergangen werden, deren Verfasser zwar zunächst das positive Strafrecht darstellen, Eingangswise aber die philosophische Begründung desselben versuchten. Denn es verdient der ehrenvollsten Beachtung, daß unter allen positiven Rechtswissenschaften bis jetzt keine mehr, als das Strafrecht, seit ungefähr 30 Jahren, von ausgezeichneten Männern ausgebaut worden ist, welche philosophischen Geist mit positiver Rechtskunde verbanden, wozu besonders Strübel, Kleinschrod, Feuerbach, Grolmann, Littmann, Henke, u. a. gehören.

Megner Engelhard (Hess. Kriegsrath), Versuch eines allgemeinen peinl. Rechts aus den Grundsätzen der Weltweisheit und besonders des Rechts der Natur hergeleitet. Frankfurt. u. Leipzig. 1756. 8. (Dies war der erste Versuch einer selbstständigen philosophischen Bearbeitung des Strafrechts, nach Wolffschem Systeme; — als erster Versuch dieser Art noch immer mit Achtung zu nennen, wenn gleich durch bessere Werke längst ersetzt.)

Beccaria, dei delitti e delle pene. Napol. 1764. 8. Mehrmals übersetzt (J. S. von Hommen).

Die beste Uebersetzung: *Marchese Beccaria's Abhandlungen über Verbrechen und Strafen*, von neuem aus dem Ital. übersezt mit Noten und Abhandlungen von J. Adam Bergl. 2 Thle. Lpz. 1793. 8.

v. *Salazé*, über die Strafgesetze, oder Entwurf zu einem allgem. Strafcodex. Aus dem Franz. mit Anmerk. und Zusätzen v. Karl Adolph César. Lpz. 1786. 8.

Hans Ernst v. *Globig* und J. Geo. *Huster*, Abhandlung von der Criminalgesetzgebung; eine gekrönte Preisschrift. Zürich, 1783. 8. — Hier Zusagen dazu. Altenb. 1785. 8.

Karl Ferd. *Hommel*, philos. Gedanken über das Criminalrecht. Aus der Hommelschen Handschrift, als ein Beitrag zu dem Hommelschen Beccaria herausgegeben v. L. Gilo. Köffig. Berl. 1787. 8.

Fr. Jul. Heinr. Graf von *Eoden*, Geist der peinlichen Gesetzgebung. 4 Theile. Dessau, 1782. 8. N. N. 1792.

Pastoret, Betrachtungen über die Strafgesetze. Aus dem Französl. herausgegeben und mit einem erläuternden u. berichtigenden Commentar, auch einigen Anmerkungen versehen v. Ehtn. Dan. *Erhard*. 2 Theile. Lpz. 1792. 8.

Ehtsch. Karl *Stäbel*, System des allgemeinen peinlichen Rechts. 2 Th. Lpz. 1795. 8. — Grundsätze zu der Vorlesung über den allgemeinen Theil des teutschen u. hursächsischen Criminalrechts. Wittemb. s. a. 8.

J. Heinr. *Abicht*, die Lehre von Belohnung u. Strafe, in ihrer Anwendung auf die bürgerl. Vergeltungsgerechtigkeit überhaupt, und auf die Criminalgesetzgebung insbesondere. 2 Theile. Erlangen, 1796 f. 8.

Gallus Aloys *Kleinschrod*, systematische Entwicklung der Grundbegriffe und Grundwahrheiten des peinlichen Rechts. 3 Theile. Erl. 1794. 8. 2te Aufl. 1799. 3te Aufl. Erlangen, 1805.

Paul Jo. Anselm *Feuerbach*, Revision der Grundsätze und Grundbegriffe des positiven peinlichen Rechts. 2 Theile. Erfurt, 1799 und Chemnitz

1800. (Eine neue völlig umgearbeitete Auflage ist angekündigt.) — Ueber die Strafe als Sittlichkeitsmittel vor künftigen Verleibigungen des Verbrechens. Chemnitz, 1800. 8. — Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gältigen peinlichen Rechts. 7te Aufl. Gießen, 1820. 8.

Ant. Fr. Justus Thibaut, Beiträge zur Kritik der Feuerbachischen Theorie über die Grundbegriffe des peinlichen Rechts. Hamb. 1802. 8.

Karl Grolmann, Grundsätze der Criminalrechtswissenschaft. Gießen, 1798. 8. 3te Aufl. 1818. 8. — Ueber die Begründung des Strafrechts und der Strafgesetzgebung; nebst einer Entwicklung der Lehre von dem Maasstabe der Strafen und der jurisdiktschen Imputation. Gießen, 1798. 8.

Ernst Fr. Klein, Grundsätze des gemeinen deutschen und preussischen peinlichen Rechts. Halle, 1799. 8.

Karl Aug. Litzmann, Grundlinien der Strafrechtswissenschaft und der deutschen Strafgesetzkunde. Lpz. 1800. 8. — Versuch über die wissenschaftliche Behandlung des peinlichen Rechts. Lpz. 1798. 8. — Handbuch der Strafrechtswissenschaft und der deutschen Strafgesetzkunde. 4 Theile. Halle, 1806 ff. 8.

J. Adam Bergl, die Philosophie des peinlichen Rechts. Meissen, 1802. 8.

v. Almenningen, Darstellung der rechtlichen Imputation. Gießen, 1803. 8.

Karl Sal. Zacharia, Anfangsgründe des philosophischen Criminalrechts. Lpz. 1805. 8.

Herm. Wilh. Eduard Henke, über den gegenwärt. Zustand der Criminalrechtswissenschaft. Landshut, 1810. 8. — Ueber den Streit der Strafrechtstheorien. Regensb. 1811. 8. — Grundriß einer Geschichte des deutschen peinlichen Rechts und der peinlichen Rechtswissenschaft. 2 Th. Sulzbach, 1809 ff. — Lehrbuch der Strafrechtswissenschaft. Zürich, 1815. 8.

E. J. A. Rittermaier, über die Grundfehler der Behandlung des Criminalrechts in Lehr- und Strafgesetzbüchern. Bonn, 1819. 8.

Martin, Lehrb. des deutschen gemeinen Criminalrechts. 1 Hauptabschnitt, welcher den allgemeinen Theil enthält. Heidelberg. 1820. 8.

Unter den Philosophen neuerer Zeit verdienen besonders verglichen zu werden: Filangieri im Systeme der Gesetzgebung; Jakob in der philos. Rechtslehre. Halle, 1794, S. 306 ff. — Heydenreich in s. Staatsrechte; Kant in s. metaph. Anfangsgr. der Rechtslehre, S. 195 ff.; — Fichte, in s. Grundlage des Naturrechts, Th. 2, S. 98 ff. — Otto Ernst Schulze, in s. Leitfaden der Entwicklung der phil. Principien des bürgerlichen und peinlichen Rechts, S. 339 ff. — Fr. Bouterwek, Lehrb. der phil. Wissenschaften. 2te Aufl. (Gött. 1820.) 2ter Theil, S. 334 ff. — Karl Theod. Welcker, die letzten Gründe von Recht, Staat und Strafe etc. S. 243 ff. —

* * *

(Heinr. Blümner), Entwurf einer Literatur des Criminalrechts in systematischer Ordnung. Lpz. 1794. 8.

L. L. Brunner, Handbuch der Literatur der Criminalrechtswissenschaft. 1r Th. Bayreuth, 1804. 8.

G. W. Böhmmer, Handbuch der Literatur des Criminalrechts, mit besonderer Beziehung auf Criminalpolitik. Gött. 1817. 8.

Vom philosophischen Criminalrechte; — (eine kritische Abhandlung) in der Leipz. Lit. Zeit. 1805, St. 1 und 2.

45.

a) Lehre von der rechtlichen Gestaltung des Zwanges und der Strafe im Staate.

Der rechtliche (d. h. vernunftgemäße) Zwang kann nur zwischen sinnlich-vernünftigen Wesen stattfinden, die in einem gegenseitigen Verhält-

nisse von Zwangsrechten und Zwangspflichten stehen *).

Der Zwang kündigt sich aber an:

1) als Prävention, d. h. als Recht des Zuvorkommens oder der Sicherstellung (*jus praeventionis*) gegen eine ange drohte Rechtsverletzung, inwiefern die Prävention in dem Rechte besteht, den Drohenden in seiner Freiheit so zu beschränken, daß die gedrohte Verletzung ihren Anfang nicht nehmen kann. (Die Drohung bewirkt zwar nicht die Gewißheit, wohl aber die Wahrscheinlichkeit der Verletzung; doch gibt schon die Drohung das Recht, den ange drohten Anfang der Rechtsverletzung zu verhindern.)

2) als Vertheidigung, oder als das Recht, durch Zwang eine angefangene Rechtsverletzung an ihrer völligen Ausführung zu hindern. Dies ist das sogenannte Recht der Nothwehr (*jus defensionis, inculcata tutela*), welches rechtmäßig nur so lange dauern darf, als der Angreifende in den Kreis unsrer Rechte einzudringen versucht, und auch nur so weit reichen darf, als nöthig ist, den Angriff auf unsre Rechte abzuhalten und zurück zu weisen;

3) als Wiederherstellung des verletzten Rechts (*jus restitutionis in integrum*), wo,

*) Dadurch wird der Zwang gegen Thiere von dem philosophischen Strafrechte ausgeschlossen. — Eben so wenig kann es einen Zwang in Hinsicht der Pflichten der Güte (*officia imperfecta*) geben; nur den Pflichten der Gerechtigkeit (*officia perfecta*) entsprechen Zwangsrechte.

nach vollbrachter Rechtsverletzung, der Rechtsverletzende durch den Zwang genöthigt wird, entweder vollkommene Genugthuung, oder doch Schadenersatz zu leisten; sobald das verletzte Recht nur durch einen Gegenstand von ähnlichem Werthe ausgeglichen werden kann.

Diese drei Arten des Zwanges werden von der Vernunft dem Menschen ursprünglich (d. h. nach der ursprünglichen Einrichtung seiner Natur, noch vor seinem Eintritte ins Staatsleben) zuerkannt, weil sie sich auf die, von der Vernunft unbedingt geforderte, Aufrechthaltung des Gleichgewichts der Rechte in dem äußern freien Wirkungsbereich der verträglich verbundenen sittlichen Wesen gründen.

So wie nun der Mensch bei seinem Eintritte in den Staat die ursprünglichen Rechte seiner Natur in die bürgerliche Gesellschaft mitbringt, und sie, in derselben, durch den Staatsgrundvertrag sicher stellt; so bleibt ihm auch das Recht zu zwingen in der bürgerlichen Gesellschaft, da er in derselben weder rechtlos, noch wehr- und schutzlos werden darf. Allein weil der Staat als Rechtsgesellschaft durchaus nicht bestehen könnte, wenn in demselben das Individuum die drei aufgestellten Arten des Zwanges selbst ausüben wollte; so wird das Zwangsrecht des Individuums, beim Eintritte in den Staat und bei der Annahme des Staatsgrundvertrages, auf die ganze Rechtsgesellschaft übertragen, den einzigen Fall der unmittelbaren Nothwehr gegen einen widerrechtlichen Angriff in den seltenen Verhältnissen ausgenommen, wo der Staat nicht selbst die Abwehr dieses Angriffs bewirken kann (z. B. wenn Diebe einsteigen, Mordbrenner Feuer anlegen, Räuber den Wagen auf der Straße anfallen

wollen). Doch gelten für diesen Fall die beiden aufgestellten Bedingungen des Rechts der Nothwehr.

46.

F o r t s e t z u n g.

Der Zwang im Staate muß, nach den drei entwickelten Begriffen, theils als Prävention, als Strafandrohung, bei angedrohter und bevorstehender Rechtsverletzung, theils als Vertheidigung bei eingetretener und begonnener Rechtsverletzung, theils, nach vollbrachter Rechtsverletzung, als Wiedereinsetzung des Beleidigten in den vorigen Rechtszustand, oder, dafern dies nicht möglich ist, als Ersatz für den erlittenen Schaden sich ankündigen.

Allein dadurch wird das Wesen der rechtlichen Gestaltung des Zwanges im Staate noch nicht erschöpft, weil die Strafe im bürgerlichen Vereine nicht bloß aus der Bedrohung und Verletzung des Rechts der Individuen, sondern zugleich aus der Bedrohung und Verletzung des Zweckes der ganzen bürgerlichen Gesellschaft abgeleitet werden muß. Weil nämlich durch eine mit Freiheit vollbrachte Rechtsverletzung im Staate nicht bloß das Individuum in seinen Rechten beeinträchtigt, sondern auch der Zweck der ganzen Rechtsgesellschaft selbst — die Herrschaft des Rechts — bedroht oder verletzt wird; so muß der Zweck der Strafe, außer der rechtlichen Ahndung des verletzten Rechts, zugleich die Herstellung und Sicherung der bedrohten oder erschütterten Herrschaft des Rechts im Staate selbst umschließen. Der Zweck der Strafe im Staate kann daher nur aus dem Zwecke des Staates ab-

geleitet werden, weil, der Zwang im Staate bloß als Mittel zu diesem Zwecke sich verhält, und nur aus diesem Gesichtspuncte — daß er ein rechtliches Mittel zu einem rechtlichen Zwecke ist — richtig und erschöpfend aufgefaßt, und nach seiner Abhängigkeit von dem allgemeinen Staatszwecke dargestellt werden kann. Nach diesen Bestimmungen setzt die Vernunft den Zweck der Strafe im Staate in die rechtliche Herstellung der Herrschaft des Rechts und des verletzten Gleichgewichts der äußern Freiheit durch Ahndung des verletzten Rechts an dem Verbrecher, vermittelt eines demselben zugefügten sinnlichen Uebels. Der Zweck der Strafe ist also weder bloß Prävention, noch Wiederherstellung des verletzten Rechtszustandes und Erfas, obgleich diese Zwecke nicht ausgeschlossen, sondern in dem höchsten Zwecke der Strafe als einzelne Bestandtheile aufgenommen werden. Der Zweck der Strafe besteht aber auch weder zunächst in der Abschreckung durch Androhung einer Strafe vermittelt eines Strafgesetzes, noch zunächst in der sittlichen Wiedervergeltung der begangenen Handlung, noch zunächst in der Besserung des Verbrechers.

Soll übrigens die Strafe im Staate rechtlich gestaltet seyn; so muß sie auch in einem Strafgesetze bestimmt ausgesprochen, und — um alle Willkühr des Richters zu verhindern — nur kraft dieses Strafgesetzes an dem Verbrecher vollzogen werden. Doch ist nicht das vorhandene Strafgesetz der Rechtsgrund der Strafe, weil sonst alle strafbare Handlungen, die nicht mit einem Strafgesetze belegt sind, im Staate ungestraft bleiben müßten. Vielmehr ist die Verletzung der Herrschaft des Rechts im Staate, als des höchsten Zweckes

der bürgerlichen Gesellschaft, durch eine strafbare Handlung der Grund, weshalb Strafgesetze als Mittel im Staate bestehen, jenen höchsten Zweck zu erhalten und zu sichern, und weshalb das einzelne Strafgesetz auf den besondern Fall angewandt wird. Das vorhandene Strafgesetz hat daher die Bestimmung, theils für den, der die Rechte Anderer verletzen will, im Voraus das Uebel zu bezeichnen, das ihm als Strafe für die Rechtsverletzung unnachlässlich, wiewohl in strenger Angemessenheit zu der vollbrachten That, zuerkannt wird; theils für den Richter den unveränderlichen rechtlichen Maasstab zu enthalten, nach welchem er die strafbare That beurtheilen und mit einem sinnlichen Uebel belegen soll. Der allgemeine Rechtsgrund der Strafe, nach der Vernunft, ist also weder zunächst die Verletzung eines Strafgesetzes, noch zunächst die strafbare Handlung selbst, sondern der verletzte Zweck des Staates durch die strafbare Handlung; denn nur aus diesem Rechtsgrunde — der auf dem unerschütterlichen Zwecke des Staates selbst beruht — kann sich das Strafrecht des Staates nachweisen lassen, und das, was die Vernunft als rechtlichen Zwang zwischen den Individuen anerkennt, zu einem allgemeinen rechtlichen Strafgesetze im Staate erhoben werden.

47.

Uebersicht über die wichtigsten Strafrechtstheorien.

Bei folgerichtiger philosophischer Forschung muß die Begründung des philosophischen Strafrechts von der Begründung des Natur- und Staatsrechts überhaupt abhängen. Wird in der Begründung des Na-

tur- und Staatsrechts von der sittlichen Gesetzgebung der Vernunft und von dem nothwendigen innern Zusammenhange zwischen Pflicht und Recht ausgegangen; so muß auch das philosophische Strafrecht sich rückwärts auf die Freiheit im Menschen, als den letzten Grund jeder erscheinenden strafbaren Handlung, stützen, und verlangen, daß zur Bestimmung der Strafe — so weit es möglich ist — der Zusammenhang der Freiheit des Willens mit der vollbrachten That ausgemittelt, und die Strafe nach diesem Verhältnisse ausgesprochen und vollzogen werde. — Wird aber das Natur- und Staatsrecht bloß als die wissenschaftliche Darstellung von Zwangsrechten überhaupt behandelt, so daß man zwar, bei der rechtlichen Gestaltung des äußern Wirkungskreises, die innere Freiheit nicht abläugnet, sie aber, als ein unerforschbares Nomenon, auf sich beruhen läßt, und sich einzig an die im äußern Wirkungskreise erkennbare Freiheit (als Phänomenon) hält; so wird auch, bei der Begründung des Strafrechts im Geiste jener Ansicht, nur zunächst die That (nicht die innere Gesinnung, welche derselben vorausging,) berücksichtigt, und diese unter das vorhandene Strafgesetz gebracht werden.

Abgesehen davon, daß in neuerer Zeit die letztere Ansicht die herrschende geworden ist, kann nicht verkannt werden, daß sie zugleich die bequemere und leichtere ist für die Entscheidung über Verbrechen und für den Gerichtsbrauch; auch darf nicht geläugnet werden, daß die erstere, wenn sie völlig folgerichtig angewandt werden soll, nicht ausreicht für den Zweck des Staates, als einer äußern Rechts-gesellschaft, und für den aus jenem Zwecke nothwendig hervorgehenden Zweck der Strafe. Man kann, um

einer kurzen Bezeichnung sich zu bedienen, die Theorie, welche der erstern Ansicht folget, und zunächst das Subject des Verbrechers berücksichtigt, die subjective Strafrechtstheorie, die aber, welche auf die zweite Ansicht sich stützt, und zunächst an die strafbare Handlung, an das Object, sich hält, die objective Strafrechtstheorie, hingegen die, welche beide Ansichten in der wissenschaftlichen Darstellung des Strafrechts verbindet (und welche hier befolgt wird), die subjectiv-objective Theorie nennen, weil sie zwar zunächst von der innern Freiheit des Verbrechers ausgeht, und darnach die Strafwürdigkeit des Verbrechers bestimmt, zugleich aber, gestützt auf diese Strafwürdigkeit, über die Strafbarkeit der Handlung in Angemessenheit zu den bestehenden Strafgesetzen entscheidet.

Ob nun gleich theils die subjective, theils die objective Strafrechtstheorie in vielfachen einzelnen Schattirungen, bald mit wesentlichen, bald mit unwesentlichen Abweichungen, von einzelnen denkenden Männern dargestellt worden ist; so lassen sich doch beide unter zwei Hauptansichten im Allgemeinen bringen, wornach

- a) die subjective Strafrechtstheorie entweder 1) als Wiedervergeltungs- oder 2) als Besserungstheorie, und
- β) die objective Strafrechtstheorie entweder 1) als Abschreckungs- oder 2) als Präventionstheorie.

erscheint. In dem philosophischen Strafrechte können über diese Theorien nur im allgemeinsten Umrisse (möglichst treu mit den Worten ihrer Urheber) dargestellt, und mit einer kurzen Prüfung der

aufgestellten Lehren verbunden werden. Die völlige Durchführung derselben im Einzelnen gehört zunächst ins Gebiet und an den Eingang der positiven Strafrechtswissenschaft.

a) Die subjective Strafrechtstheorie.

48.

1) Die Wiedervergeltungstheorie.

Das Strafrecht ist das Recht des Befehlshabers gegen den Unterwürfigen, ihn wegen eines Verbrechens mit einem Schmerze zu belegen. Die richterliche Strafe kann aber nur deshalb wider den Verbrecher verhängt werden, weil er verbrochen hat. Strafe erleidet daher das Individuum, nicht weil es die Strafe, sondern weil es eine strafbare Handlung gewollt hat. Das Strafgesetz ist ein kategorischer Imperativ; denn wenn die Gerechtigkeit untergeht, so hat es keinen Werth mehr, daß Menschen auf Erden leben. Die Strafe wird also nicht verhängt wegen der Sicherheit der bürgerlichen Gesellschaft, nicht wegen des Wohles des Verbrechers selbst, noch wegen eines andern Grundes, sondern einzig deshalb, weil sie die nothwendige, durch die Gerechtigkeit gebotene, Folge des Verbrechens ist. Die öffentliche Gerechtigkeit kann aber für die Art und den Grad der Bestrafung keinen andern Grundsatz aufstellen, als den Grundsatz der Gleichheit, im Stande des Züngleins an der Wage der Gerechtigkeit; also: Was für unverschuldete Uebel du einem Andern im Wolke zufügest; das thust du dir selbst an. Beschimpfst du ihn; so beschimpfst du dich selbst. Bestiehst du

ihn; so befehlst du dich selbst. Schlägst du ihn; so schlägst du dich selbst. Tödest du ihn; so tödest du dich selbst. Nur das Wiedervergeltungsrecht (justaliois), aber wohl zu verstehen, vor den Schranken des Gerichts, nicht in dem Privatrheile, kann die Qualität und Quantität der Strafe bestimmt angeben; alle andere sind hin und her schwankend, und können, andrer sich einmischender Rücksichten wegen, keine Angemessenheit mit dem Spruche der reinen und strengen Gerechtigkeit enthalten. Die Gleichheit der Strafen, die allein nach dem strengen Wiedervergeltungsrechte möglich ist, offenbaret sich aber daran, daß nur dadurch im Verhältnisse zu der innern Börsartigkeit der Verbrecher die Strafe ausgesprochen wird.

S. Kant, in den met. Anfangsgr. der Rechtslehre, S. 195 ff. Schon Jakob stellte in s. philos. Rechtslehre den Satz auf: „daß die Strafe moralische Vergeltung sey.“ — An Kant schlossen sich an: J. Heine. Tieftrunk, in den philos. Untersuchungen über das privat- und öffentliche Recht, 2 Th. Halle, 1797. 8.; Bergk (mit einigen Abweichungen) in der Philos. des peinl. Rechts, und Zacharia in den Anfangsgründen des Criminalrechts. — Selbst Bouterwek nimmt eine modificirte Wiedervergeltungstheorie an.

49.

Prüfung derselben.

Die Wiedervergeltungstheorie behauptet das große Verdienst, daß sie auf die Freiheit des Menschen, auf die innere Triebfeder der strafbaren Hand-

lung sich gründet, und darnach den Grad der Schuld, und die Art und Weise der Strafe bestimmt; daß sie also von der reinen Vernunftidee der Gerechtigkeit ausgeht, und jedem ganz das zutheilen will, was seine Thaten verdienen. Sie erhebt dadurch den Staat zu der Bestimmung, die sittliche Ordnung auf Erden darzustellen, welche im Weltganzen, unter der Leitung der höchsten Gerechtigkeit Gottes, als vollkommene Ausgleichung zwischen Verdienst und Belohnung, und zwischen Verschuldung und Strafe in der Idee angenommen wird.

Allein in ihrer Anwendung und Ausführung im Staate muß die Wiedervergeltungstheorie hinter der Idee der Vernunft zurückbleiben. Schon an sich kann das Strafgesetz nicht als kategorischer, d. h. unbedingt geltender, Imperativ, wie das Sittengesetz, gedacht werden, weil Zwang und Strafe nur Mittel zum Zwecke des Staates, nicht Zweck selbst sind. Das Strafgesetz ist daher nur ein bedingter (hypothetischer) Imperativ, der blos dann eintritt, wenn eine Verletzung des Staatszweckes vorausgegangen ist. Was aber die sittliche Wiedervergeltung selbst betrifft; so kann allerdings ohne dieselbe, d. h. ohne die unbedingt angemessene Ausgleichung des Verdienstes mit der Belohnung und der Verschuldung mit der Strafe, die sittliche Weltordnung nicht gedacht werden; nur daß die Verwirklichung dieser großen Idee auf Erden und von endlichen Wesen nicht möglich ist. Sie bleibt das Werk der Allwissenheit, der Allgerechtigkeit und Allmacht Gottes. Doch geht aus der Wiedervergeltungstheorie so viel für die philosophische Begründung des Strafrechts im Staate hervor, daß die ganze Gestaltung des Staates, in Beziehung auf die Herrschaft des

Rechts, von der Art seyn soll, daß die sinnlich-vernünftigen Wesen, welche im Staate leben, durch den Staat, nach dessen Zwecke und nach den in seiner Mitte vorhandenen Bedingungen für die Erreichung dieses Zweckes, zur sittlichen Mündigkeit geführt, und in allen ihren Verhältnissen — mithin auch in den von ihnen vollbrachten Rechtsverletzungen, — als sittliche Wesen, und zwar nach der thatsächlichen Ankündigung ihrer sittlichen Mündigkeit oder Unmündigkeit, behandelt werden.

Ob nun gleich zunächst die äußere rechtswidrige That als strafbar sich ankündigt, und unter das Strafgesetz gebracht werden muß; so soll doch, so weit es zu erforschen möglich ist, diese That auf die ihr vorausgehende innere Gesinnung und Triebfeder zurückgeführt, und nach diesem Maasstabe die Art und der Grad der Strafe bestimmt werden; denn selbst die Stimme des Gewissens in dem Verbrecher bürgt für diesen Zusammenhang zwischen der unsittlichen Gesinnung und der strafbaren That. Kann übrigens die Strafe nicht in der Zufügung eines völlig gleichen Uebels bestehen; so muß, nach dieser Theorie, an die Stelle derselben ein der Art und der Größe nach möglichst gleiches Uebel treten; nur daß freilich diese Zuthellung der Strafe die genaueste Erforschung der Empfänglichkeit des strafbaren Individuums für die verschiedenen Arten des Schmerzes voraussetzt, weil, ohne diese Erforschung, die Gleichheit zwischen der über den Verbrecher zu verhängenden Strafe und dem Uebel, das er Andern zugefügt hat, nicht möglich ist, und doch auf dieser Gleichheit der Grundcharakter der Theorie selbst beruht. — Sollen endlich die Strafen dem begangenen Verbrechen völlig gleich kommen; so müßten auch auf un-

menschliche Verbrechen unmenschliche Strafen gesetzt werden.

50.

2) Die Besserungstheorie.

Die Besserungstheorie entsprang theils aus der völlig gerechten Rüge der Härte der ältern positiven Criminalgesetze; theils aus religiösen Gründen; theils aus der Wahrnehmung der wirklichen Besserung einzelner Verbrecher. Thatsächlich ward sie versucht in der milden Gesetzgebung Leopolds 2 in Lofstana, wo namentlich die Todesstrafe ganz aufgehoben ward, und in den nordamerikanischen Freistaaten; doch hat man in den letztern später die Ueberzeugung gewonnen, daß man mit der Besserungstheorie in der Wirklichkeit nicht ausreicht.

Obgleich die Besserungstheorie nach ihrer Begründung und nach ihrer Durchführung sehr verschieden gestaltet werden kann; so ist doch der allgemeine Grundsatz, von welchem sie ausgeht, der, daß jedes sinnlich-vernünftige Wesen, welches ein Verbrechen begangen hat, dieses Verbrechens ungeachtet ein Wesen ist, das, nach dem vervollkommnungsfähigen Charakter seiner Natur, der sittlichen Besserung, d. h. der völligen Veränderung und Umbildung der unlautern Triebfeder fähig bleibt, aus welcher die strafbare That hervorging. Es müsse daher auch die Strafe von der Art seyn, daß sie entweder diese Besserung selbst herbeiführe und bewirke, oder daß doch die Dauer der Strafe gebraucht werde, weil eine Strafe, welche hinreicht, den Verbrecher zu bessern, auch als der innern Schuld desselben vollkommen angemessen

zu betrachten sey, und zugleich die gesammte Rechtsgesellschaft vor weitem Verbrechen desselben Individuums sicher stelle. Diese Theorie verlangt daher, daß man alles entferne, was zur Begehung eines Verbrechens verleiten kann, daß man den Hang dazu vertilge, daß man an der Wohlfahrt des Verbrechers selbst ein aufrichtiges Interesse nehme, und ihn zu überzeugen suche, daß die Uebel, welche ihm zugefügt werden, bloß eine unabwendbare Folge seines Verbrechens sind.

Als Hauptschrift gehört hieher:

Ernst Spangenberg, über die städtische und bürgerliche Besserung der Verbrecher mittelst des Pönitentiarsystems, als den einzigen zulässigen Zweck jeder Strafe. Frei nach dem Englischen des Rossow. Landsh. 1821. 8.

51.

Prüfung derselben.

Der Zweck der Strafe im Staate, nach vollbrachter Rechtsverletzung, muß genau theils von dem Zwecke der Züchtigung in Hinsicht der Erziehung physisch-unmündiger Wesen während der Zeit der Kindheit und Jugend, weil dieser Zweck nothwendig die Besserung in sich einschließt, theils von dem Zwecke der rechtlichen Ahndung der Polizeivergehen (z. B. wenn sich Einer berauscht hat und auf der Straße Handel anfängt) unterschieden werden, weil die letztern keine eigentlichen Rechtsverletzungen in sich begreifen, und ihre Bestrafung die Besserung des Verirrten nicht nur nicht hindern, sondern sogar erleichtern und befördern soll.

Die Strafe im Staate aber, welche wegen angebrochter, oder vollbrachter Rechtsverletzung ausgespro-

hen und vollzogen wird, kann an sich die Besserung des Verbrechers nie berücksichtigen; nur daß, bei Zuthellung von Strafen auf geringere Verbrechen (z. B. bei Gefängniß- oder Zuchthausstrafe) die Besserung nicht geradezu gehindert und unmöglich gemacht wird. Denn das verletzte Recht des Individuums, so wie die gestörte Herrschaft des Rechts im ganzen Staate, kann nur durch die Abbüßung der rechtlichen Strafe, welche auf das Verbrechen gesetzt ist, ausgeglichen und dadurch die Herrschaft des Rechts von neuem gesichert werden. — Selbst wenn die Besserungstheorie bloß auf die Dauer der Strafe bezogen werden sollte, würde dadurch theils sehr oft der Maßstab der strengen Gerechtigkeit verletzt werden (wann z. B. eine Strafe, die gesetzlich zehn Jahre dauern sollte, der Besserung wegen auf fünf Jahre vermindert würde), theils die Beurtheilung, ob der Verbrecher wirklich durch die bereits abgebüßte Strafzeit gebessert worden sey und ihm die übrige Dauer der Strafe erlassen werden könne, großen Schwierigkeiten unterliegen, und der Heuchler nicht selten die Richter täuschen. Deshalb verlangt es die Gerechtigkeit, daß die zuerkannte Strafe ganz in Angemessenheit zu dem Verbrechen abgebüßt werde, obgleich die Strafanstalten im Staate von der Beschaffenheit seyn sollen, daß der aufbewahrte Verbrecher nicht noch verbodener in denselben und für die Zeit seiner Entlassung dem Staate noch gefährlicher werde, als zuvor; daß aber auch eben so wenig sein Schicksal in der Strafanstalt in dem Grade milde und günstig sey, daß er deshalb neue Verbrechen begeht, um wieder in diese Anstalt zu kommen.

B) Die objective Strafrechtstheorie. :

52.

1) Die Abschreckungstheorie.

Die bürgerliche Strafe ist ein vom Staate wegen einer begangenen Rechtsverletzung zugesüßtes, durch ein Strafgesetz vorher angebrohtes Uebel. Die bürgerliche Strafe muß aber einen rechtlichen Grund haben, und dieser beruht auf dem Rechte der Sicherstellung des Staates. Allein diese kann nur erreicht werden, wenn der Staat durch psychologischen Zwang verhindert, Verbrechen zu begehen, und diese Verhinderung wird erfolgen, wenn jeder Bürger überzeugt ist, daß auf die Rechtsverletzung ein größeres Uebel erfolgt, als das sinnliche Bedürfniß und die Begierde groß war, eine Rechtsverletzung zu begehen. Diese Ueberzeugung kann aber nur dadurch bewirkt werden, daß die Verknüpfung des Uebels mit dem Verbrechen durch ein Gesetz angebroht wird. Der Zweck des Strafgesetzes ist demnach Abschreckung, der Grund der Zufügung der Strafe aber die Verwirklichung des Strafgesetzes. Es ist also der Zweck der bürgerlichen Strafe weder Besserung, noch Vergeltung, noch die Abschreckung Anderer durch die Vollziehung der Strafe. Daraus folgt, daß die bürgerliche Strafe nur aus und nach einem Strafgesetze verhängt werden, und daß der Staat blos Rechtsverletzungen, als solche, strafen kann; daß die bürgerliche Strafe verschieden ist von der Rache, die ohne einen rechtlichen Grund ausgeübt wird; daß aber auch, bei der Bestimmung der Strafbarkeit einer Handlung, nie der subjective Grund der Freiheit des Handelnden berücksichtigt

werden darf, weil die Freiheit für das äußere Recht als nicht vorhanden betrachtet werden muß, sondern bloß der objective Grund der Strafbarkeit, der auf der Thatfache beruht, welche unter dem Gesetze enthalten ist. Daraus ergibt sich der doppelte Grundsatz: Jede Strafe ist nur insofern gerecht, als sie dazu dient, die Gefahr für den rechtlichen Zustand des Staates abzumenden; und: Je größer die Gefahr für den rechtlichen Zustand ist; desto größer ist die äußere Strafbarkeit.

Der Begründer dieser Theorie ist Feuerbach, welchem, mit einzelnen Abweichungen, sehr viele der neuern Strafrechtslehrer folgen. Vgl. die dahin gehörenden Schriften S. 44., und besonders Ehibauts geistvolle Kritik dieser Theorie.

53.

Prüfung derselben.

Nach der Vernunft ist allerdings jede bürgerliche Strafe ein vom Staate wegen einer begangenen Rechtsverletzung zugefügtes Uebel; allein zum Wesen der Strafe selbst gehört es nicht, daß sie durch ein Gesetz angedroht werde. Denn obgleich für jedes Verbrechen im Staate in dem Gesetzbuche des Strafrechts ein Strafgesetz da seyn soll, und namentlich kein positives Strafrecht ohne ein vorhandenes Strafgesetz gedacht werden kann; so geht doch an sich der Begriff und das Wesen der Strafe nicht aus dem Gesetze, sondern aus der Vernunft hervor, d. h. aus der notwendigen Verknüpfung eines sinnlichen Uebels mit einer strafbaren Handlung nach der ewigen Idee der Gerechtigkeit. Denn sollte die Strafe nur auf das vorhandene Strafgesetz sich gründen; so würde

jedes Verbrechen im Staate unbestraft bleiben müssen, das nicht durch ein Gesetz mit Strafe belegt wäre; ja es würde eine strafbare Handlung gar nicht ein Verbrechen genannt werden können, die nicht als solche durch Androhung einer Strafe bezeichnet wäre. Nach der Abschreckungstheorie gibt es also kein Verbrechen an sich, sondern nur diejenige Handlung ist Verbrechen, welche der Gesetzgeber mit Strafe bedroht. Dies würde aber, folgerichtig durchgeführt, den drückendsten Despotismus befördern (z. B. wenn in irgend einem Strafgesetzbuche die Ausübung des Cultus der Protestanten mit dem Feuertode — man denke an Huf, an die Verdammungsbulle Luthers — belegt würde)! — Wenn ferner auch aus dem Zwecke des Staates und der Strafe nothwendig hervorgehet, daß Rechtsverletzungen verhütet werden sollen; so ist doch der Grundsatz der Abschreckung durch psychologischen Zwang mit der Vernunftidee der Gerechtigkeit unvereinbar; denn nach diesem Grundsatz wird nicht aus dem Verhältnisse der strafbaren Handlung zur ewigen Idee der Gerechtigkeit die Strafe abgeleitet, sondern aus einem angebotenen sinnlichen Uebel, das mit der Begehung der Handlung verbunden wird, um dadurch die rechtswidrige Begierde zu unterdrücken. — Da weiter die Menschen in psychologischer Hinsicht unendlich verschieden sind, und, nach der Erfahrung, die härtesten Strafen die Vollbringung der Verbrechen oft nicht verhüten, ja selbst die Zahl derselben nicht vermindern können; so muß entweder, nach der Verschiedenheit der Individuen, auf ein und dasselbe Verbrechen eine schärfere und eine gelindere Strafe gesetzt, oder dem Richter die psychologische Beurtheilung und Entscheidung überlassen, oder überhaupt, der Sicherstellung des Staates wegen, jedesmal

zu den härtesten Strafen geschritten werden; oder es müßten alle diejenigen ungestraft bleiben, bei deren Gleichgültigkeit gegen die angedrohten strengsten Straf-übel der Zweck der Abschreckung durch die Strafe nicht erreicht würde. Die beabsichtigte Abschreckung Anderer aber durch die Strafe, wenn der Verbrecher selbst dadurch nicht abgeschreckt werden könnte, würde den Staat in den Fall bringen, einen Menschen als Mittel zu gebrauchen (selbst zu verbrauchen), um den vorgesezten Zweck bei andern Staatsbürgern zu erreichen, so wie überhaupt die fortdauernde Nothwendigkeit der Anwendung der Strafen den Beweis enthält, daß der eigentliche Zweck der Abschreckung im Ganzen nie erreicht wird. — Da endlich die Abschreckungstheorie auf die innere Freiheit des Handelnden und auf die Triebfeder, die ihn bei dem Verbrechen leitete, gar nicht Rücksicht nimmt, sondern blos an die Thatsache und an den Thatbestand des Verbrechens sich hält; so erleichtert sie zwar dadurch von der einen Seite die Entscheidung der Strafe, verstößt aber von der andern gegen das Vorhandenseyn der sittlichen Freiheit im Menschen; berücksichtigt ausschließend das sinnliche, mithin das niedere Bestrebungsvermögen im Menschen, ohne das vernünftige, oder höhere, in Anschlag zu bringen; verhindert die Ausmittlung der oft so sehr verschiedenen subjectiven Grade der Strafbarkeit, und der Zurechnung, und sieht sich genöthigt, in den meisten Fällen die strengsten und härtesten Strafen anzuwenden.

54.

2) Die Präventionstheorie.

Die Präventionstheorie beruht auf folgenden Sätzen:

Aller rechtliche Zwang gegen Andere wird dadurch begründet, daß derjenige, gegen welchen er statt finden soll, ein Hinderniß der allgemeinen gesellschaftlichen Freiheit geworden ist; so wie der Zweck, zu welchem der Zwang ausgeübt wird, durchaus nur dahin gehet, daß dieses Hinderniß entfernt werde. Soll daher die Strafe als ein rechtliches Zwangsmittel erscheinen; so muß sie dadurch rechtlich begründet seyn, daß der, gegen welchen sie statt finden soll, ein Hinderniß der allgemeinen Freiheit geworden ist; sie muß den Strafbarern treffen, weil er sie dadurch verschuldet hat, daß er, unter diesen Umständen, nicht zu einer Gesellschaft freier Wesen paßt; sie muß aber auch zugleich nur den Zweck haben, daß jenes Hinderniß der Freiheit aufgehoben, und der vollkommene Rechtszustand wieder hergestellt werde. Die Strafe nun, die weder blos Nothwehr, noch Entschädigung seyn darf; kann, wenn sie nicht aus der Reihe der rechtlichen Zwangsmittel ausgestrichen werden soll, nur unter dem Zwange zur Prävention begriffen seyn, und Prävention als ihren rechtlichen Zweck erkennen. Hierdurch wird keinesweges behauptet, daß jedes Präventionsmittel den Namen Strafe verdiene, sondern nur, daß jede Strafe, insofern sie als ein rechtliches Zwangsmittel betrachtet werden soll, eine Art der Prävention seyn müsse. Soll aber ein Präventionsmittel den Namen Strafe verdienen; so muß 1) die rechtliche Strafe ein sinnliches Uebel seyn, welches dem Menschen darum zugesügt

wird, weil er dasselbe rechtlich verdient hat; und so kann sie 2) keinen andern Zweck haben, als künftige angedrohte Rechtsverletzungen zu verhüten. Denn das Bestehen des rechtlichen Zustandes unter den Menschen erfordert ein stetes Bestimmteyn ihres Willens für das Rechtsgefes, ohne doch dabei die innere Triebfeder dieses Willens zu berücksichtigen. Da also der rechtliche Zustand nicht bloß durch wirkliche Rechtsverletzungen aufgehoben wird, sondern auch zwischen denen nicht besteht, welche, ohne im gegenwärtigen Augenblicke einander zu verletzen, doch nicht gestimmt sind, jeder Rechtsverletzung in Zukunft sich zu enthalten; so kann der rechtliche Zwang keinesweges auf Wiederherstellung der Integrität der verletzten Rechte und auf Schadenersatz beschränkt seyn, sondern es muß auch in Ansehung dessen, welcher durch das Verbrechen einen Mangel der nöthigen Willensbestimmung bewiesen hat und also gefahrdrohend für die Zukunft erscheint, durch ein die sinnliche Lust zum Verbrechen überwiegendes Strafübel die Gefahr für die Zukunft aufgehoben, es muß prävenirt werden.

Der rechtliche Zweck der Strafe muß mithin auf die Zukunft berechnet seyn, und in der Entfernung eines bevorstehenden Schadens bestehen. Ihr Rechtsgrund ist die geschehene Drohung, einer Rechtsverletzung, und die dadurch begründete Gefahr; sie trifft demnach den Strafbaren, weil er Gefahr droht; sie trifft ihn zu dem Ende, damit er nicht ferner Gefahr drohe. Dieser Zweck kann aber erreicht werden entweder durch Unmöglichmachung der Ausführung der Drohung, oder auch in vielen Fällen durch Abschreckung. Rechtliche Strafe ist also ein sinnliches Uebel, welches dem, eine Gefahr drohen-

den, Subjecte zur Entfernung einer gedrohten Gefahr entweder durch Abschreckung desselben, oder durch Unmöglichkeitmachung der Drohung zugesügt wird. — Nach dieser Theorie fordert daher das Rechtsgesetz, als ein ewiges und practisches Gesetz für den Willen, durchaus eine rechtliche Willensbestimmung des Individuums, und nur der Mangel dieser rechtlichen Willensbestimmung, berechtigt zu dem Präventionszwange, dessen Grund in der Gegenwart, dessen Zweck in der Zukunft liegt.

Der Begründer dieser Theorie ist v. Grolmann in s. S. 44. aufgeführten Werken. In früherer Zeit lehrte Stübel (in s. 1795 erschienenen Systeme u.) im Ganzen dasselbe. Unter den übrigen Strafrechtslehrern bekennt sich Littmann zu dieser Theorie, hauptsächlich in s. Grundlinien der Strafrechtswissenschaft, mit wenigen Abweichungen. In einzelnen Theilen der Darstellung ist er noch deutlicher, als Grolmann. Eine Stelle, welche Littmanns Ansicht dieser Theorie besonders bezeichnet, gehört hieher: „Strafe heißt dasjenige sinnliche Uebel, welches dem Urheber einer Störung des Freiheitsgebiets, nach Vorschrift des Rechtsgesetzes, zugesügt wird. Die Strafe ist nicht Zweck an sich, sondern nur Mittel zu einem Zwecke; denn Strafe zuzufügen, ist dem Menschen bloß zu seiner Sicherheit erlaubt. Er darf also nicht strafen, weil es gerecht ist (?), daß jeder leide, was seine Thaten werth sind, sondern nur, damit er sich sichere gegen zukünftige Handlungen derselben Art. Der Zweck der Strafe ist daher, ihre Zufügung unnöthig zu machen, zu bewirken, daß die Fälle ihrer Anwendung gar nicht eintreten,

oder, was einerlei ist, Sicherheit des Freiheitsgebietes gegen fremde Eingriffe sich zu verschaffen. Dies kann aber geschehen, indem der Drohende entweder von der Ausführung der Drohung abgeschreckt, oder dazu außer Stand gesetzt wird.“

55.

Prüfung derselben.

Es gehört zu den Vorzügen der Präventions-theorie, daß sie auf das Rechtsgesetz, als ein in der Vernunft enthaltenes ewiges und practisches Gesetz, sich gründet, ob sie gleich die innere Triebfeder der freien Handlung nicht berücksichtigt; daß sie die Strafe blos als Mittel zum Rechtszweck ausspricht, zwischen Verbrechen und Vergehen genau unterscheidet, und überhaupt durch eine große Milde, sowohl in den Grundsätzen, als in deren Anwendung, sich ankündigt.

Allein im Geiste dieser Theorie wird die begangene Rechtsverletzung gar nicht bestraft, sobald der Verbrecher nicht für die Zukunft mit erneuerter Rechtsverletzung droht; es würden also, nach derselben, viele Rechtsverletzungen ungestraft bleiben; dagegen würden manche Individuen gestraft, und hart gestraft werden müssen, wenn man aus ihren begangenen Handlungen entweder einen gegründeten, oder auch einen zu übereilten Schluß für ihr Betragen in der Zukunft machte. Auch bleibt es für den Richter in den meisten Fällen unmöglich, das Wesen des Verbrechers so tief zu erforschen, um — ohne doch die innere Triebfeder der Handlung zu berücksichtigen — über den Mangel seiner rechtlichen Willensbestimmung zu entscheiden, obgleich eben nur dieser Mangel zu

dem Präventionszwange berechtigen soll. — Außerdem ist es eine Forderung der Vernunft, die an sich nicht zurückgewiesen werden kann, daß in einem Staate, wo das Recht zur Herrschaft gelangen soll, keine erkannte Rechtsverletzung ungestraft bleiben darf, selbst wenn der Verbrecher keine neue Rechtsverletzung befürchten läßt; daß ferner die aus einer begangenen Rechtsverletzung durch Schlüsse auszumittelnde Gefahr künftiger Rechtsverletzungen an sich keinen rechtlichen Grund zu einer Strafe geben kann, weil die Strafe nur auf die vollbrachte That sich beziehen darf; und daß die Erforschung des Mangels einer rechtlichen Willensbestimmung, welcher allein zum Präventionszwange berechtigen soll, bei vielen tausend sittlich-unmündigen im Staate sehr schwierig und unsicher bleibt, wenn nicht, eben bei der Charakterlosigkeit der großen Menge, der Präventionszwang sehr häufig eintreten soll. — Ueberhaupt darf in einem rechtlich gestalteten Staate nie der Zukunft wegen, sondern wegen der in der Vergangenheit vollbrachten That, und zwar nach der dabei erkennbaren Verschuldung des Verbrechers gestraft werden. — Endlich kann nicht verkannt werden, daß, durch die Aufnahme der Abschreckung in die Alternative der Bestrafung, die Präventionstheorie theilweise in der Ausführung, wenn gleich nicht nach ihrer Begründung, der Abschreckungstheorie sich bedeutend nähert, und überhaupt für die folgerichtige Anwendung die allerschwierigste seyn dürfte:

56.

Allgemeines Ergebnis.

Außer diesen vier Haupttheorien könnten noch einige eigenthümliche Ansichten scharfsinniger Männer

selbstständig aufgeführt werden, die aber im Ganzen, mehr oder weniger, mit einer der dargestellten Zusammentreffen. So leitete Hufeland den Grund des Strafrechts aus dem allgemeinen Bürgervertrage, Fichte aus einem besondern Abbüßungsvertrage ab, durch welchen Alle Allen versprechen, sie um ihrer Vergehen willen nicht vom Staate auszuschließen, sondern ihnen zu verstaten, diese Strafe auf andere Weise abzubüßen. — So stellte Thibaut (in f. Kritik der Feuerbach'schen Theorie) die Strafe als eine bloße Maasregel der Noth dar, indem er darauf verzichtet, das Strafrecht auf einer rechtlichen Grundlage aufzuführen. — So entwickelte Schulze (in f. Leitfaden u.) aus dem Sittengesetze die allgemeine Verpflichtung der Menschen, im Staate zu leben; und aus dem Rechte des Staates, zu existiren, die Befugniß, gegen widerrechtliche Angriffe einzelner Menschen und anderer Staaten als moralische Person sich zu schützen und zu erhalten, weil jeder rechtlich bestehenden Person das Selbstrecht zukommt. Da nun die Verletzung von Zwangspflichten, welche man Verbrechen nennt, nicht nur eine Kränkung irgend eines Berechtigten enthält, sondern auch außerdem noch eine Gefahr für das Fortbestehen des Staates veranlaßt, in welchem das Verbrechen verübt wird; so muß dem gefährdeten Staate, als einer moralischen Person, das Recht zustehen, dem Verbrecher Uebel zuzufügen, welche von der Entschädigung des durch das Verbrechen Verletzten verschieden sind, und den Zweck haben, die Gefahr für die moralische Person des Staates abzuwenden. — Diese Lehre, welcher Martin (in seinem Lehrbuche u. S. 25 ff.) sich anschließt, so wie auch Henke (in f. Lehrbuche

der Strafrechtswissenschaft (S. 19)*) — gegen die völlige Ausschließung der Freiheit aus dem Strafrechte erklärt, führt nothwendig zu einer subjectiv-objectiven Strafrechtstheorie. Denn bei einer Strafrechtstheorie, die befriedigen soll, reicht weder bloß die Rücksicht auf die Sittlichkeit und die innere Triebfeder des Verbrechers aus, (weil die That selbst in dem äußern freien Willen

- *) Sehr wahr sagt Henke: „Die früher von den Anhängern der kritischen Philosophie versuchte Trennung des Rechts von der Moral ward durch Fichte vollendet. Die Strafrechtswissenschaft sollte nun nach den Grundsätzen des in Frankreich herrschenden geist- und seelenlosen Materialismus (namentlich im Systeme de la nature, T. 1, p. 225) umgestaltet werden. — Da das für sich selbst bestehende Rechtsgesetz nicht den Willen und die Gesinnung in Anspruch nimmt, sondern nur die äußern Handlungen berücksichtigt; so kann der Zweck der Strafe kein anderer seyn, als Furchterweckung und Abschreckung von Rechtsverletzungen. Weil aber die Erreichung dieses Zweckes bei freien Wesen, die sich ja gegen die Drohung verschließen können, und selbst den Schmerz der zugesügten Strafe zu überwinden vermögen, durchaus nicht zu verbürgen ist; so wird der Mensch von allem entkleidet, was ihn über das Thier erhebt; es wird die Freiheit aus dem Criminalrechte verbannt, weil Freiheit, als etwas Inneres, Moralisches, Metaphysisches, für die von der Moral getrennte Rechtslehre ohne alle Bedeutung ist. — Durch den Versuch, die Freiheit aus dem Criminalrechte zu verbannen, (der freilich nie gelingen kann, weil mit der Freiheit die Möglichkeit der Zurechnung und der Bestrafung aufgehoben wird,) hat in Teutschland vorzüglich Feuerbach Epoche gemacht.“

lungskreise geschloß,) noch die bloße Rücksicht auf die That, weil der Verbrecher kein Thier ist, das dem Instincte folgt, sondern nach innern Triebfedern handelt. Hält man sich lediglich an die erste Rücksicht und behält bloß das Subject des Verbrechers im Auge; so wird im Strafrechte entweder eine ideallische Nachbildung der sittlichen Weltordnung versucht, welche in der Wirklichkeit nie völlig zu erreichen möglich ist, oder die beabsichtigte Besserung des verbrecherischen Subjects verläßt den vernunftgemäßen Charakter der Strafe und führt zuletzt zur Straflosigkeit. Hält man sich aber ausschließend an die zweite Rücksicht und behält bloß das Object, die verbrecherische That, im Auge; so fehlt die eigentliche Zurechnung, d. h. das Verhältniß der innern Gesinnung zur Handlung, und der Rechtsgrund der Strafe, die Strafwürdigkeit des Verbrechers wird in eine bloße äußere Strafbarkeit, in die Unterordnung der That unter ein vorhandenes Strafgesetz, verwandelt. Eine befriedigende Strafrechtstheorie muß daher beide Rücksichten verbinden.

57.

b) Lehre von der rechtlichen Anwendung des Zwanges und der Strafe im Staate. (Die subjectiv-objective Strafrechtstheorie.)

Jede Rechtsverletzung, als eine in dem äußern freien Wirkungskreise erscheinende That, setzt in dem Thäter ein Uebergewicht des sinnlichen Bestrebungsvermögens über das vernünftige voraus, weil aus dem vernünftigen Bestrebungsvermögen, welches unter der sittlichen Gesetzgebung der

Vernunft stehe, keine pflicht- und rechtsobrigende Handlung hervorgehen kann. Da aber in dem Menschen die sinnliche Natur mit der vernünftigen aufs innigste verbunden ist, und er, nach seiner Freiheit, den Endzweck der Sittlichkeit, welcher gemeinschaftlich den Kreis der Pflichten und der Rechte umschließt, nicht nur verwirklichen soll, sondern auch verwirklichen kann; da ferner der Staat, als eine vertragmäßig begründete Gesellschaft sinnlich-vernünftiger Wesen für die Aufrechterhaltung des Gleichgewichts in ihrem äußern freien Wirkungskreise, die einzige rechtliche Bedingung ist, durch welche der von der Vernunft unnachlässlich gebotene Endzweck der Menschheit in der Wechselwirkung aller zu einem Ganzen vereinigten sinnlich-vernünftigen Wesen erreicht werden kann; so folgt, daß jede Rechtsverletzung nicht bloß eine Störung der bürgerlichen, sondern zugleich eine Störung der sittlichen Ordnung ist; denn der Staatsbürger hört in keinem Verhältnisse des Lebens auf, Mensch zu seyn, und unter der sittlichen Gesetzgebung der Vernunft zu stehen.

Eine Strafe kann daher, nach Vernunftgesetzen, nur dann rechtlich seyn, wenn sie die notwendige Folge einer Handlung ist, welche aus der Freiheit des Handelnden hervorging, und also demselben zugerechnet werden kann. Denn obgleich die innere Triebfeder des Handelnden, welche ihn zur widerrechtlichen That bestimmte, nicht in jedem einzelnen Falle mit völliger Sicherheit zu bestimmen, und bisweilen gar nicht nach ihren letzten subjectiven Gründen zu erforschen ist; so wird doch bei jeder von Menschen vollbrachten und in ihrem äußern Wirkungskreise erscheinenden Handlung die innere Freiheit des Willens vorausgesetzt, weil nur bei Annahme

der innern Freiheit (d. h. des Vermögens; etwas thun zu können bei der Möglichkeit des Gegentheils,) die Zurechnung der Handlung, mithin auch die Bestrafung derselben möglich ist. — Eine Strafrechtstheorie, welche der Rücksicht auf die innere Freiheit des Menschen sich völlig begibt, ist daher nicht auf den Menschen nach den doppelten Anlagen seiner Natur, sondern blos auf den Menschen, als lebendes Thier berechnet, auf welches man nur durch Androhung und Vollziehung sinnlicher Uebel wirken will, ohne dabei der in ihm enthaltenen vernünftigen Natur zu gedenken.

Sehr wahr sagt Schulze (in s. Lesefaden x. S. 364.): „Bei den meisten Verbrechern, welche der Criminaljustiz in die Hände fallen, war das Verbrechen, wegen welches sie von dieser bestraft werden, ein unvermeidlicher Erfolg desjenigen Gemüthszustandes, in welchem es beschlossen und ausgeführt ward. Gleichwohl wird ihnen das Verbrechen mit Recht zugerechnet, weil es eine Folge der Unterlassung dessen ist, was früher von denselben hätte gethan werden sollen, damit jener Gemüthszustand nicht eingetreten wäre; und wie viele Missethaten würden unterblieben seyn, wenn, bei dem ersten Gedanken daran, die Schändlichkeit derselben erwogen, und der sich dagegen noch regende Abscheu belebt und verstärkt worden wäre. Dies war aber vermöge der Herrschaft, welche der in seinem Innern nicht zerrüttete Mensch über sein Denken, oder über die Aufmerksamkeit und deren Richtung auf einen Gegenstand auszuüben vermag, eben so gut möglich, als wie das Vorstellen der unangenehmen Folgen, die eine Uebelthat verspricht.“

58.

Strafwürdigkeit und Strafbarkeit der That

Die Zurechnung der vollbrachten That — sowohl im Bewußtseyn des Verbrechers selbst, als durch den Ausspruch des Richters, — setzt aber, neben der dem Verbrecher einwohnenden sittlichen Vernunft, die sich im Gefühle als Gewissen ankündigt, in der bürgerlichen Gesellschaft ein vorhandenes Gesetz voraus, durch welches die vollbrachte That als Rechtsverletzung ausgesprochen wird. Denn obgleich die sittliche Strafwürdigkeit einer rechtswidrigen Handlung zunächst von der innern Triebfeder abhängt, welche die Rechtsverletzung veranlaßt, und von der Verletzung des ewigen Vernunftgesetzes der Gerechtigkeit durch die Handlung, selbst wenn diese in der bürgerlichen Gesellschaft nicht als Rechtsverletzung in einem bestimmten Gesetze ausgesprochen und mit der dadurch verwirkten Strafe belegt wäre; so erhält doch die Rechtsverletzung ihren äußern Charakter der Strafbarkeit in der bürgerlichen Gesellschaft nur durch das Strafgesetz, welches den Begriff der strafbaren Handlung sogleich mit der dadurch verwirkten Strafe verbindet. Daraus folgt, daß die subjective Strafwürdigkeit das erste, die bürgerliche Strafbarkeit aber, als abhängige Folge von der Strafwürdigkeit, das zweite ist. Es folgt wieder, daß alle Handlungen, wo die Zurechnung, d. h. die Zurückführung auf die innere Freiheit des Handelnden wegfällt, von den eigentlichen Verbrechen, und von den Strafen, welche auf Verbrechen gesetzt sind, ausgeschlossen werden müssen. Es folgt endlich, daß, bei

der Zurechnung der Verbrechen, der Grad der innern Strafwürdigkeit, und also auch der bürgerlichen Strafbarkeit, zunächst davon abhängt, ob die Rechtsverletzung absichtlich, mit deutlichem Bewußtseyn ihrer Rechtswidrigkeit und Strafwürdigkeit, und mit der Kenntniß des bürgerlichen Strafgesetzes, oder ob sie, zwar durch die Schuld und Fahrlässigkeit, aber ohne die Absicht des Handelnden erfolgt. In dem ersten Falle heißt sie: *dolus* *), in dem zweiten: *culpa*. Von der *Culpa* muß aber die blos zufällige Verletzung der Rechte eines Andern unterschieden werden, weil die *Culpa* durchaus die Fahrlässigkeit, wenigstens die Unbesonnenheit des Handelnden bei Rechtsverletzungen, so wie die von ihm zu erwartende Bekanntschaft mit dem Strafgesetze **) einschließt, welches die von ihm vollbrachte Rechtsverletzung bezeichnet. — Durch die Zurückführung der rechtswidrigen Handlung auf die innere Freiheit vermittelt der Zurechnung, wird also die Strafwürdigkeit nach Vernunftgesetzen — (denn Würdigkeit und Unwürdigkeit bezeichnet jedesmal ein sittliches Verhältniß,) — durch die Unterordnung

*) Gduner, Revision des Begriffs und der Einteilungen des *Dolus*. Landsh. 1810. 8.

**) Sehr wahr bemerkt Henke im Lehrbuche S. 60. in Betreff der vermeidlichen Unwissenheit (*ignorantia vincibilis*) entweder des Strafgesetzes, oder der Folgen, die aus einer gewissen Handlung oder Unterlassung nach Naturgesetzen gewöhnlich hervorgehen, daß die Vermeidlichkeit oder Unvermeidlichkeit der Unwissenheit nicht in abstracto, sondern in jedem einzelnen Falle nur nach der Verschiedenheit der Verhältnisse und nach den individuellen Kräften des Subjects bestimmt werden kann.

der rechtswidrigen Handlung aber, als eine äußere Erscheinung, unter das im Staate bestehende Strafgesetz, ihre bürgerliche Strafbarkeit unterschieden. Deshalb ist die Ausmittlung des Absichtlichen, oder des Fahrlässigen, oder des Zufälligen bei der Ausübung der strafbaren Handlung das erste und wichtigste Geschäft, bevor die Unterordnung derselben unter ein bestehendes Strafgesetz erfolgen kann, worauf, bei den absichtlichen strafbaren Handlungen das Maas und die Größe der Schuld nach dem erkennbaren Grade der individuellen Bildung, und nach dem Grade der sittlichen Verderbenheit und Bosartigkeit, so wie nach den äußern Verhältnissen des Reizes und der Veranlassung auf das sinnliche Bestrebungsvermögen des Handelnden, und sodann, nach dieser rechtlichen Ausmittlung der Größe der Schuld, das Maas und der Umfang der Strafe, d. h. die Anwendung des vorhandenen bürgerlichen Strafgesetzes auf den vorhandenen einzelnen Fall, bestimmt wird.

Da übrigens an einer der Zurechnung fähigen That Mehrere Antheil haben können; so müssen die Gehülfen und Theilnehmer des Verbrechens genau von dem Urheber (dem ursächlichen Grunde, daß ein Verbrechen begangen ward,) unterschieden werden. Zwar ist auch ihre Theilnahme der Zurechnung fähig; allein ihre Strafwürdigkeit und Strafbarkeit muß darnach bestimmt werden, daß die Theilnehmer gewöhnlich weniger gefährliche Menschen sind, als der Urheber, daß sie also ohne seine Aufregung schwerlich zur Theilnahme sich entschlossen haben würden, und daß daher auch bei ihnen ein geringerer Grad der Verschuldung angetroffen wird.

Vergl. Henke's Lehrbuch S. 44 — 50.

59.

Wann die Zurechnung wegfällt.

Nach der Ableitung der Strafbarkeit einer Handlung aus der Verletzung des ewigen Vernunftgesetzes der Gerechtigkeit durch dieselbe; und der Verletzung des, aus diesem Vernunftgesetze stammenden, höchsten Zweckes des Staates, dürfen daher in der Strafgesetzgebung des Staates nur diejenigen Handlungen als Rechtsverletzungen aufgeführt und als strafbar ausgesprochen werden, welche der Zurechnung — der Zurückführung auf die innere Freiheit des Handelnden — fähig sind. Es müssen daher alle Handlungen, wo diese Zurechnung wegfällt, von den eigentlichen Verbrechen, und von den Strafen, welche auf Verbrechen gesetzt sind, ausgeschlossen werden. Dahin gehören diejenigen Handlungen, welche begangen werden: 1) von Minderjährigen, so lange als die Vernunft und das Gewissen bei ihnen noch nicht zum deutlichen Bewußtseyn von Recht und Unrecht gelangt ist (obgleich es mit großen Schwierigkeiten verbunden bleibt, ein gewisses Lebensalter für die beginnende Zurechnungsfähigkeit festzusetzen); 2) von Taub- und Stummgebornen, welche keinen Unterricht erhalten haben (wiewohl über solche Individuen mit großer Vorsicht geurtheilt werden muß); 3) von Kindischgewordenen Greisen, von Blödsinnigen, Wahnsinnigen und Rasenden, von Nachtwandlern und von völlig Betäubten und Betrunknen, sobald die letztern es ohne ihre Schuld sind; 4) von solchen, welche durch entschiedene Gewalt zu einer strafbaren Handlung gezwungen wurden; und 5) von solchen, die sich im höchsten Grade einer entschul-

bigungs- und rechtfertigungsfähigen Leidenschaft befinden. Der letzte Fall kann zwar nie ganz von der Zurechnung entbinden, weil der Mensch durch seine Freiheit die Affecten und Leidenschaften besiegen soll; es entspringt aber aus einem gerechten Affecte (z. B. bei offener ehrenrührigen Beschuldigung, beim Antreffen des Vatten im Ehebruche u. s. w.) ein Milderungsgrund der Strafwürdigkeit und also auch der Strafbarkeit der Handlung.

60.

α) Die Lehre von den Rechtsverletzungen im Staate.

Eintheilung der strafbaren Handlungen in Verbrechen und Vergehen.

Wenn bei der Eintheilung der strafbaren Handlungen in subjectiver Hinsicht zunächst unterschieden werden muß, ob sie absichtlich oder zufällig begangen werden; so muß bei der Eintheilung derselben in objectiver Hinsicht, d. h. nach ihrer Ankündigung im äußern freien Wirkungskreise, von dem, das ganze Gebiete des Staatsrechts bestimmenden, Grundsätze der Zwangspflichten (*officia perfecta*) ausgegangen werden, weil nur diesen Rechte entsprechen. Denn blos das kann, im Gegensatze der Vergehen (*delictum*), in der Rechtsgesellschaft als Verbrechen (*crimen*) erscheinen, und als solches im Strafgesetze ausgeprägt werden, was ein anerkanntes Zwangsrecht verletzt, dies sey nun entweder das öffentliche Recht des Staates selbst, oder die ursprünglichen und erworbenen Rechte der einzelnen Staatsbürger. Dagegen nennen wir alle

diejenigen Handlungen Vergehen, welche, nach einer innern fehlerhaften oder unsittlichen Triebfeder, gegen die Ordnung, Schicklichkeit, Sittlichkeit und Wohlfahrt im Staate verstoßen, sobald durch sie keine wirklichen Rechte verletzt werden. Die Vergehen stehen daher, aus diesem in der Vernunftgesetzgebung über die Zwangsrechte enthaltenen Grunde, nicht unter der Strafgesetzgebung, sondern unter der Polizeigesetzgebung, weil nur Rechtsverletzungen, nicht aber Verstöße gegen Ordnung, Schicklichkeit, Sittlichkeit und Wohlfahrt, in das Strafrecht und in das Strafgesetzbuch des Staates gehören *).

Die Verbrechen nennt man Staatsverbrechen, wenn sie das öffentliche Recht, die Verfassung, Regierung und Verwaltung im Staate verletzen, und bürgerliche (oder Privat-) Verbrechen, wenn sie die ursprünglichen oder erworbenen Rechte der einzelnen Staatsbürger beeinträchtigen. Das Eigenthümliche der strafbaren Handlungen aber, oder der Inbegriff aller derjenigen Umstände, welche zu dem Begriffe derselben gehören, heißt der *Thatsbestand* (*corpus delicti*).

Ehstph. Karl Stäbel, über den Thatsbestand der Verbrechen. Wittenb. 1805. 8.

*) Es gehört besonders Littmann und Grolmann, den Lehrern der Präventionstheorie, das Verdienst, daß sie zwischen Verbrechen und Vergehen genau unterschieden, und was die Rigoristen des Strafrechts ohne zureichenden Vernunftgrund in den Bereich desselben zogen, von demselben trennten. Alle, welche im Staatsrechte Moral und Rechtslehre nicht auf ewig von einander trennen, und zwischen *officium perfectis* und *imperfectis* genau unterscheiden, müssen ihnen darin folgen.

61.

Die Vergehen.

Obgleich die Vergehen an sich, nach dem aufgestellten Unterschiede derselben von den Verbrechen, nicht in den Umfang des Strafrechts gehören; so ist es doch nöthig, die Gattungen derselben anzuführen, theils um sie streng von den Verbrechen zu unterscheiden, theils weil sie sogleich den Charakter der Verbrechen annehmen, sobald wirkliche Rechte durch sie bedroht oder verletzt werden.

Zu den Vergehen, welche zunächst unter der Polizeigesetzgebung stehen, gehören:

a) Handlungen, durch welche die Ordnung und Ruhe im Staate gestört wird, ob sie gleich nicht in der Absicht begangen werden, die Verfassung zu erschüttern, oder gegen die Obrigkeit sich aufzulehnen (z. B. ein Auflauf, Tumult, Lärm, Störung öffentlicher Feierlichkeiten u. s. w.);

b) Handlungen, durch welche der Hausfriede gebrochen wird (Zänkereien, Schlägereien innerhalb der Wohnungen ic.);

c) Handlungen, durch welche dem Staate dienstfähige Bürger entzogen werden (z. B. der Selbstmord; die Selbstverstümmelung, um sich z. B. dem Soldatendienste zu entziehen; die Auswanderung ohne gehörige Anzeige an die Behörden);

d) Handlungen, durch welche die physische Wohlfahrt der Staatsbürger gehindert wird (z. B. der Vor- und Aufkauf; die Hazardspiele ic.);

e) Handlungen, durch welche die Sittlichkeit und die Sitten der Staatsbürger gefährdet werden (z. B. alle zweckwidrige Befriedigungen des

Geschlechtstriebes, Schwängerung, Hurerei, Concubinat, Vielweiberei, Kuppelei u. s. w. — Nothzucht ist aber ein Verbrechen, und kein Vergehen, weil ein vernünftiges Wesen, wider dessen Willen, gezwungen, mithin dessen vollkommenes Recht verletzt wird;)

f) Handlungen, durch welche öffentliche Anstalten im Staate verletzt werden (z. B. Beschädigungen der Meilensäulen und Alleen, Abreißen öffentlicher Anschläge, Beleidigung der Schildwachen 2c.);

g) Handlungen, durch welche den im Staate bestehenden Kirchen die gebührende äußere Achtung entzogen wird (z. B. Gotteslästerung, Verspottung des Ritus einzelner Kirchen, Sectenstiftung u. s. w.)

62.

Die Verbrechen.

Die Verbrechen sind freie Handlungen, wodurch Zwangsrechte im Staate verletzt werden. Sie sind entweder öffentliche und also Staatsverbrechen, oder Privatverbrechen (§. 60.).

a) Staatsverbrechen sind Handlungen, durch welche absichtlich und unmittelbar die Rechte des Staates, als einer moralischen Person, bedroht oder verletzt werden, und zwar so, daß entweder das politische Daseyn des Staates, seine Selbstständigkeit, Unabhängigkeit und eigenthümliche Verfassung dadurch bedroht und vernichtet, oder die Verwirklichung des Staatszweckes in den öffentlichen Anstalten und Einrichtungen der bürgerlichen Gesellschaft gehindert und erschüttert wird.

Das Verbrechen, wodurch das Daseyn des Staates, seine Selbstständigkeit, Unabhängigkeit und Verfassung bedroht oder vernichtet wird, heißt Hochverrath (perduellio). Der Hochverrath wird Rebellion (bellum civile) genannt, wenn das Daseyn und die rechtliche Verfassung des Staates durch innern Krieg bedroht und vernichtet werden soll. Er heißt Revolution, sobald die Absicht der Handelnden die rechtswidrige Vernichtung der bestehenden Verfassung und der Grundgesetze des Staates betrifft. Er heißt Landesverrath, sobald die Handelnden unter Mitwirkung eines auswärtigen feindlichen Staates das Daseyn und die Verfassung des vaterländischen Staates erschüttern oder vernichten wollen. Er heißt Majestätsverbrechen *) (crimen laesae majestatis), sobald die Absicht der Handelnden gegen die geheiligte Person des Regenten gerichtet ist.

Zu den Verbrechen, wodurch die Verwirklichung des Staatszweckes in den öffentlichen Anstalten und Einrichtungen des Staates bedroht, gehindert und erschüttert wird, gehören alle Verbrechen gegen die gesetzgebende Gewalt (Verhinderung der Bekanntwerdung der Gesetze, absichtliches Verweigern der Befolgung der Gesetze u. a.); die Verbrechen gegen die vollziehende Gewalt (Mißbrauch der anvertrauten Gewalt, Beleidigung der vorgesetzten Behörden in Dienstfachen, Rassen-

*) Karl Aug. Schott, über das Verbrechen der beleidigten Majestät überhaupt und dessen Bestrafung. Tab. 1797. 8.

Helmuth Winter, das Majestätsverbrechen. Berl. 1815. 8.

veruntreuung, Münzverfälschung, Bestechung u. a.); die Verbrechen gegen die richterliche Gewalt (Ungehorsam gegen richterliche Aussprüche, unrechtmäßige Selbsthülfe, Verhinderung der Ausübung der Strafgerechtigkeit ic.).

b) Die Privatverbrechen sind solche freie Handlungen, durch welche die anerkannten ursprünglichen und erworbenen Rechte der einzelnen Staatsbürger bedroht oder verletzt werden. Dahin gehören die Verbrechen gegen das Leben und die Gesundheit (Verwundungen, Verstümmelungen Anderer, Nothzucht, Aussetzen der Kinder, Menschenraub, Brandstiftung, Todtschlag, Mord u. a.); gegen die persönliche Freiheit und Sicherheit; gegen das Eigenthum (Betrug, Diebstahl nach seinen verschiedenen Gattungen und Arten, Raub ic.); gegen die Ehre (Injurien, Verläumdungen, Pasquille u. a.); gegen die mit Andern abgeschlossenen Verträge (Ehebruch ic.); und gegen die Geisteskräfte *) der Staatsbürger, durch welche der Verstand zerrüttet, oder die Entwicklung der geistigen Anlagen aufgehalten wird (durch Opiate, langsam wirkende Gifte, durch schlechte Behandlung der Kinder, Leibeigenen, Sklaven u. a.).

63.

B) Die Lehre von den Strafen im Staate.

Jede Strafe besteht in einem sinnlichen Uebel, welches dem Verbrecher, in strenger Angemessenheit zu der innern Strafwürdigkeit und der durch das Ge-

*) Car. Aug. Tittmann, de delictis in viros mentis humanae commissis. Lips. 1795. 4

seß ausgesprochenen Strafbarkeit der von ihm begangenen Rechtsverletzung, nach richterlichem Ausspruche zugefügt und im Namen des Staates an ihm vollzogen wird. Daraus ergeben sich die vier Hauptgrundsätze für alle Strafen im Staate:

1) die Strafe muß von dem Verbrecher durch eine freie Handlung verschuldet seyn; (Strafwürdigkeit)

2) die Strafe muß den Verbrecher als unmittelbare und nothwendige Folge der frei vollbrachten Rechtsverletzung, und deshalb, weil er die Herrschaft des Rechts im Staate verletzte, und so weit treffen, als er das Recht verletzte; (Gerechtigkeit und Nothwendigkeit der Strafe)

Durch die Strafe soll also die verletzte Herrschaft des Rechts im Einzelnen und im Ganzen hergestellt, und weder blos wegen der Wiedervergeltung, noch wegen der Besserung, weder blos wegen der Abschreckung, noch wegen der Prävention vor künftigen Verbrechen, weder blos wegen der Selbsterhaltung, noch wegen der Sicherheit des Staates gestraft werden.

3) der richterliche Ausspruch der Strafe, und die Strafe selbst nach diesem Ausspruche, muß in Angemessenheit zu einem bestimmten Strafgesetze erfolgen; (Strafbarkeit)

4) die Strafe muß zweckmäßig, und also weder willkürlich, noch grausam seyn.

Jede willkürliche Strafe, selbst in Ermangelung eines das begangene Verbrechen bezeichnenden Strafgesetzes, ist an sich Ungerechtigkeit; und jede Grausamkeit in der Strafe (z. B. Staubbesen, Tortur, Verstümmelung,

Kneipen mit Zangen, Säcken, Käbern, Verbrennen, Viertheilen, mit Pferden Zerreißen, Ausstechen der Augen, Abschneiden der Zunge, der Ohren, der Finger; Aufschlizen der Nase,) ist unter der Würde der strafenden Gerechtigkeit, die, wenn auch der Verbrecher unter die Menschheit sich erniedrigt hätte, nicht in der Bestrafung zu ihm herunter sinken und dadurch unmenschlich werden darf. Der ärgste Verbrecher muß noch als Mensch behandelt werden.

Eine völlig unrichtige Ansicht ist es, daß durch die Strafen Andre vom Verbrechen abgeschreckt, und deshalb die Strafen zuerkannt werden sollen. Allerdings sollen die Strafen warnend seyn in ihrem Erfolge; allein dies ist nicht der Rechtsgrund derselben. Uebrigens sind nie durch Hinrichtungen oder Gefängnisse die Sitten und der Geist eines tiefgesunkenen Volkes gebessert worden.

64.

F o r t s e t z u n g .

Nach diesen Grundsätzen bestehen die rechtlichen Strafen des Staates:

1) in der Todesstrafe, oder in der völligen sinnlichen Vernichtung des Verbrechers (durchs Enthaupten, Erhängen, oder Erschießen), auf Hochverrath, auf eigentliches Majestätsverbrechen gegen die Person des Regenten, auf absichtlichen Mord, Giftmischung, Straßenraub mit Gefährdung des Lebens, und auf Brandstiftung (mit Ausnahme der Fälle bei der Brandstiftung, wo — wie z. B. beim weiblichen Geschlechte in der Periode der Geschlechts-

entwicklung — ein psychologischer Milderungsgrund eintritt). *) Bei den Todesstrafen hat das philosophische Strafrecht nur ihre Rechtmäßigkeit nachzuweisen; ihre Nothwendigkeit wegen der Abschreckung, ihre Zweckmäßigkeit, ihre Nützlichkeit, sind zunächst politische, nicht staatsrechtliche Gründe für dieselben.

2) in lebenslänglicher Entziehung der äußern Freiheit;

3) in lebenslänglichem Verluste des Bürgerrechts;

4) in Ehrlosigkeitserklärung (welche auch mit den beiden vorigen Strafen verbunden werden kann, im Ganzen aber mit der größten Vorsicht,

*) Seit Beccaria ist viel gegen die Rechtmäßigkeit der Todesstrafen von Sonnenfels, Hommel, Darkhausen u. a. gelehrt und geschrieben worden. Eine Uebersicht der Stimmen für und wider gibt Bergl in s. Zusätzen zu der Uebersetzung des Beccaria im zweiten Theile. — Die Häufung der Todesstrafen ist eben so widerrechtlich, wie die Erlassung derselben in den oben aufgestellten Fällen. Die Verschärfung derselben (z. B. daß andere Verbrecher vorher hingerichtet werden, durchs Abhauen der Hand, durchs Schleifen zum Richtplatze) darf nicht mit Grausamkeit verbunden seyn. Vermögensconfiscation, mit dem Ausspruche der Todesstrafe verbunden, ist Härte gegen die Familie des Verbrechers, nicht gegen den Verbrecher selbst. — Im Staatsrechte gilt überhaupt in Betreff der Todesstrafen nur das Recht; von den *rationibus misericordiae*, und von einem *Advocatus diaboli* kann in ihm nicht die Rede seyn. — Uebrigens nehmen Kant, Fichte, Heydenreich, Feuerbach, Henke, Schulze u. a. die Rechtmäßigkeit der Todesstrafen an.

und mit Berücksichtigung der bei einem Volke herrschenden Begriffe über Ehre zuerkannt werden muß);

5) in lebenslänglicher Deportation in andere Erdtheile, wo der Staat Kolonien besitzt, oder wenn ein Staat, der Kolonien besitzt, die Verbrecher anderer Staaten vertragsmäßig übernimmt (die Landesverweisung aber ist widerrechtlich gegen andere Staaten);

6) in Entziehung der äußern Freiheit auf gewisse Jahre oder Monate (durch Festungshaft, Zuchthaus ic.);

7) in Verurtheilung zum Brandmarken oder zum Pranger, oder zum Anschlag des Namens an den Galgen in einzelnen ungewöhnlichen Fällen;

8) in Verurtheilung zu Strafarbeiten, ohne, oder mit körperlicher Züchtigung;

9) in Verurtheilung zu bloßer körperlicher Züchtigung;

10) in Ehrenstrafen (öffentlicher Verweis, mit oder ohne Bekanntmachung; Abbitte; Widerruf; Ehrenerklärung; Relegation ic.); womit die Ehrenlosigkeitserklärung nicht verwechselt werden darf;

11) in Geldstrafen, welche eigentlich nie auf Verbrechen, sondern nur auf Vergehen (in polizeilicher Hinsicht) erkannt werden sollten.

Ernst Ferdin. Klein, über außerordentliche Strafen wegen unvollständigen Beweises und über Sicherheitsanstalten. Berl. 1805. 8.

65.

Das Begnadigungsrecht.

Das Begnadigungsrecht ist das Recht, einem Verbrecher die rechtlich verwirkte und rechtlich zuer-

kannte Strafe entweder zum Theile oder ganz zu erlassen. Dieses Recht kann im Staate nur dem Regenten, dem Oberhaupte der vollziehenden Gewalt zustehen, in dessen Namen jedes Strafurtheil gesprochen und vollzogen wird. Doch darf der Regent das Begnadigungsrecht, als völlige, oder als theilweise Entbindung von der verwirkten Strafe, in Hinsicht auf die Verbrechen nicht üben, welche Staatsbürger gegen Staatsbürger begangen haben, weil hier Straflosigkeit in Ungerechtigkeit gegen den Beleidigten übergehen würde; höchstens kann er in diesen Fällen das Begnadigungsrecht nur mittelst der Verwandlung der zuerkannten härtern Strafe in eine mildere anwenden (besonders wo noch nach veralteten positiven Strafgesetzen gesprochen wird). Wohl aber steht dem Regenten das Begnadigungsrecht zu in Hinsicht der öffentlichen Verbrechen gegen den Staat, und besonders gegen seine eigene Person, weil er in dem erstern Falle aus seinem höchsten Standpunkte am sichersten beurtheilen kann, inwiefern der Verbrecher dem Staate selbst theils bereits gefährlich war, theils für die Zukunft gefährlich werden kann, indem der Regent nur bei der entschiedenen Unschädlichkeit des Verbrechers für die Gesamtheit des Staates in der Zukunft das Begnadigungsrecht ausüben darf, und weil er in dem zweiten Falle nach demselben Rechte verfährt, nach welchem jedes beleidigte Individuum auf die ihm zuerkannte Genugthuung und Entschädigung für eine erlittene Rechtsverletzung verzichten kann. — Da übrigens jedes, selbst das beste Criminalgesetzbuch für einzelne Fälle den gewissenhaften Richter ohne bestimmte Auskunft lassen kann; so muß es dem Richter in den Fällen, wo entweder das Criminalgesetzbuch nicht ausreicht,

oder wo besondere Verhältnisse in Hinsicht auf das Subject des Verbrechers eintreten, frei stehen, nach ausgesprochenem Urtheile das strafwürdige Individuum der Begnadigung des Regenten zu empfehlen.

Dan. Clason, de juro aggratiandi. Magdob. 1660. 4.

Ant. Balth. Walther, de principio ex justis causis delinquentes aggratiando. Vratisl. et Lips. 1740. 4.

66.

y) Ausübung des Strafrechts im Staate.

Die Ausübung des Strafrechts im Staate verlangt theils ein vernunftgemäßes, in sich zusammenhängendes, erschöpfendes, und der erreichten Stufe der geistigen und sittlichen Bildung des Volkes angemessenes, und allen Staatsbürgern bekanntes, Strafgesetzbuch; theils die ausreichende Zahl, zweckmäßige innere Gestaltung, und völlige Unabhängigkeit der Gerichtshöfe von allen Einflüssen der vollziehenden Gewalt; theils Richter, welche bei der Zuerkennung der Strafe nach dem Gesetze nichts nach Willkühr deuten, und sich zur Erforschung der Wahrheit in Hinsicht auf den Verbrecher blos rechtlicher Mittel bedienen; theils einen weder übereilten, noch zu langsamem Gang des gerichtlichen Verfahrens, welches entweder öffentlich, oder geheim seyn kann; theils die unmittelbare, und ohne Aufschub auf die rechtliche Beendigung des gerichtlichen Verfahrens folgende, öffentliche Vollziehung der zuerkannten Strafe im Namen und unter sorgfältiger Leitung der vollziehenden Gewalt im Staate.

Eine Verjährung des Verbrechens, d. h. die Aufhebung der Strafe, als der rechtlichen Folge

eines begangenen Verbrechens durch den bloßen Ablauf einer gewissen Zeit, kann nicht nach philosophischen, wohl aber nach positiven Gesetzen erfolgen, und in einzelnen Fällen sogar rathsam seyn. Denn theils ergibt sich daraus, daß der Verbrecher dieselbe That in einer Reihe von Jahren nicht wiederholte, daß er wenigstens für jetzt dem Staate nicht mehr gefährlich sey; theils lassen sich, bei einer vor mehreren Jahren begangenen That, die wesentlichen Umstände und Entscheidungsgründe über Strafwürdigkeit und Strafbarkeit nicht mehr vollständig und befriedigend ausmitteln.

C) Das philosophische Staatenrecht.

67.

Begriff, Umfang und Inhalt desselben.

So wie das Recht in jedem einzelnen Staate herrschen soll; so soll es auch in der gegenseitigen Verbindung und Wechselwirkung aller neben einander bestehenden Staaten unbedingt gelten, und dadurch zur allgemeinen Herrschaft auf dem ganzen Erdboden gelangen. Das Staatenrecht, welches dieses lehrt, gründet sich daher auf das philosophische Völkerrecht, und verhält sich zu demselben, wie das philosophische Staatsrecht zu dem Naturrechte, inwiefern nämlich, abgesehen von allen in der Wirklichkeit eintretenden Verhältnissen zwischen den einzelnen Staaten, das philosophische Völkerrecht die Grundzüge des Ideals aufstellt, unter welchen das

Recht in dem gegenseitigen Verkehre aller Völker zur unbedingten Herrschaft auf dem Erdboden gelangen soll. Es dürfen daher im Staatenrechte die im philosophischen Völkerrechte aufgestellten und wissenschaftlich durchgeführten Bedingungen der Herrschaft des Rechts in der Wechselwirkung der neben einander bestehenden Völker nicht im Einzelnen wiederholt, sondern nur als die Grundlage des Staatenrechts genannt, und mit dem Eigenthümlichen des Staatenrechts, mit der rechtlichen Begründung des Zwanges zwischen den Staaten in Verbindung gebracht werden.

Das philosophische Völkerrecht stellt nämlich für die Verwirklichung des Ideals der unbedingten Herrschaft des Rechts auf dem Erdboden ein Urrecht auf: das Recht auf Selbstständigkeit und Integrität (Naturr. S. 44.), nach welchem jedes Volk, so wie das Individuum, ein von allen andern Völkern verschiedenes rechtliches, und, nach seiner Gesamtzahl, nach seinem ihm zugehörenden Gebiete, und nach seiner ihm eigenthümlichen Verfassung, ein in sich abgeschlossenes Ganzes bildet. Aus diesem Urrechte des Völkerrechts gingen (Naturr. S. 49 — 56.) als ursprüngliche Rechte der Völker hervor: die individuelle Freiheit eines jeden Volkes; die rechtliche Gleichheit aller Völker; die gegenseitige Deffentlichkeit (Publicität), der Kredit, der rechtliche Eigenthums- und Gebietsbesitz, die äußere Sicherheit der Völker, das Recht der Verträge zwischen denselben, und das Recht der Vertretung des einen Volkes bei den andern durch Gesandte.

Das philosophische Staatenrecht erkennt diese Grundbedingungen des rechtlichen Nebeneinanderbestehens der einzelnen Völker an, und nimmt sie

in sich auf, stellt aber ihre Verwirklichung, Erhaltung und Behauptung unter die Anwendung des rechtlich gestalteten Zwanges, weil das philosophische Staatenrecht, durch diese ihm eigenthümliche Gewährleistung der Herrschaft des Rechts vermittelt des in der Wechselwirkung aller Staaten rechtlich gestalteten Zwanges, sich eben so von dem Völkerrechte unterscheidet, wie das philosophische Staatsrecht von dem Naturrechte durch die ihm eigenthümliche Lehre von der rechtlichen Gestaltung des Zwanges in der Mitte des einzelnen Staates. Das philosophische Staatenrecht steht daher nicht im Gegensatze und Widerspruche zu dem philosophischen Völkerrechte, welches auf ein Ideal sich gründet, das allerdings nie völlig verwirklicht werden kann; es enthält vielmehr theils die Anwendung der Grundsätze des Völkerrechts auf die in der Wirklichkeit neben einander bestehenden Staaten, theils die Erweiterung dieser Grundsätze auf die durch die äußere Ankündigung der Staaten in ihrer Wechselwirkung hinzukommenden eigenthümlichen Verhältnisse, besonders in Hinsicht auf die Anwendung des Zwanges gegen einander. Das philosophische Staatenrecht ist daher (§. 7.) die wissenschaftliche Darstellung der allgemeinen Grundsätze für das rechtliche Nebeneinanderbestehen aller Staaten des Erdbodens, unter der Bedingung des zwischen ihnen rechtlich gestalteten Zwanges nach vorhergegangenen Rechtsverletzungen. Es zerfällt nach diesem Begriffe:

- a) in die Darstellung der allgemeinen Grundsätze für das rechtliche Nebeneinanderbestehen aller Staaten des Erdbodens, und

b) in die Lehre von der rechtlichen Gestaltung des Zwanges zwischen den Staaten nach vorhergegangenen Rechtsverletzungen.

(Es gibt keine besondere Literatur des Staatenrechts, weil theils die ältern Schriftsteller des Völkerrechts das philosophische und das practische europäische Völkerrecht vermischten (welche erst in neuern Zeiten streng wissenschaftlich von einander geschieden wurden), theils selbst die neuern Lehrer des Natur- und Staatsrechts das Völker- und Staatenrecht *) für identisch nahmen, und es auf diese Weise in ihren Systemen und Compendien behandelten.)

68.

a) Darstellung der allgemeinen Grundsätze für das rechtliche Nebeneinanderbestehen aller Staaten des Erdbodens.

Ist das Staatenrecht, in wissenschaftlicher Hinsicht, ein auf die in der Wirklichkeit neben einander bestehenden Staaten angewandtes philosophisches Völkerrecht (§. 67.); so ergibe sich aus der Anwendung des Völkerrechts auf das Staatenrecht, daß jedem Staate, als einer in sich zur Einheit verbundenen und

*) So sagt selbst Kant (in d. met. Anfangsgr. der Rechtslehre S. 215.): „das Recht der Staaten im Verhältnisse zu einander, welches nicht ganz richtig das Völkerrecht genannt wird, sondern vielmehr das Staatenrecht (jus publicum civitatum) heißen sollte, ist das, was wir unter dem Namen des Völkerrechts zu betrachten haben.“

abgeschlossenen Gesellschaft, Selbstständigkeit und Integrität, nach seinem Gebiete, nach seiner Bevölkerung und nach seiner Verfassung, zukommt, weil diese drei Gegenstände den Begriff des Urrechts jedes für sich bestehenden Staates erschöpfen. Es ergibt sich ferner daraus, daß jedem Staate individuelle Freiheit zukommt, und kein andrer Staat die Bürger desselben als von sich abhängig betrachten, oder sich einverleiben, oder gar in Knechtschaft und Sklaverei abführen darf; es folgt weiter, daß alle selbstständigen Staaten einander völlig gleich sind, weil nur nach der Geschichte und Staatskunst, nicht nach der Vernunft, ein Unterschied zwischen mächtigen und mindermächtigen, souverainen und halbsouverainen, und zwischen Staaten des ersten, zweiten, dritten und vierten politischen Ranges statt findet. Gleichmäßig folgt aus der Anwendung des Völkerrechts auf das Staatenrecht, daß kein auswärtiger Staat in die innere Verfassung des andern sich mischen darf, außer in dem einzigen, durch den Zwang der Prävention und Nothwehr gerechtfertigten, Falle, wenn dessen eigene Selbstständigkeit, Integrität und Verfassung dadurch wirklich bedroht und gefährdet wäre (z. B. im Zustande allgemeiner Anarchie, wo alle rechtliche Formen in demselben zerstört wären; oder wenn der ausgebrochene Bürgerkrieg die Grenzen der Nachbarstaaten verletzte; oder wenn eine Parthei des andern Staates die Eroberung des Nachbarstaates ankündigte); daß, bei der Heiligkeit des rechtlichen Eigenthums- und Gebietsbesizes jedes einzelnen Staates, kein andrer Staat durch List, Gewalt und Eroberung einen Theil dieses Gebiets sich anmaßen, sondern von dem andern Staate nur durch rechtliche Verträge

Gebiet und Eigenthum erwerben darf; daß, in Hinsicht seiner innern und äußern Verhältnisse, jeder Staat vermittelst der Oeffentlichkeit wissen müsse, wie er mit dem andern daran ist; daß kein Staat die Sicherheit des andern bedrohen, oder den öffentlichen Kredit desselben verdächtig machen und untergraben dürfe; daß jeder Staat das Recht habe, Fremde in seine Mitte aufzunehmen und zu naturalisiren, und Kolonien anzulegen; daß zwischen den Staaten, wie zwischen den Individuen, durch frei eingegangene und rechtlich abgeschlossene Verträge gegenseitig öffentliche und besondere Rechte erworben und vertauscht werden dürfen; so wie, daß durch die Gesandten die rechtlichen Verhandlungen über alle Gegenstände des innern und äußern Staatslebens zwischen zweien oder mehrern Staaten geleitet, und schon durch die Anwesenheit der Gesandten in der Mitte des andern Staates die friedlichen und freundschaftlichen Verhältnisse zwischen beiden öffentlich vergegenwärtigt werden. — Aus diesem Standpuncte betrachtet erscheint die ganze Menschheit in der Wirklichkeit, nach ihren einzelnen Staaten, als ein allgemeiner rechtlicher Verein zur Begründung und Erhaltung des Gleichgewichts der Rechte auf dem Erdboden.

69.

Verträge zwischen den Staaten.

Wenn alle rechtliche Verbindung zwischen sittlichen Wesen auf Vertrag beruht; so kann auch die Verbindung und Wechselwirkung der Staaten nur durch Verträge eine rechtliche Form erhalten. Daß

aber überhaupt, noch ohne nähere Verbindung, Staaten rechtlich neben einander bestehen, d. h. daß sie, ohne förmlich abgeschlossenen Vertrag, einander nach ihrer Selbstständigkeit und Integrität, nach ihrer eigenthümlichen Verfassung und nach ihrem Gebietsbesitz anerkennen, kann blos unter der Annahme eines stillschweigenden Vertrages (Naturr. §. 24.) von der Vernunft gedacht werden. So wie nämlich im rechtlichen Verkehre der Individuen vieles auf stillschweigendem Vertrage beruht, und die rechtliche Gestaltung des einzelnen Staates zur Einheit im Innern und nach außen da, wo kein förmlicher Grundvertrag abgeschlossen worden ist, von der Vernunft auf einen stillschweigenden Vertrag zurückgeführt wird (§. 10.); so muß auch das rechtliche Bestehen der einzelnen Staaten neben einander, nach welchem sie aus dem rohen Naturzustande neben einander grasender Nomadenhorden heraustreten und auf die ununterbrochene gegenseitige Anfeindung (*bellum omnium contra omnes*) in Hinsicht auf Gebietsbesitz und Eigenthum verzichten, auf die Annahme eines stillschweigenden Vertrages hinführen. Dies erhellt daraus, daß, nach der Völkersitte, jeder Staat den andern schon an sich — bevor er noch irgend einen besondern Vertrag mit ihm abschließt — für selbstständig, für rechtlich gestaltet, und für rechtmäßig einheimisch auf seinem Gebiete hält, weil alle einzelne, allmählig zwischen ihnen abgeschlossene, Verträge jenen stillschweigenden Grundvertrag voraussetzen.

Unter dieser rechtlichen Voraussetzung erhalten alle zwischen den Völkern und Staaten abgeschlossene Schenkungs-, Tausch-, Kauf-, Leih-, Darlehns-, Pfand- und Bevollmächtigungsverträge (Naturr.

§. 55.), so wie die Gutsagung und Verbürgung des einen Staates für den andern, namentlich aber die Bündnisse im engern Sinne, ihre rechtliche Gültigkeit, nach allen den im Völkerrechte dafür (§. 55.) aufgestellten Bedingungen ihrer immerwährenden oder nur auf gewisse Zeit beschränkten Dauer. Selbst der Nachtheil, welcher für den einen Staat aus der Erfüllung der Bedingungen des Vertrages hervorgehet, bietet keinen Grund dar, denselben nicht zu erfüllen. Nur wenn diese Erfüllung den Untergang des Staates unvermeidlich und entschieden nach sich zöge, kann, nach der Vernunft und nach dem Urrechte der Selbstständigkeit, diese Erfüllung verweigert werden.

Von einem Rechte der Verjährung unter den einzelnen Staaten weiß das philosophische Staatenrecht um so weniger, weil dasselbe sogar im practischen europaischen Völkerrechte bestritten wird.

70.

Verbindung zwischen den Staaten.

Da aber, bei der Verbreitung des menschlichen Geschlechts über dem ganzen Erdboden, die lebhafteste und bleibendste Verbindung zunächst nur zwischen Nachbarstaaten, oder doch zwischen den Staaten eines und desselben Erdtheils besteht; so wird auch unter mehreren derselben, nach der Verwandtschaft ihrer Cultur, Gesittung, Verfassung und Religion, nach der Aehnlichkeit ihrer öffentlichen und besondern Verhältnisse, und nach dem Maasstabe ihrer nach außen geltend zu machenden und zu behauptenden Rechte, eine nähere Verbindung, d. h. ein Staatenbund

bestehen, welcher auf einem rechtlichen, entweder für immer, oder für eine gewisse Zeit abgeschlossenen, Vertrage beruht zur Aufrechthaltung aller ihrer öffentlichen und besondern Rechte, und zur gemeinschaftlichen Beförderung und Unterstützung ihrer innern und äußern Verhältnisse, so wie im Falle einer Beinträchtigung dieser Rechte und eines feindseligen äußern Angriffs, zur gemeinschaftlichen Vertheidigung ihrer Rechte, ihrer Selbstständigkeit, ihrer Verfassung und ihres Gebiets gegen einen gemeinschaftlichen Feind.

Für die eigentliche Staatskunst geht aus dieser rechtlichen und vertragsmäßigen Verbindung mehrerer Staaten zu einem gemeinschaftlichen Zwecke der gegenseitigen Erhaltung und Vertheidigung das sogenannte System des politischen Gleichgewichts hervor, für welches das philosophische Staatenrecht nur die Grundbedingungen des allgemeinen rechtlichen Gleichgewichts zwischen allen neben einander bestehenden Staaten aufstellt.

So gewiß übrigens jedem selbstständigen Staate das Recht zusteht, in seinem Innern Veränderungen in seiner Verfassung und Verwaltung vorzunehmen, Festungen anzulegen, sich zu rüsten, Truppen auszuheben, Schiffe bauen und auslaufen zu lassen, und Bälle festzusetzen, ohne deshalb mit andern Staaten Rücksprache zu nehmen (sobald nicht politische Gründe diese Rücksprache rathsam machen); so gewiß hängt es auch von jedem andern Staate ab, ob er diese Veränderungen im Innern eines Staates, namentlich die Umbildung in der Verfassung und Verwaltung, anerkennen oder gar gewährleisten will. Nur folgt aus der Verweigerung dieser Anerkennung von selbst, daß das frühere freundschaftliche

Verhältniß zwischen beiden Staaten aufgehoben wird, und daß die daraus entspringende Entfremdung beider leicht zu Mißverständnissen, Spannungen und selbst zum Kriege führen kann.

71.

b) Lehre von der rechtlichen Gestaltung des Zwanges zwischen den Staaten nach vorhergegangenen Rechtsverletzungen.

Der Zustand des Friedens besteht zwischen den einzelnen Staaten, so lange ihre Selbstständigkeit, Integrität, Verfassung und Wohlfahrt von keinem andern Staate bedroht oder verletzt wird. Sobald aber jene Bedrohung oder Verletzung erfolgt, hat der bedrohte oder beeinträchtigte Staat das Recht zum Zwange, als des von der Vernunft gutgeheißenen rechtlichen Mittels, entweder der drohenden Rechtsverletzung durch *Prävention* zuvorzukommen, oder die begonnene Rechtsverletzung durch *Nothwehr* aufzuhalten und in ihrer Vollendung zu hindern, oder die vollbrachte Rechtsverletzung durch *Wiedervergeltung* derselben auszugleichen, welche zwischen Staaten und Staaten nur in der Wiederherstellung des vorigen Besitzstandes und in Entschädigung für den gebathen Verlust bestehen kann. Denn blos vom Zwange, nicht von Strafe, kann zwischen gleich selbstständigen Staaten die Rede seyn, weil die Strafe jedesmal theils die Verzichtleistung der Individuen auf eigene Anwendung des Zwanges, theils die Uebertragung des Zwanges bei eingetretenen Rechtsverletzungen auf ein anerkanntes Oberhaupt, theils die Ausübung der Strafe im Namen einer ganzen Rechtsgesellschaft durch den Regenten derselben voraussetzt.

Da nun die einzelnen Staaten, sobald sie, für die Ausgleichung ihrer Rechtsstreitigkeiten, nicht durch freiwillige Uebereinkunft einen dritten Staat als Vermittler, oder als gemeinschaftlichen Schiedsrichter wählen, keinem höhern Staatengerichtshofe unterworfen sind; so kann auch zwischen selbstständigen Staaten ein Straf- oder Rachekrieg nie nach Vernunftgrundsätzen statt finden.

72.

Abstufungen des Zwanges zwischen den Staaten: Retorsionen, Repressalien, Krieg.

Der rechtliche Zwang zwischen den Staaten hat aber eine dreifache Abstufung: die Retorsionen, die Repressalien, und den Krieg. — Retorsionen treten, als Erwiderungen ein, sobald ein Staat die unvollkommenen Rechte gegen den andern Staat verletzt hat und die Genugthuung dafür verweigert, Repressalien aber, sobald ein Staat die vollkommenen (oder Zwangs-) Rechte des andern durch seine Verfügungen beeinträchtigt hat, und Genugthuung dafür versagt; der Krieg endlich erfolgt, sobald wegen der angedrohten, oder begonnenen, oder verletzten Verletzung von wesentlichen Zwangsrechten durch Unterhandlungen keine rechtliche und befriedigende Ausgleichung ausgemittelt werden kann.

Die Entwiklung der Lehre von Retorsionen, Repressalien und Krieg nach den einzelnen, in der Wirklichkeit und Geschichte vorliegenden, Verhältnissen gehört zunächst ins praktische europäische Völkerrecht. Nur

im Allgemeinen werden diese Begriffe im Staatenrechte behandelt. — Retorsionen treten ein, wenn der eine Staat etwas verfügt, was zwar gegen die Gesetze der allgemeinen Gerechtigkeit und Billigkeit, und gegen die Völkersitte, nicht aber gegen ein anerkanntes Zwangsrecht verstößt, z. B. wenn ein Staat verordnet, daß kein Getreide, keine Wolle, kein Wein ins Ausland, oder nur gegen einen beträchtlichen Grenzzoll verführt werden soll, und nun der Nachbarstaat ein ähnliches Verbot der Ausfuhr des Schlachtviehes, oder gewisser Naturerzeugnisse erläßt, oder die Ausfuhr mit einem gleichhohen Zolle belegt. Eben so berechtigten neuangelegte Mauthen an den Grenzen, Verbote von Manufactur- und Fabrik-erzeugnissen, Beschränkung der Reisefreiheit, der Meßfreiheit u. s. w. zu Retorsionen. Dagegen beziehen sich Repressalien auf die Erwidrerung von verletzten Zwangsrechten zwischen den Staaten. Dahin gehört die Beleidigung der Gesandten; die Herabsetzung der Zinsen oder selbst des Capitals einer im Auslande gemachten Schuld; die Verweigerung der Bezahlung solcher Zinsen; die Aufnahme von fremden Landesverräthern, die Verhaftung fremder schuldbloser Reisenden (wie Napoleon mit den Britten that) u. s. w. — Bei Retorsionen und Repressalien sind übrigens die Bürger des Staates, welche durch Anwendung dieser Maasregeln in ihren Rechten beeinträchtigt werden, zur Entschädigung von der Regierung ihres Staates berechtigt.

Der rechtliche Krieg.

Die Vernunft kennt überhaupt nur einen einzigen Rechtsgrund zum Kriege, sobald nämlich weder Unterhandlungen, noch Retorsionen und Repressalien, noch die vermittelnde Dazwischenkunft der Regierung andrer Staaten hinreichen, die Zurüknahme feindlicher Maasregeln, oder eine gerechte Genugthuung für erlittene Rechtsverletzungen von dem beleidigenden Staate zu erhalten. Alle andere Veranlassungen zur Ankündigung des Krieges liegen außerhalb des Kreises des Rechts, und gehören ausschließend ins Gebiet der Staatskunst.

Nur also der Vertheidigungskrieg wegen verletzter Rechte, für welche die Ausgleichung verweigert wird, nicht der Angriffs- oder Eroberungskrieg ist rechtlich vor der Vernunft; doch kann, im Falle des Präventionszwanges, der erste Angriff selbst von dem Staate geschehen, der blos seine bedrohten oder verletzten Rechte vertheidigt. Die Vernunft verkehrt daher unter dem Kriege den einem andern Staate förmlich angekündigten Zustand des Zwanges, der so lange planmäßig und mit Anwendung aller rechtlichen Zwangsmittel fortgesetzt wird, bis entweder die angedrohte Rechtsverletzung zurückgewiesen und an ihrer Ausführung verhindert, oder der beleidigte Theil in seine verletzten Rechte wiederhergestellt und ihm die Genugthuung zu Theil geworden ist, deren Verweigerung den Krieg veranlaßte, so wie der Ersatz für die Kosten des Krieges, sobald der beleidigte Theil nicht auf dieselben verzichtet. Damit muß aber für die Zukunft eine Gewährleistung verbunden seyn, daß

der beleidigende Staat nicht wieder die Rechte des andern bedrohen oder verletzen werde.

Die Herstellung der Herrschaft des öffentlichen Rechts zwischen zweien oder mehrern Staaten, theils vermittelt der Ausgleichung der streitigen Rechtsverhältnisse, theils vermittelt der hinreichenden Genugthuung für die erlittene Beleidigung, theils vermittelt einer befriedigenden Gewährleistung für die künftige Sicherheit des beleidigten Theils, sind also die von der Vernunft gutgeheißenen Zwecke und Bedingungen, auf welche der Kriegszustand zwischen den Staaten beendigt und der Friede abgeschlossen werden soll. Weil aber der Krieg ein rechtlicher Zustand des Zwanges und des Kampfes der Staaten ist, wo diese als moralische Personen einander gegenüber stehen; so verlangt auch die Vernunft, daß der Krieg nur durch rechtliche Mittel und mit erlaubten Waffen, nie gegen Privatpersonen und gegen das Privateigenthum der Bürger geführt, und nie ein dritter friedlicher Staat gegen seinen Willen in den Kampf zweier Staaten verflochten werde.

Aus diesen rechtlichen Grundsätzen folgt zugleich von selbst, daß der Sieger durch den Sieg nur das Recht erhält, sich aller unter der Leitung der besiegten Regierung stehenden Kräfte zur Fortsetzung des Krieges zu versichern, und daß er, bis zum Frieden, in dem besiegten Staate, nach allen Hoheitsrechten in Beziehung auf die drei Verwaltungszweige der Polizei, der Finanzen und des Militärs, an die Stelle der Regierung desselben tritt; doch mit Ausnahme der Gerechtigkeitspflege, weil diese einen an sich selbstständigen und unabhängigen Charakter behauptet, und ohne daß für den Sieger aus der Besetzung des be-

siegten Staates ein Eigenthumsrecht auf denselben hervorgeht, weil dieses Eigenthumsrecht selbst dem besiegten Regenten nicht zusteht, so wie auch der Sieger nichts in der Verfassung des besiegten Staates verändern, oder dessen Unterthanen zu seinem Dienste, und zur Uebernahme einer Verpflichtung gegen ihren rechtmäßigen Regenten nöthigen kann.

Was vom Kriege überhaupt, und namentlich vom Landkriege gilt, muß, nach der Vernunft, auch vom Seekriege gelten. Die in der Wirklichkeit bestehenden Verschiedenheiten beider gehören dem practischen europäischen Völkerrechte an.

Heinr. Gtl. Tzschirner, über den Krieg; ein philosophischer Versuch. Lpz. 1815. 8.

74.

Bundesgenossen im Kriege.

Sobald an dem Kriege zweier Staaten noch andere Staaten Theil nehmen; sobald muß dabei zwischen eigentlich verbündeten und blos hülfsl leistenden Mächten unterschieden werden. Der Bund zweier oder mehrerer Mächte zur Eröffnung eines Krieges beruht auf einem Vertrage, abgeschlossen für die gemeinschaftliche Führung des Krieges, wegen erlittener gleicher Beleidigungen und Rechtsverletzungen, wo also theils der Rechtsgrund, theils der Zweck des Krieges ihnen gemeinschaftlich ist. Die Verbündeten gelten, als solche, für Eine Macht, und alle Mänte zur Führung des Krieges, alle während des Krieges erlittene Verluste oder erkämpfte Vortheile, so wie die Unterhandlungen und Bedingungen des

Friedens stehen ihnen nach gleichen Verhältnissen zu. Denn nur in drei Fällen kann, nach dem Vernunftrechte, der eine verbündete Staat ohne seinen Bundesgenossen durch einen besondern (Separat) Frieden mit dem Feinde aus dem Kriege heraustreten: wenn ihn entweder der Bundesgenosse selbst im Laufe des Krieges von den übernommenen Verpflichtungen entbindet; oder wenn der Bundesgenosse seine vertragsmäßig eingegangenen Verbindlichkeiten nicht erfüllt, und mithin an seinem Theile thatsächlich den Vertrag bricht; oder wenn der eine Staat allein von dem Feinde überwältigt worden ist, und er auf keine andere Weise seine Selbstständigkeit und Integrität, den höchsten Zweck aller Staaten, erhalten und retten kann.

Von dieser Verbindung zweier oder mehrerer Staaten zu einem gemeinschaftlichen Kriege ist der bloß hülfsleistende Bundesgenosse verschieden, welcher, vermöge eines frühern Bündnisses mit einem andern Staate, zur Unterstützung desselben bei der Eröffnung eines Krieges verpflichtet ist, ohne doch mit dem verbundenen Staate gleiche Beleidigung und Verletzung seiner Rechte und also gleichen Zweck des Krieges zu theilen, weshalb er auch nicht mit seiner ganzen Macht als beleidigter Staat, sondern bloß unter den früher vertragsmäßig festgesetzten Bedingungen der Hülfe in einem eintretenden möglichen Falle, an dem Kampfe Theil nimmt.

Die Subsidienzahlung, statt der wirklichen Theilnahme am Kriege, kennt nur die Staatskunst, nicht das Staatenrecht.

75.

Recht der Neutralität.

Aus dem Begriffe der Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Staaten geht von selbst hervor, daß es jedem Staate, bei einem beginnenden Kriege, frei stehen muß, ob er daran Theil nehmen, oder neutral bleiben will, sobald ihn nicht frühere Bündnisse zur Theilnahme verpflichten, oder selbst erlittene Beleidigungen ihn dazu berechtigen. Aus dem Rechte der Neutralität folgt aber, daß der neutrale Staat seine gesammten bisherigen Verhältnisse gegen die kriegführenden Mächte beibehält, und von denselben weder in seinen öffentlichen Rechten, noch in den Privatrechten seiner Bürger, besonders in Hinsicht auf die Freiheit des Handelsverkehrs, beschränkt werden darf, daß er aber auch nicht den einen kriegführenden Staat zum Nachtheile des andern, offen oder geheim, mit Kriegsbedürfnissen unterstütze, oder ihn überhaupt auf irgend eine Weise begünstige. Zugleich ergibt sich aus dem Rechte der Neutralität, daß der neutrale Staat, nach vorhergegangener Bekanntmachung gegen beide kriegführende Theile, seine Neutralität bewahrt behaupten, seine Grenzen besetzen und verteidigen, und jede Betretung oder Verletzung seines Gebiets von einer der kriegführenden Mächte durch eine Kriegserklärung an dieselbe ahnden darf.

76.

Der rechtliche Friede.

Der Friedensschluß hat die Bestimmung, den Krieg rechtlich zu beendigen. Soll dies geschehen; so muß der in seinen Rechten verletzte Staat

durch die Bedingungen des Friedens theils Wiederherstellung des vor dem Kriege bestandenen Rechtszustandes, theils Genugthuung für die Verletzung seiner Rechte, theils Entschädigung für die Kosten des Krieges, dafern diese nicht gegenseitig aufgehoben werden, theils bestimmte Gewährleistung seiner künftigen Sicherheit vor ähnlichen Rechtsverletzungen erhalten. Jeder Friede, der nicht eine befriedigende Ausöhnung der kriegführenden Theile, und eine völlige Ausgleichung ihrer Rechtsstreitigkeiten enthält, würde nur den Stoff zu einem neuen Kriege darbieten. Es ist daher Pflicht für den Sieger, die Bedingungen des Friedens nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Mäßigung, und nicht nach den vorübergehenden Erfolgen einzelner glücklicher Ereignisse, aufzustellen, weil nicht blos das Recht, sondern selbst die Klugheit verlangt, daß der besiegte Staat nicht durch überspannte Forderungen für die Zukunft in einen unverföhnlichen Feind verwandelt, so wie das Mißtrauen und die Eifersucht der andern neutralen Staaten gereizt werde; auch daß der besiegte Theil den Frieden mit Rücksicht auf die innern und äußern Verhältnisse seines Staates schließen und halten könne. Denn nach der Vernunft ist jeder Friedensvertrag ungerecht, welcher den besiegten Staat entweder seiner Selbstständigkeit und seiner eigenthümlichen Verfassung, oder doch seiner Integrität beraubt, oder ihn in fortdauernde Abhängigkeit nach den innern und äußern Verhältnissen zu dem Sieger stellt, oder ihn gar in der Reihe der bestehenden Staaten vernichten will.

Der erste Antrag zum Frieden kann aber vom besiegten, oder vom siegenden Theile, oder von einem Bundesgenossen beider Theile, oder von einem neu-

tralen Staate geschehen. Durch Vermittelung oder Bürgschaft des Friedens können auch andere Staaten an einem Friedensschlusse Theil nehmen. Die Gültigkeit des Friedens endlich beruht auf der Unterschrift und Bestätigung desselben von den Regenten der kriegführenden Staaten.

Eman. Kant, zum ewigen Frieden. Königsb. 1795. 8.

Fr. v. Gentz, über den ewigen Frieden; in s. histor. Journ. 1800, Dec. S. 711 ff.

Karl Sal. Zacharia, Janus. Epj. 1802. 8.

III.

Die Staatskunst (Politik).

E i n l e i t u n g.

1.

Vorbereitende Begriffe.

Obgleich unter allen Benennungen der einzelnen Staatswissenschaften der Name der Politik der älteste ist; so ist doch bereits seit Jahrtausenden, weder in der Wissenschaft, noch in der Praxis, ein und derselbe Begriff damit verbunden worden. Bald ward er weiter, bald enger gebraucht; und so auch noch in unsrer Zeit. Denn wenn Einige unter der Politik den ganzen Umfang sämmtlicher Staatskenntnisse verstehen, und diesem Begriffe eben so das Staatsrecht, wie die Staatsklugheit, eben so die Volks- und Staatswirthschaft, wie die Finanz- und Polizeiwissenschaft unterordnen; so betrachten dagegen Andere die Politik bloß als einen Anhang des Staatsrechts, und gründen sie auf bloße Rechtsgrundsätze, während wieder Andere sie nur als Klugheitslehre behandeln, wobei das Recht keine Stimme haben dürfe. Manche glauben, es sey hinreichend, die Politik zu einer wissenschaftlichen Form

zu erheben, wenn sie dieselbe als das Ganze gewisser abstracter Lehrsätze über Stadt, Staatsorganismus, Verfassung und Verwaltung im Geiste eines philosophischen Modessystems darstellen, ohne irgend eine Rücksicht auf das in der Wirklichkeit bestehende und ausführbare zu nehmen; andere hingegen verspotten alle Abstraction und alles, was aus der Vernunft für das wirkliche Staatsleben hervorgehen muß, und verwandeln die Wissenschaft in ein unzusammenhängendes Aggregat von einzelnen Beispielen, Thatsachen und Sätzen, welche in den Kreisen der Geschichte und Erfahrung vorliegen. Allein so wenig von der einen Seite bloß die reine Abstraction in das Gebiet der Politik gehört; so wenig reicht auch von der andern Seite die bloße Erfahrung und Geschichte aus, das wissenschaftliche Gebäude der Politik fest zu begründen und gleichmäßig durchzuführen.

Abgesehen von diesen Mißgriffen in älterer und neuerer Zeit, scheint es in der That nur zwei Wege zu geben, welche zu einer wissenschaftlichen Begründung und Durchbildung der Politik führen können; entweder sie wird als die Gesamtheit aller practischen Staatskenntnisse dargestellt, und dadurch die selbstständige Gestaltung und wissenschaftliche Durchführung der Staatswirtschaft, der Finanz- und Polizeiwissenschaft, ja selbst des practischen europäischen Völkerrechts und der Diplomatie, für überflüssig und entbehrlich erklärt, weil sie — nach jener Ansicht — alles Wichtige dieser Wissenschaften in ihre Mitte aufnimmt; oder sie tritt in die Kreise der übrigen Staatswissenschaften mit einem eignen thümlichen Begriffe und selbstständigen Charakter ein, so daß sie zwar in vielen Lehren und Ansichten mehrere andern Staatswissenschaften u

bedeutend sich nähert, doch aber nach ihrem bestimmten Begriffe und nach ihrem dadurch scharf begrenzten Umfange, das eigentliche Gebiet der übrigen selbstständigen Staatswissenschaften keinesweges beeinträchtigt. Nach dieser zweiten Ansicht wird ihre systematische Darstellung hier versucht.

2.

Begriff und Umfang der Staatskunst.

Die Staatskunst (Politik) ist die wissenschaftliche Darstellung des Zusammenhanges zwischen dem innern und äußern Staatsleben, nach den Grundsätzen des Rechts und der Klugheit. So wie nämlich bei jeder irdischen Organisation das innere und das äußere Leben derselben, verschieden von einander, aufgefaßt werden können, obgleich beide in ihrem Zusammenhange eben das Wesen der Organisation und die erkennbare Ankündigung derselben vermitteln; so auch bei dem Staate. Jeder Staat kann und muß nämlich, als ein politisches Ganzes, in einer zweifachen Hinsicht betrachtet werden; nach seinem innern *) und nach seinem äußern Leben, und

*) Selbst der Fürst von Metternich unterschied zwischen dem innern und äußern Staatsleben in s. Schreiben vom 7. Febr. 1818 an den österreichischen Gesandten in der Schweiz, wo es heißt: „Nach den fürchterlichen Stürmen, welche Europa erschüttert hatten, und wodurch nicht nur die gegenseitigen staatsrechtlichen Verhältnisse seiner einzelnen Staaten nach und nach zu einem Chaos umgestaltet, sondern auch die wesentlichen Pfeiler des innern politischen Lebens, Recht und Billigkeit, aus ihrem Grunde gehoben worden waren“ u. s. w. —

nach der Wechselwirkung beider auf einander, die aus einem Zusammenhange zwischen beiden hervorgeht, durch welchen die erkennbare Ankündigung und Wahrnehmung sowohl des innern als des äußern Lebens vermittelt wird. So wie nun, in der Regel, bei allen irdischen Organisationen das innere Leben derselben die Grundbedingung des äußern, und dieses äußere Leben eine Wirkung und Folge des innern bleibt; so auch im Staatsleben.

Das innere Leben eines Staates wird aber zunächst erkannt an der Cultur seiner Bürger, an seinem Organismus und Verfassung, Regierung und Verwaltung, und an den, in dem eigenthümlichen Charakter des Volkes, so wie in der Verfassung, Regierung und Verwaltung enthaltenen, Bedingungen der rechtlichen Fortbildung des innern Staatslebens, weil alles, was lebt, nie stillstehen kann, sondern entweder fortschreitet oder rückwärts geht.

Das äußere Leben eines Staates hingegen wird erkannt an der Art und Weise, wie derselbe mit andern neben ihm bestehenden Staaten in Wechselwirkung und Verbindung steht, und wie er, im Falle eintretender Rechtsverletzungen, den Zwang gegen dieselben anwendet.

Bei dieser Ansicht der Staatskunst, als einer selbstständigen Wissenschaft, wird allerdings das im philosophischen Staats- und Staatenrechte aufgestellte Ideal der unbedingten Herrschaft des Rechts in jedem einzelnen Staate, so wie in der Wechselwirkung der gesammten neben einander bestehenden Staaten, vorausgesetzt; allein durchgehends verbindet die Staatskunst theils in ihren Grundlehren mit dem höchsten Zwecke des Rechts den Zweck der

Wohlfahrt, sowohl der Individuen, als der ganzen Gesellschaft; theils stellt sie, für die möglichste Verwirklichung dieser beiden Zwecke des Rechts und der Wohlfahrt, die wirksamsten Mittel auf, wodurch die Vorschriften der Klugheit (denn die Klugheit besteht in der Kenntniß und Wahl der wirksamsten Mittel zur Erreichung eines gewissen Zweckes), in die Mitte der Staatskunst aufgenommen werden. Diese Vorschriften der Klugheit stammen aber, als solche, nicht aus der Vernunft, wie die heiligen Gesetze des Rechts, sondern aus der Erfahrung; es müssen daher durchgehends in der Staatskunst die anwendbarsten und treffendsten Belege aus der Geschichte der Vergangenheit und Gegenwart entlehnt und mitgetheilt werden, um die Anwendung der wirksamsten Mittel für die Erhaltung, Bewahrung und Erhöhung des Zusammenhanges zwischen dem innern und äußern Staatsleben zu versinnlichen und zu beweisen. In dieser Hinsicht könnte man auch die Staatskunst als die Wissenschaft bezeichnen, wie das Ideal des Staates in der Wirklichkeit nach den Grundsätzen des Rechts und der Klugheit verwirklicht werden soll, obgleich in dieser Begriffsbezeichnung die beiden Hauptgegenstände des innern und äußern Staatslebens nicht mit Bestimmtheit hervortreten.

Allein so entschieden die aus der Geschichte geschöpften Lehren und Belege in das Gebiet, und selbst zum eigentlichen Wesen der Staatskunst gehören; so kann doch das Verhältniß zwischen den Grundsätzen des Rechts und den Regeln der Klugheit innerhalb der Staatskunst nur nach dem Maasstabe festgesetzt werden, daß die Grundsätze des Rechts, hervorgehend aus dem Wesen der Ver-

nunft, ewig und unveränderlich, die Regeln der Klugheit hingegen, welche aber den Grundsätzen des Rechts nie widerstreiten dürfen, aus der Erfahrung und Geschichte abgeleitet, und durch die Eigenthümlichkeit jedes einzelnen Staates, so wie durch die besondern örtlichen Verhältnisse desselben, theils nach seinem innern Leben, theils nach seiner Wechselwirkung mit andern Staaten, und durch seine jedesmaligen Zeitbedürfnisse bedingt sind *).

So kann z. B. nie im Staatsrechte, wohl aber muß in der Staatskunst der Einfluß des Klima, des Bodens, der Lebensweise, der Verfassung, Regierung und Religion auf die Entwicklung der Völker gewürdigt, — die Eigenthümlichkeit und Verschiedenheit der Staatsverfassungen mit Einer Kammer oder mit zwei Kammern angegeben, — in der Lehre von der Gerechtigkeitspflege von Frie-

*) Ganz übereinstimmend mit dieser Ansicht sagt Fr. v. Senk in seinem histor. Journale, 1800, Febr. S. 115 ff.: „Die Zwecke der Gesellschaft lassen sich sämmtlich auf zwei Hauptzwecke zurückführen: Gewährleistung für das Recht der Bürger; Erhaltung und Beförderung der gemeinschaftlichen Wohlfahrt. In einer reinen Theorie der Staatswissenschaft ist der letzte dieser beiden Hauptzwecke dem ersten untergeordnet; und in dem reinen Ideale eines Staates gibt es sogar keinen andern Endzweck, als diesen; denn eine Verfassung, welche die absolute Sicherheit aller Rechte verbürgte — würde, ohne alles weitere Zuthun, auch die Verfassung der höchsten gemeinschaftlichen Wohlfahrt seyn. Was aber in der vollendeten Sphäre des Ideals nur Mittel ist, steigt in der Unvollkommenheit des wirklichen Lebens zum Range eines ersten Zweckes hinauf.“

berichtern, Schwurgerichten u. s. w. gehandelt werden, weil alle diese Gegenstände nur nach den Thatfachen der Geschichte näher erörtert werden können.

3.

Zweck und Theile der Staatskunst.

Aus dem aufgestellten eigenthümlichen Begriffe der Staatskunst geht zugleich ihr selbstständiger Zweck mit Nothwendigkeit hervor. Ihr Zweck ist nämlich: die Verwirklichung des Zusammenhanges zwischen dem innern und äußern Staatsleben nach den Grundsätzen des Rechts und der Klugheit; Recht und Wohlfahrt sollen, in unauflösllichem Vereine, sowohl innerhalb des Staates, als in seiner Ankündigung nach außen, durch die wirksamsten Mittel begründet, erhalten und für immer gesichert, und dadurch soll der Staat als ein lebensvoller, in sich abgeschlossener und vollendeter, zugleich aber auch als ein, durch die Fülle seines innern Lebens zu immer höherer Kraft und Vollkommenheit sich ausbildender, Organismus dargestellt werden.

Doch nicht blos der Zweck, auch die Theile der Staatskunst ergeben sich aus jenem Grundbegriffe der Wissenschaft; denn nach demselben zerfällt die Staatskunst:

- 1) in die Lehre von dem innern Staatsleben, und
- 2) in die Lehre von dem äußern Staatsleben, nach allen zu beiden gehörenden wesentlichen einzelnen Bedingungen.

Wenn einige ältere und selbst neuere Schriftsteller der Politik in der wissenschaftlichen Darstellung

derselben, zuerst von den auswärtigen Angelegenheiten, und sodann von den innern handelten; so konnte ihnen dabei das nothwendige innere Verhältniß zwischen beiden nicht eingeleuchtet haben. Jedesmal ist das innere Staatsleben die Grundbedingung des äußern. Denn wenn gleich die Rückwirkung der äußern Verhältnisse eines Staates auf das Innere durchaus nicht abgeläugnet werden soll, eine Rückwirkung, welche, nach den Aussagen der Geschichte, oft über alle Erwartung günstig, oft aber auch beispiellos nachtheilig sich ankündigt; so würde doch selbst diese Rückwirkung von außen nach Innen gewiß durchgehends einen ganz andern Charakter behauptet haben, wenn nicht vorher die Ankündigung und Richtung nach außen durch das innere Staatsleben bedingt gewesen wäre. Nur aus der Ordnung, Festigkeit und Gleichmäßigkeit in ihrer innern Gestaltung läßt es sich erklären, warum, nach dem Zeugnisse der Geschichte, nicht selten scheinbar minder wichtige Staaten in entscheidenden Augenblicken nach außen eine Kraft entwickelten, die man ihnen vorher nicht zugetraut hätte, und die nicht nur für ihr eigenes politisches Schicksal, sondern auch für andere Staaten den Ausschlag gab. Durch diese Kraft des innern Lebens widerstanden in der Welt des Alterthums die griechischen Freistaaten dem Weltsturme der persischen Kaiser; sie unterlagen aber den Eroberungen der Römer, als diese Blüthe und Kraft ihres innern Lebens erschüttert und vernichtet worden war. Unterstützt von dieser innern Lebenskraft seines durch die Kirchenverbesserung zur religiös-politischen Freiheit gebrachten Staates,

nöthigte (1552) Moriz von Sachsen den Kaiser Karl 5 zur öffentlichen Anerkennung der kirchlichen Freiheit der Protestanten. Dieselbe innere Kraft war es, wodurch die Schweizer im 14ten, und die Niederländer im 16ten Jahrhunderte ihre Selbstständigkeit und Unabhängigkeit erkämpften und behaupteten; und vermittelst der Wiedergeburt des innern Staatslebens wurden in Brandenburg der große Churfürst, und noch mehr sein Urenkel Friedrich 2, die Begründer einer neuen Ordnung der Dinge. → Dagegen zeigte Spanien seit Philipp 2, wie tief ein mächtiger, noch kurz vorher nach dem Principat in Europa strebender, Staat sinken kann, wenn dessen innere Lebenskraft entmischet worden ist; gleiches kündigte Frankreich an unter Ludwig 15 nach Fleury's Tode, und dasselbe gilt von dem innern Staatsleben des osmanischen Reiches!

4.

Verhältniß der Staatskunst zu den übrigen Staatswissenschaften.

Behandelt man die Staatskunst, wie Einige thun (§. 1.), als die Gesamtheit der practischen Staatskenntnisse; so ist sie dann das Ergebnis aller Staatswissenschaften zusammen, ohne daß sie — abgesehen von der in ihr versuchten Zusammendrängung der wichtigsten staatswissenschaftlichen Gegenstände — einen eigenthümlichen und selbstständigen Charakter in der Reihe der übrigen Staatswissenschaften behauptet. Wird aber die Staatskunst aus dem (§. 2.) aufgestellten Begriffe und Standpuncte, als die wissenschaftliche Dar-

Stellung des Zusammenhanges zwischen dem innern und äußern Staatsleben nach den Grundsätzen des Rechts und der Klugheit aufgefaßt; so kommt ihr nicht nur ein selbstständiger wissenschaftlicher Charakter und eigener eigenthümlicher Zweck (S. 3.) zu; es läßt sich auch ihre Stellung in dem Kreise der gesammten Staatswissenschaften und ihr Verhältniß zu den übrigen Staatswissenschaften bestimmen und sicher ausmitteln.

Sie ist nämlich, in der Reihe der übrigen Staatswissenschaften, weder eine reinphilosophische, noch eine reingeschichtliche Staatswissenschaft (Einleit. S. 3. und 5.); sondern eine gemischte, d. h. eine aus philosophischen Grundsätzen und aus geschichtlichen Thatfachen gleichmäßig gebildete Wissenschaft. Denn nur aus philosophischen Grundsätzen kann, auf den aus der Erfahrung stammenden Begriff des Staates die Lehre von dem Unterschiede zwischen dem innern und dem äußern Staatsleben, von der Wechselwirkung zwischen beiden, und von der Herrschaft des Rechts, als der wesentlichen Unterlage beider, des innern und des äußern Staatslebens, abgeleitet werden; allein aus der Erfahrung und Geschichte gehen die Beispiele zur Veranschaulichung dieser Ankündigung und Wechselwirkung des innern und äußern Staatslebens hervor, und nur die Geschichte bietet die Regeln der Klugheit dar, nach welchen jedesmal die wirksamsten Mittel für die Zwecke des innern und äußern Staatslebens angewandt werden dürfen und sollen. — Der wissenschaftliche Charakter der Staatskunst ist daher schon dadurch von dem Charakter der meisten übrigen Staatswissenschaften verschieden, daß diese Wissenschaft, ihrem

Ursprunge nach; eine gemischte Wissenschaft ist. —

Nach ihrer Stellung zu den übrigen Staatswissenschaften setzt aber die Staatskunst das Staatsrecht voraus; denn eine Staatskunst, welche nicht auf die Herrschaft des Rechtes sich gründet, gräbt sich ihr eigenes Grab. Die Klugheit, die das Recht verschmäht, der also (nach der Moral der Jesuiten) jedes Mittel zum Zwecke gilt, kann nur auf eine kurze Dauer bestehen; ein unwiderlegbarer Zeuge von 6000 Jahren, die Geschichte, verkündigt in dem Sinken und dem Untergange mächtiger Reiche, wohin die Klugheit ohne Recht führt. Es muß daher das, was das Staats- und Staatenrecht aufstellt, auch in der Staatskunst gelten; nur daß es, nach dem eigenthümlichen Charakter dieser Wissenschaft, jedesmal in Beziehung auf die besondern Verhältnisse jedes einzelnen Volkes und Staates aufgestellt und angewandt wird. So gibt z. B. die Staatskunst in Hinsicht auf die im Staatsrechte enthaltenen Lehren von der Staatsverfassung, Regierung und Verwaltung den erläuternden und versinnlichenden Commentar zu diesen Lehren, und erweitert namentlich die Lehre von der Verwaltung, nach deren einzelnen Theilen, zu ihrem ganzen wissenschaftlichen Umfange, weil sie damit die aus der Geschichte stammenden und durch die Erfahrung bewährten Lehren verbindet. Weil aber das Staats- und Staatenrecht selbst rückwärts auf das Natur- und Völkerrecht sich stützt; so dient das letztere auch der Staatskunst — vermittelst des Staats- und Staatenrechts — zur allgemeinsten Unterlage und zum letzten Entscheidungsgrunde in zweifelhaften Fällen.

Gegen die Volkswirtschaft, Staats-

wirtschaft, Finanz- und Polizeiwissenschaft stehet die Staatskunst in demjenigen Verhältnisse, daß sie deshalb — weil ihr die wissenschaftliche Darstellung der gesammten Staatsverwaltung eigenthümlich und ausschließend zugehört — mehrere der wichtigsten Ergebnisse der drei letzten Wissenschaften (von welchen die Staatswirtschaft auf die Volkswirtschaft sich gründet) in sich aufnehmen muß, weil eben diese Wissenschaften zwei Hauptzweige der Verwaltung — das Finanzwesen und die Polizei — nach ihrer systematischen Begründung, Haltung und Durchführung behandeln.

Selbst den geschichtlichen Staatswissenschaften (der Geschichte des europäischen Staatensystems aus dem Standpuncte der Politik, der Staatenkunde, dem öffentlichen Staatsrechte, dem practischen europäischen Völkerrechte und der Diplomatie) ist die Staatskunst nahe verwandt, weil alle in ihr enthaltene Regeln der Klugheit auf die Thatfachen der Geschichte sich stützen, und sie ihre Grundsätze und Lehren eben durch Beispiele aus der Geschichte am lebendigsten versinnlicht und am einleuchtendsten nachweist. Wenn aber von den geschichtlichen Staatswissenschaften die Staatenkunde und das öffentliche Staatsrecht, so wie die Geschichte des europäischen Staatensystems, hauptsächlich die Belege für die Lehren über die Gestaltung des innern Staatslebens darbieten; so dienen die in dem practischen europäischen Völkerrechte und in der Diplomatie wissenschaftlich geordneten Stoffe, zum Theile auch viele Thatfachen aus der Geschichte des europäischen Staatensystems, zunächst zur Erläuterung der Lehren über die Gestaltung des äußern Staatslebens und

über die Wechselwirkung der Staaten gegen einander *).

*) Bei meinen wiederholten Vorträgen über die gesammten Staatswissenschaften habe ich nur bei der einzigen Politik über die Stelle geschwanzt, wohin sie in der Reihe und Aufeinanderfolge der Staatswissenschaften gehört. Denn ob ich gleich den verdienten Männern mich nicht anschließen kann, welche sie — indem sie das Wort Politik in dem weitesten Sinne nehmen — gleichsam als die Quintessenz aller Staatskenntnisse behandeln, und in sie eben so das Staatsrecht, wie die Volkswirtschaft, die Polizei- und Finanzwissenschaft, das Völkerrecht und die Diplomatie aufnehmen (was für mich immer einige Ähnlichkeit mit einem Macbethischen Hexenbrot gehabt hat); so habe ich sie doch in öffentlichen Vorträgen — nach meiner Ansicht und Behandlung derselben, die ich im §. 2. aufstellte, — gewöhnlich erst auf die Vorträge der Volkswirtschaft, Staatswirtschaft, Finanz- und Polizeiwissenschaft folgen lassen, weil sie allerdings aus dieser systematischen Darstellung zweier Hauptverwaltungszweige im Staate mehrere Resultate entlehnen muß, deren Wahrheit noch bestimmter sich ankündigt, wenn sie bereits in der wissenschaftlichen Deduction, welche in die Staatswirtschaft, Finanz- und Polizeiwissenschaft gehört, befriedigend durchgeführt worden sind. Allein immer bleiben dies nur zwei wesentliche Theile der Verwaltung, während die beiden andern, die Gerechtigkeitspflege und das Kriegswesen, abschließend ihre Stelle in der Staatskunst behaupten. Wollte man endlich ganz consequent seyn; so müßte deshalb, weil auch aus den geschichtlichen Staatswissenschaften unzählige erläuternde Thatsachen und Beispiele in die Staatskunst gezogen werden können, der systematische Vortrag der Staatskunst gar an den Schluß der gesammten

5.

Literatur der Staatskunst.

Nach der bereits bei der Literatur des Staatsrechts (Staatsr. S. 8.) aufgestellten Bemerkung, ward theils in der Welt des Alterthums, theils seit der Wiederherstellung der Wissenschaften im Abendlande bis herab auf den Anfang des achtzehnten Jahrhunderts, von den staatswissenschaftlichen Schriftstellern zwischen Staatsrecht und Staatskunst durchaus nicht streng unterschieden; ja viele Schriftsteller des 18ten und 19ten Jahrhunderts gefallen sich noch immer in der buntenartigen Mischung beider Wissenschaften. — Es dürfen daher hier die im Staatsrechte (S. 8.) angeführten Werke von Plato, Aristoteles, Cicero, Machiavell, Morus (Utopia), Bodin, Lipsius,

(philosophischen und geschichtlichen) Staatswissenschaften gebracht werden. Doch a potiori fit dominatio. Zunächst, und in dem Hauptgrundsätze der unbedingten Herrschaft des Rechts, stützt sich die Staatskunst auf das Staatsrecht; die wichtigsten Lehren des Staatsrechts, die von der Verfassung, Regierung und Verwaltung, werden, nach ihrer theoretischen Begründung, in der Staatskunst aus dem Staatsrechte entlehnt und nur weiter fortgeführt und erläutert; selbst das äußere Staatsleben findet die Grundlage seiner rechtlichen Gestaltung im Staatsrechte; diese Rücksichten — und der dadurch für die Zuhörer erleichterte Vortrag der Staatskunst unmitteibar nach dem Staatsrechte — gaben bei mir zuletzt den Ausschlag dafür, der Staatskunst ihre Stelle sogleich nach deren Staatsrechte anzuweisen. Doch dies alles salvo meliori iudicio!

v. Ossa, Casus, Besold, Hobbes, Conring, Sidney, Spinoza, Locke, v. Keal, Rousseau, Lamprecht, Rüdiger, Bensen, Craig, de Tracy, v. Haller u. a. nicht wiederholt werden, obgleich diejenigen, welche die Staatskunst besonders, und völlig ohne Verbindung mit dem Staatsrechte behandeln, derselben gedenken müssen.

Im Allgemeinen:

Wilh. Egt. Krug, was ist Politik, und was soll sie seyn? in den Kreuz- und Quereuzigen auf den Stufen der Staatskunst und Wissenschaft. (Lpz. 1818. 8.) S. 3 ff.

Lüder, Kritik der Statistik und Politik, nebst einer Begründung der politischen Philosophie. Göt. 1812. 8. (von S. 113 an.)

Eine kurze Beurtheilung d. ältern Schriften über Politik findet sich in Jac. Aug. Frankensteins Vorrede zu Gundlings Discours über Politik. (Zett. u. Lpz. 1733. 4.) S. 9 ff.

Car. Dan. Henr. Rau, primae lineae historiae politicae s. civilis doctrinae. Erl. 1816. 8.

* * *

Christ. Garve, Abhandlung über die Verbindung der Moral mit der Politik, oder einige Betrachtungen über die Frage, inwiefern es möglich sey, die Moral des Privatlebens bei der Regierung der Staaten zu beobachten. Dresd. 1788. 8.

G. H. von Berg, Versuch über das Verhältniß der Moral zur Politik. 2 Th. Heilbronn, 1790 f. 8.

Adam Ferguson, ausführliche Darstellung der Gründe der Moral und Politik. Aus dem Engl. v. R. S. Schreiter. 12 Th. Zürich, 1796. 8. (blieb ohne Fortsetzung.)

(Der Anti-Leviathan von Buchholz — Staatsr. 9. 8. — gehört auch hierher.)

* * *

Scheda regia. Regentensächlein des hochwürdigsten römischen Kaisers Justiniani primi. In 72 spha-

rismos ober Regeln abgefaßt, welche ihm gestellt hat Agapetus. Aus dem Griechischen durch Mart. Rolter. Gdrlitz, 1605. 8.

Barth. Keckermann, systema disciplinae politicae. Hanov. 1607. 8.

Phil. Honorius, praxis prudentiae politicae. Franc. 1610. 4.

Wolfg. Heider, philosophiae politicae systema. Jen. 1628. 4.

Hieron. Cardani arcana politica a. de prudentia civili. Lugd. Bat. 1635. 16.

J. Buridani quaestiones in octo libros politicorum Aristotelis. Oxon. 1610. 4.

J. Michaelii regia politica scientia. Stettini, 1654. 12.

Chstn. Schütz, compendium politicae. Dresdae, 1655. 12.

Jo. Althusii politica, methodice digesta. Herborn. 1655. 8.

J. Tob. Geisler de statu politico secundum praecipua Taciti formato. Amst. 1656. 12.

Geo. Schonborneri politicorum libri 7. Amst. 1660. 12.

Chstn. Liebenthal, collegium politicum. Giesae, 1662. 8.

Marc. Zuerii Boxhornii institutiones, politicae. Amst. 1663. 12.

Jo. Fr. Horn, politicorum pars architectonica de civitate. Utrecht. 1663. 12. N. E. Franc. 1672. 8.

Casp. Scioppii paedia politicae, et Gabrielis Naudaei bibliographia politica. N. Ed. cura Conringii. Helmst. 1663. 4.

Jo. Loccenii syntagma politicum, in quo continentur epistolae politicae Sallustii et Ciceronis, illius de republica ordinanda, hujus de provincia recte administranda. Fr. et Lips. 1673. 8.

Lud. Kannengieser, theses politicae. Servestae, 1674. 4.

Balth. Cellarii politica succincta, ex Aristotele potissimum eruta. N. E. Jen. 1674. 8.

J. Henr. Bœcler, *institutiones politicae*.

Argent. 1974. 8. N. E. 1688. 8.

Weit Ludw. v. Seckendorf, *teutscher Fürstenstaat*. 3 Th. Grff. am Rain, 1678. 8. — *Desen Christenstaat*. Lpz. 1686. 8.

Sam. Pufendorf, *politica inculpata*. Londini Scanorum, 1679. 12.

J. Chstph. Boehmann, *meditationes politicae*. Fr. ad Viad. 1679. 8.

Hieron. Frachetta, *festgesetzter Dringens: ober Regenten: Staat* (gegen den Machiavell). Frankf. 1681. 8.

J. Fr. Reinhard, *theatrum prudentiae elegantioris ex Justi Lipsii libris politicorum erectum, cum praefatione Conr. Sam. Schurzleischii*. Vit. 1702. 4.

Vollkommene Politica, worinnen gezeigt wird, wie der status ecclesiasticus, politicus und oeconomicus christlich, klügllich und profitabel einzurichten sey. Freyb. 1704. 12.

Jacq. Benig. Bossuet, *politique tirée des propres paroles de l'écriture sainte à Monseigneur le Dauphin*. Ouvrage posthume. 2 T. à Brux. 1710. 8.

J. Jac. Lehmann, *kurze, doch gründliche Anleitung, die allgemeine u. Staatsklugheit gründlich zu erlernen und leicht zu practiciren*. Jena, 1714. 8.

Jul. Vernh. v. Rohr, *Einleitung zur Staatsklugheit*. Lpz. 1718. 8.

J. Adolph. Hoffmann, *observationum politicarum s. de republica libri X*. Utracht. 1719. 8.

Andr. Nüdiger, *Klugheit zu leben und zu herrschen*. Lpz. 1722. 8.

J. Geo. Neutirch, *von der Staatslehre*. Braunsch. 1731. 8.

Nic. Hieron. Gundling, *Discours über die Politik*, ehemals aus dessen eigenem Munde von fleißigen Zuhörern in die Feder gefasset, und nunmehr dem Publico mitgetheilt. Nebst Vorrede von Frankenstein. Grff. u. Lpz. 1733. 4. — *Desen Einleitung zur wahren Staatsklugheit*. Grff. und Lpz. 1751. 4.

Ouvrage de politique par l'Abbé de St. Pierre.
2 Tom. Rotterdam. 1737. 8.

Ehfn. Thomastius, kurzer Entwurf der politischen Klugheit. Lpz. 1744. 8.

Mart. Haffe, die wahre Staatsklugheit. Leipz. 1739. 4.

Ehfn. v. Wolff, vernünftige Gedanken von dem gesellschaftlichen Leben der Menschen und Insonderheit dem gemeinen Wesen. N. A. Halle, 1756. 8. — (Er gab in dieser Schrift den Umriss seiner Politik, welchen er, bei längerem Leben, als Fortsetzung seines größern lateinischen Werkes weiter ausgeführt haben würde.)

J. M. v. Loen, Entwurf einer Staatskunst. 3te Aufl. 1751. 8.

Dav. Hume, political discourses; Ed. 2. Edinb. 1753. — Französisch, 1754. — Deutsch, von Chr. Aug. Fischer. Königsb. 1799. 8.

Philosophiae civilis s. Politicae partes 4, tanquam continuatio systematis philosophici Chr. de Wolff, auctore Mich. Christ. Hanovio. 4 Tom. Hal. 1756. 4.

* * *

Baron de Bielsfeld, institutions politiques. 3 T. à la Haye. 1760. 8. — Deutsch (von Gottsched und Schwabe): Lehrbegriff der Staatskunst. 2 Th. Bresl. und Lpz. 1760. 8. 2te Aufl. 1764. (Der erste erträgliche Versuch einer eigentlichen Politik; in der Theorie nach Wolffschem Systeme, in der Praxis auf vielseitige Welt- und Menschenkenntniß gegründet.)

Geist. Achenwall, die Staatsklugheit nach ihren ersten Grundsätzen. Göt. 1761. 8. 4te Aufl. 1779. (Ist das erste brauchbare Compendium der Politik, zunächst nach Grundsätzen des Eudämonismus.)

J. G. v. Lillienfeld, neues Staatsgebäude in 3 Büchern. Lpz. 1767. 4.

v. Keal, die Staatskunst, aus dem Franz. — Davon enthält der sechste Theil die Staatsklugheit. (Hrf. und Lpz. 1767. 8.)

Die wahrhafte Staatskunst für eine Person vom Stande. Aus dem Franz. v. Benign. Pfeuffer. 8. Jfff. und Lpz. 1767. 8.

Aug. Lud. Schlözer, *systema politicae*. Gott. 1771. 8. (Ein sehr geistreicher Umriss. Noch immer sind folgende Sätze nicht überflüssig: „Constituitur civitas, ut administraretur. Ergo optima constitutio est, quae optimam administrationem ex se gignit.“ — „Optima administratio est, quae fini civitatis est convenientissima.“ — „Barbarae civitates sunt, quae civibus nihil praestant, praeter securitatem ab interno et externo hoste; reliquae cultas vocamus.“)

La politique naturelle, ou discours sur les vrais principes du gouvernement. Par un ancien Magistrat. 2 T. Londres, 1773. 8.

Esareon (Graf Keyserling), Grundsätze der Staatsklugheit. Witau, 1772. 8.

Ludw. v. Beaumont, allgemeine Einleitung in die Kenntniß der Politik, der Finanz- und Handlungswissenschaft. Aus dem Franz. v. Franz. Ull. Albaum. Riga, 1773. 8.

Joseph v. Sonnenfels, politische Abhandlungen. Wien, 1777. 8.

(Pfeiffer), Grundriß der wahren und falschen Staatskunst. 2 Th. Berl. 1778 f. 8.

Wilh. Bayley, Grundsätze der Moral und Politik; übers. v. Garve. 2 Th. Lpz. 1787. 8.

Handbuch für den Staatsmann, oder Analyse der vorzüglichsten französischen und ausländischen Werke über Politik, Gesetzgebung, Finanzen, Polizei, Ackerbau, Handlung, Natur- und Staatsrecht. Aus dem Franz. der Herren Condorcet, Peyssonel, Chappelier u. s. w. 2 Th. Zürich, 1791. 8.

Vorlesungen über die wichtigsten Gegenstände der Moralphilosophie. 2. l. 1795. 8.

(Ernst de Mevius), über die politische Staatskunst. 2 Th. Halle, 1795. 8.

Commentar über die natürliche Politik, oder über das Werk: la politique naturelle. 2 Theile. Germantien, 1795 f. 8.

Emanuel Sieyes, politische Schriften. Aus dem Franz. (von Usterl.) 2 Th. s. l. 1796. 8.

Ehstn. Dan. Voss, Handbuch der allgem. Staatswissenschaft. 2ter Theil — Politik. — Epj. 1797. 8.

Ludw. Heinr. Nordmann, über innere und äußere Staatskunst, Geldumlauf, Handel, Erwerb und Abgaben. N. A. Magdeb. 1798. 8.

Karl Heinr. v. Seibt, Klugheitslehre, practisch abgehandelt. 2 Th. Prag, 1799. 8.

Nic. Vogt, System des Gleichgewichts und der Gerechtigkeit. 2 Th. Grff. 1802. 8.

Jos. Müller, Grundriß der Staatsklugheitslehre. Landsh. 1803. 8.

Karl Gelo. Kössig, Lehr- und Handbuch der Politik. Epj. 1805. 8.

J. Jac. Wagner, Grundriß der Staatswissenschaft und Politik. Epj. 1805. 8.

J. Josua Stuckmann, System der Politik und des Handels von Europa. Nürnberg. 1806. 8.

(Fr. Buchholz), Theorie der politischen Welt. Hamb. 1807. 8. — Darstellung eines neuen Gravitationsgesetzes für die moralische Welt. Berlin, 1802. 8.

Wilh. Jos. Vehr, System der angewandten allgemeinen Staatslehre, oder der Staatskunst. 3 Th. Grff. am Main, 1810. 8. (Auch gehört sein §. 8. des Staatsrechts angeführter: neuer Abriss d. Staatswissenschaftslehre. Hamb. u. Würzb. 1816. 8. theilweise hieher.)

Heinr. Luden, Handbuch der Staatsweisheit oder der Politik. 1r Th. Jena, 1812. 8. (Die Fortsetzung ist nicht erschienen.)

v. Haller, politische Religion, oder biblische Lehre von den Staaten. Wintershur, 1811. 8.

Joh. Neumann, Principien der Politik. Ein Fragment. Dorpat, 1814. 8.

G. Freih. v. Seckendorff, Grundzüge der philosophischen Politik. Epj. u. Alt. 1817. 8.

Fr. Köppen, Politik, nach platonischen Grundsätzen, mit Anwendung auf unsere Zeit. Epj. 1818. 8.

Benj. Constant, collection complète des ouvrages publiés sur le gouvernement représentatif et la constitution actuelle de la France, forment une espèce de cours de politique constitutionnelle. 8 Part. Paris, 1818 — 20. 8. (Die meisten Abhandlungen in dieser Sammlung beziehen sich auf Frankreich, auf die Wahlen der Jahre 1817 und 18, auf die Sitzungen der Kammern; allgemeine politischen Inhalts sind zunächst im ersten und zweiten Theile: réflexions sur les constitutions et les garanties, avec une esquisse du constitution; und im dritten Theile: observations sur la liberté de la presse.)

Joseph Vincens Burkardt, Staatswissenschaftslehre, mit Rücksicht auf die gegenwärtige Zeit. 1 Pj. 1821. 8.

Fr. Saalfeld, Grundriß zu Vorlesungen über Politik. 2 Bdt. 1821. 8.

L. Servats, Neue Mittheilungen aus dem staatswissenschaftlichen Gebiete. 2 Th. 1 Pj. 1822. 8.

E. F. v. Schmid: Philfeldet, die Politik nach den Grundsätzen der heiligen Allianz. Kopenh. 1822. 8.

A) Lehre von dem innern Staatsleben.

6.

Inhalt und Umfang des ersten Theiles der Staatskunst.

Die wissenschaftliche Darstellung der gesammten Bedingungen und Ankündigungen des innern Staatslebens bildet den ersten Theil der Staatskunst. Zu diesen Bedingungen und Ankündigungen gehören aber

a) die Cultur des Volkes, das in dem Staate zu einem selbstständigen bürgerlichen Ganzen verbunden ist;

b) der Organismus des Staates nach den beiden höchsten Grundsätzen des Rechts und der Wohlfahrt des Volkes, in sich schließend

α) die Verfassung,

β) die Regierung,

γ) die Verwaltung;

c) die in der Cultur, Verfassung, Regierung und Verwaltung des Volkes gemeinschaftlich enthaltenen Bedingungen der rechtlichen Fortbildung des innern Staatslebens (Lehre von den Reformen im Staate).

7.

a) Die Cultur des Volkes, als erste Bedingung des innern Staatslebens.

Jedes Volk vereinigt in sich, wie das Individuum, eine Gesamtheit von sinnlichen und geistigen Anlagen, Vermögen und Kräften. Jedes Volk entwickelt und bildet, wie das Individuum, diese sinnlichen und geistigen Anlagen, Vermögen und Kräfte unter dem vielseitigsten Einflusse äußerer und innerer Verhältnisse aus. Jedes Volk erhält, wie das Individuum, durch diese ihm völlig eigenthümliche Entwicklung und Ausbildung, einen selbstständigen, dasselbe von jedem andern Volke unterscheidenden, Charakter, welchen man nach seiner äußern Ankündigung mit dem Ausdrücke der Volksthümlichkeit bezeichnet, während wir die jedesmal erreichte Stufe der Entwicklung und Ausbildung der gesammten sinnlichen und geistigen Anlagen, Bew-

mögen und Kräfte eines Individuums und Volkes dessen Cultur nennen. Denn unter der Cultur denken wir uns theils die eigenthümliche Art und Weise der Entwicklung und Ausbildung, theils den erreichten Grad dieser Entwicklung und Ausbildung bei ~~finlich~~ vernünftigen Wesen.

Auf die Cultur der Individuen und der Völker wirken aber sehr verschiedenartige innere und äußere Verhältnisse ein. Denn nicht nur, daß in jedem Wesen unster Art die individuelle Verbindung der sinnlichen und geistigen Anlagen und Vermögen zu Einem Ganzen so wundervoll und räthselhaft ist, daß sie zum Theile in dem unerforschlichen Geheimnisse der Erzeugung eines menschlichen Wesens sich verliert; es wirken auch von außen her die geographische Lage des Wohnortes, die Milde oder Rauheit des Klima, die Fruchtbarkeit oder Unfruchtbarkeit des Bodens, die Abstammung eines Volkes von dieser oder jener Menschenrace (nach der Verschiedenheit der caucasischen, malayischen, mongolischen, äthiopischen und amerikanischen Stämme), die Verschiedenheit der Ursprachen, die Verschiedenheit der Lebensweisen (z. B. bei nomadischen oder ackerbauenden, bei gewerbsfleißigen und handeltreibenden, bei friedlichen oder kriegerischen Völkern), der Verfassungen und der Regierungen, der Religionen, des bürgerlichen Zustandes in Hinsicht auf Freiheit oder Unterdrückung, so wie die Verschiedenheit des häuslichen und öffentlichen Lebens, und der davon abhängenden Erziehung und Ankündigung der Sitten, so mächtig auf Individuen und Völker ein, daß ihre Entwicklung und Ausbildung, wenigstens nach einem großen Theile, auf diesen innern und äußern Bedingungen beruht.

Nach der, aus diesen Bedingungen hervorgehenden, Ankündigung der Cultur selbst läßt sich zwischen der sinnlichen, technischen, geistigen, künstlerischen, sittlich-religiösen und bürgerlichen Cultur genau unterscheiden, obgleich damit nicht geläugnet wird, daß nicht mehrere Zweige und Schattirungen der Cultur gleichmäßig bei einem und demselben Individuum und bei einem und demselben Volke getroffen werden können. Die sinnliche Cultur bezieht sich aber zunächst auf die Entwicklung, Bildung und Anwendung der sinnlichen Anlagen und Kräfte in Hinsicht auf den Anbau des Bodens, und auf alles, was zunächst zur Erhaltung und Fristung des physischen Lebens gehört. Dagegen zeigt sich die technische Cultur hauptsächlich in der Betreibung der Gewerbe, nach Manufacturen und Fabriken. Die geistige Cultur, zunächst als Wirkung der freiesten und gleichmäßigsten Entwicklung und Ausbildung des Vorstellungsvermögens betrachtet, verkündigt sich in der Kraft des Verstandes und der Vernunft im Anbaue und in der Fortbildung der Wissenschaften. Die künstlerische Cultur, als Folge der Entwicklung einer reich von der Natur ausgestatteten Einbildungskraft und eines tief und vielseitig bewegten Gefühlsvermögens, bezeichnet ihre Thätigkeit hauptsächlich in den Kreisen der schönen Künste. Die sittlich-religiöse Cultur bewährt sich in der Reinheit der Sitten, dem treuen Widerscheine der innern Sittlichkeit, und in der, von der Sittlichkeit unzertrennlichen, Heiligkeit, Würde und Kraft der religiösen Ueberzeugung und des, auf dieser Ueberzeugung beruhenden, äußern Lebens. Die bürgerliche Cultur endlich ist die Wirkung und Folge, und gleichsam die Krone.

von diesem allem. Sie zeigt sich in der regen Theilnahme an allen Angelegenheiten des Staatslebens, und zwar, wie diese Theilnahme nicht etwa aus Neugier, oder einseitig aufgeregter Leidenschaft, oder gar aus Abneigung gegen die bestehende Ordnung und Regierung im Staate, sondern wie sie aus der erreichten hohen Stufe der individuellen Cultur bei den einzelnen Staatsbürgern, und aus der auf dieser Cultur beruhenden geläuterten Vaterlandsliebe derselben hervorgeht.

8.

Die politische Mündigkeit, als Folge der Cultur.

So wie durch die Gesamtwirkung aller einzelnen Ankündigungen der Cultur (§. 7.) das hervorgebracht wird, was man Volksthümlichkeit und Volksscharakter nennt, weil jedem selbstständigen Volke gewisse eigenthümliche Bedingungen der Cultur (nach Boden, Klima, Abstammung, Schicksalen u. s. w.) zukommen, die auf diese Weise bei andern Völkern nicht getroffen werden, und die eben, in ihren Folgen und Wirkungen, das Unterscheidende des Charakters des einen Volkes von jedem andern vermitteln; so ist auch die politische Mündigkeit der Völker, und die Art und der Grad derselben, eine nothwendige Folge ihrer Cultur. Denn dieser, von der Erziehung entlehnte, Begriff der politischen Mündigkeit schließt die Entwicklung des sinnlichen Zustandes eines Volkes zu einem festbegründeten und gesicherten Wohlstande, das unaufhaltsame Fortschreiten in der geistigen Bildung, und das Verlangen nach der unbedingten Herrschaft des Rechts im innern und äußern Staats-

leben in sich ein. Wo diese Bedingungen fehlen; wo Feldbau, Gewerbesleiß und Handel noch so tief in ihrer Entwicklung stehen, und noch so wenig in einander eingreifen, daß nicht durch sie gemeinschaftlich des Wohlstand der untern und mittlern Volksklassen sicher begründet ist; wo nicht durch Entwicklung des Verstandes und der Vernunft die Thätigkeit der geistigen Kräfte verhältnißmäßig bei dem ganzen Volke, besonders vermittelst der Jugend-erziehung, geweckt, die geistige Schläffheit, die Unwissenheit und der Aberglaube beseitigt, und in den höhern Ständen das milde Licht der Wissenschaften und der Künste zur weitem Verbreitung gebracht worden ist; wo endlich nicht, bei den gesteigerten und veredelten Bedürfnissen des sinnlichen und geistigen Lebens, das Verlangen nach einer festen Unterlage des ganzen bürgerlichen Lebens vermittelst einer Verfassungsurkunde, und das Bedürfniß nach einem zeitgemäßen und volksthümlichen Gesetzbuche, so wie nach einer festen und gleichmäßig gestalteten Gerechtigkeitspflege, nach einer Ordnung, Sicherheit, Wohlfahrt und Cultur aufrecht haltenden, Polizei, und nach einer gerechten und zweckmäßigen Vertheilung und Erhebung der öffentlichen Abgaben, fühlbar werden; da ist noch keine politische Mündigkeit des Volkes anzunehmen. Doch selbst diese politische Mündigkeit wird nie gleichmäßig über ein ganzes Volk sich verbreiten (Staatsr. S. 14.); immer wird verhältnißmäßig nur die Minderzahl des Volkes, und selbst diese gewöhnlich nur in den höhern Ständen, zu dem Grade der Cultur und Reife sich erheben, daß man ihr, nach dem erreichten Grade der Mündigkeit, Antheil an der Leitung der öffentlichen Volks- und Staatsangelegenheiten zugestehen kann. Allein ein-

großer Unterschied beruht darauf, ob die Organisation eines Staates, und namentlich die Regierung, das allmähliche Mündigwerden des Volkes — in Hinsicht der Entwickelung aller in ihm enthaltenen Bedingungen der sinnlichen, geistigen, sittlichen und bürgerlichen Cultur — erleichtert und befördert, oder absichtlich hindert; denn so viel tritt als unlängbare Thatsache der Geschichte hervor, daß nur die Völker, welche im Allgemeinen der politischen Mündigkeit entgegen gehen, wohlhabend, reich, thätig, kräftig, gebildet, gesittet und für die vaterländische Verfassung und Regierung begeistert sind.

Man halte England, Sachsen und Preußen gegen andere Staaten, und überzeuge sich, daß der allmähliche Fortschritt zur politischen Mündigkeit zugleich den Wohlstand, die Kraft, die Bildung, die Gesittung und die Anhänglichkeit der Völker an ihre Fürsten vermittelt. — Weiterentwickelte ich diesen Gegenstand, in Beziehung auf Sachsen, in einem akademischen Vortrage zur Gedächtnißfeier des Regierungsjubiläums des Königs: „Das sächsische Volk, als ein während der funfzigjährigen Regierung seines Königs mündig gewordenes Volk. Leipz. 1818. 8.

9.

b) Der Organismus des Staates.

Begriff der Organisation überhaupt.

Der Ausdruck der Organisation, des Organisirens und des Organismus ist von Naturgegenständen auf den Staat übertragen, und oft sehr willkürlich gedeutet und angewandt worden. Es

kommt daher darauf an, einen deutlichen und bestimmten Begriff darüber aufzustellen.

Unter dem Mechanismus, im Gegensatz der Organisation, verstehen wir die bewegende Kraft der Körper, insofern sie durch die Verbindung und den Zusammenhang ihrer Theile zu einem äußerlichen (außer ihnen selbst liegenden) Zwecke passend eingerichtet sind. Organisation hingegen nennen wir die Einrichtung eines Naturgegenstandes, wo jeder Theil sich als Mittel (als Werkzeug und Organ), und zugleich als Zweck zu allen übrigen verhält; durch alle übrige und für alle übrige da ist; wo jeder Theil den andern wechselseitig hervorbringt, unterstützt und erhält.

Ein organisirter Naturgegenstand ist also der, in welchem alles Zweck, und gegenseitig auch Mittel ist. Nichts ist in ihm umsonst, zwecklos, oder dem blinden Naturmechanismus zuzuschreiben; alles in ihm entsteht und gestaltet sich nach einer ihm einwohnenden unerklärbaren bildenden Kraft.

So wie aber Entstehung durch Anhäufung von außen Charakter der blos physischen Körper ist; so ist Entwicklung zu einem vollendeten Ganzen, vermöge einer eigenthümlichen einwohnenden Kraft, wesentliches Merkmal der organisirten Körper. Ohne Annahme einer solchen einwohnenden, von innen nach außen wirkenden, Kraft ist keine Organisation begreiflich. Daher kommt der Materie auch nur, insofern sie organisirt ist, der Charakter eines Zweckes zu, und ihre Form ist der sinnliche Ausdruck — die äußere Wahrnehmung und Ankündigung — dieses Zweckes. Weil aber jeder einzelne Zweck bedingt ist durch einen höchsten und letzten Zweck, welcher End-

zweck heißt; so muß sich auch die Form jeder einzelnen Organisation auf den Endzweck aller Organisationen überhaupt zurückführen lassen. In dem Reiche der Natur nennen wir, wegen dieser ursprünglichen Einrichtung ihres Wesens, Pflanzen, Thiere und menschliche Körper Organisationen.

Vgl. Kants Kritik der Urtheilskraft, S. 293 ff.

10.

Anwendung des Begriffs der Organisation auf den Staat.

Wird der Begriff der Organisation auf den Staat bezogen und angewandt; so versteht man unter der Organisation des Staates diejenige äußere Ankündigung und Wahrnehmung desselben, nach welcher alle seine einzelnen Theile zugleich als Zweck und als Mittel erscheinen; wo also jeder Theil, zwar um seiner selbst willen, zugleich aber auch um der andern willen da ist, und die andern wechselseitig hervorbringt, unterstützt und erhält; wo nichts umsonst, nichts zwecklos, nichts blos aus einem blinden Mechanismus (wornach Maschinen bewegt werden) abzuleiten ist; wo vielmehr alles in Angemessenheit zu einer einwohnenden bildenden Kraft erfolgt, durch welche das Außere der Erscheinung zu einem vollendeten Ganzen sich entwickelt, und die Form dieses Ganzen einem von der Vernunft gedachten Zwecke völlig entspricht, so wie der Zweck der einzelnen Staatsform aus dem allgemeinen Endzwecke des ganzen Staatsvereins mit Nothwendigkeit hervorgehen muß.

Alles Organisiren im Staate bezieht sich da-

ber, nach diesem Grundbegriffe, darauf: daß der Geist des Volkes, das im Staate lebt, einen Körper: — (eine Hülle, eine äußere Form) — bekomme, der ihm eben so angemessen ist, wie der von Gott so herrlich ausgestattete und zweckmäßig eingerichtete Körper der Ankündigung und Wirksamkeit der menschlichen Seele, und der namentlich ihrer gesetzmäßigen Entwicklung, ihrer Fortbildung und ihrer Reife entspricht. Dies ist die positive Seite des Organisirens: Vergegenwärtigung des höchsten Zweckes des Staates bei der Veranstaltung und Hervorbringung aller der Mittel, als wesentlicher Bedingungen: diesen Zweck zu erreichen. Dagegen besteht die negative Seite des Organisirens in der Entfernung und Beseitigung aller Hindernisse der freien Ankündigung und gesetzmäßigen Entwicklung der gesammten Kräfte des Staates für den Zweck desselben, bei der Anwendung aller wirksamen Mittel für die Erreichung dieses Zweckes.

Der Staat, als Organismus betrachtet, wird daher als ein lebensvolles, kräftiges Ganzes erscheinen, in welchem nicht nur alle Theile um ihrer selbst willen, sondern auch um des Ganzen willen da sind; wo alle Theile so geordnet und in einem so regelmäßigen Verhältnisse sich ankündigen, daß sie gegenseitig als Zweck und zugleich als Mittel, sich verhalten; wo endlich die ganze Thätigkeit der einzelnen Theile von der einwohnenden bildenden Kraft des menschlichen Geistes abhängt, welcher — weise von der Regierung des Staates geleitet — bei seinem selbstständigen Fortschreiten in der Cultur nicht nur die mannigfaltigen einzelnen Zwecke im Staate sich vergegenwärtigt, sondern auch seine gesammte Thätigkeit in Beziehung auf diese ein-

seinen Zwecke zurückführt auf den Endzweck des Staates selbst.

11.

F o r t s e t z u n g .

Das Organisiren im Staate darf daher zunächst nur in der Nachhülfe und Unterstützung der menschlichen Anlagen und Vermögen bestehen, welche, in Angemessenheit zu der ihnen einwohnenden bildenden Kraft, von selbst nach Entwicklung und Reife — wie die Blume nach der Sonne — streben, damit diese Vermögen sich nicht vom Ziele verirren, und dadurch störend auf den Staat einwirken. Das Organisiren im Staate schließt also das Bevormunden der Thätigkeit menschlicher Kräfte von sich aus, und überläßt ihnen in der Welt der Freiheit einen ähnlichen Spielraum, wie Gott den irdischen Organisationen in der Welt der Natur, weil hier, wie dort, die scheinbaren Widersprüche, so wie die wirklichen Irrthümer und Unvollkommenheiten sich wieder ausgleichen in der Harmonie des Ganzen.

Es gibt mithin keinen größern politischen Mißgriff, als das Zu oft und Zu viel Organisiren, welches, nach einmal geordneter Gestaltung des innern Staatslebens, im ununterbrochenen Verändern (nicht immer Verbessern) einzelner Theile der Staatsverfassung, Staatsregierung und Staatsverwaltung sich ankündigt, wodurch der Charakter der Stätigkeit, dessen jede Organisation zu ihrem Gedeihen und zu ihrer Reife bedarf, unaufhaltbar verloren geht. —

Inwiefern aber das Organisiren im Staate das Vorhandenseyn aller in der Gesamtheit der Staatsbürger vorhandenen menschlichen Anlagen, Vermögen

und Kräfte voraussetzt; insofern ist das Organisiren durch die Cultur dieser Kräfte wesentlich bedingt, d. h. die Organisation des Staates muß jedesmal dem erreichten Grade der Cultur — namentlich der geistigen, sittlichen und bürgerlichen — der großen Mehrheit der Staatsbürger entsprechen, und dann wird sie, als die äußere Grundform des Staates, der lebensvollen Thätigkeit aller im Staate wirksamen Kräfte den freiesten Spielraum gewähren. Bleibt hingegen die Organisation des Staates hinter der erreichten Stufe der Cultur des Volkes zurück, und steht der Geist des Volkes höher, als die Organisation des Staates, in welchem es lebt; da wird der fortschreitende Geist des Volkes durch die Organisation des Staates sich beeengt fühlen, und Volkskraft und Staatsorganisation werden im Widerspruche erscheinen.

Die große Aufgabe für die, welche das Organisiren im Staate zu leiten haben, bleibt daher: die Organisation des Staates in völliger Uebereinstimmung mit der erreichten Stufe der Cultur des Volkes zu erhalten, und diese Organisation mit dem anerkannten (nicht blos scheinbaren oder einseitigen) Fortschreiten des Volkes zu höhern Stufen der Cultur ins Ebenmaas und Gleichgewicht zu bringen. Die Grundlage und erste Bedingung bei der Organisation eines Staates ist mithin die Cultur des Volkes, d. h. 1) die jedem einzelnen Volke eigenthümliche Entwicklung und Ausbildung der Gesamtheit seiner Anlagen und Kräfte in sinnlicher, geistiger, sittlicher und bürgerlicher Hinsicht, wodurch es sich von jedem andern Volke unterscheidet, und 2) der in einem gegebenen Zeitraume erreichte Grad dieser Entwicklung

und Ausbildung nach der großen Mehrzahl der Individuen des Volkes.

Daraus folgt von selbst, daß, wo die Cultur des Volkes vorwärts schreitet, die Organisation des Staates derselben nothwendig folgen muß; daß, wo man die Cultur des Volkes zurückhält, lähmt und unterdrückt, die Organisation des Staates unaufhaltbar sinken muß; daß mit dem Stillstande und Rückwärtschreiten der Völker in der Cultur die Organisation des Staates rettungslos veraltet; und daß nur da, wo vorwärtstrebende Volkskraft und veraltete Staatsorganisation im schreienden Gegensatze stehen, nach dem Zeugnisse der Geschichte, diejenigen gewaltsamen Erschütterungen des innern Volkslebens eingetreten sind, welche in der Geschichte Revolutionen heißen.

12.

Die Bestandtheile der Staatsorganisation.

So wie wir an der Pflanzenorganisation Wurzel, Stamm und Krone, an der menschlichen Organisation Kumpf, Herz und Gehirn, und in der Organisation jedes Sonnensystems die Sonne im Mittelpunkte desselben von den Planeten und Trabanten unterscheiden; so unterscheiden wir auch als die drei wesentlichen Bestandtheile der Staatsorganisation: die Verfassung, die Regierung und die Verwaltung. Was der Fixstern im Mittelpunkte eines Sonnensystems, das Herz im menschlichen Körper ist; das ist die Verfassung *) im Mittel-

*) Benzenberg sagt: „Sobald 3000 Menschen auf der Quadratmeile wohnen; sobald überall Landstra-

puncte des Staates. Von ihr geht die ganze Kraft und Haltung des innern Staatslebens, und, vermittelt desselben, auch des äußern Staatslebens aus, und durch sie müssen die wesentlichen Bedingungen für die Regierung und Verwaltung bestimmt werden. Sie muß daher ganz auf die Eigenthümlichkeit und auf den erreichten Grad der Cultur des Volkes sich gründen, zu dessen Organisation sie als erster Bestandtheil gehört. So kündigt sich die Verfassung des Staates als die reife Frucht des ganzen bisherigen (geschichtlichen) Volkslebens an, und erscheint völlig angemessen theils dem Vernunftzweck des Staates überhaupt (der unbedingten Herrschaft des Rechts), theils den in der erreichten Cultur des Volkes deutlich vorliegenden Bedürfnissen desselben. Sie ist der Mittelpunct der Organisation des Staates, weil die Regierung und Verwaltung desselben, nach ihren einzelnen Bestimmungen, von ihr ausgehen, und namentlich jede Verwaltung, die nicht ihren Stützpunkt in der Verfassung hat, nur als ver einzelter Theil, nie als ein in sich zusammenhängendes Ganzes, erscheinen kann. — Daraus geht zugleich hervor, daß der Begriff der Organisation des Staates weiter ist, als der Begriff der Verfassung und der Verwaltung, und daß es fehlerhaft bleibt, wenn man unter Staatsorganisation ent-

ben, Posten und Ränke bestehen, und das Geld eine große Uebermacht erreicht hat; bildet sich eine öffentliche Meinung, die so stark ist, daß man ihr den Einfluß nicht versagen kann, den sie, als Staatskräfte, auf den Haushalt des Staates ausüben will. Diesen gesetzlich bestimmen, heißt eine Verfassung machen.“

weder bloß die Verfassung, oder was noch häufiger geschieht, nur die Staatsverwaltung verstehen will.

Wir nennen daher einen Staat, in welchem Verfassung, Regierung und Verwaltung Ein-unauflösliches Ganzes bilden, organisirt, und entlehnen von der sichtbaren Natur diesen bildlichen Ausdruck, inwiefern in dem Staate, als Einem nach den Grundsätzen des Rechts und der Wohlfahrt gestalteten Ganzen, sämtliche einzelne Bestimmungen (nach den bürgerlichen, Straf-, Polizei-, Finanz- und Militairgesetzen) aus einem einzigen Princip hervorgehen, alle einzelne Wirkungen auf einen letzten Zweck berechnet sind, und alle einzelne Theile in einer solchen lebensvollen (nicht mechanischen und maschinenartigen) Wechselwirkung stehen, daß sie sich gegenseitig wie Zweck und Mittel, wie Ursache und Wirkung verhalten, und daß in der öffentlichen Ankündigung des Staates (in seiner Erscheinung als Organismus), sowohl in seinem innern als in seinem äußern Leben, derselbe nicht bloß als ein selbstständiges, von allen andern Staaten-verschiedenes und unabhängiges, Ganzes, als eine nach Gebiet und Volk unauflöbliche Einheit, sondern auch als ein — nach seiner völlig zeitgemäßen Verfassung, Regierung und Verwaltung — sich selbst erhaltendes, in allen seinen Theilen harmonisch verbundenes, und durch sich selbst zu immer höherer Vollkommenheit fortschreitendes (dem Vernunftzweck des Rechts und der Wohlfahrt sich grenzenlos annäherndes) Ganzes, wahrgenommen wird.

Aus diesen Grundsätzen ergibt sich zugleich, daß — nach dem allgemeinen, im Staatenrechte aufgestellten, Zwecke der unbedingten Herrschaft des Rechts

auf dem ganzen Erdboden — nur derjenige Staat, in dem Systeme der neben einander bestehenden Staaten, als ein selbstständiges und unabhängiges Ganzes sich ankündigen und von andern als solches anerkannt werden kann, der rechtlich organisiert ist nach Verfassung, Regierung und Verwaltung. Denn so wie ein Staat, in welchem der Bürgerkrieg und die Anarchie die rechtliche Organisation zertrümmert hat, sich selbst in der Wechselwirkung anderer Staaten nicht weiter rechtlich ankündigen kann; so sind auch die andern rechtlich organisierten Staaten weder berechtigt, noch verpflichtet, einen solchen in seiner Auflösung kämpfenden Staat als ein rechtliches Ganzes anzuerkennen, bis nicht seine Organisation, nach Verfassung, Regierung und Verwaltung, einen neuen selbstständigen und festen Charakter erhalten hat.

Ob aber andere Staaten, in Beziehung auf einen solchen innerlich völlig desorganisierten Staat, durch Unterhandlungen und Vermittelung auf dessen neue zweckgemäße Organisation einwirken, oder, bis zu dessen neuen Organisation, alle weitere Verbindung mit ihm abbrechen, oder an dessen Grenzen, zur Verhütung der Verbreitung seiner Desorganisation in die Nachbarstaaten, eine beobachtende Stellung behaupten, oder das Wagstück der kriegerischen Einmischung in dessen innere Verhältnisse unternehmen wollen, kann nur nach örtlichen Rücksichten und mit unbefangener Vergegenwärtigung ähnlicher in der Geschichte vorliegender Ereignisse entschieden werden.

Karl Werlich, Ideen zu einer Staatsorganisationslehre. Halle, 1906. 8.

H. Kurz, Versuch einer Entwicklung der Grund-

sähe, nach welchen die Zweckmäßigkeit des Staatsorganismus in constitutionellen Monarchien zu beurtheilen ist. München, 1821. 8.

Wilh. Ditt e, über das organisirende Princip im Staate. 1r Th. Berlin, 1822. 8.

13.

Die sogenannte geschichtliche Unterlage *) der Staatsorganisation.

Wenn das philosophische Staatsrecht im Allgemeinen und ausschließend den Forderungen der Vernunft folgend, ohne Rücksicht auf das, was war und ist, das Ideal des vollkommenen Staates verzeichnet; so muß die Staatskunst, welche das Ideal der Vernunft in den Kreisen des wirklichen Staatslebens ins Daseyn rufen, und das bereits Bestehende dem Ideale allmählig zubilden soll, durchaus von dem Vorhandenen ausgehen, und dieses als rechtliche Unterlage jeder Veränderung und Verbesserung in der Staatsorganisation anerkennen. Denn jedes Volk, das auf einer bestimmten Stufe der Cultur wahrgenommen wird, hat eine Vergangenheit, aus welcher dessen Gegenwart hervorging; jeder Staat, der einer zeitgemäßen Organisation bedarf, hat eine Geschichte, in welcher die frühern Formen und Gestalten seiner Verfassung, Regierung und Verwaltung enthalten sind. Mögen diese auch, für den eingetretenen Augen-

*) Fr. Buchholz, über den historischen Standpunct bei dem Verfassungswerte; in f. Journal für Teutschland, 1817, Juny, S. 231 ff. (zuletzt gegen Schloffer's geschichtliche Deduction in f. Schrift: Rändische Verfassung.)

blick der Gegenwart, noch so unvollkommen und verbesserungsbedürftig erscheinen; so waren sie doch eine längere Zeit hindurch die angemessene und nothwendige Bedingung des innern Staatslebens.

Die Staatskunst würde daher undaußhaltbar von ihrem höchsten Zwecke bei der neuen Gestaltung des innern Staatslebens — von der Begründung, Bewahrung und Erhaltung der unbedingten Herrschaft des Rechts und der Wohlfahrt eines Volkes — sich entfernen, wenn sie die neue Gestaltung des innern Volkslebens in eine völlige Umstürzung alles Bestehenden setzen, und den Staat als ein völlig neu entstehendes Ganzes, ohne alle Rücksicht auf dessen Vergangenheit, organisiren wollte. Wo man dieses versuchte, mußten nothwendig die furchtbarsten innern Zerrüttungen in Hinsicht auf persönliche Freiheit, auf Eigenthum, auf öffentliche Sicherheit, auf bestehende Verträge, und auf die vorhandenen Formen der Regierung und Verwaltung eintreten. Denn, wenn gleich, nach dem Zeugnisse der Geschichte, einige Völker aus dem furchtbaren Kampfe einer solchen innern Zerstörung mit neuer Haltung hervorgingen; so belegt es doch auch dieselbe Geschichte in andern Beispielen, daß solche innere Kämpfe sehr oft mit dem völligen Untergange der Staaten endigen, deren Organismus veraltet ist.

Jede Organisation, welche in der Wirklichkeit den Bedürfnissen eines gegebenen Staates entsprechen soll, muß daher an seine Vergangenheit angeknüpft werden, und aus seiner geschichtlichen Unterlage hervorgehen; d. h. es soll das, was dem gegenwärtigen Standpunkte

und Grade der Cultur des Volkes, welches den Staat bewohnt, angemessen ist, an die Stelle dessen treten, was — unter frühern Culturverhältnissen und damaligen Zeitbedürfnissen — in Hinsicht auf Verfassung, Regierung und Verwaltung bis jetzt als Bedingung seines innern Staatslebens bestand. So wird auf dem Wege allmähligler zeitgemäßer und wohlthätiger Reformen das weit sicherer bewirkt werden, was auf dem Wege der Revolution, wo nicht zum völligen Abgrunde, doch zur völligen und blutigen Umwälzung des innern Staatslebens führt.

Allein für diese zeitgemäße, auf die Grundlage der Geschichte eines Volkes und Staates gebaute, Organisation desselben bleiben die unwandelbaren Grundsätze des Staatsrechts der letzte Maasstab der Rechlichkeit des Organisirens, so wie die zwar wandelbaren, aber mit Bestimmtheit sich ankündigenden, Zeitbedürfnisse der festzuhaltende Maasstab der Klugheit beim Organisiren der Staaten.

Es wird hinreichen, dies im Allgemeinen durch einige Beispiele zu verfinnlichen. Sklaverei und Leibeigenschaft sind unvereinbar mit den ewigen Grundsätzen des Staatsrechts; sie können daher in keiner Staatsorganisation beibehalten werden, welche auf Recht und Wohlfahrt gebaut seyn soll. Wohl aber kann und muß der Erbadel, der auf rechtlichen Erwerb in der Vergangenheit sich stützt, in jeder zeitgemäßen Staatsorganisation beibehalten werden; nur daß daraus keine unmittelbare Berechtigung zum eigentlichen Staatsdienste folgt. — Jede directe Besteuerung im Staate muß, bei einer neuen Organisation, nach dem

Maasstabe des reinen Ertrages festgesetzt werden; wohl aber muß dieselbe Organisation diejenigen, welche bisher auf rechtskräftige Art Befreiung von einzelnen Steuern genossen, für ihre Gleichstellung mit den übrigen Staatsbürgern in Hinsicht der directen Besteuerung nach dem reinen Ertrage entschädigen. — Dagegen muß die Aufhebung der Inquisition, der Vermögensconfiscationen, der außerordentlichen Gerichtshöfe, der geheimen Polizei, der Tortur, der Folter und der unmenschlichen Todesstrafen (z. B. des lebendigen Verbrennens, des Räderns, des Zerreißens von Pferden ic.) in jeder zeitgemäßen Staatsorganisation mit Bestimmtheit ausgesprochen werden.

14.

Ueber das Verhältniß des Rechts und der Glückseligkeit gegen einander in der Organisation des Staates.

Wenn das Staatsrecht zunächst die Herrschaft des Rechts im Staate fordert, ohne den Zweck der Glückseligkeit in seine Grundsätze aufzunehmen; so hat dagegen die Staatskunst allerdings, neben der Herrschaft des Rechts, auch die Wohlfahrt aller Staatsbürger zu berücksichtigen. Allein selbst in der Staatskunst bleibt das Recht das erste, und die Wohlfahrt das zweite, weil in vernünftig-sinnlichen Wesen die geistige Natur edler ist, als die sinnliche, und weil weder für das Individuum, noch für den Staat, die Pflicht, Andre zu beglücken, in die Reihe der Zwangspflichten gehört. Der bekannte Lehr-

faß: *Salus publica suprema lex esto*, muß daher wohl verstanden, und, wenn er zunächst die Wohlfahrt der Staatsbürger berücksichtigen soll, mit großer Vorsicht angewandt werden. Denn der Staat soll zwar, in seiner Organisation, nach Verfassung, Regierung und Verwaltung, 1) alles entfernen und beseitigen, was die Wohlfahrt und Glückseligkeit seiner Staatsbürger hindern und zerstören könnte, und 2) Gesetze geben und Anstalten gründen, welche die Wohlfahrt der Staatsbürger befördern (worüber theils die Staatswirthschaft, theils die Cultur- und Wohlfahrtspolizei das Nähere enthält); allein 1) er vermag, bei aller seiner Macht, die Glückseligkeit der Staatsbürger nicht zu bewirken, geschweige zu erzwingen, wenn diese nicht selbst die dafür dargebotenen Mittel ergreifen, und 2) darf er auch, nach der Vernunft, den Zweck der Wohlfahrt und der Glückseligkeit (wie die *Eudämonisten* thaten, welche ihre Politik auf den Grundsatz der Glückseligkeit bauten,) nicht als den höchsten Zweck des Staates aufstellen, weil die unbedingte Herrschaft des Rechts der erste Zweck des bürgerlichen Vereins bleibt, welchem die Wohlfahrt der Staatsbürger insofern als zweiter Zweck beigeordnet ist, inwiefern das Streben nach Glückseligkeit und der Genuß und die Vermehrung derselben mit dem unbedingten Zwecke des Rechts vereinigt werden kann. — Nach dieser Ansicht wird also die Wohlfahrt der Staatsbürger keinesweges von der Organisation des Staates ausgeschlossen; sie kann aber auch in den drei wesentlichen Bestandtheilen der Staatsorganisation, in der Verfassung, Regierung und Verwaltung, nicht geboten, sondern nur berücksichtigt, und alles, was dieselbe hemmen würde, muß aus der

Reihe der Maasregeln des Staates ausgeschlossen werden *).

15.

a) Die Verfassung des Staates, als erster Bestandtheil der Organisation desselben.

Es gehört dem philosophischen Staatsrechte an, aus Grundsätzen der Vernunft die Begründung des Staates aus einem Urvertrage **), und aus die-

*) In demselben Sinne sagt Fr. v. Geng (Histor. Journal, 1800, Febr. S. 116 f.): „Nur allzu oft wird die Rangordnung der gesellschaftlichen Zwecke verkehrt, der unbestimmte, seiner Natur nach unbestimmte, Begriff des allgemeinen Wohls auf die höchste Stelle erhoben, und tausend willkürlichen Maximen, die dieser Begriff in die Gesellschaft einführt, die oberste Bedingung selbst, die Unverletzlichkeit des Rechts aufgeopfert. So lange man sich aber vor dieser gefährlichen Verirrung bewahrt; so lange man nur den Maximen der Wohlfahrt nicht den obersten Platz, oder gar die ausschließende Herrschaft einräumt; so lange ist es erlaubt, und im practischen Raisonement sogar nothwendig, den Gesichtspunct der Wohlfahrt abgesondert von dem Gesichtspuncte der Rechte zu behandeln, und jede gesellschaftliche Einrichtung mit einem doppelten Maasstabe zu messen.“

**) Fr. v. Geng (Histor. Journal, 1799, Nov. S. 278 ff.) sagt: „Sollten auch alle Staaten, die je existirt haben, ihre Entstehung dem Zufalle oder der Gewalt verdanken; so verliert der höhere Titel, das Recht, dennoch seine Ansprüche auf sie nicht. Es ist keine willkürliche Hypothese, sondern ein Gebot der Vernunft, ihren rechtlichen Ursprung zu präsumiren, und gleichsam zu postuliren; und es

son die Lehrer von dem eingalnen Theilen der höchsten Gewalt, der gesetzgebenden und voll-

ist die Bedingung ihrer rechtlichen Sicherheit, daß stets so in ihnen verfahren werde, wie es die Voraussetzung eines solchen Ursprungs mit sich bringt. Da nun für eine Gesellschaft freier und zuvor unabhängiger Wesen kein anderer rechtlicher Ursprung gedacht werden kann, als der, welcher von Verträgen abstammt; so muß man nothwendig die rechtliche Existenz der Staaten von einem Vertrage unter den Mitgliedern derselben ableiten. Die Idee dieses Vertrages, welchem man den richtigen und ehrwürdigen Namen des gesellschaftlichen Vertrages gegeben hat, ist nicht geradehin als eine Entdeckung der neuern Zeiten zu betrachten. Sie war schon den aufgeklärten Staatsmännern des Alterthums nicht ganz fremd; sie schwebte, mehr oder weniger entwickelt, jedem vor, der mit dem Worte Staat einen Begriff, wie unvollkommen er auch seyn mochte, zu verbinden suchte. Sie zum deutlichen Bewußtseyn zu erheben, war einer spätern Periode aufbeswahrt. Im achtzehnten Jahrhunderte haben Locke und Rousseau die ersten entscheidenden Schritte nach diesem Ziele hin gethan. Ihre Schriften, die Quellen vieler Weisheit neben großen Irrthümern, zogen die Theorie des gesellschaftlichen Vertrages aus der Kindheit hervor. Aber die wichtigste Eroberung in diesem Gebiete überließen sie ihren Nachfolgern. Es war die, welche den gesellschaftlichen Vertrag der Reihe der zufälligen Verträge entriß, und zum Range eines nothwendigen erhob. Die dahin hatte man diesen Vertrag von Motiven der Klugheit abgeleitet; jetzt sah man ihn aus dem reinen, vollständig entwickelten Begriffe des Rechts hervorgehen; man überzeugete sich, daß jedes der Rechts erwerbende fähige Wesen befugt seyn müsse, die ihm ähnlichen, zur Abschließung eines gesellschaftlichen Vertrages zu zwingen. Dieser letzte Schritt ist uns

ziehenden, so wie die allgemeinen Bedingungen für jede rechtliche Verfassung abzuleiten (Staatsr. S. 10—19.). Die Staatskunst, welche nach allen an ihrem Eingange stehenden Grundsätzen des Rechts von dem Staatsrechte abhängt, hat blos in Beziehung auf einen gegebenen Staat, nach den örtlichen Verhältnissen, nach den vorherrschenden Zeitbedürfnissen, nach dem erreichten Grade der Cultur des Volkes, das im Staate lebt, und nach der vorhandenen geschichtlichen Unterlage seiner bisherigen Verfassung, die in der Geschichte vorliegenden einzelnen Gestaltungen der Staatsverfassungen aufzustellen, gegen einander zu halten, und zu prüfen, um, nach dem gemeinschaftlichen Maasstabe des Rechts und der Klugheit, das auszumitteln, was dem gegebenen Staate in Hinsicht der Verfassung, als des ersten wesentlichen Bestandtheils der Organisation, entspricht.

Die Staatskunst erklärt daher die ursprünglichen Rechte des Menschen entweder für ausdrücklich in die Verfassung aufzunehmende rechtliche Grundbestimmungen derselben, oder doch für die, aus dem Natur- und Staatsrechte hervorgehende, unveränderliche Grundlage der Verfassung, welche bei derselben stillschweigend vorausgesetzt wird. Dahin gehört zunächst das Recht auf persönliche

langbar das Werk der neuern Philosophie der Deutschen und eins ihrer trefflichsten Resultate gewesen. Der gesellschaftliche Vertrag ist die Basis der allgemeinen Staatswissenschaft. Eine richtige Vorstellung von diesem Vertrage und seinen unmittelbaren Wirkungen ist das erste Erforderniß zu einem reinen Urtheile über alle Fragen und Aufgaben der Politik."

Freiheit (welches in der Verfassung Großbritanniens durch die sogenannten Habeas-Corpus-Acte ausgesprochen ist), mit Abschaffung der Leibeigenschaft^{*)}, Sklaverei, Eigenhörigkeit, und der ungemessenen und gemessenen Frohnen^{**)} (doch letztere

*) Friedrich 2 (in s. hinterlass. Werken, Th. 6, S. 60.): „Es gibt in den meisten Staaten Europas Provinzen, wo die Bauern dem Acker angehören, und Knechte ihrer Edelleute sind. Dies ist unter allen Zuständen unstreitig der unglücklichste, und der, wogegen die Menschheit am meisten sich empöret. Gewiß ist kein Mensch geboren, um der Sklave seines Gleichen zu seyn. Man verabscheut mit Recht einen solchen Mißbrauch.“

**) Friedrich 2 (hinterl. Werke, Th. 6, S. 49): „Das alte Lehnssystem, welches vor einigen Jahrhunderten in Europa beinahe allgemein war, hatte seinen Grund in den Eroberungen der Barbaren.“ — Der Minister Freih. v. Stein schrieb in seinem Circulare an die obersten Behörden der preussischen Monarchie, als er das Ministerium niederlegte: „Der letzte Rest der Sklaverei, die Erbunterthänigkeit, ist vernichtet, und der unerschütterliche Pfeiler jedes Throns, der Wille freier Menschen, ist gegründet. Die Städte sind für mündig erklärt. — Sobald das Recht, die Handlungen eines Mitunterthans zu bestimmen und zu leiten, mit einem Grundstücke ererbt oder erkauft werden kann, verliert die höchste Gewalt ihre Würde, und im gekränkten Unterthan wird die Anhänglichkeit an den Staat geschwächt. Nur der König sey Herr, und sein Recht übe nur der aus, dem er es jedesmal überträgt. Die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit ist bereits eingeleitet. — Bestimmte Dienste, die der Besitzer des einen Grundstückes dem Besitzer des andern leistet, sind an sich zwar kein Uebel, sobald persönliche Frei-

gegen Entschädigung der Berechtigten); das Recht auf Gleichheit vor dem Gesetze; mit Aufhebung aller einzelnen Bevorrechtungen; das Recht der Freiheit des Gewissens, anerkannt in den gleichmächtigen Rechten aller im Staate bestehenden Kirchen (Staatsrecht S. 38—40); die zweckmäßige geographische Einteilung des Staatsgebietes nach dem Maasstabe der Gesamtbewölkung und der in den einzelnen Provinzen anzuwendenden Verwaltungsbehörden (Staatsr. S. 26.), und die Aufstellung der Bedingungen, unter welchen das Staatsbürgerrecht erworben wird, oder verloren geht (Staatsst. S. 20—23.) Da mit dem letzten Gegenstande die staatsrechtliche Lehre von den verschiedenen Ständen im Staate in genauester Verbindung steht; so gehört es der Staatskunst ausschließend an, die Grundsätze des Rechts und der Klugheit über das Verhältniß der erblichen Stände, oder des Adels, zu den übrigen aufzustellen.

16.

Die erblichen Stände im Staate.

So viel auch im Allgemeinen gegen das Daseyn

heit dabei statt findet. Diese Dienste führen aber eine gewisse Abhängigkeit und willkürliche Behandlung der Dienenden mit sich, die dem Nationalgeiste nachtheilig ist. Der Staat braucht nur die Möglichkeit der selben (so wie er auch die Gemeinheitstheilungen befördert) gesetzlich festzustellen, so daß ein jeder Ansehung unter bestimmten Bedingungen verlangen kann. Dies wird hinreichen, um bei dem Fortschritte des Volkes die Dienstpflichtigen zu veranlassen, von jener Befugniß Gebrauch zu machen.

eines erblichen Standes (des Adels) und gegen die staatsbürgerlichen Vorrechte desselben, besonders in neuern Zeiten, geschrieben, und selbst im Sturme der französischen Revolution beides mit einem Nachstreiche aufgehoben worden ist; so bestätigt es doch die Geschichte, daß in allen gesitteten Reichen und Staaten des Alterthums und der neuern Zeit — nur unter verschiedenartigen Formen und Gestalten — ein Patriciat; ein Adel, ein erblicher Stand getroffen ward. So wie nun überhaupt im Staate jeder rechtliche Besitz und jedes rechtliche Eigenthum gesichert und heilig seyn muß; so auch der rechtliche Besitz eines ererbten Namens und eines ererbten Eigenthums. Nach Grundsätzen des Rechts muß daher die erbliche persönliche Würde, so wie das Grundeigenthum mit den darauf ruhenden Rechten, im Staate gewissenhaft anerkannt werden *); auch ist es zweckmäßig (wenn gleich nicht an sich nothwendig), daß in Staaten, wo ein Erbadel besteht, derselbe in einer eigenen Kammer **) durch gewählte Mitglieder aus seiner Mitte vertreten werde.

*) Fr. v. Senz (histor. Journal, 1800, Jan. S. 18.) sagt: „Zwischen dem erblichen Besitze einer Würde und dem erblichen Besitze eines Grundstückes ist keine Spur eines rechtlichen Unterschiedes zu finden. Ohne der einzigen wahrhaft widerrechtlichen Ungleichheit die Thore zu öffnen, darf man überhaupt nie von einem Eigenthume sprechen, das mehr oder weniger Eigenthum, als ein anderes, wäre.“

**) So meint es auch v. Jakob (Hist. in d. Stud. der Staatswissenschaften, S. 208. f.); „Wo ein Erbadel vorhanden ist, und wo derselbe erhalten werden soll; da muß er eine eigene Kammer bilden, um verhindern zu können, daß ihm seine Vorzüge nicht ge-

Aller eben so wenig darf in der Staatstunft übersehen werden, daß der Adel nicht in die Mitte zwischen den Fürsten und die übrigen Staatsbürger sich stellen darf, weil, außer der geheiligten Person des Regenten, jedes andere Individuum im Staat zugleich Staatsbürger und Unterthan ist; und, weil außer den persönlichen Vorzügen eines erblichen Standes, (wohin auch die Befähigung zu Hofämtern gehört,) besondere staatsrechtliche Vorzüge desselben (z. B. ausschließende Berechtigung zu gewissen Staatsämtern, Ausnahmen von den im Staate bestehenden bürgerlichen und Strafgesetzen u. s. w.) Ungerechtigkeiten gegen die übrigen Staatsbürger seyn würden.

Da übrigens die Rechte und Vorzüge des Adels auf einer geschichtlichen Unterlage beruhen; so lehrt auch dieselbe Geschichte, in Hinsicht des aus dem Lehnssysteme hervorgegangenen neu europäischen Adels, daß demselben — bis zur Zeit der Entdeckung des Schießpulvers und der Einführung der stehenden Heere — die ausschließende Verpflichtung zum Kriegsdienste, und deshalb die Befreiung von andern Leistungen an den Staat, namentlich von den — in den Zeiten des Mittelalters an sich

nommen werden. Aber eben so notwendig ist in einem solchen Lande eine Kammer der Gemeinen, wenn der Erbadel nicht die Macht haben soll, die Gemeinen zu unterdrücken, und alle Lasten auf sie zu wälzen. Soll aber eine Adels- und Gemeinensammer neben einander bestehen; so müssen die Privilegien des Adels so gemäßigt seyn, daß sie weder dem Vermögen oder Erwerbe der übrigen Volksklassen hinderlich fallen, noch die Selangung zu höhern Würden und Ehrenstellen ihnen unmöglich machen.“

sehr unbedeutenden — baaren Abgaben zusam. Daraus ergibt sich für die Staatskunst; daß sie den mit solchen Befreiungen bevorrechteten Stand nur gegen Entschädigung dafür *) zur gleichmäßigen Besteuerung in Hinsicht aller frühern und beibehaltenen Abgaben im Staate ziehen dürfe, daß aber bei Steuern und Abgaben, welche erst die neuesten Bedürfnisse des Staates herbeigeführt haben, der ältere Rechtstitel der Befreiung, oder der Entschädigung dafür, von selbst wegfällt.

Endlich hat der Adel in den jüngern europäischen Reichen nie den Charakter der Kasten (d. h. völig geschlossener Stände), wie in mehreren Reichen des Alterthums, und noch jetzt in Indien und China, angenommen; wodurch seine Stellung gegen die übrigen Stände im Staate weniger drückend und Eifersucht erregend geworden ist. Allein eine höchst schwierige Frage der Staatskunst bildet es: ob die (seit der Einführung des Briefadels gesteigerte) Vermehrung des Erbadeis rathsam sey, wenn gleich das Recht der Ertheilung des Adels von Seiten des Regenten unbestreitbar ist; und ob nicht vielmehr die, in Groß-

*) Fr. v. Genß (hist. Journ., 1800, Jan. S. 35.):
 „Die Realprivilegien (bei den Abgaben, bei dem Güterbesitze, bei der Theilnahme an allgemeinen Landeslasten u. s. w.) repräsentiren Gerechtigkeiten, die in frühere Verfassungen, zuweilen in ein graues Alterthum hinauf steigen, oder sie beruhen auf Verträgen. Es wäre wünschenswerth, daß eine weise Gesetzgebung nach und nach alle Privilegien dieser Art auf rechtmäßigen und gerechten Wegen aufheben könnte; so lange sie aber vorhanden sind, darf man nicht vergessen, daß sie unter die Rechte gehören.“

britannien thatsächlich bestehende, Beschränkung des Geburtsadels auf die erstgebohrnen Söhne adlicher Familien *) selbst der Würde, dem Glanze und dem bürgerlichen Wohlstande der nachgebohrnen Söhne solcher Familien höchst vortheilhaft seyn würde, weil mit der Verarmung des Adels die denselben durch eine sorgfältige Erziehung zu Theil gewordene Verfeinerung der äußern Sitten und des Geschmacks allmählig sich vermindern muß. — Die Errichtung großer Majorate aber da, wo sie

*) Dies ist der Vorschlag von Krug (die Fürsten und die Völker in Ihren gegenseitigen Forderungen dargestellt, Leipz. 1816. 8. S. 58 ff.), womit er einen zweiten verbindet: „Anerkennung des Verdienstadels in jedem durch persönliche Eigenschaften und dem Staate geleistete Dienste ausgezeichneten Staatsbürger.“ — Sollte aber dieser zweite Vorschlag in Staaten nöthig seyn, wo — wie schon in mehreren geschieht — jeder nur nach innerm Verdienste zu den eigentlichen Staatsämtern gelangt? Ist nicht schon dieses Gelangen zu höhern Staatsämtern Anerkennung des wahren Verdienstes? Warum soll noch damit der persönliche (nicht forterbende) Adel verbunden werden, da ohnedies in jedem gut organisirten Staate der bürgerliche Rang von der Stellung jedes einzelnen Staatsamtes zu dem Zwecke des Ganzen abhängen muß, und nie ein bloßer Titel ohne Amt, so wie wieder von der andern Seite kein wichtiges Amt ohne einen, die Würde desselben sinnlich bezeichnenden, Titel und Rang, gegeben werden darf! — So sagt Friedrich 2 (hinterl. Werke, Th. 6, S. 66.): „Um zu verhindern, daß die Nationalisten nicht verberbt werden, muß der Fürst unaufhörlich aufmerksam seyn, nur das persönliche Verdienst auszuzeichnen.“

nicht schon bestehen, ist eine Ungerechtigkeit gegen die nachgeborenen Söhne adlicher Familien, und in volkswirtschaftlicher Hinsicht verwerflich.

Untersuchungen über den Geburtsadel und die Abgibtkeit seiner Fortdauer im neunzehnten Jahrhundert. Von dem Verf. des neuen Leviathan (Buchholz). Berl. 1807. 8.

17.

Verschiedenheit der Verfassungen nach politischen Rücksichten.

1) in Beziehung auf ihre Entstehung.

Jede Verfassung ist an sich ein Grundvertrag*), der über alle wesentliche Bedingungen des innern Staatslebens zwischen dem Regenten und dem Volke abgeschlossen wird. Es folgt daraus von selbst, daß zwischen beiden ein sittliches Verhältniß angenommen, d. h. der Kreis der Rechte und Pflichten des Regenten, so wie der Kreis der Rechte und Pflichten des Volkes, in der Verfassung festgesetzt wird (**).

*) Fr. v. Senz (hist. Journ. 1800, Jan. S. 19 ff.): „Eine jede Verfassung, deren Rechtmäßigkeit auch nur präsumirt werden kann, d. h. eine jede, die nicht der Grundbedingung des gesellschaftlichen Vertrages widerspricht, ist an und für sich gerecht. Gerechtigkeit ist das eigentliche Wesen einer Staatsverfassung. Gerechtigkeit ist ihre Bestimmung und ihr Zweck; die Form ist nichts, als ein Mittel. Auch die fehlerhafteste aller Constitutionen hat die Präsumtion für sich, daß sie das Recht beabsichte.“

**) Es darf an diesem Orte die Aeußerung Friedrichs 2., der in den meisten seiner Länder mit unumschränkter Macht regierte, über die Verfassung des Fürstenthums Neuchâtel nicht übergangen wer-

Befragen wir aber die Geschichte über die Entstehung der Verfassungen; so stellt sie für die Staatskunst folgende Ergebnisse auf:

1) die Verfassung wird entweder gegeben von dem Regenten als ein Ausfluß seiner Regentengewalt (sogenannte octroyirte Verfassungen — dahin gehört die constitutionelle Charte Ludwigs 18 vom Jahre 1814; die bayrische und badensche Verfassung vom Jahre 1818; die Verfassung, welche Kaiser Alexander *) dem Königreiche Polen im J. 1815 gab);

den, welche sich in einem Brief an Voltaire vom 20. Sept. 1771. (hint. Werke, Th. 9, S. 325 ff.) findet: „Die Conventionen, auf welche das dortige Volk seine Freiheit und seine Privilegien gründet, sind mir ehrwürdig, und ich schlicße meine Macht in die Grenzen ein, die es selbst bestimmt hat, als es sich meinem Hause unterwarf.“ Wären dem erhabenen Fürsten diese Conventionen nicht „ehrwürdig“ gewesen; so würden die 40,000 Bewohner des Fürstenthums dieselben nicht haben vertheidigen können gegen den König, besonders in einer Zeit, wo in den meisten europäischen Staaten die Formen unbeschränkter Monarchieen bestanden.

*) Als der Kaiser am 27. Apr. 1818 den Reichstag des Königreiches Polen zu Warschau eröffnete, sagte er in seiner Rede: „Repräsentanten des Königreiches Polen! Eure Hoffnungen und meine Wünsche werden erfüllt. Das Volk, zu dessen Repräsentanten Ihr berufen seyd, erfreut sich endlich eines volksthümlichen Daseyns, verbürgt durch Einrichtungen, welche die Zeit reifte und heiligte. Verweiset Euern Zeitgenossen, daß die liberalen Institutionen, deren auf immer geheiligte Grundsätze man mit den umstürzten Lehren, welche in unsern Tagen die

2) oder sie wird, als ein Grundgesetz, von dem Regenten den Stellvertretern des Volkes vorgelegt, und von diesen, nach geschickener Prüfung ihrer einzelnen Bestimmungen, angenommen (so z. B. die Weimariſche Verfaſſung; die Verfaſſung des Königreichs der Niederlande u. a.);

3) oder sie wird gemeinſchaftlich von dem Regenten und den Stellvertretern des Volkes berathen und angenommen (so z. B. die Verfaſſung des Königreichs Norwegen, des Königreichs Württemberg *), des Großherzogthums Heſſen);

4) oder sie wird ausschließlich von den Stellvertretern des Volkes entworfen, und dem Regenten zur Annahme vorgelegt (so z. B. die Verfaſſung Schwedens vom J. 1809; die Verfaſſung der ſpaniſchen Cortes vom J. 1820; die Verfaſſung der portugieſiſchen Cortes vom J. 1822).

geſellſchaftliche Ordnung mit einer fürchterlichen Kataſtrophe bedrohten, zu verwechſeln ſucht, kein gefährliches Blendwerk ſind, ſondern daß ſie, mit Redlichkeit ins Werk geſetzt und vor allem mit reiner Abſicht nach einem erhaltenden und für die Menſchheit nützlichen Ziele geleitet, ſich vollkommen mit der Ordnung vertragen, und in Gemeinſchaft mit dieſer die wahre Wohlfahrt der Völker bewirken.“

- *) So ließ am 13. Jul. 1819 der König von Württemberg den Ständen durch den Miniſter von der Läche erklären: „Sein Herz äußere noch immer den Wunſch, daß Würtbergs neue Verfaſſung aus einem freien und freudigen Einverſtändniſſe des Volkes mit ſeinem Regenten hervorgehen möge.“

Da die geschichtliche Unterlage mehrerer Verfassungen in die Zeiten des Mittelalters zurückreicht; da ferner die mannigfaltig verschiedenen örtlichen Verhältnisse, ja selbst augenblicklich eingetretene Bedürfnisse, bei der Entstehung der Verfassungen nicht selten den Ausschlag geben; da endlich die Völker und Staaten in Hinsicht der rechtlichen Gestaltung ihres innern Lebens sehr von einander verschieden sind; so kann an sich keine dieser Verfassungen der andern vorgezogen werden. Die Staatskunst haftet dabei blos an drei Puncten: die Entstehung der Verfassung geschehe auf rechtllichem Wege; sie werde vom Regenten und Volke, als gültiger Grundvertrag, freiwillig und rechtlich angenommen; sie entspreche den vorhandenen Bedürfnissen eines Volkes und Staates für die neue Gestaltung seines innern Lebens. — Allein, sobald die Staatskunst die in dieser Hinsicht vorliegenden geschichtlichen Thatsachen berücksichtigt; sobald findet sie, daß gewöhnlich die von den Volksvertretern entworfenen und dem Regenten blos zur Annahme vorgelegten Verfassungen die Rechte des letztern, namentlich seinen Antheil an der gesetzgebenden Gewalt *), zu sehr

*) Fr. v. Genß (Hist. Journ. 1800, Febr. S. 127): „Jede Constitution, welche der Regierung keinen wesentlichen Antheil bei der Gesetzgebung einräumt, ist schon im Augenblicke ihre Entstehung dem Untergange gewidmet; jede Constitution, in welcher die Regierung wesentlich bei der Gesetzgebung concurrenzt, gehört in die Klasse der ausführbaren. Sie kann in tausend Nebenstimmungen ihrer Organisation den Keim der Zerstörung enthalten; aber es ist kein fundamenteller Widerspruch in ihren Grundlagen vorhanden.“

beschränken, deshalb an organischen Fehlern leiden, und selten dauerhaft sind; daß die sogenannten octroyirten Verfassungen gewöhnlich die meiste innere Einheit ihrer Theile haben, wenn sie gleich nicht auf dem Wege des Vertrages entstanden sind; und daß die von dem Regenten den Volksvertretern vorgelegten und von diesen geprüften und angenommenen, oder gemeinschaftlich von beiden entworfenen Verfassungen dem staatsrechtlichen Begriffe eines Grundvertrages am meisten entsprechen.

(Fr. v. Genz (hist. Journal, 1799, Nov. S. 287 f.): „Sobald von Rechtmäßigkeit die Rede ist, darf keine Verfassung verworfen werden, die dem gesellschaftlichen Vertrage nicht widerspricht. Nur die, in welcher die Gesetzlosigkeit Princip wäre, verdiente unrechtmäßig zu heißen“ — und S. 310.: „Die große Aufgabe, einem Staate durch seine Verfassung einen hohen Grad von Sicherheit gegen Willkühr und schlechte Gesetze zu verleihen, kann nur durch die Weisheit, vielleicht nur durch die Weisheit einiger Wenigen gelöst werden.“)

Unter den vielen, in neuester Zeit erschienenen, Schriften über Verfassung dürften folgende die wichtigern seyn:

Willh. Egt. Krug, über Staatsverfassung und Staatsverwaltung. Königsb. 1806. 8.

Benj. de Constant, Betrachtungen über Constitutionen, über die Vertheilung der Gewalten und die Vürgschaften in einer constitutionellen Monarchie. Aus dem Franz. v. J. J. Stolz. Bremen, 1814. 8.

(Minister v. Wangenheim), die Idee der Staatsverfassung, in ihrer Anwendung auf Westem.

bergs alte Landesverfassung, und den Entwurf zu deren Erneuerung. Frankfurt am Main, 1815. 8. — Derselbe, über die Trennung der Volksvertretung in zwei Abtheilungen. Frankfurt. 1816. 8.

Herrn. Wilh. Ernst v. Keyserlingk, über Repräsentation u. Repräsentativverfassungen. Oden. 1815. 8. — Benzenberg, über Verfassung. Dortmund, 1816. 8.

Jac. Sigism. Beck, von den Formen der Staatsverfassung. (3 Programme.) Kofstok, 1816 f. 4.

Ueber Verfassungsvertrag, Verfassungsformen und die Wirksamkeit ständischer Versammlungen. Wiesbaden, 1817. 8.

Christn. Fr. Schloffer, ständische Verfassung, ihr Begriff, ihre Bedingung. Frankfurt a. M. 1817. 8.

Heinr. Eberh. Otto Paulus, philosophische Beurtheilung der von Wangenheimischen Idee der Staatsverfassung und einiger verwandten Schriftst. Selbst. 1817. 8.

E. A. Zum-Bach, Ideen über Recht, Staat, Staatsgewalt, Staatsverfassung und Volksvertretung, mit besonderer Beziehung der letztern auf die preussischen Rheinprovinzen. 2 Th. Köln, 1817. 8.

Jul. Schmelzing, einige Betrachtungen über den Begriff und die Wirksamkeit der Landstände, nach den Principien des allgemeinen und natürlichen Staatsrechts. Rudolst. 1818. 8.

Regent und Volk. Oder welche Constitution muß der preussische Staat haben? Berl. 1818. 8.

(v. Gager), Politie, oder der Staaten Verfassungen. Stuttg. 1819. 8.

Worauf beruht die Nützlichkeit einer Nationalrepräsentation; in Buchholz, Journal für Teutschland, 1815, Febr. S. 185 ff. — Noch einige Gedanken über Repräsentativverfassung und deren Einführung. Ebd. 1819. Sept. S. 85 ff. — Schlafs sel zum Verfassungswerke; Ebd. 1822, Januar.

Arn. Mallinckrodt, über Verfassung; in Wolf Seiten, July, 1819.

Krug, über die Einführung neuer Verfassungen; in der Wtnerwa, 1822, August, S. 282 ff.

18.

2) in Beziehung auf ihre innern Bestimmungen.

Nach ihren innern Bestimmungen sind die Verfassungen verschieden:

a) nach dem in ihnen ausgesprochenen rechtlichen Verhältnisse zwischen der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt;

b) nach dem Grundsatz der Ernennung der Volksvertreter, ob aus der numerischen Gesamtheit des Volkes, oder nach Ständen;

c) nach der Vertheilung der Volksvertreter in eine oder in zwei Kammern; und

d) nach den in der Verfassung ausdrücklich festgesetzten Rechten und Pflichten der Volksvertreter.

19.

F o r t s e t z u n g.

Ueber das verfassungsmäßige Verhältniß zwischen der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt, und über den Grundsatz der Ernennung der Volksvertreter.

Das Verhältniß zwischen der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt ist in einigen Verfassungen so bestimmt, daß entweder die Volksvertreter allein die gesetzgebende Gewalt üben, und der Regent, als Oberhaupt der vollziehenden Gewalt, ganz von dem Antheile an der Gesetzgebung ausgeschlossen ist (z. B. in der spanischen und portugiesischen Verfassung); oder daß der Regent

ausschließend die Initiative der Gesetze übt, und den Volksvertretern bloß die Annahme oder Verwerfung der vom Regenten ausgehenden Gesetze zusieht; oder daß beide gemeinschaftlich die Initiative der Gesetze üben (wie in der britischen Verfassung). Wenn die erste Form des Verhältnisses entschieden die fehlerhafteste und verderblichste ist; so scheint die dritte Form (Staatsr. §. 27.) eben so den Grundsätzen der Vernunft, wie den Bedürfnissen der Völker am meisten zu entsprechen.

Die Ernennung der Volksvertreter (Staatsr. §. 28.) kann entweder nach der numerischen Gesamtheit des Volkes, oder nach Ständen geschehen. Man nennt gewöhnlich die erste Form, wo in der Verfassung bloß die Gesamtzahl der zu wählenden Volksvertreter und die Wahlart derselben angegeben ist, die Wahl aber lediglich dem Zutrauen der Wähler zu den zu Erwählenden, ohne Rücksicht auf besondere Stände und besondere bürgerliche Verhältnisse, überlassen bleibt, das repräsentative, hingegen die zweite Form das ständische System, wo nach den verschiedenen Ständen und Berufsarten die Zahl derer in der Verfassung bestimmt wird, welche aus jedem einzelnen Stande in dem Kreise der Volksvertreter erscheinen soll. Das erste System ist im Ganzen nur da angenommen worden, wo im Sturme einer Revolution alle aus dem Lehnssysteme hervorgegangene Unterschiede der Stände völlig vernichtet wurden.

Das zweite System *), dessen geschichtliche

*) Ueber den Unterschied von Landständchaft und Nationalrepräsentation; in Buchholz Journ. für Teutschland, 1815, Juny, S. 303 ff.

Unterlage in die ersten Zeiten der Gestaltung der aus dem Lehnssysteme hervorgegangenen Staatsformen zurückreicht, brachte Anfangs nur die Inhaber der höchsten geistlichen Würden und die adlichen Grundeigentümer, in der Folge auch die Vertreter der Städte, und nur in Schweden bereits in dem zweiten Viertel des sechzehnten Jahrhunderts (unter Gustav Wasa) selbst die Vertreter des Bauernstandes in die Nähe des Regenten. Da im Ablaufe der Jahrhunderte manche Formen dieses Systems — nicht aber die rechtlichen Unterlagen des Systems selbst — theils mit den wesentlichen Veränderungen im Lehnssysteme; theils mit den Fortschritten der Cultur aller Stände im Volke und mit der Verbreitung des Wohlstandes über die verschiedensten Klassen der Staatsbürger, veraltet waren; so sind auch in den meisten neuen ständischen Verfassungen die Unvollkommenheiten in den frühern Formen der ständischen Vertretung beseitigt worden. Außer in der schwedischen Verfassung wird aber in keiner neugegebenen der geistliche Stand *) besonders vertreten. An die Stelle der bloß adlichen Repräsentanten ist die Vertretung des größern Grundbesitzes überhaupt gekommen. In der Reihe der städtischen Abgeordneten hat man allen gebildeten Mitgliedern des Bürgerstandes den Ein-

*) Eine besondere Vertretung des geistlichen Standes verlangten neuerlich: Herm. Eberh. Silo. Paulus, in s. allgemeinen Grundsätzen über das Vertreten der Kirche bei Ständeversammlungen, mit besonderer Beziehung auf Württemberg. Heidelb. 1816. 8. — und noch stärker: Jon. Sanderoff, über den innerlich notwendigen Zusammenhang der Staats- und Kirchenverfassung. Ronneb. 1818. 8.

tritt eröffnet, und in mehrern andern ständischen Verfassungen ist der Bauernstand zu einer besondern Vertretung aus seiner eigenen Mitte gelangt, weil er im Ganzen andere Interessen geltend zu machen hat, als der größere Grundbesitzer. So hat man das Mangelhafte der veralteten ständischen Vertretung verbessert und gemildert, und doch zugleich die durchgreifenden Veränderungen und die Schwierigkeiten vermieden, welche mit dem ersten Systeme, besonders in Hinsicht der Wahlformen, unvermeidlich verbunden sind. —

Allein über die neue Gestaltung der ständischen Verfassung selbst stimmen weder die, als Thatsachen der neuesten Zeitgeschichte vorliegenden, Verfassungen, noch die Theoretiker der Staatskunst überein. Die beiden Hauptansichten der letztern sind:

a) Es muß zwischen dem unbeweglichen und beweglichen Eigenthume im Staate unterschieden und beides vertreten werden. Mit dem ersten ist das Erhaltungsprincip im Staate verbunden, und durch dasselbe wird das Beharrliche im Staate repräsentirt; mit dem letzten ist das Bewegungs- und Vervollkommnungsprincip im Staate gegeben, und durch das bewegliche Eigenthum wird das Fortschreitende, das Veränderliche im Staate repräsentirt. Die erste Klasse von Staatsbürgern, welcher das unbewegliche Grundeigenthum, namentlich auf dem Lande, zugehört, bildet in der politischen Welt eine Kraft der Trägheit, welche die Staaten in ihrer Bahn festhält. Dagegen ertheilt das bewegliche Eigenthum seinen Besitzern weniger Vorliebe für das Alte, weniger Anhänglichkeit an das Bestehende,

mehr Neigung zu neuen Combinationen, zu Veränderungen aller Art. Dabin gehören zunächst die Gewerb- und Handeltreibenden, und die Künstler. — Sie würden rückschreiten, wenn sie nicht beständig fortschritten *). (Mit Folgerichtigkeit geht daraus die Eintheilung dieser beiden Hauptstände im Staate in zwei Kammern hervor.)

b) Nicht das Eigenthum im Staate, so wichtig auch dasselbe und namentlich die Eintheilung desselben in das unbewegliche und bewegliche ist, sondern die erreichte Cultur der Staatsbürger, und die verschiedenartige Ankündigung die-

*) Am erschöpfendsten und geistvollsten hat dieses System aufgestellt und durchgeführt Fr. Ancillon in s. Schrift: über die Staatswissenschaft, Berl. 1820. 8. S. 98 ff.; nur dürften in der ausführlichen Deduction dieses Systems zwei Sätze nicht bewiesen werden können: „daß diejenigen, die kein Eigenthum besitzen, eigentlich Fremdlinge im Lande wären, und als Reisende betrachtet werden könnten,“ und „daß der Wehr- und Lehrstand keine eigentlichen Stände wären, weshalb auch beide nicht zur besondern Vertretung sich eigneten.“ Allerdings kann der Wehrstand, nach seiner wesentlichen Grundlage des unbedingten Gehorsams und der strengen Subordination, nicht süglich als besonderer Stand in die Reihe der zu vertretenden Stände aufgenommen werden, obgleich einzelne Mitglieder der desselben, besonders wenn sie Grundeigenthum besitzen, in die Reihe der Grundeigenthümer eintreten können; warum sollen aber die selbstständigen und unabhängigen Mitglieder des gelehrten Standes nicht eben so gut, wie Handwerker, Kaufleute und Künstler, zur Vertretung sich eignen? Ist das Leben in der Idee nicht so viel im Staate werth, als das Leben auf dem Comptoir?

fer Cultur, entscheidet über die Kraft und Blüthe, so wie über den Fortschritt des innern Staatslebens. Nur da wird dieser Fortschritt sichtbar, wo alle Hauptzweige der Cultur vorhanden sind, und mit sich im Gleichgewichte stehen. Dieses Gleichgewicht hängt aber ab von der gleichmäßigen Vertretung jener Hauptzweige der Cultur, so daß kein Theil des innern Staatslebens vor dem andern mehr oder weniger begünstigt erscheint. Die Cultur zerfällt zunächst in zwei Hauptgattungen: in die sinnliche und in die geistige. Zur ersten werden hauptsächlich die physischen Kräfte des Menschen, zur zweiten die geistigen erfordert. Die erste zeigt sich in dem Anbaue des Bodens nach dem größern und kleinern Grundbesitze; die zweite in dem Anbaue der Gewerbe, des Handels, der Kunst und Wissenschaft. Daraus ergeben sich die vier Klassen, welche — wenn alle Hauptinteressen im Staate gleichmäßig vertreten werden sollen, — vertreten werden müssen: 1) das größere Grundeigenthum; 2) das kleinere Grundeigenthum (des Bauernstandes); 3) die städtischen Gewerbe (Manufacturen, Fabriken, Handel); 4) die Intelligenz im Staate (in den Kreisen der Wissenschaft und Kunst). In die Reihen der letzten gehören zugleich die Mitglieder des geistlichen Standes und die Erzieher. — So gewiß nun auch unter den Grundeigenthümern wissenschaftlich gebildete Männer, und unter den Handelsleuten und Gelehrten sich einzelne Grundbesitzer finden werden, weil diese vier Hauptberufsarten in gesitteten Staaten in der Praxis weit inniger unter sich verbunden sind, als in der Theorie; so scheint doch,

für die gleichmäßige Vertretung aller Hauptinteressen im Staate, eine gleichmäßige Anzahl von Stellvertretern aus jedem dieser Stände zur Vertretung des gesammten Volkes berufen werden zu müssen. (Staatsr. S. 28.) *

- *) Dieser Ansicht folgt besonders Krug in s. Schrift: das Repräsentativsystem, Leipz. 1816. 8. Er nennt die Art der Vertretung im Repräsentativsysteme die mathematische, die im ständischen Systeme die dynamische. Die erste beruht, nach ihm, auf dem statischen Princip der Seelenzahl, und bestimmt daher arithmetisch das Verhältniß der Stellvertreter zum Volke; die zweite hingegen auf dem politischen Princip der Wichtigkeit, und bestimmt daher das Verhältniß der Stellvertreter zum Volke nach dem politischen Werthe und Range gewisser Klassen von Staatsbürgern. Er gesteht (S. 45 ff.) der letztern den Vorzug für alle teutsche Bundesstaaten zu; nur daß er für die Aufnahme des Bauernstandes, für die Erweiterung des Ritterstandes durch die Ausdehnung der Vertretung auf alle Besitzer von Rittergütern, und in Hinsicht der Geistlichkeit sich folgendermaßen erklärt: „Die Geistlichkeit bildete sonst einen besondern Stand, theils wegen ihres Grundeigenthums, theils aber und vorzüglich als Repräsentant der höhern Intelligenz, weil sie ausschließlich im Besitze der Wissenschaft und Kunst war. Die Geistlichkeit hat aber im Laufe der Zeiten ihr Grundeigenthum größtenteils verloren, besonders in protestantischen Ländern, und Wissenschaft und Kunst ist auch den Laien in solchem Maße zu Theil geworden, daß Viele derselben in dieser Hinsicht nicht nur eben so, sondern noch mehr gebildet sind, als die Geistlichkeit selbst. Sie kann also nicht mehr als ausschließliche Repräsentation der höhern Intelligenz gelten, und muß sich daher in politischer Hinsicht an diejenigen anschließen,

Was die in der Verfassung festzusetzende Gesamtzahl der Volksvertreter betrifft; so ist im Allgemeinen der Mittelweg zwischen dem Zuviel und dem Zuwenig der angemessenste. Eine Uebersahl von Volksvertretern dehnt die Verhandlungen und Abstimmungen in die Länge und Breite; eine zu kleine Zahl kann leicht in ihren Ansichten und Aussprüchen einseitig werden. Dazu kommt, daß, bei der Festsetzung der Gesamtzahl der Volksvertreter, die Gesamtzahl der Bevölkerung des Staates berücksichtigt werden muß, indem bei großen Staaten nicht derselbe mathematische Grundsatz, wie bei den mittleren und kleinen angewandt werden darf. Denn wenn z. B. bei einem Staate von zwei Millionen Menschen die Gesamtzahl der Volksvertreter am zweckmäßigsten auf Hundert (25 aus jedem Stande) festzusetzen seyn dürfte, während ein Staat von nur 200,000 Menschen Gesamtbevölkerung wenigstens 30 Vertreter bedürfte; so würde derselbe Maasstab, auf Reiche von 30 — 50 Mill. Menschen angewandt, eine zweckwidrige Uebersahl von Volksvertretern geben.

Wenn übrigens örtliche Rücksichten für die Wahl der Volksvertreter in einzelnen neuen Verfassungen zu dem Grundsatz geführt haben, daß man aus der

welche mit ihr setzt den Besitz der höhern Güter des Lebens theilen. Dieser Stand wird folglich nicht blos die Geistlichen, sondern alle Gelehrte, wozu auch die wissenschaftlich gebildeten Künstler gehören, umschließen müssen. Die Theilnahme der Gelehrten an der Volksvertretung ist aber an sich nothwendig, damit man bei den Verathungen über Geld und Gut nicht das höhere Interesse der Wissenschaft und Kunst aus den Augen verliere.“

Reihe der Grundbesitzer und der Gewerb- und Handeltreibenden nur solche wählen dürfe, welche zu den Höchstebesteuerten gehören; so hat diese Bestimmung weder einen rechtlichen, noch einen zureichenden politischen Grund. Denn nach der Vernunft sind alle sätlich-mündige Staatsbürger (Staatsr. S. 14.) gleich berechtigt zur politischen Freiheit und also auch zur Volksvertretung, und nach der Staatskunst ist es wenigstens zweifelhaft, ob die Entrichtung von 100 Franken mehr an jährlichen Steuern ein größeres Interesse an den heiligen Angelegenheiten des Vaterlandes, und eine größere individuelle Fähigkeit und Tauglichkeit zur Volksvertretung begründe. *)

*) Zwar in unmittelbarer Beziehung auf Preußen, zur gleich aber nach allgemeinen Grundsätzen, erklärte sich der Minister v. Stein, bei der Niederlegung seines Ministeriums, in einem Circulare vom 24. Nov. 1808 an alle obere Staatsbehörden über eine allgemeine Nationalrepräsentation. „Heilig war mir und bleibe uns das Recht und die Gewalt unsers Königs. Damit aber dieses Recht und diese unumschränkte Gewalt das Gute wirken kann, was in ihr liegt, sollen es mir nothwendig, der höchsten Gewalt ein Mittel zu geben, wodurch sie die Wünsche des Volkes kennen lernen, und ihren Bestimmungen Leben geben kann. Wenn dem Volke alle Theilnahme an den Operationen des Staates entzogen wird; wenn man ihm sogar die Verwaltung seiner Communalangelegenheiten entzieht, kommt es bald dahin, die Regierung theils gleichgültig, theils in einzelnen Fällen in Opposition mit sich zu betrachten. Daher der Widerstreit, oder wenigstens Mangel an gutem Willen bei Aufopferung für die Existenz des Staates. — Mein Plan war: jeder active Staatsbürger, er besitze 100 Hufen oder Eine, er treibe Landwirthschaft, Fabrication

Auf gleiche Weise muß die Staatskunst über die Nothwendigkeit der Errichtung von Provinzialständen^{*)}, vor der Bildung allgemeiner Reichsstände, entscheiden. Da, wo bereits Provinzialstände seit Jahrhunderten bestehen, spricht der Grundsatz der Rechtmäßigkeit und der geschichtlichen Begründung für sie; nur müssen sie, nach ihrer Stellung zu den Reichsständen, bestimmt und zweckmäßig organisirt werden. Da, wo ein Staat, als Ganzes, aus vielen einzelnen, der Cultur und frühern Verfassung nach sehr ungleichartigen, Theilen und Provinzen erwachsen ist, die vielleicht noch überdies durch geographische Lage, Clima und äußere Verhältnisse sehr verschiedenartige Interessen haben, scheinen Recht und Klugheit die Errichtung von Provinzialständen dringend zu verlangen. Da aber, wo entweder die Kleinheit des Staates fast gar keine getheilten Provinzialinteressen hervortreten läßt, oder wo in großen Staaten Provinzialstände nie bestanden haben, oder schon seit Jahrhunderten untergegangen sind, scheint — bei einer bereits ins öffentliche Leben getretenen allgemeinen Repräsentation — die Begründung neuer Provinzialstände nicht zu den politischen Bedürfnissen zu gehören.

Eine der schwierigsten Aufgaben der Staatskunst bleibt das Wahlgesetz, welches die Grundbedingungen für die Wählenden und Wählbaren aufstellt^{**)}; doch ist diese Aufgabe in Staaten

oder Handel; er habe ein bürgerliches Gewerbe, oder sey durch geistige Bande an den Staat geknüpft, habe ein Recht zur Repräsentation."

*) Buchholz, über Provinzialstände, in f. Journale für Teutschland, 1819, Oct. S. 220 ff.

***) Viel Treffendes über die Wahlform hat v. Kotzeb

mit ständischer Vertretung weniger schwierig, als in denen, wo die Zahl der Vertreter aus der Gesamtmasse der Staatsbürger gewählt wird. Im Ganzen müssen ländliche und örtliche Rücksichten dabei vorwalten; doch läßt sich im Allgemeinen festsetzen:

a) daß das Wahlgesetz durch eine vorausgehende zweckmäßige Gemeinde- und Kreis-Verfassung^{*)}, als practische Vorschule eines öffent-

in s. Ideen über Landstände, (Karlsru. 1819., 8.)
S. 76 ff.

*) So ist es in Bayern und Wirtemberg geschehen. Von England sagt Ancillon (über die Staatswissenschaft, S. 92): „In England sind die Gemeinden und Municipalverfassungen, in den Städten der innige Verband der Corporationen, ihre Rechte, ihre repräsentativen Formen, und das mit der Mannigfaltigkeit dieser gesetzmäßigen Vereine so innig verwebte Mannigfaltige des Gemeinrechts, das eigentliche Princip des Gemeinns und Staatslebens. Dieses ist der wahre Schlüssel zum Räthsel der Dauer und der Festigkeit des britischen Reiches, trotz seiner Gebrechen, die aus der Ungleichheit des Vermögens, des Ganges der Gewerbecultur, und der äußersten Spannung aller Federn entstehen. Allein diese herrlichen Einrichtungen bilden eine feste und in einander greifende Gradation der Interessen und der Äußerungen der politischen Thätigkeit; bilden Schulen der öffentlichen Thätigkeit und des Gemeinns, in welchen und durch welche man sich allmählig vom Besondern zum Allgemeinen erhebt; bilden kleine geschlossene Ganze, die, weit entfernt die Kraft des großen Gesamtganzen zu schwächen oder zu brechen, ihm zu Stützpunkten und Nahrungsquellen dienen.“ — Vergl. Stumpf darüber, daß das Gemeinwesen der Verfassung vorausgehen müsse, in der All. Zeit. 1818, N. 354.

lichen und stellvertretenden Gesamttwezens, sehr erleichtert wird (sobald nämlich die einzelne Gemeinde durch Gemeindeabgeordnete, der Verein der Gemeinden durch Amtsdeputirte, und die Provinz durch Landräthe vertreten wird). Denn die Gemeinde ist der Uebergang, wodurch die Familie sich zum Staate erweitert, und umgekehrt, die Staatsverfassung in das häusliche Leben der Bürger eindringt;

b) daß die gleichmäßige Vertretung aller wesentlichen Interessen im Staate wichtiger ist, als eine zu sehr ins Einzelne und Kleinliche getriebene Bestimmung der Wahlfähigkeit und der Wahlart, besonders nach der Abhängigkeit der Wahlfähigkeit von einer hohen Besteuerungsquote;

c) daß das Wahlgesetz von der einen Seite alle Antriebe der politischen Glücksritter verhindere, auf der andern aber die Freiheit der Bewerbung und der Wahl nicht lähme *).

d) daß das Wahlgesetz keinen Volksvertreter vor zurückgelegtem dreißigsten Lebensjahre und nie auf Lebenszeit (sondern höchstens auf 5 — 6 Jahre) zu wählen verstatte, so wie die Volksvertreter nach gewissen Serien austreten müssen, damit nie mehr als höchstens ein Drittel der ganzen Versammlung aus Neugewählten bestehe. Doch muß jeder austretende Volksvertreter von neuem gewählt werden können;

e) daß die Regierung zwar im Ganzen das Wahlgeschäft, im Geiste der Verfassung, leite und unter Aufsicht behalte, nie aber selbst sich einmische

*) Ancillon S. 91.

und einschreite, außer im Falle der Verletzung der verfassungsmäßigen Formen.

Der letzte wesentliche Punct bleibt, daß die durch rechtliche Wahl ernannten Volksvertreter, nach ihrer Zusammentretung, nicht mehr als bloße Vertreter ihres besondern Standes, oder ihrer Provinz und ihres Wohnorts, sondern als die Gesamtvertreter des ganzen Volkes sich betrachten, dessen allgemeine Interessen wahrnehmen, ohne doch die besondern Interessen darüber zu vernachlässigen, und daß sie nie eine kleinliche, individuelle oder örtliche Rücksicht durchführen, sondern vorurtheilsfrei und leidenschaftlos das gemeinsame Vaterland bei jeder Berathschlagung und bei jeder Abstimmung im Auge und im Herzen behalten.

Eine solche Volksvertretung würde ihre Bestimmung ganz verkennen, wenn sie sich als eine verfassungsmäßig gebildete Opposition gegen die Regierung betrachtete. Denn wenn es gleich einzelne Gegenstände geben kann, worüber die Volksvertreter andere Ansichten haben, als die Regierung; so ist doch die förmliche Opposition gegen die Regierung nur das letzte Mittel der Volksvertreter, in dem einzigen Falle, wenn die Regierung etwas entschieden Ungerechtes, oder die Wohlfahrt des Staates notwendig Zerstörendes, beharrlich verlangte, und durch keine Gegenvorstellungen davon abzubringen wäre. Nach ihrer verfassungsmäßigen Bestimmung soll vielmehr durch die Volksvertretung die Gesammtintelligenz im Staate in der Nähe des Thrones versammelt, die Eintracht und das Einverständniß zwischen Regierung und Volk dadurch öffentlich erneuert, bestätigt und versinnlicht, die bürgerliche und politische Freiheit für die Zukunft

gesichert, durch die vielseitigste Berathung der Gesetze der Einseitigkeit derselben vorgebeugt, so wie jedes wahrhaft gegründete Bedürfnis des Volkes zur Sprache gebracht werden *). Deshalb ist es dringend nöthig, daß die Minister des Regenten bei allen Berathungen der ständischen Versammlung anwesend sind, um Aufschluß und Belehrung zu geben; nur bei der Abstimmung von den Ständen würde die Gegenwart der ersten und höchsten Räte des Regenten nicht selten das freie Urtheil hindern. —

Ob endlich die Stellvertreter des Volkes jährlich, oder nur nach dem Ablaufe gewisser

*) Ansellon, S. XXII f. besonders aber S. 86. „Es wäre ein sehr beschränkter, kleinlicher und falscher Gesichtspunct, wenn man in einer Monarchie die repräsentativen Formen, welche den Thron umgeben, und zu seinem Glanze wie zu seiner Festigkeit beitragen, nur als Hemmketten der Regierung betrachten wollte. Sie sollen nicht eine todtte Schranke abgeben, die im Nothfalle der etwa durchbrechenden Macht Widerstand leisten kann, sondern die Kraft der öffentlichen Macht vermehren, und selbst ein Lebensprincip seyn. Als solche bewähren sich immer gut berechnete repräsentative Formen. Sie bringen die Regierung und das Volk in enge Verührung, und begründen oder vermehren ihr wechselseitiges Zutrauen. Sie öffnen den Talenten und dem Gemeinfinne eine gesetzmäßige Bahn, und bilden eine wahre Pflanzschule, in welcher die Regierung die herrlichsten Werkzeuge vorfindet. Es reifen im öffentlichen Leben künftige Staatsmänner. Bevor die Verwaltung ihnen übergeben wird, hat man die Zeit und die Mittel gehabt, dieselben zu beobachten, zu beurtheilen, zu erproben, und ehe sie die ersten Aemter bekleiden, sind sie dem Volke vortheilhaft bekannt.“

Jahre sich versammeln, ob hiemit für besondere Zwecke und eingetretene Bedürfnisse außerordentliche Versammlungen derselben von der Regierung berufen, und unter welchen Verhältnissen entweder bleibende, oder, in der Zwischenzeit der allgemeinen Versammlungen, für wichtige Fälle einberufene, ständische Ausschüsse zusammentreten und mit der Regierung sich berathen sollen, kann in der Staatskunst nie im Allgemeinen festgesetzt, sondern muß entweder in der einzelnen Verfassung vorgesehen und bestimmt, oder dem Ermessen der Regierung überlassen werden. Denn allerdings können Thronveränderungen, bevorstehende Kriege, und ähnliche große politische Vorgänge, die außerordentliche Zusammenberufung der Stände, so wie bedeutende Erschütterungen im innern Volksleben (z. B. beim plötzlichen Sinken des Staatskredits, bei nöthig gewordenen Anleihen, bei aufzulegenden neuen Steuern u. s. w.) die Versammlung eines ständischen Ausschusses veranlassen. — Weit übrigens in allen Staaten die Gestaltung des Staatshaushalts in neuern Zeiten zu den wichtigsten öffentlichen Angelegenheiten gehört; so scheint namentlich in größern Staaten und Reichern, wo jährlich das Budget geordnet werden muß, weil die Masse und Größe der Ausgaben in solchen Staaten unmöglich auf mehrere Jahre im Voraus sich berechnen läßt, eine jährliche Zusammenkunft der Stände dringendes Bedürfnis zu seyn. Allein in kleineren Staaten, deren Haushalt leichter zu übersehen und zu ordnen ist, kann wohl die Zeit von drei Jahren zur Wiederversammlung der Stände hinreichen; nur dürfte ein Zeitraum von sechs Jahren, bei dem gegenwärtigen raschen Wechsel der Verhältnisse im innern Volksleben, zu weit hinausgerückt

erscheinen. — Je größer aber der Antheil der Volksvertreter an allen wichtigen Staatsangelegenheiten (namentlich an der Gesetzgebung) ist; desto schwieriger bleibt es, im Voraus die Dauer der Versammlung zu bestimmen. Allein sobald der Regierung verfassungsmäßig das Recht zusteht, diese Dauer, bei anerkannten Bedürfnissen, zu verlängern; sobald wird auch die (weder zu gedehnte, noch zu übereilte) Betreibung und Beendigung der öffentlichen Geschäfte, bei einer in der Verfassung bestimmten Zeit für die Dauer der Versammlung, nicht leiden. Damit übrigens die Volksvertreter über die zu verhandelnden Gegenstände eine deutliche Uebersicht gewinnen, die Protocolle gewissenhaft abgefaßt und öffentlich bekannt gemacht, weitläufige und von dem Gegenstande abweichende Erörterungen vermieden, und von dem Präsidenten der Versammlung theils die einzelnen Mitglieder in Ordnung erhalten, theils die für einzelne Gegenstände zu ernennenden Ausschüsse gewissenhaft controlirt werden können, ist es nöthig, daß im Voraus durch die Verfassung, oder durch ein besonderes Gesetz, die Form des Geschäftsganges in der ständischen *) Versammlung genau bestimmt werde.

*) Für diesen Zweck sind zwei Werke brauchbar: 1) *Traité ou Theorie des Geschäftsganges in deliberirenden Volksständeversammlungen* von *Jerem. Bentham*. Nach dessen hinterl. Papieren bearbeitet von *St. Dumont*. Erlang. 1817. 8. und 2) *Thom. Jefferson* (acwesenen nordamerikan. Präsidenten) *Handbuch des Parlamentarrechts, oder Darstellung der Verhandlungsweise und des Geschäftsganges beim englischen Parlament und beim Congresse der vereinigten Staaten von Nordamerika*. Uebersetzt und mit Anmerkungen von *Leop. v. Hennig*. Berl. 1819. 8.

20.

F o r t s e t z u n g :

über die Vertheilung der Volksvertreter
in Kammern.

Zu den wichtigsten und schwierigsten Aufgaben, welche die Staatskunst zu lösen hat, gehört die Entscheidung der Frage: ob die Volksvertreter in Einer oder in zwei Kammern sich versammeln sollen? eine Frage, die in neuerer Zeit nicht ohne Leidenschaftlichkeit, und, was noch schlimmer ist, nicht immer mit befriedigender Gründlichkeit von beiden Theilen, die darüber stritten, beantwortet worden ist.

So viel gilt als philosophisch-geschichtliche Prämisse: 1) daß es an sich nicht gegen den Zweck des Staates und gegen den Zweck der Volksvertretung verstößt, wenn alle Volksvertreter zu Einer Versammlung vereinigt werden; 2) daß namentlich in kleineren Staaten (z. B. mit einer Bevölkerung, welche 500,000 Menschen nicht übersteigt,) zwei Kammern überflüssig seyn würden; und 3) daß in Staaten, wo ein Senat, als Reichscollegium, mit bestimmten Rechten besteht, eine erste Kammer weniger Bedürfnis ist, als wo ein solches bleibendes — die erste Kammer ersetzendes — Collegium fehlt.

Allein, außer andern minder ausreichenden Gründen, spricht für die gesetzliche Begründung einer ersten Kammer:

1) das Recht — daß nämlich in Staaten, wo ein erblicher Stand in dem Adel besteht, dieser auch besonders und selbstständig, doch in Verbindung mit einer verhältnismäßigen Anzahl gleich gro-

ßer Grundbesitzer (wenn diese auch zufällig nicht den persönlichen Adel besäßen), vertreten werden müsse;

2) die Geschichte — welche theils in dem Verhältnisse der Patricier und Plebejer in Roms bessern Zeiten ein ähnliches Verhältniß aufstellt, theils in der Verfassung Großbritanniens und Nordamerikas, theils in dem (freilich noch jungen) Daseyn der Pairskammer in Frankreich die Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit zweier neben einander bestehende Kammern bestätigt.

Zwar muß, bei tieferer Bekanntschaft mit der Geschichte, zugestanden werden, daß in eigentlichen Freistaaten zwei Kammern seyn müssen, weil in Freistaaten die Staatsverwaltung von der Staatsverfassung nach einem andern Standpuncte, als in monarchischen Staaten, getrennt ist, und das zu vollziehende Gesetz von zwei über dasselbe einverständenen Behörden ausgehen muß, wenn anders dem republikanischen Despotismus gesteuert werden soll. Dies beweiset Rom, wo man den Senat als das Oberhaus, und das Volk mit seinen Tribunen als das Unterhaus betrachten muß; und dasselbe beweisen die einzelnen nordamerikanischen Freistaaten, die sämmtlich — mit alleiniger Ausnahme von Vermont — zwei Kammern haben. Allein was in Freistaaten Bedürfniß, nach dem Zeugnisse der Geschichte, ist, dürfte nicht geradezu auch in Monarchieen, und namentlich in erblichen Monarchieen, wesentliches Erforderniß seyn, weil hier das Bleibende und Feste in dem erblichen Monarchen und in seinem wesentlichen Antheile an der Gesetzgebung enthalten ist. Doch wo Recht und Geschichte, die beiden Hauptquellen aller Staatskunst, gleichmäßig für eine politische Aufgabe sich erklären; da kann, namentlich

in größern Staaten mit einer Bevölkerung von mehreren Millionen, besonders aber in den großen Reichen, mit einer Bevölkerung, welche 10 Mill. Menschen übersteigt, — kein Zweifel über ihre Zweckmäßigkeit und Möglichkeit vorwalten. Dazu komme, daß die Geschichte in neuern Zeiten gezeigt hat, daß in Frankreich die Verfassung vom Jahre 1791 mit Einer Kammer unhaltbar war, und daß die neuesten Verfassungen Spaniens und Portugals mit Einer Kammer weder die Gährungen im Innern gehoben, noch das Ausland beruhigt haben, besonders auch deshalb, weil die geschichtlich vorkiegenden Verfassungen mit Einer Kammer die königliche Macht in Hinsicht auf die Gesetzgebung bloß auf ein suspendirendes Veto beschränken; was aber an sich keine nochwendige Bedingung einer Staatsverfassung mit Einer Kammer ist, wie dies z. B. die Weimarsche Verfassung nach ihren einzelnen Bestimmungen beweiset.

Allein sobald einmal die Frage, ob zwei Kammern in einem Staate bestehen sollen, thatsächlich entschieden ist; sobald muß auch die Staatskunst das gegenseitige Verhältniß beider Kammern gegen einander festsetzen. In Hinsicht der Organisation beider Kammern gehören in die zweite Kammer die freigewählten Stellvertreter der drei Stände: der städtischen Gewerbe, der Pfleger der Wissenschaft und der Kunst, und des Landmannes; in die erste Kammer hingegen theils die Prinzen des regierenden Hauses, theils eine bestimmte Anzahl erblicher Grundbesitzer, theils eine gewisse Anzahl mit lebenslänglicher Theilnahme an der ersten Kammer vom Regenten ernannter Pairs aus den weltlichen und geistlichen Großen des Reiches. Nur

darf, nach der Gesamtzahl ihrer Mitglieder, die erste Kammer verhältnißmäßig nie so zahlreich seyn, als die zweite.

In Hinsicht der Stellung beider Kammern gegen einander selbst und gegen den Regenten, muß der Antheil beider Kammern an der Gesetzgebung durch die Verfassung bestimmt bezeichnet werden, so daß es am rathsamsten scheint, wenn die von der zweiten Kammer ausgehenden Vorschläge zu Gesetzen zuvor von der ersten Kammer angenommen oder verworfen, oder geprüft und verändert werden, bevor sie zur Kenntniß des Regenten kommen, und wieder die von der ersten Kammer gemachten Anträge zu Gesetzen zuvor auf gleiche Weise der zweiten Kammer vorgelegt werden, bevor der Regent über deren Annahme oder Verwerfung entscheidet; doch so, daß — wie es Grundzug der großbritannischen Verfassung ist — das Budget zunächst Angelegenheit der zweiten Kammer bleibt. Gehet aber der Gesetzesvorschlag von dem Regenten aus; so muß die Verfassung bestimmen, welche Vorschläge zunächst der ersten Kammer, und welche zunächst der zweiten Kammer vorgelegt werden sollen.

Nun kann es zwar geschehen, daß durch die Verhandlungen zweier Kammern über einen Gesetzesvorschlag die Entscheidung selbst etwas verzögert wird; allein man kann auch erwarten, daß durch die zweimalige völlig unabhängige Verhandlung darüber der Gegenstand von allen Seiten erwogen, und mit möglichster Umsicht und Reife des Urtheils über ihn entschieden wird.

Der Charakter und die Bestimmung der Volksvertreter in der zweiten Kammer, so wie ihre Stellung gegen das Volk, aus dessen Mitte sie gewählt

wurden, verlangt; daß alle Verhandlungen der zweiten Kammer öffentlich sind, außer wenn der Wille des Regenten, in einzelnen Fällen, eine geheime Berathschlagung über irgend einen wichtigen Gegenstand ausdrücklich verlangt. Eben so liegt in den Berathschlagungen der ersten Kammer an sich kein Grund; weshalb ihre Sitzungen geheim seyn müssen, wenn gleich die Praxis in den meisten Staaten dafür entschieden hat. Wenigstens müssen ihre Beschlüsse zur öffentlichen Kunde gelangen, wenn gleich bei ihren Verhandlungen die Zuhörer ausgeschlossen, und die Protocolle ihrer Verhandlungen, nicht wie bei der zweiten Kammer, vollständig zur Deffentlichkeit gelangen sollten *).

Bei wichtigen Berathungen, namentlich über das Budget, dürfte, — sobald zwischen beiden Kammern ein wesentlicher Widerspruch statt fände, — theils eine Vereinigung beider Kammern zur Ausgleichung der verschiedenen Ansichten, theils ein Sammeln der Stimmenmehrheit in beiden Kammern gemeinschaftlich, der rechtlichste und zweckmäßigste Ausweg seyn. **)

Nach dieser Entwicklung der politischen Lehre von der Bildung zweier Kammern und von ihrem gegenseitigen Verhältnisse, dürfen die übrigen Gründe

*) Fr. Buchholz, Sollen die Verhandlungen einer Nationalrepräsentation öffentlich seyn, oder nicht? in s. Journale für Teutschland, 1815, Apr. S. 513 ff. (ist im Ganzen dafür.)

**) Namentlich ist dieser Ausweg in der Württembergischen Verfassung vom 25. Sept. 1819 §. 177. und §. 181. gesetzlich vorgeschrieben.

für oder wider zwei Kammern nur kurz berührt werden. So hat man die Nothwendigkeit zweier Kammern deshalb behauptet, weil die erste Kammer das Erhaltungsprincip, die zweite das Bewegungs- und Vervollkommnungsprincip im Staate vertrete; — und weil es nöthig sey, daß dem in der zweiten Kammer vorherrschenden demokratischen Princip in dem aristokratischen Princip der ersten Kammer ein Gegengewicht gegen über gestellt werde, oder, was dasselbe sagt, daß die Wahlrepräsentation des Volkes des Gegengewichts in der Geburtsrepräsentation bedürfe. Allein dagegen läßt sich erwiedern, daß in der Wirklichkeit des öffentlichen Volkslebens die Sonderung des Erhaltungs- und des Vervollkommnungsprincips nicht so scharf, wie in der Theorie, hervortrete, um das eine und das andere zum Grundcharakter der ersten und der zweiten Kammer zu erheben. Denn warum sollten nicht auch Individuen mit der festen Richtung auf das Erhaltungsprincip in der zweiten Kammer, und Individuen mit dem sichtbaren Streben nach dem Vervollkommnungsprincip in der ersten Kammer angetroffen werden können? — Eben so mag wohl in einigen Reichen, besonders in solchen, welche erst vor kurzem aus dem Sturme einer Revolution und aus der Erinnerung an bestandene republikanische Formen hervorgegangen sind, der Gegensatz des demokratischen und aristokratischen Principis in der öffentlichen Ankündigung nicht abgelaugnet werden; allein man würde gegen die Geschichte verstoßen, wenn man z. B. von dem Parlamente Großbritanniens geradezu behaupten wollte, daß in der Pairskammer das aristokratische, und in der Kammer der Gemeinen das demokratische Princip den

vorherrschenden Charakter bildete. Dies wird schon durch die zweckmäßige Stellung des brittischen Adels gegen das Volk verhindert. Uebrigens bleibt, bei jener Voraussetzung, immer noch die Frage übrig, ob — dafern wirklich ein absoluter Gegensatz in der Richtung beider Kammern irgendwo statt fände — die Wohlfahrt des Ganzen durch eine so gestaltete Volksvertretung in zweien Kammern zu erreichen möglich wäre, und ob dann nicht notwendig zuletzt dieselbe gewaltsame Auflösung der bestehenden Trennung, wie zwischen dem Rathe der Fünfhundert und dem Rathe der Alten in der dritten Verfassung Frankreichs, erfolgen würde? — Warum suchen doch überhaupt die Theoretiker zwischen beiden Kammern, Gegensatz, da nur durch ihre gemeinschaftliches Wirken zu Einem Zwecke, zu dem allgemeinen Zwecke des Staates, welchem beide Kammern angehören, die Harmonie des Ganzen, und die höhere Kraft des innern Volkslebens vermittelt werden kann! Oder, angenommen, daß wirklich die erste Kammer bloß erbliche Standesinteressen beabsichtigte, und die allgemeinen Interessen des ganzen Staates vernachlässigte; würden dann wohl die Millionen ihrer Mitbürger, denen jene Richtung der ersten Kammer nicht unbekannt bleiben könnte, mit Zutrauen und Achtung auf sie blicken und sich für ihre Absichten und Beschlüsse erklären?

Noch willkürlicher scheint die Annahme derer zu seyn, welche behaupten, daß in einer repräsentativen Verfassung Regierung und Volk als im Gegensatz gedacht werden müßten, und daß es folglich eines dritten vermittelnden Etwas (einer Pairskammer) bedürfe, um beide in ihren Schranken und in ihren rechten Bahnen zu er-

halten. Denn wenn wirklich irgendwo ein Staat wäre, in welchem Regierung und Volk im Gegenseitigen ständen; würde da eine Pairskammer es vermögen, diesen Gegenseitigen aufzuheben? Soll sie etwa gegen die Regierung im erforderlichen Falle sich erklären? — Und steht nicht in jedem zweckmäßig organisirten Staate die Regierung über beiden Kammern? Gehören etwa die Mitglieder der ersten Kammer weniger zu dem Volke, wie die der zweiten? Stehen sie über dem Gesetze? — Gerade, wenn eine Pairskammer sich zwischen den Regenten und das Volk stellen wollte; würde sie den thatsächlichen Beweis ihrer Gefährlichkeit führen; denn nur da, wo der Regent und die Volksvertreter in allen großen und entscheidenden Angelegenheiten übereinstimmen, wird das Recht im Staate herrschen, und das im Staate lebende Volk die möglichst höchste Cultur erreichen und die möglichst größte Wohlfahrt genießen.

Für Eine allgemeine Volksvertretung haben sich neuerlich erklärt: v. Kottek, Ideen über Landstände etc. S. 64 ff. — Votum eines freien deutschen Mannes gegen Errichtung eines Oberhauses; in Luden's Nemesis, 8 B. 4 St. S. 552 ff. — Von den Ideen, welche den verschiedenen Abtheilungen der Nationalrepräsentation in Kammern zum Grunde gelegt werden können; in Buchholz Journal für Deutschland, 1815, Mai, S. 122 ff., wo vorzüglich geschichtlich durchgeführt wird, wie wenig die Nachahmung der zwei Kammern im britischen Parlamente für andere Staaten sich eigne. — v. Kretin, in f. Abhandlungen über wichtige Gegenstände der Staatsverfassung und Staatsverwaltung. München, 1816. 8. (in der dritten Abhandlung von der Nationalrepräsentation.) —

Heinr. Eberh. Gtlo. Paulus, philosophische Beurtheilung der von Wangerheimischen „Idee der Staatsverfassung.“ Heidelb. 1817. 8. — Auch Krug, in f. Repräsentativsysteme, S. 60 ff. erklärt sich gegen die Nachahmung des brittischen Parlaments in dieser Hinsicht. — Nachteile des Zweikammersystems, im Oppositionsblatte, 1819, N. 208—210 und Ebd. 1819, Beilage N. 62.

Für zwei Kammern erklären sich: (v. Wangerheim) in der Idee der Staatsverfassung; — Benj. de Constant (der Concipient der Zusätze vom 22. Apr. 1815 zu der vierten franzöf. Verfassung) in f. Betrachtungen über Constitutionen, S. 6 ff. — Der Verf. von: Regent und Volk; S. 51 ff. (doch mit Modificationen.) — Buchholz, von der Wichtigkeit der politischen Formen, insbesondere von der Wichtigkeit der Theilung des Parlaments in zwei Kammern; in f. Journale für Teutschland, 1818, Nov. S. 384 ff. — Derselbe, noch einige Gedanken über Repräsentativverfassungen und deren Einführung; in f. Journale für Teutschland, 1819, Sept. 85 ff. und Fortsetzung, Oct. S. 206 ff. — Derselbe, über die angeblichen Nachteile des Zweikammersystems; Ebd. 1819, Oct. S. 228 ff. — Für zwei Kammern, oder, in Ermangelung der ersten Kammer, für einen Senat, erklärt sich der Vf. der Abhandlung: ein Wort über die Constitutionen großer Staaten; in den europ. Annalen, 1818, St. 8, S. 192 ff. — Eben so stimmt für zwei Kammern der anonyme Vf. der Schrift: Einige entferntere Gründe für ständische Verfassung. Leipz. 1815. 8. — Auch Fr. v. Raumer

(Hermes, St. XII, S. 358 ff.) gehört hieher: „Es ist ein Hauptirrtum unsrer Lage, ständische und repräsentative Verfassungen unbedingt entgegen zu setzen; eine Hauptaufgabe, diese Elemente zweckmäßig zu verbinden. Jede ständische Verfassung, welche blos auf persönlichen und Erbreehten beruht, läßt das Volk gleichgültig zur Seite, oder reizt es sogar zur Feindschaft gegen das Bestehende; jede repräsentative Verfassung, die Nichts ist, als ein Divisionserempel in die Volksmenge, entbehrt aller organischen Gliederung, setzt unnatürlich das Verschiedenartigste gleich, und gewährt, wie die Erfahrung gezeigt hat, nicht die mindeste (?) Sicherheit, daß irgend ein großes Interesse der Nation (Religion, Wissenschaft, Ackerbau, Gewerbe u. s. w.) angemessen und von Sachverständigen vertreten werde. Es ist lächerlich, in unsern Tagen zu behaupten, der Adel sey überall ein väterlicher Beschützer und Vertreter seiner Bauern; es ist unverzeihlich, wenn die Leibeigenschaft und Sklaverei selbst mit christlichen Lebensarten empfohlen wird; aber es ist andrer Seits nicht minder thöricht, dem Sackträger und dem größten Grundbesitzer gleichviel politische Anrechte anzuweisen, aus Abneigung gegen den Erbadel sich dem Geldadel der Juden und Lieferanten willig Preis zu geben, und die geistlichen Angelegenheiten durch Officiere anordnen zu lassen. Persönliche Anrechte und Wahlrechte, ständische Glieder und Repräsentanten können nicht blos, sondern sie sollen und müssen mit einander verbunden werden; das Eine oder das Andere mit unbedingten Anrechten hingestellt, muß Stückwerk bleiben und nachtheilig werden. — Ein Reichstag in der I.

Hauptstadt eines großen Reiches, der Reichsverwaltung gegen über tretend; genügt keinesweges, um auch die niedern Kreise in das gehörige Leben zu rufen. So wie die Schöppen neben dem Schulzen, die Stadtverordneten neben dem Magistrate stehen; so lassen sich heilsam Kreisstände und Landstände organisiren. Aus Provinzialständen muß der Reichstag erwachsen, damit den Gliedern das Haupt nicht fehle; Reichstage hingegen in einem großen Reiche, ohne landschaftliche und Gemeindeeinrichtungen, gleichen einem Haupte, das auf schwachen, oder gar keinen Füßen steht. — In Frankreich scheut man mit Recht demokratische Wahlformen, wobei blos die Köpfe gezählt werden; tadelt aber mit gleichem Rechte aristokratische, welche allen Nachdruck auf die Thaler legen, und von 30 Millionen nur 100,000 Menschen aussondern.“

21.

B e s c h l u ß

über die den Volksvertretern verfassungsmäßig beizulegenden Rechte und Pflichten.

So bedeutend auch die Bestimmungen vieler neuern Verfassungen in Hinsicht der den Volksvertretern beizulegenden Rechte und Pflichten von einander abweichen, weil einige derselben den Kreis dieser Rechte und Pflichten blos auf die Bewilligung der vom Regenten den Ständen vorgelegten Steuern und Abgaben beschränken, andere dagegen die gesetzgebende Gewalt ausschließend den Volks-

vertretern beilegen; so scheinen doch die Vernunft und die Aussagen der Geschichte einen zweckmäßigen Mittelweg zwischen jenen beiden Extremen für die Staatskunst zu vermitteln.

Nach Vernunft und Geschichte dürfte der Umfang der Rechte und Pflichten der Volksvertreter folgender seyn:

1) Zustimmung zu allen im Staate festzusetzenden directen und indirecten Steuern, mit dem Rechte der Aufsicht über die Verwendung dieser Steuern zu dem bezeichneten Zwecke, und — wo möglich — auch, mit dem Antheile an der Vertheilung dieser Steuern auf die einzelnen Provinzen, Bezirke und Gemeinden;

2) das Petitionsrecht (das selbst in auto-kratischen Staaten keinem Unterthan verkümmert wird), theils in Hinsicht der von den Volksvertretern selbst ausgehenden, theils in Hinsicht der ihrer Verwendung und Unterstützung anvertrauten Bitten von Individuen und von einzelnen Gesellschaften im Staate bei dem Regenten;

3) Antheil an der Gesetzgebung, so daß entweder den Volksvertretern gleichmäßig *) mit der Regierung (nach oben aufgestellten

*) Dafür erklärt sich auch Krug, in s. Repräsentativsysteme, S. 73 ff. und fast auf dieselbe Weise v. Rotteck, in s. Ideen über Landstände, S. 21 f., nur daß dieser die höchst wichtige Frage nach der Initiative der Gesetze ganz übergeht, und daß gegen seine Meinung: „bei einem Volke, in dessen Mitte politische Einsicht und politische Tugend haufen, mag den Ständen das Recht der Gesetzgebung unbeschränkt ertheilt werden,“ theils das aus der

Grundsätzen) die Initiative der Gesetze, oder, wenn der Regierung ausschließend die Initiative der Gesetze zukommt, den Volksvertretern das Recht der Prüfung und Annahme der vorgeschlagenen Gesetze zusteht, bevor sie Gesetzeskraft erhalten und im Namen des Regenten als geltende Gesetze bekannt gemacht werden können. Nur gegen die ausschließende Initiative der Gesetze auf Seiten der Volksvertreter, mit einem bloß suspendirenden Veto des Regenten, erklären sich gleich stark die Vernunft und Geschichte. — Wo aber der Regierung das ausschließende Recht der Initiative zukommt, muß wenigstens den Volksvertretern das Recht der Anträge, Vorschläge und Wünsche durch die Verfassung gesichert seyn, weil jede Vertretung zwecklos ist, durch welche nicht die Bedürfnisse, Beschwerden, Hoffnungen und Wünsche des Volkes zur Kenntniß der Regierung, vermittelt des einzigen rechtlichen Organs des Volkes in seinen Vertretern, gelangen können. Besonders müssen alle neue bürgerliche und Strafrechtsgesetzbücher, so wie die Gesetzbücher für das gerichtliche Verfahren und für den Handel, und die eigentlichen organischen (in das öffentliche Staatsleben eingreifenden) Gesetze den Ständen zur Prüfung vorgelegt werden, weil sie, nach ihrer Stellung zu dem Volke, am sichersten beurtheilen können, ob und bis wie weit die von der Regierung vorgeschlagenen Gesetze dem Grade der Cultur und Mündigkeit, und den Bedürfnissen der einzelnen Stände und Klassen des Volkes entsprechen;

Vernunft hervorgehende Souveränitätsrecht des Regenten, theils die Thatfachen der neuesten Geschichte in mehreren Reichen streiten.

4) das Recht der Beschwerdeführung und Anklage in Hinsicht aller wahrgenommenen Mißbräuche der richterlichen und vollziehenden Gewalt, obgleich an der Wirksamkeit beider den Volksvertretern nicht der entfernteste Antheil zukommen darf;

5) das Recht der Mittheilung der von dem Regenten mit dem Auslande abgeschlossenen und die Angelegenheiten des öffentlichen Staatslebens (z. B. den Handel, die Schifffahrt etc.) betreffenden Verträge;

6) das Recht der Oeffentlichkeit ihrer Verhandlungen, theils in Betreff der Oeffentlichkeit ihrer Versammlungen, theils in Betreff der öffentlichen Bekanntmachung ihrer Beschlüsse (dafürk nicht da; wo zwei Kammern bestehen, die Sitzungen der ersten Kammer verfassungsmäßig geheim seyn sollen);

7) das Recht der persönlichen Unverletzlichkeit *) während der Zeit ihrer öffentlichen Wirk-

*) Jefferson, der vormalige Präsident der nordamerikanischen Freistaaten, sagt deshalb: „In einem constitutionell-monarchischen Staate sind der Fürst und die ihm gegen über stehenden Repräsentanten heilig und unverleßlich, in einem republikanischen die Mitglieder der gesetzgebenden Versammlung. Diese Heiligkeit und Unverleßlichkeit besteht darin, daß die Depositare der gesetzgebenden Gewalt, als solche, für ihre Handlungen schlechterdings unverantwortlich sind, und daß sie nicht unter, sondern über dem Gesetze stehen. Die Person des Fürsten, als die personifizierte Idee der Einheit des Staates, bleibt unter allen Umständen unantastbar. Dasselbe gilt von der Unverleßlichkeit der Repräsentantenversammlung, als der vernünftlichen Idee der

samkeit (außer in dem Falle der thatsächlichen Ueberführung eines Verbrechens), und der Unverantwortlichkeit für alle ihre verfassungsmäßigen Anträge und Beschlüsse.

In Hinsicht des Antheils der Volksvertreter an dem oberhoheitlichen Rechte, Krieg anzukündigen und Frieden zu schließen, scheint die brittische Verfassung den zweckmäßigsten Ausweg gefunden zu haben, nach welcher dem Regenten das Recht des Krieges und Friedens ausschließend zusteht, dagegen die Bewilligung der Summen zur Führung des Krieges allein von dem Parlamente abhängt. Dadurch wird die, in vielen Fällen selbst für das Wohl des Volkes nicht rathsame, Bekanntwerdung der Eröffnung eines Krieges vor der Erklärung desselben vermieden, zugleich aber auch von dem Volke nur derjenige Krieg kräftig unterstützt, für welchen die öffentliche Meinung sich erklärt.

In geschichtlicher Hinsicht darf nicht vergessen werden, welche Grundsätze auf dem Wiener Congresse (man vergl. J. Ludw. Klüber's Uebersicht über die diplomatischen Verhandlungen des Wiener Congresses, 3 Abtheilungen, Trkf. am M. 1816. 8. S. 201 ff.) von Oestreich und Preußen über die den Ständen der deutschen Staaten in

Allgemeinheit des Staates. Nur tritt hier der Fall ein, daß einzelne Mitglieder der Versammlung, welche sich eines Verbrechens schuldig machen, allerdings unter das Gesetz gestellt und zur Verantwortung gezogen werden können, weil durch Vergehung eines Verbrechens das einzelne Mitglied von der Versammlung sich lossagt, und dessen Bestrafung nicht als Verletzung der Versammlung betrachtet werden kann."

der neuen Verfassung Deutschlands zu ertheilenden Rechte aufgestellt wurden. Schon in dem ersten von Preußen vorgelegten Entwurfe einer deutschen Bundesverfassung ward auf die Festsetzung eines Minimum der Rechte der Landstände gedrungen, und dieses Minimum in den bestimmten Antheil an der Gesetzgebung, in die Bewilligung der Landesabgaben, und in die Vertretung der Verfassung bei dem Landesherren und dem Bunde gesetzt. Zugleich ward vorgeschlagen, die Stände aus erblichen und gewählten zu bilden. Dieses Minimum wiederholte Preußen am 16. Oct. 1814 in den, im Einverständnisse mit Oestreich und Hannover, entworfenen zwölf Artikeln mit dem Zufase: „daß, außer diesem Minimum, der Bundesvertrag es den Bundesfürsten überlassen solle, ihren Landständen nicht nur ein Mehreres zu bewilligen, sondern auch denselben eine Einrichtung zu geben, welche der Landesart, dem Charakter der Einwohner, und dem Herkommen gemäß sey.“ Endlich bestimmte, am 10. Febr. 1815, Preußen das Minimum von Rechten genauer, welches allen deutschen Landständen, — unabhängig von der Verschiedenheit landständischer Verfassungen in den einzelnen Ländern, — zukommen und namentlich bestehen sollte: 1) in dem Rechte der Mitberathung bei Ertheilung neuer, allgemeiner, die persönlichen und Eigenthumsrechte der Staatsbürger betreffenden, Gesetze; 2) in dem Rechte der Bewilligung bei Einführung neuer Steuern, oder bei Erhöhung der schon vorhandenen; 3) in dem Rechte der Beschwerdeführung über Mißbräuche oder Mängel in der Landesverwaltung,

worauf ihnen die Regierung die nöthige Erklärung darüber nicht verweigern dürfe; und 4) in dem Rechte der Schußung und Vertretung der eingeführten Verfassung bei dem Landesherren und bei dem Bunde.

22.

Ueber Freiheit der Presse.

Die Freiheit des Wortes und der Schrift ist, an sich betrachtet, eine unmittelbare Folge der Freiheit des Gedankens, und diese ist begründet in der ursprünglichen Freiheit des menschlichen Geistes überhaupt, so wie zunächst in der sittlichen Freiheit. Man sollte meinen, wenn Gott dem Menschen die sittliche Freiheit und die freie Sprache, bei dem vorausgesehenen unvermeidlichen Mißbrauche beider, dennoch mittheilte; so müßte auch die Größe beider Güter die denkbaren und die wirklich eintretenden Mißbräuche derselben aufwiegen; und nach derselben Folgerung, müßten auch die Vortheile der Pressfreiheit für die ganze bürgerliche Gesellschaft die Mißbräuche derselben aufwiegen. Diese Ansicht wird noch insofern von der Geschichte bestätigt, inwiefern die Staaten mit großer Pressfreiheit — z. B. Großbritannien, Preußen unter Friedrich 2, Dänemark und Nordamerika — in der geistigen Entwickelung und Cultur, und, durch beide, in allen Theilen des innern Wohlstandes unaufhaltbar fortschritten; so wie die Geschichte gleichmäßig aus sagt, daß durch Freiheit der Presse noch kein Reich bedroht und gestürzt, wohl aber mancher Staat, wenn dem ängstlichen Presszwange zuletzt die Erbitterung der Gemüther und dieser Erbitterung der endliche Ausbruch langverhaltener Affecten folgte,

durch Presszwang in seinem Innern gewaltsam erschüttert ward *).

- *) Friedrich 2 (Hinterl. Werke, Th. 6, S. 63 f.) schrieb im Jahre 1781, als Greis von 69 Jahren: „Wenn man bis zu dem Ursprunge der Gesellschaft hinauf steigt; so ist es einleuchtend genug, daß der Regent schlechterdings kein Recht über die Meinungen der Bürger hat. Müßte man nicht wahnsinnig seyn, wenn man sich vorstellen wollte, daß Menschen zu einem ihres Gleichen gesagt hätten: Wir erheben dich über uns, weil wir gern Sklaven seyn wollen, und wir geben dir die Macht, unsere Gedanken nach deiner Willkühr zu leiten. Sie haben vielmehr gesagt: Wir bedürfen deiner, um die Gesetze aufrecht zu halten, denen wir gehorchen wollen, um weise regieren zu werden, und uns zu vertheidigen. Uebrigens fordern wir von dir Achtung für unsere Freiheit. Dies ist das Verlangen der Völker, wogegen keine Einwendung statt finden kann; und diese Toleranz ist selbst so vorteilhaft für die Gesellschaft, wo sie eingeführt ist, daß sie das Glück des Staates bewirkt.“ — Wenn Friedrich 2 diesen Gegenstand aus dem Standpunkte des Rechts faßte; so nahm ihn Fr. v. Senz aus dem Standpunkte der Politik, in seiner Schrift an Friedrich Wilhelm 3 bei dessen Thronbesteigung (Berl. 1797. 8.) „Von allem, was Fesseln scheint, kann nichts so wenig sie ertragen, als der Gedanke des Menschen. Der Druck, der diesen trifft, ist nicht bloß schädlich, weil er das Gute verhindert, sondern auch, weil er unmittelbar das Böse befördert. Was, ohne alle Rücksicht auf andere Gründe, jedes Gesetz, welches Presszwang gebietet, ausschließend und peremptorisch verdammt, ist der wesentliche Umstand, daß es, seiner Natur nach, nicht aufrecht erhalten werden kann. Wenn neben einem jeden solchen Gesetze nicht ein wahres Inquisitionstribunal wacht; so ist es in unsern Tagen

Wien bei der Uebersetzung des ursprünglichen Rechts der Freiheit der Sprache und der Presse auf

unwandellich, ihm Ansehen zu verschaffen. Die Reich-
thumigkeit, Ideen ins Publikum zu bringen, ist so groß,
daß jede Massregel, die sie beschränken will, vor ihr
zum Gespötte wird. Wenn aber Gesetze dieser
Art auch nicht wirken; so können sie doch erbittern,
— und das ist eben das Verderbliche, daß sie ers-
bittern, ohne zu schrecken. Sie reizen gerade
diejenigen, gegen welche sie gerichtet sind, zu einem
Widerstande, der nicht immer nur glücklich bleibt,
sondern am Ende sogar rühmlich wird. Die arms-
seligsten Producte, denen ihr innerer Gehalt nicht
ein Leben von zwei Stunden sichern würde, drängen
sich in den Umlauf, weil eine Art von Muth mit
ihrer Hervorbringung verknüpft zu seyn scheint. Die
nüchternsten Scribenten fangen an, für helle Köpfe
zu gelten, und die feilsten erheben sich zu Märty-
rern der Wahrheit. Tausend bössartige Insec-
ten, die Ein Sonnenstrahl der Wahrheit und des
Genies verschuecht hätte, schleichen sich jetzt, begün-
stigt von der Finsterniß, die man ihnen geflissentlich
schuf, an die unbewahrten Gemüther, des Volkes,
und setzen ihr Gift — als wäre es eine verbotene
Kostbarkeit — bis auf den letzten Tropfen ab. Das
einzige Gegengift, — die Producte der bessern
Schriftsteller, — verliert seine Kraft, weil der Unun-
terrichtete nur allzuleicht den, welcher von Schranken
spricht, mit dem verwechselt, welcher die ungerechten
gut heißt. Nicht also, weil der Staat, oder die
Menschheit, dabei interessirt wäre, ob in diesem,
von Büchern umflutheten, Zeitalter tausend Schriften
mehr oder weniger das Licht erblicken, sondern weil
Ew. Majestät zu groß sind, um einen so hilflosen,
und eben deshalb schädlichen Kampf mit kleinen Geg-
nern zu kämpfen; darum sey Pressefreiheit
das unwandelbare Princip Ihrer Regie-
rungs: für geschwundene Thaten, für Schriften,

die Gesellschaft, welche im Staate lebt, verlangt schon an sich die Vernunft (Naturr. S. 18.), noch abgesehen von der Klugheit, daß jede Bedrohung und Verletzung des Rechts Anderer durch Mißbrauch der Presse eben so geahndet werden müsse, wie jede andere Rechtsverletzung, d. h. nach dem wahrnehmbaren Grade der subjectiven Strafwürdigkeit und der objectiven Strafbarkeit. Die letzte kann aber nur durch ein bestimmtes Preßgesetz bezeichnet und ausgesprochen werden. Die Rechtlichkeit dieses Preßgesetzes, und die Nothwendigkeit desselben in einer bürgerlichen Gesellschaft, wo sittlich-mündige und sittlich-unmündige Individuen neben einander leben und wirken, ist daher über jeden Zweifel erhaben. Desto schwieriger ist die Aufgabe der Staatskunst, ein völlig zweckmäßiges und erschöpfendes Preßgesetz aufzustellen, weil die angeblichen und die wirklichen Preßvergehen, nach ihrer Ankündigung durch Wort und Schrift und nach ihrer Wirksamkeit im Staate, in vielfacher Hinsicht mit andern Rechtsverletzungen nicht verglichen werden können.

Alles, was Vernunft, Erfahrung und Geschichte darüber als rechtlich, nützlich und ausführbar aufstellen können, scheint auf folgen-

die den Charakter solcher Thaten anzuzeigen, müsse jeder verantwortlich, streng verantwortlich seyn; aber die bloße Meinung finde keine andern Widersacher, als die entgegengesetzte, und, wenn sie irrig ist, die Wahrheit. Nie kann dies System einem wohlgeordneten Staate Gefahr bereiten; nie hat es einem solchen geschadet. Wo es verderblich ward; da war die Zerstörung schon vorhergegangen."

den zwei Punkten *) zu berühren: 1) entweder man sucht alle Mißbräuche und Vergehen der Presse durch Prävention zu verhüten; 2) oder man gestattet jedem Staatsbürger das Recht der freien Presse, bestimmt aber durch ein Preßgesetz, was Preßvergehen sind, und wie sie bestraft werden sollen.

Der Zweck der Prävention wird durch die Censur zu erreichen gesucht, durch ein polizeiliches Institut, wornach der Staat, vermittelst der ernannten Censoren, eine Art von Vormundschaft über die gesammte geistige Thätigkeit im Staate ansübt. Soll dieses System folgerichtig durchgeführt werden; so darf 1) im Staate keine Zeile ohne Censur gedruckt werden, und 2) für die censirten Schriften ist nicht mehr der Schriftsteller, sondern der Censor verantwortlich. Wie schwierig dieses System in seiner Ausführung ist, erhellt schon daraus, weil — seit der Einführung der Censur in Europa — noch kein, die Pflichten und Rechte des Censors erschöpfendes, Censurgesetz erschienen ist, und deshalb dem eigenen Ermessen — nicht selten der individuellen Ansicht — der Censoren gewöhnlich sehr viel überlassen bleibt.

Dagegen beruht das zweite System, das von einer stellvertretenden Verfassung und von dem darin bestimmten Antheile der sittlich-mündigen Staatsbürger an der öffentlichen Freiheit kaum getrennt werden kann **), auf der in der Verfassung ausgespro-

*) Vergl. Buchholz, in f. Journale Teutschland, 1822. März, S. 360 ff.

**) Der Fürst Talleyrand erklärte in seiner in der Pairskammer Frankreichs gehaltenen Rede (s. Buchholz, Teutschland, 1821, Sept.): „Ohne Preß-

henen Preßfreiheit, womit aber ein Preßgesetz über die Preßvergehen und deren Bestrafung

freiheit gibt es keine repräsentative Regierung; eine Regierung, welche sich zu lange der Preßfreiheit widersetzt, stellt sich Gefahren bloß. Heute zu Tage ist es nicht leicht, lange schwarz für weiß zu verkaufen. Ich kenne jemand, der mehr Verstand hat, als Voltaire; mehr Verstand, als Buonaparte; mehr Verstand, als die Weltpiloten, und mehr Verstand, als alle Minister, die waren, sind und seyn werden, nämlich: die allgemeine Meinung." — Der nordamerikanische Präsident Jefferson sagte am 4 März 1801 in seiner Antrittsrede: „Verbreitung von Licht und Kenntnissen, Anklage jedes Mißbrauchs vor dem Gerichte der öffentlichen Meinung, Freiheit der Gottesverehrungen, Freiheit der Presse, persönliche Freiheit unter Gewährleistung des Habeas Corpus, und Gerechtigkeitspflege durch unparteiisch gewählte Geschworne; — das sind die hellen Sterne, welche uns glücklich durch die finstern Stürme der Revolution und unserer Wiederherstellung geleitet haben. Der Aufstellung dieser Grundgesetze haben unsere Väter ihre Nachwachen geweiht gehabt; für ihre Vertheidigung vergossen unsre Helden ihr Blut; sie sollen unser politisches Credo bleiben, der Text unsern bürgerlichen Unterrichts, der Präfixstein des Sinnes derer, denen wir unser Zutrauen schenken." — In gleichem Sinne erklärte sich Camille Jordan in der Deputirtenkammer Frankreichs (Allg. Zeit. 1817, N. 360.): „Gebieten es die Vernunft und Freiheit die Aufstellung von Geschwornen für Preßvergehen; sie brauchen nicht Gelehrte, nicht tiefe Politiker zu seyn; gesunder Menschenverstand reicht hin, zu entscheiden, ob eine Schrift eine Verläumdung oder Beleidigung gegen Bürger, einen Aufruf zur Empörung gegen die gesetzmäßige Macht enthält. Die Schriften wurden ja gedruckt, um Eindruck auf das Publikum zu machen; folglich können unab-

nothwendig verbunden werden muß. Nur als vorübergehende — und eigentlich mit diesem Systeme

hängige Männer, aus dem Publicum genommen, am besten beurtheilen, welchen Eindruck sie gemacht haben. Sollten die Geschwornen aber auch einen Schriftsteller losprechen, den die Vernunft verurtheilt; so könnten die Journale bald an ihm Gerechtigkeit üben. Hierüber haben alle freie Völker nur Eine Meinung.“ — In demselben Geiste sprach Vignon (Ebend. N. 362.): „Es herrscht darüber nur Eine Stimme, daß es keine Pressfreiheit ohne Geschwornengerichte, um über ihren Mißbrauch zu entscheiden, und ohne Unabhängigkeit der Journale gebe; ohne diese beiden Bedingungen ist Pressfreiheit eine Chimäre. Die Polizeigerichte sind hierbei verwerflich; — nicht wegen ihres Ranges in der gerichtlichen Hierarchie, sondern weil Richter, deren Beruf es ist, über die Schändlichkeiten und Verirrungen der entarteten Menschheit zu richten, sich nicht sogleich in die nöthige Stimmung versetzen können, um über das Maas zu entscheiden, welches beherzte Vertheidiger der Volksrechte nicht überschreiten sollen; weil Richter, denen die Pflicht es zur Gewohnheit gemacht hat, den Schuldigen herauszufinden, gar leicht einem Schriftsteller Meinungen und Absichten in seinen Schriften aufdecken werden, an die er nicht gedacht hat, so wie, nur in einem andern Sinne, die Commentatoren in ihrem Lieblingsautor Schwächen finden, welche diesem nie in den Sinn kamen; endlich weil permanente Richter nicht unabhängig sind, und zu sehr die Gewohnheit haben, nach frühern Fällen zu entscheiden. Alle diese Nachtheile fallen bei Geschwornen hinweg; frei von Vorurtheilen, ohne Rücksicht auf früher gefällte Urtheile, entscheiden sie über die Schuld eines Schriftstellers nach dem Eindrucke, den sein Werk auf ihren gesunden, unbefangenen Verstand gemacht hat. — Selbst für die Minister sind freie Journale eine Wohlthat;

unvereinbare — Maasregel wird in einigen Staaten, mit der Pressfreiheit und dem Pressgesetze auch noch

sie hindern sie, ihre Gewalt zu missbrauchen.“ — Sogar Napoleon, der im Jahre 1814 erklärte, daß ihn „die liberalen Ideen“ gestürzt hätten, nahm, während der Zeit der hundert Tage, in die Zusatzartikel zur vierten Verfassung Frankreichs (am 22. Apr. 1815) im Art. 64 folgende Bestimmung auf: „Jeder Bürger hat das Recht, seine Gedanken, wenn er sie unterzeichnet, zu drucken und bekannt zu machen ohne einige vorhergegangene Censur, mit Vorbehalt gesetzlicher Verantwortlichkeit nach der Bekanntmachung durch Urtheil der Geschwornen, wenn auch eine bloße correctionelle Strafe statt haben sollte.“ — Einige Jahre später (1819) erklärte der damalige französische Minister de Serre: „Alle Verfolgungen gegen Schriftsteller haben ihren Zweck nicht erreicht, und die Regierung sieht sich in dieser Lage genöthigt, das Uebel bei der Wurzel anzugreifen, und einem freimüthigen Volke das Recht, über die öffentlichen Handlungen der öffentlichen Männer die Wahrheit zu sagen, und das Gesagte zu beweisen, zurück zu geben. Ohne freie Presse kann die Verantwortlichkeit der Regierungsagenten gar nicht begründet werden; denn wie schwierig ist es für den Privatmann, Beamte ohne Autorisation der Regierung vor Gericht zu stellen. Auch unter der kaiserlichen Regierung waren die Beamten verantwortlich. Da aber der legale Beweis so schwer zu führen ist, und die Presse nicht frei war; so wurden fast nie Klagen über Verdrückungen der Beamten laut.“ — Damit kann verglichen werden die Rede des Repräsentanten Dostrengue (am 25. Sept. 1816) in der zweiten Kammer der Generalstaaten des Königreiches der Niederlande (Allgem. Zeit. 1816, N. 302 f.), und Karl v. Rottecks Rede über die Pressfreiheit in der Badenschen Ständeversammlung (Oppositionsbl.

die Censur, namentlich für Tagesblätter, Zeitungen und Flugschriften, verbunden, obgleich auch diese Schriften an sich unter dem Pressgesetze stehen; gewissermaßen um dem Eindrucke vorzubeugen, der vermitteltst solcher Blätter auf die große Masse des

1820, Beil. 71.) — Gleiches spricht v. Jakob (Einf. in das Studium der Staatswissenschaften, Halle, 1819, 8. S. 213.) aus: „Soll eine Constitution ihre Vollkommenheit erreichen; so muß Pressfreiheit neben ihr die Regel seyn. Wer mittelst derselben können allein die Sachen von allen Seiten beleuchtet, und alle Stimmen, auch die, welche nicht in den Volksversammlungen oder vor der Regierung erscheinen dürfen, vernommen werden. Dadurch wird nach und nach ein öffentliches Urtheil, eine öffentliche Volksstimme gebildet, die endlich so stark wird, daß sowohl die Stände, als der Monarch selbst, darauf Rücksicht nehmen müssen, wenn sie gerecht und wahr ist. Auch ist nur diese bleibend. Die particulären Meinungen der Demagogen verhallen, und bleiben in einem Staate, der nach gerechten Grundsätzen regiert wird, ohne politischen Einfluß; aber das Gute, das die Probe der Zeit aushält, erhält durch die Oeffenlichkeit eine Stärke, gegen die auch der Mächtigste nicht handeln darf, ohne sich der größten Gefahr und mindestens der allgemeinen Verachtung auszusetzen.“ — Fr. Buchholz (Journal für Teutschland, 1815, Th. 1, S. 523.): „Wo von Oeffenlichkeit der Verhandlungen die Rede ist; da muß auch von Pressfreiheit die Rede seyn, in dem diese zuletzt nichts anders ist, als der Ausdruck von jener.“ Vgl. dessen Aufsatz über Pressfreiheit (in dems. Journale, 1816, Th. 2, S. 537 ff.): „Wo die Freiheit der Presse sich nicht in Kraft der Verfassung gleichsam von selbst beschränkt; da muß etwas seyn (Censuranstalt), wodurch dieses bewirkt werde.“

Volktes in der Zwischenzeit hervorgebracht werden könnte, bevor das Preßgesetz auf den Mißbrauch der Preßfreiheit anzuwenden möglich wäre.

Im Allgemeinen dürfte also der Grundsatz der Staatskunst gelten: In allen Staaten, wo die Einrichtungen fehlen, welche den Charakter der Oeffentlichkeit tragen (Verfassung als Grundvertrag, öffentliche Versammlungen der Volksvertreter, öffentliche Gerechtigkeitspflege u. s. w.), ist die Censur und ein bestimmtes Censurgesetz der Preßfreiheit vorzuziehen; dagegen in allen Staaten, wo das innere Staatsleben zur Oeffentlichkeit gelangt ist, die Preßfreiheit mit einem bestimmten Preßgesetze den Vorzug vor der Censur verdient. Uebrigens folgt aus dem Daseyn der Censur nicht schon an sich die Beschränkung und Lähmung der geistigen Mittheilung; denn die Geschichte kennt Staaten, wo, unter Leitung der Censur, die Presse freier sich bewegt, als wo die Preßfreiheit in der Verfassung ausgesprochen ist. Eben so wenig folgt, daß in Staaten mit Preßfreiheit und Preßgesetze der Geist sich freier aussprechen könne, als in Staaten mit Censur, weil in solchen Staaten alles auf die Anwendung und Handhabung des Preßgesetzes ankommt. Die freieste, sicherste und unparteiischste Anwendung desselben wird aber nicht von besoldeten Richtern geschehen, sie mögen aus Polizei- oder Justizbehörden ernannt werden; vielmehr sind da, wo Preßfreiheit und Preßgesetz rechtlich bestehen, Geschwornengerichte unumgänglich nöthig, wo Geschworne, aus Gleichen gebildet, das Unschuldig oder Schuldig über die angebliche Verletzung der Preßfreiheit aussprechen, und, nach dem Ausspruche des: Schuldig von den Geschwornen, die Unterordnung des Preßver-

gehens unter das vorhandene Pressgesetz, und die Entscheidung über die Größe des Vergehens und die Art seiner Bestrafung erfolgt.

M. E. B. Grävell, drei Briefe über Pressfreiheit und Volksgeist. Berl. 1815. 8.

Krug, Entwurf zur teutschen, und Darstellung der englischen Gesetzgebung über die Pressfreiheit. Leipz. 1818. 8.

Ludw. Hoffmann, Censur und Pressfreiheit, historisch, philosophisch bearbeitet. 2 Theile. Berl. 1819. 8. (Der erste Theil auch mit dem besondern Titel: Geschichte der Bücherzensur.)

Köhle v. Elientern, Studien. Zur Orientirung über die Angelegenheiten der Presse. 2 Abthl. Hamb. 1820. 8.

Heinr. Scholke, Referat über ein neu aufzustellendes Gesetz gegen die Pressvergehen; in s. Uebersetzungen, 1820, April.

Bilh. v. Schüb, Deutschlands Pressgesetz. Landshut, 1821. 8.

23.

B) Die Regierung des Staates, als zweiter Bestandtheil der Organisation desselben.

Es ist eine der folgenreichsten Begriffsverwechslungen in der Staatskunst, wenn man nicht streng zwischen Verfassung und Regierung des Staates unterscheidet. Zwar ist in einem auf einer Verfassungs-urkunde, als Grundvertrage, beruhenden Staate die Form der Regierung nothwendig in der Verfassung bestimmt (d. h. sie ist entweder die Verfassung eines monarchischen oder eines republikanischen Staates; sie spricht entweder die Wahl oder die Erblichkeit der Regentenwürde aus; sie verzeichnet den Kreis der Rechte und Pflichten des Regenten, dessen

Civilliste u. s. w.); allein, nach dem Verhältnisse beider, der Verfassung und der Regierung, zur Organisation des Staates, bezieht sich die Regierung, schon dem Worte nach, ausschließend auf die Person des Regenten. Es muß daher, im Begriffe, sehr genau zwischen der Verfassungsform und der Regierungsform des Staates unterschieden werden, weil zunächst mit der letzten die Form der Verwaltung des Staates, als dritter Bestandtheil seiner Organisation, zusammenhängt, indem der Regent — er möge übrigens nach seinen Rechten als unbeschränkt oder beschränkt erscheinen, — in jedem Staate als das Oberhaupt der gesammten Staatsverwaltung gedacht wird.

Unterscheidet man daher genau zwischen der Verfassung und Regierung; so kann nicht von einer demokratischen, aristokratischen, monarchischen zc. Verfassungsform, wohl aber von einer demokratischen, monarchischen u. a. Regierungsform gehandelt werden.

24.

F o r t s e t z u n g .

Die wichtige Frage aber nach der vollkommensten Regierungsform kann nicht aus reiner Vernunft (sonst müßte sie dem Staatsrechte angehören), sondern nur mit Rücksicht auf die Ergebnisse der Geschichte, mithin nie unbedingt (absolut), sondern nur bedingt und beziehungsweise (relativ), d. h. mit Rücksicht auf ein gegebenes Volk und nach örtlichen und ländlichen Verhältnissen beantwortet werden. Deshalb gehört denn auch die Lehre von der zweckmäßigsten Regierungsform nicht dem

Staatsrechte, sondern der Staatskunst an. Denn so wenig Persien zu den Zeiten des Darius Hystaspis für eine republikanische Regierungsform sich geeignet haben würde; eben so wenig würde Athen im Zeitalter des Miltiades, Cimon oder Perikles eine persische Serailregierung ertragen haben. So wenig Syrien unter den Seleuciden, Aegypten unter den Lagiden für eine demokratische oder aristokratische Regierungsform gestaltet war; so wenig auch Carthago in Hannibals Tagen und Rom in dem Zeitalter der Scipionen für eine streng monarchische Regierungsform. Dasselbe gilt gleichmäßig von den neuern und neuesten Zeiten. Die Geschichte kennt keinen Erbkönig der Schweiz, und keinen Landammann der Osmanen zu Stambul; sie kann sich zu Washington keine erbliche Regentendynastie, und in Stockholm keinen Präsidenten eines schwedischen Freistaates denken. Selbst nach dem Zeugnisse der Geschichte gehen veraltete Regierungsformen eher unter, als daß sie in andere entgegengesetzte verwandelt würden. Mit dem Darius Codomannus erlosch die regierende Kaiserdynastie über Persien, und Altpersien ging unter in den Eroberungen des macedonischen Alexander. Syrien und Aegypten wurden, nach Vernichtung ihrer erblichen Regentenhäuser, Provinzen Roms. Venedig, mächtiger und größer; als viele andere gleichzeitige aberitalienische Staaten, ging unter als Republik, ohne in monarchische Regierungsform verwandelt zu werden. Polen, dem Namen nach Republik, mit einem Könige an der Spitze, verschwand, in der dritten Theilung, aus der Reihe der europäischen Reiche. Alle diese Zeugnisse und Belege aus der Geschichte bestätigen es, daß die Regierungsform der einzelnen Staaten eben so, wie ihre Verfassung,

auf geschichtlicher Unterlage beruht, d. h. aus frühern örtlichen und ländlichen Verhältnissen mit einer innern Nothwendigkeit hervorgeht, und sich hier und dort sehr verschiedenartig gestaltet.

Friedrich 2, Versuch über die Regierungsformen; in s. hinterl. Werken, Th. 6, S. 45 ff.

Comte de Hertzberg, discours sur la forme des gouvernemens, et quelle en est la meilleure. Berl. 1784. 8. Teutsch, Berl. 1784.

J. E. Plant, publicistische Uebersicht aller Regierarten sämtlicher Staaten und Völker auf der Welt. Lpz. 1788. Fol.

Josias th. v. Straten, systematische Abhandlung von den Regierungsformen überhaupt u. der uningeschränkten Monarchie insbesondere. Glösb. 1769. 8.

25.

Allgemeine Classification der Regierungsformen.

Nach den Thatfachen der Geschichte gibt es monarchische und republikanische, gewählte und erbliche, einfache und zusammengesetzte *) Regierungsformen. Sie alle sind an sich rechtlich nach der Vernunft, wenn sie auf rechtllichem Wege begründet und von dem Volke anerkannt sind, zu dessen Leitung sie bestehen; sie alle können

*) Kant (zum ewigen Frieden, S. 25.) nimmt nur drei Formen der Beherrschung an, „wo nämlich entweder nur Einer, oder Einige unter sich verbunden, oder Alle zusammen, welche die bürgerliche Gesellschaft ausmachen, die Herrschergewalt besitzen (Autokratie, Aristokratie und Demokratie), Fürstengewalt, Adelsgewalt und Volksgewalt.“

zweckmäßig seyn, sobald sie der erreichten Stufe der Cultur und der politischen Freiheit des Volkes, das unter ihnen steht, angemessen sind, und durch sie die beiden höchsten Zwecke alles Staatslebens — die Herrschaft des Rechts und die Wohlfahrt der Individuen und des Ganzen — verwirklicht werden. Sie alle können aber auch, unter eintretenden Verhältnissen, Nachteile und Mißbräuche für die bürgerliche Gesellschaft herbeiführen, besonders wenn sie von dem Zwecke ihrer ursprünglichen Begründung sich entfernen, und die dem Regenten zukommende rechtmäßige Gewalt in Willkühr ausartet.

Willh. Traug. Krug, über die Eintheilung der Staatsformen in die monarchische, aristokratische u. demokratische; in f. Schrift: über Staatsverfassung und Staatsverwaltung. Königsb. 1806. 8.

A. H. L. Heeren, über den Charakter der despotischen Verfassung und der Staatsverfassungen überhaupt; in f. Ideen über Polit. II. (2te Aufl.) S. 978 ff.

26.

Ueber die monarchischen und republikanischen Regierungsformen überhaupt.

Obgleich im wörtlichen Sinne jeder Staat eine Republik seyn, d. h. die allgemeine Wohlfahrt in seiner Mitte verwirklichen soll, und, nach die ser Wortbedeutung, nur der Despotismus, oder die Willkürherrschaft, dem Republikanismus gegen über stehen würde, in welchem die Regierung auf bestimmten Gesetzen für die Herrschaft des Rechts und die Wohlfahrt des Ganzen beruht; so weicht doch die geschichtliche Bedeutung und Geltung der republikanischen Regierungsform von der wörtlichen Bezeich-

nung ab, und man versteht, in geschichtlicher Hinsicht, unter Republiken diejenigen Staaten, deren Regent nicht, wie in der Monarchie, Eine physische Person, sondern eine moralische (mystische) Person ist, welcher die Souverainetät nicht als persönliche Würde, sondern als übertragenes Staatsamt zukommt. Denn darauf scheint zunächst der wesentliche Unterschied zwischen der monarchischen und der republikanischen Regierungsform zu beruhen, daß in der ersten — wie es das Staatsrecht bestimmt ausspricht (Staatsr. S. 30. und 31.) — der Regent lebenslänglich mit der Souverainetät bekleidet und nach den ihm zukommenden Majestätsrechten heilig und unverleßlich, unwiderruflich und unverantwortlich ist, während in der republikanischen Staatsform die Regentenwürde nur als ein übertragenes Staatsamt erscheint, um gewöhnlich einer Mehrzahl von Individuen (einem Collegium, einem Vollziehungsrathe), so wie an sich weder lebenslänglich, noch mit Unverantwortlichkeit zusteht. Widersinnig und ungeschichtlich aber ist es, die Republiken, im Gegensatz der Monarchien, Freistaaten zu nennen, weil das, was das Wesen eines Freistaates bildet — die rechtliche Anerkennung der bürgerlichen Freiheit aller Staatsbürger und der politischen Freiheit aller sittlich mündigen (Staatsr. S. 14.) — in Monarchien eben so ausführbar ist und, nach der Geschichte, verwirklicht wird, wie in Republiken.

Die monarchische Regierungsform.

a) die unbeschränkte und beschränkte.

Der Monarchie liegt die großartige Idee zum Grunde, einen Einzigen so mächtig zu machen, daß er, wo möglich, gar nicht in die Versuchung gerathen kann, die ihm anvertraute Gewalt zu missbrauchen. Die bürgerliche Gesellschaft bedarf nämlich in ihrer Fortdauer eines Schwerpunkts, den sie nur in der monarchischen Regierungsform finden kann. Diese Regierungsform erscheint aber nach der Geschichte, entweder als unbeschränkte oder als beschränkte, entweder als Wahl- oder als erbliche Monarchie.

Nach der unbeschränkten Regierungsform ist der Regent durch kein Staatsgrundgesetz in Hinsicht der Ausübung seiner Souveränitätsrechte beschränkt; er ist nicht bloß das Oberhaupt der vollziehenden Gewalt; ihm steht nicht bloß ein wesentlicher Antheil an der gesetzgebenden Gewalt zu; er ist vielmehr der einzige und höchste Gesetzgeber im Staate, und vollzieht zugleich die von ihm gegebenen Gesetze; er vereinigt daher in sich, im unbeschränktesten Sinne und völlig gleichmächtig, die gesetzgebende und vollziehende Gewalt, und ist für alle seine Regentenhandlungen bloß Gott und seinem Gewissen verantwortlich.

Ob nun gleich, nach dem Zeugnisse der Geschichte, diese Vereinigung des höchsten Willens mit der höchsten Macht in Einer physischen Person bei einzelnen Regenten und in einzelnen Staaten und Reichen die kräftigsten Wirkungen für das innere und äußere Staatsleben vermittelt, und die Thatkraft ausgezeich-

neter Regenten ihr Volk und Reich nicht selten mächtig emporgehoben, und einer schnellen Entwicklung und Reife zugeführt, so wie die Namen solcher ungewöhnlichen Individuen an der Spitze der Staaten für alle Zeiträume in der Geschichte verewigt hat; so bestätigt doch gleichfalls die Geschichte, daß, wie überhaupt die Erscheinung großer und ausgezeichneten Menschen auf der Erde; so auch die Erscheinung großer Regenten zu den Seltenheiten gehört; daß selbst diese ungewöhnlichen Regenten an der Spitze der Völker und Staaten nicht immer wohlthätige Erscheinungen gewesen sind, weil das Uebermaas der ihnen einwohnenden Kraft sie nicht selten zu Handlungen der Willkühr im In- und Auslande hinriß, und daß überhaupt die unbeschränkte Gewalt — weil der Regent, seiner erhabenen Stellung ungeachtet, ein Mensch, mit menschlichen Irrthümern, Schwachheiten und Leidenenschaften bleibt, — sehr leicht in unbegrenzte Willkühr ausarten, den Staat in seinem Vorwärtsschreiten aufhalten, und alle Kraft des innern Staatslebens durch Despotismus und Geseßlosigkeit niederdrücken und zerstören kann. Dabei darf nicht vergessen werden, daß der unbeschränkte Regent — selbst bei der höchsten geistigen Kraft — nicht alles, nach den mannigfaltigen Theilen der geseßgebenden und vollziehenden Gewalt, die er in sich vereinigt, allein vollbringen kann, daß er also, nach seiner Berathung und nach seinen Beschlüssen, von Männern abhängt, die in ihren Ansichten und Grundsätzen, so wie in ihren Zwecken und individuellen Eigenschaften oft sehr von einander abweichen, und die vielleicht nicht immer mit völlig reinem Willen und mit seltener Geistesbildung das im Auge behalten, was in jedem einzelnen Zeiträume und in jedem gegebenen Falle dem Zwecke

des Königs und der erreichten Stufe des innern Staatslebens angemessen ist. — Eben so zeigt die Geschichte, daß nirgends leichter, als in unbeschränkten Monarchieen, bald der Priesterstand, bald ein hoher Rath, bald eine Leibwache eine so große Macht sich anmaßte, daß der Regent dadurch in seiner Kraft beschränkter ward, als es je in einer sogenannten beschränkten Monarchie geschehen kann. —

Im Gegensatz der unbeschränkten Regierungsform ist der Regent in der beschränkten Monarchie entweder durch gewisse positive Reichsgrundgesetze, auf welche er beim Regierungsantritte den Eid leistet, oder durch eine förmliche Verfassung, als Staatsgrundvertrag, und daher in Hinsicht seines Willens durch gewisse Bedingungen gebunden; die er in der Verfassung entweder selbst als rechtliche Unterlagen seiner Stellung gegen das Volk, das er regiert, gegeben (in den octroyirten Verfassungen), oder als bereits bestehende rechtliche Unterlage vertragsmäßig anerkannt hat, wo er also seinen persönlichen Willen nie zum allgemeinen Willen erheben kann, sondern die Ausübung seiner Souveränitätsrechte (Staatsr. §. 30.) in Verbindung mit den vertragsmäßig übernommenen Regentenpflichten bringen muß.

Ob nun gleich die beschränkte Monarchie, inwiefern sie auf einem gegenseitigen sittlichen Verhältnisse zwischen dem Regenten und den Regierten beruht, und also beiden gewisse bestimmte Rechte, unter der Voraussetzung der Erfüllung gewisser bestimmter Pflichten, zugestehet, dem im Staatsrechte aufgestellten Ideale einer vollkommenen Verfassungs- und Regierungsform am meisten entspricht; so kann doch auch sie von Unvollkommenheiten nicht frei

gesprochen werden, wenn diese gleich nicht so fühlbar sind, wie bei der unbeschränkten Regierungsform. Die Unvollkommenheiten der beschränkten Monarchie treten, nach dem Zeugnisse der Geschichte, am meisten hervor, wenn es den Ständen, oder den Großen eines Reiches zukam, mit dem gewählten oder erblichen Regenten, bei dessen Regierungsantritte, eine förmliche Capitulation (wie z. B. im ehemaligen teutschen Reiche, in Polen u. s. w.), abzuschließen, die entweder an sich die Regentenrechte sehr verengte, oder deren Grundlage aus Zeiten und Verhältnissen herührte, welche längst verschwunden und also veraltet waren, oder deren Bestimmungen von eifersüchtigen Großen bei jedem Regierungswechsel verändert und gesteigert wurden. Allein selbst bei einer als Grundvertrag bestehenden Verfassung kann die beschränkte Monarchie zu wesentlichen Unvollkommenheiten führen, sobald die Verfassung dem Regenten allen Antheil an der gesetzgebenden Gewalt verweigert, und ihn blos an die Spitze der vollziehenden Macht stellt, besonders wenn sich die Stände, als gesetzgebende Versammlung, als Inhaber der sogenannten Volkssouveränität betrachten. Je größer, unter diesem Verhältnisse, für den Regenten und seine Rathgeber der Reiz wird, die ihm gezogenen engen Schranken zu überschreiten; desto leichter ist der Uebergang von der zu sehr beschränkten monarchischen Regierungsform entweder zur unbeschränkten Willkühr des Regenten, oder zum Widerstande der Stände und Großen gegen seine geheiligte Person, oder zur Pest der Staaten, zum Bürgerkriege.

F o r t s e t z u n g .

β) die Wahl- und erbliche Monarchie.

Die monarchische Regierungsform erscheint entweder als Wahlmonarchie, oder als erbliche Monarchie.

Wenn es, an sich betrachtet, scheinen könnte, als ob die Wahlmonarchie den großen Vorzug vor der erblichen behauptete, daß in ihr überhaupt der Verdienetste, Ausgezeichnetste und Würdigste zur Regierung gelange, ohne dabei die Regierung eines Staates an das Schicksal eines regierenden Hauses und an den Zufall der Geburt zu knüpfen; so sind doch schon überhaupt mit dieser Regierungsform die Schwierigkeiten verknüpft, daß genau in einem Grundgesetze bestimmt seyn muß: wer gewählt werden könne, wer wählen solle und dürfe, wie die Wahl einzurichten und auszuführen sey, und wie ein Zwischenreich vermieden werden könne, oder wie es in einem Zwischenreiche zu halten sey. Außer diesen ursprünglich mit der Wahlmonarchie verbundenen Schwierigkeiten treten, nach der Geschichte, gewöhnlich folgende Unvollkommenheiten bei derselben ein: daß die Wahl selten ohne Einfluß des Partheigeistes, der Leidenschaftlichkeit und der Bestechungen, ja vielleicht gar mit geheimer oder offener Einmischung des Auslandes, geschieht; daß deshalb der gewählte Regent — besonders wenn die Wahl auf einen Ausländer fällt — nicht immer der Ausgezeichnetste, mit den gesammten innern Verhältnissen des Staates nicht gehörig bekannt, und in seiner Macht durch die zu sehr beschränkt ist, welchen das

Recht der Wahl zusteht; daß der gewählte Monarch selten mit der Theilnahme der Regierung sich unterziehen und mit der Kraft den Zweck des Ganzen befördern wird, welche bei dem erblichen Regenten von der persönlichen Rücksicht auf sein Haus und auf seine Nachfolger ausgehen, und daß gewöhnlich mit jedem Regentenwechsel auch die Grundsätze sich verändern werden, welche der Regent in Hinsicht auf die Leitung des innern und äußern Staatslebens befolgt. —

Im Gegensatz der Wahlmonarchie beruht die Erbmonarchie darauf, daß die Regentwürde, nach dem Tode des Regenten, auf seinen rechtmäßigen Erben übergeht. Als Grundbedingung der Erbmonarchie muß daher festgesetzt werden: 1) daß der Staat nicht, wie ein Familienbesitz, unter sämtliche vorhandene Erben des Regenten getheilt werden kann, sondern daß die Regentwürde des rechtlich organisirten Ganzen, nach dessen Selbstständigkeit und Integrität, nur auf Einen Erben übergehen darf; 2) die rechtliche Erbfolge *) (wer, und in welcher Ordnung, zur Regierung aus der

*) Schöpfer bemerkt (in f. allgem. Staatsr. S. 139.) sehr wahr: „Eine vollständige Successionsordnung muß unzweideutig bestimmen, ob beide Geschlechter folgen; ob die Folge secundum lincas oder gradus geschehe; welche von den Seitenverwandten den andern vorgehen. Sie muß ferner festsetzen: das Alter des Erben, wann er die Regierung antreten dürfe; die Vormundschaft während seiner Minderjährigkeit, oder solcher Zufälle, die ihn zum Regieren untauglich machen; welche physische Gebrechen ihn von der Erbfolge ausschließen; endlich ein Auskunftsmittel, um Erbfolgekriege zu vermeiden.“

Nachkommenschaft des Regenten berechtigt ist), und 3) die rechtliche Erbfolgefähigkeit (theils nach einer bestimmten Zeit der Volljährigkeit, theils mit der Aufstellung der Regierungsordnung bei der rechtlichen Erbfolge eines Minderjährigen, theils mit der Ausschließung aller geistig Unfähigen zur Regierung). Denn so gewiß, nach dem Zeugnisse der Geschichte, das Unglück vieler Staaten in vorigen Zeiten von den unseligen Theilungen der Länder abgehängt hat, bis endlich das Erstgeburtsrecht allmählig diesen Theilungen Maas und Ziel setzte; so gewiß muß auch die rechtliche Erbfolge klar und deutlich bestimmt seyn, um allen Spaltungen über das Recht zur Thronfolge vorzubeugen, und eben so sorgfältig muß im Voraus der Fall berechnet seyn, daß entweder ein Minderjähriger den Thron besteigen, oder ein Blödsinniger der Nächstberechtigte zur Regierung seyn könnte.

Nach Beseitigung dieser Schwierigkeiten behauptet aber die erbliche Regierungsform folgende wesentliche Vorzüge; daß die rechtlich bestimmte Thronerfolge alle bei der Thronerledigung in Wahlreichen eintretende Reibungen theils zwischen den Thronbewerbern, theils zwischen den zum Wählen Berechtigten von sich ausschließt; daß gegen einen Erbkönig im Innern des Staates nie solche politische Partheien sich bilden, wie es in Wahlreichen häufig geschieht; daß das Interesse eines Erbkönigs mit dem Interesse des Staates, in der Regel, aufs innigste verschmilzt, weil es, außer seiner Pflicht, auch in seinem persönlichen Interesse liegt, ein cultivirtes, reiches, glückliches und mächtiges Volk seinen Nachfolgern zu hinterlassen; daß in der Erbmonarchie die Grundsätze der Regierung und Verwaltung weit seltener, als in Wahlrei-

den, der Veränderung und dem Wechsel unterworfen sind; daß, wegen dieser bestehenden Grundsätze, mit der Einheit und Festigkeit in der Regierung, auch Milde und Schonung der gesammten bürgerlichen und häuslichen Verhältnisse, namentlich in Hinsicht der Polizei- und Finanzmaasregeln, verbunden werden kann; daß selbst, bei der Festigkeit dieser Grundsätze, die Stellung des Staates gegen das Ausland einen festen Charakter erhält; daß also die beschränkte erbliche Monarchie, bei der wenigsten Unvollkommenheiten, die meisten Vorzüge und Vortheile für den ganzen Staat in sich vereinigt.

In diesem Sinne muß das monarchische Princip (ein Ausdruck der modernen Staatskunst) gefaßt werden. Es beruht nämlich darauf, daß — ohne die in der Wirklichkeit bestehenden Republiken nach ihrem Daseyn, nach ihrer Selbstständigkeit und nach ihrer eigenthümlichen Regierungsform zu gefährden, — 1) kein monarchischer Staat, durch innere Umtriebe, in eine Republik verwandelt, 2) keine rechtlich begründete Macht des Regenten, weder in unbeschränkten noch in beschränkten Monarchieen, verändert oder geschmälert werde, 3) vielmehr alle nöthig gewordene Umbildungen in der innern Organisation der Staaten, sie mögen nun die Verfassung, Regierung oder Verwaltung derselben betreffen, entweder unmittelbar von dem Regenten (als Act der Souveraineté) ausgehen, oder, auf den Vorschlag der Stände, von demselben angenommen und gutgeheißen werden. — In diesem Sinne hängt der neuerlich mehrmals ausgesprochene Grundsatz der Stabilität mit dem monarchischen Princip genau zusammen. Denn die Stabilität will, daß das Beste hande,

namentlich der rechtliche Territorialbesitz der Staaten und die rechtlich begründete Regentenmacht, in statu quo bleibe, und daß, nach dieser Stabilität, die innern Erschütterungen des Staatslebens und die damit nothwendig zusammenhängende Erschütterung der Throne verhütet werden. Nie wird aber ein geschichtskundiger Staatsmann dieser Stabilität den Nebenbegriff unterlegen, daß durch sie alle nöthige Reformen in der Verfassung und Verwaltung ausgeschlossen würden; nur sollen diese nicht von unten genommen, sondern von oben gegeben werden.

Ausartungen der monarchischen Regierungsform sind aber die Usurpation, die Tyrannei und der Despotismus. — Usurpator ist nämlich der, welcher die Regierung unrechtmäßig, weder durch Wahl, noch durch Erbrecht, noch durch förmlichen Vertrag, sondern durch Eigenmacht (entweder durch Eroberung, oder durch gewaltsame Verdrängung des bisherigen rechtmäßigen Regenten) errungen hat *); Tyrann hingegen ist der,

*) Ueber die wichtige Frage, ob ein rechtmäßiger Regent das widerrufen könne, was der vorhergehende Usurpator eingerichtet hat, entscheidet Pufendorf (*de jure naturae et gentium*, l. 8. cap. 12.): daß auch der Nachfolger eines Usurpators verpflichtet sey, dessen Handlungen anzuerkennen. Scheidemann (das allgem. Staatsrecht überhaupt, S. 371 f.) fügt die wichtige Einschränkung hinzu: daß Pufendorfs Satz nur gelten könne, wenn der Usurpator im Besitze seiner Regierung, im In- und Auslande rechtmäßig anerkannt worden ist. War er dies nicht; so war er blos Räuber, und dann müsse die Klugheit über jene Frage entscheiden.

welcher die höchste Gewalt gegen die bestehenden, und von ihm anerkannten und beschworenen, Staatsgrundgesetze nach bloßer Willkühr verwaltet; und Despot der, unter welchem den Mitgliedern des Staates weder der Besitz ihrer Menschenrechte (der persönlichen Freiheit, des Eigenthums &c.) noch ihrer Bürgerrechte (z. B. wie in den afrikanischen Raubstaaten) gesichert ist. — Wenn also der Usurpator, abgesehen von der Unrechtllichkeit der Erwerbung der höchsten Gewalt, dennoch als Regent durch einzelne gute Eigenschaften sich auszeichnen kann, und nicht schon qua usurpator auch Tyrann oder Despot seyn muß; so setzt die Tyrannie jedesmal im Staate bestehende Grundgesetze voraus, welche durch die Willkühr des Regenten verlegt werden; so wie der Despot nur in einer unbeschränkten monarchischen Regierungsform (oder auch in einer Republik, doch mit Aufhebung ihres Grundcharakters,) denkbar ist, wo der Regent, an sich durch kein Grundgesetz gebunden, statt der ihm von Gott und seinem Gewissen gebotenen Gerechtigkeit, blos der Willkühr in seinen Beschlüssen und Handlungen folgt. — Es würde aber die folgenreichste Begriffsverwirrung seyn, wenn man den Autokrat (den Regenten einer unbeschränkten Monarchie) art sich mit dem Despoten verwechseln wollte. Denn unter der Regierung des Autokrators besteht der volle Genuß aller Menschenrechte; und nur die öffentlichen (bürgerlichen) Rechte werden in der unbeschränkten Monarchie, da durch beschränkt, daß der Autokrat in sich die gesetzgebende und vollziehende Gewalt ungetheilt vereiniget. Was den — durch Lallyrand im Jahre 1814 der europäischen Staatskunst eingelegten — Be-

griff der Legitimität anlangt; so erhält er seine politische und geschichtliche Bedeutung, nur im Gegensatz des Begriffs eines Usurpators, und einer Revolution. Der Begriff der Legitimität setzt eine rechtlich bestehende erbliche Regierungsform voraus, so daß die Legitimität auf der in einer Erbmonarchie rechtlich begründeten Thronerbfolge, nach einer angenommenen festen Successionsordnung, beruht. Es kann daher in einer Wahlmonarchie so wenig, wie in einer Republik; die Rede von der Legitimität der Regierung, in diesem modernen Sinne des Wortes, seyn. Wenn nun ein Usurpator die in einer Erbmonarchie zur Thronfolge berechnete Dynastie von der Regierung verdrängt, oder durch eine Revolution die regierende Dynastie entfernt wird; so sind solche Thatfachen der Geschichte die gewaltsamen Verstöße gegen den Grundsatz der Legitimität *). —

*) So alt der Grundsatz einer gesetzmäßigen (legitimen) Regierung an sich ist; so neu sind doch manche, dem modernen Begriffe der Legitimität untergeordnete, Bedeutungen und Erklärungen. Die Geschichte warnt davor, diese Bedeutungen nicht zu weit auszudehnen; denn (um nur einiger Beispiele zu gedenken) Pipin, der Begründer der carolingischen Dynastie, war es, der (752) den letzten Merovingen, und Hugo Capet, der (987) den letzten Carolingen vom Erbschone Frankreichs verdrängte; auch hat man in Großbritannien, seit der Thronbesteigung Wilhelm des Oraniers (1689), der Legitimität der verdrängten Stuartischen Dynastie bestimmt widersprochen. Folgt man der ursprünglichen Bedeutung des Begriffes der Legitimität; so kann in demselben keine unmittelbare Absetzung der Regentengewalt von Gott,

Eine Art der monarchischen Regierungsform
sind die sogenannten Patrimonialreiche,

sondern bloß die rechtliche Thronfolge in einer Erbmonarchie gefunden werden, und dies scheint in rechtlicher und politischer Hinsicht auszureichen. Vgl. Krug, über bestehende Gewalt und Geschmähigkeit in staatsrechtlicher Bedeutung; zuerst in Ab. v. Müller's Staatsanzeigen, 1816, St. 3, S. 203 ff.; dann wieder abgedruckt in f. Kreuz; und Queerzügen 1c. S. 37 ff. — In Hinsicht auf die Etymologie des Wortes gehört die Stelle des Livius hieher (Histor. I, 48.), wo er, als Tarquin seinen Schwiegervater Servius Tullius entthronte, von dem letzten (der nicht im Glanze des Thrones geboren war,) ausdrücklich sagt: *osterum id quoque ad gloriam accessit, quod cum illo simul iusta ac legitima regna ceciderunt*, während er (ibid. c. 49.) dem Tarquin (einem gebornen Prinzen) „male quærendi regni exemplum“ beilegt. Einer andern Etymologie folgte v. Lameth in der französischen Deputirtenkammer (Allg. Zeit. 1822, N 19., S. 74.), wenn er erklärte: „Legitim komme her von *legi intimus*, dem Gesetze anhängend. Kinder nenne man legitim, wenn das Gesetz ihre Geburt anerkenne. Der Pflichttheil heiße legitim, weil das Gesetz ihn den Kindern zuspreche. Legitim beziehe sich immer nur auf Erbfolge, auf Nachfolge; und in solcher Hinsicht erkenne er die Legitimität einer Dynastie zur Nachfolge auf einem Throne. Wolle man aber unter Legitimität ein adtliches Recht verstehen, dem zufolge das Volk Eigenthum der Souverains sey; so wäre dies ein Verbrechen an der Nation.“ — Auf ähnliche Weise sprach der Freiherr v. Gagern in der Darmstädtischen Ständesversammlung (Allg. Zeit. 1820, N. 316, S. 1264.): „Ich bin Tory und Royalist, ganz so, wie es die ächte oranische Parthei versteht. Allein allerdings

(erbeigenthümliche Reiche, gewöhnlich durch Eroberung unterworfen, wo der Regent sich als den Eigenthümer des ganzen Staates nach Land und Leuten, und diese als ein Familiengut betrachtet,) in welchen der Regent seinen Nachfolger ernannt, entweder einen von seinen Erben ohne Rücksicht auf ein Erstgeburtsrecht (so nach den Hausverträgen das Haus Wied), oder wenn er will jeden Fremden. (In diesem Sinne

finde ich in dem Ausspruche des Weisen: *minori discrimine sumi principem, quam quæri* — weit mehr für mich Ueberzeugendes, als in allen Empfehlungen der Legitimität. Diese Legitimität in den großen Staaten hat zur verständigsten Interpretation den Satz: daß die Nation, die ihrem Fürsten mit Treue und Liebe anhängt, ihre innere Ruhe am sichersten bewahrt, und sich stark genug gegen außen sieht.“ — Noch sehe die Antwort des jetzigen Königs von Schweden an dieser Stelle, die er dem Vicomte Pinon gab, der ihn zur Unterszeichnung zu dem Denkmale für Mallesherbes, den Vertheidiger Ludwigs 16, mit den Worten einlud: „Der große Grundsatz der Legitimität, dieser Grundsatz, auf welchem das Glück und die Wohlfahrt der Völker beruht, ist neuerdings von ganz Europa anerkannt worden u. s. w.“ worauf der König zwar unterzeichnete, in seiner Antwort aber bemerkte: „daß die wahre Legitimität aus dem einmüthig ausgesprochenen Volkswillen hervorgehe.“ (Allg. Zeit. 1819, N. 287, S. 1133.) — Zwei scharfsinnige Abhandlungen von Buchholz gehören hierher: „Ueber die Erbllichkeit der Throne in den Staaten Europa's“ (in s. Journale s. Teutschland, 1815, Th. 1, S. 46 ff.) — und „Ueber Souveränität, Rechtmäßigkeit und Unumschränktheit.“ (Ebend. 1816, Th. 1., S. 56 ff.) —

war das Testament Karls 2 von Spanien; auch beabsichtigte das letzte Peter 1, der dieses Recht schon in dem Begriffe einer unbeschränkten Monarchie suchte. Man vergl. Schözers histor. Untersuchung über Rußlands Reichsgrundgesetze. Gotha, 1777. 8.)

C. Ach. Beck, de jure regni patrimonialis. Diss. Jen. 1712. 4. (habe ich nicht gesehen.)

Eb. a Weyhe, problema regium s. explicatio disceptationis politicae: utrius regni conditio melior sit, illiusne cui rex nascatur, an ejus cui eligatur? Francof. 1618. 8.

Franz Kav. Edler von Neupauer, Vorzüge der monarchischen vor den übrigen Regierungsformen. Wien, 1792. 8.

Jac. Rau, de monarchia, optima imperii forma. Lug. Bat. 1821. 8.

* * *

J. V. S. v. E., Grundriß der Fürstenkunst, wornach ein Regent sich groß und seine Unterthanen glücklich machen könne. Frankenberg an der Warthe, 1734. 8.

Ein Hauptgegenstand der höhern Staatskunst in Hinsicht der Regierungsform ist die Prinzen-erziehung; denn nicht selten sind die Verhältnisse des Lebens und der Umgebungen der Höfe von der Art, daß sie nachtheilig auf die physische, geistige und sittliche Entwicklung der künftigen Regenten einwirken. Ist es aber irgendwo dringend nöthig, daß der Körper vor jedem schwächenden und verweichlichenden Eindrucke bewahrt, und der Geist frühzeitig zur Klarheit der Begriffe überhaupt, zur ununterbrochenen Thätigkeit, zur strengsten Sittlichkeit und Rechlichkeit, und zur Charakterfestigkeit — ohne Laune, Eigen-

sinn und Beförderung aufwogender Leidenschaften — gebracht werde; so ist es bei denjenigen Individuen, die dereinst durch Stand, Geburt und Erbrecht zur Regierung berufen sind. Denn je höher der künftige Regent steht; desto mehr erwartet auch das Volk, das ihm gehorchen soll, von seiner Persönlichkeit, und diese Persönlichkeit entscheidet, nach dem Zeugnisse der Geschichte, gewöhnlich über die Stellung des Regenten zum In- und Auslande, d. h. sie entscheidet über die persönliche Achtung, Liebe und Anhänglichkeit, welche dem Regenten bei seinem Volke und vom Auslande zu Theil wird. Da nun ungewöhnliche Talente, als Ausstattung der Natur, nur selten verliehen werden; so ist es die heiligste Pflicht der Prinzenenerzieher, daß sie das vorhandene Maas von geistigen Kräften richtig beurtheilen, und darnach die Entwicklung, Uebung, Fortbildung und den innern Zusammenhang zwischen denselben ebenmäßig berechnen, damit nicht nur das Volk mit frohen Hoffnungen und Erwartungen auf seinen künftigen Regenten im Voraus blicke, sondern auch dessen Regierungsantritt mit Recht als den Anfang eines, für das innere und äußere Staatsleben höchst folgenreichen, Zeitraumes segnend begrüße.

Conr. Heresbach, de educandis atque erudiendis principum liberis, reipublicae gubernandae destinatis. Torg. 1598. Fol.

Varillas, la pratique de l'education des princes. à Amst. 1686. 8. N. E. 1691. 8.

Abbé Duguet, institution d'un prince; ou traité des qualitez, des vertus et des devoirs d'un souverain. 3 T. Lond. 1743. 8.

Zessins Briefe an einen jungen Prinzen; aus dem Schwedischen v. Metzenbach. 2 Theile. Leipz. 1756. 8.

J. Bernh. Bafedow, Agathokrator, oder von Erziehung künftiger Regenten. Leipz. 1771. 8.

Wart. Ehlers, *Winkte für gute Fürsten, Prinzenerzieher und Volksfreunde*. 2 Th. Kiel, 1786. 8.

Education civile d'un Prince, par L. D. H. à Durlac, 1788. 8.

Ludw. Anton Muratori, *Anfangsgründe der Regierungskunst für junge Fürsten*; mit Anmerk. u. Zusätzen von Karl Adolph Cäsar. 2 Bde. 1798. 8.

Binc. v. Beauvais, *Hand- und Lehrbuch für königliche Prinzen und ihre Lehrer*; von Fr. Christoph Schloffer. 2 Th. Strß. am Main, 1819. 8.

29.

Die republikanische Regierungsform.

Der Grundcharakter der republikanischen Regierungsform, im Gegensatz der monarchischen, beruht darauf, daß der Regent in der Republik nur als der höchste Beamte des Staates, nicht aber bekleidet mit einer für immer heiligen und unveränderlichen Würde, erscheint, und daß daher die Rechte der Souveränität in der Republik nicht einer physischen Person, sondern dem ganzen Volke zustehen, welches diese Rechte, in der Anwendung, einer moralischen (mystischen) Person (dem Regierungspersonale) überträgt, die seltenen Fälle ausgenommen, wo der Drang der Verhältnisse in Republiken zur Ernennung eines Dictators (doch immer nur auf kurze Zeit) führte. — So mannigfaltig nun auch in der Geschichte die Schattirungen der republikanischen Regierungsarten erscheinen; so lassen sie sich doch auf zwei Hauptformen, auf die Demokratie und auf die Aristokratie, zurückführen.

30.

a) Die Demokratie.

Das Wesen der Demokratie besteht darin, daß die Rechte der Souverainetät der Gesamtheit des Volkes zukommen, und von derselben geltend gemacht und ausgeübt werden. In der sogenannten reinen Demokratie würde daher keine Angelegenheit des öffentlichen Staatslebens ohne Vorwissen und Zustimmung des gesammten souverainen Volkes verhandelt und entschieden werden können, und diese Entscheidung würde von der Mehrheit der Stimmen (101 gegen 100) abhängen. — Allein so wie es schon numerisch keine reine Demokratie geben kann *), theils weil alle Personen unter 16 Jahren (nach Süßmilch 328: 1000), die keines Stimmrechts fähig sind, theils alle Individuen des weiblichen Geschlechts (die volle Hälfte von den übrig gebliebenen 772, = 386) abgerechnet werden müssen; so ist selbst diejenige Demokratie in der Wirklichkeit nicht ausführbar, wo alle volljährige Individuen des männlichen Geschlechts das Stimmrecht führen sollen; es müßte denn eine solche Regierungsform sich blos auf eine einzige Stadt oder Gegend, mit sehr beschränkter Bevölkerungszahl, beziehen. Nie hat es einen großen Staat als reine Demokratie gegeben. Deshalb erscheinen auch die in der Geschichte vorhandenen demokratischen Regierungsformen gewöhnlich als beschränkte Demokratien, wo die dem ganzen Volke zustehende Souverainetät von gewissen Repräsentanten geübt, und die Regierung

*) Schöjers allgem. Staatsrecht, S. 124 ff.

selbst, als ein vom Volke auf gewisse Zeit, und mit mehrern oder wenigern Einschränkungen übertragenes Staatsamt, so wie mit der Verantwortlichkeit für die vollbrachten Regierungshandlungen (entweder dem ganzen Volke, oder dessen Repräsentanten), geführt wird. — Soll aber die Demokratie rechtlich gestaltet seyn; so muß bestimmt werden, wer als Mitglied zur souverainen Volksversammlung gehört, unter welchen Formen die Versammlung zusammentritt und die Rechte der Souverainetät übt, auf welche Art und nach welcher Stimmenzählung ein Beschluß von der Versammlung gefaßt wird; und wie die gefaßten Beschlüsse und Gesetze angewandt und ausgeführt werden sollen. Nothwendig muß daher in einer Demokratie durch Grundgesetze bestimmt werden, wer zu den activem (zu den öffentlichen Staatsangelegenheiten berechtigten) Bürgern gehört; wer das Volk zu den Urversammlungen beruft; wie die gesetzgebende und vollziehende Gewalt getrennt, und nach welchen Bedingungen theils alle Staatsbeamte verantwortlich seyn; theils die wechselnden Mitglieder der Regierung ersetzt werden sollen. (So wird z. B. der Präsident der nordamerikanischen Freistaaten jedesmal auf 4 Jahre gewählt, ist aber wieder wählbar; dagegen bestand in Frankreich, während der Dauer der dritten Verfassung, von 1795 — 1799, das Regierungspersonale aus 5 Directoren, von welchen jährlich Einer austrat; und wieder anders entschied die vierte Verfassung Frankreichs [1799] über die Rechte des ersten Consuls und die seiner zwei Collegen u. s. w.) Die beschränkte (oder repräsentative) Demokratie unterscheidet sich aber dadurch von der Aristokratie, daß die Volksvertreter kein besonderes Standesinteresse geltend machen kön-

nen, sondern nur das allgemeine Interesse des Volkes selbst; daß also die Repräsentanten nicht im Charakter von Bevollmächtigten, sondern im Charakter von Stellvertretern handeln; daß sie durch Wahl ernannt werden, und daß die Zahl der Volksvertreter nicht nach Ständen, sondern nach der Gesamtzahl des Volkes statisch festgesetzt wird.

Die Demokratie, so oft sie auch, als den ursprünglichen Menschenrechten am meisten entsprechend, empfohlen worden ist, gehört doch zu den unvollkommensten Regierungsformen, besonders die reine Demokratie, weil, bei dem Stimmrechte aller mündigen männlichen Staatsbürger, die Mehrheit selten den zweckmäßigsten Entschluß fassen wird; weil ferner in der reinen Demokratie der Ueberredungskunst einzelner Demagogen, so wie der Partheisucht und selbst der Bestechlichkeit ein weiter Spielraum geöffnet ist; weil, bei der Veränderlichkeit der öffentlichen Meinung, gewöhnlich die Stätigkeit in den Volksbeschlüssen fehlt, und weil in denselben — bei allem Anscheine von Volksherrschaft — sehr leicht der Despotismus eines Einzigen Wurzel fassen kann. Selbst die beschränkte Demokratie hängt in Hinsicht der Volksvertreter zu sehr von dem Zufalle der Wahlen ab, sobald nicht eine erste Kammer die zu lebhaften Aeußerungen und Beschlüsse der Kammer der Volksvertreter mit Weisheit und Umsicht zu mäßigen versteht; und namentlich fehlt es in ihr der Regierung nicht selten an Stätigkeit, theils weil das Personale derselben nach Ablaufe einer gewissen Zeit sich verändert, theils weil die Macht derselben eben so durch die scharfgezogenen Grenzen zwischen der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt, wie durch die

Verantwortlichkeit der Regierungsbeamten beschränkt ist *).

*) Sehr wahr sagt Schöbjer (am ang. Orte, S. 128 f.) von der Demokratie: „Sie kann bestehen bei einem kleinen unverdorbenen und nicht vortretenen Volke, das keine andere Gemeindegeschäfte betreibt, als zu denen bloß schlichter Menschenverstand gehöret, wo nur so viel Regierungskunst nöthig ist, als „*natura omnia animalia docuit.*“ Bei einem großen verfeinerten, d. i. verdorbenen Volke heißt selbst die Schein-demokratie die Gebrechen nicht. — Sie ist die despotischste aller Regierungsformen in jederlei Verstand. Wer kann der Mehrheit der Fäuste widerstehen? Und da der Pöbel ärgere Launen, wie ein Sultan, hat; wer zittert nicht, wenn Ehre, Gut und Leben des Bürgers dieser Pöbellanne preis gegeben sind? Die meisten Demokratien sind verkappte Aristokratien, oder gar Monarchien. Der große Haufen, durchdrungen von dem Gefühle, daß er geleitet werden müsse, folgt, wie am Kappjaume, dem berebten Sprecher, der seiner sich zu bemächtigen weiß. — Ihr Tod war von jeher Uneinigkeit, oder Bruch des ersten Gesetzes, daß die ruhige Mehrheit gelte (Ochlokratie), und daraus folgende Auflösung, wenn die unterliegende Minorität in der Verweisung den Staat an Fremde verräth.“ — So wenig es wahrscheinlich ist, daß de Prade den Schöbjer gelesen habe; so stimmt er doch fast in demselben Ergebnisse mit ihm überein: „Untersucht man die verschiedenen Bedürfnisse der menschlichen Gesellschaften; so findet man, daß die unumschränkte Regierung die der ganz unwissenden Völker ist; die republikanische die der Völker, bei welchen nur ein Theil aufgeklärt ist; die repräsentative Verfassung aber die der Völker, deren Gesamtheit (Mehrzahl) aufgeklärt ist.“

B) Die Aristokratie.

Das Wesen der Aristokratie besteht darin, daß die Rechte der Souveränität einem Collegium (einem souverainen Rathe) zustehen, der nicht dem Volke, sondern blos sich selbst verantwortlich ist. Nach der Geschichte erscheint die Aristokratie unter zwei wesentlichen Grundformen: als unbeschränkte Aristokratie, wenn das regierende Collegium alle Regierungsgegenstände ohne die Zustimmung irgend einer andern Corporation des Volkes beschließen und vollziehen kann, und als beschränkte Aristokratie, sobald das Collegium bei seinen Beschlüssen an gewisse Grundgesetze und an die Einwilligung des Volkes, oder gewisser Corporationen gebunden ist.

Die Souveränität gehört aber in der Aristokratie dem ganzen Regierungscollegium, so daß jedes einzelne Mitglied desselben, und selbst der Vorstand, (Doge, Präsident ic.) vom ganzen Collegium abhängig, und der letzte gewöhnlich, nach seiner persönlichen Macht, sehr beschränkt bleibt. In Hinsicht der Gültigkeit der Regierungsbeschlüsse entscheidet die Stimmenmehrheit der Regierungsglieder (wie in der Demokratie die Stimmenmehrheit des ganzen Volkes). Gewöhnlich theilt sich das Regierungscollegium in zwei Senate (den großen und kleinen Rath), von welchen der eine die Gesetze und Beschlüsse verhandelt, und der zweite sie vollzieht (Theilung der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt).

Die Aristokratie erscheint geschichtlich theils als Wahl-, theils als Erb aristokratie. In der ersten werden die Mitglieder des Regierungscollegiums, nach gesetzlich bestehenden Bestimmungen über die Wahl-

fähigkeit und das Wahlrecht (welche beide gewöhnlich sehr beschränkt sind) und über die Dauer der Amtsführung, gewählt; in der zweiten aber befinden sich gewisse Familien entweder durch Geburt, oder Reichthum, oder durch Eroberung im ausschließenden Besitze der in der Regierung bestehenden einzelnen Stellen, wo die patricische Geburt, und die Erreichung eines gewissen Lebensalters (bisweilen mit einigen Nebenbestimmungen über Besiz eines Grundeigenthums, über die Erstgeburt in den patricischen Geschlechtern u. s. w.) den Eintritt in das Regierungscollegium entscheidet.

Wenn nun auch, im Gegensaze der Demokratie, der Aristokratie mehr innere Haltung, und mehr Einheit und Festigkeit in ihren Beschlüssen zukommt, so daß namentlich in der Erbaristokratie gewisse Regierungsgrundsätze unverändert von einem regierenden Geschlechte auf das nachfolgende forterben; so ist doch auch, nach dem Zeugnisse der Geschichte, kein Staat dem Veralten seiner Formen, und dem Zurückbleiben hinter den lebendigen Fortschritten des Zeitalters (Venedig, Bern u. a.) so sehr ausgesetzt, als die Aristokratie; in keinem wird die Härte des Druckes, der von einigen wenigen Familien mit der strengsten Folgerichtigkeit und oft mit absichtlicher Anwendung und Steigerung der bestehenden Formen gegen ausgezeichnete Individuen (Hannibal in Karthago) ausgeht, empfindlicher gefühlt; als in der Aristokratie; und während in der Erbmonarchie das Interesse des Regenten mit dem Interesse des Volkes gewöhnlich in Eins verschmilzt, erscheinen in der Erbaristokratie das Interesse der regierenden Familien und des Volkes im schnellenden Gegensaze, weil diese Familien ihre Macht, ihren Reichthum und ihren Einfluß nur

auf Kosten der Gesamtheit des Volkes erweitern und ausdehnen können. Je leichter in einer Aristokratie die Formen des öffentlichen Staatslebens verfeinern, und je leichter in den Aristokratieen das Volk in feindlicher Stellung gegen die herrschenden Familien steht; desto leichter kann entweder ein Despot in denselben, mit scheinbarer Beibehaltung der aristokratischen Formen, an die Spitze des Ganzen treten (Sulla, Cäsar), oder desto schneller stürzt, bei irgend einem Andrang von außen, die veraltete Staatsform der Aristokratie (Niederlande, Bern,) und nicht selten mit ihr der Staat selbst (Venedig) zusammen.

32.

A n h a n g.

Die Theokratie. Der Bundesstaat und Staatenbund.

Zu den seltenen geschichtlichen Erscheinungen in Hinsicht der Regierungsform gehören: die Theokratie, der Bundesstaat und der Staatenbund.

Die Theokratie beruht auf der Annahme, daß Gott selbst, dem alle endliche Wesen zu unbedingtem Gehorsame verpflichtet sind, das unsichtbare Oberhaupt eines irdischen Staates sey, dessen Regentenstelle aber von einem endlichen Wesen vertreten werde. Allein wenn gleich, wohl verstanden, alle irdische Macht und Gewalt auf Gott zurückführt und von ihm ausgeht *); so hat doch die Ge-

*) Die im Mittelalter aufgekommene Formel: *Dei gratia*, zuerst von den *majoribus domus* des Frankenreiches gebraucht, war ursprünglich eine Formel der Demuth, nicht Ausdruck einer unmittelbaren von Gott

schichte gezeigt, daß alle theokratische Regierungsformen eigentlich auf der Herrschaft einer Priesteraristokratie beruhten, mit einem geistlichen Oberhaupte aus ihrer Mitte an der Spitze; daß eine solche Regierungsform ursprünglich nur bei Völkern, während des Zeitraums der Kindheit ihrer Cultur und politischen Bildung, angetroffen wird, und mit dem Fortschreiten in der Cultur und in den Bedingungen des öffentlichen Staatslebens gewöhnlich in die monarchische Regierungsform (bisweilen mit Beibehaltung eines einflussreichen Priesterstandes in der Nähe des Regenten) übergeht (z. B. im alten Aegypten).

Recherches sur l'origine du despotisme oriental et des superstitions. s. l. 1762. 12.

Der politische Charakter eines Bundesstaates beruht darauf, daß er aus mehreren einzelnen, an sich selbstständigen, von einander unabhängig und nach der Gestalt ihres innern Staatslebens sehr verschieden eingerichteten, Theilen besteht, die aber theils für die Leitung der allgemeinen innern Angelegenheiten des ganzen Bundesstaates, theils für die Behauptung ihrer Stellung gegen das Ausland und für alle Unterhandlungen mit dem-

abgeleiteten Gewalt, — so wie sich der Papst den *servum servorum* nannte. — Vergl. Schiblers Staatsr. S. 119 ff. „Sehr begreiflich würde der Gehorsam des Menschen gegen ein höheres Wesen, gar gegen die Gottheit selbst, fern; diese wengte sich aber nicht mehr unmittelbar in das menschliche Herrscherwesen, und es geschehen keine Wunder mehr. — Minos, Lycurg, Numa und Mahomed befohlen nichts, als was ihnen Jupiter, Apollo, die Egria oder ein Engel ein, und angeden hatte.“

selben, eine gemeinschaftliche höchste Regierung, anerkennen, welcher in diesen beiden Beziehungen die Regierungen der einzelnen Theile untergeordnet sind. Während also, jede einzelne Provinz sich selbst regiert und verwaltet, steht der Regierung des Ganzen das Recht des Krieges, des Friedens, der allgemeinen Steuern, der Münze, der Ernennung der Staatsbeamten, der gemeinschaftlichen Heeresmacht, der Anlegung der Posten, Landstraßen oder öffentlichen Anstalten, und der Annahme und Ernennung der Gesandten zu. (So die Schweiz, Nordamerika und vormals die Niederlande.)

Dagegen kündigt sich ein Staatenbund als eine völkerrechtliche Verbindung, ohne gemeinschaftliches Regierungsoberhaupt, an, in welchem alle einzelne Theile, nach der Gestaltung ihres innern Lebens, als selbstständige und von einander unabhängige Staaten nach allen Souveränitätsrechten, und, in Hinsicht auf Verfassung, Regierung und Verwaltung, nach Grundsätzen und Formen wesentlich von einander verschieden erscheinen, die deshalb in Hinsicht auf die innern Verhältnisse nur für den gemeinschaftlichen Zweck der Aufrechthaltung der innern Ordnung, Sicherheit und Ruhe, in Hinsicht aber auf die äußern Verhältnisse zu gemeinschaftlicher Vertheidigung und Behauptung aller ihrer durch Vertrag festgesetzten Rechte gegen irgend einen feindlichen Angriff aufs innigste vereinigt sind (z. B. der deutsche Staatenbund).

Joach. Erdm. Schmidt, Diss. de civitatis origine civitatumque systemate, exemplo reipublicae Batavorum illustratis. Jen. 1745. 4.

Ern. Carol. Wieland, de systemate civitatum; in s. opusc. acadom. Fascic. 2. Chemnit. 1790. 8.

33.

Ergebnisse der Geschichte und Staatskunst über die verschiedenen Regierungsformen.

Alles, was Geschichte und Staatskunst, nach den Erfahrungen von wenigstens 4000 Jahren, als Ergebnis aufstellen können, ist im Allgemeinen: daß es 1) keine unbedingt vollkommene und notwendige Regierungsform gibt, welche gleichmäßig für alle Völker und alle Zeiten sich eignete, daß vielmehr 2) die beziehungsweise (relativ) vollkommenen Regierungsformen diejenigen gewesen sind, und noch sind, welche aus der geschichtlichen Unterlage des innern Staatslebens selbst hervorgingen, und theils dem erreichten Grade der Cultur so wie der ganzen Eigenthümlichkeit des Volkes, das im Staate lebt, theils dessen ganzem Organismus in Hinsicht auf die Grundbestimmungen seiner Verfassung entsprechen (S. 24).

Im Besondern treffen aber Geschichte und Staatskunst, in Hinsicht der verschiedenen Regierungsformen, in folgenden Ergebnissen zusammen:

1) daß nur zwei Regierungsformen, die monarchische und die republikanische, in allen Zeitaltern der Geschichte, als die beständigsten und bleibendsten angetroffen werden;

2) daß also diese beiden Regierungsformen im Ganzen den verschiedenartigen Bedürfnissen der Völker und Staaten am meisten zu entsprechen scheinen;

3) daß — im Gegensatze der alten und neuen Welt gegen einander — im Allgemeinen die gesitteten und cultivirten Staaten des Alterthums

mehr zur republikanischen, als zur monarchischen — hingegen die gesitteten und cultivirten Staaten der neuern und neuesten Zeit mehr zur monarchischen, als zur republikanischen Regierungsform sich hinneigen;

4) daß in neuern Zeiten die republikanische Regierungsform nur da sich behaupten kann, wo die Staaten aus Kolonien erwachsen und zur Selbstständigkeit gelangt sind (wie z. B. in Amerika), während in Staaten, wo das monarchische Princip auf einer festen geschichtlichen Unterlage beruht (z. B. in England und in Frankreich), die republikanische Regierungsform blos eine vorübergehende Erscheinung bildete;

5) daß namentlich der politische Charakter der neuesten Zeit in Europa das Auflösen der bis zum Ende des 18ten Jahrhunderts im europäischen Staatensysteme bestandenen republikanischen Regierungsformen (z. B. in den Niederlanden, und in Lucca), ja zum Theile die Auflösung der Republiken selbst (Venedig, Genua, Ragusa) herbeiführte *);

6) daß aber, nach dem Zeugnisse der Geschichte, besonders der drei letzten Jahrhunderte, beide Regierungsformen gleichzeitig neben einander in einzelnen Staaten desselben Erdtheils bestehen können und bestanden haben, ohne das allgemeine politische Gleichgewicht zu stören, und selbst ohne die Verbindung monarchischer und republikanischer Staaten zu gemeinschaftlichen Zwecken zu hindern;

*) Fr. Buchholz, über das Verschwinden der Republiken aus der Reihe der europäischen Staaten; in f. Journal für Deutschland, 1815, Th. 1, S. 378 ff.

7) daß, mit den Fortschritten der Völker und Staaten in der Cultur überhaupt, und namentlich in der Entwicklung und neuen Gestaltung des öffentlichen Staatslebens, in vielen Staaten und Reichen die unbeschränkten monarchischen Regierungsformen allmählig in beschränkte übergingen (in Großbritannien, Frankreich, Schweden, Norwegen, Niederland, Spanien, Portugal u. a.);

8) daß die erbliche Monarchie vor der Wahlmonarchie, und besonders vor den sogenannten Patrimonialreichen, einen entschiedenen Vorzug behauptet;

9) daß unter den republikanischen Regierungsformen die reine Demokratie zur Anarchie, die unbedingte Aristokratie zum Stillstande des politischen Lebens führt, und nur die repräsentative Demokratie da bestehen kann, wo sie (wie z. B. in vormaligen Kolonien) aus der geschichtlichen Unterlage des ganzen Staatsorganismus hervorgeht;

10) daß endlich die sogenannten Theokratien und Priesterstaaten nur einzelne und seltene geschichtliche Erscheinungen sind, die gewöhnlich — bei dem Fortschreiten der Völker in der Cultur — in die monarchische Regierungsform (bei den Hebräern, im preussischen Ordensstaate etc.) sich auflösen, so wie — nur aus ganz andern geschichtlichen und politischen Gründen — der Bundesstaat und der Staatenbund blos aus ganz örtlichen und zeitgemäßen Verhältnissen zum politischen Daseyn gelangen können.

34

7) Die Verwaltung des Staates, als dritter Bestandtheil der Organisation desselben.

Die Verwaltung ist derjenige Theil des Staats-

organismus, durch welchen alle Hauptbestimmungen der Verfassung und alle aus demselben mit Nothwendigkeit hervorgehende Folgerungen, mittelst der bestehenden Regierung, ins öffentliche Staatsleben treten, und in demselben erhalten und befestigt werden. Die Verwaltung muß daher in der Verfassung begründet und jeder Hauptgegenstand der Verwaltung in einem organischen Befehle des Staates ausgesprochen seyn; allein die Verwirklichung aller einzelnen Theile und Gegenstände der Verwaltung hängt zunächst und unmittelbar von der Regierung ab, welche deshalb auch, in der Lehre von dem Staatsorganismus, in der Mitte steht zwischen Verfassung und Verwaltung. Es darf mithin in der Verwaltung nichts geschehen, ohne das Vorwissen und den Willen des Regenten; es muß alles, was die Verwaltung betrifft, in seinem Namen geschehen und ausgefertigt werden; auch muß der Organismus der Verwaltung, obgleich gestützt auf die in der Verfassung enthaltenen Grundzüge, im Ganzen wie im Einzelnen, von dem Ermessen des Regenten, als des Oberhauptes der vollziehenden Gewalt im Staate, abhängen.

So wie aber in allem, was die Staatskunst aufstellt, die Grundsätze des Rechts und die Regeln der Klugheit aufs innigste verbunden werden müssen; so auch in der Lehre von der Verwaltung des Staates. Denn nur sehr wenige und einfache Grundsätze stellt die Vernunft, als rechtliche Bedingungen für die innere und äußere Gestaltung der einzelnen Zweige und Theile der Verwaltung auf; die meisten Vorschriften für die zweckmäßige Anordnung der Verwaltung stammen aus der Erfahrung und Geschichte, und

selbst diese allgemeinen Ergebnisse der Geschichte müssen, bei der Organisation der Verwaltung in jedem gegebenen Staate, ganz nach dessen besondern und örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen berücksichtigt werden *).

35.

Haupttheile der Verwaltung.

Die Verwaltung des Staates, inwiefern sie von dem Regenten, als dem Oberhaupte der vollziehenden Gewalt ausgeht, umschließt theils die höchsten Behörden der Verwaltung; theils die vier einzelnen Theile der Verwaltung selbst nach ihrem innern nothwendigen Organismus, die Gerechtigkeitspflege, die Polizei, die Finanzen und die bewaffnete Macht.

Weil aber die Staatskunst sowohl in Hinsicht auf die Organisation der höchsten Verwaltungsbehörden; als auch in Hinsicht der zweckmäßigen Gestaltung der vier einzelnen Theile der Staatsverwaltung; zunächst den örtlichen und volkshümlichen Interessen

*) Es würde gegen alle Lehren der Staatskunst und Gesetze seyn, wenn z. B. in einem Staate mit 200,000 Menschen, Bevölkerung, eben so viele Ministeria wären, als in einem Staate mit 30 Mill. Einwohnern; oder wenn man in einem Stinnsstaate einen besondern Marineminister ernennen wollte; oder wenn man in einem Staate von 30 — 50,000 Einw. den ganzen Organismus der Gerechtigkeitspflege, der Polizei, der Finanzen und des Militärs nach der Zahl und Abstufung der einzelnen Behörden in einem Staate von 10 Mill. Menschen nachzuahmen versuchte!

und den aus der Geschichte anderer Völker und Staaten bewährten Ergebnissen folgen muß; so sind die aus der Vernunft hervorgehenden Bedingungen für die rechtliche Gestaltung der Staatsverwaltung (Staatsr. S. 36.) nur folgende: 1) daß der Organismus der Verwaltung begründet sey in der rechtlichen Form der Verfassung, weil nur dadurch in die Einzelheiten der Verwaltung Einheit und innerer Zusammenhang kommen kann; 2) daß, nach ihrem Personate, die vier Haupttheile der Verwaltung streng von einander verschieden seyen, weil, einestheils nur durch diese Trennung die Mißbräuche der in Einer Individualität vereinigten verschiedenen Gewalten verhütet werden können, und andererseits jeder Hauptgegenstand der Verwaltung nicht nur eine eigenthümliche Vorbereitung, sondern auch in der Anwendung die ungetheilte Kraft eines sorgfältig dafür gebildeten Beamten verlangt; und 3) daß die in den einzelnen Zweigen angestellten Beamten für ihre Amtsführung verantwortlich sind.

Nach diesen Ansichten ist Pope's so oft gemißbraucher Ausspruch:

For forms of government, let fools contest,
Whatever is best administered, is the best,

wie v. Laub (Einkl. in die Staatswissenschaften, S. 186.) sehr wahr bemerkt, „ein schlechter Spruch, der gar nichts sagt;“ und v. Schöler (Staatsr. S. 115.) bemerkt von demselben: „er ist nicht nur unhöflich; sondern auch falsch.“ Nie kann eine Verwaltung für sich, die nicht in einer zweckmäßigen Regierungsform und in einer rechtlichen Verfassung ihre

Stützpunkte hat, vorzüglich, geschwolge die bests
sryn, wenn sich gleich denken läßt, daß, abge-
sehen von der ihr mangelnden Begründung und
bei dem Abgange alles innern Zusammenhangs,
durch Ordnung, Gewissenhaftigkeit und Berücksichtigung der örtlichen und Zeit-Verhältnisse im
Einzelnen vermittelt einer gut organisirten Ver-
waltung manches geleistet werden könnte!

Karl Fr. v. Wiebeking, Vorschläge zur Ein-
richtung einer Staatsverwaltung im Allgemeinen und
der Verwaltungszweige insbesondere. Münch. 1825. Dr.
(Freih. v. Malhus), Darstellung des Orga-
nismus der innern Staatsverwaltung und der For-
men für die Geschäftsbehandlung in derselben. Mit
Beilagen. Heidelberg, 1820. 8. — Derselbe (und
unter seinem Namen), der Organismus der Ver-
den für die Staatsverwaltung. 2 Bände (der erste
in 8., der zweite in 4. Formulare enthaltend).
Heidelb. 1821.

Karl Fr. Wih. Gerstäcker, System der in-
nern Staatsverwaltung und der Gesekpolitik. 3 Theil
(noch unbenndigt). Seipp. 1818 — 20. 8.

36.

Die beiden Hauptssysteme in der Staats-
verwaltung.

Geschichte und Staatskunst stellen für die Ver-
waltung, namentlich größerer Staaten, nur zwei
ursprünglich wesentlich von einander verschiedene,
Hauptssysteme auf: das der Provinzialver-
waltung und das der Centralverwaltung.*)

Das System der Provinzialverwaltung;
beruhend auf dem geschichtlichen Grunde des allmäh-

*) v. Malhus; der Organismus d. Verörden ic. S. 5 ff.

ligen Anwachs der meisten europäischen Staaten nach dem Erwerbe und der Verbindung einzelner vormals selbstständiger Länder und Provinzen; und auf den rechtlichen Bedingungen dieser Erwerbung, besteht darin, daß jede Provinz des Staates ihre besondere innere Verfassung mit eigenen Behörden, nicht selten mit einer eigenthümlichen Verfassung und besondern Gesetzen behält, so daß jede einzelne Provinz gewissermaßen ein in sich abgeschlossenes Ganzes bildet, das von den übrigen Theilen desselben Staates wesentlich verschieden ist, und wodurch die Gesamtwaltung des ganzen Staates nur als das Aggregat gleichgeordneter Theile erscheint.

Dagegen beruht das Centralssystem in der Verwaltung auf einer gemeinsamen Verfassung, wechslweis auf gewissen gemeinschaftlichen Grundgesetzen für alle einzelne Provinzen des Staates, so daß, nach denselben, sämmtliche Gegenstände der Verwaltung nach allgemeinen Beziehungen (z. B. nach dem Zusammenhange aller Justiz- oder aller Polizei- oder aller Finanz-Behörden im ganzen Staate unter sich) vertheilt und angeordnet, und rückwärts in gewissen höchsten Behörden für jeden einzelnen selbstständigen Zweig der Verwaltung centralisirt sind.

Wenn auch das Provinzialssystem in der Verwaltung mehrere Jahrhunderte hindurch ausreichen und selbst zweckmäßig seyn konnte; so vermochte es doch nicht, bei den gesteigerten Bedürfnissen der meisten Staaten, bei der allmählig überall zur Herrschaft gekommenen Idee von der nothwendigen Einheit des Staates, und bei dem Vorgange mächtiger Staaten in Hinsicht der Annahme des Centralsystems, sich im Ganzen länger zu behaupten. Selbst da, wo man in den einzelnen Provinzen bis aus frühern Zei-

ten bestehenden einzelnen Behörden beibehielt, ; sah man sich genöthigt, sie wenigstens unter Aufsicht und Leitung der neu angeordneten Centralbehörden zu stellen.

37

V o r l e s u n g .

Allein wenn auch die Unvollkommenheiten und Vereinzlungen im Provinzialsysteme der Verwaltung so deutlich hervortraten, daß das Uebergewicht der öffentlichen Meinung und der Staatsmänner für die Einführung des Centralsystems sich erklärte; so ist doch auch gegen das letztere erinnert worden, daß es die Bureaucratie, und bald den geheimen, bald den öffentlich hervortretenden Despotismus der Beamten befördere.

Bei allen anerkannten Vorzügen des Centralsystems vor dem Provinzialsysteme scheint daher gegen den möglichen Mißbrauch des ersten, zweierlei erfordert zu werden:

1) daß die Gesamtverwaltung im Staate in drei Theile zerfalle: Gemeindeverwaltung, Provinzialverwaltung und Central- (Staats)verwaltung; von welcher die Gemeindeverwaltung ganz den Gemeinden selbst (doch unter Oheraufsicht und Controlle des Staates und unter Verantwortlichkeit der Gemeindebeamten) überlassen bleibt *), bei der Provin-

*) Nur aus der Gemeindevorfassung im Mittelalter (hauptsächlich als die Städte aufzublühen begannen), wird es erklärbar, wie man damals so wenig Staatsbeamte brauchte, und doch das Verwaltungs-

der Centralverwaltung hingegen ernannte Staatsbe-
 hörden (Kreishauptleute, Amtshauptleute, Land-
 rätthe u. s. w.) an der Spitze stehen, doch so, daß
 ihnen freigewählte Magistratspersonen aus der Pro-
 vinz mit beratender Stimme zugeordnet sind; die
 Centralverwaltung aber ausschließlich in den
 Händen von Staatsbeamten ruht, welche der Re-
 gent ernennt, die aber, nach den in der Verfassung
 enthaltenen Bestimmungen, außer dem Regenten,
 auch den Vertretern des Volkes verantwortlich sind.
 Bei diesem Systeme beruht die Stärke der Ver-
 waltung zuerst auf einer zweckmäßig gestatteten

geschäft geordnet war, als bei der Anzahl der
 Staatstheile neuerer Zeit, besonders wie, bei jener
 Gemeindeverfassung, die höhere Blüthe und Kraft
 der einzelnen Municipalitäten sich entfalten konnte.
 Noch bis jetzt beruht die Stärke der brittischen
 Verwaltungsform auf der dort bestehenden Gemein-
 deverfassung; allein das Mittelglied der Pro-
 vinzialverfassung reicht in Großbritannien nicht
 aus, weil die Sheriffs nicht dafür gelten können,
 und die Centralverwaltung geht auf in der Be-
 setzung der einzelnen Ministerdepartements. —
 So läßt Frankreich neuere Verfassungen daran,
 daß die Gemeindeverwaltung gänzlich ver-
 wesen war, daß der Provinzialverwaltung,
 an deren Spitze der Präfect stand, zwar nicht die
 Wirksamkeit und Schnellkraft, aber die eigentliche
 Berathung (bei der Ohnmacht der Präfecturrätthe)
 und die höhere Ehtvolle fehlte, so daß oft die Cen-
 tralverwaltung diese Lücken nicht auszugleichen
 vermochte. — Es gehört deutschen Staaten (z. B.
 Bayern, Württemberg u. a.) das Verdienst,
 diese Mängel gefühlt und ersetzt zu haben; auch in
 Baden ist neuerlich eine Gemeindeordnung zur
 Berathung besetzt worden.

Gemeindeordnung; weil theils die entfernte Regierung nicht alles im Einzelnen beobachten kann; theils die Verwaltung nur auf diese Weise das Ganze des Staates in allen einzelnen Theilen umschließt, und die Kräfte Aller zu Einem Zwecke in Anspruch nimmt und verbindet; theils dadurch das Beamtenpersonale im Staate, ohne Nachtheil des Ganzen, vermindert und der Geschäftsgang vereinfacht werden kann. Darauf folgt die Provinzialverwaltung, welche die einzelnen landschaftlichen Interessen und Bedürfnisse wahrnimmt und befriedigt, die — besonders in großen Reichen — außerdem nicht vollständig und treu zur Kenntniß der Centralverwaltungsbehörden kommen würden. Endlich muß die Centralverwaltung nicht nur die letzte Instanz für alle Provinzialverwaltung, sondern zugleich der Mittelpunkt der gesammten Staatsverwaltung seyn;

2) daß die Verwaltung im Staate weder blos collegialisch, noch blos bureauartig betrieben werde. Wenn bei der collegialischen Behandlung der Verwaltung allen Mitgliedern der Behörde gleichmäßiges Abstimmungsrecht zukommt, und der Vorstand der Behörde blos primus inter pares ist, der die Angelegenheiten vorträgt, leitet, und bei Gleichheit der Stimmen den Ausschlag gibt (so daß seine Stimme für zwei gilt); so hat die bureauartige Verwaltung das Eigenthümliche, daß die Mitglieder der Behörde blos beratende (nicht entscheidende) Stimmen haben, und der Vorstand als Chef des Ganzen erscheint, der aus eigener Machtvollkommenheit verfügen und entscheiden kann, und

selbst nur nach eigenem Gutdünken die Mitglieder der Behörde um ihren Rath befragt, ohne sich an denselben bei der Entscheidung zu binden, oder ein Stimmrecht seiner Ráthe anzuerkennen. Für die Zwecke des Staates hat die collegialische Betreibung der Verwaltung mehr Sicherheit, Umsicht, aber auch mehr Langsamkeit und Breite; hingegen die bureauartige Behandlung mehr Kürze und Kraft, nur daß sie auch leicht zur Einseitigkeit, Oberflächlichkeit und Willkühr führt. Deshalb scheinen beide Verwaltungsformen verbunden werden zu müssen, so daß namentlich bei allen Gegenständen der Gerechtigkeitspflege die bureauartige Verwaltung völlig ausgeschlossen bleibt, bei einzelnen Zweigen der Polizei aber die bureauartige Geschäftsführung den Vorzug vor der collegialischen verdient, bei der Finanzverwaltung in der Berathung der Gegenstände die collegialische Betreibung, bei der Ausführung derselben aber die bureauartige anwendbar scheint, und endlich — nach fester Begründung des Militáirsystems im Staate — dieses in der Berathung gleichfalls der collegialischen Einrichtung, in der Ausführung der bureauartigen Leitung bedarf:

38.

Allgemeine Grundsätze für die Verwaltung.

Wenn eine Staatsverwaltung ohne Verfassung ihrer festen Unterlage ermangelt, und jedesmal die Verwaltung von der Verfassung abhängig ist *); so

*) Vergl. den Recensenten der Schrift von v. Malchus,

darf doch nicht verkantet werden, daß, während die Verfassung als ein unveränderliches Ganzes erscheint, die Verwaltung von vielen örtlichen und Zeitbedürfnissen abhängig, mithin im Einzelnen manchen Veränderungen unterworfen bleibt. So wie z. B. der bedeutende Anwachs der Volksvermehrung in einer langen Friedenszeit die Vermehrung der bei einzelnen Verwaltungszweigen angestellten Beamten nöthig machen kann; eben so können auch, nach dem Willen des Regenten und nach dem Ermessen seiner Minister, welche an der Spitze der gesammten Verwaltung stehen, wesentliche Veränderungen in dem Organismus der Verwaltung vorgenommen werden. Deshalb ist es schwer, in der Staatskunst allgemeine Grundsätze für die Verwaltung aufzustellen. Diese dürften sich aber doch auf folgende zurückführen lassen:

1) Die Verwaltung behaupte den Charakter der höchsten Einfachheit, bewirkt durch das sorgfältig berechnete und ausgemittelte Ineinandergreifen aller einzelnen Theile derselben.

2) So viele Hauptzweige der Verwaltung wesentlich von einander verschieden sind; so viele Hauptarten von Anstalten müssen auch für die Geschäftsführung bestehen.

3) Für jeden einzelnen Zweig der Verwaltung dürfen nur so viele Behörden und so viele Beamten bestehen, als, nach den topographischen,

der Organismus der Behörden ic. im Hermes, St. XVII, S. 123: „Kein Staat, der wirklich den Namen eines Staates verdient, kann ohne Verfassung seyn; die Verfassung ist aber die Richtschnur der Verwaltung, und diese die Ausführung der ersten.“

statistischen und politischen Verhältnissen eines gegebenen Staates; wesentlich zur gleichmäßigen und erschöpfenden Betreibung der Verwaltungsgeschäfte nöthig sind.

4) Nach dem staatswirthschaftlichen Grundsatz der Theilung der Arbeit, müssen die Geschäftskreise der Ober-, Mittel- und Unterbehörden durch sorgfältig erwogene Instructionen gegen einander scharf abgegrenzt, und ihre gegenseitigen Verhältnisse genau bestimmt werden.

5) Den einzelnen Beamten muß, neben ihrer Verantwortlichkeit, der möglichst freie Spielraum in der Betreibung ihrer Geschäfte gelassen, und die Form dieser Geschäftsbetreibung nicht mit kleinlicher Kengstlichkeit vorgeschrieben werden.

6) Zwischen subordinirten und subalternen Staatsdienern *) muß genau unterschieden werden, indem den letztern keine Selbstständigkeit und kein eigenes Urtheil zusteht, weil sie nur zu mechanischen Hilfsleistungen (zum Copiren, Rechnen u. s. w.) angestellt sind, dagegen die erstern, vermöge ihres Amtes, eine eigne Würde besitzen, und ihre Geschäfte selbstständig, wenn gleich der höhern Aufsicht und Weisung untergeordnet, nach der ihnen erteilten Vollmacht vollziehen müssen. Daraus folgt von selbst, daß kein in der Verwaltung angestellter Staatsbeamter, ohne gerichtliche Entscheidung, seines Dienstes entlassen werden kann, daß aber die bloßen Subalternen dieses Recht nicht in Anspruch nehmen dürfen, sobald ihnen nicht bei ihrer Anstellung eine Versicherung deshalb erteilt wird.

7) Die Stellung der Subordinirten

*) Hermes, Et. XVII, S. 131.

zu ihren Vorgesetzten, so wie das sogenannte disciplinairische Verfahren gegen Staatsdiener, muß zunächst von allgemeinen Grundsätzen der Gerechtigkeit ausgehen und auf bestimmten Instruktionen beruhen, damit eben so aller Willkür vorgesehener Staatsbeamten gegen ihre auf einen bestimmten Dienstid angestellten Subordinirte, wie aller Ungebundenheit von Seiten der Subordinirten gegen ihre Vorgesetzten vorgebeugt werde. Nur daraus kann eine gerechte und zugleich liberale Controлле hervorgehen, und zugleich das Täuschen der Aufsichtführenden vermieden werden.

8) Die Besoldung aller angestellten Staatsbeamten muß nach den Verhältnissen des Ortes, wo die Behörde sich befindet, nach den allgemeinen Zeitbedürfnissen und nach den Rangabstufungen der Staatsdiener bestimmt, im Allgemeinen aber muß als Grundsatz angenommen werden, daß jeder von seinem Staatsamte ohne zufälligen Erwerb und Sporteln leben könne, wobei besonders die Bestechung als eins der größten Verbrechen im Staatsdienste geahndet werden muß.

9) Man gebe endlich das traurige Vorurtheil auf, den Staatsbeamten bei einer unzureichenden Besoldung auf Sporteln anzuweisen. Denn abgesehen von dem nachtheiligen Lichte, das besonders auf die Verwaltung der Gerechtigkeitspflege bei der Belbehaltung von Sporteln fällt, und von der mit dem Sportelwesen verbundenen Ungewißheit der Gesamteinnahme des Staatsbeamten, ist das Sportelwesen theils der Sittlichkeit des Volkes höchst nachtheilig, theils nach staatswirthschaftlichen Grundsätzen verwerflich, weil das, was im Budget an der Besoldung der Staatsbeamten erspart zu

werden scheint, doch durch die Sporteln aus dem Volksvermögen, und zwar auf einem weit willkürlicheren Wege, als vermittelst des von den Volksvertretern angenommenen und geprüften Budgets, aufgetrieben wird.

39.

Die höchsten Behörden der Staatsverwaltung.

Unter den höchsten Behörden der Staatsverwaltung werden diejenigen Mittelpuncte der Verwaltung verstanden, an welche alle Angelegenheiten der Verwaltung aus dem ganzen Umfange des Staates gelangen, und in welchen diese Angelegenheiten sorgfältig berathen, entschieden, so wie den untergeordneten Behörden zur Ausführung mitgetheilt werden.

Der Regent, als das Oberhaupt aller vollziehenden Gewalt im Staate, kann nicht in die Reihe der verwaltenden Behörden gestellt werden, weil er über allen Behörden steht, weil alle Behörden in seinem Namen und nach seinem Auftrage wirken, und alle Beamtenanstellungen durch ihn geschehen. Allein es besteht in einigen, zunächst in autokratischen Staaten, neben der Gesamtheit der Ministerien, noch ein besonderes Cabinet des Regenten, in welchem die an die Person des Regenten unmittelbar gerichteten Gegenstände, durch Vortrag der angestellten Cabinetsräthe, zu dessen Entscheidung gebracht werden. Soll in diese Cabinetsentscheidungen nicht Willkühr sich einmischen, welche, ohne Wissen und Willen des Regenten, von einem einseitigen oder oberflächlichen Vortrage der Gegenstände ausgehen

könnte; so muß das Verhältniß dieses besondern Cabinets gegen die eigentlichen Ministerien nach festen Grenzlinien bestimmt, und auch die Form des Geschäftsganges bei demselben allgemein bekannt seyn, weil das Materielle des Vortrags im Kabinette; seiner Natur nach, selten zur Publicität gelangen kann. Denn wenn entschieden da, wo ein solches Cabinet besteht, die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten, das Gesandtenwesen, die Familienverhältnisse des Regenten zu auswärtigen Dynastien, die Standeserhöhungen, die Ordensverleihungen, die Begnadigungen, überhaupt sämmtliche Hof- und Gnaden-sachen, zum Geschäftskreise desselben gehören; so würde es doch bedenklich seyn, wenn durch Kabinetsbefehle in den Gang und die Entscheidungen der Gerechtigkeitspflege und der Finanzverwaltung eingegriffen, oder eine geheime Polizei angeordnet werden sollte.

Die wesentlichen höchsten Behörden der Verwaltung sind:

1) die einzelnen Ministerien, doch so, daß die Minister selbst, für die Gesamtangelegenheiten des Staates und für die Bewirkung der Einheit in den ihnen anvertrauten Hauptzweigen der Verwaltung, ein Conseil (einen geheimen Rath) unter dem Vorsitze des Regenten, oder eines dazu von ihm ernannten Präsidenten (Staatskanzlers) bilden.

2) der Staatsrath, bald als eine beratende, bald auch als eine entscheidende Behörde gestiftet, nach seinen Individuen in so viele Sectionen getheilt, als Hauptzweige der Verwaltung in einem gegebenen Staate selbstständig organisirt sind, und hauptsächlich dazu bestimmt, alle Gesetzesvor-

schläge (welche entweder den Volksvertretern vorgelegt, oder im Staate bekannt gemacht werden sollen), reiflich zu überlegen und zu bearbeitn. Wo ein Staatsrath mit dieser Bestimmung und mit dieser Stellung zu den übrigen Verwaltungsbehörden besteht, ist eine besondere sogenannte Gesetzcommissiön überflüssig.

3), die Generalcontrolle *), als diejenige Behörde, welche über die Beobachtung und Bewahrung der Verfassung und der Grundgesetze des Staates, über die gleichmäßige Verwirklichung des ganzen Verwaltungssystems, und über alle in dem innern Staatsleben wahrgenommene Unvollkommenheiten, Lücken und Mängel zu wachen, namentlich aber die Finanzverwaltung der strengsten Aufsicht zu unterwerfen hat.

Neben diesen höchsten Behörden ist in allen autokratischen Staaten, und in verfassungsmäßigen Staaten, wo die Volksvertreter nicht in zwei Kammern zerfallen, ein Senat **), mit selbstständigem Geschäftskreise, erforderlich.

*) Wenn Einige, namentlich v. Malchus (am angef. Orte S. 59.), eine Oberrechnungskammer unter die höchsten selbstständigen Verwaltungsbehörden aufnehmen; so scheint doch das, was dieselbe zu einer der höchsten Behörden erheben könnte, da, wo eine Generalcontrolle besteht, dieser anzugehören, und das, was ihr in finanzieller Hinsicht eigenthümlich ist, unter der Leitung des Finanzministeriums stehen zu müssen. Wo dies aber der Fall ist; da kann die Oberrechnungskammer mit den genannten höchsten Verwaltungsbehörden nicht auf gleicher Linie stehen.

**). Rußland hat einen mächtigen und einflussreichen Senat in der Hauptstadt als höchste Behörde des

40.

1) Die einzelnen Ministerien.

Nach der Grundlehre der Staatskunst, daß das Leben eines jeden Staates in das innere und äußere zerfällt, gibt es eigentlich nur zwei Ministerien: das für die innern, und das für die auswärtigen Angelegenheiten. Allein, wenn auch die Kräfte eines Staatsmannes dazu hinreichen, die oberste Leitung aller zum Kreise der auswärtigen Ange-

Reiches; doch ward im Jahre 1810 neben ihm ein Reichsrath (Conseil) errichtet, der in die vier Abtheilungen der Gesetzgebung, der Gerechtigkeitspflege, des Kriegswesens, und der innern Angelegenheiten überhaupt (Ackerbau, Fabriken, Handel, Finanzen, Schulwesen und Medicinalangelegenheiten) zerfällt. — Frankreich hatte von 1799 — 1814, nach den Vorschriften der vierten Verfassung, einen sogenannten Erhaltungsenat, dessen verfassungsmäßige Bestimmung von hoher Wichtigkeit war, weil ihm zustand, aus dem Nationalverzeichnis die Mitglieder des gesetzgebenden Körpers, des Tribunats, des Consulats, die Cassationsrichter und die Rechnungscommissarien zu ernennen; alle Verhandlungen, die ihm als verfassungswidrig von der Regierung oder vom Tribunale angezeigt wurden, zu bestätigen, oder zu vernichten, und die Verfassung selbst durch organische Senatusconsulta zu ergänzen und zu verändern. Ob er nun gleich in späterer Zeit zunächst ein Werkzeug des kaiserlichen Willens war; so war doch seine politische Stellung und Macht dadurch sehr gesichert, daß alle Senatorstellen lebenslanglich ertheilt wurden, und kein Senator absetzbar war. — Seit der Einführung der constitutionellen Charte (1814) in Frankreich sind die meisten Functionen des Senats auf die Pairskammer übergegangen.

legenheiten gehörenden Gegenstände zu führen; so ist es doch bei jedem Staate, dessen Gesamtbevölkerung über eine halbe Million steigt, nicht mehr möglich, — und selbst da, wo die Bevölkerung nicht einmal diese Zahl erreicht, nicht rathsam, — daß ein Einziger alle die verschiedenen Hauptzweige, welche zum Ministerium des Innern gehören, und welche die ganze Wirksamkeit, Gestaltung und Fortbildung des innern Volkslebens umschließen, mit gleicher Sachkenntniß, Kraft und Thätigkeit leite. Deshalb zerfällt die Leitung des Innern in den größern Staaten gewöhnlich in folgende einzelne Ministeria:

1) das Ministerium des Innern, im engeren Sinne des Wortes. Ihm gehört die Aufrechterhaltung der Verfassung des Staates nach ihrem ganzen Umfange und nach allen ihren einzelnen Bestimmungen; die Leitung aller Mittheilungen zwischen dem Regenten und den Volksvertretern; die Veränderungen in der geographischen und statistischen Einteilung des Staates nach seinen Provinzen und Bezirken; die Oberaufsicht über das gesammte Staatseigenthum, und über alle für die Verwaltung im Innern angestellte Behörden; die Bestimmung und zeitgemäße Verbesserung der innern Gestaltung aller dieser Behörden und ihres Geschäftskreises; die Bewahrung aller Oberhoheitsrechte des Regenten im Umfange des Staates; die Oberaufsicht über den Land- und Bergbau, über die Forsten, über die Gewerbe (Manufacturen und Fabriken), über den Handel, (über das statistische Bureau), über Kunststraßen, Kanäle u. s. w.

(Wenn in mittlern und kleinern Staaten nicht besondere Ministerien der Polizei und des Cul-

t us [vielleicht selbst des Handels] bestehen, gehören auch die Gegenstände dieser Ministerien zum Ressort des Ministers des Innern.)

2) das Ministerium für die Gerechtigkeitspflege. Von dem Justizminister hängt ab die Einrichtung und Vertheilung der Gerichte, die Ernennung und Befoldung aller Beamten und die Ausmittelung und Verwendung aller Fonds für die Gerechtigkeitspflege, die Bewahrung der Rechte seines Departements gegen die Eingriffe anderer Staatsgewalten (z. B. durch Rabinetsbefehle in Justizsachen, durch Errichtung außerordentlicher Gerichtshöfe), und die Oberaufsicht über die Anwendung des bürgerlichen und Strafgesetzbuches, des Handelsrechts und des Gesetzbuches für das gerichtliche Verfahren, so wie die Oberaufsicht über die Gerichtshöfe aller Instanzen, über sämmtliche Richter, über die Collisionen unter den einzelnen Gerichtshöfen, über alle Rechtsanwälde u. s. w. Selbst bei der Ausübung des Begnadigungsrechts von dem Regenten muß er zuvor gehört werden. — Allein nie darf der Justizminister in die Aussprüche der Gerichtshöfe und in den Gang des gerichtlichen Verfahrens eigenmächtig sich einmischen, nie die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit des richterlichen Ansehens entweder selbst beschränken oder beschränken lassen, oder gar die Richter, welche dem Gesetze und ihrer Ueberzeugung folgten, beeinträchtigen und zurücksetzen. Durchdrungen von der Heiligkeit und Unabhängigkeit der Gerechtigkeitspflege, muß der Justizminister selbst das erste und entscheidende Beispiel der strengsten Anerkennung dieser Heiligkeit und Unabhängigkeit geben. Denn wenn die bürgerliche Freiheit und das Recht auf der

Unverbrüchlichkeit der Befolgung der Gesetze beruht; so darf der höchste Staatsbeamte in diesem Fache nie von der Entscheidung der Gesetze dispensiren, oder in dieser Entscheidung willkürlich ändern.

3) das Ministerium der Polizei. Dem Polizeiminister — sobald die Polizei nicht als Untertheil des Ministeriums des Innern betrachtet wird — steht die Oberaufsicht und Leitung aller Behörden und Beamten zu, durch welche die öffentliche Ordnung und Sicherheit gehandhabt, und die Cultur und Wohlfahrt aller Mitglieder des Staates befördert wird. Ihm gehört daher — doch mit Vermeidung der, nach allen Grundsätzen des Staatsrechts und der Staatskunst verwerflichen, geheimen Polizei — die Aufrechterhaltung der persönlichen Freiheit, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, die Aufsicht über die Fremden, über Gefangen-, Zucht-, Arbeits- und Krankenhäuser, über die Anstalten für Waisen, Taubstumme, Blinde u. a., über das gesammte Medicinalwesen, über die Theater, die Volksvergnügungen u. s. w.

4) das Ministerium des Cultus. Diesem steht da, wo es selbstständig organisirt und weder mit dem Ministerium des Innern noch mit dem der Polizei verbunden ist, zunächst zu die oberste Leitung des Kirchen-, Schul- und Erziehungswesens, die Anstellung aller zu diesen Fächern berufenen Beamten, die Oberaufsicht über das diesen Anstalten zukommende Eigenthum, und über alle milde Stiftungen, so wie über die Akademien, gelehrten Gesellschaften, Kunstanstalten, über den Buchhandel, über die Druckereien, über die Presse (deren Freiheit und deren Vergehen), über die erscheinenden Schriften

u. s. w. (Doch können die letztgenannten Angelegenheiten auch mit dem Ministerium der Polizei, hingegen die Leitung des Medicinalwesens kann mit dem Ministerium des Cultus verbunden werden.)

5) das Ministerium der Finanzen. So wie dem Finanzminister die Oberaufsicht über die Verwaltung der Domainen und Regalien zusteht; so hängt auch von ihm ab die Entwerfung des Budgets (des Jahresbedarfs des Staates); und in constitutionellen Staaten die Verhandlung darüber mit den Volksvertretern, so wie, nach der Prüfung und Bewilligung des Budgets, das Ausschreiben, die Vertheilung und die Erhebung der directen und indirecten Steuern, die Anstellung, Leitung und Oberaufsicht aller im Finanzfache arbeitenden Beamten und Behörden, und die Verwendung der eingegangenen Summen nach den verfassungsmäßig bestimmten Bedürfnissen des Staates. Eben so führt er, sobald für diese Zweige der Verwaltung nicht selbstständige Oberbehörden bestehen, die Oberaufsicht über den öffentlichen Schatz, über die Banken, über die Schulden des Staates, über den Amortisationsfonds, und über die Pensionen.

6) das Ministerium für das Kriegswesen. Von dem Minister des Kriegswesens geht die Anwendung der verfassungsmäßigen Bestimmungen aus über die Aushebung der zur bewaffneten Macht berufenen Mannschaft, über die Bildung, Disciplin und Bewegung des stehenden Heeres, nach seinen verschiedenen Theilen, nach Reserve, Landwehr u. s. w., über die Vertheilung der bewaffneten Macht im Inlande nach den Standquartieren, über das Aufrücken im Dienste, die Leitung des Generalstabes, die Verpflegung des Heeres, die Sorge für

die Festungen des Landes, die Aufsicht über die Pulverbereitung, über die Zeughäuser und Magazine, und über die Pensionen verabschiedeter Krieger. Dazu kommt, bei einem ausbrechenden Kriege, die oberste Leitung aller Bewegungen, aller Verpflegung und Ergänzung des Heeres nach seinen einzelnen Abtheilungen.

7) Sobald der Staat eine besondere Marine und Kolonien besitzt; sobald ist auch ein besonderes Ministerium der Marine und der Kolonien nöthig, weil dessen Geschäftskreis, wegen seiner Eigenthümlichkeit, mit keinem andern Ministerium vereinigt werden kann. Zu ihm gehört die Aufsicht über die Bildung, Auslösung, Bemannung, Disciplin und Bewegung der Flotten; über die Aushebung der Matrosen, über die Vorbereitung der Marineofficiere, und ihr Aufrücken im Dienste; und über die Häfen, Zeughäuser und Magazine der Marine. Gleich wichtig ist die Leitung der politischen Verhältnisse der Kolonien zum Mutterlande, und die Oberaufsicht über die innere Verfassung und Verwaltung der Kolonien.

8) Nächst dem Ministerium des Innern steht aber sogleich, nach seiner hohen Wichtigkeit, das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. Denn diesem Ministerium ist nicht bloß die Verbindung, Geschäftsführung und Unterhandlung mit allen beim einheimischen Staate angestellten fremden Gesandten, sondern auch die Leitung aller mit dem Auslande bestehenden und anzuknüpfenden Verhältnisse durch die, demselben Ministerium untergeordneten, Gesandten und diplomatischen Agenten bei auswärtigen Regierungen überlassen. Es ist der Mittelpunkt

aller, aus der tiefsten Kenntniß der Geschichte, über Staatskunde und des öffentlichen Staatsrechts hervorgehenden, Staatsweisheit und Staatsklugheit, um die Rechte und die Wohlfahrt des einheimischen Staates in jeder einzelnen, Beziehung zum Auslande, und nach seiner ganzen Stellung im europäischen Staatensysteme wahrzunehmen, so wie, durch die Verbindung und Wechselwirkung des inländischen Staates mit den andern, die innere Kraft und das äußere politische Gewicht desselben zu erhalten und möglichst zu steigern.

Nach örtlichen und ländlichen Verhältnissen muß bestimmt werden, ob im Staate ein besonderes Ministerium für die Haus- und Hoheitsachen des Regenten bestehen soll. Allerdings bleibt es nicht ohne Einfluß aufs Ganze, ob die Hausangelegenheiten des Regenten dem Minister des Innern, oder der auswärtigen Angelegenheiten zugetheilt sind; ob Begnadigungen, Dispensationen, Standeserhöhungen, Ordensverleihungen u. s. w. vom Minister des Innern abhängen; ob das Münzwesen unter dem Finanzminister steht *); u. a.

Ueber das Präsidium im Ministerrathe kann die Staatskunst im Allgemeinen nichts festsetzen. Denn ob ein Kanzler mit hoher Macht über allen Ministern stehen, oder ob einer der Minister (entweder nach persönlicher Kraft, oder nach dem Dienstalter) bleibender Präsident des

*) Der Rec. der Schrift von v. Malchus im Hermes, St. XVII, S. 133. erinnert: „hat das Finanzministerium die Münze zu besorgen; so wird man leicht Gefahr laufen, daß der Geist der Fiscalität auch dabei nach einem Gewinne strebe, der der Natur eines Hoheitsrechts widerspricht.“

Ministerraths seyn solle; dardber müssen theils die individuellen Eigenschaften des Regenten, theils die (bleibenden, oder außerordentlichen) Bedürfnisse des Staates, theils die genauesten Rücksichten auf die gesammten innern und auswärtigen Angelegenheiten des Staates entscheiden. Nur warnt die Geschichte vor der Allmacht der sogenannten Premierminister (Richelieu, Mazarin, Alberoni, Soboi etc.), weil durch sie die Wirksamkeit der übrigen Minister an der Spitze ihrer Departements nicht selten zum Nachtheile des Ganzen beschränkt und völlig gelähmt wird.

Im Ganzen bleibt es die Bestimmung jedes einzelnen Ministers, den Organismus seines Departements in verfassungsmäßiger Thätigkeit zu erhalten; die Oberaufsicht über alle Behörden und Beamte dieses Departements theils unmittelbar, theils mittelbar zu führen; alle wahrgenommene Mängel, Gebrechen und Lücken zu beseitigen; widerrechtliche Verfügungen der einzelnen Behörden oder Beamten streng zu ahnden; die letztern in zweifelhaften Fällen mit Sachkenntniß und Bestimmtheit zu belehren, und aus der ganzen Verwaltung des Departements die allgemeinen Ergebnisse abzuleiten, welche bei der Gesetzgebung für das einzelne Ministerdepartement berücksichtigt werden müssen.

Wilh. Egt. Krug, über Einrichtung der obersten Staatsbehörden; in f. Kreuz- und Querzügen etc. S. 178 ff.

41.

2) Der Staatsrath.

Von den geheimen Rathscollégien, welche zu

allen Zeiten und in allen gesitteten Staaten für die Berathung des Regenten über die wichtigsten Staatsangelegenheiten bestanden, ist der Organismus eines Staatsrathes, im Sinne der Staatskunst des neunzehnten Jahrhunderts, wesentlich verschieden. Zunächst scheint er ein Bedürfniß für Staaten mit neuen Verfassungen zu seyn, besonders wenn die Initiative der Gesetze dem Regenten ausschließend zusteht, weil dann die den Ständen vorzulegenden Gesetzesentwürfe im Voraus mit großer Sorgfalt bearbeitet und collegialisch geprüft werden müssen. Allein auch da, wo Gesetzesvorschläge von den Volksvertretern ausgehen dürfen, muß die Prüfung derselben, und die Berathung des Regenten über deren Annahme oder Verwerfung, dem Staatsrathe zustehen. Die innere Gestaltung des Staatsraths wird aber am zweckmäßigsten seyn, wenn er, nach seinem Personale und nach seiner Wirksamkeit, für die einzelnen Gegenstände in Sectionen getheilt, und ganz unabhängig von den Ministern ist, indem seine Selbstständigkeit erfordert wird, um in allen den Fällen, wo von den Ministern gefehlt werden dürfte, ein freimüthiges, durch keine Rücksicht gebundenes Urtheil zu fällen. Wo hingegen der Staatsrath bloß aus der Gesamtheit der Minister, höchstens mit einigen beigelegten außerordentlichen Mitgliedern, besteht; da hat er nicht die angegebene Bestimmung, sondern nur die Aufgabe der Einheit zwischen den einzelnen Ministerien zu bewirken. Der Staatsrath, wo er in der ersten Beziehung besteht, erscheint entweder bloß als beratende, oder auch als entscheidende Oberbehörde.

Als beratende Behörde gehen theils von ihm alle neue Gesetze aus, die in Angemessenheit

zu der bestehenden Verfassung in seiner Mitte bearbeitet und geprüft werden; theils steht ihm das Recht der authentischen Erklärung der vorhandenen Gesetze zu; theils muß er sein Gutachten ertheilen über alle in der Verwaltung vorzunehmende Veränderungen oder einzuführende neue Einrichtungen; theils die Verordnungen entwerfen, welche das Eigenthum, die persönliche Freiheit, überhaupt die wohl erworbenen Rechte der Staatsbürger betreffen. Außerdem ist in einzelnen Staaten seine Bestimmung auch auf die Berathung mit den Ständeversammlungen, auf die Prüfung des Budgets u. a. erweitert, so wie er überhaupt den Regenten in jedem Falle berathen muß, wo dieser es verlangt.

Wo zugleich der Staatsrath als entscheidende Behörde wirkt, ist ihm theils die Entscheidung über innere Gegenstände der Verwaltung (über Collisionen zwischen verschiedenen Ministerien und deren Behörden, über die Untersuchung des Betragens einzelner Staatsbeamten u. s. w.) übertragen; theils erscheint er als richterliche Behörde in streitigen Verwaltungsangelegenheiten, deren Entscheidung nicht durch gewöhnliche Gerichte geschehen kann; theils als Recursbehörde in den Fällen, wo Staatsbürger oder Beamte durch Ministerialverfügungen in ihren Rechten sich gekränkt halten.

v. Malchus, der Organismus der Behörden ic.

S. 50 ff.

Murhards politische Annalen, Jahrg. 1821,
St. 13, S. 65 ff.

42.

3) Die Generalcontrolle.

Wo eine Generalcontrolle, als eine der höchsten

Staatsbehörden besteht, hat sie die Bestimmung, theils über die Beobachtung und Erhaltung der Verfassung und der Grundgesetze des Staates, über die gleichmäßige Verwirklichung des ganzen Verwaltungssystems, und über alle im innern Staatsleben sich ankündigende Unvollkommenheiten und Mängel zu wachen, theils und zunächst die Finanz- und Kassenverwaltung zu controlliren. Der Zweck der Staatscontrole ist daher besonders darauf gerichtet, daß die Staats.einnahme überall mit Umsicht, Sorgfalt und Treue verwaltet, und zur rechten Zeit erhoben, die Ausgabe auf das Nothwendige beschränkt, die im Budget gesetzlich bestätigten Summen nie überschritten, und nie für andere Gegenstände, als wofür sie bewilligt sind, verwendet, und alle Kassen von den Beamten in der strengsten Ordnung gehalten werden. Bei dieser Bestimmung der Generalcontrole folgt von selbst, daß sie, nach ihrer Stellung im Staatsorganismus, von allen Departementsministern unabhängig seyn muß, und diesen die Verpflichtung obliegt, alle Abänderungen in den einzelnen Zweigen der Verwaltung, besonders inwiefern sie auf Einnahme oder Ausgabe, auf Vermehrung oder Verminderung des Etats sich beziehen, der Generalcontrole mitzutheilen, so wie die Generalcontrole berechtigt ist, von allen einzelnen höchsten und untergeordneten Behörden diejenigen Aufklärungen zu verlangen, und im Staate — nach ihrer selbstständigen Stellung — diejenigen Verfügungen zu treffen, welche zur wesentlichen Erfüllung ihrer Bestimmung erfordert werden.

v. Malchus, am angegef. Orte, S. 56 ff. (wo auch, da bis jetzt blos in Preußen eine Generalcontrole in diesem Umfange durch die Cabinets-

ordre vom 3. Nov. 1817 besteht, die nähern Bestimmungen derselben in dieser Monarchie vollständig entwickelt werden.)

Fr. Buchholz, Ist eine oberste kontrollirende Behörde für den Staat nothwendig? und welches kann der Zweck einer solchen Behörde seyn? in f. Journal für Teutschland, 1818, Oct. S. 230 ff.

43.

Ueber die Verantwortlichkeit der höchsten Staatsbehörden.

In einem Staate, dessen innerer Organismus auf einer Verfassungsurkunde beruht, ist der Regent heilig, unverleßlich und unverantwortlich; dagegen ist, nach den Ergebnissen der Geschichte, in allen seit 30 Jahren ins öffentliche Staatsleben eingetretenen Verfassungen, so wie thatsächlich in der brittischen, die Verantwortlichkeit der höchsten Staatsbehörden ausgesprochen. In mehreren Staaten ist, durch besondere Gesetze, diese Verantwortlichkeit genauer bestimmt worden, was um so nöthiger ist, damit eines Theiles nie der Willkühr der ständischen Kammern eine ungegründete und leidenschaftliche Anklage der höchsten Verwaltungsbehörden überlassen bleibe, und andern Theiles auch nie von diesen höchsten Behörden die ihnen anvertraute Macht zum Verderben des Staates gemißbraucht werde.

Wenn in den einzelnen verfassungsmäßigen Staaten die Art und Weise dieser Verantwortlichkeit sehr verschieden bestimmt worden ist; so kann auch die Staatskunst nur im Allgemeinen diese Verantwortlichkeit, als wesentliche Bedingung, aussprechen, die Verwaltung in genauester Verbindung mit

der Verfassung zu erhalten, und dabet erinnern, daß in dem deshalb zu erlassenden Gesetze jedem willkührlichen und launenhaften Angriffe von Seiten der ständischen Kammern auf die höchsten Staatsbeamten nachdrücklich vorgebeugt werde.

An sich betrachtet wird der sittlichgute, der rechtliche und seines Faches mächtige Mann, der seine Amtspflicht erfüllt, und das Bewußtseyn dieser Pflichterfüllung in sich trägt, nie sich scheuen, verantwortlich zu seyn, er stehe hoch oder niedrig im Dienste des Staates. Dazu kommen die Ergebnisse der Geschichte, theils daß in unbeschränkten Monarchieen die Minister, obgleich ohne Verantwortlichkeit, gewöhnlich durch die Willkühr des Regenten weit häufiger wechseln, und nach ihrer Entlassung persönlich weit härter behandelt worden sind, als in constitutionellen Staaten (wozu, außer Constantinopel, auch christliche Staaten älterer und neuerer Zeit sehr ernsthafte Beispiele liefern); theils daß in beschränkten Monarchieen verantwortliche Minister, welche den Geist ihrer Zeit und ihres Volks verstanden, leiteten und zum Theile beherrschten (z. B. lord Chatham, William Pitt u. a.), die öffentliche Meinung und Achtung, ja die Bewunderung des ganzen Europa für sich hatten, daß Niemand daran dachte, solche ausgezeichnete Männer zur Verantwortung zu ziehen; daß sie ihre Absichten durch ihr persönliches Gewicht weit sicherer erreichten, als anderwärts durch Kabinettsbefehle, und daß selbst der Regent, dafern er einem solchen Minister persönlich nicht geneigt seyn sollte, ihn doch nicht entläßt, weil er durch die öffentliche Meinung der Welt gehalten wird. Denn gewiß, ein verantwortlicher Minister, der die öffentliche Meinung seines Volkes und des übrigen

gebildeten Europa für sich hat, der allgemein geachtet, bewundert und geliebt ist, kann kein gewöhnlicher Mann seyn!

Absv. Fritsch, minister peccans. Jen. 1674. 8.

J. Roy, de la responsabilité des Agents du pouvoir d'après nos lois actuelles. à Paris, 1818. 8.

(Er weist nach, daß, nach dem Staatsrechte Frankreichs, die wesentlichsten Punkte der ministeriellen Verantwortlichkeit folgende sind: Verrath; Concussion; Dienstinlässigkeit; verabsäumte Handhabung der Verfassung; ungeschätzte persönliche Freiheit der Staatsbürger; Beschränkung der politischen Rechte der Bürger; Coalition mehrerer Staatsbeamten wider die Bürger, die unterdrückt werden sollen; Versagung der richterlichen oder administrativen Unterstützung für den, welcher solche zu seiner Rechtfertigung verlangt; Ausbreitung in Amtsbefugnissen; Geschenknahme für Amtsgeschäfte; Untreue in einer Dienstpflicht und Verletzung des Postgeheimnisses.) — Courvoisier's Bericht im Namen einer Commission über den Gesetzesentwurf wegen der ministeriellen Verantwortlichkeit, in Beziehung auf die Charte Ludwigs 18, f. in der Allg. Zeit. 1819, N. 99.

Vergl. Friedrichs 2 hinterl. Werke, Th. 6, S. 51 ff., wo er sich über das Schicksal der Staaten erklärt, deren Fürsten die Regierung ihren Ministern überlassen; wobei nicht übersehen werden darf, daß der König diese Abhandlung seinem hochverdienten Minister v. Herzberg zusandte, dessen Antwortschreiben an den König (vom 27. Jan. 1781) dem Aufsatze des Königs daselbst vorgedruckt ist. —

v. Jakob (in f. Einl. in das Studium der Staatswissenschaften, S. 217 f.) sagt: „Die Staatsweisheit rath, sehr vorsichtig und behutsam mit Einrichtung neuer Ständeversfassungen zu Werke zu gehen; einstweilen aber da, wo noch keine gute Constitution im Gange ist; so zu regieren, als ob die beste vorhanden wäre, um dadurch die Einfüh-

rung derselben vorzubereiten; insonderheit 1) die Landescollegia so zu organisiren, daß der Monarch von ihnen stets ein unpartheitisches und sachkundiges Gutachten über alle Staatsangelegenheiten erwarten kann; 2) auch das Volk in Correlationen aller Art einzutheilen, und diesen das Recht zu geben, daß sie über jede öffentliche Angelegenheit, die zugleich auf sie Beziehung hat, ihre Urtheil, so wie alle ihre Wünsche, vor dem Thron bringen können; 3) die Publicisten über alles zu verstaten, was im Staate geschieht und geschehen soll, sofern es nur nicht seinem Wesen nach geheim bleiben muß; 4) die Minister, so wie alle Staatsbeamte, gegen jeden für ihr Verfahren gegen ihn verantwortlich zu machen; 5) Jedem Individuum und jeder Corporation das Recht des Auftrags wegen der Verletzung der Gesetze zu verstaten, wobei ausdrücklich bestimmt werden muß, daß Verurtheilung auf Befehl des Monarchen dem Dicken nie von der Schuld befreit, wenn er nicht bewiesen kann, daß dieser Befehl gesetzlich war.

44.

a) Die Gerechtigkeitspflege, als erster Haupttheil der Staatsverwaltung.

Die Gerechtigkeitspflege ist der Inbegriff aller öffentlichen Anstalten für die Anwendung der rechtlich organisirten sicherlichen Gewalt im Staate. Sie stützt sich auf den höchsten Zweck des Staates: auf die unbedingte Herrschaft des Rechts, verbindet aber damit, weil sie zur Staatsverwaltung, und alle Staatsverwaltung zur Staatskunst gehört, die stete Rücksicht auf die Wohlfahrt der einzelnen Staatsbürger und der ganzen bürgerlichen Gesellschaft. Sie fließt aus dem Staatsrechte (Staatsr. S. 34. und 35.).

die rechtlich organisirte richterliche Gewalt voraus, welche zwar an die ihr vorausgehende gesetzgebende Gewalt gebunden ist, und mit der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt nicht auf gleich hohe Linie der politischen Hierarchie gestellt werden kann, welche aber, nach ihrer Wirksamkeit, völlig selbstständig und unabhängig seyn muß.

Im Allgemeinen beruht die Gerechtigkeitspflege auf vier großen Grundsätzen:

1) Vor dem Gesetze sind alle Staatsbürger gleich;

2) kein Staatsbürger darf seinem natürlichen Richter entzogen werden;

3) der richterliche Ausspruch ist streng an die vorhandenen Gesetzbücher gebunden;

4) der richterliche Stand ist, innerhalb seiner durch das Gesetz bestimmten Grenzen, selbstständig, und von jedem andern Theile der Staatsverwaltung unabhängig. (Das Prädicat der Unverantwortlichkeit kann ihm nur in dem Sinne beigelegt werden, als jede höchste und hohe Verwaltungsbehörde nicht zur Verantwortung gezogen werden kann, sobald sie innerhalb der von den Gesetzen bestimmten Grenzen bleibt.)

Der erste dieser vier Grundsätze schließt an sich jeden privilegierten Gerichtsstand, und jede Ausübung einer besondern Gerichtsbarkeit von einzelnen bevorrechteten Staatsbürgern aus. Alle, aus Schonung gegen früher bestandene Verhältnisse, belbehaltene Einrichtungen dieser Art können von der Staatskunst nur gebuldet, nie gerechtfertigt werden, und bedürfen

einer allmählichen Zurückführung auf die einzig rechtlichen Unterlagen der Gerechtigkeitspflege *).

Der zweite dieser Grundsätze verlangt, daß nur die rechtlich organisirten Gerichtshöfe, nie aber für besondere Fälle und gewisse Individuen außeror-

*) Die Patrimonialgerichtsbarkeit, welche da, wo sie noch besteht, theils aufs strengste vom Staate controlirt, theils in ihren Gebrechen (z. B. des häufigen Entsprechenslassens der Gefangenen, der Uebertreibung der Spotteln u. a.) unerbittlich behandelt, theils nach ihrer freiwilligen Ueberlassung an den Staat (wie z. B. häufig in der preussischen Monarchie geschieht) möglichst erleichtert werden muß; — ist eine Folge des Lehnsystems und des Leibeigenthums, und dasjenige grundherrliche Recht, nach welchem der Erb-Lehn- und Gerichtsherr seinen Unterthanen durch einen vom Staate genehmigten Rechtsverständigen (Gerichtsverwalter) Rechte sprechen und in peinlichen Fällen den Verbrecher in erster Behörde verurtheilen lassen kann. Die Vortheile der Patrimonialgerichtsbarkeit bestehen: 1) in den Gerichtssporteln; 2) in den Laudemialgefällen (Lehnswaare), einer zehn Procent betragenden Abgabe vom Werthe des Gutes bei einer Besitzveränderung durch Verkauf oder Wererbung; 3) in den Zählgeldern, ein Procent vom Kaufschilling; 4) in Auen, oder Angerrecht, nach welchem alle neuangebaute Erdstrecke im Dorfe und in der Dorfsur, deren Eigenthum von Andern nicht erwiesen ist, dem Gutsherrn gehören. — Die Patrimonialgerichtsbarkeit ist aber, sobald die Justizverwaltung als ein Ausfluß der Souveränität betrachtet wird, nach staatsrechtlichen Begriffen unhaltbar. Vergl. die gegen die Patrimonialgerichtsbarkeit gerichtete Schrift: Ueber die Nothwendigkeit und Einrichtung einer öffentlichen und öffentlichen Rechtspflege. Leipzig, 1829. 28.

bentlich gebildete Gerichtsstellen (Prevoialgerichte, Militaircommissionen), über jeden einzelnen Fall entscheiden, und daß jeder Staatsbürger die Behörden im Voraus kennt, deren Aussprüche er unterworfen ist.

Der dritte dieser Grundsätze kann nur dann in seinem ganzen Umfange verwirklicht werden, wenn alle Gesetzbücher des Staates (zunächst das bürgerliche, das Strafgesetzbuch, das Handelsrecht, und das Gesetzbuch für das gerichtliche Verfahren) dem erreichten Grade der Cultur des Volkes, der Verfassung des Staates, der eigenthümlichen Regierungsform desselben, und der auf der Verfassung beruhenden Verwaltung des Ganzen völlig angemessen sind. Veraltete, lückenvolle, in verschiedenen Zeitaltern ungleichartig und unzusammenhängend in sich ergänzte, Gesetzbücher sind eine Geißel für das innere Staatsleben, und bieten die nachtheiligste und folgenreichste Veranlassung dar, daß die Gerichtshöfe in ihren Urtheilen und Entscheidungen willkürlich von den bestehenden (unbrauchbaren) Gesetzen sich entfernen. Deshalb haben auch mehrere der wichtigsten Staaten (Frankreich, Oesterreich, Preußen u. a.) neue Gesetzbücher erhalten, und bei andern werden sie vorbereitet. Denn eben darin, daß, nach dem Zeugnisse der Geschichte, die Cultur der Völker und Staaten unsrer Zeit im Ganzen ungleich höher steht, als die Cultur der hochgefeierten Völker und Staaten des Alterthums, wo immer nur Einzelne weit über ihr Volk und ihre Zeit hervorragten; eben darin besteht der entschiedene Verfall unsrer Zeit für eine neue, in sich zusammenhängende, und die gesteigerten Bedürfnisse der gereiften Völker befriedigende, Gesetzgebung. Dazu kommt, daß

erst die neueste Zeit zu der Idee einer Philosophie der Gesetzgebung sich erhob, die aber noch nicht vollständig verwirklicht worden ist, weil die Theorie der Gesetzgebung zuvor zu einer wissenschaftlichen Form ausgeprägt werden muß, ehe sie den Maasstab für alle in der Wirklichkeit bestehende öffentliche und Privatgesetze eben so enthalten kann, wie das Natur- und Staatsrecht den Maasstab für alles positive Recht. Denn nach der Geschichte bestanden Jahrtausende hindurch positive Gesetze, bevor man über dieselben philosophirte *). Soll aber

*) Die griechischen Philosophen gingen bei der Philosophie über Gesetzgebung von einem sehr beschränkten Standpuncte aus, weil sie weder die Rechte der Menschheit, noch den Begriff der in jedem vernünftig-sinnlichen Wesen enthaltenen Würde berücksichtigten. Sie betrachteten den Staat zunächst als eine Familie, wo sich alles nach dem Ermessen des Hausvaters richten muß. Selbst Plato folgt in dem Werke von der Republik der Hauptansicht, daß durch die Einrichtungen des Staates die Sitten veredelt werden sollen, womit seine Schrift von den Gesetzen übereinstimmt, nur daß dabei die Individuen immer als Werkzeuge betrachtet werden, welche des Ganzen wegen da sind. Die Fragmente der Politik des Aristoteles beziehen sich zunächst auf die öffentliche, nicht auf die Privatgesetzgebung. Die Römer endlich, so vollständig auch ihre Gesetzgebung besonders in Hinsicht des Civilrechts ist, hatten keinen Mann in ihrer Mitte, der sich zu einer Philosophie der Gesetzgebung, zu einer Wissenschaft der positiven Gesetze erhoben hätte; denn Cicero in dem Werke von den Gesetzen folgt ganz der Ansicht der Griechen, die er auf die Gesetze der römischen Republik anwandte. (Vgl. darüber v. Jakobs Einl. in d. Studium der Staatswissenschaften, S. 243 ff.) Erst durch Montes

eine positive (d. h. eine von einer souverainen Macht gegebene und auf einen bestimmten Staat berechnete)

quieu, Filangieri, J. A. Stigism. Ved., Zachariae u. a. (vgl. Staatsr. S. 27.) ist das Bedürfniß einer Philosophie der Gesetzgebung angeregt, und theilweise befriedigt worden. — Wer nicht unheilbar an der blindesten Bewunderung des Alterthums darnieder liegt, weiß, daß die Völker unserer Zeit — durch das Christenthum, durch viele positive rechtliche Formen, durch die allgemein verbreitete Buchdruckerei, durch die großen Fortschritte in allen Wissenschaften, durch den Welthandel, und durch die genaueste Wechselwirkung unter den einzelnen Theilen des europäischen Staatensystems fortgebildet, — in Hinsicht aller einzelnen Bedingungen menschlicher Cultur unendlich höher stehen, als die Völker des Alterthums, und daß deshalb auch die Gesetzbücher der alten Reiche und Staaten nur Aggregate aus verschiedenen Zeitaltern, und keine ignere organische Einheit enthalten. Deshalb ließ sich auch die Verirrung eines geistreichen Mannes, der unsrer Zeit den Beruf für Gesetzgebung absprach (v. Savigny, vom Berufe unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft. Heidelb. 1815. 8.), nur aus seiner Vorliebe für das Zeitalter des Theodosius und Justinian erklären. — Ganz anders urtheilte darüber ein Mann, der gleichfalls sein Stimmrecht über das römische Recht hinreichend bekräftigt hat: A. F. J. Thibaut, über die Nothwendigkeit eines allgemeinen bürgerlichen Rechts für Deutschland. Heidelb. 1814. 8. „Das canonische Recht, so weit es nicht auf die katholische Kirchenvorfassung, sondern auf andere bürgerliche Einrichtungen gehet, ist nicht des Nennens werth; ein Haufe dunkler, verstümmelter, unvollständiger Bestimmungen, zum Theile durch schlechte Ansichten der alten Ausleger des römischen Rechts veranlaßt, und so despotisch in Ansehung des Ein-

Gesetzgebung als rechtlich begründet, in sich zusammenhängend und das ganze Leben im Staate erschöpfend.

flusses der geistlichen Macht auf weltliche Angelegenheiten, daß kein weiser Regent sich ganz denselben fügen kann. Die letzte und hauptsächlichste Rechtsquelle bleibt daher das römische Gesetzbuch, also das Werk einer und sehr ungleichen fremden Nation, aus der Periode des treflichsten Verfalls derselben, die Spuren dieses Verfalls auf jeder Seite an sich tragend. Man muß ganz in leidenschaftlicher Einseitigkeit befangen seyn, wenn man die Deutschen wegen der Annahme dieses mißrathenen Werkes glücklich preiset, und dessen fernere Vertheilung im Ernste anempfiehlt. Die ganze Compilation ist zu dunkel, zu flüchtig gearbeitet, und der wahre Schlüssel dazu wird uns ewig fehlen; denn wir besitzen nicht die römischen Volksideen, welche den Römern unendlich vieles leicht verständlich machen mußten. Was aber vor allem dem römischen Rechte entgegen steht, ist die innere Schlechtigkeit seiner meisten Bestimmungen, besonders in Beziehung auf Deutschland. — Der Bürger wird immer darauf bestehen dürfen, daß er nicht für den Juristen geschaffen ist, so wenig als für die Lehrer der Chirurgie, um an sich lebendigen Leibes anatomische Versuche anstellen zu lassen. Alle eure Gelehrsamkeit, alle eure Varianten und Conjecturen, alles dies hat die friedliche Sicherheit des Bürgers tausendfältig geküßt, und nur den Anwälten die Taschen gefüllt. Man vergleiche nur die Anwälte in England, wo man durch römische Alterthümer und Varianten wenig geängstigt wird, mit unsern betobten Rechtsfreunden. Dort ist alles Leben und frische Eigenthümlichkeit, während bei uns in den meisten Ländern alles auf hölzerne Füße gestellt ist. — Für Böhrendenheit, für Gewandtheit im Angreifen und Vertheidigen, für Ausbildung des Talents, einer

pfend erschienen; so muß sie, nach ihren letzten Gründen, auf die ewigen Gesetze der Vernunft (auf das Naturrecht) sich stützen; sie muß Recht und Wohlfahrt als die beiden höchsten Bedingungen aller Gesetze festhalten; sie muß in der Verfassung des Staates die einfachen Grundsätze des öffentlichen Rechts, nach Bürgerthum, Ständen des Volks, Regenten, Volksvertretern und sämmtlichen Verwaltungsformen aufstellen, und dann im Private, in strengster Angemessenheit zum

Rechtssache gleich vom Anfange an den besten Rath zu geben; für die Kunst, Geschäfte vorsichtig einzurichten; für dialektische Schärfe und Schnellkraft; für dies Alles kann bei der gelehrten Uebersetzung nichts Vordringendes geschehen.“ — Gegen v. Savigny's Ansicht erklärte sich auch Arn. Wallinckrodt, in dem Aufsätze: über den Verfall unserer Zeit zur Gesetzgebung, in der Nemesis, 11. B. 4. St. S. 499 ff. — Geistvoll behandelte diesen Gegenstand Fr. Buchholz, über den Werth der bürgerlichen Gesetzbücher neuerer Zeit, in s. Journale Teutschland, 1817, Th. 1, S. 215 ff. — Es sey hier erlaubt, an das Urtheil eines Mannes zu erinnern, der noch keine Ahnung von der Frage über den Verfall und das Bedürfnis unserer Zeit für neue Gesetzbücher hatte. Achenwall sagt in s. Staatsklugheit (4te Aufl. Göt. 1779. 8. S. 68.): „Es kann zur offensbaren Ungerechtigkeit ausschlagen, ein fremdes Gesetzbuch neben dem einheimischen, oder auch mit dessen Aufhebung, einzuführen. Und noch unschicklicher ist es, mehrere fremde Gesetzbücher zugleich neben den einheimischen Verordnungen und Gewohnheiten zu lassen. Es ist alsdann weit zuträglicher, ein eigenes neues Gesetzbuch, allenfalls mit Zugiehung ausländischer Gesetzbücher, verfertigen zu lassen.“

öffentlichen Rechte, damit kein Widerspruch zwischen beiden entstehe, alle einzelnen Gesetze für das bürgerliche Leben, für die Verbrechen und Vergehen u. s. w. vollständig entwickeln, womit die Gesetzgebung für das gerichtliche Verfahren und den Prozeß in der genauesten Verbindung steht.

Der vierte Grundsatz endlich, welcher die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit des richterlichen Standes, innerhalb der Grenzen seiner Urtheile nach ihrer strengsten Angemessenheit zu den bestehenden Gesetzen, ausspricht, ist durchaus erforderlich, wenn das Recht ohne Menschenfurcht, mit männlicher Würde und Freimüthigkeit, und ohne Einmischung höherer Behörden — selbst des an der Spitze der Gerechtigkeitspflege stehenden Justizministers — gesprochen werden soll. Denn da der einsichtsvollste Richter Mensch bleibt; so kann ein Wink, eine Weisung, eine Drohung, oder auch eine ihm zur schnellen Beförderung gemachte Aussicht von oben, nicht selten auf sein richterliches Urtheil mehr Einfluß haben, als er selbst meint. Darum verlangt es die Würde des Staates und die Heiligkeit des Rechts, daß das Richteramte selbstständig und unabhängig sey.

45.

F o r t s e t z u n g.

Soll aber die Gerechtigkeitspflege ihren Charakter der Selbstständigkeit und Unabhängigkeit behaupten; so muß sie auch — außer den bereits (S. 44.) aufgestellten Bedingungen — von der Polizei und der Finanzverwaltung in jeder Beziehung völlig getrennt seyn. Denn jeder Hauptzweig der Verwaltung verlangt eine eigne gründliche Vorberei-

tung auf das künftig zu übernehmende Amt, und nimmt, bei dem Eintritte in dasselbe, die ganze Kraft eines Mannes in Anspruch. Dazu kommt, daß die Gerechtigkeitspflege, nach ihrem großen Geschäftskreise, so weit von den Eigenthümlichkeiten der Polizei- und der Finanzverwaltung abliegt, daß, ohne Nachtheil für das Ganze und ohne einseitige Uebertragung des besondern Charakters der einen Verwaltung auf die andere, die Verbindung derselben in Einem Individuum fast nicht gedacht werden kann.

Ob nun gleich die Einrichtung des innern Organismus der Gerechtigkeitspflege, theils in Hinsicht der verschiedenen richterlichen Instanzen und Behörden, theils in Hinsicht des gerichtlichen Verfahrens, — so wie die Verfassung des Staates selbst — mit der nächsten Vergangenheit des Staates zusammenhängen, und also auf einer geschichtlichen Unterlage beruhen, zugleich aber auch den erreichten Grad der Cultur des Volks, das im Staate lebt, zunächst berücksichtigen und mit den einzelnen Bestimmungen der Verfassung in genauester Verbindung stehen muß; so läßt sich doch im Allgemeinen, nach den Zeugnissen der Geschichte, namentlich in Beziehung auf Großbritannien, Frankreich und einige andere Staaten mit stellvertretenden Verfassungen, für die Staatskunst festsetzen: daß die aufsteigende Ordnung der Behörden für die Gerechtigkeitspflege durch Friedensrichter, Bezirksgerichte, Appellationsgerichte und durch ein Cassationsgericht, so wie die Einführung der Geschwornengerichte, namentlich für die Entscheidung der Preßvergehen und für die Ausmittelung des Schuldig oder Unschuldig bei peinlichen Anklagen, in Verbindung mit der Einführung der Oeffentlichkeit des gerichtlichen Verfah-

rens und der mündlichen Verhandlung, das Wesen einer Gerechtigkeitspflege erschöpfe, die mit einer neu-eingeführten stellvertretenden Verfassung in genauester Verbindung steht. Wo aber, wegen der schonenden Rücksicht auf die bestehenden Verhältnisse, der bisherige Gang der Gerechtigkeitspflege nicht durchgreifend verändert werden kann und soll; da dürfte doch wenigstens die Einführung von Friedensrichtern, von Geschworenengerichten und des mündlichen Verfahrens zunächst in strafrechtlichen Fällen, den Fortschritten der Völker und den Fortschritten der Gesetzgebung und der Gerechtigkeitspflege angemessen seyn, womit nothwendig auch eine neue Organisation des Advocatenstandes, und die Vorübung der künftigen Mitglieder desselben in der mündlichen Beredsamkeit nothwendig in Verbindung stehen müßte *).

Nur in einem vollständigen Systeme der Staatskunst können die im §. zur Sprache gebrachten Gegenstände, worüber die Meinungen noch sehr getheilt sind, erschöpfend nach ihrem Für und Wider behandelt werden. Hier kann nur angedeutet werden, daß die Friedensgerichte in Großbritannien und Frankreich als sehr heilsame Anstalten, weitläufige Prozesse zu verhüten, längst sich bewährt haben. — In Staaten mit stellvertretender Verfassung wird der Cassationshof als der Schlußstein in dem Organismus der Justizbehör-

*) F. W. V. v. Kamdohr, über die Organisation des Advocatenstandes in monarchischen Staaten. Hannover, 1801. 8. — Karl Sal. Zacharia, Anleitung zur gerichtlichen Beredsamkeit. Heidelberg, 1810. 8.

den, und als die Bedingung einer wirklich gut und gleichförmig im wahren Geiste des Gesetzes wirkenden Rechtspflege betrachtet. Seine Bestimmung ist die Erhaltung der Unverletzbarkeit der Gesetze, so wohl in der Form und Materie, als in der geordneten Competenz der Gerichte. Er entscheidet daher nicht über Thatfachen; er setzt unter den Parteien die streitenden Rechte und Verbindlichkeiten nicht fest; dies thun die Instanzgerichte, an welche, nach der Cassation eines Urtheils, die Sache zur anderweitigen Entscheidung gewiesen wird. Er cassirt blos Urtheile, welche gegen das klare Gesetz verstößen, oder dasselbe offenbar unrichtig auslegen oder anwenden, und macht seine Entscheidung öffentlich bekannt.

In Beziehung auf die Geschwornengerichte und die Oeffentlichkeit der Rechtspflege ist es bemerkenswerth, daß mehrere Denker für beide zugleich, als zwei wesentlich zusammenhängende Theile — andre hingegen für die Oeffentlichkeit, allein gegen die Geschwornengerichte — und wieder andere für das Geschwornengericht in peinlichen und die Preßvergehen betreffenden, nicht aber in bürgerlichen Fällen sich erklären; so wie wieder einige für die Beibehaltung der Geschwornengerichte da, wo sie bereits eingeführt sind, stimmen, und nur der Einführung derselben da, wo sie noch nicht bestehen, abgeneigt sind. — Geschichtlich gewiß ist es, daß da, wo die Geschwornengerichte bestehen, die öffentliche Meinung für sie spricht; allein vor Einführung derselben, wo sie noch fehlen, verdienen allerdings eine genaue Berücksichtigung: 1) der Grad der Kultur eines Volkes und der Volkscharakter, 2) die Beschaffenheit

des im Staate geltenden Strafgesetzbuches, und 3) die politischen und bürgerlichen Verhältnisse des Landes. Dies ist C. J. A. Rittermaier's Ansicht in seiner Schrift: die öffentliche mündliche Strafrechtspflege und das Geschwornengericht, in Vergleichung mit dem teutschen Strafverfahren. Landsh. 1819. 8. S. 40 ff. — Unter den vielen Schriften für die Oeffentlichkeit des Verfahrens und für das Geschwornengericht zeichnet sich durch Tiefe der philosophischen Forschung, geschichtliche Ergründung der Vergangenheit, durch politischen Tact und Ernst und Freimüthigkeit der Darstellung aus: das Gutachten der (preussischen) Immediat - Justiz - Commission über das Geschwornengericht. Berl. s. a. (1818.) Fol. (vergl. mit Welker's Rec. in den Heidelb. Jahrb. 1818, St. 50. — 52. und mit M. C. F. W. Grävells Prüfung der Gutachten der Kon. preuss. Immediat - Justiz - Commission am Rheine über die dortigen Justizeinrichtungen. 2 Theile. Wz. 1819.) — Unter den Gegnern des Geschwornengerichts, und zum Theils auch des mündlichen Verfahrens, ist der scharfsinnigste: Anselm v. Feuerbach, Betrachtungen über das Geschwornengericht, Landsh. 1813. 8. womit dessen Erklärung über feingedehlich geänderte Ueberzeugung in Ansehung der Geschwornengerichte, Erl. 1819. 8. so wie dessen neueste (etwas breitgehaltene) Schrift: Betrachtungen über die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Gerechtigkeitspflege, Gießen, 1821. 8., mit diesem Werke aber nothwendig Rittermaier's Prüfung desselben in den Heidelb. Jahrb. 1822, Febr. verglichen werden muß. Sehr wahr bemerkt Rittermaier: „die Oeffentlich-

lichkeit ist nicht wegen des Publicums allein da. Dies ist die untergeordnete Rücksicht. Der Angeklagte hat ein Urrecht, die Zeugen zu sehen und zu hören. Die wahre Oeffentlichkeit besteht eben darin, daß das erkennende Gericht den Totalindruck der ganzen Verhandlungen erhält, und daß nur auf die vor dem Gerichte abgelegten Aussagen das Urtheil gebaut wird. — Die Oeffentlichkeit des Verfahrens verlangt organische Gesetzgebung; sie ist mit einer Verfassung unverträglich, in welcher die Justiz noch nicht von der übrigen Verwaltung getrennt ist. Eine halbe Oeffentlichkeit ist aber schlechter, als gar keine, weil sie das Volk täuscht.“ — Feuerbach ist in seinem Werke nicht für die Oeffentlichkeit der Voruntersuchung; nur nach geschlossenem, urkundlich beglaubigtem Beweisverfahren soll der Angeklagte seinen Richtern gegen über gestellt, und hier auf den Grund der geführten Hauptuntersuchung öffentlich angeklagt und vertheidigt werden. — Dagegen erinnert Rittermayer: „Ein solches Schlußverhör wäre dann bloße Förmlichkeit. Auch beim Vorverfahren soll Oeffentlichkeit seyn; denn der Angeklagte ist, wenn er verhaftet wird, der nöthigen Ruhe des Geistes beraubt, von der Berathung der Rechtsgelehrten abgeschnitten, den Händen eines im Amtsseifer leicht ercredirenden Beamten Preis gegeben, den Folgen der geistigen Folter; auch kommt darin die Aufnahme von Beweisen vor, welche später benutzt werden. Es wäre daher das französische Gesetz vom 9. Oct. 1789 anzuwenden, nach welchem jeder Bürger von dem Augenblicke an, wo er verhaftet wird, das Recht

hat, sich Verteidiger zu wählen, welche frei mit ihm sich unterhalten dürfen; der Verteidiger darf bei allen Zeugenverhören zugegen seyn; und dem Richter am Ende die nöthigen Bemerkungen machen.“ Doch modificirt Mittermaier dies selbst (Heidelb. Jahrb. 1822, Sept. S. 874.) dahin, „daß bei allen verwickelten Sachen den mündlichen Verhandlungen ein schriftliches Vorverfahren vorausgehen müsse, weil es sonst den erstern an einer Grundlage fehlt.“ — Die Schrift v. Haggi's über die Standpuncte der bayrischen Verfassungsurkunde von 1818. München, 1819. 8. hatte gerügt, daß die neue bayrische Verfassung nirgends der Einführung der öffentlichen Gerechtigkeitspflege und des Geschwornengerichts gedenke. Diesem Urtheile trat, S. Zahariä, in s. Prüfung der Haggi'schen Schrift (Heidelb. Jahrb. 1819, Mai, S. 449 ff.) mit der Erklärung bei, daß er beide Einrichtungen mit dem Geiste einer Verfassung, welche Abgeordnete des Volkes zur Theilnahme an der Gesetzgebung berufe, für so wesentlich verbunden halte, daß er eine Verfassung dieser Art, wenn ihr jene Einrichtungen fehlen, nur als ein Gebäude betrachten könne, welches in seinem wesentlichsten Theile noch unvollendet sey. Als Gewährsmänner dafür dürfe man nur die Britten anführen. Doch bemerkt Zahariä sehr richtig, daß man, bevor man zur Aufnahme der Geschwornengerichte schreite, vor allen Dingen mit der in England bestehenden Verfassung dieses Gerichts, (nicht bloß mit der französischen Jury,) besonders mit dem Geschwornengerichte für bürgerliche Rechtsfachen sich bekannt machen müsse. Zaha-

... ist seiner Ansicht von dem mündlichen Verfah-
ren und den Geschwornengerichten auch in s. wich-
tigen Beurtheilung der Schriften über Fonks
Proceß (Heidelsb. Jahrb. Ergänzungsheft
1822.) treu geblieben. — Wie aber der britti-
sche Minister Fox die Geschwornengerichte betrach-
tete, erhellt aus seiner Erklärung: „Möchten
meine Landsleute nie vergessen, daß die beiden
wesentlichsten Triebfedern der Erhaltung bürger-
licher und politischer Freiheit in der Stellver-
tretung der Nation durch das Medium der
Kammer der Gemeinen, und in der Stell-
vertretung der richterlichen Macht des
Volkes durch die Geschwornen bestehen.“

Aus der Masse von Schriften über die Gerechtig-
keitspflege können in der Staatskunst, wo dieser Ge-
genstand bloß als einer der vier Zweige der Verwal-
tung betrachtet wird, nur die wichtigern neuern auf-
geführt werden:

J. Ern. a Globig, *censura rei judicialis Euro-
pae liberae, praesertim Germaniae, novis legum
exemplis illustrata.* 2 Tom. Lips. 1820 sq. 8.

Karl Grolmann, *Theorie des gerichtlichen Ver-
fahrens, in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.* Gießen,
1800. 8.

Ernst Wilh. v. Keibitz, *Versuch über das
Ideal einer Gerichtsordnung.* Berl. 1815. 8.

Jgn. Rudhart, *über die Verwaltung der Justiz
durch die administrativen Behörden.* Würzb. 1817.
8. (Ist gegen Schönner und diejenigen gerichtet,
welche den Grundsatz aufstellen, daß alle Sachen,
bei welchen die Staatsverwaltung interessirt sey,
der Cognition der gerichtlichen Behörden entzogen,
und den administrativen zugethellt werden müssen.)

Paul Bigand, *neues systematisches Handbuch*

für die Friedensrichter des Königlich Westphalen.
Obst. 1813. 8.

* * *

Richard Phillips, on the powers and duties
of Juries, and on the criminal laws of England.
Ed. 2. London, 1813. 8. (zundchst für das brit-
tische Geschwornengericht. — Vergl. Obst. Anz.
1815, St. 193.)

790 Cotta, de l'administration de la justice cri-
minelle en Angleterre et de l'esprit du gouverne-
ment anglais. Paris, 1820. 8.

E. J. v. Sparre, Wangerheim, über Ge-
schwornengerichte und das Verfahren in peinlichen
Sachen. Leipz. 1819. 8. (gegen)

Theod. Joh. Joseph Lenz, Handbuch für die
Geschwornen bei den Kriminalgerichten oder Assisen-
höfen. Köln, 1821. 8.

(Vergl. Schoffe's Uebersetzungen, 1821,
Sept. S. 381 ff.)

* * *

J. P. Brewer, über das öffentliche Verfahren
vor Gericht. Köln, 1818. 8. (zundchst gegen Feuer-
bach.)

E. v. Dalwitz, Auch ein Wort über die An-
wendbarkeit der mündlichen öffentlichen Rechtspflege
bei bürgerlichen Rechtsachen in Teutschland. Ritzf.
am W. 1818. 8.

Vender, über das mündliche und öffentliche Ver-
fahren in Criminalsachen. Kassel, 1821. 8.

E. W. H. v. Drals, Geschichte der Badischen
Gerichtshöfe neuerer Zeit. Mannh. 1821. 8. (gegen)

Uebersicht des mündlich, öffentlichen Verfahrens in
Civil- und Criminalsachen. Mit besonderer Hinsicht
auf den bayerischen Rheinkreis. Von einem Justiz-
beamten daselbst. Frankenthal u. Mannh. 1821. 8.

Die öffentliche mündliche Rechtspflege im bayerischen
Rheinkreise. Ritzf. am W. 1822. 8.

11. 1. Hierher gehört auch die Abhandlung und Prüfung
mehrerer Schriften: über die Oeffentlichkeit

und Mündlichkeit der Rechtspflege, vornehmlich über das Geschworenengericht in Criminalsachen; im Hermes XI. S. 1 ff. und über die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Gerechtigkeitspflege in Civilsachen; Hermes XIV, S. 135 ff.

46.

b) Die Polizei, als zweiter Haupttheil der Staatsverwaltung.

Während in allen gestifteten Staaten Polizeianstalten und Polizeibehörden bestehen, und die neuere und neueste Zeit sogar das politische Ungeheuer der geheimen Polizei (des Seitenstücks zur Inquisition) erlebte, streiten noch die Theoretiker über den Begriff, den Inhalt und den Umfang der Polizei. Dieser wissenschaftliche Streit trifft aber weniger die Gegenstände selbst, als die Entscheidung der Frage: ob gewisse Gegenstände zur Polizei, oder zu einem andern Zweige der Staatsverwaltung gezogen werden sollen. Dies ist namentlich der Fall mit allem, was zur sogenannten Cultur- und Wohlfahrtspolizei gerechnet wird. Weil aber die Nothwendigkeit der wissenschaftlichen Behandlung dieser Gegenstände an sich, so wie die Aufnahme derselben in den Kreis der Staatswissenschaften entschieden, und nur der Streit über die Stelle derselben im Kreise der letztern noch nicht beendet ist; so werden sie hier zu dem Gebiete der Polizei gezogen, wenn gleich nicht geläugnet werden kann, daß die — nach diesem Standpuncte aufzustellenden — zwei Haupttheile der Polizei in Hinsicht der Verwirklichung ihrer Zwecke im innern Staatsleben, weder an sich im nothwendigen Zusammenhange stehen, noch von einem und demselben Personale angeführt werden können.

Wenn nämlich die Verwirklichung des Rechts und der Wohlfahrt im Umfange des Staates die höchste Aufgabe für die Staatskunst bleibt; so ergibt sich schon aus dem Ursprunge beider Begriffe, daß nur das Recht durch Zwang erhalten und gesichert werden kann, weil alle Rechte im Staate, ihrer Natur nach, Zwangsrechte sind, daß aber die Wohlfahrt der Staatsbürger wohl auf vielfache Weise befördert und unterstützt, nicht aber erzwungen werden kann. Wenn daher die Polizei in die beiden Haupttheile

a) der Ordnungs- und Sicherheits- —
mithin der Zwangs-Polizei, und

b) der Cultur- und Wohlfahrts-Polizei

zerfällt; so erhellt, daß zwar die erste dem Grundbegriffe des Rechts, und die zweite dem Grundbegriffe der Wohlfahrt der Staatsbürger entspricht; daß aber, in Hinsicht ihrer Verwirklichung im Staatsleben, beide von wesentlich verschiedenen Behörden ausgehen müssen, so daß auch in vielen Staaten nur das, was zur Zwangspolizei gehört, dem eigentlichen Polizeiministerium und dessen Behörden untergeordnet ist, hingegen das, was die Cultur- und Wohlfahrtspolizei umschließt, zum Ministerium des Cultus gerechnet wird.

Die Zwangspolizei, zunächst bestimmte für die Erhaltung der Ordnung und Sicherheit im Staate, muß daher zuerst die ursprünglichen und erworbenen Rechte aller einzelnen Staatsbürger überhaupt sicherstellen; sie muß ferner die besondern Verhältnisse umschließen, unter welchen das innere Staatsleben der Bürger sich ankündigt (z. B. Stadt- und Dorf-Polizei; öffentliche und Hauspolizei etc.); sie muß endlich

das rechtliche Bestehen des Staates selbst, als eines selbstständigen Organismus, nach seiner Verfassung, Regierung und Verwaltung, sichern. — In allen diesen Beziehungen tritt, sobald irgend ein Recht der Individuen oder des Ganzen bedroht oder verletzt wird, der Zwang ein; nur daß in der Wissenschaft die Grenzlinie der Anwendung des Zwanges zwischen der Justiz und der Polizei genau gezogen werden muß, weil allerdings diese beiden Zweige der Verwaltung in Betreff jener Gegenstände nicht selten in nahe Berührung kommen.

Wie aber in der Sittenlehre die unvollkommenen Pflichten, oder die Pflichten der Güte, gegen die vollkommenen Pflichten, oder gegen die Pflichten der Gerechtigkeit sich verhalten; so verhält sich auch — in der Stellung des Staates zu seinen Bürgern — die Cultur- und Wohlfahrtspolizei zur Zwangspolizei. So wenig die Ausübung der Pflichten der Güte im gesellschaftlichen Leben durch Zwang bewirkt werden darf, wenn gleich der sittlich-gute Mensch der Erfüllung derselben sich nicht entzieht; so wenig darf auch der Staat das, was zur Cultur- und Wohlfahrtspolizei gehört, durch Zwang bewirken wollen, wenn gleich in jedem gut organisirten Staate die Anstalten dafür nicht fehlen dürfen, und eben die höhere Vollkommenheit dieser Anstalten zugleich die höhere Stufe der Cultur des Staates selbst, und die Blüthe des innern Staatslebens aller seiner Bürger ankündigt und verbürgt. Es gehören aber zu den Gegenständen der Cultur- und Wohlfahrtspolizei die Bevölkerung; das Armenwesen; die Landwirtschaft, das Gewerbswesen und der Handel; die Aufklärung überhaupt; das Religions- und Kirchenwesen; das Erziehungs- und Schulwesen; die Aufsicht über die

Sitten, und die Sorge für den Genuß, das Vergnügen und die Bequemlichkeit der Staatsbürger.

Wird die Polizei nach diesen beiden Hauptbestimmungen aufgefaßt, und, als Gegenstand der Verwaltung, auf das innere Staatsleben nach ihren einzelnen Gegenständen bezogen; so kann weder ihre Nothwendigkeit, noch ihre Wohlthätigkeit bezweifelt werden. Dasselbe gilt von ihrer Selbstständigkeit, als besonderer Haupttheil der Staatsverwaltung; denn weder durch die Uebertragung der Zwangspolizei an die im Staate vorhandenen Justizbehörden, noch durch die Aufnahme der Cultur- und Wohlfahrtspolizei in die Staatswirthschaft, würde der wichtige Zweck der Polizei im innern Staatsleben erfüllt werden, weil schon an sich die Verbindung der Justiz und Polizei in allen gut organisirten Staaten als höchst fehlerhaft anerkannt und beseitigt worden ist, und weil für die wichtigen Gegenstände der Cultur- und Wohlfahrtspolizei, selbst nach ihrer wissenschaftlichen Aufnahme in die Staatswirthschaft, doch eigene Behörden — verschieden von den übrigen staatswirthschaftlichen Behörden — vorhanden seyn müßten. — Nur für das politische Ungeheuer der geheimen Polizei gibt es weder in der Zwangs-, noch in der Cultur- und Wohlfahrtspolizei eine Stelle.

Die Größe und die Bedürfnisse des Staates müssen aber über die Zahl, über das innere gegenseitige Verhältniß, und über die Vertheilung der einzelnen Polizeibehörden im ganzen Umfange des Staates entscheiden. Wo der Gebietsumfang und die Bevölkerungsmasse eines großen Reiches überhaupt eine bedeutende Anzahl der Verwaltungsbehörden erfordert; da muß auch die Zahl

der Polizeibehörden mit der Gesamtzahl der übrigen Verwaltungsbehörden im Ebenmaasse stehen; eben so wird in großen Reichen die Leitung des Kirchen- und des Erziehungswesens, ja selbst die oberste Leitung des Gewerbsfleißes und des Handels, besondern selbstständigen Behörden übergeben werden müssen. In kleinern Staaten hingegen kann wohl das Ministerium der Polizei, und selbst das Ministerium des Cultus, nach allen seinen obern, mittlern und untern Behörden, mit dem Ministerium des Innern, — allein nie mit dem Ministerium der Justiz, vereinigt werden.

In Hinsicht der öffentlichen Ankündigung wird namentlich die Zwangspolizei anders in constitutionellen, als in unbeschränkten und in despotischen Staaten erscheinen. Denn wenn sie in den letztern nur von dem Willen des Beherrschers und der höchsten Verwaltungsbehörden abhängt, so daß sie willkührliche Verhaftungen, Einkerkelungen ohne Verhör, Haussuchungen ohne begründeten Verdacht, eigenmächtige Bestrafungen, ohne den Verbrecher der Justiz zu übergeben, und ähnliche Eingriffe in die Privatsicherheit — für deren Erhaltung sie doch besteht — sich erlauben kann, muß sie in constitutionellen Staaten innerhalb der Grenzen ihrer Wirksamkeit für Ordnung und Sicherheit bleiben, die ihr in der Verfassung und in der Verantwortlichkeit der Polizeibehörden gegen den Regenten und die Volksvertreter gezogen sind. Denn so wie überhaupt in constitutionellen Staaten die öffentliche Meinung über die Verstöße gegen Ordnung und Sicherheit oft nachdrücklicher, als die Zwangspolizei, entscheidet; so hat auch die Polizei, aus demselben Grunde, in constitutionellen Staaten wenig zu thun, weil sie nie

willkürlich und eigenmächtig verfahren darf, und weil sie in der öffentlichen Meinung die wirksamste Zustimmung und Unterstützung bei allen ihren rechtlichen Maasregeln findet. — So wie endlich, nach dem Zeugnisse der Geschichte, diejenigen Staaten, wo stete und harte Strafen nöthig sind, gewöhnlich auf tiefen Stufen der Cultur und der Besitzung stehen; so auch diejenigen Staaten, wo die Zwangspolizei ununterbrochen ins öffentliche und Privatleben eingreift, und eingreifen muß. Dagegen werden diejenigen Staaten auf höhern Stufen der Bildung, des Fortschritts und der politischen Mündigkeit erscheinen, wo weder das Strafrecht, noch die Zwangspolizei in rastloser Thätigkeit sind.

In Beziehung auf die Errichtung der Polizeibehörden wird der Staat bedeutende Kräfte und Summen da ersparen, wo zweckmäßige Gemeinde- und Städteordnungen mit aufsehenden und verwaltenden Individuen und Behörden aus der Mitte der Gemeinden, und wo Friedensrichter bestehen. Denn so wie mit dem sorgfältig organisirten und selbstständig begründeten Gemeindegewesen die umsichtigste Leitung der Gemeindeangelegenheiten, — die sicherste Entwicklung der bürgerlichen Freiheit, und die innigste Anhänglichkeit an die Regierung und das Vaterland zusammenhängt; so werden auch dadurch viele aufsehende, bewachende und controllirende Polizeibehörden erspart, und desto leichter können dann, auf einem solchen festen Grunde, die übrigen Polizeibehörden (Präfecte und Unterpräfecte, — Kreishauptleute und Amtshauptleute, — Polizeidirectionen, — Landräthe u. a.) ihrem Geschäftskreise Genüge leisten.

Da im zweiten Theile dieses Werks die Poli-

zeiwissenschaft, nach ihrem wissenschaftlichen Charakter und nach ihrem ganzen Umfange, so wie mit vollständiger Literatur ausgestattet, barge stellt wird; so konnte hier nur das aufgenommen werden, was der Polizei, als selbstständigem, und den übrigen Theilen der Verwaltung gleichgeordnetem Zweige der Verwaltung zukommt.

47.

c) Das Finanzwesen, als dritter Haupttheil der Staatsverwaltung.

Wenn vormals die Domainen und Regalien der Regenten ausreichten, den Aufwand des Hofes und die Bedürfnisse des Staates zu decken; so ward schon im ausgehenden Mittelalter für außerordentliche Bedürfnisse des Staates die Bewilligung von Steuern nöthig, welche Anfangs nur von den Prälaten (den geistlichen Großen) und der Ritterschaft, und bald darauf auch mit Zuziehung der Städte geschah, weil, namentlich nach altgermanischer Verfassung, der Deutsche nur die selbst bewilligten Steuern entrichtete. Als nun in der Folge die früher für einzelne Fälle (Kriege, Schulden etc.) bewilligten Steuern allmählig in stehende Abgaben verwandelt, in ihren Summen gesteigert, und mit andern neu hinzukommenden vermehrt wurden; da mußte auch die Verwaltung dieser Steuern verwickelter und mannigfaltiger, und in den meisten Staaten von der Verwaltung der Domainen und Regalien des Regenten getrennt werden. Noch bedeutender wirkte das ausgehende siebenzehnte und das ganze achtzehnte Jahrhundert auf die Finanzverwaltung der europäischen Staaten ein, seit die überall eingeführten stehenden Heere die jährlichen Be-

bedürfnisse der Staaten mächtig steigerten, und be- fast, ohne Ausnahme in den europäischen Reichern und Staaten vorhandenen Schulden die Steuern und Abgaben vermehrten, ohne gerade die dringendsten Bedürfnisse der Staaten zu beseitigen.

Diese Verhältnisse im wirklichen Staatsleben blieben nicht ohne Rückwirkung auf die Theorie. Wenn früher das Aggregat der Kameralwissenschaften (Landwirthschaft, Viehzucht, Bergbau, Forstkunde, Gewerbekunde und Handelskunde) nothdürftig für den künftigen Kameralbeamten (hießen doch die fürstlichen Verwaltungsbehörden damals *Kammern*) ausgereicht hatte, wozu im achtzehnten Jahrhunderte gewöhnlich ein empirischer Zusatz über die in der Wirklichkeit bestehenden Steuern und Abgaben, unter dem Namen Finanzwissenschaft, als Anhang zu den Kameralwissenschaften, zum Theile versetzt mit etwas Polizeiwissenschaft, hinzukam; so fühlte man doch bald, bei den Fortschritten des innern Staatslebens, gleichzeitig mit der Vermehrung der Staatsbedürfnisse und der Staatsschulden, daß man nicht nur die Finanzwissenschaft selbstständig behandeln, sondern ihr auch in der Staatswirthschaft eine wissenschaftliche Begründung vorausschicken mußte. Allein auch die Staatswirthschaft, welche nur zu dem Höheren, nicht zu dem Höchsten im Volksleben sich erhob, indem sie nur die Bedürfnisse des Staates und die finanzielle Stellung der Regierung zu den Staatsbürgern wissenschaftlich ordnete, nicht aber auf die letzten Quellen und Bedingungen des Volkswohlstandes und Volksvermögens selbst, — beide unabhängig von allem Einflusse des Staates und dessen Regierung auf dieselben — zurückging, erhielt am Anfange des neunzehnten Jahrhunderts in der Volkswirthschaft

(Nationalökonomie) ihre wissenschaftliche Unterlage und philosophische Begründung, so daß, durch diesen mächtigen Fortschritt der Wissenschaft, auch auf die Finanzverwaltung ein neues Licht fiel, und die Abhängigkeit der Staatswirthschaft von der Volkswirthschaft, so wie wieder die Abhängigkeit der Finanzwissenschaft von der Staatswirthschaft entschieden ward *).

Diese neue Gestaltung der Wissenschaft, gleichzeitig mit der Begründung stellvertretender Verfassungen in vielen europäischen und deutschen Staaten, blieb auf die Verwaltung der Staaten nicht ohne wesentlichen Einfluß. Man fragte nun zuerst nach den Quellen und Bedingungen des Volksvermögens, und nach dem reinen Ertrage der Arbeit der einzelnen Staatsbürger, um, nach diesem einzigen rechtlichen und den Wohlstand des Ganzen aufrecht haltenden Grundsatz, die Bestandtheile des Staatsvermögens überschauen, und gleichmäßig aus dem reinen Ertrage des Volksvermögens die Jahresbedürfnisse des Staates (im Budget) ordnen, prüfen, vertheilen und von der Gesamtheit der Staatsbürger erheben zu können, so daß, nach diesem Gesichtspuncte, die Staatswirthschaft, auf die Grundlage der Volkswirthschaft gestützt, die Art und Weise bestimmt, wie das Staatsbedürfniß aus dem Volksvermögen aufgebracht und gedeckt werden, und welchen Einfluß die Regierung im Staate auf die

*) Im zweiten Theile dieses Werks wird, in systematischer Folge und mit Beibringung der wichtigern Literatur, dieses Verhältniß der Volkswirthschaft, der Staatswirthschaft und der Finanzwissenschaft gegen einander, in der selbstständigen Darstellung dieser Staatswissenschaften entwickelt werden.

Leitung der Quellen und Bedingungen des Volkvermögens, so wie auf die Gesamttätigkeit der Staatsbürger behaupten kann und darf, worauf dann die Finanzwissenschaft im Einzelnen die Lehre von der Verwaltung der Domainen und Regalien, von den directen und indirecten Steuern, von der Erhebung derselben, von dem Kassenwesen, und von der Controlle über die gesammte Finanzverwaltung aufstelle.

Entschieden bedurften alle Staaten Europa's, die unbeschränkten wie die beschränkten Monarchieen, die demokratisch wie die aristokratisch gestalteten Republiken, ohne Ausnahme, im Anfange des neunzehnten Jahrhunderts, einer völlig neuen Einrichtung des Finanzwesens; dies verkündigten die halben und ganzen Staatsbankerotte; dies die Subsidien und die gezwungenen und freiwilligen Anleihen im In- und Auslande; dies die Vermehrung der Staatsschulden; dies die bis zum Extreme vermehrten Abgaben und Steuern; dies die herabgesetzten Zinsen von den Staatsschulden; dies die errichteten Amortisationsfonds; dies die eingeführten Controllen über das ganze Finanz- und Kassenwesen; dies die Vereinfachung des ganzen Staatshaushalts in einzelnen Reichen und Staaten, so wie die vielfach versuchten Kataster und Landesvermessungen, um wenigstens die Grundsteuer nach rechtlichen und gleichmäßigen Grundsätzen auszumitteln.

Ob nun gleich zwischen Staaten mit und ohne stellvertretende Verfassung, in Hinsicht auf die Definitivität der Verhandlungen über die Jahresbedürfnisse des Staates und über dessen Schuldenwesen, ein wesentlicher Unterschied statt finden muß, weil in den erstern das Budget den Volksvertretern

in den Kammern zur Prüfung und Zustimmung vorgelegt, und von diesen die Besteuerung des ganzen Volkes, im Namen desselben, bewilligt, so wie von denselben gewöhnlich auch die Vertheilung der bewilligten Steuern im Einzelnen geleitet, und die Verwendung derselben für die aufgestellten Zwecke controllirt wird; so gibt es doch auch gewisse allgemeine Grundsätze, welche als Maasstab einer rechtlichen und die Wohlfahrt des Ganzen nicht beeinträchtigenden Finanzverwaltung, in der Lehre von der Staatsverwaltung überhaupt, aufgestellt werden können. Diese sind:

Alle Staatsbürger müssen, im Verhältnisse zu dem reinen Ertrage ihres Einkommens, gleichmäßig zu den sämmtlichen Bedürfnissen des Staates beitragen, weil sie alle gleichmäßig den Schuß desselben genießen. In Hinsicht der bis dahin Bevorrechteten muß ein rechtliches und billiges Abkommen getroffen werden, weil wohlervorbene Rechte (die nicht gegen die ursprünglichen Menschenrechte streiten, wie z. B. Sklaverei und Leibeigenschaft) in gesitteten Staaten, selbst bei Umbildung der Verfassung, nie ohne freiwillige Verzichtleistung darauf erlöschen, wohl aber, auf Antrag der Regierung, gegen Entschädigung verändert (modificirt) werden können.

Der reine Ertrag der gesammten bürgerlichen Thätigkeit (es sey im Anbaue des Bodens, oder der Gewerbe, oder des Handels, oder der Wissenschaft und Kunst), und des baaren Capitals, — ausgemittelt nach Grundsätzen der Volks- und Staatswirtschaft, — ist der einzig rechtliche Maasstab der Besteuerung.

Das Höchste, was der Staat für seine Jahres-

bedürfnisse vom reinen Ertrage in Anspruch nehmen darf, wenn er nicht die Quellen und Bedingungen des Volkswohlstandes allmählig zerstören will, ist ein Fünftheil (wo möglich nur ein Achttheil) des reinen Ertrags.

Die Wirtschaft des Staates würde am besten verwaltet werden, wenn in ihr, wie in der Wirtschaft des Privatmannes, die Ausgabe nach der Einnahme bestimmt werden könnte. Allein bei den gesteigerten Bedürfnissen der Staaten, bei den Schulden und den Zinsen von denselben, und bei so vielen außerordentlichen Ausgaben im Staatsleben, muß sich die Einnahme (das Erheben des reinen Ertrags vom Volksvermögen) nach der Ausgabe (nach den entschiedenen Bedürfnissen des Staates) richten; d. h. es müssen so viele Summen aufgebracht werden, als zur Befriedigung der im Budget aufgestellten dringend nöthigen, und von den Volksvertretern anerkannten und gutgeheißenen, jährlichen Staatsausgaben erforderlich sind.

Die Angaben im Budget müssen die einzelnen Gegenstände des Staatsbedarfs (Civilliste, Zinsen der Staatsschuld, Amortisationsfonds, Pensionen, Etats aller einzelnen Ministerien, mit den ihnen anzuweisenden Reservefonds u. s. w.) bestimmt aufzuführen; sie müssen zugleich durch die den Volksvertretern vorgelegten Rechnungen der vorigen Jahre beglaubigt seyn; die neuen Forderungen an die Stände aber müssen durch hinreichende Gründe motivirt werden.

In allen constitutionellen Staaten, wo² Domainen bestehen, muß der Ertrag derselben, so wie die Berechnung des Ertrags der Regalien, zuerst beim Budget in Anschlag kommen. Die übrigen An-

Sätze des Budgets müssen durch directe und indirecte Steuern (nach einem zwischen beiden in der Finanzwissenschaft theoretisch aufgestellten, und auf die bestehenden Verhältnisse jedes einzelnen Staates mit Vorsicht angewandten Maasstabe), bis zur Erreichung der im Budget bestimmten Gesamtsomme, aufgebracht werden.

Alle von den Volksvertretern bewilligte Steuern müssen auf die einzelnen Kreise und Provinzen, so wie in diesen auf die einzelnen Ortshaften, Gemeinden und Individuen, am besten durch die Volksvertreter selbst, gleichmäßig vertheilt, auf die für die Staatsbürger schonendste und bequemste Weise erhoben, so wie nach dem im Budget angegebenen Bedarf, und für keinen andern Zweck, verwendet werden, worüber den Volksvertretern das Recht der Einsicht der Rechnungen zusteht.

Die Uebersicht über das innere Verhältniß der Staatseinnahmen und Staatsausgaben gegen einander muß durch das sorgfältig geführte Cassenwesen möglich gemacht und erleichtert, so wie die Oberaufsicht über die gesammte Finanzverwaltung von der Generalcontrolle (§. 42.) geleitet und durchgeführt werden *).

*) Was hier als wesentliche Bedingung einer zweckmäßigen Finanzverwaltung aufgestellt wird, ist zwar das Resultat der systematischen Darstellung der Finanzwissenschaft, das aber in der Staatskunst nicht ganz übergangen werden kann, weil beide Wissenschaften, obgleich nahe verwandt, doch selbstständig neben einander bestehen, und weder im eignen Studium, noch im Lehrvortrage immer verbunden werden.

48.

d) Das Kriegswesen, als vierter Haupttheil der Staatsverwaltung.

Wenn auch die philosophische Rechtslehre im philosophischen Völkerrechte (Naturr. S. 57.) das Ideal des ewigen Friedens aufstellt und die Bedingungen zur Herbeiführung dieses vollendeten rechtlichen Zustandes der gesammten Menschheit entwickelt; so wird doch ein solcher Zeitpunkt des ewigen Friedens in der Wirklichkeit nie eintreten. Das Höchste, was erreicht werden kann, ist Verminderung der Kriege, theils durch Vermeidung aller Angriffskriege, weil (Staatsr. S. 73.) nur der Vertheidigungskrieg, um bedrohte oder verletzte Rechte zu schützen, rechtlich ist; theils durch allmählichen Uebergang der sogenannten Militairstaaten in rechtliche bürgerliche Vereine, weil allen Militairstaaten ein eroberslustiger Charakter eigen ist, der das politische Daseyn und die Sicherheit der Nachbarstaaten ununterbrochen bedroht; theils durch allgemeine Verminderung der stehenden Heere, wobei die Mächte vom ersten politischen Range den Anfang machen müssen, welchen die Staaten vom zweiten, dritten und vierten politischen Range von selbst nachfolgen werden, weil diese zunächst nur wegen der möglichen Bedrohung ihrer Selbstständigkeit von den Mächten des ersten politischen Ranges, und gewiß nur selten aus kleinlicher Nachahmungssucht, größere Heeresmassen halten, als mit ihrer Bevölkerung und mit ihren Finanzen vereinbar ist. Wäre übrigens ein allgemeines Volkstribunal in der Wirklichkeit denkbar, von welchem die Streitigkeiten der einzelnen Staaten entschieden, und dessen Entschei-

dungen als gütlich anerkannt würden; so würde dieses der Idee des ewigen Friedens am meisten sich nähern.

Allein so lange in der Wechselwirkung der Staaten noch eigentliche Angriffskriege statt finden (verschieden von dem rechtlischen Vertheidigungskriege, in welchem nach dem Rechte der Prävention, der erste Angriff auch von dem sich vertheidigenden Staate geschehen kann); so lange noch Miltärstaaten bestehen, und kein Welttribunal die streitigen Interessen einzelner Staaten mit dem Nachdrucke entscheidet, daß die gesammte Staatenverbindung demjenigen Staate den Krieg erklärt, welcher den rechtlischen Ausspruch jenes Tribunals nicht anerkennt; so lange muß auch in der Mitte jedes Staates eine seinen Verhältnissen und politischen Kräften angemessene bewaffnete Macht bestehen, und diese als ein besonderer Hauptzweig der Staatsverwaltung in sich zusammenhängend organisirt seyn, und nach allen einzelnen Theilen gleichmäßig geleitet werden.

49.

F o r t s e t z u n g.

Das Verhältniß der bewaffneten Macht eines Staates zu seinen politischen Kräften wird aber bestimmt 1) durch die Rücksicht auf seine Bevölkerung, und 2) durch die Rücksicht auf seine Finanzen. Denn sowohl das ewig heilige Recht, als die auf die Grundsätze der individuellen und allgemeinen Wohlfahrt der Staatsbürger gestützte Staatskunst, verwerfen als unrechtlisch und un Zweckmäßig den Verkauf der Inländer zum Kriegsdienste ans Ausland, und erklären selbst die Errichtung und Unterhaltung eines Heeres für fremde Subsistenzen für

höchst bedenklich, und nur in einzeln — sehr seltenen — Fällen, nach Ansichten der Staatsklugheit, zu entschuldigen. Denn Staatsrecht und Staatskunst stimmen nur darin überein, daß die physischen Kräfte der männlichen Bevölkerung des Staates aufgeboten werden müssen theils für die Aufrechthaltung der Selbstständigkeit und Integrität desselben, theils für die Vertheidigung und Wiederherstellung seiner von außen bedrohten oder verletzten Rechte. Zwischen beiden Zwecken muß aber genau unterschieden werden; denn der erste, wo die Selbstständigkeit und Integrität des Staates bedroht ist, erfordert die möglichst größte Anstrengung aller Kräfte, um jenen höchsten Zweck des Staatslebens zu bewahren und zu sichern; dagegen der zweite Zweck, die Vertheidigung der bedrohten oder verletzten Rechte, in den meisten Fällen mit einem geringern Aufwande von Kräften und Mitteln erreicht werden kann, und in diesen Fällen gewöhnlich auch die Verbindung mehrerer Staaten zur gemeinschaftlichen Führung eines Krieges statt findet.

Wenn also die Kämpfe der zweiten Art die Regel, und die der ersten Art die Ausnahme von der Regel bilden; so muß auch die bewaffnete Macht im Staate zunächst nach der Regel, und nicht nach der Ausnahme von derselben, gestaltet werden. Was die Masse der bewaffneten Macht im Staate betrifft; so ist in gesitteten Staaten, wo keine Nomadenhorden angetroffen werden, Ein Procene (von 1 Million Bevölkerung 10,000 Mann) das Höchste, was für die bewaffnete Macht (sie heiße stehendes Heer, oder Miliz, oder Landwehr, oder Nationalgarde) im Ganzen aufgeboten werden darf; sobald das von der Natur festgehaltene Verhältnis zwischen beiden Geschlechtern, das gleichfalls auf Naturgesetzen beruhende Ver-

hältniß der Entwicklung der physischen Kraft im Jugendalter, und das aus Grundsätzen des Rechts und der Staatskunst hervorgehende Verhältniß der einzelnen Stände und Berufsarten im Staate gegen einander, nicht, zum unwiederherstellbaren Nachtheile des Ganzen, erschüttert und verletzt werden soll. Denn, selbst abgesehen von der gewöhnlichen Ehelosigkeit der meisten Mitglieder der bewaffneten Macht im Staate, darf die Regierung des Staates nicht vergessen, daß die Natur in der verhältnißmäßigen Gleichzahl beider Geschlechter ihre Absichten für die Fortpflanzung der menschlichen Gattung bestimmt andeutete, und daß die Hintertreibung dieser Absichten nicht ohne Folgen für die Bevölkerung, und selbst für die Sittlichkeit der Völker, bleiben kann, so wie die zu frühzeitige Berufung zum Kriegsdienste (vor zurückgelegtem zwanzigsten Lebensjahre) die Entwicklung und Reife der körperlichen Kräfte bei den meisten Individuen (Einzelne gelten nicht als Regel), besonders in den Nordländern Europa's verhindert und zerstört, und daß, weil der Krieger im Staate nicht erwirbt, sondern nur verzehrt, selbst nach Grundsätzen der Volkswirtschaft, zwischen der bewaffneten Macht und den übrigen erwerbenden Ständen im Staate ein richtiges Verhältniß ausgemittelt werden muß. Mit Rücksicht auf die Bevölkerung im Staate gilt also der Grundsatz: daß zur bewaffneten Macht (sie heiße stehendes Heer, oder Landwehr u. s. w.) nur Einer vom Hundert der Gesamtbevölkerung (mithin von der Gesamtzahl männlicher Individuen im Staate Einer von fünfzig), und zwar erst nach zurückgelegtem zwanzigsten Lebensjahre berufen, und durch diese Berufung keiner der wesentlichen Zwecke der bürgerlichen Thätigkeit, der Landbau, der Gewerbsfleiß,

der Handel, die Wissenschaft und die Kunst beeinträchtigt werde.

Mit dieser ersten Rücksicht steht die zweite in genauer Verbindung; denn die bewaffnete Macht muß vom Staate unterhalten werden, dessen innere und äußere Sicherheit sie vertheidigen soll. Bei der Steigerung des Preises aller Lebensbedürfnisse mußten daher auch die Summen für die Unterhaltung der bewaffneten Macht erhöht und gesteigert werden, und deshalb ist in dem Budget der meisten Staaten die Summe für die bewaffnete Macht die stärkste unter allen, und der Etat des Kriegsministers, welcher die Etats aller übrigen Ministerien bedeutend übersteigt, und sogar bisweilen der Hälfte der gesammten Jahresbedürfnisse des Staates sich nähert. Da nun in vielen Staaten selbst in Friedenszeiten die nothwendige Unterhaltung des vorhandenen stehenden Heeres das jährliche Einkommen derselben überstieg und sie in Schulden stürzte, welche in Kriegsjahren, und besonders bei den unglücklichen Wendungen des Kampfes, außerordentlich vermehrt wurden; so durfte es nicht befremden, wenn namentlich in neuern Zeiten, wo die auf ältern Fuß organisirten stehenden Heere im Augenblicke der Entscheidung nicht mehr den Erwartungen der Regenten und der Völker entsprachen, viele Stimmen laut gegen die stehenden Heere sich erhoben *). Denn allerdings läßt es sich ge-

*) Eine starke Stimme gegen die stehenden Heere erhob der Freih. v. Steigentesch in s. Aufsatz: über stehende Heere und Landesbewaffnungen, in der Minerva, 1807, Sept. S. 385 ff.; allein die stärksten Stimmen gegen die stehenden Heere erschollen im Parlamente der Briten

schlechlich nachweisen, daß, obgleich seit der Erfindung des Schießpulvers und seit der dadurch bewirkten

ten, weil man in England von jeher ein großes stehendes Heer als gefährlich für die bürgerliche Freiheit betrachtete. So erklärte (um nur der neuesten Verhandlungen über diesen Gegenstand zu gedenken) Tierney (am 13. Febr. 1816) dem Minister Castlereagh ins Gesicht: „er werde volle Sicherheit des Friedens nur dann sehen, wenn die Civilmacht aller Regierungen Europa's die Oberhand über ihre Heere gewonnen hätte, und wenn die bürgerlichen Grundsätze Herr der militärischen geworden wären (Allg. Zeit. 1816, N. 62.).“ Lord Grenville (vgl. N. 67.) sprach in demselben Sinne: „Ward der letzte Kampf für die Sache der Menschheit und den Frieden gekämpft; warum beeilen sich denn nicht die europäischen Mächte, die stehenden Heere, die größten Feinde des Friedens und der menschlichen Glückseligkeit, zu vermindern? Dann würden sie den Beinamen der Wohlthäter, der Hellenen des Menschengeschlechts verdienen. Stehende Heere haben die größten Reiche gestürzt. So fiel Rom, nachdem der militärische Geist die Stimme der Freiheit erstickt hatte. So fiel Frankreich unter Ludwig 14, und unter Bonaparte, nachdem beidemale der Kriegsggeist die Verfassung, denn vor Ludwig 14 hatte Frankreich eine, zu Boden getreten hatte.“ Brougham nannte den Militärggeist eine „krankhafte Stimmung der Nationen;“ Lord Folstone erklärte (Allg. Zeit. N. 78.) „den Geist der (militärischen) Subordination für unverträglich mit dem Geiste der Freiheit;“ und Grant berechnete (N. 89.), daß, „als Pitt im Jahre 1792 seinen Friedensfuß aufstellte, die stehenden Heere von ganz Europa nicht viel über 500,000 Mann betragen hätten, jetzt aber 1,500,000 Mann bleibend unter den Waffen ständen. Wir müssen, fuhr er fort, durch ganz Europa das Gefühl lebendig machen, daß der Bürger sich selbst

völligen Veränderung des Kriegswesens die Sicherheit der Staaten im Innern und nach außen, mit der

Schutz und Sicherheit seyn, und Gewicht genug im Staate haben müsse, um den Militärgelst nieder zu ziehen, und zur geziemenden Ergebenheit gegen die bürgerliche Macht zu bringen.“

Devor noch der letzte Weltkampff über ganz Europa sich ausbreitete, stellte Kant (zum ewigen Frieden, S. 8 f.), unter den Präliminarartikeln zum ewigen Frieden unter den Staaten, den Satz auf: „Stehende Heere sollen mit der Zeit ganz aufhören; denn sie bedrohen andere Staaten unaufhörlich mit Krieg, durch die Bereitschaft, immer dazu gerüstet zu erscheinen, und reizen diese an, sich einander in der Menge der Gerüsteten, die keine Grenzen kennt, zu übertreffen. Ganz anders ist es mit den freiwilligen periodisch vorgenommenen Uebungen der Staatsbürger in Waffen bewandt, sich und ihr Vaterland durch Angriffe von außen zu sichern.“ — Was sich gegen die stehenden Heere und für die Landesbewaffnung aufstellen läßt, entwickelte Karl v. Rotteck in s. Schrift: über stehende Heere und Nationalmiliz. Freyburg, 1816. 8. — Gegen seine Vorschläge in Hinsicht der Nationalmiliz erhob sich aber: L. A. F. v. Liebenstein, in der Schrift: über stehende Heere und Landwehr, mit besonderer Rücksicht auf die deutschen Staaten. Karlsruhe, 1817. 8., ob er gleich dem v. Rotteck in der Geschichte der stehenden Heere beistimmte. — Als Vertheidiger der stehenden Heere, und zwar so groß als möglich, und aus dem Kerne des Volkes zusammengesetzt, kündigte sich an: W. L. Leising (systematische Darstellung zu einer neuen Kriegslchre, nach dem jetzigen Zeitgeiste und aus dem wirklichen Kriege gefolgert. 2te Ausg. Berl. 1817. 8.). Seine Behauptungen prüfte und widerlegte Krug in dem Aufsätze: Militärische Politik, in s. politischen Kreuz- und Querzügen.

Aufhebung des Faustrechts und der Selbsthülfe, zugenommen hat, doch auch die Steuern und Abgaben wegen der aufgestellten Heere bedeutend sich vervielfältigt haben, besonders als die früher, nach Beendigung der Kriege, entlassenen Heeresreste, seit den Zeiten des dreißigjährigen Krieges fast überall im europäischen Staatensysteme in einen stehenden Kriegerstand verwandelt, und die Massen desselben, hauptsächlich im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts, theils wegen der stets erneuerten Kriege, theils wegen der Nachahmungssucht, zum Theile auch wegen der Eifersucht der Mächte des verschiedensten politischen Ranges auf einander, ohne feste Rücksicht auf die finanziellen Kräfte der Staaten, ins Unglaubliche gesteigert wurden.

50.

F o r t s e t z u n g.

Nach allem, was Geschichte und Staatskunst

§. 24 ff. — Daß man bei den Vorwürfen gegen die stehenden Heere und in den Vorschlägen zu ihrer völligen Abschaffung neuerlich oft zu weit gegangen sey, suchte der anonyme Verf. der „Betrachtungen über die verschiedenen Formen der bewaffneten Macht“ Leipz. und Altenb. 1817. 8. durchzuführen. — Einen besonnenen Mittelweg zwischen den beiden entgegengesetzten Ansichten — mit fester Berücksichtigung der gegenwärtig bestehenden politischen Verhältnisse in Europa und der Stellung des deutschen Staatenbundes in der Mitte des europäischen Staatensystems — hielt der General Karl v. Gersdorff fest in s. „Bemerkungen, veranlaßt durch von Lindenau's Aufsatz in dem Oppositionsblatte: ist eine Bundesarmee nochwendig?“ Dresden, 1819. 8.

über die bewaffnete Macht im Staate aussagen, scheint Folgendes das Ergebnis zu seyn:

Die bewaffnete Macht im Staate ist nicht ihrer selbst wegen da, sondern zur Vertheidigung und Erhaltung des Staates, und zur Sicherstellung aller Zwecke des innern und äußern Volkslebens; sie ist also nur Mittel zum Zwecke, nie Zweck selbst.

Deshalb darf die bewaffnete Macht nie irgend einen, vor ihr vorhandenen, Zweck des Staates beeinträchtigen oder hindern; es soll vielmehr die Verwirklichung aller Zwecke des Staates in Hinsicht auf persönliche Freiheit und Eigenthum, auf physische und geistige Kraftentwicklung im Ackerbaue, Gewerbsflusse und Handel, in der Wissenschaft und Kunst, insofern durch sie erleichtert werden, inwiefern, durch die Uebertragung der Sorge für die innere und äußere Sicherheit auf die bewaffnete Macht, alle übrige Staatsbürger dieser Sorge entbunden und in ihrer reinbürgerlichen Thätigkeit nicht gestört werden.

Wegen dieser Sicherstellung ihrer gesammten Thätigkeit, und wegen der auf die bewaffnete Macht übertragenen allgemeinen Verpflichtung aller Staatsbürger, die Sicherheit des Staates zu erhalten und im Nothfalle zu vertheidigen, muß die bewaffnete Macht aus den von den Volksvertretern dafür bewilligten Beiträgen von dem gesammten Volksvermögen zweckmäßig, d. h. nicht bloß nothdürftig oder kümmerlich, sondern hinreichend und angemessen unterhalten werden.

Weil aber die bewaffnete Macht nur als wirksam und unentbehrliches Mittel für die Gesamtzwecke des Staates, nicht als Zweck selbst, im Staate vorhanden ist; so muß auch die Errichtung derselben im genauesten Verhältnisse zur Gesammte-

bevölkerung und zu den finanziellen Kräften des Staates stehen.

Nach diesem Maasstabe muß die bewaffnete Macht so klein seyn, als für die (nach örtlichen und landschaftlichen Rücksichten sehr verschiedenen) Bedürfnisse des Staates ausreicht. Das Höchste derselben darf Einer vom Hundert der Gesamtbevölkerung seyn, weil dieser statistische Maasstab zugleich auch in finanzieller Hinsicht nach den Kräften des Volkvermögens — doch bei ärmern Staaten gewöhnlich nicht ohne große Lasten — durchgeführt werden kann.

So wie örtliche Verhältnisse (z. B. die Lage neben oder in der Mitte zwischen großen und zugleich kriegerischen Staaten, oder die insularische Lage anderer Staaten u. s. w.) über die Größe und über die Art der Zusammensetzung der bewaffneten Macht überhaupt entscheiden; so entscheiden sie auch — zugleich aber auch mit Rücksicht auf den gesammten Volkgeist und auf die innern Verhältnisse der einzelnen Zweige der bürgerlichen Thätigkeit gegen einander — über die Anwendung entweder der freiwilligen Stellung zum Kriegsdienste, oder über die Recrutirung, oder über die Conscriptio, — so wie über die Eintheilung der bewaffneten Macht in stehendes Heer und Reserve, in Landwehr oder Nationalgarden (Miliz), in Landsturm u. s. w.

Im Allgemeinen (denn das Einzelne gestaltet sich in jedem Staate anders) ist die Aufbringung der nöthigen Zahl für die bewaffnete Macht durch Freiwillige jeder andern vorzuziehen. Dieser zunächst scheint die (nach politisch-statistischen Grundsätzen und ohne Willkühr und Bestechung geleitete) Recrutirung, mit einem Diensthandgelde auf

ungefähr sechs Jahre (doch mit Ausschluß aller Ausländer) und gewissenhafter Haltung der Capitulationszeit, zu folgen, und die in neuerer Zeit (theils wegen ihrer Wohlfeilheit, theils wegen des bei ihr am leichtesten anwendbaren Zwanges) so beliebte Conscriptio den letzten Platz einzunehmen. Denn abgesehen davon, daß bei ihr die heranreisende männliche Jugend nach den Lebensjahren in Klassen, nach Art der Holzschläge, eingetheilt und selbst nicht immer die physische Reife mit vollendetem zwanzigsten Lebensjahre abgewartet, sondern der noch unentwickelte und unreife Jüngling zum Dienste gezwungen wird, wirkt sie auch unaufhaltbar nachtheilig und zerstörend ein auf alle eigentliche und wesentliche Zwecke des innern Staatslebens, auf Landbau, Gewerbsfleiß, Handel, Wissenschaft und Kunst. Denn jeder dieser Kreise bürgerlicher Thätigkeit verlangt eine mehrjährige sorgfältige Vorbereitung, und eine fortgesetzte ununterbrochene Übung, wenn in ihnen nicht oberflächliche Stümper, sondern Männer, die ihres Faches mit Liebe und selbst mit Begeisterung pflegen, und die demselben völlig gewachsen sind, diese höchsten Zwecke des bürgerlichen Lebens verwirklichen und zur möglichsten Vollendung fortführen sollen. Unverkennbar greift aber das Conscriptioensystem in diese Vorbereitung, Übung und Fortbildung höchst willkürlich und nachtheilig ein. Es scheint daher auch zunächst nur entweder für Nomadenhorden, wo noch keine bürgerliche Thätigkeit statt findet und das Leben von hunderttausend Menschen, wegen des baldigsten Nachwuchses, wenig in Anschlag kommt, oder für Militärstaaten, deren höchster Zweck auf kühnen Eroberungen beruht, zu taugen, — für die bürgerlich entwickelten und gesitteten

Staaten aber nur in dem einzigen Falle durchgreifend anwendbar zu seyn, wenn die Selbstständigkeit und Integrität des Staates durch einen auswärtigen Angriff bedroht ist. Die neuesten Zeiten haben es gezeigt, was Völker, die bis dahin bloß den friedlichen Beschäftigungen des bürgerlichen Lebens angehörten, in solchen Augenblicken der Entscheidung für das Vaterland leisteten und bewirkten *).

*) Nach der, in neuern Zeiten gewöhnlichen und fast übertriebenen, Lobpreisung der Landwehren, des Landsturmes u. s. w. lenken jetzt Mehrere mit Besonnenheit wieder ein, und überzeugen sich, daß ein verhältnißmäßiges stehendes Heer, wo möglich aus Freiwilligen angeworben, vor den Milizen die großen Vorzüge hat, daß seine Ergänzung in die bürgerliche Thätigkeit nicht so hemmend eingreift, wie das Conscriptionsystem, und daß bei demselben mehr Disciplin gehalten werden kann, als in den Reihen derer, welche aus den Kreisen des bürgerlichen Lebens mit dem ganzen Gefühle der bürgerlichen Freiheit herausgerissen werden. Dazu kommt, daß derjenige nie wahrer Krieger wird, der gezwungen dienen muß, und dann zum vorigen (halb verlernten) bürgerlichen Berufe zurückkehren darf. Deshalb gilt noch immer der Grundsatz des Marschalls von Sachsen: kleine und gut disciplinirte Heere sind den großen Massen vorzuziehen. Dringt aber der Feind ins eigene Land ein; dann wird jeder, der fürs Vaterland fühlt, auch ohne in der Conscriptionsliste zu stehen, sich bewaffnen und für das Ganze siegen oder sterben. — Gleiche Ansichten enthält das wichtige Werk: über die Militärdiskonomie im Frieden und Kriege, und ihr Wechselverhältniß zu den Operationen. 1^{er} Theil. Petersburg, 1820. 4. (Vergl. Obdt. Anz. 1822,

Die Grundlagen der bewaffneten Macht im Staate müssen daher die Stämme eines stehenden Heeres bleiben, außer einer verhältnißmäßigen Mannschaft an Fußvolf und Reiterei, besonders bestehend aus einem sorgfältig vorbereiteten Corps von Officieren und Unterofficieren, aus den Ingenieur- und Artilleriecorps, welche längere Vorbereitung und Übung, als die übrigen Truppenmassen, bedürfen, und aus einem, aus den

N. 207.) Der Verf. theilt die gangbaren Militärsysteme ein in 1) recrutirte stehende Heere, militärisch die besten, aber kostbar; doch müßte auch bei den conscribirten Heeren nicht bloß das baare Geld, sondern das ganze Volkvermögen berücksichtigt werden; 2) in conscribirte stehende Heere, in intellectueller Hinsicht etwas besser, als die stehenden, aber vielen Mängeln unterworfen; 3) in conscribirte mit Landwehr verbundene Heere. — Der Verf. muß besonders über das Verpflegungssystem der Heere, gelesen werden. Das gut geordnete Magazinsystem ist dem Requisitionssysteme weit vorzuziehen; denn das letztere entfremdet die Völker dem Kampfe; ist an sich ungerecht und ohne gleichmäßige Vertheilung; führt zum Raube und zur Insubordination, und verschwendet eine Masse von Lebensmitteln, die weit besser hätte gebraucht werden können. — Zwei frühere treffliche Schriften von Fr. Ribbentrop dürfen hier nicht übergangen werden: Der Haushalt bei den europäischen Kriegsheeren. Berl. 1816. 8. und dessen Archiv für die Verwaltung des Haushalts bei den europäischen Kriegsheeren. Berl. 1818. 8. — Etwas zu weiterschweifig ist folgendes Werk: J. Paul Harl, vollständiges Handbuch der Kriegspolizeiwissenschaft u. Militärökonomie. 2 Theile. Landsh. 1812. 8.

geistvollsten und gebildetesten Officieren des ganzen Heeres gewählten *Generalstabe*. Neben diesen sey aber das stehende Heer in Friedenszeiten so vermindert, als es die Gesamtzwecke des Staates, oder eingegangene völkerrechtliche Verbindlichkeiten (wie z. B. im teutschen Staatenbunde) verstaten. Das Maximum der bewaffneten Macht sey 10,000 Mann auf eine Million Bevölkerung; möge nun diese bewaffnete Macht, nach richtiger und umsichtsvoller Würdigung der Verhältnisse eines gegebenen Staates, in stehendes Heer, oder Miliz, oder in beides zugleich eingetheilt seyn. Nur vergesse man nie über der beabsichtigten Sicherstellung des Staates durch die bewaffnete Macht diejenigen Zwecke, wofür der Staat zunächst begründet ward: Herrschaft des Rechts, Wohlfahrt der Individuen und des Ganzen, und ununterbrochene Fortbildung desjenigen Theiles der Menschheit, der in dem gegebenen Staate lebt, zur allgemeinen Bestimmung unsers Geschlechts. Die Verpflichtung zum Eintritte in die bewaffnete Macht sey zwar an sich allgemein vom 21 — 25sten Lebensjahre; doch vergesse die Regierung nie, daß der Sohn des Landmanns, theils wegen seiner Erziehung und physischen Kraft, theils wegen seines künftigen Berufs, der nicht so leicht verlernt werden kann, sich mehr zum Krieger eignet, als der für die Gewerbe, für die Kaufmannschaft, für die Wissenschaft und Kunst vorbereitete und gebildete Jüngling. Nie vergesse die Regierung, daß das frische Leben und die Fortbildung der Staaten, so wie der Wohlstand und der Reichthum des Volkes, nicht von dem Exercirplatze, sondern von der sorgfältigen und gleichmäßigen Entwicklung, Bildung und Reife aller physischen und geistigen Kräfte abhängt, deren Capital man so we-

nig, als möglich, schwächen und vermindern muß. Soll aber doch das System der Conscription gelten; so muß eine aus Mitgliedern mehrerer Behörden (nicht bloß aus Officieren, Actuarien und Regimentschirurgen) zusammengesetzte Commission gewisse Nachricht über die physische Tauglichkeit und über die bürgerliche Entbehrlichkeit der Auszuhebenden entscheiden; es muß nie die Stellung eines Vertreters gehindert, und nie das Aufsteigen des gebildeten und sich auszeichnenden Jünglings zum Officiere erschwert werden. Nur dadurch kann das Conscriptionsystem in seiner furchtbaren Schwere für das innere Staatsleben gemildert werden.

Der Dienst selbst aber sey einfach, leicht, ohne Pedanterei und Kleinlichkeitskrämerei; die Behandlung würdevoll und edel. An körperliche Strafe werde nicht gedacht. Wer diese wirklich verdient, werde aus der ehrenvollen Reihe der Vertheidiger des Vaterlandes für immer ausgeschlossen. Das Aufrücken geschehe nach Kenntniß und Verdienst, und, wo möglich, nach der Entscheidung der öffentlichen Stimme von der dienstthuenden Mannschaft selbst. Was der Krieger erhalten soll, erhalte er nicht nach der Angabe des Minderfordernden, sondern nach zeitgemäßen und bestimmten Ansätzen; er werde, durch Beurlaubung, dem Nahrungsstande, so oft und so viel es möglich ist, zurückgegeben. Er vergesse nie, daß er mit dem gesammten Bürgerstande die große Familie Eines und desselben Staates bildet, und finde es nicht unter seinem unmittelbaren Berufe, bei öffentlichen Arbeiten des Staates, gegen besondere Entschädigung, zugezogen zu werden, besonders aber die innere Sicherheit der Straßen, der Posten, der Wälder u. s. w. aufrecht zu halten. Nie werde die

bewaffnete Macht ein Mittel des Zwanges für unbescholtene Bürger in der Hand der Willkühr. Durch Anstalten, in seiner Mitte errichtet, werde er fortgebildet für seine eigenthümliche Bestimmung und für die allgemeinen Zwecke der bürgerlichen Gesellschaft, damit er nicht hinter den übrigen rastlos fortschreitenden Ständen derselben zurückbleibe. Dabei bestehe in der Mitte des Heeres der strengste unbedingte Gehorsam; denn, abgesehen von ihren Ursachen und Folgen, sind die Militärrevolutionen innerhalb der Staaten, an sich betrachtet, eine Erscheinung, welche zum Untergange des Ganzen führen muß (denn nicht umsonst hat die Geschichte die Thaten der römischen Prätorianer, der Garden zu Bagdad und Cairo u. a. aufbehalten). — Zwischen Linientruppen und Landwehr, wo beide nicht verschmolzen sind, werde kein Eifersucht erregender Unterschied genährt. Der Feldherr an der Spitze des Ganzen sey der geistvollste, der erfahrenste, der muthigste und der umsichtsvollste Mann des ganzen Heeres; denn ein solcher wird nie vergessen, daß er Menschen, und nicht Maschinen, leitet; ein solcher wird nie aus Mangel an Einsicht, oder aus Reckheit, auch nur Einen Mann aufopfern; er wird aber durch die Masse, über die er gebietet und die ihm wegen seiner überwiegenden geistigen und sittlichen Eigenschaften unbedingt vertraut, im Augenblicke der Entscheidung viel bewirken.

In Friedenszeiten stehe der Krieger, die unmittelbaren Militärvergehen abgerechnet, unter bürgerlichen Gesezen und bürgerlichen Richtern, weil alle Militärgerichte nicht über Militärangelegenheiten hinaus entscheiden dürfen; keine bewaffnete Macht dürfe berathschlagen, und sich den übrigen Pflichten der

Staatsbürger entziehen; wohl aber kann die Regierung, besonders wenn sie das stehende Heer bedeutend vermindert, die Uebungen junger Männer im Gebrauche der Waffen im Frühjahre und Herbst, doch ohne Beeinträchtigung der bürgerlichen Berufsarten, veranstalten, um auch der körperlichen Uebung und Gewandtheit des Volkes für den Fall der Noth im Voraus sich zu versichern.

Eine der schwierigsten Fragen der Staatskunst bleibe: ob das Heer den Eid auf die Verfassung zu leisten habe? worüber in neuern Zeiten für und wider bedeutende Stimmen sich erhoben haben. Einen Erfahrungsbeweis dafür liefern die Heere Frankreichs, welche den Eid leisteten. Was zunächst für diesen Eid zu sprechen scheint, ist, daß, wo eine Verfassung besteht, jeder Eingeborne, schon bevor er zur Fahne schwört, der Verfassung Anerkennung und Gehorsam gelobt hat. Davon wird er, beim Eintritt in die bewaffnete Macht, nicht entbunden; vielmehr besteht diese zunächst als Mittel für die Gesamtzwecke des Staates. Wo also jeder zum Militärdienste berufene Inländer, bereits vor seinem Eintritte in dieselben, der Verfassung des Staates verpflichtet ist; da bedarf es keines besondern Eides auf dieselbe. Allein Ausländer, welche in die bewaffnete Macht (besonders als Officiere) eintreten, können nur durch den Eid auf die Verfassung Mitglieder und Bürger des Staates werden. Denn so wenig in verfassungsmäßigen Staaten der Fall eintreten kann, das Militair als Gegensatz und Feind der Verfassung zu gebrauchen; so gewiß dürfen doch auch die Krieger nie von den allgemeinen Verpflichtungen

aller übrigen Staatsbürger ausgeschlossen werden, wenn sie gleich, so lange sie beim Heere sind, ihre Staatsbürgerrechte nicht thätig (z. B. als Wahlmänner, oder als Volksvertreter u. s. w.) ausüben können.

So gewiß übrigens innerhalb der bewaffneten Macht selbst eine bestimmte aufsteigende Rangordnung statt finden muß; so wenig darf doch, nach dem Maasstabe dieser militärischen Rangordnung — in verfassungsmäßigen Staaten — der bürgerliche Beamtenrang bestimmt, oder dem Stande der Krieger ein bürgerlicher Vorzug vor den übrigen Ständen im Staate zugesprochen werden. Es müssen vielmehr, in der allgemeinen Rangordnung des Staates, die verschiedenen Abstufungen des bürgerlichen und des militärischen Ranges — vom Kriegsminister an, welcher den übrigen Staatsministern gleich steht, bis herab auf den Unterofficier, — einander, nach der Stellung der einzelnen Aemter zu den höhern oder niedern Zwecken des Staates, verhältnißmäßig gleichgestellt werden.

Staaten, die zugleich Seemächte sind, bedürfen, neben der bewaffneten Landmacht, auch einer zweckmäßigen Gestaltung des gesammten Seewesens, theils nach der Ausrüstung der verschiedenen Arten der Schiffe (Linienfahrer, Fregatten, Brander etc.) auf den Schiffswerften; theils nach der Aufbringung und Uebung der Schiffsmannschaft (Matrosen, Seesoldaten, Steuerleute, Marineofficiere); theils nach der Einteilung der Flotten; theils nach den Zeughäusern und Häfen für die Flotten.

Friedrich 2, in dem Versuche über die Regierungsformen, in s. nachgel. Werken, Th. 6, S. 55 ff.

(v. Därenhorst), Betrachtungen über die Kriegskunst, über ihre Fortschritte, ihre Widersprüche und ihre Zuverlässigkeit. 4 Bde. s. 1. (Leipzig) 1797 ff. 8.

F. von der Decken, Betrachtungen über das Verhältniß des Kriegesstandes zu dem Zwecke der Staaten. Hannover, 1800. 8. (Vgl. damit Götting. Anz. 1800, N. 168.)

Ueber die Nachteile der Militärstaaten und der stehenden Heere; s. Jac. Sigism. Deck's Grundsätze der Gesetzgebung, S. 250 ff.

Aug. Wilh. v. Leipziger, Idee einer stehenden Armee im Geiste der Zeit. Berl. 1808. 8.

Der Krieg. Für wahre Krieger. Leipz. 1815. 8.

Rühl von Lillienstern, die deutsche Volksbewaffnung, in einer Sammlung der darüber in sämtlichen deutschen Staaten ergangenen Verordnungen. Berl. 1815. 8.

Schmitson, die Wehr- und Schirmankalt. Leipz. 1816. Fol.

(Zylander?), die Heerbildung. München, 1820. 8.

51.

c) Die in der Cultur, Verfassung, Regierung und Verwaltung des Volkes gemeinschaftlich enthaltenen Bedingungen der rechtlichen Fortbildung des innern Staatslebens (Lehre von den Reformen im Staate).

Zu den (§. 6.) aufgestellten drei wesentlichen Bedingungen des innern Staatslebens gehört, nächst der Cultur des Volkes, und nächst dem Organismus des Staates (beruhend auf Verfassung, Regierung und Verwaltung), auch die rechtliche Fort-

bildung des innern Staatslebens, inwiefern vervollkommnungsfähige Wesen innerhalb des Staates zu Einem Ganzen verbunden sind, und inwiefern jeder rechtliche Fortschritt des innern Staatslebens ausgehen muß von der Verfassung, Regierung und Verwaltung, oder von dem Organismus des Staates.

Der unendliche Geist, den wir in der Sprache des Staubes Gott nennen, senkte allen vernünftigsinnlichen Wesen das Streben nach Aehnlichkeit mit ihm und nach Annäherung an ihn, mithin das Streben nach grenzenlosem Fortschritte ein. Die Philosophie nennt diesen Grundcharakter der Menschheit, als Gattung, die Vervollkommnungsfähigkeit der menschlichen Natur. Sie liegt in jedem Individuum unsrer Gattung, mithin in der ganzen Menschheit. Sie ist in der ursprünglichen Gesezmäßigkeit unsers Wesens begründet, mithin unverfügbar. Sie steht mit der Freiheit des Willens in der innigsten Verbindung, weil nur durch Freiheit entweder der Fortschritt zum Bessern, wozu wir bestimmt sind, oder der Rückschritt zum Schlechtern erfolgt; denn in der sittlichen Welt gibt es kein Drittes — entweder Fortschritt, oder Rückschritt.

Was aber für das Individuum als unveränderliches Gesez der ewigen Weltordnung gilt, muß auch für die Völker des Erdbodens, als rechtlich gestaltete Ganze sittlicher Wesen, und für die Staaten gelten, in welchen die Völker leben. Sie sind zum Fortschreiten in der Cultur, d. h. in allen wesentlichen Bedingungen eines menschlichen Daseyns bestimmt, und alle Völker, welche in diesen Bedingungen — in der Cultur des Bodens, des Gewerbsfleißes, des Handels, der Wissenschaft und

Kunst — rastlos fortschritten, erscheinen, nach dem Zeugnisse der Geschichte, als kräftige, lebensvolle Ganze, deren innerer Organismus nach Verfassung, Regierung und Verwaltung in sich gleichmäßig gestaltet war, und die — nach der Kraft und Stärke dieses Organismus — jeden drohenden Sturm von außen zurückwiesen oder bändigten.

Der Fortschritt des innern Volks- und Staatslebens beruht daher zu erst auf dem Fortschritte der Cultur des Volkes, und dann auf dem von dieser Cultur abhängenden zweckmäßigen Organismus des Staates nach Verfassung, Regierung und Verwaltung. Wo also der Fortschritt eines Volkes in den aufgestellten Bedingungen der Cultur unverkennbar wahrgenommen wird; da müssen auch die Formen seiner Organisation, d. h. seine Verfassung, Regierung und Verwaltung, gleichmäßig fortgebildet werden — d. h. es müssen Reformen eintreten —; oder sie veralten unaufhaltbar.

52.

Die Reformen im innern Staatsleben:

Unter den Reformen im innern Staatsleben werden, nach diesen Vordersätzen, die allmählichen Fortbildungen, Berechtigungen und Nachhülsen in der Verfassung, Regierung und Verwaltung eines Staates verstanden, welche ihren letzten Grund in den Fortschritten des Volkes nach allen wesentlichen Bedingungen seiner Cultur haben. Nothwendig sind diese Reformen, sobald gewisse Unvollkommenheiten in den Formen der Verfassung, Regierung und Verwaltung so bestimmt hervortreten, daß die erhöhten geistigen Bedürfnisse des Volkes und die zu

einem festen Charakter ausgebildete (nicht von einzelnen Tonangebern einseitig aufgestellte) öffentliche Meinung mit diesen veralteten Formen im entschiedenen Gegensatze erscheinen; willkürlich sind sie, sobald kein anerkanntes Bedürfnis in der Cultur des Volkes und kein begründetes und allgemeines Urtheil in der öffentlichen Meinung dieselben verlangt.

Die Reformen im Staate dürfen aber nicht vom Volke, als Masse, sondern nur von der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt, als der vereinten höchsten Macht im Staate, ausgehen. Daraus folgt, theils daß alle Reformen, von unten bewirkt und durchgesetzt, eigenmächtig und widerrechtlich sind; theils daß in autokratischen Staaten, wo die gesetzgebende und vollziehende Gewalt in der Person des Regenten vereinigt sind, nur von diesem die Reformen ausgehen können; theils daß in Staaten, wo der Regent und die Stellvertreter des Volkes einen gemeinschaftlichen rechtlichen Theil an der gesetzgebenden Gewalt haben, den Stellvertretern des Volkes ein Stimmrecht an den Reformen insofern zustehen muß, inwiefern sie entweder dieselben bei dem Regenten in Vorschlag und Anregung bringen können, oder die von dem Regenten vorgeschlagenen und beabsichtigten Reformen zu prüfen und mit dem Culturzustande des Volkes, so wie mit dessen anerkannten Bedürfnissen, zu vergleichen berechtigt sind.

53.

F o r t s e t z u n g .

Ob nun gleich die Staatskunst nicht im Einzelnen für einen gegebenen (d. h. geschichtlich vorhande-

nen.) Staat den Zeitpunkt, wo Reformen nöthig geworden sind, und die Art und Weise, wie sie ins innere Staatsleben eintreten sollen, anzugeben vermag; so kann sie doch, gestützt auf Erfahrung und Geschichte, einige allgemeine Grundsätze deshalb aufstellen:

Reformen werden Bedürfnis, sobald durch den Lauf der Begebenheiten und durch die Veränderung der Verhältnisse gewisse Formen des innern Staatslebens so veraltet sind, daß sie entweder von selbst theilweise oder ganz verschwanden, oder daß ihre fortwauernde Beibehaltung mit einem allgemeinen Gefühl des Druckes derselben verbunden ist, und die gegündete und unpartheische öffentliche Meinung für deren Abschaffung sich erklärt.

Erkennt die höchste Gewalt in solchen entscheidenden Augenblicken des innern Staatslebens das Bedürfnis der Reformen an; so erfolgen sie naturgemäß (wie nämlich in der Natur an die Stelle eines veralteten und abgestorbenen Theiles ein neuer und lebensvoller tritt), allmählig (in unvermerkten Uebergängen aus dem Bisherigen in das Neue), und ohne innere Erschütterung (weil nur das Veraltete, nicht auch zugleich das Brauchbare und Bewährte, umgebildet wird). (So trat vor 300 Jahren in den protestantischen Staaten die Kirchenverbesserung, gestützt auf die Idee der religiösen und kirchlichen Freiheit, ohne Gewalt, ohne Blut und ohne innere Erschütterung des Staates ins öffentliche Leben überall ein, wo sie durch keine Reaction gehindert ward.)

Die Reformen im innern Staatsleben können aber theils die gegenseitige Ausgleichung der allge-

meinen Bedingungen der Cultur des Volkes, theils den Organismus des Staates betreffen.

Im innern Staatsleben werden nämlich durch Reformen die allgemeinen Bedingungen der Cultur des Volkes ausgeglichen, wenn z. B. Sklaverei und Leibeigenschaft da aufgehoben werden, wo sie noch bestehen; wenn der Landbau, nach allen seinen Zweigen, von lähmenden, aus der Vorzeit stammenden, Fesseln befreit, wenn der Gewerbsleiß in Hinsicht des Zunft- und Innungswesens verbessert, die Freiheit des Handels ausgesprochen, das Reich der Wissenschaft als ein Reich der geistigen Freiheit betrachtet und behandelt, und der Kreis der Künste dem Kreise des wirklichen Lebens, zur Veredlung und Verschönerung desselben, angehöret wird. Unvermerkt und allmählig verschwinden sodann in allen diesen Grundbedingungen der menschlichen Cultur die bis dahin lähmenden und mit dem Fortschritte des Volkes veralteten Verhältnisse.

Im innern Staatsleben kann aber auch der Organismus des Staates selbst durch Reformen zeitgemäß fortgeführt und zu neuer Kraft erhoben werden. Dies geschieht 1) in Betreff der Verfassung, wenn z. B. da, wo noch keine geschriebene Verfassung bestand, durch eine gegebene Verfassungsurkunde das gesammte innere Staatsleben auf eine feste rechtliche Unterlage zurückgeführt, oder eine bereits bestehende Verfassung, nach den eingetretenen und anerkannten Bedürfnissen, in einzelnen Theilen verändert wird (z. B. wenn statt Einer Nationalversammlung zwei Kammern eingeführt werden u. s. w.); 2) in Betreff der Regierung, wenn eine unbeschränkte Regierungsform in eine verfassungsmäßig beschränkte, oder eine bis dahin beschränkte in eine

unbeschränkte (wie z. B. in Dänemark im Jahre 1660), oder eine Wahlmonarchie in eine erbliche (wie z. B. Ungarn im J. 1687), oder eine erbliche in eine Wahlmonarchie (wie z. B. Polen seit dem J. 1572) übergeht; und 3) in Betreff der Verwaltung, wenn entweder in der Organisation und gegenseitigen Stellung der höchsten Verwaltungsbehörden (der Ministerien, des Staatsrathes u. s. w.), oder in der Gestaltung der vier Hauptzweige der Verwaltung (der Gerechtigkeitspflege, der Polizei, der Finanzen und der bewaffneten Macht) völlig durchgreifende, oder nur theilweise Veränderungen erfolgen. — Je gewöhnlicher in neuerer Zeit die Veränderungen in der Verwaltung gewesen sind; desto mehr ist bei denselben weise Schonung des Bestehenden und Berücksichtigung anerkannter Bedürfnisse festzuhalten, weil, bei den Fortschritten der Völker in der Cultur, die ununterbrochenen und nicht als dringend nöthig erkannten Veränderungen in der Verwaltung mehr Unzufriedenheit, als Zustimmung erregt haben. Denn, ungeachtet der von Mehrern behaupteten unruhigen Beweglichkeit der Völker, liegt doch in dem Kern eines jeden Volkes (von welchem Individuen genau unterschieden werden müssen), ein Princip der Stätigkeit, auf welchem die eigentliche Kraftäußerung des innern Staatslebens beruht, und welches eben so die veralteten Formen von sich stößt, wie es die unvorbereiteten und nicht aus anerkannten Bedürfnissen hervorgehenden ihm aufgedrungenen neuen Formen entweder mit Gleichgültigkeit behandelt, oder mißbilligend erträgt und, sobald es kann, zurückweist.

Einen Reichthum von trefflichen politischen Ansichten und Grundsätzen enthält Ancillon's Ab-

handlung: über die Zeichen der Zeit in Hinsicht politischer Reformen (in s. Schrift: über die Staatswissenschaft, Verl. 1820. 8.) besonders S. XV — XXXII.

54.

Ueber Revolutionen.

Nach diesen (§. 52. und 53.) aufgestellten Grundsätzen ist es nicht möglich, Reformen mit Revolutionen zu verwechseln. Die Reformen gehen von der rechtmäßigen Gewalt im Staate aus, und haben die Fortbildung, Verjüngung und Befestigung des innern Staatslebens zum Zwecke; durch Revolutionen hingegen wird die rechtmäßige Gewalt im Staate entweder erschüttert, oder gewaltsam umgestürzt. Die Reformen knüpfen das nöthig gewordene Bessere und Neue an das Veraltete an, das bisher bestand, sie haben also eine geschichtliche Unterlage; die Revolutionen vernichten gewöhnlich die ganze bisherige Grundlage des innern Staatslebens. Die Reformen wirken wohlthätig auf die Fortschritte der Cultur der Völker, und auf die theilweise Umbildung des Staatsorganismus ein, weil sie mit Umsicht berathen und ausgeführt werden; im Sturme der Revolutionen hingegen werden nicht selten wesentliche Bedingungen der Cultur unwiederbringlich zerstört und brauchbare und unbrauchbare Bestandtheile des Staatsorganismus mit Einem Schlage vernichtet, weil die meisten Revolutionen die Gesamtheit der bürgerlichen Verhältnisse erschüttern.

So wenig nun, nach dieser wesentlichen Verschiedenheit beider, Reformen und Revolutionen mit einander zu verwechseln sind; so fest steht doch auch der Erfahrungsgrundsatz: daß den meisten, wo nicht

allen, Revolutionen durch zeitgemäße Reformen hätte vorgebeugt werden können, besonders inwiefern unter denselben eine gewaltsame Umbildung der bisherigen Grundlage des innern Staatslebens und des gesammten Staatsorganismus, nach Verfassung, Regierung und Verwaltung, verstanden wird, womit, als unmittelbare Folge, in den meisten Fällen eine völlige Veränderung und Umwandlung der äußern Verhältnisse des Staates, nach seiner Wechselwirkung mit andern Staaten, in nothwendigen Zusammenhange steht.

Alein es darf nicht übersehen werden, daß in der Geschichte der Ausdruck Revolution, außer der angegebenen, auch in mehrfacher Bedeutung gebraucht wird. So redet sie von Revolutionen, wenn durch kühne Eroberer die bestehende Ordnung der Dinge in einzelnen Reichen oder Erdtheilen völlig verändert ward (z. B. bei der Bildung des persischen Kaiserreiches, welchem alle bis dahin in Mittel- und Vorderasien, und in Aegypten bestehende selbstständige Reiche und Staaten einverleibt wurden; bei der Begründung der macedonischen Welt Herrschaft durch Alexander; bei dem Untergange des römischen Westreiches in Folge der Stürme der Völkerwanderung; bei den Eroberungen und Zerstörungen der Dschingiskane, Tamerlane, Babur u. a.); — ferner von Thronrevolutionen, wenn, ohne wesentliche Umgestaltung des innern Staatslebens, bald durch die Geistlichkeit und den Adel, bald durch Mitwirkung des Volkes, entweder nur Ein Regent, oder eine ganze Regentendynastie der Herrschaft in einem Staate beraubt ward (z. B. als in Frankreich die Merovinger den Carolingern, die Carolinger den Capetingern,

in England die Stuarthe dem Oranier und dem Hause Braunschweig, in Portugal die spanischen Könige dem Hause Braganza, in Schweden die dänischen Könige der Dynastie Wasa weichen mußten, oder wie Christian 2 von Dänemark, Gustav 4 von Schweden, Selim 3 vom Throne verdrängt, und Napoleon vom Senate Frankreichs. entsezt ward u. a.); — weiter von Revolutionen, wenn vormalige Provinzen oder Kolonien vom Mutterlande sich losrissen und ihre Unabhängigkeit und Selbstständigkeit erkämpften (z. B. die Schweizer seit 1308, die Niederländer seit 1579, die Nordamerikaner seit 1776, und neuerlich Hayti, Columbia, Mexiko, Peru, Chili, Brasilien, u. a.); — und endlich von Revolutionen, wenn die ganze bisherige Unterlage der Verfassung, Regierung und Verwaltung umgewandelt ward (wie z. B. bei der Aufhebung des Lehnswesens in Frankreich am 4. Aug. 1789; bei den darauf folgenden Revolutionen in Batavien, Ligurien, Cisalpinien, — und in späterer Zeit in Spanien, Portugal, Neapel und Piemont).

So widerrechtlich, nach den Grundsätzen des Staatsrechts, eine Revolution ist, weil sie die rechtliche und vertragsmäßig bestehende Grundlage des innern Staatslebens gewaltsam erschüttert, und so unzuweckmäßig, nach den Aussagen der Staatskunst, die meisten Revolutionen erscheinen, weil sie nicht selten das innere Staatsleben zerstören, statt es zu verjüngen, gewöhnlich in lang dauernde Bürgerkriege, bei dem gegenseitigen Anlumpfe der entgegengesetzten Partheien und Factionen *), übergehen,

*) Zwischen Partheien und Factionen muß, im engern Sinne, so unterschieden werden, daß sich

und in den meisten Fällen auch das ganze bisherige Verhältniß des Staates zum Auslande, nicht ohne nachtheilige Rückwirkung auf dessen innern Wohlstand und auf dessen Verbindung nach außen, verändern; so darf doch auch das Zeugniß der Geschichte nicht übergangen werden, daß weder jemals unter einem ausgezeichneten Regenten eine Revolution im Innern des Staates erfolgte (z. B. unter Karl dem Großen, unter Heinrich 4 von Frankreich, unter Wilhelm dem Dränger und Georg 1 von England, unter Friedrich 2 von Preußen u. a.), der durch seine persönlichen Eigenschaften das Ganze des Staates gleichmäßig umschloß und leitete, noch, daß irgendwo eine Revolution eintrat, wo Regent und Volk einverstanden waren, wo weise Reformen im ganzen Staatsorganismus den Fortschritten der Cultur des Volkes entgegenkamen, wo namentlich die verschiedenen Stände im Volke gleichmäßig behandelt wurden, wo keine drückenden Lasten in Hinsicht der Steuern und Abgaben, keine unerschwinglichen Schulden, keine Finanzbesichts und keine willkürlichen Eingriffe in die Gerechtigkeitspflege bestanden. Denn Ordnung und Ruhe, Cultur und Wohlstand, Treue und Anhänglichkeit an den Regenten und an die Verfassung kündigen sich, nach den Aussagen der Geschichte, überall im innern Staatsleben an, wo Verfassung, Regierung und Verwaltung — gestützt auf die von oben ausgehen-

Parteien bilden, wo verschiedenartige Grundsätze einander sich scharf gegen über stellen (Whigs und Tories in England, Wäßen und Härte in Schweden), Factionen aber, wo gegenseitige Gewaltthandlungen erfolgen. — Vergl. Fr. Buchholz, über politische Parteien, in s. Journale für Teutschland, 1816, Band 4. S. 122 ff.

den Reformen — ein gleichmäßiges und harmonisches Ganzes bilden.

Ein Mann, der weder nach seiner Geburt, noch nach dem Orte, wo er nachstehende Worte sprach, zu den Revolutionairen gehören kann, Lord Aberdeen, gab im brittischen Oberhause folgende Erklärung: „Der Grund aller Revolutionen neuerer Zeit liegt, was auch die Diener des Despotismus klügeln und heucheln mögen, in der vorsächlichen Beleidigung der heiligen Rechte des Volkes. Ist dann die Wuth ausgebrochen; so benützt allerdings der Eigennuß diese schrecklichen Waffen, um sich auf den Trümmern des umgestürzten Staatsgebäudes einen Thron zu errichten. Rechtliches Benehmen, rechtliche Regenten halten jedes Volk im Zaume. Sie sind es sich selbst schuldig, daß sie dem Volke nicht zu viel auflagen, daß sie seinen Beschwerden abzuhelfen suchen, und nicht alles hinter dem Schleier des Staatsgeheimnisses verbergen.“

(Acher), Ideen zur natürlichen Geschichte der politischen Revolutionen. s. l. 1802. 8.

Ueber den Geist des Zeitalters und die Gewalt der öffentlichen Meinung. s. l. 1797. 8.

Fr. Buchholz, über Staatsumwälzungen und Verfassungsurkunden, in f. Journal für Teutschland, 1817. Band 8., S. 47 ff.

Heinr. Gell. Tzschirner, die Gefahr einer deutschen Revolution beleuchtet. Leipzig, 1822. 8. N. A. 1823.

55.

Ueber Reactionen in politischer Hinsicht.

Ob das menschliche Geschlecht, nach dem sechstausendjährigen Zeugen der allgemeinen Geschichte,

zum Bessern fortschreite, oder, nach einigen gemachten Fortschritten, wieder rückwärts gehe (denn ein Stillstand zwischen Vorwärts und Rückwärts ist nur scheinbar, und in der Geisterwelt so wenig vorhanden, wie in der Natur), ist nicht ohne Schwierigkeit zu entscheiden, besonders wenn der beschränkte Blick dabei auf einzelnen Reichen und Staaten, und auf einzelnen Zeiträumen haftet; denn unser Geschlecht, im Ganzen und Großen gefaßt, dürfte doch in intellectueller, bürgerlicher, religiöser und sittlicher Hinsicht im 19ten christlichen Jahrhunderte höher stehen, als die Welt des Alterthums im gefeierten Zeitalter des Perikles, der Antonine, des Ulpian, des Al Mamum, Karls des Großen und Karls des fünften! Daß aber, nach den sechstausendjährigen Forderungen der Vernunft, des ältesten Bürgen des Göttlichen im Menschen, unser ganzes Geschlecht, wie das Individuum, nicht rückwärts, sondern vorwärts schreiten solle, hat selbst der bodenloseste Mysticismus und die kühnste Diplomatie nicht wegläugnen können! Denn so lange Paulus Recht behält, daß wir göttlichen Geschlechts sind, ist die Bewahrung dieses göttlichen Ursprungs und die Annäherung an den unendlichen Geist nur durch Fortschritt zum Bessern möglich.

Zu diesem Fortschritte gehört aber wesentlich auch der zum Bessern fortschreitende Organismus des Staates, vermittelt zeitgemäßer Reformen (§. 52. und 53.), weil nur das Leben im Staate der einzig rechtliche äußere Zustand für Wesen unsrer Art ist; und der Staat, aus diesem Standpuncte betrachtet, nicht bloß als Rechtsanstalt, sondern auch als Entwicklungs- und Fortbildungsanstalt des in

jedem Staate lebenden besondern Theiles der Menschheit (Staatsr. S. 4.) erscheint.

Wo daher dieser Fortschritt gehindert und aufgehalten, und das bereits ins öffentliche Völkerleben eingetretene Bessere absichtlich im freien Entwickeln zerstört, abgeschafft und vernichtet wird; da muß nothwendig Rückschritt eintreten. Man nennt aber dieses absichtliche Hindern des Fortschritts des Bessern im öffentlichen Volks- und Staatsleben, und das Vernichten desselben, um an dessen Stelle das bereits Veraltete und Untergegangene zu setzen: Reaction, und versteht unter dem Reactionssysteme das planmäßige und beharrliche, gewöhnlich gewaltsame Anwenden und Durchführen aller der Maasregeln, wodurch das ins öffentliche Völker- und Staatsleben bereits eingetretene Bessere zerstört, und das von diesem Bessern Verdrängte nach seinem ganzen Umfange (und oft in einer noch erweiterten Beziehung) wieder hergestellt werden soll.

Dieses Reactionssystem ist, nach dem Zeugnisse der Geschichte, so alt, als die Versuche des menschlichen Geschlechts, im Bessern fortzuschreiten. Nach diesem Reactionssysteme sollte die Gesetzgebung des Moses bereits in der arabischen Wüste durch eine meuterische Horde vernichtet werden; nach demselben mußte Sokrates den Giftbecher leeren; nach demselben fiel das Haupt des Johannes; nach demselben blutete der göttliche Stifter des Christenthums auf Golgatha; nach demselben wurden seine Apostel die Märtyrer des neuen, über die Menschheit aufgegangenen, Lichtes; nach demselben starben Tausende, während der Christenverfolgungen; eines gewaltsamen Todes; nach demselben wurden die

Waldenser, bei welchen zuerst die Morgenröthe des gereinigten Christenthums dämmerte, verfolgt; nach demselben erlitt Huss den Feuertod, und Luther starb im päpstlichen Banne und in der Reichsacht. Für dieses System wirkte die Inquisition in vielen europäischen Reichen, seit die ersten hellen Gedanken im dreizehnten Jahrhunderte die dunkle Nacht des Mittelalters erleuchteten, und seit 1540 der Jesuitenorden, nachdem die Kirchenverbesserung die große Idee der religiösen und kirchlichen Freiheit ins öffentliche Leben der Völker und Reiche des Nordens von Europa eingeführt und befestigt hatte. Als Opfer dieses Systems sanken Hunderttausende während des dreißigjährigen Krieges ins Grab, bis endlich der westphälische Friede über die Grundsätze der Lamormain und Carafa siegte! —

Allein, wenn auch das Reactionsystem in religiöser und kirchlicher Beziehung an sich der Staatskunst nicht fremd ist, weil die Ideen der kirchlichen Freiheit seit den Zeiten des Hussitenkrieges bis zum Abschlusse des westphälischen Friedens die Mittelpuncte der damaligen europäischen Staatskunst bildeten; so wird doch in der Politik neuerer Zeit der Begriff des Reactionsystems zunächst bezogen auf die Kämpfe gegen die weitere Verbreitung der Idee der bürgerlichen und politischen Freiheit im öffentlichen Volks- und Staatsleben, und auf das planmäßige Bestreben, den allmählichen Fortschritt und die Reformen im innern Staatsleben gewaltsam aufzuhalten, und statt der bereits eingetretenen neuen Formen die vormals bestandenen herzustellen. Doch sollen, den Begriff der Reaction im weitem Sinne genommen, die absichtlichen Bestrebungen, an die Stelle der Aufklärung wo möglich wieder die Dunkelheit des Mittel-

alters, an die Stelle einer gesunden und gereinigten Philosophie die Nebelhüllen des Mysticismus, an die Stelle der Religion, die Gott im Geiste und in der Wahrheit anbetet, den Glauben an Menschenautorität und die Beobachtung sinnloser äußerer Gebräuche zu setzen, von diesem Begriffe nicht gerade ausgeschlossen werden.

Dagegen erhellt aus der angegebenen Begriffsbestimmung von selbst, daß nicht das Reaction heißen könne, wo man von Seiten der höchsten Gewalt entweder ein Volk für Reformen noch nicht reif findet, oder wo man, aus Furcht, zu weit gehen zu müssen, selbst den Anfang dieser Reformen vermeidet und in die Ferne verschiebt. Allerdings mag in diesem Falle manches noch stehen bleiben und fort dauern, was im Staatsorganismus bereits veraltet ist und sich überlebt hat; allerdings mag, in solchem Falle, dieses Veraltete mit dem Fortschreiten des Volkes in allen Hauptzweigen der Cultur, und mit dem regen öffentlichen Leben, so wie mit der politischen Verjüngung benachbarter Staaten und Reiche vermittelt zeitgemäßer, von oben ausgehender Reformen im starken Gegensatze erscheinen; allein *Reaction* kann es nicht genannt werden, weil die Reaction jedesmal etwas schon vorhandenes Besseres, an die Stelle eines untergegangenen und abgeschafften Veralteten, im öffentlichen Völker- und Staatsleben voraussetzt, und, nach den Aussagen der Geschichte, die fortschreitenden Völker und Staaten weit leichter die Beibehaltung und schonende Behandlung veralteter Formen ertragen, in welchen nicht selten bereits im Stillen unmerklich bedeutende Veränderungen von selbst erfolgt sind, als die planmäßige, und gewöhnlich nicht ohne Leiden-

schaftlichkeit durchgeführte Abschaffung und Zerstörung der ins öffentliche Leben übergegangenen Verbesserungen. Denn mag diese Abschaffung und Zerstörung entweder eine bereits angenommene neue Verfassung, oder eine veränderte Regierungsform, oder die Umgestaltung der Hauptgegenstände der Verwaltung — die Gerechtigkeitspflege, die Polizei, das Finanzwesen, oder die Organisation der bewaffneten Macht — betreffen; so greift doch thatsächlich die Herstellung des Vormalsbestandenen so tief in alle Verhältnisse des öffentlichen Staatslebens und selbst des häuslichen bürgerlichen Lebens ein, daß Tausende dadurch nicht bloß in ihrer Ueberzeugung, sondern auch in ihren wohlverordneten Rechten, in ihrem rechtmäßigen Besitzthume und in ihrem Wohlstande für immer gestört und gefährdet werden. Nothwendig müssen daher, mit der Anwendung des Reactionsystems, Unzufriedenheit und Gährungen, nicht selten Partheikämpfe, und selbst widerrechtliche und leidenschaftliche Aufwallungen und Anstrengungen des gereizten Volksgeistes zusammenhängen, die, weil sie nur durch gewaltsame Mittel beschwichtigt werden können; nicht selten die Unzufriedenheit und Erbitterung steigern, welche um so gefährlicher für die Zukunft wird, je mehr sie — geschreckt durch die Gewalt — in die Verborgenheit sich zurückzieht.

Je stärker aber die Geschichte in unzähligen Beispielen die mit der Anwendung des Reactionsystems verbundenen bedenklichen Folgen vergegenwärtigt, die entweder so gleich in aufwogenden innern Stürmen, oder in einer allmählig'en Entkräftung des ganzen innern Staatslebens; und in dem unaufhaltbaren Sinken des ganzen Staatsorganismus sich ankündigen; desto wichtiger wird es für die Staats-

kunst, mit Ruhe und Besonnenheit den erreichten Culturgrad des einzelnen Volkes und Staates zu erforschen, das in anerkannten Bedürfnissen angeedeutete Bessere durch allmähliche und vorsichtig geleitete Reformen einzuführen, und jede Reaction zu vermeiden, weil, so weit die Geschichte reicht, noch nie bei einem Volke des Alterthums und der neuern Zeit, durch die Anwendung des Reactionsystems, der innere Zustand desselben verbessert, die äußere Ankündigung desselben verstärkt, und der Fortschritt des Ganzen in der Cultur und im allgemeinen Wohlstande bewirkt, vielmehr dadurch nicht selten der unregelmäßige gewaltsame Anlauf gegen das Reactionsystem herbeigeführt, und das gesammte innere Staatsleben nach allen seinen Bedingungen auf Jahrhunderte hin erschüttert, oder sogar dem völligen Untergange preis gegeben worden ist.

Benj. Constant, des réactions politiques. Paris, An V. 8.

Wilh. Egt. Krug, über die rückgängige Bewegung unsers Zeitalters; in f. Kreuz- und Queerjügen, S. 218 ff.

B) Lehre von dem äußern Staatsleben.

56.

Uebersicht der Bedingungen und Verhältnisse des äußern Staatslebens.

Wenn die Staatskunst, als Wissenschaft, die Darstellung des Zusammenhanges zwischen dem innern und äußern Staatsleben nach den Grundsätzen des Rechts und der Klugheit enthält; so muß

sie, nächst der Entwicklung der gesammten Bedingungen und Verhältnisse des innern Staatslebens, auch die Lehre von den Bedingungen und Verhältnissen des äußern Staatslebens umschließen, und zwar nach der Abhängigkeit, in welcher bei jedem zweckmäßig organisirten Staate, das äußere Staatsleben von dem innern erscheint.

Die Lehre von dem äußern Staatsleben zerfällt aber in zwei Theile:

1) in die Darstellung der Grundsätze der Staatskunst für die Wechselwirkung und Verbindung des einzelnen Staates mit allen übrigen neben ihm bestehenden Staaten; und

2) in die Darstellung der Grundsätze der Staatskunst für die Anwendung des Zwanges nach angebotenen oder erfolgten Rechtsverletzungen.

Sobald die Staatskunst als Wissenschaft für sich, ohne Anschließung derselben an das Natur- und Völkerrecht und an das Staats- und Staatenrecht, behandelt wird, muß in die Lehre von dem äußern Staatsleben vieles aufgenommen werden, was in diesem Werke bereits im philosophischen Völkerrechte, besonders aber im Staatenrechte (Staatsr. §. 67. — 76.) aufgestellt worden ist. Dahin gehört zuerst die deutliche Vergegenwärtigung aller aus der Vernunft unmittelbar hervorgehenden Bedingungen (Naturr. §. 43. — 57.) der ursprünglichen Rechte aller Völker; sodann die Entwicklung der Grundsätze von der rechtlichen Wechselwirkung und Verbindung des einzelnen Staates mit allen übrigen neben ihm bestehenden Staaten, nach der gegenseitigen Anerkennung ihrer Selbstständigkeit und Integrität,

nach den zwischen ihnen bestehenden oder abzuschließenden Verträgen, und nach den Grundlagen ihrer gegenseitigen Verbindungen zu gemeinschaftlichen Zwecken; so wie die Darstellung der Grundsätze für die rechtliche Anwendung des Zwanges zwischen den Staaten. — Da nun in der, auf das vorausgegangene Staatsrecht gestützten, Staatskunst dies nicht wiederholt, und eben so wenig das zwischen den einzelnen europäischen Staaten in der Wirklichkeit bestehende Verhältniß aus der selbstständigen Wissenschaft des practischen europäischen Völkerrechts in die Staatskunst gezogen werden darf; so folgt, daß die Staatskunst — in der Mitte zwischen dem philosophischen Staatenrechte und dem practischen europäischen Völkerrechte — bei der Lehre von dem äußern Staatsleben, mit den im Staatenrechte aufgestellten Grundsätzen des Rechts die aus der Geschichte hervorgehenden Regeln der Weisheit und Klugheit für die Wechselwirkung der neben einander bestehenden Staaten verbinden muß, ohne in das Einzelne der Geschichte der zum europäischen Staatensysteme gehörenden Reiche und Staaten selbst einzugehen, weil dies dem practischen europäischen Völkerrechte überlassen bleibt.

57.

a) Darstellung der Grundsätze der Staatskunst für die Wechselwirkung und Verbindung des einzelnen Staates mit allen übrigen neben ihm bestehenden Staaten.
Das Staatsinteresse.

Gestützt auf die allgemeinen Grundsätze für das rechtliche Nebeneinanderbestehen aller Staaten des

Erbbodens (Staatsr. S. 68.), muß die Staatskunst zunächst das Staatsinteresse des einzelnen Staates bei seiner Wechselwirkung und Verbindung mit andern Staaten berücksichtigen. So wie der einzelne Mensch, außer seiner allgemeinen Bestimmung zur Pflicht und zum Rechte, einen besondern Zweck seines irdischen Lebens (als Grundbesitzer, als Gewerbetreibender, als Kaufmann, als Gelehrter, als Künstler u. s. w.) zu verwirklichen strebt; so gibt es auch für jeden einzelnen Staat, außer der Erfüllung der allgemeinen Rechtsbedingungen gegen andere Staaten, ein besonderes Staatsinteresse, das aus seiner geographischen Lage, als Binnen- oder Küstenstaat, als ackerbauender oder als gewerbetreibender und Handelsstaat, sodann aus seinen klimatischen Verhältnissen, aus den ursprünglichen Reichthümern seines Bodens, aus der Größe seiner Bevölkerung, aus der erreichten Stufe der Cultur seiner Bewohner, aus seiner ihm eigenthümlichen Verfassung, Regierung und Verwaltung, aus seiner öffentlichen Ankündigung als Land- oder als Seemacht oder als beides zugleich, aus der Rücksicht auf seine unmittelbaren — entweder stärken oder schwächen — Nachbarn, und aus der deutlichen Bergegenwärtigung seiner Stellung gegen das gesammte Staatensystem seines Erdtheils hervorgehet. So wenig in allen diesen Beziehungen das heilige Recht an sich verletzt werden darf, weil diese Verletzung — wie bei dem Individuum die Verletzung des ewig heiligen Sittengesetzes — nie ungeahndet bleibt; so gehen doch auch aus diesen besondern Verhältnissen eines Staates gewisse Rücksichten der Staatskunst hervor, die — ohne durch ihre Anwendung das Recht in der Wechselwirkung mit andern Staaten zu beugen — ohne Nachtheil für

das innere Staatsleben nicht vernachlässigt werden dürfen. Das Staatsinteresse, beruhend auf der deutlich gedachten, richtig erkannten und unerschütterlich festgehaltenen Bestimmung jedes besondern Staates, kündigt sich daher in der Vergewärtigung aller der besondern Zwecke an, welche der einzelne Staat nach seinen örtlichen innern und äußern Verhältnissen für seine Fortdauer und seine Wohlfahrt verwirklichen muß, und in der Anwendung der wirksamsten Mittel für diese Zwecke. Je verschiedener nun das Staatsinteresse der ackerbauenden und der handeltreibenden Völker, der kleinen und der großen Staaten, der Monarchien und der Republiken überhaupt, und der unbeschränkten oder beschränkten Monarchien, der demokratischen und der aristokratischen Republiken im Besondern, so wie des Bundesstaates und des Staatenbundes seyn muß; desto verschiedener wird auch ihre Staatskunst, nach allen diesen Hauptseiten der öffentlichen Ankündigung des Staates, in Beziehung auf die äußern Verhältnisse erscheinen. Im Allgemeinen kann darüber nur Folgendes festgesetzt werden, daß eine Verbindung mit denjenigen auswärtigen Staaten am sichersten seyn wird: 1) welche in ihrer Wechselwirkung mit andern Staaten nie von den Grundsätzen des Rechts sich entfernen; 2) welche, bei der Berücksichtigung ihres besondern Staatsinteresse, von andern Staaten — weder öffentlich noch im Geheimen — verlangen, daß diese ihr besonderes Staatsinteresse für fremde Zwecke hintansetzen oder aufopfern sollen; 3) welche, nach ihrem besondern Staatsinteresse, die wenigste Reibung mit dem besondern Interesse unsers Staates befürchten lassen, und 4) welche, bei ihrer Verbindung mit

dem einheimischen Staate, für ihre eigne Sicherheit und die Erhöhung ihrer Wohlfahrt am meisten zu erwarten haben. Die Aehnlichkeit des erreichten Grades der Cultur zweier Völker, die Aehnlichkeit ihres innern Organismus nach Verfassung, Regierung und Verwaltung, die Aehnlichkeit ihrer innern Bedürfnisse nach den Hauptgegenständen ihrer Beschäftigung, und die Aehnlichkeit ihrer Verhältnisse gegen andere Mächte, von welchen beide entweder zu hoffen oder zu fürchten haben, wird (als eine Art von Wahlverwandtschaft), bei Berücksichtigung der genannten vier Hauptbedingungen, weit mehr über die natürliche und feste Freundschaft zwischen den einzelnen Völkern und Staaten entscheiden, als die Verwandtschaft der Regentenhäuser in monarchischen Staaten, oder das augenblickliche Zusammentreffen der politischen Absichten zweier Staaten in Beziehung aufs Ausland (z. B. bei einem Eroberungskriege, bei der Mißbilligung gewisser innerer Einrichtungen in einem auswärtigen Staate u. s. w.). Es gehört daher der sichere Blick und der durch lange Uebung und Umsicht bewährte Tact des Diplomaten dazu, die auswärtigen Verbindungen mit bestimmter Vergegenwärtigung aller Grundbedingungen des innern Volkslebens anzuknüpfen und zu leiten. Dabei gilt aber als Regel der Staatskunst, daß man selbst diejenigen Staaten, mit welchen man in keiner unmittelbaren Verbindung (der Nachbarschaft, oder der Verträge) steht, sie mögen mächtig oder minder mächtig seyn, nie durch Anmaßungen, oder ungegründete Ansprüche, oder befremdende Forderungen reize und sich entfremde, sondern — außer der allgemeinen Gerechtigkeit — auch mit Würde, Achtung und Anstand gegen alle Staaten sich betrage.

Wohl aber, nach dem Zeugnisse der Geschichte, nicht selten einzelne Staaten ihre Verhältnisse gegen andere bloß nach dem Maasstabe des eignen Vortheils, und nicht mit Rücksicht auf die ewigen Forderungen der Gerechtigkeit bestimmen; so ist es eine Vorschrift der Staatskunst, daß man den eignen Staat theils im Innern, theils nach seiner äußern Stellung (in Hinsicht auf Grenzen, Befestigungen, Vertheilung der Verteidigungsmittel, und Belebung eines echten Volksgestes) so organisire, daß keinem auswärtigen Staate so leicht die Lust anwandle, den einheimischen Staat anzugreifen, oder auch nur einzelne Rechte desselben zu verletzen; daß vielmehr der auswärtige Staat das Bedürfnis fühle, mit dem einheimischen Staate in freundschaftliche Verbindung zu treten, und sein besonderes Staatsinteresse mit dem unfrigen möglichst auszugleichen und zu vereinigen.

58.

Eintheilung der Mächte nach ihrem politischen Gewichte.

Das philosophische Staatsrecht, gestützt auf die Vernunftidee der Gleichheit aller selbstständigen und unabhängigen Staaten, kennt keine Eintheilung derselben nach ihrem politischen Gewichte. Dagegen stellt das practische europäische Völkerrecht, als eine geschichtlich-politische Wissenschaft, mit unmittelbarer Rücksicht auf das europäische Staatensystem, die europäischen Reiche und Staaten theils nach ihrer politischen Würde (als Kaiserthümer, Königreiche, Großherzogthümer u. s. w.), theils nach ihrem politischen Gewichte (z. B. Oestreich, Rußland, Großbritannien, Frankreich, Preußen als

Mächte des ersten politischen Ranges), theils nach ihrer Souveraineté, oder nach ihrer Abhängigkeit von andern (z. B. die jonischen Inseln, den Freistaat Cracau u. s. w.) auf.

Die Staatskunst, die gleichsam zwischen dem Staatsrechte und dem practischen europäischen Völkerrechte in der Mitte steht, weil sie, nach der Idee der Herrschaft des Rechts, ganz an das Staatsrecht sich anschließt, nach allen aus der Geschichte stammenden Thatfachen und Regeln der Klugheit aber ein Abstractum des practischen Völkerrechts ist, weiß zwar, da sie im Allgemeinen (und nicht bloß für das europäische Staatensystem) gilt, nichts von der factischen Verschiedenheit der politischen Würde und von ganz oder halb souverainen Staaten; allein die Entwicklung der Begriffe vom politischen Gewichte, und dem davon abhängenden politischen Range der Staaten ist ein Gegenstand der Staatskunst.

Denn da die Reiche und Staaten des Erdbodens in Hinsicht auf Bevölkerungszahl und Flächenraum, nach dem Zeugnisse der Geschichte, sehr verschieden sind; so muß es auch eine, auf die Erfahrung und Geschichte gestützte, Eintheilung der Reiche und Staaten nach dieser ihrer äußern Ankündigung in der Wechselwirkung mit andern geben. Ob nun gleich die Größe des Flächenraums bei der Würdigung der innern Staatskräfte und der äußern Ankündigung der einzelnen Staaten durchaus nicht vernachlässigt werden darf; so ist doch die Gesamtzahl der Bevölkerung — wegen der in ihr ruhenden physischen, intellectuellen und moralischen Kraft — der Hauptmaassstab bei der Bestimmung des politischen Gewichts der Staaten. Nach diesem Maassstabe gibt es aber Staaten vom ersten, zwei-

ten, dritten und vierten politischen Range. Zu den Staaten vom ersten politischen Range gehören die, deren Gesamtbevölkerung über 10 Millionen Menschen umschließt; zu den Staaten vom zweiten politischen Range, deren Gesamtbevölkerung zwischen 4—10 Mill. Menschen beträgt; zu den Staaten vom dritten politischen Range, deren Gesamtbevölkerung zwischen 1—4 Millionen Menschen enthält; und zu den Staaten vom vierten politischen Range, deren Gesamtbevölkerung unter einer Million Menschen steht.

So gewiß dieser Maasstab für die Staatskunst im Allgemeinen gilt; so können doch besondere Verhältnisse (welche aber nur in der Wirklichkeit eintreten), Veränderungen im Einzelnen darin bewirken. Es können z. B. Mächte mit einer Bevölkerung von mehr als 10 Mill. Menschen, durch völlige Zerrüttung oder Veraltung ihres innern Staatslebens (z. B. Spanien nach Philipps 2 Tode), oder auch nach furchtbar verwüstenden Kriegen, nach ihrem politischen Gewichte nicht mehr zu den Mächten des ersten Ranges gehören; dagegen können Mächte des zweiten und dritten politischen Ranges, entweder nur vorübergehend oder bleibend, zu einem höhern politischen Gewichte gelangen (z. B. Churfachsen unter Moriz, Schweden unter Gustav Adolph, Preußen seit Friedrich 2 u. a.); so daß in der Wirklichkeit — bei der mächtigen Bewegung und Ankündigung der Staatskräfte im Innern und nach außen — jene allgemeine Eintheilung der Mächte selten während eines langen Zeitraumes unverändert geblieben ist.

59.

Politisches Gleichgewicht.

Damit aber in der Wechselwirkung und Stellung der einzelnen Mächte und Staaten gegen einander nie die Herrschaft des Rechts beeinträchtigt, nie von den Mächten des ersten politischen Ranges ein drückendes und die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Mächte des zweiten, dritten und vierten Ranges bedrohendes Uebergewicht versucht und durchgeführt, und jeder Versuch einer nach diesem Uebergewichte strebenden Macht zur Gefährdung der andern sogleich erkannt und zurückgewiesen werde, soll unter allen in gegenseitiger Wechselwirkung befindlichen Staaten das politische Gleichgewicht bestehen. Dasselbe gründet sich, der Idee nach, auf die von der Vernunft gebotene unbedingte Herrschaft des Rechts auf dem ganzen Erdboden (Naturr. S. 57.), welche sich im Gleichgewichte der Rechte aller neben einander bestehenden Staaten (Staatsr. S. 68.) ankündigen soll: Allein Geschichte und Erfahrung bestätigen es, daß in der wirklichen Welt dieses Gleichgewicht der Rechte nicht durch Vernunftideen, sondern durch die Verwirklichung des sogenannten politischen Gleichgewichts hervorgebracht werden muß. Das politische Gleichgewicht *) beruht daher auf der, aus der tiefsten und umsichtigsten Erforschung aller Bedingungen und Ankündigungen des innern und äußern Staatslebens sämtlicher mit einander in Wechselwirkung stehenden Reiche und Staaten hervorgehenden, Stellung und Verbindung

*) (Fr. v. Senk), Fragmente aus der neuesten Geschichte des polit. Gleichgewichts in Europa. Petersb. 1806. 8.

der einzelnen Mächte gegen einander, durch welche — für den Zweck der Begründung, Erhaltung und Sicherstellung des Rechts und der Wohlfahrt Aller — theils jeder Versuch einer Hauptmacht nach einer Weltherrschaft, oder doch nach einem Uebergewichte über andere Reiche und Staaten, sogleich erkannt und zurückgewiesen, theils in dem Verkehre und der Wechselwirkung aller Mächte und Staaten des ersten, zweiten, dritten und vierten politischen Ranges die völlige Gleichheit der politischen Rechte, durch die Heiligkeit des gegenwärtigen Besihsstandes und der Völkerverträge im innern und äußern Staatsleben Aller, aufrecht erhalten wird. Dieses politische Gleichgewicht ist daher nicht blos physischer, — es ist auch moralischer Natur; es wirkt nicht blos durch die physischen Kräfte der Riesenstaaten, sondern auch durch die intellectuellen und sittlichen Kräfte der Völker und Staaten überhaupt; es wirkt durch die Macht der öffentlichen Meinung, welche jede Ungerechtigkeit, Gewaltthat und Hinterlist in der Wechselwirkung der Staaten mißbilligt; es zeigt endlich bei seiner Ausführung, wie wichtig selbst die Staaten des dritten und vierten politischen Ranges in der politischen Waagschale sind, theils nach dem Ausschlage, welchen ihr Beitritt zur Erhaltung des politischen Gleichgewichts gibe, theils nach ihrem oft nicht gehörig gewürdigten Gesamtgewichte in dem Mittelpuncte dieses Systems. Wie aber durch Bündnisse und Verträge überhaupt, und namentlich mit welchen Mächten, dieses politische Gleichgewicht für die Bewahrung und Aufrechterhaltung der Selbstständigkeit und Unabhängigkeit des einzelnen Staates zu bewirken und zu erhalten, wie besonders, bei einem drohenden Uebergewichte der Riesenmächte, das Gegengewicht der Macht zu

stiften, zu leiten und geltend zu machen sey; das muß der Diplomat in den eintretenden einzelnen Fällen, nach unbefangener Würdigung aller Verhältnisse, und nach den in der Geschichte aufbewahrten ähnlichen Erscheinungen, mit hellem Blicke und sicherem Tacte (hauptsächlich mit Vermeidung aller halben Maasregeln) entscheiden. Er muß die innern und äußern Verhältnisse der Staaten berücksichtigen, die sich verbinden wollen, und die Mittel, die sie in die politische Wagschale legen. Er muß deshalb ihre physischen und moralischen Kräfte, ihre geographische Lage, ihren Volksgeist; besonders ihr Finanzsystem, die einflußreichen Personen in der Nähe der Regenten, die Kraft oder Schlawheit der Regierung überhaupt, und den Zustand und Geist der Landmacht und der Marine, so wie das mutmaßliche Interesse der Staaten an den eingetretenen Ereignissen der Zeit genau kennen und würdigen.

Heinrichs 4 Plan zu einer europäischen Republik gehört nur der Idee nach hieher, zunächst aber ins practische europäische Völkerrecht. — Doch selbst die Idee des politischen Gleichgewichts, so wie die Verwirklichung derselben seit drei Jahrhunderten in der Mitte des europäischen Staatensystems ist in älterer und neuerer Zeit von Vielen bestritten worden. So wie es nun an sich Unsinn (d. h. gegen die Vernunft) ist, die Idee desselben wegzulugnen zu wollen; so ist auch die Geschichte, namentlich der drei letzten Jahrhunderte, sehr reich an Beispielen, wo dieses Gleichgewicht in der Wirklichkeit festgehalten, und das verletzte hergestellt ward. Ohne in der Staatskunst weiter in diesen Gegenstand eingehen zu können (welcher, nach der practischen Ausführung, theils der Geschichte des

europäischen Staatensystems, theils dem practischen europäischen Völkerrechte angehört), darf man blos an die Verhinderung des spanischen Principats im 16ten Jahrhunderte, des französischen unter Ludwig 14, an die dem spanischen, österreichischen und bayerischen Erbfolgekriege zum Grunde liegenden politischen Ideen, an den Sturz von Napoleons Welt Herrschaft, und an ähnliche Erscheinungen erinnern, um sich zu überzeugen, daß wenn gleich die Idee des politischen Gleichgewichts nicht in ihrer abstracten Vollkommenheit verwirklicht ward, man doch durch die Grundsätze der höhern Politik den beabsichtigten Zweck nach seinen Hauptbestimmungen erreichte, ja daß selbst die europäischen Mächte auf dem Wiener Congress die Wiederherstellung des durch Napoleons Uebermacht gestürzten vormaligen politischen Gleichgewichts beabsichtigten und dies öffentlich verkündigten.

60.

Verträge. Bündnisse. Garantien. Gesandte.

Für die Begründung, das Bestehen und die Vervollkommnung des guten Vernehmens und des gemeinschaftlich vortheilhaften Verkehrs zwischen den einzelnen Staaten werden Verträge abgeschlossen (Naturr. §. 57. und Staatsr. §. 69.), wodurch beide Theile gewisse Rechte gegen einander austauschen und sichern. Durch Bündnisse (Staatsr. §. 70.) vereinigen sie sich, nach Festsetzung der dazu von beiden contrahirenden Theilen anzuwendenden Mittel, zur Verwirklichung eines bestimmten Zweckes, der entweder auf die Verbesserung und

Sicherstellung des innern Volkslebens, oder auf Vertheidigung nach außen im Falle bedrohter oder verletzter Rechte, oder auf beides zugleich gerichtet ist. Die *Gewährleistungen* (Garantien) können entweder einseitig oder gegenseitig seyn, je nachdem e n t w e d e r ein mächtiger Staat dem mindermächtigen, der ihm sich angeschlossen hat, seine Selbstständigkeit und Integrität und die Dauer seines innern Organismus nach Verfassung, Regierung und Verwaltung garantiert, oder zwei dem politischen Gewichte nach gleichstehende Staaten einander gegenseitig diese höchsten Bedingungen alles Staatslebens gewährleisten. Die *Gesandten* endlich (Naturr. S. 57.) sind die rechtlichen und öffentlich anerkannten Vertreter des einen Volkes bei dem andern, deren Anwesenheit die Fortdauer des guten Vernehmens zwischen zweien Staaten verbürgt, und durch welche die gegenseitigen äußern Verhältnisse und Beziehungen beider Staaten aufrecht erhalten und fortgebildet werden.

Alles, was in dem Verkehre der wirklichen Staaten nach den verschiedenen Gattungen und Formen der Verträge und Bündnisse vorkommt, so wie die durch Verträge oder Völkersitte festgesetzten Rechte, Verhältnisse und Rangabstufungen der *Gesandten*, gehören nicht der Staatskunst, sondern dem practischen europäischen Völkerrechte an, und werden in diesem wissenschaftlich aufgestellt.

61.

Die politische Unterhandlungskunst.

Wenn die einzig haltbare und in ihren Folgen wohlthätige Politik nach außen in der Kunst be-

stehe, die Sicherheit, die Wohlfahrt und das Interesse des eigenen Staates dadurch zu befördern, zu erhalten und zu erhöhen, daß man gegen die Interessen anderer Staaten nicht verstößt, sondern sie gegenseitig verknüpft; so ist die politische Unterhandlungskunst bestimmt, diese große Aufgabe zu lösen. Sie wird dies am gewissten leisten, wenn sie die Staatskunst nie von ihrer einzig sichern Unterlage — von der Moral — trennt, weil nur aus dieser die Völkerrechte und Völkerpflichten (jedes Volk als eine moralische Individualität betrachtet) entspringen, und weil in der Wechselwirkung der Staaten die gegenseitigen Rechte und Pflichten, wie sie entweder aus der Vernunft unmittelbar oder aus den bestehenden Staatsverträgen hervorgehen, noch nie ohne folgenreiche Abndung vernachlässigt und verletzt worden sind. Zugleich müssen die zum Unterhandeln bestimmten Individuen, nächst dem anerkannten Charakter strenger Rechlichkeit, zugleich die öffentliche Meinung im In- und Auslande für sich haben, daß sie, nach der Vielseitigkeit ihrer geschichtlichen, statistischen und politischen Kenntnisse, und nach der Gewandtheit in ihrem Betragen gegen auswärtige Regenten und Minister, das ihnen anvertraute Staatsinteresse möglichst wahrnehmen, vom Auslande beim Unterhandeln nicht getäuscht und überlistet werden, und die Angelegenheit zur Zufriedenheit beider Staaten beendigen. Hauptsächlich wird die politische Unterhandlungskunst darin ihre Stärke zeigen, eingetretene Mißverständnisse und Spannungen zwischen zweien Staaten so auszugleichen, daß die Spannung nicht in völlige Abbrechung der friedlichen Verhältnisse, in Abberufung der gegenseitigen Gesandten, und in den Ausbruch eines Krieges übergeht.

Die Lehre der politischen Unterhandlungskunst gehört zunächst der Diplomatie (im vierten Theile dieses Werks) an, wo auch die dahin gehörende Literatur mitgetheilt wird.

62.

b) Darstellung der Grundsätze der Staatskunst für die Anwendung des Zwanges zwischen den Staaten nach angebrohten oder erfolgten Rechtsverletzungen.

Der Zwang zwischen den Staaten tritt ein, um entweder einer angebrohten Rechtsverletzung zuvorzukommen (Prävention), oder eine begonnene, durch Nothwehr, in der Fortsetzung und Vollendung zu hindern, oder die rechtliche Wiedervergeltung für die vollbrachte Rechtsverletzung zu bewirken. Nach seinen Abstufungen erscheint der Zwang zwischen den Staaten als Retorsionen, als Repressalien, und als Krieg. — Da, nach der Vernunft, jeder rechtliche Krieg nur als Vertheidigungs-, nicht als Angriffs-, geschweige als bloßer Eroberungskrieg erscheinen darf; so sollen auch die Mittel bei der Führung desselben, theils in Hinsicht der zu ergreifenden Maasregeln überhaupt, theils in Hinsicht der Waffenarten, in Hinsicht der Behandlung der ruhigen Einwohner des Landes und ihres Eigenthums, in Hinsicht des Betragens gegen die Gefangenen, in Hinsicht der gemachten Beute, der Capitulationen, Waffenstillstände und Verträge mit dem Feinde, so wie in Hinsicht der Behandlung des durch den Sieg besetzten Landes, und des abzuschließenden Friedens, zunächst und durchgehends rechtlich seyn; zugleich aber sollen

sie, nach den aus der Geschichte hervorgehenden Regeln der Staatsklugheit, mit steter Berücksichtigung der Verhältnisse der im Kriege begriffenen Völker und Länder, nach der physischen und geistigen Kraft derselben, und nach ihren Verbindungen mit andern auswärtigen Staaten, angewandt werden. Der Zweck des Krieges ist aber erreicht, sobald der beleidigte Staat nicht nur zur Wiederherstellung seiner verletzten Rechte, sondern auch zum Erfasse für die aufgewandten Kriegskosten, und zur sichern Gewährleistung seiner Selbstständigkeit und aller seiner bisher behaupteten und gefährdeten Rechte, für die Zukunft, vermittelst des Friedens und der damit verbundenen Garantien, gelangt.

Die rechtliche Seite aller zum Zwange zwischen den einzelnen Staaten gehörenden Gegenstände, mit Einschluß der Lehre von den Bündnissen, von den Rechten der Neutralität, und vom rechtlichen Frieden, ist im Staatsrechte §. 71. — 76. vollständig dargestellt; das aber, was nach Vertrag, Völkersitte und Herkommen darüber im europäischen Staatensysteme besteht, oder doch wenigstens größtentheils anerkannt und befolgt wird, gehört ins praetische europäische Völkerrecht. — Allein sobald die Staatskunst von diesen beiden Wissenschaften getrennt behandelt wird, muß, des Zusammenhanges wegen, vieles, was zunächst in die Kreise derselben gehört, auch in der Staatskunst aufgestellt und durchgeführt werden.

63.

Der Krieg aus dem Standpunkte der Staatskunst.

Wenn der Krieg, nach der Vernunft, als ein Rechtsstreit im Großen, als ein Prozeß zwischen Staaten, die keinen Richter über sich anerkennen, betrachtet werden muß *), und zwar als ein Rechtsstreit, der zunächst wegen des Friedens, d. h. wegen der rechtlichen Ausgleichung streitiggewordener Rechte, geführt werden soll; so darf doch nie vergessen werden, daß in ihm nicht selten der Zufall, und nicht das Recht entscheidet, woraus für die Staatskunst als Regel hervorgeht: daß man, wegen der Unsicherheit des Erfolges, nur langsam und schwer zur Eröffnung eines Krieges schreite, und in demselben nicht zu viel auf einzelne, auf vorübergehende glückliche Ereignisse rechne, deren Folgen oft in Kurzem durch andere ganz unerwartete Vorgänge (durch Veränderung des Kriegsglücks, durch das Aufstehen eines ganzen bedrohten Volkes, durch das Auftreten neuer, bisher neutraler, Mächte auf dem Kriegsschauplatze, und durch ähnliche Verhältnisse) völlig verändert werden können. Zugleich darf sich die Staatskunst nicht durch die irrige Meinung täuschen lassen, als ob der Krieg den Wohlstand und die wahre Kraft und Stärke der Staaten befördere. Denn mögen immer, wie in jedem großen Unglücke, auch durch den Krieg ungewöhnliche Kräfte geweckt und in Thätigkeit gesetzt werden; so führt, wie jeder Ueberreiz, diese Ueberspannung allmählig zur Abspannung, selbst in den Staaten der Sieger.

*) Krug's Kreuz- und Queerzüge, S. 66.

So schwer das durch den Krieg zerstörte Capital des Landbaues, des Gewerbsfleißes und des Handels wieder ersetzt werden kann; so schwer, und noch schwerer (um im Bilde zu bleiben) das zerstörte Capital der menschlichen Kraft. Entvölkerung der Staaten überhaupt, Zerstörung eines großen Theiles des heranreifenden männlichen Geschlechts in der Zeit seiner schönsten Blüthe und Kraft, dadurch auf Jahrzehende hin bewirkte Ungleichmäßigkeit zwischen beiden Geschlechtern, gehäufte Schulden auf Privatpersonen, einzelne Dörfer und ganze Reiche, nicht selten Verwüstungen ganzer Landstriche, regellose Einquartierungen und stürmische Durchzüge, Plünderungen, Brand, ansteckende verheerende Seuchen, Niederdrückung der geistigen Kraft, Verhinderung der zweckmäßigen Jugendbildung, Entsittlichung und Verwilderung von Tausenden; — das sind fast jedesmal die Folgen der Kriege. Wie könnten diese das Mark der Völker erschütternden Uebel durch die zufälligen und vorübergehenden einzelnen Vortheile des Krieges aufgewogen werden, besonders da die Geschichte zeigt, daß die im Kriege allerdings erhöhte Production und Consumtion nicht bleibend seyn kann, und beide, so gleich nach dem Frieden, durch die plötzliche Verminderung des Absatzes auf die gesteigerte Thätigkeit im Landbaue und Gewerbswesen lähmend einwirken! In allen diesen Beziehungen bleibt der Krieg das größte Wagstück der Staatskunst; denn nicht umsonst stehen die furchtbaren Folgen des dreißigjährigen und des siebenjährigen Krieges in den Jahrbüchern der Geschichte Deutschlands, und die Schuldenlast Frankreichs und Großbritanniens in den Budgets beider Reiche seit dem Jahre 1815 geschrieben!

64.

Das Eroberungsrecht aus dem Standpuncte der Staatskunst.

Das sogenannte Eroberungsrecht besteht, nach der Staatskunst, in den Befugnissen, welche der Sieg in Beziehung auf ein erobertes Land gewährt. Nach Grundsätzen des Rechts und der Klugheit kann die Eroberung eines Landes weder zur Vertilgung, noch zur Unterjochung seiner friedlichen Bewohner, noch zur Umbildung seiner Verfassung, noch zum Aufdringen eines andern Regenten, noch zur Einverleibung des eroberten Landes in den Staat des Siegers berechtigen. Nur barbarische Horden führten Vertilgungskriege, oder verurtheilen die Bürger des besiegten Landes zur Sklaverei und Leibeigenschaft; nur übermüthige Sieger, die an keinen Wechsel des Glücks und an kein Urrecht der Selbstständigkeit der Staaten glaubten, stürzten die rechtmäßige Verfassung derselben, setzten neue Herrscher auf die erschütterten Throne, oder vernichteten die Selbstständigkeit und Integrität der Völker. — Allein durch die Eroberung eines Landes tritt der Sieger, in dem von ihm besetzten Gebiete, nach allen Hoheitsrechten und in den zwei Hauptverwaltungszweigen der Finanzen und der bewaffneten Macht an die Stelle des besiegten und abwesenden Regenten. Der Sieger kann, bis zum Frieden, in dem besiegten Staate alles persönlichen Eigenthums und aller Einkünfte des Regenten sich bemächtigen; er kann alle zur Führung eines Krieges vorhandene Vorräthe zerstören oder wegführen, damit sie nicht gegen ihn gebraucht werden; er kann alle Staatskassen für sich verwalten lassen, die vorhandene bewaffnete Macht entwaffnen,

und als Gefangene behandeln; er kann sogar Kriegskriegern oder Contributionen ausschreiben, und die Bedürfnisse seiner Heere von den Staatsbürgern des besiegten Landes aufbringen lassen; auch darf er jedes rechtliche Mittel anwenden, das eroberte Land, bis zur Ausgleichung des großen Rechtsstreites im Frieden, zu behaupten. Er kann deshalb Behörden in seinem Namen errichten, und diesen die Behörden des besiegten Gegners unterordnen; nie darf er aber die letzten eigenmächtig ihres Eides der Treue gegen den rechtmäßigen Regenten entbinden; wenn sie ihm gleich geloben müssen, während seiner Herrschaft seinen Befehlen zu gehorchen. — Im Frieden kann der Sieger den Ersatz der Kriegskosten von dem besiegten Staate fordern, und dafür unterpfändlich, bis zur Entrichtung, gewisse Gebietsheile, oder auch feste Plätze, als Gewährleistung der Erfüllung des eingegangenen Friedens, behalten. Ob er aber auch den Sieg zur völligen Abtretung eines eroberten Ländertheils benutzen, und also die Integrität des besiegten Staates verletzen dürfe; darüber haben Staatsrecht und Staatskunst keine Stimme, wenn gleich die Geschichte und das practische europäische Völkerrecht nicht arm an solchen Bedingungen sind.

Wilh. Egt. Krug, über das Eroberungsrecht; in f. Kreuz; und Queerjügen, S. 64 ff.

J. F. Meermann, von dem Rechte der Eroberung nach dem Staats- und Völkerrechte. Erf. 1774. 8.

Rechtliche Bemerkungen über das Recht der Eroberung und Erwerbung im Kriege, mit Rücksicht auf die neuesten Zeitereignisse s. l. 1815. 8. (Nach dem Verf. gibt es bloß zwei Gründe, welche eine Eroberung rechtfertigen: Sicherstellung und Schadloshaltung. Die Erwerbung eines

eroberten Staates aber geschieht bloß durch einen Vertrag mit demselben.)

65.

Der Völkerfriede aus dem Standpuncte der Staatskunst.

Der Völkerfriede, oder die völkerrechtliche Gestaltung der Wechselwirkung und des Verkehrs zwischen den einzelnen Staaten, ist kein Traum der Einbildungskraft, sondern eine große Idee der Vernunft (Naturr. §. 57; Staatsr. §. 76.), wenn gleich die Geschichte weder die Verwirklichung des ewigen Friedens, noch auch die baldige Annäherung an dieses hohe Ziel verkündigt. — Denn jener Völkerfriede wäre nur auf dreifache Weise zu erreichen: entweder durch eine Universalmonarchie (das Grab aller Selbstständigkeit der einzelnen, besonders der mittlern und kleinern Staaten); oder durch völlige Absonderung (Isolirung) aller einzelnen Staaten von einander (schon durch die Natur für immer gehindert); oder durch eine freiwillige Uebereinkunft aller Staaten und ihrer Regierungen, ihre Rechtsstreite durch ein höchstes Völkertribunal, mit Verzichtleistung auf alle Selbsthülfe und Gewalt, entweder als Austrägalinstanz, oder nach Mehrheit der Stimmen der beim Völkertribunale stimmberechtigten Mächte, entscheiden zu lassen. So groß diese Idee ist, mit welcher die Kriege von dem Erdboden verschwänden, weil dann bloß noch ein Krieg gegen den Staat gedenkbar wäre, welcher den Ausspruch des Völkertribunals nicht anerkennen wollte; so streitet doch die Erfahrung gegen ihre Verwirklichung. Denn theils werden

selbstständige Mächte andern Gleichberechtigten nie ein schiedsrichterliches Urtheil über ihre Interessen und streitigen Rechte zugestehen; theils würde, bei den räthselhaften Gewinden menschlicher Staatskunst, der Fall immer noch gedenkbar bleiben, daß selbst der Ausspruch der Mehrheit der Stimmen eines Völkertribunals entweder geradezu ungerecht, oder doch den wesentlichen Interessen eines Volkes und Staates zuwider seyn könnte. Deshalb bleibt — unbeschadet der erhabenen Vernunftidee des ewigen Friedens — das nach Grundsätzen des Rechts und der Staatsklugheit begründete und sorgfältig erhaltene politische Gleichgewicht das höchste Ziel der Staatskunst für die Wechselwirkung und den gegenseitigen Verkehr der neben einander bestehenden Staaten.

Fr. v. Genß, über den ewigen Frieden; in s. hist. Journal, 1800, Dec. S. 711 ff.

Anselm v. Feuerbach, die Weltherrschaft, das Grab der Menschheit. Nürnberg. 1814. 8.

Ende des ersten Theiles.

Verichtigungen.

Außer einigen minder wichtigen Druckfehlern vor:
Bessere man:

- ©. 62 §. 7 v. u. 8 Tom. (statt 9). T. 1 — 6 jus naturae;
T. 7 jus civitatis; T. 8 jus gentium.
 - ©. 156 §. 16 v. s. Buchholz.
 - ©. 165 §. 9 v. u. Gleichgewicht s.
 - ©. 208 §. 15 v. u. Souveraineté.
 - ©. 256 muß nachgetragen werden: Eduard Henke, Handbuch
des Criminalrechts und der Criminalpolitik. 1r Bbl.
Berl. 1823. 8.
 - ©. 323 §. 12 v. s. l. nach Verfassung (s. und).
-

Literarische Anzeige.

Unläugbar erweckt der Scandinavische Norden durch seine, bald erhabene, bald schöne und liebliche Natur, durch seine kraft- und geistvollen Bewohner, denen in Genügsamkeit und Zufriedenheit, in alter Einfachheit und Lauterkeit der Sitten, noch immer ein stilles und glückliches Leben dahinkießt, wie durch seine weisen Verfassungen ein sehr allgemeines Interesse; ein Interesse, welches durch die geschichtliche Wichtigkeit dieser Länder in älterer und neuerer Zeit noch erhöht wird. Je mehr es nun an Schriften fehlt, welche über den wahren und neuesten Zustand der vereinigten Königreiche Schweden und Norwegen, wie des Großherzogthums Finnland, vollständige und zuverlässige Aufschlüsse geben, je seltener umfassende Werke dieser Art selbst in jenen Nordischen Ländern sind; um so mehr hält sich die unterzeichnete Buchhandlung berechtigt, ein in ihrem Verlage erscheinendes Werk, welches durch die Verhältnisse des Verfassers, wie durch innere Einrichtung sich eignen dürfte, für die neueste Länder-, Völker- und Staarentkunde des Schwedischen, Norwegischen, Lappischen und Finnischen Nordens ein Quellenwerk zu werden, zur Förderung durch geneigte Unterzeichnung zu empfehlen. Es führt folgenden Titel:

K e i s e r

durch

Schweden, Norwegen, Lappland, Finnland und Ingermannland.

in den Jahren 1817, 1818 und 1820

von

Friedrich Wilhelm v. Schubert,

der Theologie Doctor und Professor an der Königl. Preussischen Universität zu Greifswald.

In drei Bänden in gr. 8. Mit Titellupfern und einer Chartre.

Das Ganze zerfällt in 36 Kapitel. Der Druck wird auf schönes weißes Druckpapier, in gr. 8. besorgt. Die Stärke der Bände kann noch nicht mit Genauigkeit bestimmt werden; doch soll der Preis des Alphabets für die Subscribenten nur auf 1 Thlr. Conv. Münze gestellt werden. Der Ladenpreis wird mindestens um die Hälfte erhöht seyn.

Leipzig, im Januar 1823.

J. C. Hinrichs'sche Buchhandlung.

